

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 25. bis 29. Oktober 1971

(13. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1972

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	IV
II. Die Prälaten	IV
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
IV. Die Mitglieder der Landessynode	Vf.
V. Der Ältestenrat der Landessynode	VI
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	VIf.
VII. Die Redner bei der Landessynode	VIIIf.
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIIIf.
IX. Eröffnungsgottesdienst: Predigt von Oberkirchenrat Kühlewein	IXf.
X. Verhandlungen der Landessynode	1—175
Erste Sitzung, 25. Oktober 1971, nachmittags	1— 38
Zweite Sitzung, 26. Oktober 1971, nachmittags und abends; und 27. Oktober 1971, vormittags	39— 92
Dritte Sitzung, 28. Oktober 1971, vor- und nachmittags	93—138
Vierte Sitzung, 29. Oktober 1971, vor- und nachmittags	139—175

Anlagen

- 1 Entwurf einer Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“.
- 2 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur 2. Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht.
- 3 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- 4 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Forchheim.
- 5 Haushaltsplan der Landeskirche für 1972 und 1973 (Einzelgliederung),
Entwurf des Haushaltsgesetzes für 1972 und 1973,
Entwurf für die Änderung der Finanzausgleichsordnung,
Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für 1972 und 1973.
- 6 Entwurf einer Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- 7 Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (Vorlage des Koordinierungsausschusses II der Landessynode vom Oktober 1971).
- 7a Änderungsvorschläge der Synodalausschüsse zu den §§ 1—11 der Grundordnung (für die Sitzung des Koordinierungsausschusses II am 1./2. 10. 1971).
- 7b Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (siehe Anlage 7).
— Fassung der ersten Lesung vom 26./27. 10. 1971 —.
- 8 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung der Agende für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten.
- 9 Memorandum des Diakonischen Werkes der Landeskirche: Hilfe für Behinderte.
- 10 Sorge für Gefährdete.

I.

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günter **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**,
 Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**,
 Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**.

II.

Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser**, Freiburg; Prälatur Südbaden,
 Prälat Dr. Ernst **Köhlein**, Pforzheim; Prälatur Mittelbaden,
 Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Prälatur Nordbaden.

III.

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof
Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**
- b) Präsident der Landessynode
Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim
(1. Stellvertreter: **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim)
(2. Stellvertreter: **Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)
- c) Landessynodale
 - 1. **Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork
(Stellvertreterin: **Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)
 - 2. **Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim
(Stellvertreter: **Schweikhart**, Walter, Dekan, Boxberg)
 - 3. **Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe- Durlach
(Stellvertreter: **Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)
- 4. **Göttsching**, Dr. Christian, Oberregierungs-medizinal-Direktor Freiburg
(Stellvertreter: **Günther**, Hermann, Oberschulrat, Müllheim)
- 5. **Hetzler**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim
(Stellvertreter: **Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim)
- 6. **Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen lingen
(Stellvertreter: **Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen)
- 7. **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Dozent, Freiburg
(Stellvertreter: **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten)
- 8. **Schoener**, Karlheinz, Dekan, Mannheim
(Stellvertreter: **Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)
- d) die Oberkirchenräte (8)
- e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)
- f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)

IV.

Die Mitglieder der Landessynode

(67 Synodale, da für den verstorbenen Synoden Otto Henninger kein Nachfolger mehr gewählt wurde.)

- Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landes-synode
- von Baden**, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Salem (K.B. Überlingen/Stotzach) RA.
- Barner**, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen) FA.
- Baumann**, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.
- Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Heidelberg (K.B. Mosbach) FA.
- Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
- Brändle**, Karl, Schulamtsdirektor i. R., Söllingen (K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.
- Bußmann**, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.
- Debbert**, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.
- Eck**, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Eichfeld**, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.
- Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.
- Erb**, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.
- Feil**, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.
- Finck**, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.
- Fischer**, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Galda**, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.
- Gessner**, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwenningen (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Göttsching**, Dr. Christian, Oberregierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Gorenflos**, Gottfried, Studienprofessor, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.
- Günther**, Hermann, Oberschulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.
- Häffner**, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.
- Härzschei**, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.
- Hagmaler**, Heinrich, Studiendirektor, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.
- Herb**, August, Oberstaatsanwalt, Neureut-Heide, (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Herrmann**, Oskar, Dozent, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.
- Hertling**, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Herzog**, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Jörger**, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Kern**, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (K.B. Überlingen/Stotzach) FA.
- Kobler**, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (K.B. Hochrhein) FA.
- Krebs**, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.
- Leser**, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (K.B. Lörrach) HA.
- Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldshut (K.B. Hochrhein) HA.
- Martin**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Michel**, Hanns-Günther, Schuldekan, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.
- Müller**, Karl, Regierungs-Vermessungsamtman, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg, (K.B. Heidelberg) FA.
- Müller**, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
- Naumann**, Dr. Alfred, Physiker, Karlsruhe (berufen) HA.
- Nölte**, Gerhard, Mittelschullehrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Rave**, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Reiser**, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.
- Schmitt**, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.
- Schmitt**, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.

VI

Schneider, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz
(K.B. Konstanz) HA.
Schöfer, Hans Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch
(K.B. Kehl) RA.
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen)
HA.
Schröter, Siegfried, Dekan, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer i. R., Bretten (berufen)
Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg
(K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlachtenhaus
(K.B. Schopfheim/Mühlheim) HA.

Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
Trendelenburg, Hermann, Diplom-Ingenieur,
Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
Treubel, Friedrich, Landwirt und Bürgermeister,
Reichartshausen (K.B. Neckarbischofsheim) RA.
Viebig, Joachim, Oberförstrat, Eberbach
(K.B. Neckargemünd) HA.
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mann-
heim (K.B. Mannheim) HA.
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA.

V.

Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzen-
den der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landes-
synode

Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsi-
denden und Vorsitzender des Hauptausschusses

Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsi-
denden und Vorsitzender des Finanzausschusses

Bußmann, Günter

Eck, Richard

Gessner, Dr. Hans

Herb, August

} Schriftführer
der
Landessynode

Krebs, Hermann
Schweikhart, Gotthilf } Schriftführer
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des
Rechtsausschusses } der Landessynode

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglie-
der des Ältestenrates:

Blesken, Dr. Hans
Debbert, Elfriede
Günther, Hermann
Hetzl, Dr. Helmut
Jörger, Friedrich

VI.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) H a u p t a u s s c h u ß

Schoener, Karlheinz, Vorsitzender
Viebig, Joachim, stellv. Vorsitzender
Baumann, Christian
Brändle, Karl
Brunner, D. Peter
Bußmann, Günter
Eck, Richard
Eichfeld, Arthur
Eisinger, Dr. Walther
Erb, D. Jörg
Finck, Dr. Klaus
Gorenflos, Gottfried
Günther, Hermann
Herzog, Rolf
Hetzl, Dr. Helmut
Leser, Gerhard
Marquardt, Paul
Müller, Karl
Naumann, Dr. Alfred
Nölte, Gerhard
Rave, Hellmut
Schmitt, Friedrich
Schneider, Wolfgang

Steyer, Klaus
Weis, Dr. Ingeborg
Ziegler, Gernot
(26 Mitglieder)

b) R e c h t s a u s s c h u ß

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender
Herb, August, stellv. Vorsitzender
von Baden, Max, Markgraf
Blesken, Dr. Hans
Feil, Helmut
Fischer, Rupert
Gessner, Dr. Hans
Häffner, Fritz
Herrmann, Oskar
Krebs, Hermann
Martin, Karl
Müller, Willi
Reiser, Walter
Schöfer, Hans Dietrich
Schröter, Siegfried
Schweikhart, Walter
Treubel, Friedrich
(17 Mitglieder)

c) Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Vorsitzender
 Höfflin, Albert, stellv. Vorsitzender
 Barner, Hanna
 Berger, Friedrich
 Debbert, Elfriede
 Gabriel, Emil
 Galda, Helmuth
 Götsching, Dr. Christian
 Härzschen, Kurt
 Hagmayer, Heinrich

Hertling, Werner
 Hollstein, Heinrich
 Hürster, Alfred
 Jörger, Friedrich
 Kern, Daniel
 Kobler, Hermann
 Michel, Hanns-Günther
 Möller, Emil
 Müller, Dr. Siegfried
 Schmitt, Georg
 Stock, Günter
 Trendelenburg, Hermann
 (22 Mitglieder)

VII.

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Adolph, Günter	125
Angelberger, Dr. Wilhelm	1ff., 20, 31, 35, 38f., 43, 45f., 48ff., 52f., 55ff., 72, 76ff., 94, 98, 100f., 103, 106, 108ff., 116, 118f., 122ff., 127ff., 134ff., 140ff., 150ff., 157ff., 163ff.
Barner, Hanna	83, 141, 171
Baumann, Christian	64, 72, 76, 127, 150, 158, 159, 161f., 170
Berger, Friedrich	114ff.
Blesken, Dr. Hans	133, 136, 137
Bornhäuser, Dr. Hans	43ff., 51, 54, 62, 72, 121, 133f.
Brunner, D. Peter	49, 50, 51, 54, 55, 58, 63, 65, 66, 67 68, 70f., 76, 78f., 83, 84, 85, 86, 89, 91, 132f., 135f., 145, 149f., 151, 152, 153, 158, 159, 160, 162, 164, 165, 172, 173
Bußmann, Günther	48, 50f., 83, 92, 133, 150f., 160
Debbert, Elfriede	140
v. Dietze, D. Dr. Constantin	51, 53, 55, 57, 72, 76, 82, 83, 84, 85, 91, 112, 128, 134, 150, 153, 154, 161, 165, 166ff.
Eichfeld, Arthur	131
Erb, D. Jörg	150, 171
Feil, Helmut	53, 54, 65, 66, 67, 77f., 87, 89, 101, 103, 133, 143f., 148f., 153, 154, 155
Fischer, Rupert	133
Gabriel, Emil	55 75, 98ff., 102, 147f., 151, 161
Galda, Helmuth	49
Gessner, Dr. Hans	49f., 51, 56, 57, 58f., 153
Götsching, Dr. Christian	63, 70, 83, 112
Häffner, Fritz	51, 75, 80, 91, 105, 134, 150
Härzschen, Kurt	104, 105, 113
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	18ff., 45, 46, 61f., 63, 65, 66, 68f., 79, 86, 113f., 118, 172, 175
Herb, August	61f., 90, 91f., 131, 136f., 142, 170f.
Herrmann, Oskar	51, 54, 68, 75, 77, 78, 79, 132, 137f., 153, 158, 160, 162, 172
Herzog, Rolf	54, 74, 76, 87, 131f., 134, 140f., 145, 150, 151, 156, 162, 165, 172, 173, 174
Höfflin, Albert	43, 49, 51, 53, 55, 56, 58, 65f., 70, 73, 82, 84, 86, 87, 88, 90, 101f., 103, 105, 107f., 109, 113, 120f., 126, 132, 134, 135, 145, 151, 153, 155, 159, 161, 162, 164, 169, 174
Hollstein, Heinrich	58, 60, 61
Hürster, Alfred	85, 86, 105f., 109, 110, 129, 132, 133, 148, 154, 159, 163
Jörger, Friedrich	124, 151
Jung, Dr. Helmut	55, 57, 63, 121, 165, 170, 172
Köhlein, Dr. Ernst	85, 132

VIII

Kühlewein, Gerhard	64, 65, 119f., 135
Krebs, Hermann	86, 87, 90, 129, 158
Leser, Gerhard	62f., 72f., 76, 82, 84, 102, 105, 137, 148, 159, 169f.
Löhr, Dr. Walther	20ff., 31ff., 101, 102f., 104, 106, 108, 109f., 112, 113, 127
Marquardt, Paul	49, 51, 63, 66f., 69, 88, 133, 152, 156, 157f., 160
Martin, Karl	130f., 134
Meißner, Dr. Wolfgang	80f.
Michel, Hanns-Günther	39ff., 60, 81, 83, 118f., 121f., 122, 124f., 135, 164, 169
Müller, Karl	167
Müller, Dr. Siegfried	54, 82, 85f., 87, 92, 103, 106, 108, 112, 116ff., 120, 122, 126, 135, 144f., 148, 156, 162, 170, 172, 174
Müller, Willi	78, 104, 134, 141, 172, 174
Nölte, Gerhard	132f., 168f.
Rave, Hellmut	46, 48, 50, 53, 55, 56, 60, 62, 63, 66, 69f., 73f., 78, 82, 83f., 86, 87, 89, 90, 91, 106f., 109, 111, 113, 122, 124, 126f., 142, 145f., 152, 154, 155, 156, 158, 160, 164, 165, 168, 169, 171, 174
Schmitt, Friedrich	127, 133, 162
Schmitt, Georg	71
Schneider, Hermann	92, 94ff., 112
Schneider, Wolfgang	51, 52, 63, 65, 72, 74, 75, 81f., 83, 132, 147, 158f., 165
Schöfer, Hans-Dietrich	79, 133, 156f., 162
Schoener, Karlheinz	54, 55, 57, 58, 62, 71f., 80ff., 112, 135, 157, 160, 174f.
Schröter, Siegfried	46ff., 49, 50, 125f., 148, 153f., 164
Schultz, Dr. Nathanael	94
Schweikhart, Walter	54f., 63, 109
Stein, Hans-Joachim	169f., 171
Steyer, Klaus	52, 59, 63f., 67, 70, 72, 73, 76, 77, 79, 82, 88, 91, 103f., 108f., 110, 142f., 154, 155, 156, 162, 163f.
Stock, Günter	58, 83, 87, 122f., 133, 146f., 156, 159, 173f.
Trendelenburg, Hermann	75f., 77, 100, 101, 105, 112, 118, 119, 162, 164, 169
Uibel, Dr. Siegfried	35ff.
Weigt, Horst	148
Weis, Dr. Ingeborg	53, 60f., 87f., 89, 164
Wendt, Dr. Günther	50, 53f., 55, 56, 62, 63, 64, 67f., 72, 74f., 77, 88, 89, 135, 154, 161, 162, 163, 164f.
Ziegler, Gernot	72, 79, 82, 101, 107, 151, 171

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Bauvorhaben, kirchengemeindliche	116ff.
Bauvorhaben, landeskirchliche	118ff.
Bestattung, die kirchliche Entwurf einer Lebensordnung, Vorlage des Lebensordnungsausschusses I	3, 142ff., 172ff., Anlage 1
Bildungszentrum im oberbadischen Raum, Antrag des Evangelischen Dekanats Lörrach	14, 168ff.
Diakonie, Bericht der Arbeitsgruppe	39ff., 123f., Anlage 9 und 10
Disziplinarkammer der Landeskirche, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder	3, 129, Anlage 3
Elektronische Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Information über Stand und Entwicklung der Referat von Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel	35ff.
Entwicklungsplan, Antrag des Synodalen Trendelenburg auf Aufstellung eines kirchlichen	12, 116ff.

Evangelische Kirche in Deutschland, Entwurf einer neuen Grundordnung der	91
Bericht von Synodalem D. Dr. v. Dietze	
Finanzausgleich	98ff.
Forchheim, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde	3, Anlage 4
Freiburger Diakonissenhaus, Bitte um Finanzhilfe beim Bauvorhaben in Freiburg-Landwasser	8f., 123
Gemeindlicher Anteil am Gesamthaushalt	98ff.
Gesangbuch, Schaffung eines Beiheftes zum Antrag des Synoden D. Erb	11ff., 170f.
Glaubensbekenntnis, Apostolisches, Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats betr. Gemeinsame Fassung des	17, 140ff.
Glaubensbekenntnis, Eingabe der Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen e. V. betr. Neuformulierung des	13, 142
Grundordnung der EKD, Entwurf einer neuen Bericht von Synodalem D. Dr. v. Dietze	91
Grundordnung der Landeskirche, Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Vorlage des Koordinierungsausschusses II	4, 46ff., 157ff., Anlage 7, 7a und 7b
Grundordnung, Antrag des Vertrauenskreises der Gemeindediakoninnen und -diakone auf Änderung der	16, 137f.
Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1972 und 1973 Einführung in den Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr	3, 94ff., Anlage 5 20ff.
Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1972 und 1973	3, 114ff.
Haus- und Krankenbesuch, Antrag des Evangelischen Pfarramtes Ladenburg betr. Schaffung eines Buches für den	15, 171f.
Heidelberg-Emmertsgrund, Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg mit der Bitte um Finanzhilfe beim Neubau des Evangelischen Gemeindezentrums in der Trabantenstadt	4, 119ff.
Henninger, Otto, Nachruf	1
Kirchenälteste, gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung (Agende)	4, 130ff., Anlage 8
Kirchenbezirke, Antrag der Synoden Trendelenburg, Krebs und Leser auf Erhöhung des Haushaltsbeitrags für die	16f., 99
Kirchengemeindliche Bauvorhaben	116ff.
Kirchenmusiker in Baden, Antrag des Landesverbandes Evangelischer Ergänzung des § 22 Abs. 4 der Grundordnung	5, 136
Kirchenwahlen, Werbung für die Anfrage des Evangelischen Pfarramtes Gondelsheim	12, 137
Krankenhausgemeinde und ihr Pfarramt, Antrag der Evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden auf Ordnung der Dinge der	12, 166f.
Landeskirchliche Bauvorhaben	118ff.
Lektoren, kirchliche Wahlämter für Eingabe des Dr. jur. Friedensburg-Dettingen	15f., 156f.
Leuenberger Dokument, Erläuterung des neuen Referat von Prälat Dr. Bornhäuser	43ff.
Mannheim, Diakonissenhaus, Antrag betr. Finanzhilfe für den Neubau eines Schwestern-Appartement-Hauses des	13f., 123
Mosbach, Eingabe der Johannesanstalten in mit der Bitte um Finanzhilfe beim III. und IV. Neubauabschnitt der Anstalten	6f., 122
Ordination (im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 5. Änderungsgesetzes zur Grundordnung)	46ff., 157ff.
Prädikantenarbeit, Antrag dieses Ausschusses auf Regelung des kirchlichen Amtes sowie Schaffung einer Ordinationsform	13, 167f.

X

Prädikanten- und Lektorenarbeit, Antrag des Ausschusses für die Prädikantenarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat auf Erhöhung der Position für...	12
Presseverband für Baden, Vereinigung des Evangelischen... mit dem Evangelischen Presseverband für Württemberg, Eingabe von Pfarrer Cramer u. A.	11, 136f.
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht des...	140
Religionsunterricht, Antrag von Synodalem Rave auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den...	7f., 124f.
Religionsunterricht, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur zweiten Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den...	3, 124f., Anlage 2
Schlesier, Entschließung des 4. Kirchentags evangelischer...	17
Stellenpläne im Haushaltsplan der Landeskirche für 1972 und 1973, Anhebung der Stellen — Errichtung neuer Stellen	3, 100
Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Entwurf einer... Einführung hierzu von Oberkirchenrat Dr. Löhr	3, 125ff., Anlage 6 31ff.
Theologische Erklärung (gemeinsame) zu den Herausforderungen unserer Zeit, Bericht von Landesbischof Dr. Heidland	18ff.
Verwaltungsgericht der Landeskirche, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des...	3, 129, Anlage 3
Waldenser-Gymnasium in Torre Pellice, Bitte um finanzielle Unterstützung	9f., 124
Waldenser Kirchengemeinde Villar Perosa, Bitte um Finanzhilfe beim Ausbau eines Gemeindezentrums mit Lehrlingsheim	10, 124
Werbung für die Kirchenwahlen, Anfrage des Evangelischen Pfarramtes Gondelsheim	12, 137

Gottesdienst

bei der 13. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 25. Oktober 1971 in der Kapelle des Hauses
der Kirche (Charlottenruhe) Bad Herrenalb.

Predigt von Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein

„Denn du hast eine kleine Kraft und hast trotzdem mein Wort behalten und hast meinen Namen nicht verleugnet.“ Offenb. 3, 8. (Lehrtext des Tages)

Liebe Schwestern und Brüder!

Es sind mir für alle Zeiten unvergeßlich jene Viertelstunden, die ich als junger Mensch im Hause der Familie des früheren Präsidenten des schweizerischen Kirchenbundes Köchlins zubringen durfte. Früh am Morgen versammelten sich die Familie und die Gäste des Hauses. Man las die Losung, man betete, man wurde still, man wollte achten auf die Führungen des Geistes. Ich muß sagen, diese Viertelstunden gingen unter die Haut und verwandelten eigentlich den ganzen Tag. Was würde das für unsere Kirche und für die Welt drum herum bedeuten, wenn auch nur in einigen Häusern eine solche stille Besinnung am Morgen geübt würde!

Wenn heute unsere Kirche die Zusammenkunft ihrer Synode mit einem Gottesdienst eröffnet, so ist das nicht anders zu verstehen, als daß wir vor allen Beratungen, vielleicht turbulenten Beratungen eine stille Besinnung haben und auf die Stimme dessen hören wollen, von dem unser Sendschreiben sagt, er sei der Heilige und Wahrhaftige. So wollen wir denn in diesen wenigen Minuten hinhören, einfach hinhören auf den Lehrtext dieses Tages und in gehorsamer Bereitschaft uns bereiten, vielleicht uns auch korrigieren lassen.

„Du hast eine kleine Kraft.“ Alles, was wir aus anderen Quellen über die Gemeinde von Philadelphia wissen, das bestätigt das Urteil: es ist die Gemeinde einer kleinen, von vielen schweren Erdbeben heimgesuchten, wenig bewohnten Landschaft, ohne Macht und Glanz. Eine Gemeinde, die von falschen Lehrern angefochten, geängstigt und fast erdrückt wird. Sie wollen diese kleine Gemeinde mit ihrer kleinen Kraft hineinziehen in den Wettkampf der Geister mit neuen Gedanken, mit neuer Predigt, mit neuer Theologie, und doch weiß diese kleine Gemeinde nicht, woher sie das Neue nehmen soll. Wenn wir uns auch nicht vergleichen können und wenn wir uns auch nicht mit jenen ersten Christengemeinden messen können, weil jeder Vergleich mit ihrer Glaubenskraft und ihrer Glaubensstreue uns nur beschämen müßte, so sind wir in einem dieser Gemeinde doch gleich: wir haben eine kleine Kraft. Und ich möchte, liebe Synodale, liebe Brüder und Schwestern, daß wir das von vornherein einfach festhalten. Es hat keinen Sinn, daß wir uns ein X für ein U vormachen und den Kopf in den Sand stecken. Es geht um eine nüchterne Bestandsaufnahme: wir haben eine kleine Kraft. Nur wer die Augen sich zubindet, sieht nicht, daß unser An-

sehen und unser Einfluß sinkt und — entsprechend — der Abfall steigt, und daß wir nicht wissen, wie wir dem begegnen können. Wir gelten wenig und immer weniger, und die Kraft der Gegner ist groß. Viele sprechen unverblümmt vom Ausverkauf der Kirche. Manche auch unter uns sind am Ende ihres Lateins, am Ende ihrer Kraft.

In dieser Woche vor dem Reformationsfest denken wir vielleicht mehr als sonst an Luther, der sich ja zur Zeit auf den Bühnen unseres Landes jede Verzeichnung gefallen lassen muß. Er war gar nicht der Kraftmensch oder der Titan, sondern war demütig sich dessen bewußt, daß er eine kleine Kraft gehabt hat. Er war anfällig von Jugend an für Krankheit, für Leiden, er hat einen Pfahl im Fleisch gehabt wie Paulus. Er war angefochten im tiefsten Innersten bis zur Verzweiflung. In Nürnberg wird ein Glas aufbewahrt, das das Bildnis Martin Luthers und seines Freundes Justus Jonas darstellt. Um diese beiden Bilder herum ist ein lateinischer Spruch, der auf Deutsch übersetzt etwa so lautet: Martin Luther, der selber ein Glas ist, gibt Justus Jonas, dem Glase dieses Glas, damit beide erkennen, daß sie zerbrechliche Gläser sind.

So war es immer mit der Kirche, das war immer ihre Situation, und ist es heute wieder: zerbrechliches Glas, eine kleine Kraft, wenn auch bei großen Zahlen der Statistik und des Haushaltes.

Eine kleine Kraft, liebe Freunde, aber dennoch Kraft, sofern sich die Kirche an Gottes Wort hält. „Du hast mein Wort behalten.“ Welches Wort? Sein Wort, dies gute Wort, dieses nie trügende, dieses ewig gültige Wort. Die Schrift selbst sagt — und wir hören dabei die Brahms'sche Musik in unseren Ohren —: Alles Fleisch verdorrt wie Gras, aber Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. Das ist das Wort, aus dem unser Herr seine Waffen geholt hat gegen den Versucher. Und es ist das Wort, das er seinen Jüngern mitgegeben hat, als er sie aussandte: Gehet hin und predigt das Evangelium. Es ist das Wort, mit dem die Apostel, die mit Krankheit und Verfolgung geschlagenen Apostel, die alte Welt verwandelten und mit dem Luther — auch das wird natürlich totgeschwiegen heute — eine neue Welt ins Leben rief. Das ist das Wort, das bis dahin Philadelphia am Leben erhalten hat, und bis zum heutigen Tag hat die Kirche so viel Kraft als sie Treue hat zu diesem Wort. Wir haben keine andere Verheißung, und es gibt keine andere! Hat dies Wort auch geringe böse Tage, wird es auch verachtet und zur Seite gelegt, es bleibt das Wort, es bleibt der Hammer, es bleibt das Schwert, mit dem Gott seine Kraft beweist. Nur ja nicht über das Wort hinaus und ja nicht hinter das Wort zurück, sonst versickert das letzte Stückchen Kraft,

das wir noch haben. Sie ist klein unsere Kraft, aber es ist dennoch Kraft, weil uns sein Wort in die Hand gegeben ist.

Nun kommt alles darauf an, daß wir es festhalten, nicht im Starrsinn und nicht in der Abkapselung, aber in mutiger Auseinandersetzung mit den Fragen und den Problemen der Zeit. Sein Wort ist ja nicht bloß für das stille Kämmerlein bestimmt, sondern es ist der Ruf Jesu Christi in die Welt, in die Menschheit hinein: „Kommt her zu mir, so werdet ihr selig aller Welt Enden.“

So ruft er durch seine Gemeinde, und er will, daß seine Gemeinde ruft und „seinen Namen nicht verleugnet“. Darin zeigt sich etwas von ihrer Kraft, daß sie sich offen und mutig, zur Zeit und zur Unzeit stellt und seinen Namen bekennt, auch wenn viele ihn nicht kennen, gar nichts davon hören wollen. Wir sind dankbar, liebe Synode, das muß ich jetzt einfach hier sagen, daß wir seit einigen Tagen „ein Bekenntnis der Kirche heute“ haben, in dem in nüchterner, klarer, moderner Sprache die Aussagen

des Glaubens gegenüber den Einwänden und in den Auseinandersetzungen der Zeit ausgesprochen und ganz klar dargelegt werden. Ob diese Sätze zur Kenntnis genommen werden draußen, ob sie wenigstens diskutiert oder totgeschwiegen werden, das steht nicht in unserer Macht. Aber in unserer Macht steht, unser Auftrag ist es und bleibt es, sein Wort und seinen Namen zu bekennen und zu sagen in aller Offenheit und in aller Öffentlichkeit, was wir glauben, wenn auch mit unserer kleinen Kraft und bei aller tastenden Vorläufigkeit.

Der Meister Tizian hat ein ebenso merkwürdiges wie großartiges Bild geschaffen. Es stellt dar Jesus Christus, den Welterlöser. Es steht in der kleinen lutherischen Kirche in Neapel. So wie auf diesem Bild die zerbrechliche Glaskugel sicher in der Hand des Erlösers ruht, so sicher ruht die Kirche Jesu Christi und auch unsere kleine Landeskirche in den Händen dessen, der der Heilige und Wahrhaftige ist. Das ist es allein, ganz allein, was uns immer wieder froh macht zum Dienst. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag den 25. Oktober, 1971, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

Eröffnung der Synode I.

Begrüßung II.

Nachruf III.

Glückwünsche IV.

Entschuldigungen V.

Bekanntgaben: VI.

1. Allgemeines
2. Eingänge

VII.

Bericht: „Gemeinsame theologische Erklärung zu den Herausforderungen unserer Zeit“

Landesbischof Prof. Dr. Heidland

VIII.

Referat: „Einführung in den Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1972 und 1973 sowie in den Entwurf der Steuerordnung.“

Oberkirchenrat Dr. Löhr

IX.

Information über Stand und Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel

X.

Verschiedenes

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung der 13. Tagung unserer 1965 gewählten Synode und bitte zunächst unseren Synodalen Walter Schweikart, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Walter Schweikart spricht das Eingangsgebet.

II.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Auch zu Beginn unserer 13. Tagung der 1965 gewählten Synode möchte ich Sie alle recht herzlich begrüßen, zugleich mit allen guten Wünschen für eine fruchtbringende und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den nächsten Tagen. In diesen Gruß schließe ich den Herrn Landesbischof mit allen Herren der Kirchenleitung ein. (Beifall!)

Zugleich mit dem Leiter unserer kirchlichen Presse, Herrn Pfarrer Dr. Stürmer und seinem neuen Mitarbeiter heiße ich auch die Kandidaten des Petersstifts und die drei Abgesandten der badischen Theologiestudenten sowie die Vertreter der Landesjugendkammer und des Landesjugendkonvents recht herzlich bei uns willkommen. (Beifall!)

Als alter Freund, darf ich heute schon sagen, und lieber Gast weilt Herr Oberkirchenrat G undert von der Kirchenkanzlei der EKD unter uns. (Großer Beifall!)

Lieber Herr Oberkirchenrat, ich darf unserer Freude Ausdruck verleihen, Sie hier bei uns recht herzlich begrüßen zu können und Ihnen für Ihr Kommen danken zugleich mit der Hoffnung, daß Sie auch weiterhin uns so treu bleiben mögen wie bisher. (Nochmals Beifall!)

III.

Liebe Schwestern und Brüder! Unser Synodaler Otto H e n n i n g e r , Schreinermeister und Bürgermeister in Lengenried, Kirchenbezirk Boxberg, erlitt einen Tag nach der Rückkehr von der Sommertagung unserer Synode einen Hirnschlag, an dessen Folgen er kurz darauf starb.

(Die Synodalen erheben sich von ihren Plätzen.)

Unser Bruder Henninger erreichte ein Alter von 63 Jahren. Er gehörte der Landessynode von 1953 bis 1959 und wieder seit 1965 an. Unser heimgegangener Bruder gab sich ganz unauffällig. Er war die Bescheidenheit und Zurückhaltung in Person; er nahm aber jede Arbeit, für die er sich bereiterklärt hatte, ernst und war trotz seiner oft äußerst stark beruflichen Inanspruchnahme stets bestrebt, bei uns im Finanzausschuß und im Plenum nach

seinen Kräften mitzuarbeiten. Ihm sei für seine Hilfe unser aufrichtiger Dank und ehrendes Gedenken.

Wir befehlen den Heimgerufenen dem Frieden Gottes.

Sie haben sich zu Ehren unseres heimgegangenen Bruders von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

IV.

Unser lieber und hochgeschätzter Bruder D. Dr. v. Dietze durfte am 9. August seinen 80. Geburtstag begehen. Nicht nur an seinem Ehrentag selbst, sondern auch heute gelten ihm unsere herzlichen Segenswünsche. Wenn wir auch seiner in Wort oder Schrift in fester Verbundenheit und dankbarer Verehrung an seinem Festtag gedachten, so ist es uns allen ein wahres Herzensbedürfnis, auch heute unsere allgemeine Wertschätzung mit allen guten Wünschen für die Zukunft und mit aufrichtigem Dank in der ersten öffentlichen Sitzung unserer Landessynode zu bekunden. (Allgemeiner großer Beifall!)

In diese Landessynode wurde er als bewährter Christ und tüchtiger aufrechter Mann gleich in der Nachkriegszeit berufen. Er gehört ihr seit dieser Zeit ununterbrochen an und leitet den Rechtsausschuß wie auch den Kleinen Verfassungsausschuß in meisterhafter Weise. Mit großer Umsicht und beispielhafter Tatkraft wirkte er in den Nachkriegsjahren am inneren und äußeren Aufbau des öffentlichen und des kirchlichen Lebens mit. Dies alles tat er, der als Mitglied des Bruderrats der Bekennenden Kirche in schwerster Zeit bei unsagbaren Qualen und immerwährenden Verfolgungen bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches unabirrbar seinen geraden Weg gegangen und treu und standhaft für das Recht und die Ordnung in der Liebe zu Gott und den Menschen eingetreten ist. Gerade jetzt im Verlaufe dieser Tagung dürfen wir bei der Behandlung des letzten Hauptänderungsgesetzes zur Grundordnung neben der großen Sachkunde und ausgezeichneten Urteilstatkraft sein Mühen um eine gute Verfassung für unsere badische Landeskirche bewundern. Ein hervorragendes Schaffen und unermüdliches Wirken in den zurückliegenden 25 Jahren galt in zwei Durchgängen bei bewundernswerter und nie erlahmender Zielstrebigkeit dem guten und brauchbaren Aufbau der Grundordnung unserer Landeskirche. Alle, die wir hier im Plenum und ganz besonders im Kleinen Verfassungsausschuß mit ihm zusammenarbeiten und miteinander unseren Weg gehen dürfen, erleben immer wieder in ihm und in seinem Wirken nicht nur den großen Körner mit hohen wissenschaftlichen Leistungen, sondern auch den treuen Bruder, väterlichen Freund und aufrechten Menschen, seine unauffällige Hilfsbereitschaft, seine unermüdliche Pflichttreue und ernste Hingabe an die gerechte Sache, seine allem Schein abholde Bescheidenheit und Redlichkeit — Eigenarten, die ihren Quellgrund im letzten in seiner tiefen christlichen Bindung haben, die ihm im Elternhaus und auch in der Schule zuteil geworden ist. So lernten wir im Raum unserer badischen Landeskirche unseren hochverehrten Weggefährten kennen

und schätzen und wissen auch, sein tatkräftiges und umsichtiges Handeln im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland bis hin zu den ökumenischen Kirchenversammlungen in Amsterdam, Evanston und Neu Delhi zu würdigen.

Lieber Herr v. Dietze, in unsagbarer Dankbarkeit und von aufrichtigem Stolz erfüllt freuen wir uns, Sie in unserer Mitte zu haben, nämlich den hochverehrten Bruder und eine der markantesten Persönlichkeiten unserer Evangelischen Kirche. Unseren innigen Dank kann ich kaum in Worte fassen. Lassen Sie mich nur sagen, von ganzem Herzen sei Ihnen unsere uneingeschränkte Anerkennung und aufrichtiger Dank. Hierzu gesellt sich unsere inständige Bitte, der Herr der Kirche möge Ihnen weiterhin gute Gesundheit und ungebrochene Schaffenskraft schenken und noch recht lange Ihren Lieben den vater familias und uns den treuen Bruder und unermüdlichen Mitarbeiter erhalten. Lassen Sie mich schließen mit dem herzlichen Wunsch: alles, alles Gute. Gottes reicher Segen möge Ihnen mit Ihren liebwerten Angehörigen in hohem Maße geschenkt werden. (Großer, anhaltender Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Verehrter und lieber Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Diese herzbewegende Laudatio kam mir überraschend. Ich will jetzt die heute knappe Zeit nicht mehr als nötig in Anspruch nehmen, aber erlauben Sie mir, in großer Aufrichtigkeit und in warmer Herzlichkeit zu sagen:

Die 25 Jahre, in denen ich hier in unserer badischen Landeskirche, in ihrer Synode, und zeitweilig im Landeskirchenrat, im Kleinen Verfassungsausschuß und im Rechtsausschuß tätig sein durfte, empfinde ich als ein gütiges, ganz großes Geschenk. Ich habe dafür sehr viel zu danken und sehr vielen zu danken. Ganz besonders denke ich dankbar an die Zusammenarbeit mit unserem heimgegangenen Landesbischof Bender, mit unserem heutigen Landesbischof und dem ganzen Oberkirchenrat, mit Ihnen, verehrter und lieber Präsident. Und wenn ich nicht alle nenne, denen ich zu danken habe, der aufrichtigen und bleibenden Dankbarkeit können Sie alle für das, was ich an Ihnen erleben durfte, gewiß sein. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank!

V.

Präsident Dr. Angelberger: Dieses Mal können leider vier unserer Brüder nicht an unserer Tagung teilnehmen, und zwar

unser Synodaler Markgraf von Baden, der sich beruflich im Ausland aufhält,

unser Synodaler Viebig, der zu einem Kuraufenthalt in Höchenschwand weilt,

unser Synodaler Reiser, der beruflich nicht abkommen kann,

und unser Synodaler Dr. Fink, der leider keinen Vertreter für seine Landpraxis bekommen konnte.

Einige unserer Brüder können erst zu einem späteren Zeitpunkt kommen, andere wieder müssen leider früher wegfahren; aber so, wie sich das Bild zeigt, werden wir immer in einer Zahl anwesend

sein, durch die unsere Beschußfähigkeit nicht in Frage gestellt sein wird. Der Eintritt einer Beschußunfähigkeit wäre außerordentlich zu bedauern, denn wir haben ein erhebliches Arbeitspensum zu erledigen.

VI.

Zu der Aufstellung, die Sie mit 19 Eingängen erhalten haben, sind 13 weitere hinzugekommen. Sie werden es schon gesehen haben; ich habe am Samstag noch eine Liste der Vorlagen und Eingaben fertigen lassen, mit den Ziffern 1 bis 32, wobei bei Nr. 20 diejenigen beginnen, die nach dem 27. September 1971 eingegangen sind. Nach der Geschäftsordnung haben alle diejenigen, die diese Eingaben gefertigt haben, sofern es sich nicht um Änderungswünsche zu bereits vorhandenen Gegenständen handelt, keinen Anspruch auf Erledigung. Wir wollen sehen, wie weit wir kommen, aber daß eine Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit hier berücksichtigt werden kann, darf von uns nicht erwartet werden. (Beifall!)

Nun zu den einzelnen Vorlagen und Eingaben. Ich nenne dazu jeweils die Ausschüsse, die der Altestenrat für die Sachbehandlung und Vorbereitung für das Plenum vorschlägt. Bezuglich der letzten Fälle, die gekommen sind als Ziffern 20—32, habe ich am Samstag für die Ausschuß-Vorsitzenden wie auch für die Herren Referenten des Oberkirchenrats Fotokopien fertigen lassen, so daß auch hier möglichst bald eine Bearbeitung Platz greifen kann.

Ich darf nun beginnen mit

1. Vorlage des Lebensordnungsausschusses I: Entwurf einer Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“
an den Hauptausschuß und Rechtsausschuß.
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur zweiten Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht
an den Hauptausschuß und Finanzausschuß.
3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Enschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden
an den Rechtsausschuß und Finanzausschuß.
4. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Forchheim.

An sich wäre dieses Gesetz dem Rechtsausschuß zuzuweisen, aber ich glaube, bei der ausführlichen Begründung, die hier gegeben ist, und bei der Zustimmung aller Beteiligten, erübrigts sich eine Ausschußbehandlung, und wir können gleich das Gesetz verabschieden.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich beginnen — als Anlage 4 ist der Gesetzesentwurf bezeichnet —

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, im Herbst 1971.

Ich komme zur Überschrift. Wer das Wort ergreifen möchte, melde sich jeweils bitte bei den einzelnen Abschnitten.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Forchheim vom...

Das wäre dann der heutige Tag.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier werden aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Durmersheim und aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden ausgeliefert.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Enthaltung bitte? Niemand.

§ 2

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Forchheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier umfaßt.

Wer kann dieser Festlegung seine Zustimmung nicht geben? Wer enthält sich? Beide Male niemand.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Forchheim wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? Wer wünscht sich zu enthalten? Beide Male niemand.

§ 4

behandelt das Inkrafttreten am 1. Januar 1972 und in Absatz 2 die Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug des Gesetzes.

Wer stimmt hier nicht zu? Wer enthält sich? Niemand. So darf ich das gesamte kirchliche Gesetz über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Forchheim zur Abstimmung stellen. Wer ist mit dieser gesetzlichen Regelung nicht einverstanden? Wer enthält sich? Niemand.

Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Ich fahre nun fort bei der Ziffer

5. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1972 und 1973

an den Finanzausschuß.

6. Vorlage Anträge des Evangelischen Oberkirchenrats: Anhebung von Stellen — Errichtung neuer Stellen (Stellenpläne im Haushaltsplan der Landeskirche für 1972 und 1973). Das sind die beiden Blätter, die das Datum 1. September 1971 tragen. Also auch an den Finanzausschuß.

7. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1972 und 1973, ebenfalls an den Finanzausschuß.

Als weiteres schließlich

8. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Anlage 7

Hier haben wir die Bitte an den Rechtsausschuß und Finanzausschuß um die entsprechende Vorbereitung.

9. Vorlage des Koordinierungsausschusses II: Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.

Hier geht die Bitte im Hinblick auf die Bedeutung dieses Abschnitts der Grundordnung an alle drei Ausschüsse, Rechtsausschuß, Hauptausschuß, Finanzausschuß, die Vorbereitung zu übernehmen, und zwar, ich möchte es auch hier, wie ich es im Altestenrat getan habe, gleich sagen: Sachbehandlung dieses Abschnittes morgen nachmittag in der Plenarsitzung, und zwar gegen 16.30 Uhr. Ich sage letzteres noch für die Berichterstatter bezüglich der Vorbereitungszeit, denn wir hören vorher ein Referat unsers Prälaten Dr. Bornhäuser zu den Leuenberger Dokumenten und einen Bericht der Arbeitsgruppe Diakonie durch unseren Synodalen Michel, der hierbei Ausführungen machen und auch Anträge unterbreiten wird. Soweit gleich vorausblickend für morgen.

Anlage 8

10. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Gelöbnis der Kirchenältesten an den Hauptausschuß und Rechtsausschuß.

11. Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg vom 14. 7. 1971 mit der Bitte um Finanzhilfe beim Neubau des Evangelischen Gemeindezentrums in der Trabantenstadt Heidelberg-Emmertsgrund mit Ergänzungsantrag vom 8. 10. 1971.

Der Kirchengemeinderat hat sich auf Anraten von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung anlässlich einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern des Kirchengemeinderats Heidelberg und Herren des Oberkirchenrats am 21. 4. 1971 unmittelbar an die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode mit einem Exposé vom 26. 4. 1971 gewandt, da die Finanzierung des in der neuen Trabantenstadt Heidelberg-Emmertsgrund geplanten evang. Gemeindezentrums, das aufgrund städtebaulicher Konzeption als Einheit in Verbindung mit dem Stadtteilmittelpunkt errichtet werden soll, von uns allein nicht bewältigt werden kann und unsere finanziellen Möglichkeiten bei weitem übersteigt.

Wir möchten Sie freundlich bitten, die näheren Einzelheiten dem als Anlage beigefügten Exposé vom 26. 4. 71 und der Durchschrift unseres ergänzenden Berichts hierzu vom 24. 6. 71 an den Oberkirchenrat zu entnehmen.

Wir sind uns bewußt, daß es sich um ein Anliegen von erheblicher Tragweite handelt. Wir bitten aber auch zu erkennen und zu sehen, daß etwas geschehen muß, was uns eben einmal als Ortsgemeinde aufgetragen ist, oder es würde sonst eine neue Siedlung ohne kirchliches Gemeindezentrum entstehen, und dazu ist der Kirchengemeinderat der Auffassung, daß dies nicht zu verantworten wäre.

Wir wären Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, dankbar, wenn der Finanzausschuß bald prüfen könnte, in welchem Umfange und auf welchem Wege eine Finanzierungshilfe aus Mitteln der Landeskirche möglich ist, und erforderlichenfalls auch in der Synode eine positive Entscheidung herbeigeführt werden könnte.

Dieser Ergänzungsantrag ist in Fotokopie bereits dem Ausschußvorsitzenden überreicht worden. Der Ergänzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Mit unserer Eingabe vom 14. Juli 1971 und den unserem Schreiben beigefügten Unterlagen haben wir Sie bereits über die Situation informiert, in der sich die Kirchengemeinde Heidelberg durch die Planung eines Gemeindezentrums in der neuen Trabantenstadt Heidelberg-Emmertsgrund befindet. Wir dürfen die wesentlichen Gesichtspunkte noch einmal zusammenfassend voraus schicken.

In diesem größten Neubaugebiet, das die Stadt Heidelberg nach gründlicher Vorbereitung geplant hat und mit dessen Verwirklichung bereits begonnen wurde, entsteht eine Wohnsiedlung für etwa 11 000 Einwohner. Maßnahmen- und Erschließungs träger für diesen gesamten Komplex ist die „Neue Heimat Baden-Württemberg“, Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH.

Für den nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Bedarf an kirchlichen Einrichtungen wurde im Mittelpunkt des neuen Stadtteils, an sehr günstig gelegener Stelle, ein Gelände für ein Evang. Gemeindezentrum ausgewiesen. Nach der städtebaulichen Konzeption entsteht in der Mitte der neuen Siedlung ein Kommunikationszentrum. Es umfaßt in einer zusammenhängenden Anlage Geschäfte, Cafés, ein modernes Altenstift und die öffentlichen, kirchlichen und sozialen Einrichtungen. Wir waren damals sehr froh, daß uns für unser Gemeindezentrum — nicht ohne Widerspruch — dieses sehr zentral gelegene Gelände zugewiesen wurde. In einzelnen Bauträkten befinden sich die Bereiche: Schule, Sportzentrum, Bürgerhaus, Vorschule und Evang. Gemeindezentrum. Diese ganze Baugruppe wurde nicht nur in der äußeren Gestaltung harmonisiert. Es wurde so geplant, daß auch eine wechselseitige Nutzung der vorgesehenen Räumlichkeiten möglich ist. Dieser einheitlich geplante und flexibel benutzbare Bautrakt bedeutet nun aber auch, daß aus städtebaulichen und bautechnischen Gründen die Errichtung unseres Gemeindezentrums in Bauabschnitten nicht möglich ist.

Die Frage der Finanzierung eines so großen Projektes stellt alle an diesem Projekt Beteiligten vor große Schwierigkeiten. Der Stadt Heidelberg, deren schwierige finanzielle Lage bekannt ist, ist es gelungen, für das Projekt Emmertsgrund vom Land und vom Bund eine besondere finanzielle Förderung und die Anerkennung dieses Projektes als Demonstrativ-Bauvorhaben zu erlangen.

Für die Kirchengemeinde Heidelberg ist die Verwirklichung des vorgesehenen Gemeindezentrums in finanzieller Hinsicht aus eigener Kraft nicht möglich. Das Projekt übersteigt unsere örtlichen finanziellen Möglichkeiten bei weitem. Wir wollen selbstverständlich, wie aus dem Finanzierungsplan auch zu ersehen ist, entscheidend mithelfen und mittragen. Aber ohne wesentliche finanzielle Beteiligung der Landeskirche kann das Gemeindezentrum nicht gebaut werden.

Mit der Gesamtplanung des Kommunikationszentrums ist der Mannheimer Architekt C. Mutschler beauftragt. Nach unserer Bauplanung, die vom Evang. Oberkirchenrat grundsätzlich gutgeheißen worden ist, sollen geschaffen werden:

Andachtsraum mit Versammlungsräumen	Amtsräume	Kindergarten
	Wohnbereich	Jugendräume

Ein detaillierter Kostenvoranschlag des Architekten vom 30. 8. 1971 weist bei 11 833,62 cbm umbauten Raum an Kosten auf:

	DM
Baukosten	3 030 000,—
Kosten der Außenanlagen	281 000,—
Baunebenkosten	430 520,—
Einrichtungskosten	156 080,—
Kosten für Grundstückserwerb und Erschließung	1 100 000,—
 zusammen	 4 997 600,—
rd.	5 000.000,—

Ein vorläufiger Finanzierungsplan zur Deckung dieser Gesamtkosten sieht vor:

1. Eigenmittel	DM
aus Rücklagen	1 200 000,—
aus Kirchensteuermehreingang 1971	300 000,—
 2. Öffentliche Baudarlehen und Zuschuß für Kindergarten	 1 500 000,—
3. Darlehensaufnahme im freien Kapitalmarkt	300 000,—
 4. Deckungslücke	 1 000 000,—
 zusammen	 2 800 000,—
	2 200 000,—
	5 000 000,—

Die Kirchengemeinde bittet die Synode zur Schließung der Deckungslücke um eine Finanzhilfe aus allgemeinen Mitteln der Landeskirche.

Begründung:

Wir bitten die Synode, die besondere Lage, in der sich die Kirchengemeinde bei diesem Bauprojekt befindet, richtig einzuschätzen. Es fanden in dieser Sache eingehende Gespräche auch zwischen Vertretern des Evang. Oberkirchenrats mit dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg statt. Dabei wurde ganz deutlich, daß, wenn die Kirchengemeinde an dem ausgewiesenen Platz nicht mitbaut und dadurch die gemeinschaftlich erarbeitete Idee eines wechselseitig nutzbaren Kommunikationszentrums zerstört würde, an keiner anderen Stelle auf dem Emmertsgrund mehr die Möglichkeit zur Errichtung kirchlicher Räume besteht. Obwohl wir die gegenwärtige kirchliche Situation auch hinsichtlich ihrer möglichen finanziellen Entwicklung illusionslos sehen und beurteilen, können wir es nicht verantworten, daß das größte, nach dem Krieg in Heidelberg geplante Neubaugebiet ohne die notwendigen kirchlichen Räume und damit ohne kirchliche Versorgung bleiben soll.

Wir haben uns bei der Planung auch an die von der Landessynode beschlossenen Bauprioritäten gehalten, nach denen an erster Stelle die Möglichkeiten zur vielfältigen Wortverkündigung geschaffen werden sollen. Wenn die Kirche in diesem Neubaugebiet ihren Auftrag erfüllen will, muß dieses Bauvorhaben verwirklicht werden. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß entgegen früheren Planungen in keinem der drei neuen Heidelberger Neubaugebiete (Boxberg — Hasenleiser und Emmertsgrund) der Bau einer Kirche vorgesehen ist.

Zur richtigen Einschätzung unseres Antrags muß auch die besondere Struktur der Stadt Heidelberg berücksichtigt werden. Sie hat als Universitätsstadt

wenig Industrie und wird darum auch vom Lande als besonders steuerschwache Stadt anerkannt und finanziell gefördert. Diese Struktur der Stadt Heidelberg wirkte sich in den vergangenen Jahren auch auf die finanzielle Situation der Kirchengemeinde Heidelberg aus. Im Vergleich mit anderen Großstädten waren die Einnahmen aus der Kirchenbausteuer und der Kirchensteuer aus Gewerbebetrieben verhältnismäßig gering. Es kommt hinzu, daß im Kriege nicht zerstörte Stadt Heidelberg mit der städtebaulichen Entwicklung in der Planung neuer, inzwischen notwendig gewordener großer Wohnsiedlungen erst sehr spät einsetzen konnte. Das stellt die Kirchengemeinde Heidelberg vor die schwierige Aufgabe, in diesen neu erschlossenen Wohngebieten für die notwendigen kirchlichen Einrichtungen in einer Zeit sorgen zu müssen, da die kirchlichen Mittel stark beschnitten sind.

Dem Evang. Oberkirchenrat ist aus dem Bauleitplan der Kirchengemeinde bekannt, vor welchen Bauaufgaben die Kirchengemeinde in den verschiedenen Stadtranderweiterungen noch steht.

Das Projekt Emmertsgrund ist im kommunalpolitischen Raum als Sonderfall anerkannt und von Bund und Land finanziell gefördert worden. Wir hoffen, daß die Synode auch unsere unausweichliche Bauaufgabe im Emmertsgrund aus den oben angeführten Gründen als einen Sonderfall anerkennt. In Übereinstimmung mit dem Evang. Oberkirchenrat bitten wir darum die Synode um eine Sonderzuweisung zur Verwirklichung des kirchlichen Bauprojektes auf dem Emmertsgrund, da die erforderlichen finanziellen Mittel aus den üblichen Bauprogrammen der Landeskirche nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Kirchengemeinde Heidelberg bittet die Landessynode sehr herzlich, die erbetene landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von 2 200 000 DM in den Jahren 1972 und 1973 gewähren zu wollen.

Selbstverständlich stehen wir zu weiteren eingehenderen Auskünften und Erläuterungen unseres Antrages zur Verfügung.

Zuweisung an den Finanzausschuß.

12. Antrag des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker in Baden vom 27. 7. 1971: Ergänzung des § 22 Abs. 4 GO.

Der Landesverband der evangelischen Kirchenmusiker in Baden ist überrascht, daß in dem vierten kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung (veröffentlicht in Nr. 10 des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1971 Seite 89 f) unter § 22 Abschnitt 4 der „Kirchenmusiker“ nicht genannt ist.

Dies um so mehr, da das Amt für Kirchenmusik einen diesbezüglichen Antrag an die Landessynode bereits gestellt hat. Die Mitgliederversammlung vom 19. Juli 1971 hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, daß dieser Antrag des Amtes für Kirchenmusik in der Landessynode noch vor der endgültigen Verabschiedung der Grundordnung behandelt werden soll.

Der Landesverband der evangelischen Kirchenmusiker in Baden ist der Auffassung, daß der Kirchenmusiker wie die anderen, in dem oben erwähnten § 22 Abschnitt 4 genannten Mitarbeiter mindestens mit beratender Stimme dem Kirchengemeinderat angehören soll.

Um die Vorbereitung wird hier der Rechtsausschuß gebeten.

13. Eingabe der Johannes-Anstalten Mosbach/Baden vom 6. 8. 1971 mit der Bitte um Finanzhilfe beim III. und IV. Neubauabschnitt der Anstalten.

Mit großer Bestürzung haben wir von dem Beschuß der Landessynode in der Sitzung am 29. April 1971 Kenntnis genommen. Mit diesem Beschuß ist der ganze IV. Neubauabschnitt in Höhe von über 50 Mi. DM gescheitert, da ohne Beteiligung der Evang. Landeskirche in Baden wie in früheren Jahren eine Finanzierung nicht mehr möglich ist. Vor allem kann nunmehr gegenüber den staatlichen Stellen keine gesicherte Finanzierung mehr nachgewiesen werden, so daß ggf. sehr erhebliche öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden können. Das Scheitern dieses Projektes ist umso tragischer, als die Johannes-Anstalten die einzige evangelische Einrichtung für geistig Behinderte in Baden sind, darüber hinaus überhaupt die einzige Einrichtung für geistig Behinderte in Baden, die zur Behebung der schrecklichen Not überhaupt größere Investitionen beabsichtigte, so daß dieser Beschuß ein schwerer Schlag für die Versorgung der geistig Behinderten ist. Während wir bisher verzweifelten Eltern noch in Aussicht stellen konnten, ihr Kind in Anbetracht der Neubauvorhaben evtl. zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen, müssen wir nunmehr alle Aufnahmegerüste mit dem Hinweis ablehnen, daß auch in näherer oder weiterer Zukunft keinerlei Aussicht auf Aufnahme besteht.

In der Berichterstattung des Herrn Synodalen Hagmaier wird auf Seite 2 ausgeführt, daß bei den Johannes-Anstalten eine Senkung der Baukosten unter stärkerer Beanspruchung freier Kapitalmarktmittel angeregt wurde. Für die Begründung der Ablehnung wurde dann auf Seite 3 unter Punkt 3. ausgeführt, daß sich im Finanzausschuß schwerwiegende Bedenken ergeben haben, ob zusätzlich zu den Belastungen der vorausgegangenen drei Bauabschnitte das in Aussicht genommene Bauvolumen für die Johannes-Anstalten nicht unübersehbare finanzielle und wirtschaftliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Wir sehen darin einen Widerspruch, denn man kann nicht einerseits anregen, in stärkerem Maße freie Kapitalmarktmittel in Anspruch zu nehmen, um dann die Ablehnung damit zu begründen, daß die finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen schwerwiegende Bedenken hervorrufen. Für eine Senkung der Baukosten habe ich in meinem Schreiben vom 13. 4. 1971 an den evang. Oberkirchenrat keine Möglichkeit gesehen, sondern darauf hingewiesen, daß aufgrund der Erfahrung steigender Baupreise eher mit einem Überschreiten der Kostenanschläge zu rechnen ist. Die Schaffung kleinerer Bauabschnitte an sich wiederum bereitet bei den staatlichen Institutionen, die den Hauptteil der Investitionskosten tragen, insoweit Schwierigkeiten, als diese Institutionen nicht an dem Bau einzelner Häuser zu interessieren sind, sondern Wert auf größere Behandlungseinheiten legen, was wiederum keineswegs bedeutet, daß solche größeren Zentren nicht in einzelnen Teilabschnitten gebaut werden. Wir hätten also für das Kleinkinderpflege- und Behandlungszentrum keine staatlichen Stellen interessieren können, wenn wir jeweils lediglich Planungen für einzelne Häuser vorgelegt hätten, da heute Konzeptionen größeren Umfangs verlangt werden, die dann in Teilabschnitten zu reali-

sieren sind, damit sich unsere Einrichtungen organisch entwickeln und nicht lediglich Häuser aneinander gereiht werden.

Das Nachholprogramm 1971 der Johannes-Anstalten wird entgegen der Darstellung auf Seite 3 Punkt 3. vom Land Baden-Württemberg in diesem Jahr gefördert. Der Antrag für den IV. Bauabschnitt ist vom Land Baden-Württemberg nicht an sich abgelehnt, sondern es bestand im Frühjahr 1971 wenig Aussicht, daß das Land Baden-Württemberg wegen erheblicher Fortführungsmaßnahmen Neubauvorhaben noch in diesem Jahr anfordern wird. Es handelt sich dort also nur um eine zeitliche Verschiebung. Inzwischen ist damit zu rechnen, daß die Landesmittel noch in diesem Jahr aufgestockt werden und damit Neubauvorhaben in die Förderung noch einbezogen werden. Ein Bescheid der Landesregierung lag auch bisher zu keinem Zeitpunkt der Antragstellung vor, genauso wenig wie ein Bescheid der Landeskirche für den Antrag beim Land, da für Bescheide bei allen Zuschuß- und Darlehensgebern mit längeren Zeiträumen zu rechnen ist, so daß bei jeder Antragstellung nie konkrete Zusagen anderer Förderer konkret vorgelegt werden können. Die Frage auf Seite 4, ob es zweckmäßig sei, daß die Johannes-Anstalten mit ihren ohnehin großen Betriebseinrichtungen ihre Einrichtungen noch weiter ausbauen und ein noch größeres Risiko eingehen, oder ob stattdessen nicht von einem anderen Träger an einem anderen Ort eine entsprechende Einrichtung erstellt und betrieben werden könnte, kann eindeutig beantwortet werden. Die Johannes-Anstalten als Rechtsträger zerfallen in zwei örtlich etwa gleichgroße Anstalten, so daß mit den Planungen die optimale Betriebsgröße nicht überschritten wird. Hinzu kommt, daß ein großer Teil der Behandlungseinrichtungen so teuer ist, daß diese Investitionen für kleinere Einrichtungen zu teuer sind und nicht voll ausgenutzt wären. Gerade die Fortschritte der letzten Jahre zeigen besonders deutlich, daß solche Fortschritte nur mit entsprechenden Behandlungseinrichtungen möglich sind, die wiederum eine entsprechende Auslastung und damit entsprechende Betriebsgröße erfordern. Andererseits hat diese Entwicklung der letzten Jahre dazu geführt, daß sich immer weniger bzw. überhaupt keine neuen Träger für ausgesprochene Behandlungseinrichtungen finden lassen, obwohl wir dies in Anbetracht der bitteren Not sehr begrüßen und unterstützen würden. Soweit kleinere Einrichtungen, vor allem Behindertenwerkstätten entstehen, sind wir seit Jahren bereit, uns mit unserer Erfahrung zur Verfügung zu stellen.

Auf die Verantwortlichkeit des Staates weisen auch wir regelmäßig hin und haben damit in der Vergangenheit auch Erfolg gehabt. Andererseits muß es aber Aufgabe der Diakonie sein, gerade dort Pionierdienste zu leisten, wo sich niemand zuständig fühlt und darunter die Schwächsten der Schwachen zu leiden haben. Aus diesem Grunde legen wir besonderes Gewicht nicht einfach auf eine Erweiterung der Anstalten, sondern auf die Schaffung von Einrichtungen für Behinderte, deren besonderes Problem vielfach noch nicht erkannt ist, also vor allem für Mehrfachgeschädigte, geistig Behinderte mit spastischen Lähmungen oder Verhaltensstörungen, die bisher völlig unversorgt sind und dadurch, daß sie nicht oder nicht richtig behandelt werden, für ihr ganzes Leben zum Siech-

tum verurteilt sind. Darin sehen wir unseren besonderen Auftrag als Diakonie.

Die Frage auf Seite 4, ob es einem kirchlichen Träger und der Kirche auf die Dauer noch möglich sein wird, die steigenden Betriebskosten und die Belastung aus den Investitionen allein zu tragen, ist nicht berechtigt. Während die Anstalten z. Z. der Gründung und auch noch in späteren Zeiten ihre Betriebskosten und die Belastung aus den Investitionen ganz durch Spenden der Bevölkerung tragen mußten, werden diese Kosten heute voll im Pflegesatz übernommen und belasten keinen kirchlichen Träger noch die Kirche selbst. Hier hat also der Staat inzwischen seine Verantwortlichkeit erklärt. Andererseits muß die Diakonie Anstöße geben und Pionerdienste dort leisten, wo sich Menschen in größter Not befinden, ohne daß ihnen geholfen wird und ohne daß sich jemand für sie zuständig fühlt. Wenn wir uns hier nicht verpflichtet fühlen, dann stellen wir die Daseinsberechtigung der Diakonie überhaupt in Frage.

Ich wollte mit diesen Ausführungen zur Begründung der Ablehnung unseres Antrags Stellung nehmen und aufzeigen, wie hart uns der Beschuß der Landessynode am 29. April 1971 getroffen hat.

In dieser Situation können die Johannes-Anstalten auf absehbare Zeit den IV. Neubauabschnitt nicht verwirklichen.

Mit dem nun folgenden Antrag bitten wir die Landeskirche wie auch alle anderen Zuschuß- und Darlehensgeber des III. Neubauabschnitts um eine Nachförderung entsprechend der ursprünglichen Förderungsquote, da zwischen der Antragstellung vom 14. September 1967 und jetzt aufgrund der allgemeinen Baupreisseigerungen auch bei uns eine erhebliche Nachfinanzierung ansteht, die uns große Sorgen bereitet. Während wir noch vor kurzem glaubten, trotz der erheblichen Preissteigerungen mit einer Nachfinanzierung in Höhe von lediglich 10% auszukommen, müssen wir nunmehr in der Endphase vor allem aufgrund der besonders teuren ärztlichen Einrichtungen feststellen, daß gegenüber unserem Antrag vom 14. September 1967 mit einem Kostenvoranschlag von 11,2 Mio. DM eine über 40%ige Nachfinanzierung entsteht. Aufgrund detaillierter Berechnungen über die zuletzt erfolgten Vergaben und die bereits bezahlten Beträge ergibt sich der genaue Betrag von 15 989 000.— DM, so daß wir mit Sicherheit von 16 Mio DM endgültigen Kosten ausgehen müssen statt 11,2 Mio DM. Diese notwendige Nachfinanzierung bereitet uns erhebliche Sorgen, zumal zudem Vorhaltekosten durch rechtzeitige Einstellung von Personal vor der Inbetriebnahme in Höhe von 460 000.— DM entstanden sind, deren Übernahme in den Pflegekosten bei den Kostenträgern bisher nicht erreicht werden konnte.

Diese Kostensteigerung über den langen Zeitraum dürfte den allgemeinen Erfahrungen entsprechen, jedoch muß im vorliegenden Fall noch berücksichtigt werden, daß wir im Zeitpunkt der Planung dieses Modellzentrums auf keinerlei Erfahrungen anderer Einrichtungen zurückgreifen konnten, weil es diese noch nicht gibt. So hat sich während der Bauzeit eine immer intensivere Behandlungsnotwendigkeit ergeben, die entsprechende Änderungen und Verteuerungen notwendig machte. Vor allem die bereits Jahre vor der Inbetriebnahme eingehenden Aufnahmegerüste machten die

notwendige Behandlungsintensität immer deutlicher, so daß wir jetzt bereits im Pflegebereich von einem Verhältnis 1:1 Personal zu Pflegebett ausgehen müssen, das in den drei klinischen Abteilungen sogar noch höher ist. Wegen des erheblich gestiegenen Personalbedarfs durch diese Inbetriebnahme des Modellzentrums sieht sich der Verwaltungsrat der Johannes-Anstalten gezwungen, als Nachtrag zum III. Neubauabschnitt unbedingt kurzfristig zwei Personalhäuser zu erstellen, ein Schwesternhaus und ein Mehrfamilienhaus, um den laufenden Betrieb überhaupt bewältigen zu können. Durch den erheblichen Personalbedarf mußten wir feststellen, daß nunmehr das Wohnungsreservoir der dörflichen Umgebung vollkommen erschöpft ist, so daß diese zwei Häuser kurzfristig gebaut werden müssen, um nicht zwar vorzügliche Behandlungseinrichtungen zu haben, andererseits aber die notwendige Behandlung wegen fehlenden Personals nicht durchführen können. Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß die Johannes-Anstalten seit längerer Zeit erheblich mehr Personalbewerbungen haben als Einstellungen möglich sind. Dies ist einerseits eine recht erfreuliche Entwicklung, andererseits sind uns jedoch Einstellungen nicht möglich, wenn wir nicht genügend Wohnraum in dieser Umgebung nachweisen können, vor allem auch für das qualifiziertere Personal aus den nicht umliegenden Gebieten.

Nachdem die Evang. Landeskirche in Baden eine Förderung des IV. Neubauabschnitts abgelehnt hat, bitten wir nunmehr dringend um eine Nachfinanzierung des III. Neubauabschnitts und die Förderung dieser zwei Personalhäuser, um die Behandlung in diesen neu erstellten Behandlungseinrichtungen auch durchführen zu können.

Unter Zugrundelegung von 10% Zuschuß und 10% Darlehen entsprechend der bisherigen Förderung ergibt sich damit folgende Berechnung:

1. III. Neubauabschnitt:

Effektive Kosten	16 000 000.— DM
Veranschlagte Kosten	11 200 000.— DM

Kostensteigerung 4 800 000.— DM

Dies ergibt bei 10% Förderung jeweils 480 000.— DM Zuschuß und 480 000.— DM Darlehen.

2. Zwei Personalhäuser:

Kosten 2 700 000.— DM, dies entspricht jeweils 270 000.— DM Zuschuß und 270 000.— Darlehen.

Wir beantragen daher bei der Evang. Landeskirche in Baden einen Zuschuß in Höhe von 750 000.— DM sowie ein Darlehen in Höhe von ebenfalls 750 000.— DM und bitten Sie in Anbetracht der geschilderten Situation dringend um Ihre Unterstützung. Die Plansätze für die zwei Mitarbeiterhäuser mit Kostenanschlag, Baubeschreibung, Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, Wohnflächenberechnung nach DIN 283 und Flächenberechnung der Zubehörräume sind in der Anlage beigelegt.

Auch hier geht die Bitte an den Finanzausschuß.

14. Antrag unseres Konsynoden Rave vom 12. 8. 1971 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht.

Ich darf hier nochmals auf Anlage 2 hinweisen.

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Bestimmungen des § 2 (2) und (3) des Kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 27. 11. 1959 in der Fassung vom 17. 7. 1969 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

- (2) Klassen mit weniger als 8 Schülern erhalten nur noch eine Wochenstunde, mit weniger als 5 Schülern nur noch eine Stunde 14tätig. Dies gilt nicht für die Oberstufe der Höheren Schulen.
- (3) Legen es die örtlichen Verhältnisse nahe, abweichend von der in Absatz (2) getroffenen Regelung Klassen trotz geringer Schülerzahl in zwei Wochenstunden zu unterrichten, so werden die über die Bestimmungen des Absatzes (2) hinaus erteilten Stunden nur vergütet, wenn sie vom Schuldekanat (Dekanat) auf ihre Notwendigkeit überprüft und die Erteilung genehmigt worden ist.

Begründung:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Schreiben Nr. 18 772/70 vom 10. 12. 1970 dem Antragsteller gegenüber anerkannt, daß die jetzige Regelung „Unebenheiten“ enthält und „bei der Vielzahl von Möglichkeiten örtlicher und individueller Besonderheiten ... nur grob differenzieren und nicht alle Möglichkeiten berücksichtigen kann und solches auch nicht beim Vollzug des Gesetzes möglich ist“. Die hiermit beantragte geänderte Regelung versucht, die hervorstechendsten Unbilligkeiten zu korrigieren und die stärkere Berücksichtigung von Besonderheiten zu ermöglichen:

1. Die Bestimmung des bisherigen § 2 (2) entfällt. Daß der Unterricht in Klassen mit geringerer Stärke nur mit halbem Satz vergütet wird, entbehrt schon immer einer zureichenden Begründung. Der Zeitaufwand für den Unterricht ist jedenfalls derselbe wie bei größeren Klassen; und wenn unter Umständen die Nerven des Unterrichtenden weniger strapaziert werden, so hat die Arbeit mit einer kleineren Gruppe eine größere Intensität, sowohl in der Tiefe wie im Umfang des Eingehens auf den Stoff, und verlangt daher entsprechend mehr an häuslicher Vorbereitung vom Lehrenden. Hinzu kommt neuerdings das Problem, daß Klassenstärken durch Austritte aus dem Religionsunterricht sich jederzeit vermindern können, und Lehrkräfte dann — wenigstens dem zwangsläufigen äußeren Eindruck nach — für ihren Mißerfolg mit der Häbierung ihrer Stundenvergütung bestraft werden; es sollte doch wohl auf jeden Fall vermieden werden, daß ein solcher Eindruck reale Ansatzpunkte hat.

2. Mit Recht hat der Evangelische Oberkirchenrat in seinem Generalerlaß vom 15. 11. 1966 im Blick auf die Beanspruchung der kirchlichen Lehrkräfte die Wochenstundenzahl für Klassen mit geringerer Stärke grundsätzlich herabgesetzt. Dies wird im Antrag auch ausdrücklich aufgenommen. Daß diese Maßgabe sich jedoch vor allem darin niederschlägt, daß im bisherigen § 2 (3) kurzerhand die Vergütungen entsprechend limitiert werden, bringt fortwährend Anstände. Es gibt immer wieder örtliche Besonderheiten und Situationen, die im Einzelfall ein Abweichen von der allgemeinen Regel nahelegen. Ein Beispiel aus der eigenen Praxis: In der meiner Pfarrei zugeordneten Volksschule liegt stundenplanmäßig der Religionsunterricht der 9. Klasse seit Jahren an zwei Wochentagen in jeweils der 1. Vormittagsstunde, parallel für evangelische

und katholische Schüler. Durch Zufall sinkt die Zahl der evangelischen Schüler der 9. Klasse in einem Schuljahr ausnahmsweise unter die im Gesetz genannte Grenze ab. Eine Kombination ist nicht möglich, da jeweils 5. und 6. und 7. und 8. Klasse kombiniert werden. Daß der Pfarrer dieses Jahr hindurch die evangelischen Schüler der 9. Klasse nur mit einer Wochenstunde unterrichtet, während die Katholiken ihre zwei Stunden haben und obwohl der Pfarrer den Unterricht — wie in den sonstigen Jahren auch — ja halten könnte, würde in der derzeitigen Situation vor Schule und Schülern einen derart schlechten Eindruck machen, daß der Pfarrer sich das für seine Kirche eben einfach nicht leisten kann. Er hält den Unterricht also zweistündig, die Vergütung aber wird ihm zur Hälfte gestrichen. Gemäß einer Information gibt es soundso viele Fälle, die nach Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats ähnlich gelagert sind.

Ein weiteres Beispiel: Sind an einer Schule zwei Klassen mit jeweils geringerer Stärke zu unterrichten, die nicht kombiniert werden können, so erhalten diese jeweils eine Wochenstunde. Da die Kontinuität der Arbeit bei einer Wochenstunde nur mühsam gewahrt werden kann, wird um des Unterrichtserfolgs willen aus pädagogischen Gründen gelegentlich die Regelung bevorzugt, daß die eine Klasse im ersten, die anderen im zweiten Halbjahr mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet wird. Nach dem Wortlaut des geltenden Gesetzes würde jedoch der Religionsunterricht im ersteren Fall mit je einer Wochenstunde, also insgesamt zwei Wochenstunden voll vergütet, im zweiten Fall jedoch würden zwar auch zwei Wochenstunden gehalten, aber nur eine bezahlt.

Diese beiden aus einer beliebig zu vermehrenden Zahl von Beispielen zeigen, daß eine gesetzliche Regelung in der Weise des § 2 (3) nicht zweckmäßig ist. Im Blick auf möglichen Mißbrauch sollten andererseits die Fälle, da von der grundsätzlichen Maßgabe abgewichen werden soll, überprüft werden. Der Antrag schlägt die Regelung vor, daß der Schuldekan die Erteilung solcher Stunden genehmigt; er wird am ehesten den örtlichen Eindruck haben. Genehmigte Stunden werden dann auch voll vergütet.

Hier werden Hauptausschuß und Finanzausschuß um die Sachbehandlung und Vorbereitung gebeten.

15. Bitte des Freiburger Diakonissenhauses vom 10. 8. 1971 um Finanzhilfe beim Bauvorhaben in Freiburg-Landwasser:

Vorstand und Verwaltungsrat des Hauses haben in der Sitzung am 22. 7. 1971 in einem zehn Punkte umfassenden Beschuß den Rahmen für die weitere Planungsarbeit verabschiedet.

Das leitende Gremium unseres Hauses ging davon aus, daß mit der Beratung eines Gesetzentwurfes zur finanziellen Sicherung der Krankenhäuser eine völlig neue Situation geschaffen werden ist, die ihre Auswirkungen auch auf die entsprechenden Planungen unseres Hauses hat. So war eine Überprüfung der gesamten seitherigen Planung, insbesondere des mit unserer Eingabe vom 10. 3. 1970 vorgelegten Finanzierungsplanes erforderlich, der den heutigen Gegebenheiten nun nicht mehr in vollem Umfang entspricht.

I.

Die zum Herbst 1970 erfolgte Einbringung des Gesetzentwurfes für ein Bundes-Krankenhausfinan-

zierungsgesetz im Bundestag brachte bis zur Übersehbarkeit seiner Modalitäten und Auswirkungen für die Absichten unseres Hauses die Notwendigkeit einer Planungspause mit sich, die von uns in folgender Weise genutzt worden ist: Um die bisher erarbeitete Planungskonzeption in der 1970 vorgelegten Gestalt der neuesten Entwicklung in der Krankenhausplanung anzupassen, haben wir durch den Abschluß eines Beratungsvertrages das Krankenhauswissenschaftliche Institut Dr. Petri, Köln, mit der Überarbeitung unserer Planungen beauftragt. Vorstand und Verwaltungsrat haben am 22. 7. 1971 die vom Institut erstellte Überarbeitung der Planungskonzeption in Übereinstimmung mit der Ärzte- und Schwesternschaft in den Grundzügen gutgeheißen.

Die Erstellung eines neuen Finanzierungsplanes, der dem Planungsfortschritt Rechnung trägt, kann erst nach Verabschiedung des Bundeskrankenhausfinanzierungsgesetzes vorgenommen werden. Es ist aber das Bestreben der leitenden Gremien des Hauses, die Krankenhausplanung soweit voranzutreiben, daß beim Inkrafttreten des KFG unsererseits baureife Pläne vorliegen.

Vorstand und Verwaltungsrat sahen sich daher veranlaßt, für den Fortgang der Planungsarbeiten Aufträge an die Sonderingenieure zu erteilen, um die Fertigstellung der Werkpläne bis Mitte 1972 zu ermöglichen.

Aufgrund der Zustimmung des zuständigen Regierungsvertreters für die Krankenhausplanung des Landes Baden-Württemberg, Herrn Reg.-Baudirektor Gabelmann, Oberfinanzdirektion Freiburg, zu unserer überarbeiteten Planung, glauben Vorstand und Verwaltungsrat die Verantwortung für die Investition weiterer Planungsmittel vertreten zu können.

Wir bitten die Landessynode unter Bezugnahme auf Ziffer 1 des Synodalbeschlusses vom 17. 4. 1970 im Rahmen der zugesagten Finanzhilfe um die Beteiligung an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung der bis Mitte 1972 anfallenden Planungskosten von insgesamt 2 151 696.— DM in Form eines Darlehens.

Wir streben eine Landesbeteiligung zur Finanzierung dieser Mittel an.

II.

Zu den Auflagen des Synodalbeschlusses vom 17. 4. 1970, deren Erfüllung als Voraussetzung für die Bewilligung der Finanzmittel gemacht wurde, berichten wir wie folgt:

zu Ziffer 2

Soweit der Erwerb des Baugeländes für den Neubau des Krankenhauses in Landwasser Finanzmittel erfordert, kann die Finanzierung durch Gebäudeverkäufe gesichert werden. Der zu ändernden Zweckbestimmung des jetzigen Krankenhauses Hauptstr. 8 ist hinsichtlich des Bedarfes an Nebenbauten bei der Veräußerung entbehrlicher Gebäude Rechnung zu tragen.

zu Ziffer 3

Die frei-gemeinnützigen Krankenhausträger in Freiburg werden noch in diesem Herbst Verhandlungen über Betriebskostenzuschüsse mit der Stadt Freiburg aufnehmen. Für das Planungsobjekt Landwasser haben die Stadt Freiburg und der Landkreis Freiburg die Abdeckung etwaiger Betriebsdefizite im Bereich des Altersklerotikerheimes und des Übergangsheimes (150 Betten) zugesichert.

Die Stadt Freiburg hat für den Beratungsvertrag mit dem Krankenhauswissenschaftlichen Institut Dr. Petri, Köln, eine erste Planungsrate mit 80 000.— DM für die gemeinsam genutzten Versorgungseinrichtungen bewilligt.

zu Ziffer 4

Unser Projekt Landwasser hat durch die vorrangige Aufnahme in den Landeskrankenhausbedarfsplan die Voraussetzungen zur Förderung nach § 8 E-KFG erfüllt. Die vorgesehenen Leistungen über das KFG sehen eine 100% Finanzierung durch die Öffentliche Hand vor. Wir legen aber Wert darauf, daß der Erwerb von Grund und Boden für das Projekt Landwasser mit eigenen Finanzmitteln ermöglicht wird.

zu Ziffer 5

Mit der Verabschiedung der neuen Satzungen „Freiburger Diakonissenhaus“ und „Evang. Diakoniekrankenhaus Freiburg“ ist ein wesentlicher Punkt des Beschlusses der Landessynode vom 17. 4. 1970 erfüllt worden. Texte der beiden Satzungen liegen dem Evang. Oberkirchenrat gegenwärtig zur Prüfung vor.

zu Ziffer 6

Die für 1972 erwartete Inkraftsetzung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und die Bildung eines neuen Rechtsträgers für das neue Krankenhaus werden im wesentlichen die Beschußauflagen der Landessynode erfüllen.

zu Ziffer 7

a) Zur Neuformierung der Schwesternschaft wurde die Position der Krankenhausoberin ausgeschrieben; Gespräche mit Bewerberinnen unter Hinzuziehung des Diakonischen Werkes sind eingeleitet.

b) Am 4. 12. 1970 wurde ein Bauausschuß gebildet, dessen personelle Zusammensetzung der Empfehlung der Landessynode entspricht.

III.

Unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Planungsmittel durch die Landesregierung und einer weiteren Beteiligung durch die Stadt Freiburg bitten wir die Landessynode 1 000 000.— DM auf Abruf als Darlehen bereitzustellen.

Wir sind der Landessynode sehr verbunden für das Entgegenkommen, das mit der Gewährung von Darlehen die Vorfinanzierung der Planungskosten ermöglicht.

an den Finanzausschuß.

16. Bitte des Waldenser-Gymnasiums in Torre Pellice um finanzielle Unterstützung:

Im Namen des „Comité Synodale“ des Waldenser-Gymnasiums danke ich Ihnen bestens für das Interesse, das Sie, infolge des Vertrags von Fräulein Geymet in Bretten, für unser Institut gezeigt haben.

Das ermuntert mich zu einer Bitte, ob es nicht möglich wäre, unser Institut als ein Werk der protestantischen Diaspora in Italien zu unterstützen.

Mit unseren Mitteln allein ist es sehr schwer, diese Einrichtung zu unterhalten unsere Kirchen müssen den verschiedensten Verpflichtungen nachkommen und, obwohl sie für das Gymnasium einen Betrag beisteuern, sind sie nicht imstande, alle Kosten zu decken.

Wir müssen auch bedenken, daß unser Gymnasium das einzige Institut mittlerer und höherer Ausbildung in Südeuropa ist! Natürlich bekommt das Gymnasium keinen Beitrag vom Staat. Ich erlaube mir, diesem Brief einen Bericht in Deutsch, der am Ende von 1970 abgefaßt wurde, beizulegen. Daraus können Sie unser Programm und vor allem unser Ziel ersehen: wir wollen aus unserem Institut ein zeugendes Werk mit einem deutlichen protestantischen Gepräge machen.

Bevor ich schließe, möchte ich Ihnen einige historische Angaben über das Institut geben:

1831 gegründet, mit dem Zweck, die Studenten auf das Pastorat vorzubereiten, hat das Gymnasium während dieser langen Periode seinen Zweck erfüllt und seine Tätigkeit erweitert, bis es zum Zentrum des kulturellen Lebens der Waldenser Täler geworden ist.

In den letzten 20 Jahren hat es an Bedeutung verloren und seine Existenz selbst geriet in Gefahr. Erst seit zwei Jahren hat es sich wieder gut entwickelt und ist auch auf dem Gebiet der Sozialeinrichtungen tätig.

Dieses Werk muß weiterbestehen: zu diesem Zweck adressiere ich Ihnen diesen Brief mit der Bitte, uns bei einem Werk zu unterstützen, das sich nicht nur auf unsere kleine Kirche beschränkt, das aber den ganzen europäischen Protestantismus interessiert. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie auf diesen Brief richten wollen, und stelle mich zu Ihrer Verfügung, wenn Sie nähere Mitteilungen wünschen.

an den Finanzausschuß.

17. Bitte der Evangelischen Waldenser-Kirchengemeinde Villar Perosa vom 28. 7. 1971 um Finanzhilfe beim Ausbau eines Gemeindezentrums mit Lehrlingsheim:

In den letzten Urlaubstagen, die ich dank der Gastfreundschaft der Landeskirche Badens, mit meiner Familie in der Evang. Akademie in Herrenalb verbringen durfte, ist in mehreren Gesprächen, die ich mit deutschen Freunden dort haben durfte, auf die Möglichkeit angedeutet worden, eine Sonder-Hilfe von der badischen Landeskirche zu erbitten, um damit den Aufbau des Gemeindezentrums in meiner Gemeinde Villar Perosa beenden zu können.

Ich bin über diesen Vorschlag meiner badischen Freunde bewegt, und doch ein bißchen ängstlich, weil seitdem mir Gott den Segen gegeben hat, die ersten Verbindungen zwischen der badischen und der Waldenserkirche Italiens herzustellen, d. h. zwischen dem lieben Landesbischof D. Bender, den Oberkirchenräten Katz und Kühlewein, und vielen lieben anderen Freunden einerseits, und dem damaligen Moderator Ermanno Rostan und die Waldenser andererseits- seit damals, habe ich immer nur die badische Kirche um Hilfe für die Waldenserkirche insgesamt gebeten, und habe immer vermieden, eine Hilfe für meine Gemeinde insbesondere zu bitten.

Es ist also das erste Mal, daß ich es tue, und fast gegen meinen Willen, aber wie um einer Eingebung Gottes zu folgen, in dem Bewußtsein, daß Seine Gnade und Seine Wunder allmächtig sind.

Ich werde Ihnen nun einfach die Lage meiner Gemeinde schildern:

Im Dezember des Jahres 1962 bin ich gerufen worden, einige Waldenserfamilien zu pflegen, die sich in Villar Perosa angesiedelt hatten, um in den örtlichen Fabriken zu arbeiten.

Die Lage hat eine sehr schnelle Entwicklung gehabt: die Gottesdienste sind zuerst in Privathäusern gehalten worden, dann in Gasthäusern, bis wir über eine Holzkapelle (ein Fertig-Haus) verfügen durften.

Wir haben uns gezählt: wir waren etwa 550 Seelen, davon 360 erwachsene Gemeindeglieder; zahlreich sind die Kinder: etwa 110 besuchen die hiesigen Volksschule, Mittelschule und Berufsschule der RIV-SKF-Fabrik; es gibt auch außerdem viele Schüler, die die höheren Schulen in Pinerolo, Torre Pellice oder Turin besuchen, und Studenten, die in der Universität von Turin studieren. Für die Gemeinde, die vier Jahre später als autonom anerkannt worden war, war es dringend notwendig, die nötigen Räume zu besitzen, um die Gelegenheit einer normalen Tätigkeit bieten zu können. Aber das finanzielle Hindernis schien unüberwindlich zu sein. Die „Tavola Valdese“ (= Kirchleitung der Waldenserkirche) konnte uns nicht, auch nicht ein wenig helfen und sie wollte vor Beginn der Bauarbeiten finanzielle Garantien haben.

Ich war und bin immer arm gewesen; meine Kirchengemeinde, die aus Arbeitern und Bauern besteht, zählt keine reichen Leute in ihrer Mitte. Gott allein konnte etwas tun und Er hat es getan.

In innerhalb von nur vier Jahren ist eine schöne moderne Kirche gebaut worden, und wurden uns zwei Glocken, mit einer elektrischen Läuteanlage und eine deutsche Orgel geschenkt. Unter dem Gottesdienstraum der Kirche haben unsere Gemeindeglieder einen großen Saal für Gemeindearbeit gebaut. Die alte Holzkapelle ist in ein Gästehaus verwandelt worden, ganz besonders um unsere deutschen Schwestern und Brüder aufnehmen zu können. Ein wunderbares und zentralgelegenes Grundstück (3 300 M²) ist uns von der örtlichen Kugellagerfabrik RIV-SKF (der Gründer der RIV-Fabrik, Herr Agnelli, hat auch die großen Autowerke FIAT-Fabrik in Turin gegründet) geschenkt worden, um darauf das Pfarrhaus und ein Internat für Lehrlinge der Berufsschule RIV-SKF zu bauen.

Die Bauarbeiten für die genannten Gebäude sollen sehr bald anfangen. Die Finanzierung für das Pfarrhaus ist schon gesichert. Die Hälfte etwa für das Lehrlinge-Internat auch.

Wie war dies alles möglich?

Eine sehr liebe Tante von mir, die in Palermo wohnte, ist gestorben und, nach meiner Bitte, hat sie für die Waldenserkirche 60 Millionen Lire (= 333 300 DM) hinterlassen. Davon: 20 Millionen (= 110 000 DM) für die Kirche von Palermo, 20 Millionen für die Kirche von Vittoria und 20 Millionen für meine Gemeinde Villar Perosa.

Diese 20 Millionen Lire (= 110 000 DM) waren die finanzielle Basis für den Bau unserer Kirche. Außerdem hat unsere Gemeinde mit großen Opfern und viel freiwilliger Arbeit etwa 14—15 Millionen Lire (= 77 700 bis 83 250 DM) gegeben. Liebe deutsche Freunde haben uns privatweise 14 bis 15 Millionen Lire (= 77 700 bis 83 250 DM) gesandt. Mit meiner Familie haben wir auf einen Teil unserer persönlichen Erbschaft verzichtet, für mehr als 25 Millionen Lire (= 138 750 DM).

In dieser Weise ist das Werk fast vollendet und ganz schuldenfrei.

Jetzt hat unsere Kirchenleitung für das Internat ihre Genehmigung gegeben, und die lieben Freunde des Gustav-Adolf-Werkes Deutschlands sind dabei, für dieses Projekt Kolleken zu sammeln. Dasselbe wird auch bei der Schwedischen Luther-Hilfe in Schweden gemacht.

Man kann vorsehen, daß für die Vollendung des Bauwerkes noch etwa 20 Millionen Lire (= 110 000 DM) fehlen.

Wir sind glücklich und dankbar für das, was bis jetzt gemacht worden ist, aber nun die Kräfte meiner Gemeinde und meiner Familie sind erschöpft. Doch vertrauen wir auf die Hilfe Gottes, an der Er uns bis jetzt nicht mangeln ließ.

Die noch bestehende Finanzierungslücke beträgt etwa 20 Millionen Lire (= 110 000 DM). Der Bau des Internates wird etwa 52 000 000 Lire (= 288 600 DM) plus 7 000 000 für die innere Einrichtung (= 38 850 DM) kosten. Voraussichtlich werden wir von dem Gustav-Adolf-Werk Deutschlands 9 000 000 Lire (= 50 000 DM) erhalten, und von der Schwedischen Luther-Hilfe 30 000 000 Lire (= 50 000 Dollars = 166 500 DM).

Wir wären dankbar, wenn Sie durch eine einmalige Spende helfen würden, diese Lücken zu schließen. Aber wir möchten nichts mit Aufdringlichkeit vorbringen.

Sehr verehrter und lieber Herr Präsident, sagen Sie bitte an alle lieben Freude der badischen Synode, daß ich Ihre Kirche sehr liebe, daß ich die Synoden nie vergessen werde, an denen ich vor vielen Jahren in dem Haus Charlottenruhe, das Privilegium gehabt habe, teilnehmen zu dürfen. Bitte sagen Sie ihnen, daß ich für die deutschen Brüder und Schwestern zwei Gästehäuser in meiner vorherigen Gemeinde Villar Pellice und ein drittes in meiner jetzigen Gemeinde Villar Perosa aufgebaut habe, und sagen Sie ihnen, daß ich, solange mir Gott Kraft und Leben geben wird, für die Liebe zwischen Waldenser und badischen Kirche arbeiten werde. Bitten Sie die Freunde der Synode, uns auch zu lieben und für uns zu beten.

Natürlich, wenn die Hilfe, die meine Kirche noch nötig hat, kommen sollte, werde ich mit allen meinen Kräften Gott loben und preisen, weil Er sie geschickt hat, um meiner Gemeinde und mir zu helfen, in den letzten Kämpfen meines Lebens, die so schön sind, aber so sehr über meine Kräfte stehen.

an den Finanzausschuß.

18. Eingabe des Pfarrers Cramer in Niefern u. a. vom 23. 8. 1971: Vereinigung des Evangelischen Presseverbandes für Baden mit dem Evangelischen Presseverband für Württemberg.

Die Verwaltungs- und Kreisreform des Landes Baden-Württemberg, die vom Landtag am 23. 7. 1971 in 3. Lesung beschlossen wurde, hat die bisher noch bestehenden Grenzen der ehemaligen Länder Baden und Württemberg endgültig Geschichte werden lassen. Für die Bevölkerung der besonders betroffenen Gebiete sollte das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Kreise und Regionen in jeder Hinsicht, und das heißt auch von Seiten der Kirchen, erleichtert und gefördert werden. Ein erster Schritt hierzu wäre eine gemein-

same Öffentlichkeitsarbeit der beiden evangelischen Landeskirche in Baden und Württemberg.

Der Evangelischen Landeskirche in Baden stünde es gerade im Jahr des 150. Jubiläums der Union gut an, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen.

Deshalb erlauben wir uns, hiermit folgenden Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und an den Evangelischen Presseverband für Baden e. V. zu richten:

Es möge beschlossen werden:

Der Evangelische Presseverband für Baden e. V. soll mit dem Evangelischen Presseverband für Württemberg vereinigt werden. Entsprechende Verhandlungen sind von den zuständigen Stellen sofort einzuleiten. Die Herausgabe eines gemeinsamen Pressedienstes und eines gemeinsamen Kirchenblattes für Baden und Württemberg ist vor dringlich in die Wege zu leiten.

Hier bitten wir den Rechtsausschuß um seine Vorarbeit, eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats ist dem Ausschuß-Vorsitzenden in Fotokopie bereits zugegangen. (Sie hat folgenden Wortlaut):

Zu dem genannten Antrag von Pfarrer Cramer bemerken wir folgendes:

1. Die Verwaltungs- und Kreisreform des Landes Baden-Württemberg hat noch keineswegs die konfessionellen Unterschiede, die leider zwischen den evang. Landeskirchen in Baden und Württemberg bestehen, beseitigen können. Ihre Beseitigung kann nicht einfach in einem Verwaltungsakt geschehen.

2. Die Presseverbände in beiden Kirchen sind selbständige eingetragene Vereine, über die auch die Landessynoden nicht bestimmen können.

3. Die Zusammenlegung der Kirchengebietsblätter ist dadurch in besonderer Weise erschwert, daß in Württemberg zwei Zeitungen, deren Vereinigung im übrigen bisher nicht einmal in Württemberg gelang, in selbständigen Verlagen erscheinen. Sie sind nicht vom Presseverband herausgegeben.

4. Von den Presseverbänden wird lediglich in gleicher Weise ein epd-Nachrichtendienst herausgebracht. Ob es zweckmäßig ist, die Nachrichten der beiden Landeskirchen gemeinsam zu veröffentlichen, scheint mir fraglich zu sein. Im allgemeinen haben diese Nachrichten regionale Bedeutung und werden zweckmäßig auch möglichst nahe am Ort geliefert.

5. Seit etwa Jahresfrist sind intensive Bemühungen um die Vereinigung der badischen Kirchenzeitung mit den hessischen Blättern und evtl. auch dem Sonntagsblatt der Pfalz im Gange. Die Verhandlungen haben gezeigt, daß große Schwierigkeiten dabei zu überwinden sind, und daß eine Zusammenlegung nur schrittweise ermöglicht werden kann. Wir rechnen damit, daß eine erste Gemeinsamkeit wenigstens mit Hessen vom 1. Januar nächsten Jahres an erreicht wird.

19. Antrag des Synodalen D. Erb vom 18. 9. 1971 auf Schaffung eines Beiheftes zum Gesangbuch.

Es möge ein Beiheft zum Gesangbuch hergestellt werden, enthaltend die Gottesdienstordnungen (mindestens die Ordnung des Hauptgottesdienstes und die des hl. Abendmahl) und die Psalmen.

Begründung: Es bedeutet für die Durchführung des Gottesdienstes in den zahlreichen Kurorten eine große Erleichterung, wenn der fremde Gottesdienstbesucher auf die leicht aufzuschlagende, übersichtlich angeordnete und mit Noten versehene Gottesdienstordnung verwiesen werden könnte.

Die Psalmen wurden in der übersichtlichen Druckanordnung gesetzt und mit Nummern versehen mit der Intension, sie möchten auch gottesdienstlich gebraucht werden. Aus diesem Anliegen kann nichts werden, wenn man nicht durch ein solches Heft die Voraussetzung für die Durchführung des Psalmbetens schafft.

Hier bitten wir den Hauptausschuß, die entsprechende Vorbereitungsarbeit zu übernehmen.

20. Anfragen des Evangelischen Pfarramtes Gondelsheim vom 23. 9. 1971: Werbung für die Kirchenwahlen.

Hiermit bitte ich Sie, auf der nächsten Synodaltagung im Oktober folgende Anfragen behandeln bzw. beantworten zu lassen:

1. Wie hoch sind die totalen Ausgaben der Werbung (Drucksachen, Plakate, Zuweisungen usw.) für die Kirchenwahlen im Dezember?

2. Sind die in 1. gemeinten Ausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe und in voller Kenntnis ihres Umfangs von der Synode jemals genehmigt worden?

Wir sind im Ältestenrat der Ansicht, daß der Rechtsausschuß im Einvernehmen mit dem Herrn geschäftsführenden Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt die Sache bearbeiten und dann im Plenum vortragen soll.

21. Antrag der evangelischen Krankenhauspfarrer in Baden vom 26. 9. 1971 auf Ordnung der Dinge der Krankenhausgemeinde und ihres Pfarramtes.

Mit dem Bescheid vom 28. 11. 67 waren Sie so freundlich uns mitzuteilen, daß die Landessynode in der Sitzung vom 27. 10. 67 auf Vorschlag des Rechtsausschusses beschlossen habe, unsere Eingabe vom 20. 8. 67 dem kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung zu überweisen. Wir waren dankbar, daß Sie, hochverehrter Herr Präsident, und das ganze hohe Haus unsere damalige Eingabe mit dem uns mitgeteilten Beschuß ernst genommen haben. Und wir warteten auf weitere Schritte der Synode in der Richtung unserer Eingabe. Wir haben aber bis heute nichts mehr gehört. Im Stillen hofften wir, daß wenigstens die neue Grundordnung eine gewisse Würdigung der so wichtigen Krankenhaus-Seelsorge bringen würde. Auch diese Hoffnung trog. Wir verweisen dazu besonders auf die §§ 22 Abs. 4, 31 Abs. 4 und 76 Abs. 1 d und e. Wir bedauern dies umso mehr, da die Zahl der Kranken im Krankenhaus stetig wächst und durch die Seelsorge im Krankenhaus offenkundig viele Menschen im persönlichen Gespräch erreicht werden, die der Gemeindepfarrer oder Religionslehrer schon lange nicht mehr erreicht.

Wir bitten daher die hohe Synode um die Freundlichkeit, unsere Eingabe vom 20. 8. 1967 neu aufzugreifen und tunlichst auch einen Ausschuß

unseres Vertrauensrates zum Vortrag zu empfangen.

Für die laufende allmähliche Aufstockung der Mittel für die Krankenhaus-Seelsorge im personnel- und im Ausstattungs-Bereich danken wir der Synode und dem Oberkirchenrat herzlich.

Das würde einer Ergänzung der Grundordnung gleichkommen, deshalb die Bitte an den Rechtsausschuß geht.

Es kommt ferner als

22. ein Antrag unseres Konsynodalen Trendelenburg vom 7. 10. 1971 auf Aufstellung eines kirchlichen Entwicklungsplanes.

Um Fehlinvestitionen im Bereich der Landeskirche vorzubeugen, stelle ich an die Landessynode folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen: Es wird ein kirchlicher Entwicklungsplan aufgestellt, der analog zum Landesentwicklungsplan und zum Schulentwicklungsplan die Aktiven kirchlichen Lebens und Bauens als Leitplanung bestimmt.

Zur Begründung trage ich vor:

Bei Renovierung und Neubau kirchlicher Gebäude, auch derer, die staatl. Baupflicht unterliegen, wird ohne jede übergeordnete Planung vorgegangen. Es wird notwendig sein, daß eine konkrete Entwicklungsplanung und Zielplanung für den Bereich der Landeskirche aufgestellt wird, die den einzelnen Kirchenbezirken bei der Beurteilung von Einzelprojekten zur Verfügung steht. Der eigentliche Plan müßte die Zustimmung der Bezirkssynoden finden. Nur so können Fehlinvestitionen in Grenzen gehalten werden. Die Erarbeitung der Planungsgrundlagen sollte „extra muros“ erfolgen.

Hier bitten wir den Finanzausschuß um die entsprechende Vorbereitung, zumal unser Konsynodaler und Antragsteller ja diesem Ausschuß auch angehört.

23. Antrag des Ausschusses für die Prädikantenarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 2. 10. 1971 auf Erhöhung der Position für Prädikanten- und Lektorenarbeit im Haushaltspunkt 1972/73.

Der Ausschuß für die Prädikantenarbeit beantragt, im Haushaltspunkt für 1972 und 1973 statt, wie veranschlagt, 52 000 DM 70 000 DM pro Jahr für die Prädikanten- und Lektorenarbeit vorzusehen.

Begründung

Die Zahl der Prädikanten erhöht sich pro Jahr um ca. 35, ähnlich die Zahl der Lektoren.

Jeder von ihnen erhält seit 1971, statt wie bisher eine, zwei Lesepredigten.

Tagungen und Literatur betreffen nicht nur Aus-, sondern in zunehmendem Maße auch Fortbildung, und deren Bedürfnisse steigen mit der Zahl der vorhandenen berufenen Lektoren und Prädikanten.

Es steht zu erwarten, daß bereits die Ist-Zahlen für 1971 das Soll-Limit von 52 000 DM überschreiten.

Durch den Sachzusammenhang geht die Bitte an den Finanzausschuß.

24. Antrag des Ausschusses für die Prädikantenarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 11. 10. 1971 auf Regelung des kirchlichen Amtes sowie Schaffung einer Ordinationsform.

Wir stellen den Antrag an die Landessynode, für die Prädikanten eine Ordinationsform zu schaffen, die sowohl innerkirchlich den Gemeinden, als auch außerkirchlich anderen Kirchen deutlich macht, daß es sich hier um ein vollwertiges kirchliches Amt handelt.

Begründung:

Es besteht weithin schon Übereinstimmung darin, daß der Gemeindegottesdienst die Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Kasualien umfaßt. Diese grundsätzliche Einheit und Ganzheit des Gemeindegottesdienstes gilt auch für den Dienst der Prädikanten. Die bisherige rechtliche Regelung ihres Dienstes wird dieser Erkenntnis ansatzweise gerecht.

Die Beauftragung der Prädikanten mit der Verwaltung der Sakramente und — soweit möglich und nötig — mit der Übernahme der Kasualien hat nun die Befürchtung ausgelöst, die Beteiligung der Laien an den Funktionen der ordinierten Amtsträger könnte die ökumenischen Beziehungen belasten.

Diese Befürchtung ist unbegründet. Denn:

1. Wir Pfarrer sind nach katholischem Verständnis mangels Priesterweihe ebenfalls Laien.
2. Nach dem neuesten Stand der ökumenischen Vereinbarungen ist der ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche als das Gegenüber zum katholischen Priester relativ anerkannt — als Konsequenz dessen, daß auch die außer-katholischen Kirchen als christliche Kirchen anerkannt sind.
3. Unabhängig vom Grad theologischer Ausbildung ist jeder, der den kirchlichen Auftrag zur Gestaltung des Gottesdienstes, also zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung hat, in diese relative Anerkennung eingeschlossen.
4. Es geht also nur darum, die Beauftragung der Prädikanten als eine Ordination auszuweisen, um vor der Ökumene bestehen zu können.
5. Unsere neue Agenda macht in ihrer liturgischen Form keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Einführung eines Pfarrers und eines kirchlichen Mitarbeiters. Das ist ein Hinweis auf die Lösung der grundsätzlichen Debatte über die Ordination und Investitur. Zwischen Ordination und Investitur kann nur der quantitative Unterschied bestehen, daß die Ordination auf Lebenszeit geschieht und die Investitur für befristete Zeit gilt. Hier sei auf den Vorschlag junger Theologen verwiesen, die einerseits einen Anstellungsvertrag auf Lebenszeit und andererseits eine Beauftragung für einen kirchlichen Dienst wünschen. Ein anderes Amts- und Ordinationsverständnis kommt in bedenkliche Nähe zur Priesterweihe.

Empfehlung

des EKD-Arbeitskreises für Gottesdienst-Mitarbeiter zur Beauftragung von Lektoren und Prädikanten mit der Durchführung von Predigt- und Abendmahlsgottesdiensten.

1. Wo Gemeindeglieder als Lektoren und Prädikanten mit der Durchführung von Gottesdiensten beauftragt werden, gilt die Beauftragung für alle Arten von Gottesdiensten, also Predigt-, Abendmahl- und Taufgottesdienste sowie Kasualgottes-

dienste (Beichte und Absolution, Konfirmation, Trauung und Bestattung).

2. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen kirchlicher Ordnungen und situationsgebundener Notwendigkeiten (parochiale und funktionale Gemeindestruktur).

3. Mit dieser Empfehlung wollen wir notwendige weitere Schritte unserer Kirche zu einem aktiven verantwortlichen Mitwirken möglichst vieler Gemeindeglieder an Verkündigung und Sakrament anregen und die intensive Zusammenarbeit von Männer-, Frauen- und Jugendarbeit und anderen Gruppen fördern.

Hier bitten wir Haupt- und Rechtsausschuß um die entsprechende Vorbereitung, und kommen nun zu

25. Eine Eingabe der Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen e. V. vom 8. 10. 1971; Neuformulierung des Glaubensbekenntnisses.

Ich erlaube mir, nachfolgenden Beschuß der Mitglieder-Versammlung der Gemeinschaft evang. Ostpreußen vom 25. 9. 1971 (in Hamburg) zur Kenntnis zu bringen:

„Namens der Vertriebenen, insbesondere als Vertretung der evangelischen Gemeindeglieder aus Ostpreußen, richten wir an die Kirchenleitungen und Synoden der Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik und Berlin (West) folgende Bitte:

Die Synoden mögen eine Beschußfassung über die geplanten Veränderungen des Textes des Apostolischen Glaubensbekenntnisses in gottesdienstlichen Agenden und im Katechismus zurückstellen. Wir begründen diese Bitte wie folgt:

Eine so plötzliche und weithin unvorbereitete Wortlautveränderung würde viele gerade der treuen Gemeindeglieder überfordern und verwirren. Abgesehen von der theologischen Fragwürdigkeit mancher Textneuerung scheint uns auch der Zeitpunkt unangemessen zu sein, da durch Experimente und örtliche Willkür bereits eine Verunsicherung im gottesdienstlichen Gebrauch des Credo stattgefunden hat. Überdies ist zu beachten, daß das Credo Apostolicum garnicht gottesdienstliches Bekenntnis der Römisch-katholischen Kirche ist und insofern auch das Una-Sancta-Argument hinfällig wird.

Für den Gebrauch des neuen Wortlautes in Una-Sancta-Wortgottesdiensten allein (wie im Votum der VELKD-Kirchen vorgesehen) würden wir uns auch einsetzen. Eine grundsätzliche Veränderung des Textes aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Gottesdiensten unserer Kirche können wir nicht verantworten.“

Auch hier hat der Ausschußvorsitzende bereits eine Fotokopie erhalten. Ich glaube, weitere Ausführungen ersparen zu können im Hinblick auf die Ziffer 32 unserer Aufstellung; an den Hauptausschuß.

26. Antrag des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. 10. 1971: Finanzhilfe für den Neubau eines Schwestern-Appartement-Hauses des Diakonissenmutterhauses in Mannheim mit Ursprungsantrag vom 24. 2. 1971.

Die immer größer werdende Not in der Bereitstellung von Mitarbeitern für die Pflege der uns anvertrauten Kranken zwingt uns, ein Schwestern-Appartement-Haus mit einem bescheidenen Wohnkomfort zu erstellen. Dieses Schwestern-Appartement-Haus könnte von uns auf dem Gelände in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses in Mannheim, Feldbergstr. 18—20 gebaut werden. Das Grundstück befindet sich im gemeinsamen Besitz der Evang. Pflege Schönau und der Gesamtkirchengemeinde Mannheim. Der Grundstücksanteil der Pflege Schönau könnte von uns käuflich erworben werden. Vorgesehen ist eine gemeinsame Bebauung mit der Gesamtkirchengemeinde Mannheim. Wie Sie bitte aus beigefügtem Plansatz ersehen wollen, beabsichtigt die Kirchengemeinde im Erdgeschoss einen Kindergarten und Pfarrräume unterzubringen, sowie im letzten Obergeschoß die Pfarrwohnung zu erstellen. In den dazwischen liegenden Obergeschossen 1—5 würden die Schwestern-Appartements liegen.

Die Gesamtbaukosten sind wie folgt veranschlagt:
lt. Kostenvoranschlag nach Din 276 3 941 862.30 DM
abzügl. Anteil Kirchengemeinde 908 350.49 DM

+ Grundstück	3 033 511.81 DM
	422 850.— DM
<hr/>	
	3 456 361.81 DM
<hr/>	
Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:	
Staatsdarlehen	1 208 000.— DM
Darlehen Lakra	732 000.— "
" Evang. Landeskirche	525 000.— "
" Städt. Sparkasse (1. Hyp.)	990 000.— "
Eigenmittel	1 361.81 "
<hr/>	
	3 456 361.81 DM

Wir bitten die Landessynode der Evang. Kirche in Baden um wohlwollende Prüfung unseres Antrages und um die Genehmigung des Finanzierungsbeitrages von 525 000.— DM.

Bei der Prüfung unseres Antrages bitten wir Sie zu berücksichtigen, daß wir zur Zeit eine dringend notwendige Erweiterung des Krankenhauses um 50 Betten und den Einbau einer Intensivpflegestation, sowie dringende Vergrößerung des Labors mit einem Gesamtaufwand von ca. 8 000 000.— DM planen und die Planung vorfinanzieren müssen.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung bei der Gewinnung von Mitarbeitern für die von uns freiwillig übernommene Aufgabe und danken Ihnen schon heute für Ihre Mühewaltung.

Stellungnahme des Diakonischen Werkes vom 8. 10. 1971 hierzu:

In der Anlage übersenden wir einen Satz Pläne mit den entsprechenden Berechnungen und einen an den Herrn Präsidenten der Landessynode gerichteten Antrag auf Bewilligung einer landeskirchlichen Finanzhilfe in Höhe von 525 000.— DM.

Die schwierige Personallage in unseren Krankenhäusern macht es erforderlich, daß das Wohnungsangebot die früheren Vorstellungen von Erfordernis und Angemessenheit überholt hat. Wie in vielen Teilen des Bundesgebietes ist auch das Diakonissenmutterhaus Mannheim nunmehr genötigt, diesem Umstand Rechnung zu tragen mit dem Bau eines Appartement-Hauses. Die Notwendigkeit einer vermehrten Wohnungsgestellung für Mit-

arbeiter in den Krankenhäusern ergibt sich auch aus dem vermehrten Personalbedarf, der einmal durch die ständige Rationalisierung der Krankenbehandlung, zum anderen aber auch durch die laufende Arbeitszeitverkürzung hervorgerufen wird.

Das bevorstehende Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser hat leider die Förderung von Mitarbeiterunterkünften ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bedeutet, um den Mitarbeitern Wohngelegenheit zu angemessenen Preisen bieten zu können, eine möglichst günstige Finanzierung, da wohl die künftige Pflegesatzverordnung auch bei Zusicherung voller Kostendeckung die Möglichkeit der Überwälzung von wesentlichen Kapitaldienstverpflichtungen eingrenzen wird.

Das vorgenannte Gesetz, welches in der allgemeinen Förderung nicht zuletzt auf den maßgebenden Landesförderungsgrundsätzen beruht, die i. ü. noch nicht niedergelegt sind, stellt bislang die Realisierung dieses Projektes in Frage. Nunmehr erhalten wir vom Diakonissenmutterhaus Mannheim die Mitteilung, daß das Bauvorhaben in die Landesförderung aufgenommen ist.

Wir legen, nachdem diese wichtige Vorfrage geklärt ist, nunmehr den Antrag vor und bitten um Prüfung und Befürwortung dieses Antrages.

Auch hier geht die Bitte an den Finanzausschuß.

27. Antrag des Evangelischen Dekanats Lörrach/Baden vom 14. 10. 1971: Bildungszentrum im oberbadischen Raum.

Die Bezirkskirchenräte von Müllheim, Schopfheim und Lörrach sowie das Dekanat Hochrhein haben mich beauftragt, Ihnen folgenden Antrag der Genannten vorzulegen mit der Bitte, ihn auf der kommenden Tagung der Landessynode bekannt zu geben und zu verbescheiden:

Antrag:

Die Bezirkskirchenräte Lörrach, Müllheim, Schopfheim sowie das Dekanat Hochrhein beantragen, daß bei der Planung und den Vorüberlegungen für eine weitere Tagungsstätte in der Evang. Landeskirche der Antrag der genannten Kirchenbezirke auf Errichtung einer Tagungsstätte bzw. eines Bildungszentrums im oberbadischen Raum gebührende Berücksichtigung findet.

Begründung:

1. Bereits im Jahre 1969 haben die Kirchenbezirke Müllheim, Lörrach und Schopfheim auf Initiative des Bezirkskirchenrates Müllheim einen Planungsausschuß für die Errichtung eines Bildungszentrums im Raum der betreffenden Kirchenbezirke gebildet. Ergebnis dieser Überlegungen war die Vorlage eines Konzeptes für eine Bildungsstätte im Rahmen der mittelfristigen Bauplanung 1972—1976 an den Evang. Oberkirchenrat.

2. Im Herbst 1969 wurde eine nebenamtliche Pfarrstelle für Erwachsenenbildung im Kirchenbezirk Lörrach geschaffen. Die bereits vorhandenen Initiativen lt. Ziff. 1 wurden damit verstärkt und unterstützt. Ergebnis dieser Arbeit war eine verstärkte Kooperation der drei Kirchenbezirke und erste Kontaktaufnahmen zum Kirchenbezirk Hochrhein.

3. Eine weitere Unterstützung und Intensivierung dieser Arbeit wurde erreicht durch Errichtung einer hauptamtlichen landeskirchlichen Pfarrstelle für Er-

wachsenenbildung in den vier Kirchenbezirken Lörrach, Müllheim, Schopfheim und Hochrhein.

4. Im Sommer 1971 wurde auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkskirchenräte von Schopfheim, Müllheim und Lörrach eine „Evang. Arbeitsgemeinschaft für Bildung“ in den genannten Kirchenbezirken gegründet. Der Kirchenbezirk Hochrhein wird demnächst seinen Beitritt zu dieser Arbeitsgemeinschaft beraten und beschließen. Gleichzeitig wurde ein Gesamtkonzept für die Arbeit der Erwachsenenbildung erarbeitet und angenommen. Bestandteil dieses Konzeptes ist die Errichtung eines Bildungszentrums im oberbadischen Raum (wahrscheinlich im Raum Lörrach-Regio Basiliensis). Ein entsprechender Antrag liegt dem Evang. Oberkirchenrat vor.

5. Im Verlauf dieser Entwicklung fanden mehrfach Gespräche mit Vertretern der Landeskirche sowie des Oberkirchenrates statt, in denen die bisherige und künftige Entwicklung dargestellt und diskutiert wurde.

6. Der Vortrag von Herrn Oberkirchenrat Stein auf der Frühjahrstagung der Landessynode hat gezeigt, daß Überlegungen über die Errichtung einer Tagungsstätte im mittelbadischen Raum angestellt werden. Die Bezirkskirchenräte der genannten Kirchenbezirke legen deshalb Wert darauf, daß im Stadium der Vorüberlegungen die oben genannten Aktivitäten und die bereits sehr weit gediehene Kooperation von vier Kirchenbezirken keinesfalls außeracht gelassen werden kann.

Zusammenfassung:

Die oben dargestellte Entwicklung in der Zusammenarbeit der Kirchenbezirke und die dabei entstandenen Initiativen und Aktivitäten drängen zu einer Konkretisierung auch auf baulichem Sektor. Deshalb bitten wir um Behandlung des obigen Antrages.

Hier bitten wir den Haupt- und den Finanzausschuß um die weitere Sachbehandlung.

28. Antrag des Evangelischen Pfarramts Ladenburg/Nedkar vom 15. 10. 1971: Schaffung eines Buches für den Haus- und Krankenbesuch.

Nachdem nun die Bestattungs-Agende erschienen ist und die Trau-Agende ihrer Vollendung entgegenseht, könnte die Landeskirche noch eine weitere Lücke schließen. Ich denke an ein kleines Buch im Brieftaschenformat, das sich für den Besuch des Pfarrers bei Schwerkranken und Sterbenden eignet. Dieses Buch sollte enthalten

eine Auswahl von Bibelworten, Psalmen, Gebeten und Liedern,
eine Segensformel (oder mehrere), die unter Handauflegung über Sterbenden zu sprechen ist,
die Liturgie des Krankenabendmahles.

Ich stelle hiermit den Antrag an die Landessynode, sie wolle die Liturgische Kommission mit der Vorbereitung eines solchen Buches beauftragen.

Auch hier geht die Bitte an den Hauptausschuß. Und schließlich

29. kommt eine Eingabe des Dr. jur. Friedensburg-Dettingen vom 18. 10. 1971: Kirchliche Wahlämter für Lektoren.

Hier muß ich, da ich selbst Betroffener bin, etwas zur Erläuterung in Kürze vortragen:

Vor ungefähr über einem Jahr ist ein Antrag hierher gestellt worden hinsichtlich der Berücksichtigung der Lektoren und Prädikanten bei den kirchlichen Wahlämtern. Dieser Antrag ist aufgenommen worden in dem Verzeichnis der Eingänge für die Tagung Herbst 1970 und wurde auch behandelt in der ersten Plenarsitzung so wie heute, nämlich vor einem Jahr. Wir finden die Bestätigung im gedruckten Protokoll Herbst 1970 Seite 15. Nachdem der betreffende Abschnitt der Grundordnung im Frühjahr erledigt war, ist dem Antragsteller als dem Sprecher von vier Antragstellern die Mitteilung zugegangen, daß die Landessynode diesen Abschnitt der Grundordnung behandelt hat, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Antragsteller. Näheres könne dann dem kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt entnommen oder aus dem gedruckten Protokoll ersehen werden. Hierauf habe ich am 28. Juli 1971 ein Schreiben erhalten, das lautet:

Seit Eingang Ihres freundlichen Schreibens vom 24. April dieses Jahres sind inzwischen drei Monate in das Land gegangen, ohne daß wir sie es in den Mitteilungen, sei es in dem Gesetz- und Verordnungsblatt entnehmen konnten, wie es um unseren Antrag bestellt ist. Da wir aber bald darüber unterrichtet sein müssen, ob nach Auffassung der Synode die Amterkumulation von Kirchenältesten und Lektoren bzw. Prädikanten möglich ist, bitten wir um schnellstmöglichen Bescheid, damit wir unsere Wahlvorbereitung entsprechend treffen können.

Ich habe zurückgeschrieben am 4. September:

Die im Verlauf der Frühjahrstagung unserer Landessynode beschlossenen Änderungen der Grundordnung unserer Landeskirche sind im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 veröffentlicht worden. Nach § 15 Abs. 2 der GO soll das Amt der Kirchenältesten nicht übernehmen, wer von der Gemeinde hauptamtlich angestellt ist. Dasselbe gilt für Kirchenrechner und Kirchensteuererheber.

Ich fahre fort in dem Antwortschreiben:

Ich hoffe, daß nach Ablauf der Urlaubsperiode die Druckerei die Protokolle über den Verlauf der Plenarsitzungen unserer Frühjahrstagung fertigstellt. Aus diesen gedruckten Protokollen, die allen Pfarrämtern jeweils in entsprechender Anzahl zugehen, können Sie die Sachbehandlung der einzelnen Bestimmungen ersehen.

Ich erhalte jetzt unterm 18. Oktober ein Schreiben:

Bei der Tagung der Prädikanten in Bad Antogast am 15./17. Oktober d. J. waren einige Synodale anwesend, mit denen ich unseren Antrag vom Juli 1970 und auch Ihre Antwort vom 4. September 1971 besprach. Dabei stellte sich heraus, daß dieser Antrag den Synodalen nicht bekannt war, jedoch — nachdem ich ihnen die Unterlagen zeigte — auf ihr Verständnis, ja Zustimmung stieß.

Sie werden es mir als Juristen verzeihen, wenn ich Ihre Antwort vom 4. September 1971 tatsächlich nicht als Antwort auf unseren begründeten und wohl dem Geiste unserer Dienste entsprechenden Antrag verstehen kann.

Zwar ist es sicherlich für die bevorstehenden Altestenwahlen zu spät, doch hat der Antrag unseres Erachtens eine solch grundsätzliche Bedeutung, daß wir bitten, ihn im Plenum zur Sprache bringen zu wollen.

Die unterzeichnenden Gemeindediakoninnen und -diakone haben mit Befremden zur Kenntnis genommen, daß die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1971 den Antrag des Vertrauenskreises, die Gemeindediakoninnen und -diakone mit beratender Stimme am Altestenkreis der Kirchengemeinde zu beteiligen, abgelehnt hat.

Es ist den Unterzeichnenden unverständlich, daß die Landessynode keine Differenzierung bei den in der Gemeindearbeit tätigen Berufsgruppen vorgenommen hat. Die Notwendigkeit zur Differenzierung ist allein schon dadurch gegeben, daß die Gemeindediakoninnen und -diakone im Gesamtbereich der Gemeindearbeit tätig sind, während sich die Tätigkeiten von Kindergartenrinnen, Kantoren, Religionslehrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern nur auf einen Teilbereich der Gemeindearbeit beschränken.

Nach unserer Grundordnung werden im Altestenkreis die Belange der Gemeinde beraten und Beschlüsse gefaßt. Deshalb halten wir es für uns unbedingt erforderlich, den Gemeindediakoninnen und -diakonen durch eine beratende Stimme in diesem Gremium die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben, um sie nicht nur als „Gemeindehilfskraft“ erscheinen zu lassen, sondern sie entsprechend auch ihrer Ausbildung und ihrer Befähigung als vollwertige Arbeitskraft zu akzeptieren.

Die Unterzeichnenden bedauern den Beschuß der Landessynode und bitten diese, ihn noch einmal ernstlich zu überprüfen. (28 Unterschriften)

Soweit der Text. Ich darf sagen, daß unsere Synoden in Bad Antogast, falls sie diese negative Auskunft erteilt haben sollten, zu mindestens etwas leichtfertig mit ihrer Antwort umgegangen sind; denn ich sagte eingangs schon, beim Verzeichnis der Eingänge wie auch erste Plenarsitzung und gedrucktes Protokoll war zu erkennen, wie der Antrag, der bei mir eingegangen ist, behandelt wurde, somit auch bekanntgemacht worden ist. Ich möchte auch betonen, daß der Herr Einsender die Tatsache der Sachbehandlung hätte ja feststellen können sowohl im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt, nachdem ich die Nummer angeführt hatte, als auch aus dem gedruckten Protokoll, erste Plenarsitzung Seite 15, durch Einsichtnahme bei seinem Gemeindepfarramt. Es ist nicht üblich, auf diese Art und Weise Sachbehandlungen zu rügen. Für mich kam es ziemlich überraschend. Ich bin jetzt etwas über 35 Jahre im Justizdienst als Richter und Staatsanwalt tätig; bisher habe ich nie den Vorwurf der Aktenunterdrückung und Abgabe einer falschen Antwort zur bewußten Irreführung erhalten. Ich bin fast gleich lang auch auf kirchlichem Gebiet tätig. Auch hier ist mir bisher ein solcher Vorwurf nicht zuteil geworden.

Ich möchte aber bewußt davon absehen, weiter auf die Sachausführungen des einsendenden Juristen einzugehen, und übergebe in Übereinstimmung mit dem Altestenrat das Schreiben dem Rechtsausschuß. Er möge die Sache dann überprüfen. Ich stehe jederzeit zur Verfügung zur Anhörung.

30. Antrag des Vertrauenskreises der Gemeindediakoninnen und -diakone vom 29. 9. 1971 auf Änderung der Grundordnung.

Der Vertrauenskreis der Gemeindediakoninnen und -diakone hat ebenfalls mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, daß seinem Antrag vom 28. 2. 1969 wegen Änderungen im „Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin“, was vor allem den § 7 Abs. 5 „Zulassung zum Altestenkreis mit beratender Stimme“ betroffen hatte, bei der Beschußfassung zur Änderung der Grundordnung auf der Synode im April 1971 nicht stattgegeben wurde (§ 22 Abs. 4 der neuen Grundordnung).

Die Begründung, daß eine positive Entscheidung für die Gemeindediakoninnen und -diakone konsequenter Weise allen hauptamtlichen Mitarbeitern Sitz mit beratender Stimme im Altestenkreis hätte gegeben werden müssen, ist uns deshalb nicht einleuchtend, weil die Tätigkeitsbereiche der Gemeindediakoninnen und -diakone das Gesamte einer Gemeinde umfassen im Gegensatz zu den anderen hauptamtlichen Mitarbeitern.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, sehr verehrter Herr Präsident, wenn Sie mir während der Synode Gelegenheit geben würden, noch einmal mündlich kurz über diese Angelegenheit mit Ihnen zu sprechen.

Leider ist der Brief mit den Unterschriften der Gemeindediakoninnen und -diakone erst gestern bei mir eingetroffen. Dies Ihnen zur Erklärung, weshalb wir Sie erst so kurz vor der Synode mit dieser Angelegenheit befassen.

Hier ist die Sachbehandlung durch den Rechtsausschuß geboten.

Wir haben als weiteres unter

31. den Antrag unserer Konsynoden Trendenburg, Krebs und Leser vom 20. 10. 1971 auf Erhöhung des Haushaltsbeitrages bei der Haushaltsstelle 931 722.

Ich muß beinahe sagen, vor dem Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr sagt Ihnen diese Zahl gar nichts. Deshalb kurz zur Erläuterung: Es handelt sich um die Haushaltmittel für den Kirchenbezirk, und die Antragsteller sind der Ansicht, daß, nachdem dem Kirchenbezirk wesentlich mehr und neue Aufgaben zugeteilt worden sind, dies auch entsprechende finanzielle Unterstützung hier im Haushaltsplan finden müsse. (Beifall)

Wir beantragen, die Haushaltsstelle 931 722 (S. 94 der Vorlage) — Gesamtbeitrag zum Haushalt der Kirchenbezirke — von 500 000 DM auf 1 500 000 DM zu erhöhen.

Begründung:

1. Bei der Novellierung der Grundordnung hat die Synode den Arbeitsbereich der Kirchenbezirke beträchtlich erweitert. Es wird in § 70 ausdrücklich anerkannt, daß der Kirchenbezirk „in unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln“ kann. Der gleiche Paragraph spricht die „eigenständige Lebens- und Dienstgemeinschaft“ aus. Nur mit einer finanziellen Ausstattung vermag ein Kirchenbezirk, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

2. Wird ein Kirchenbezirk nicht durch die Landeskirche unterstützt, müssen die Umlagen der Gemeinden erhöht werden. Die Mittel der Gemeinden sollten aber nicht weiter beschnitten werden. Da die Landeskirche den Hauptanteil der Steuern einnimmt, muß sie — und nicht die weithin von der Landeskirche abhängigen Kirchengemeinden — den finanziellen Aufwand für neue Aufgaben tragen.

Der Finanzausschuß wird diese Sache behandeln.

Und schließlich bleibt uns die Nummer

32. — was ich vorhin schon sagte —: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. 10. 1971: Gemeinsame Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Entgegen früheren Aussagen beabsichtigt die Erzdiözese Freiburg, den neuen gemeinsamen Wortlaut des Apostolicums* an Ostern 1972 zu promulgierten.

Es war von Anfang an abgesprochen, daß die Veröffentlichung gemeinsam von beiden Kirchen vorgenommen werden soll.

Da aber möglicherweise die Frühjahrstagung unserer Landessynode 1972 nach Ostern liegt, wären wir dankbar, wenn auf der Herbsttagung ein Beschuß über die Approbation des Textes gefaßt werden könnte.

Unser Erlaß vom 11. 6. 1971 in diesem Betreff legen wir zu Ihrer Kenntnis bei.

Wir bitten, wenn irgend möglich, die Angelegenheit während der Tagung der Herbstsynode zu behandeln.

* Wortlaut des neuen gemeinsamen Apostolicums

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde,
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige allgemeine christliche
christliche
katholische Kirche*),
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben. Amen.

*) Jede Kirche legt die für ihren Bereich geltende Fassung fest.

Anmerkung:

In Fortsetzung eines älteren Brauches geben die reformatorischen Kirchen des deutschen Sprachgebietes die allen gemeinsamen lateinischen Worte „ecclesia catholica“ mit „christliche Kirche“ bzw. „allgemeine christliche Kirche“ wieder, während die römisch-katholische Kirche und die altkatholische Kirche an dieser Stelle „katholische Kirche“ sagen.

Und hier werden ebenfalls wie vorn bei dem 5. kirchlichen Änderungsgesetz alle drei Ausschüsse um die Vorbereitung gebeten, damit wir in der Plenarsitzung am Freitag die Sache behandeln können.

Ich habe nun zunächst die besonderen Eingänge vorweggenommen und nicht die allgemeinen Bekanntgaben. Hier darf ich nun mit diesen beginnen.

Herr Landesbischof, Sie haben uns mit der Überreichung der Sammlung der Dokumente und auch Berichte über die Union unserer badischen Landeskirche eine große Freude bereitet. (Großer Beifall!)

Haben Sie von uns allen recht herzlichen Dank!

Die Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen e. V. W. Marienfeld, Pfarrer, Schriftführer, Dortmund-Marten, hat am 8. Oktober 1971 an

1. die Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. die Vorsitzenden bzw. Präsides der Landessynoden,
3. die Herren Landeskirchenführer,
4. die Kirchenleitungen der in der Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen ein Schreiben gerichtet, das folgenden Wortlaut hat und als Betreff anführt: Entschließungen des 4. Kirchentages der evangelischen Schlesier vom 7. Juli 1971 bis 8. Juli 1971 in München:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorstand der Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen hat sich auf seiner Sitzung am 25. September 1971 in Hamburg mit den Entschließungen des 4. Kirchentages der evangelischen Schlesier vom 7./8. Juli 1971 in München befaßt.

Auf Antrag des Vorstandes hat die am gleichen Tage stattfindende Mitglieder-Versammlung der Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen folgenden Beschuß einstimmig gefaßt:

1. Die Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen dankt den evangelischen Schlesiern für die Entschließungen ihres 4. Kirchentages vom 7./8. Juli 1971 in München, und zwar für das „Seelsorgerliche Wort“ und für die Erklärung „Wahrheit — Freiheit — Gerechtigkeit“.
2. Die Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen, mit den Schlesiern durch das gleiche Schicksal der Vertreibung verbunden, übernimmt die Entschließungen des 4. Kirchentages der evangelischen Schlesier mit auf ihre Verantwortung.

Wir erlauben uns, diesen Beschuß Ihnen hiermit zur Kenntnis zu bringen. Wir sind der festen Überzeugung, daß die meisten evangelischen Vertretern so denken und urteilen, wie in den Entschließungen bekundet, und wir bitten sehr darum, diese Stimmen zu hören.

Für die Kirchenleitungen übersenden wir vorstehendes Schreiben 5fach.

Mit ergebenem Gruß im Auftrage von Vorstand und Mitglieder-Versammlung der Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen.

(gez.) W. Marienfeld, Pfarrer und Schriftführer.

Unser Synodaler Günther als Leiter der Studienkommission für die Fachhochschule in Freiburg teilt mit Schreiben vom 16. Oktober 1971 mit:

Auf Ihren Brief mit den Namen der von der Landessynode vom Juli 1971 gebildeten Studienkommission für die Fachhochschule in Freiburg möchte ich Ihnen mitteilen, daß mir Dozenten der Fachhochschule geraten haben, zuerst den Studienbetrieb anlaufen zu lassen, um dann etwa in der ersten Novemberhälfte einen Besuch abzustatten. Während der Herbsttagung werde ich die Gelegenheit wahrnehmen, um die einzelnen Mitglieder der Kommission auf einen Termin zu vereinbaren.

Soweit das Schreiben unseres Konsynodalen Günther Ihnen zur Kenntnis.

Hiermit sind auch die allgemeinen Bekanntgaben erledigt, und ich kann jetzt eine Pause von zehn Minuten eintreten lassen, bitte aber um pünktliches Erscheinen.

— Pause 10 Minuten — (16.15 Uhr)

VII.

Präsident Dr. Angelberger: Ich erteile das Wort dem Herrn Landesbischof zu seinem Bericht.

Landesbischof Dr. Heidland: Es gehört heute in der Öffentlichkeit zum guten Ton, vom Zerfall der deutschen evangelischen Kirche zu sprechen, von ihrer Zersplitterung in unzählige theologische Meinungen, die einander mit ideologischem Haß bekämpfen. Wir sind an diesem Eindruck nicht unschuldig. Wir haben in der Tat den Pluralismus der Meinungen bis zu unserer Selbstauflösung als Gemeinschaft betrieben. Es muß aber auch festgestellt werden, daß es in unserer Kirche Kräfte der Einigung gibt. Sie regten sich schon bisher, wo immer praktisch gehandelt wurde, insbesondere in den kirchlichen Werken. Auch wenn sich das rechtlich kaum niederschlug, hatten Unternehmungen wie Diakonie, Volksmission, Akademie, um nur einige zu nennen, längst die überkommenen landeskirchlichen konfessionalistischen Grenzen hinter sich gelassen und eine breite tragfähige, aktionsfähige Einheit geschaffen.

Über diese praktische Gemeinsamkeit hinaus hat sich in den letzten Jahren aber auch auf streng theologischem Gebiet zu Gunsten der Einheit eine starke Aktivität entfaltet. Das geschah einmal im Rückblick auf die Trennwände, die zwischen den Reformatoren aufgerichtet wurden. Im Rahmen der Evangelischen Kirche Deutschlands wurde ein Lehrgespräch aufgenommen zwischen Lutheranern, Reformierten und Uniten und am Ende dieses Gesprächs eine Thesenreihe zur Kirchengemeinschaft formuliert, die Ihnen bereits bekannt ist, eine Thesenreihe, die die Auffassung vertritt, daß die Rechtfertigungsbotschaft eine tragfähige Grundlage für eine Kirche darstellt und damit die reformatorischen Trennwände überwindet.

Auf europäischer Ebene wurde in den sog. Leuenberger Gesprächen auf Grund dieser Erkenntnis von der Tragfähigkeit der Rechtfertigungsbotschaft nun im ökumenischen Rahmen eine Concordie vorbe-

reitet, über die Ihnen in den nächsten Tagen Herr Prälat Dr. Bornhäuser, der die Badische Landeskirche und die Arnoldshainer Konferenz in Leuenberg vertreten hat, berichtet.

Aber die Kirche bedarf nicht nur eines Bekenntnisses in den Worten der Väter und hat nicht nur die Kontinuität mit der Vergangenheit im Auge zu behalten; sie muß sich den Herausforderungen ihrer Zeit stellen, ja sie muß ihre Zeit selbst herausfordern und herausrufen aus ihrem Aber- und Unglauben und dem Menschen, der heute lebt, die Rettung anbieten aus dem Elend, das ihm über dem Kopf zusammenschlägt.

Alle unsere großen, ehrwürdigen kirchlichen Bekennnisse waren einmal solche aktuellen Worte zur Lage. Und ihre Verfasser würden sich dagegen verwahren, wenn spätere Generationen bei dem Wortlaut und bei der Gegnerschaft der damaligen Zeit stehen blieben.

So hatte die Arnoldshainer Konferenz und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland gleichzeitig mit dem Bemühen, retrospektiv die Trennungen der Vergangenheit aufzuarbeiten, auch den Plan ins Auge gefaßt, eine Gemeinschaft zu suchen in der Auseinandersetzung mit den geistigen Kräften der Gegenwart und, soweit das heute schon absehbar ist, der Zukunft.

Von beiden Kirchen wurden jeweils sechs Personen, darunter jeweils ein Nichttheologe, zu einer Kommission berufen, die diesen Auftrag wahrnehmen sollte.

In einer intensiven Arbeit von etwa eineinhalb Jahren kam diese Kommission zu einem Ergebnis, das vor etwa vier Wochen der Öffentlichkeit vorgelegt wurde. Sie, verehrte Synodale, haben einen vorläufigen Presseabzug in die Hand bekommen; in diesen Tagen wird auch der offizielle Druck abgeschlossen sein.

Diese „gemeinsame theologische Erklärung“ tritt in ihrem Selbstanspruch bescheiden auf. Sie nennt sich eine Orientierungshilfe. Sie will freilich mehr sein als eine Privatarbeit der zwölf Verfasser, denn immerhin waren diese zwölf Männer von ihren Kirchen eigens dazu beauftragt, und es stand hinter diesem Auftrag und steht nach wie vor die Hoffnung, daß sich die Arbeit der zwölf im Laufe der Zeit so durchsetzt, daß unter Umständen die Kirche in ihrer Breite sich zu dieser Arbeit bekennt. Nicht anders ging es etwa bei der Barmer theologischen Erklärung, daß sie einer gewissen Anlaufzeit bedurfte, um sich so durchzusetzen, wie das heute der Fall ist.

Die theologische Erklärung wendet sich an den Pfarrer und den Kirchenältesten dazu an jeden Christen, der sich für die Verkündigung seiner Kirche verantwortlich weiß. Sie ist also nicht eine Streitschrift, die sich mit den militärischen Atheisten auseinandersetzt, sie ist auch kein missionarisches Erbauungsbuch, das Menschen zum Glauben bringen möchte, sie ist weiter nicht ein theologisches Lehrbuch mit den dogmatischen Einzelheiten. Sie will eben eine Orientierungshilfe sein und zeigen, was die Verfasser, zunächst einmal natürlich für ihre

Person, als Wahrheit erkannt haben, und will auffordern, sich dieser Wahrheit anzuschließen.

Wir stellen es uns so vor, daß zunächst einmal jeder Pfarrer ein solches Exemplar in die Hand bekommt, gleichzeitig mit einer Bestell-Liste, auf der er, wie er es für richtig hält, für seine Kirchenältesten, für interessierte Gemeindeglieder weitere Exemplare bestellt. Es wäre zu hoffen, daß man etwa in den neugewählten Altestenkreisen, in den Sitzungen, die wahrscheinlich am Anfang der Legislaturperiode häufiger stattfinden, zu Beginn eines jeden Abends erst einmal ein Kapitel dieser Erklärung miteinander bespricht, und es wäre weiter denkbar, daß die Ergebnisse solcher Gespräche eines Tages gesammelt werden in einer Synode, so daß eine Landeskirche im ganzen zu der Erklärung Stellung nimmt.

Die Wahrheit gemeinsam zu sagen, ist schwierig. Schwierig einmal deshalb, weil unsere Sprache abgegriffen und vieldeutig ist, schwierig, weil der Personenkreis, den man erreichen möchte, bunt gemischt in seinen Erwartungen ist, auch der Personenkreis der Pfarrer und der Kirchenältesten, schwierig endlich, weil der Glaube selbst sich in verschiedener Diktion äußert in dem persönlichen Stil eines Bekennnisses oder in der Strenge einer lehrhaften Aussage. So ist eines der Hauptkennzeichen dieser Erklärung, daß sie sich in zwei Teile gliedert, die in ihrem Stil sich grundsätzlich und bewußt unterscheiden. Der erste Teil spricht die Sprache eines Einzelnen und ist in der Tat von einem einzelnen Mitglied unserer Kommission verfaßt, wird von der Gesamtkommission freilich mitverantwortet und hat auch von ihr, allerdings nur geringfügige, Abänderungen erfahren. Der zweite Teil spricht in der Sprache des theologischen Nachdenkens, äußerlich im Anschluß an die wichtigsten Artikel der Confessio Augustana, und will in abgewogenen, darum nicht immer journalistisch wirkungsvollen Lehrsätzen auf die anstehenden Fragen antworten.

Die Herausforderungen unserer Zeit sind ebenfalls vielfältig. Es war der Kommission schon bald klar geworden, daß sie aus der Fülle der Ideologien und Glaubenshaltungen, Lebenserwartungen und Meinungen unserer Zeit nur einige wenige herausgreifen kann. Und zu diesen wenigen gehört der Neomarxismus und der Soziologismus. Selbstverständlich wäre auch ein Wort fällig über den Psychologismus oder über die anderen Ismen, die heute das geistige Klima unserer Zeit beherrschen. Das mag später einmal gesagt werden. Wenn in der akademischen Diskussion der Neomarxismus im Augenblick schon nicht mehr in dem Maße im Mittelpunkt steht, wie das etwa vor zwei Jahren der Fall war, dann nicht etwa deshalb, weil das Problem bewältigt worden wären, sondern weil der Mensch in der Sucht nach neuen Dingen und in der Scheu vor tiefsschürfenden Überlegungen dazu neigt, sich ständig neuen Problemen zuzuwenden.

Die Kommission meinte, sie sollte so, wie man zu Beginn des Dritten Reiches den totalitären Staat als die Herausforderung des christlichen Glaubens verstand und sich mit ihm auseinandersetzte, nun in

unserer Zeit sich mit den Fragen, die der Soziologismus und Neomarxismus stellt, befassen.

Da die Schrift eben erst der Presse zur Kenntnis gebracht werden konnte, ist selbstverständlich das erste Pressseedeo rein quantitativ sehr gering. Immerhin lassen sich doch einige Trends der Kritik erkennen, auf die ich in aller Kürze eingehen möchte.

Den heftigsten Anstoß erregte der Aufbau der Erklärung in ihrem zweiten Teil. Dieser ist bei jedem Artikel so gegliedert, daß in einem ersten kurzen Abschnitt das reformatorische Bekenntnis, wie es uns vertraut ist, formuliert wird, in einem zweiten die Einwände gebracht werden, wie sie sich gegenüber diesem reformatorischen Bekenntnis um uns und in uns selber als Anfechtung erleben, in einem dritten unsere Position heute bezogen wird und in einem vierten Abgrenzungen vorgenommen werden. Gegen diese Abgrenzungen wird eingewandt, daß unsere Zeit dies verbiete, weil die Fragen des Glaubens zu sehr im Flusse seien. Die Kommission ist jedoch überzeugt, daß sich die Wahrheit nicht darstellen läßt, ohne daß Irrtum und Lüge aufgezeigt werden. Wir haben freilich diese Abgrenzung in aller Behutsamkeit vorgenommen. Es wird nicht eine bestimmte Person gebrandmarkt und aus der Kirche ausgeschlossen. Es wird nur eine bestimmte Meinung genannt, die sich nach Auffassung der Kommission nicht mit der Wahrheit des christlichen Glaubens in Einklang bringen läßt. Die Kirche wird in dem Maße, als sie Mut findet, etwas gemeinsam als Wahrheit zu bekennen, auch den Mut finden, sich gegen den Irrtum abzugrenzen. Unsere Kommission jedenfalls hat in dem Maße, als sie zur Gemeinsamkeit vorstieß, diesen Mut zur Abgrenzung erhalten. Das Evangelium weckte schon immer nicht nur Glauben, sondern auch Ärgernis. Verkündigung ist nicht Erfüllung eines bestehenden Bedürfnisses, sie ist Gehorsam gegenüber dem Auftrag Jesu Christi. Hätten wir nur Bedürfnisse zu befriedigen, wäre der Unglaube ein vernichtendes Urteil über die Verkündigung. Haben wir aber einen Auftrag auszurichten, müssen wir nur darauf achten, daß wir unsere Botschaft so deutlich sagen, daß das Ärgernis an der richtigen Stelle entsteht.

Damit bin ich bei einem zweiten Vorwurf. Er lautet: Sprache und Inhalt dieser Erklärung sind zu traditionell. Ich frage: warum nicht? Das Evangelium meint den Menschen, wie er zu allen Zeiten lebt und lebt, und das, was das Evangelium diesem Menschen zu sagen hat, ist nun einmal ein geschichtliches Faktum, über das man nicht hinweg kann, nämlich daß von Gott in Jesus Christus diesem Menschen die Rettung angeboten ist für ein Ziel, das für alle Zeiten dasselbe ist, nämlich für Gottes Reich. Liegen diese Grundtatsachen fest, sind die Fragen der zeitgemäßen Gestaltung der Botschaft Fragen zweiten Ranges geworden. Wir sollten uns der Geschichte der Kirche nicht schämen. Sie zeigt, wie man in früheren Zeiten das Bleibende aktualisierte, — zeigt es oft vorbildlich.

Ein dritter Vorwurf richtet sich erstaunlicherweise gegen das Streben nach Einheitlichkeit. Handelt es sich hier nicht, so wurde auf der Pressekonferenz, die wir in Hamburg abgehalten haben, gefragt, um

den Selbsterhaltungstrieb kirchlicher Funktionäre, die nun mit einer neuen Erklärung zusammenhalten wollen, was sonst auseinanderläuft? Seltsam. Wenn wir die Mannigfaltigkeit unserer Meinungen zur Schau stellen, wird das bemängelt als Zersetzung; wenn wir unsere bestehende Einheit herausstellen, wird es bemängelt als Uniformierung und Beginn einer neuen Ketzerjagd. Wahrscheinlich ist es auch hier so, wie es demnächst im Buß- und Bettagtext auszulegen ist, wo Jesus sagt: Als Johannes kam und nicht aß und nicht trank, sprachen sie, er ist ein Besessener. Als des Menschen Sohn kam und aß und trank, sagten sie, siehe, er ist ein Fresser und Weinsäufer. Dahinter steht eine Haltung, die Kritik mit Verneinung verwechselt. Es besteht eine innere Verbindung von Verneinung und Isolierung auf der einen Seite und Gemeinschaft und positiver Redeweise auf der anderen. Der Geist, der stets verneint, ist ein Geist, der vereinzelt, und der Geist, der bejaht, führt zur Gemeinschaft. Gewiß, Jesus selber hat Wehe gerufen. Aber dieses Wehe war nur der Rand der Seligpreisungen, die die Mitte bildeten. Es geht demnach um eine Akzentuierung, um den Primat des Positiven vor dem Negativen, der Gemeinschaft vor der Isolierung. Dieser Jesus, der sich als Herrn der Welt bezeichnet, wird uns eines Tages nicht fragen: hast du alle Punkte entdeckt, in denen du dich von dem unterscheidest, der auch Christ sein möchte. Er wird uns fragen: hast du alle Punkte entdeckt, in denen du mit ihnen übereinstimmst und darauf die Konsequenzen gezogen, nämlich die Gemeinschaft? Auch bei dieser Erklärung sollte man nicht fragen: wo kann ich etwas noch besser sagen, sondern: wo kann ich, und sei es nur zur Not, zustimmen. Nicht fragen, ob noch etwas fehlt, das hätte gesagt werden können, sondern ob dieser erwünschte Zusatz so wesentlich ist, daß man um seinetwillen die Zustimmung zum Ganzen versagen müßte.

Zwölf Menschen unserer Zeit, die sich in ihrer Kirche und in ihrer Gesellschaft verantwortlich wissen, haben sich dazu durchgerungen, in dieser Fragestellung Theologie zu treiben. Sie sind zu einem Ergebnis gekommen, dessen Breite sie am Ende selbst überrascht hat. Darauf waren sie am Anfang keineswegs gefaßt. Diese Gemeinsamkeit der Zwölf ist ein Faktum, das andere auffordern möchte, es den Zwölfen nachzutun. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Landesbischof, wir danken herzlich für Ihre Unterrichtung und Ihre Erläuterung.

Darf ich nun Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr bitten zu seinem Referat

Einführung in den Entwurf des Haushaltspans für die Jahre 1972 und 1973.

VIII.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Sehr verehrte Synodale!

A.

Mit dem Jahr 1971 geht der laufende Haushaltszeitraum, der die Jahre 1970 und 1971 umfaßt, zu Ende. Der Oberkirchenrat hat Ihnen deshalb den Entwurf des Haushaltspans für einen neuen zwei-

jährigen Haushaltszeitraum, die Jahre 1972 und 1973, zugeleitet. Sie haben aus der Haushaltspavorlage ersehen, daß für den Haushaltspans — wie in meinem Bericht im Herbst 1969 bereits in Aussicht gestellt — eine wesentlich umgestaltete Gliederung erarbeitet worden ist.

Einige Landeskirchen gebrauchen bereits das neue Haushaltspansmuster, andere führen es mit dem kommenden Haushaltsjahr ein. Hiermit leisten die Landeskirchen und nun auch unsere Landeskirche einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung des Haushalts- und Rechnungswesens innerhalb der EKD mit dem Ziele, die kirchlichen Haushalte besser als bisher vergleichbar zu machen sowie die Voraussetzungen für eine gesamtkirchliche Finanzstatistik und für die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Bereich der EKD zu schaffen.

Der Aufbau der neuen Haushaltssystematik ist in den der Haushaltspavorlage beigefügten „Bemerkungen zur neuen Gliederung des Haushaltspans“ näher und — wie ich hoffe — in verständlicher Weise erläutert. Ich sehe deshalb hier davon ab, den Aufbau des Haushaltspansmusters und der Bezeichnung der Haushaltstellen nochmals zu erläutern.

B.

I. Als Punkte besonderer Bedeutung für den Haushaltspans der Jahre 1970 und 1971 hatte ich in meinem Einführungsbericht im Oktober 1969 (Gedr. Verh. der LS Oktober 1969, S. 25) herausgestellt:

1. die Senkung des Hebesatzes der Kirchen-einkommen- und Lohnsteuer auf 8 Prozent,
2. die Durchführung eines Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. die Durchführung der neuen Finanzausgleichsordnung in unserer Landeskirche.

Der erste Punkt, die Senkung des Hebesatzes, war eine einschneidende Maßnahme. Es erscheint mir deshalb geboten, vorweg in Kürze auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft im Jahre 1970 und im laufenden Haushaltsjahr einzugehen. Die beiden anderen Punkte werde ich an späterer Stelle meines heutigen Berichts behandeln.

II. Die Einnahmen an Kircheneinkommen- und Lohnsteuer betragen im Jahre 1969 bei einem Hebesatz von 10 Prozent rd. 117,1 Mio. DM, im Jahre 1970 bei einem Hebesatz von 8 Prozent rd. 109,7 Mio. DM. Damit wurde der Haushaltspansatz für 1970 in Höhe von 96,8 Mio. DM um 13,3 Prozent übertroffen, die aus der Hebesatzsenkung folgende Steuerminderung von rd. 23,4 Mio. DM gegenüber dem Ist 1969 in Höhe von 16 Mio. DM eingeholt.

Von den drei großen Ausgabeblocken des landeskirchlichen Haushaltspans, nämlich dem Steueranteil der Kirchengemeinden, den Personalausgaben sowie den restlichen landeskirchlichen Ausgaben steigt auf Grund der in der Finanzausgleichsordnung getroffenen Regelung das Ist des Kirchensteueranteils der Gemeinden gegenüber dem Haushaltspansatz in dem gleichen Verhältnis wie das Ist-Netto-Steueraufkommen gegenüber dem Haushaltspansatz.

Die Personalkosten nach Abzug der dafür gegebenen Staatszuschüsse und Erstattungen — kurz mit „Netto-Personalkosten“ bezeichnet — stiegen von 41,25 Mio. DM im Jahre 1969 auf 45,0 Mio. DM im Jahre 1970 = um 9,1 Prozent.

Das bedeutet: Im Jahre 1970 trat gegenüber 1969 bei einer Steuerminderung um 7,4 Mio. DM eine Erhöhung der Personalkosten um 3,75 Mio. DM ein. Gleichwohl schloß die Jahresrechnung 1970 mit einem Haushaltsüberschuß von 4,745 Mio. DM ab, und zwar zugunsten der Kirchengemeinden um 1,26 Mio. DM, zugunsten der Landeskirche um 3,528 Mio. DM. Dazu hat die Landessynode bereits am 27. 4. 1971 Beschuß gefaßt (vgl. Gedr. Verh. der LS April 1971, S. 49ff., 56 und Anlagen 11 und 12).

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens, die zusammen mit anderen Gründen zur Senkung des Hebesatzes auf 8 Prozent Anlaß gaben, sowie der Jahresabschluß 1970 zeigen, daß die Landessynode gut daran tat, den Hebesatz zu senken. Rat und Kirchenkonferenz, Finanzbeirat und Steuerkommission der EKD haben den Gliedkirchen empfohlen, den Hebesatz für die Kirchen-Einkommen- und -Lohnsteuer anzugeleichen. Der Weg zu diesem Ziel ist allerdings sehr langwierig. Die Evang. Landeskirche von Schleswig-Holstein hat mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an den Hebesatz von 10 Prozent auf 9 Prozent gesenkt; eine weitere Senkung auf 8 Prozent — d. h. auf den Hebesatz, der jetzt schon in der Hamburgischen Kirche und im Hamburger Teil der Kirche von Schleswig-Holstein gilt — ist für den Bereich aller Teile der künftigen Nordelbischen Kirche zu erwarten. In der vergangenen Woche ging die Nachricht durch die Presse, daß die Hannoversche Landeskirche — und damit wohl alle Kirchen im niedersächsischen Raum — den Hebesatz auf 9 Prozent senken.

III. Zur Haushaltswirtschaft im Jahre 1971 ist nach dem derzeitigen Stand folgendes zu sagen:

Das Kirchensteueraufkommen in den Monaten Januar bis September 1971 übersteigt das Aufkommen im gleichen Zeitraum des Vorjahrs um 16 Prozent.

Der Steueranteil der Gemeinden nimmt an dem erhöhten Steueraufkommen in entsprechendem Verhältnis teil.

Die Netto-Personalkosten (ohne Beitrag zur Ruhegehaltskasse) steigen im Jahr 1971 gegenüber 1970 voraussichtlich um rd. 18 Prozent. Angesichts einiger sonstiger zwangsläufiger Mehrausgaben (z. B. Zuschüsse für die Schulen) kann ein Haushaltsüberschuß zugunsten des Steueranteils der Landeskirche, der über den im Haushaltsplan für 1972/1973 (Hst. 992 290) vorgesehenen Übertrag hinausgeht, nicht erwartet werden.

C.

I. Der Entwurf des Haushaltplanes für 1972 und 1973 schließt in Einnahme und Ausgabe mit

153 234 000 DM ab;

es lauten die entsprechenden Zahlen

des Hpl. für 1966/67	79 068 000 DM,
des Hpl. für 1968/69	97 246 000 DM,
des Hpl. für 1970/71	116 903 000 DM.

Das Gesamtvolume des neuen Haushaltplanes übersteigt also das

des Hpl. 1966/67	um rd. 93 Prozent,
des Hpl. 1968/69	um rd. 58 Prozent,
des Hpl. 1970/71	um rd. 31 Prozent.

Stellt man diese Zahlen den verschiedenen Indexzahlen des jeweiligen Jahres der Haushaltspunkt-Aufstellung gegenüber, so ist festzustellen:

Es betragen bei einer Grundlage 1962 = 100

im Jahre	d. Preisindex für d. Lebens- haltung aller privaten Haushalte	das Tarif- u. Gehalts- niveau auf Monatsbasis	der Gesamt- baupreis- index für Wohn- gebäude
1965	108,7	118,0	112,6
1967	114,6	129,1	113,8
1969	119,5	142,7	124,5
1971 (Juli)	130,9	179,7	152,8 (Mai)

also eine Steigerung für 1971 im Verhältnis zu

1965	um rd. 20 %	52 %	35 %
1967	um rd. 14 %	40 %	34 %
1969	um rd. 9,5%	26 %	30 %

Das Volumen des Haushaltplanes für 1972/73 ist also im Verhältnis zu den verschiedenen Indexzahlen der früheren Jahre überdurchschnittlich gewachsen; jedoch hat sich das Wachstum des Haushaltsvolumens von 1970/71 zu 1972/73 im Vergleich zu dem Verhältnis der Indexzahlen von 1969 zu 1971 merklich abgeflacht, liegt aber noch über dem Durchschnitt der Indexzahlen. Die Abflachung ist besonders an den Zahlen für das Tarif- und Gehaltsniveau, also für die Personalkosten erkennbar.

II. Es wird ein ausgewogener Haushaltspunkt vorgelegt. Der Ausgleich beruht im wesentlichen

auf der Veranschlagung des Jahressteueraufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen

(Hst. 911.11) mit 128 000 000 DM

auf der Veranschlagung der Leistungen des Landes (in den Hst. 041.1971 und 1972, 051.052 und 722.052) mit rd.

13 200 000 DM

auf dem — bereits erwähnten — Übertrag aus dem Vorjahr (Hst. 992.290 mit

2 500 000 DM

a) Ausgangspunkt für die Veranschlagung des Steueraufkommens in der Hst. 911.011 bildet das Ist 1970. Für 1971 kann ein Mehr von 12 Prozent des Aufkommens 1970 erwartet werden, für 1972 wiederum ein Mehr von 7 Prozent des Aufkommens für 1971. Daraus ergibt sich der Betrag von 128 000 000 DM im Haushaltspunkt 1972/73.

b) Entsprechend dem Abschnitt I Abs. 2 der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 (VBl. S. 71) wird keine Landeskirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen mehr erhoben. Hiervon hatte die Landeskirche bereits vom 1. Januar 1968 an gemäß § 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes für die

Jahre 1968 und 1969 zugunsten der Kirchengemeinden abgesehen. Die Kirchengemeinden können die Kirchengrundsteuer weiterhin erheben. Manchmal wird die Frage aufgeworfen, ob diese Steuerart nicht aufgegeben werden sollte. Ihr Ertrag macht nach Abzug der Verwaltungskosten kaum noch 2,5 Prozent der Kircheneinkommensteuer aus.

In manchen Gemeinden spielt die Kirchengrundsteuer in der Tat nur eine ganz untergeordnete Rolle; aber nicht wenigen, vor allem ländlichen Gemeinden, erbringt sie im Verhältnis zu dem Anteil an der Kircheneinkommensteuer beachtliche Mittel für ihre Haushaltswirtschaft. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die großen Gemeinden auf sie zur Zeit ohne einen Ausgleich verzichten wollen. Schließlich erfordert die Rücksicht auf die anderen Kirchen im Lande Baden-Württemberg, in deren Gemeinden eine Kirchengrundsteuer nach wie vor zulässig ist und — wenn auch nicht in allen Gemeinden — erhoben wird, daß die Landessynode die Erhebung der Kirchengrundsteuer nicht verbietet. Andererseits kann darauf hingewiesen werden: die Kirchengemeinden sind nicht verpflichtet, die Steuer zu erheben. 19 Kirchengemeinden erheben sie auch nicht, meist schon seit Jahren. Sie führen, soweit notwendig, den Ausgleich ihres Haushalts durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder herbei. Angesichts dieser Sachlage ist m. E. jetzt noch nicht der Zeitpunkt gekommen, die Erhebung der Kirchengrundsteuer allgemein abzuschaffen.

Ab und zu ist das Bedenken zu hören, ob es sich bei der Kirchengrundsteuer neben der Kircheneinkommensteuer nicht um eine unzulässige Doppelbesteuerung handele. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat diese Frage zuletzt noch mit Urteil vom 27. Mai 1971 verneint. Ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht ist zu dieser Frage nicht anhängig.

c) Eine endgültige Regelung der Staatsleistungen zur Pfarrbesoldung, wie sie nach der Verabredung vom 21. August 1969 zwischen dem Kultusministerium und den 4 Kirchen in Baden-Württemberg über die Angleichung des Kirchensteuerbesatzes in den Jahren 1970 und 1971 beabsichtigt war, ist noch nicht erfolgt. Die Besprechungen darüber laufen erst noch im Vorfeld. Die Ansätze für den Haushaltsplan 1972/73 (Hst. 051.052) stimmen mit den Anmeldungen zum Staatshaushaltsplan überein.

Die Leistungen des Landes für den Religionsunterricht (Hst. 041.1971 und 1972) errechnen sich nach den dafür bestehenden Richtlinien. Die Leistung auf Grund des Kirchenvertrags (Hst. 722.052) entspricht in ihrer Fortentwicklung den üblichen Grundsätzen.

d) Im Einzelplan 8 — Verwaltung des Vermögens — sind Einnahmen in Höhe von 5,9 Mio. DM veranschlagt. Wenn bei der Hst. 810.120 ein erhöhter Mietzinsertrag vorgesehen ist, so darf dies nicht unbedingt als eine Mehrung der Einnahmen angesehen werden. Diese Einnahmeposition steht mit der Ausgabe 810.530 in Zusammenhang. Die Landeskirche hat z. B. für 68 Religionslehrer

Wohnungen angemietet mit einem Jahresmietaufwand von rd. 316 000 DM und sie untervermietet für rd. 190 000 DM. Allein im Haushaltszeitraum 1969/1970 sind 32 Wohnungen neu angemietet worden. Wir rechnen damit, daß in der kommenden Haushaltsperiode mindestens 20 weitere Wohnungen anzumieten sind, deren Ertrag an Untermietzins den Mietaufwand nicht erreicht.

Die Zinsen an Kapitalvermögen (Hst. 830.118) werden unter dem Jahresergebnis 1970 bleiben, da die Versorgungsrücklagen jetzt der Ruhegehaltskasse zugeführt werden.

Der in der Hst. 861.241 veranschlagte Reinertrag der Zentralpfarrkasse fußt auf dem Haushaltsplan dieser Kasse, der Ihnen ebenfalls vorliegt. Ein gewisser Betrag verbleibt der Zentralpfarrkasse zur Mehrung des Grundvermögens; so ist in den letzten Jahren verfahren worden. Im Jahre 1970 belief sich der Reinertrag auf 1 272 000 DM, von denen nur 950 000 DM der Landeskirchenkasse zugeführt worden sind.

Von zusätzlichen Bemerkungen zu den bisher nicht erwähnten Einnahme-Positionen kann ich im Blick auf die schriftlichen Erläuterungen absehen.

III. Als die drei großen Ausgabeblocke des landeskirchlichen Haushaltsplans habe ich bereits bezeichnet

den Steueranteil der Kirchengemeinden,
die Personalausgaben,
die verbleibenden landeskirchlichen Ausgaben
(landeskirchliche Ausgaben i. e. Sinne).

a) Der Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden beträgt entsprechend Absch. I Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen der Finanzausgleichsordnung auch in den Jahren 1972 und 1973 42 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens von 122 360 000 DM = rd. 51 391 000 DM.

Das Netto-Aufkommen errechnet sich aus dem Brutto-Aufkommen (Hst. 911.011) 128 000 000 DM, abzüglich des Betrags von 5 640 000 DM, der sich wie folgt zusammensetzt:

Hst. 911.697 Hebegebühr der Finanzämter 3 Prozent von 128 000 000 DM 3 840 000 DM.

Hst. 911.710 Erstattung von Kirchensteuern 1 800 000 DM.

Der Ansatz im Haushaltsplan für 1972/73 übersteigt den des laufenden Haushaltsplans um 31 Prozent, das Rechnungsergebnis 1970 um fast 19 Prozent.

In welcher Weise der Steueranteil den einzelnen Gemeinden zufließt, wird später erörtert.

b) Die Teilung der landeskirchlichen Ausgaben in die Blöcke „Personalausgaben“ und „Landeskirchliche Ausgaben i. e. Sinne“ empfiehlt sich, um die verschiedene Entwicklung dieser Blöcke erkennen und beurteilen zu können. Alle im landeskirchlichen Haushaltsplan veranschlagten Personalausgaben werden der Landeskirche, dem großen Ungeheuer, das die Masse des Geldes verschlingt, zugerechnet; jedoch machen die Dienstbezüge der aktiven Mitarbeiter, die für den unmittelbaren Dienst in den Gemeinden und Kirchenbezirken angestellt sind, nämlich der Gemeindepfarrer, Pfarr-

vikare, Pfarrdiakone, Religionslehrer, Gemeindediakoninnen, Gemeinwesenberater und Sozialarbeiterinnen schon mehr als 46 Prozent der gesamten Personalkosten aus.

c) 1. Im Entwurf des Haushaltsplans für 1972/73 sind die Personalausgaben auf Grund der Monatsbeträge für den Monat Mai 1971 veranschlagt mit einer Reserve von durchschnittlich 2,75 Prozent. Weiterhin sind an Verstärkungsmitteln (Hst. 981. 860) 2 000 000 DM = rd. 2,8 Prozent der veranschlagten Personalkosten vorgesehen.

Unbesetzte oder neu beantragte Stellen sind nicht mit veranschlagt. Der Mittelbedarf hierfür kann, so weit erforderlich, aus den Verstärkungsmitteln gedeckt werden.

Die veranschlagten Personalkosten der Landeskirche im weitesten Sinne (also einschließlich Versorgungsbezüge, Umlage zur Zusatzversorgungskasse, Beitrag zur Ruhegehaltsskasse, Vertretungskosten, Krankheitsbeihilfen einschl. Verstärkungsmittel, ohne Abzug von Erstattungen und Zuschüsse), die sogenannten Brutto-Personalkosten, machen insgesamt 71 065 000 DM aus. Von diesen entfallen

aa) auf die Dienstbezüge der im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke tätigen Mitarbeiter (Gemeindepfarrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, Religionslehrer, Gemeindediakoninnen, Gemeinwesenberater, Sozialarbeiterinnen) 46,4 Prozent

33 000 000 DM

bb) auf die Dienstbezüge der in unmittelbarem landeskirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter 24,8 Prozent

17 600 000 DM

cc) auf die Versorgungsbezüge, Beitrag zur Ruhegehaltsskasse, Krankheitsbeihilfen und einmalige Unterstützungen 28,8 Prozent

20 465 000 DM

2. Bereits bei den Ausführungen über die Haushaltsentwicklung in den Jahren 1970 und 1971 habe ich die starke Erhöhung der Personalausgaben erwähnt. Diese Entwicklung soll jetzt noch genauer dargestellt werden. Seit der Aufstellung des Haushaltsplans für 1970/71, also seit Herbst 1969, sind folgende, besonders ins Gewicht fallende Erhöhungen eingetreten:

aa) ab 1. 1. 1970

für Pfarrer, Beamte, Angestellte und Versorgungsberechtigte: Erhöhung der Grundgehälter, Grundvergütungen und Ortszuschläge um 8 Prozent, Wegfall der Tarifklasse III des Ortszuschlags, besondere Anhebung der Sätze der Ortsklasse A (entsprechend dem 7. Besoldungserhöhungsgesetz vom 7. April 1970 — GBl. S. 118), vermögenswirksame Leistungen von monatlich 13 DM an Angestellte und Arbeiter sowie an Beamte bis zur Bes.-Gr. A 8 oder mit einem Monatsgrundgehalt bis zu 811 DM,

Erhöhung des Beitragssatzes für die Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter auf 17 Prozent.

bb) ab 1. 4. 1970

Stellenzulage an Beamte des Verwaltungsdienstes in den Bes.-Gr. A 5 bis 12 von monatlich 68 DM, strukturelle Änderungen und Verbesserungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Berücksichtigung von zusätzlichen Studienzeiten bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters u. a. entsprechend dem 10. Landesbesoldungsänderungsgesetz vom 30. Juli 1970 — GBl. S. 321).

cc) ab 1. 7. 1970

Zulagen an Angestellte entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe von 40 DM und 68,10 DM.

dd) ab 1. 1. 1971

für Pfarrer, Beamte, Angestellte und Versorgungsberechtigte: Erhöhung der Grundgehälter, Grundvergütungen und des Ortszuschlags um 7 Prozent (entsprechend dem Entwurf eines 8. Besoldungserhöhungsgesetzes — Rundschreiben des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1970 — GBl. 1971, S. 69),

Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen von 13 DM monatlich an alle Pfarrer und Beamte, strukturelle Änderungen der Pfarrbesoldung gemäß Pfarrbesoldungsgesetz vom 30. April 1971 (VBl. S. 133).

Eine Zusammenstellung der einschlägigen Zahlen ergibt folgendes Bild:

Es betragen die Personalkosten ohne den Beitrag zur Ruhegehaltsskasse (Versorgungsfonds)

Personalkosten	Rechn.-	Rechn.-	vorauss.	Hpl.
	ergebnis	ergebnis	Rechn.-	
	1969	1970	1971	1972/73
brutto	48 693	54 872	62 805	64 415
abzgl. Erstattungen und Staatsleistungen	./. 8 844	./. 14 058	./. 14 500	./. 13 234
netto	39 849	40 814	48 305	51 181
Erhöhung gegenüber Vorjahr	—	+2,4%	+18,3%	+5,9%

Von der Erhöhung der Personalausgaben im Jahre 1971 um 18,3 Prozent gegenüber 1970 entfallen auf die allgemeine Erhöhung 7 Prozent, die weiteren 11,3 Prozent sind verursacht durch die vermögenswirksamen Leistungen, die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge, das neue Pfarrbesoldungsgesetz sowie durch die Erhöhung des Personalbestands.

Rechnet man zu den Personalausgaben die Beiträge zur Ruhegehaltsskasse (Versorgungsfonds), so ergibt sich folgendes Zahnbild:

Personalkosten	Rechn.-	Rechn.-	vorauss.	Hpl.
	ergebnis	ergebnis	Rechn.-	
	1969	1970	1971	1972/73
Beiträge zur Ruhegehaltsskasse	—	+2 550	+4 750	+4 750
brutto	48 693	57 872	67 555	69 165
netto	39 849	43 364	53 055	55 931

d) Stellt man das Gesamtvolume des Haushalts und die drei Ausgabeblocke einander gegenüber, so ergibt sich folgendes:

Im Verhältnis zu den Ansätzen des Haushaltsplans 1970/71 erhöhen sich im Haushaltplan 1972/73 das Gesamtvolumen des Haushalts um rd. 31 % der Steueranteil der Kirchengemeinden um 31,8% die Netto-Personalkosten (d. h. die Personalkosten nach Abzug der Erstattung der Staatsleistungen, ohne Verstärkungsmittel) um 39,7% die landeskirchlichen Ausgaben (i. e. Sinne) nur um rd. 27 % letztere bleiben also merklich hinter dem Durchschnittssatz von 31 Prozent zurück.

Das heißt: Die überdurchschnittliche Erhöhung der Personalausgaben hat bei unverändertem Steueranteil der Kirchengemeinden die Mittel für die sonstigen Aufgaben der Landeskirche (landeskirchliche Ausgaben i.e. Sinne) unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Setzt sich diese Entwicklung fort, so könnte sie unter Umständen dazu zwingen, mit einem Teil der Personalkosten — wie früher — auch den Steueranteil der Kirchengemeinden zu belasten; dies gilt auch dann, wenn die Landeskirche neue Aufgaben — ohne Entlastung von bisherigen — übernehmen soll oder Ausgaben der Kirchengemeinden — wie dies immer wieder vorgeschlagen wird — auf sie überwälzt werden.

e) Die Zahl der Personalstellen, deren Mittelbedarf in den einzelnen Haushaltsstellen veranschlagt ist, betrug im Haushaltplan 1970/71 1549; im Haushaltplan 1972/73 sind 1693 Stellen veranschlagt, also ein Mehr von 142 Mitarbeitern. Diese Entwicklung und die — auch dadurch mithervorgerufene — Steigerung der Personalkosten hat zu einer wichtigen Neuerung Anlaß gegeben: nämlich zur Festsetzung von Stellenplänen in den Erläuterungen zum Haushaltplan bei den einschlägigen Haushaltabschnitten.

Bisher gab es lediglich einen Beamten-Stellenplan für den Oberkirchenrat. Alle anderen Personalstellen, nämlich die der Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone, der Pfarrer und Angestellten bei den Werken sowie der Angestellten beim Oberkirchenrat waren in Stellennachweisungen zusammengefaßt, die nicht den verbindlichen Charakter eines Stellenplanes hatten. Dies wird nunmehr mit der Festsetzung der Stellenpläne in den Erläuterungen geändert; dabei ist der derzeitige Personalbestand als geltender Stellenplan angenommen worden.

Lediglich für die Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone, für die Religionslehrer, für die Pfarrer und Pfarrdiakone in der Krankenhausseelsorge, für die Pfarrer im Bereich von Diakonie, Ökumene und Weltmission soll es bei den bisherigen Stellennachweisungen verbleiben. Die Anstellung von Mitarbeitern für diese Dienste soll — jedenfalls zur Zeit — keinen Beschränkungen unterliegen. Der auf diese Weise in viele einzelne Stellenpläne aufgeteilte Personalbestand ist in der Anlage 17 der gesamten Haushaltvorlage nach Verwendungsstellen (Haushaltabschnitten) sowie Besoldungs- und Vergütungsgruppen zusammengestellt. Es ergibt sich da-

bei die stattliche Zahl von 1821 Stellen, noch ohne die Personalstellen, die von der Landeskirche lediglich bezuschußt werden.

f) Die Anträge auf Anhebung bestehender und die Errichtung neuer Stellen sind in den einzelnen Stellenplänen vermerkt. Eine Zusammenstellung über diese Anträge ist Ihnen besonders vorgelegt. Diese erfaßt unter A die in den Erläuterungen zu den Haushaltsstellen enthaltenen Anträge. Würde diese genehmigt, so würde sich der Personalaufwand um rd. 465 000 DM erhöhen. Angesichts dieser Summe ist der zurückhaltende Antrag des Oberkirchenrats zu verstehen, ihn zu ermächtigen, höchstens 3 Stellen aus der Gruppe des höheren Dienstes und 3 Stellen aus der Gruppe des gehobenen und mittleren Dienstes zu bewilligen. Über die Zahl der neu errichteten Stellen soll der Landessynode beim Jahresabschluß berichtet werden. Nachdem bisher Stellenpläne für die einzelnen Einrichtungen und Werke nicht von der Landessynode festgesetzt wurden, würde es die Synode wohl überfordern, jetzt alle Stellenpläne zu überprüfen, um die einzelnen Anträge auf Errichtung neuer Stellen richtig einzurichten.

Unter B der Zusammenstellung sind die im Stellenplan des Oberkirchenrats (Anlage 16 der Haushaltvorlage) neu beantragten Stellen verzeichnet.

Bei 6 der dort aufgeführten 21 Stellen handelt es sich um die Stellen der theologischen Mitarbeiter, die bisher unter den landeskirchlichen Pfarrern geführt, aber nicht im Stellenplan des Oberkirchenrats verzeichnet waren; insoweit bedeuten diese keine Vermehrung der Stellen, eine Personalkosten-Erhöhung können sie dadurch bringen, daß eine Einstufung bis A 16 möglich werden soll. Eine Vermehrung der Stellen für theologische und juristische Mitarbeiter ist im Stellenplan nicht vorgesehen. Wohl wird eine neue Stelle für einen Kirchenarchivar A 13/A 14a beantragt. Bei den Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes (einschl. Bauamt sowie Forstbetriebs- und Forstschatzdienst) verhält es sich folgendermaßen:

Es werden 7 neue Stellen beantragt; von den zur Zeit vorhandenen 107 Stellen sind z. Z. 20 unbesetzt, und zwar 8 des gehobenen und 12 des mittleren Dienstes. Bei den neuen Stellen handelt es sich nicht um Eingangsstellen (A 10), sondern um Beförderungsstellen (A 11—A 13), um auch in der Verwaltung des Oberkirchenrats die Strukturverbesserungen im Besoldungsgefüge wie im staatlichen Bereich durchführen zu können.

Der beantragte Ausbau des Stellenplanes liegt im Rahmen der Gesamtkonzeption, die die Landessynode auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 1961 (Gedr. Verh. S. 111) sich zu eigen gemacht hatte: Der Stellenplan für den Oberkirchenrat ist ein Personalstatut für die Verwaltung, das durch die Verbesserung der Beförderungsstellen und durch die Gewährung eines größeren Handlungsraumes für die Festlegung der Laufbahnen die Gewinnung des erforderlichen geeigneten Nachwuchses für die kirchliche Verwaltung ermöglichen soll.

An der Tatsache, daß von 107 Stellen nur 87 besetzt sind, zeigt sich, daß der Oberkirchenrat, was bei den Verhandlungen im Oktober 1961 zugesagt, auch eingehalten hat: die genehmigten Stellen werden nur besetzt, wenn die sachliche Notwendigkeit besteht. Es ist auch jetzt nicht geplant, die z. Z. vakanten 20 Stellen und die 7 neuen Stellen in absehbarer Zeit zu besetzen; der Stellenplan ist nach wie vor ein solcher „auf weite Sicht“ zur Ausgestaltung der Laufbahnen. Es soll allerdings auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, freie Beamtenstellen mit Angestellten zu besetzen.

g) Zum Abschluß meiner Ausführungen über die Personalkosten möchte ich noch auf folgende personalbezogene Kosten hinweisen:

Vertretungskosten 051.452: Der für den laufenden Haushaltszeitraum stark erhöhte Ansatz von 260 000 DM konnte auf 130 000 DM vermindert werden; offenbar machen — wie aus dem Ergebnis des Jahres 1970 hervorgeht — die Pfarrer von der Regelung, die ihnen einen predigtfreien Sonntag im Monat ermöglichen soll (vgl. Bekanntmachung vom 29. Januar 1969 — VBl. S. 7), nicht in dem seinerzeit erwarteten Umfang Gebrauch.

Umzugskosten Hst. 953.491: Früher waren die Mittel für die Umzugskosten bei den einzelnen Haushaltsstellen zusammen mit den Dienstreisekosten veranschlagt. Das hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Alle Umzugskosten, für die die Landeskirche aufzukommen hat, sollen nunmehr bei der genannten Haushaltsstelle verausgabt werden. Die vorgesehene Summe beläuft sich auf 520 000 DM.

Hingegen verbleibt es für die Reisekosten bei der bisherigen Regelung: sie sind für die einzelnen Dienststellen, Werke und Einrichtungen je gesondert veranschlagt und machen insgesamt folgende Beträge aus:

	Hpl. 1970/71	Hpl. 1972/73
für den Oberkirchenrat (Hst. 722.610)	100 000	120 000
für die Werke und Einrichtungen (in verschiedenen 23 Hst.)	415 000	485 000

Verstärkt werden auch die Mittel für die Fort- und Weiterbildung:

	Hpl. 1970/71	Hpl. 1972/73
Ausbildungslehrgänge für Lektoren und Prädikanten	30 000	35 000
Hst. 023.640		
Lehrgänge f. Posaunenarbeit	15 000	18 000
Hst. 031.496		
Aus- und Fortbildung der Gemeindediakoninnen	15 000	18 000
Hst. 058.640		
Pfarrkolleg, Kontaktstudium	100 000	125 000
Hst. 141.496		
Aus- und Fortbildung der Krankenhausseelsorger	—	10 000
Hst. 181.640		
Fortbildungskurse und Freizeiten in der Seelsorge an Sprach- u. Gehörgeschädigten	1 000	3 000

Hst. 2282.746		
Fort- und Weiterbildung der Kindergärtnerinnen	—	25 000
Hst. 722.640		
Aus- und Fortbildungskurse für die Mitarbeiter des Oberkirchenrats	5 000	5 000
	166 000	239 000

Auch müssen in diesem Zusammenhang die Aufwendungen für das religiöspädagogische Institut (Unterabschnitt 047) und für die Landeskirchlichen Beauftragten für pastoralpsychologische Fortbildung (Hst. 058.421, 423 und 530) genannt werden.

1. Im Einzelplan 1 — Besondere Dienste — sei auf folgendes hingewiesen:

Aus dem Amt für Jugendarbeit (Unterabschnitt 112) ist die Schülerarbeit (Unterabschnitt 113) herausgenommen worden, weil die Schülerarbeit organisatorisch selbstständig neben dem Amt für Jugendarbeit wirkt.

Für die Jugendverbände (Hst. 118.739) sind um 25 000 DM erhöhte Zuweisungen vorgesehen. Dadurch ist es möglich, die Zuweisungen an den Landesverband Baden des CVJM wiederum zu erhöhen. Die Zuweisungen betrugen im Rechnungsjahr 1969 77 000 DM, 1970 82 000 DM und 1971 85 000 DM.

Die Ausgaben für die Studentenarbeit sind in dem Unterabschnitt 121 — Studentenpfarrämter — enthalten. Mit der Änderung der Bezeichnung „Studentengemeinde“ in „Studentenpfarramt“ soll der Meinung vorgebeugt werden, als stünden die Mittel für den Haushalt der Studentenpfarrämter (Hst. 121.738) den örtlichen Gremien der Studentengemeinden vorbehaltlos zur Verfügung; sie werden den Studentenpfarrern für ihre Arbeit gegeben, die die Vertreter der Studentengemeinden an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel beteiligen können.

Der Unterabschnitt 131 „Männerwerk“ enthält nicht mehr die Mittel für die Evang. Arbeitnehmerchaft; letztere sind in dem Unterabschnitt 292 (S. 66) zusammengefaßt.

Die Verteilung der bisher insgesamt ausgewiesenen Mittel auf die beiden Einrichtungen ist unter den Beteiligten abgesprochen.

Für die Krankenhaus-Pfarrämter sind erhöhte Mittel (Hst. 141.630) vorgesehen. Jedes Krankenhaus-Pfarramt stellt nunmehr einen Haushaltsplan auf, in dem sein Ausgabenbedarf erfaßt wird.

In dem Unterabschnitt 161 — Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau — sind die Zuweisungen für die einzelnen Arbeitszweige — abgesehen von Familienerholung — nicht mehr gesondert aufgeführt. Die Verteilung der von 117 000 DM auf 130 000 DM erhöhten Gesamtuweisung auf die einzelnen Arbeitszweige bleibt dem Leiter des Amtes im Einvernehmen mit dem Referenten des Oberkirchenrats vorbehalten.

Ausgaben, die die Landeskirche für die Seelsorge an den italienischen Gastarbeitern leistet, sind in dem Unterabschnitt 193 enthalten.

2. Aus Einzelplan 2 — Diakonie und Sozialarbeit — soll zunächst zu den Haushaltsstellen des Unterabschnitts 212 — Diakonisches Werk — einiges gesagt werden.

Hst. 212.421:

Bisher waren alle Pfarrer, die von den rechtlich selbständigen Diakonissenhäusern angestellt waren, nur der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Landeskirche angeschlossen; ihre Dienstbezüge jedoch erhielten sie von ihren Mutterhäusern. Nunmehr werden vom Oberkirchenrat bei den Diakonissenhäusern auf deren Antrag landeskirchliche Pfarrämter errichtet, in die die Landeskirche im Einvernehmen mit den Leitungsorganen der Mutterhäuser die Mutterhauspfarrer beruft. Bisher sind zwei solche Pfarrämter, nämlich bei dem Diakonissenhaus Bethlehem in Karlsruhe und bei dem Diakonissenhaus in Freiburg, errichtet worden. Die Zahl der in der Hst. 212.421 zu veranschlagenden Stellen wird sich somit im Laufe der Jahre noch erhöhen.

Die Zuweisung an die Diakonissenhäuser (120 000 DM in der Hst. 212.736), die seinerzeit den Häusern vornehmlich im Blick auf ihre Pfarrbesoldungslast bewilligt wurde, braucht nicht erhöht zu werden, weil die Häuser, bei denen landeskirchliche Pfarrämter errichtet werden, bei den Bewilligungen aus dieser Haushaltsstelle nunmehr ausscheiden, die anteiligen Mittel für die anderen Häuser sich damit erhöhen.

Hst. 212.746:

Die Landeskirche ersetzt — wie aus den Beratungen früherer Jahre bekannt — dem Diakonischen Werk den gesamten Besoldungs- und Vergütungsaufwand für die Geschäftsstelle nach dem vom Oberkirchenrat genehmigten Stellenplan; dieser ist auf Antrag des Vorstandes des Diakonischen Werkes um 7 Stellen vermehrt worden.

Hst. 212.766:

Die Landeskirche ist auch im kommenden Haushaltszeitraum in der Lage, an Finanzhilfen für Bauvorhaben der diakonischen Einrichtungen und Werke jährlich 2 Mio. DM aus Haushaltssmitteln zur Verfügung zu stellen. Neben diesen Beträgen werden noch Darlehen in Höhe von durchschnittlich 3 Mio. DM jährlich aus der Kapitalienverwaltungsanstalt gegeben.

In den Rechnungsjahren 1966 bis 1971 sind an Finanzhilfen für diakonische Werke und Einrichtungen aus Haushalt und Kapitalienverwaltungsanstalt insgesamt 31 Mio. DM, davon 12,4 Mio. DM als Zuschüsse, 18,6 Mio. DM als Darlehen zur Verfügung gestellt worden; im Durchschnitt dieser Jahre also 3,6 Mio. DM. Das ist eine beachtliche Summe, besonders wenn man bedenkt, daß erst vor 8 Jahren, nämlich für 1964/65, Mittel für diesen Zweck im landeskirchlichen Haushaltsplan vorgesehen werden konnten, bis dahin Finanzhilfen an diakonischen Werken und Einrichtungen lediglich aus Haushaltsumschüssen gegeben wurden. Für die Jahre 1972 ff. liegen 10 Anträge vor, die entweder bereits grundsätzlich zur Förderung aus landeskirchlichen Mitteln genehmigt oder für die Mittel

bereitgestellt und zurückgelegt sind. Es handelt sich um 1 Kinderheim, 2 Anstalten für geistig Behinderte, 1 Alkoholikerheilstätte, 5 Altenheime und 1 Krankenhaus. Für diese Vorhaben allein werden noch landeskirchliche Finanzhilfen in Höhe von rd. 14 Mio. DM benötigt. Das bedeutet, daß die zur Zeit für 1972 bis 1974 vorgesehenen Mittel fast mit ihrem gesamten Betrag bereits verplant sind.

Diese Lage muß für alle neuen Planungen und Entscheidungen über neue Anträge bedacht und berücksichtigt werden. Auch darf nicht vergessen werden, daß für die zu Anfang der 60er Jahre geschaffenen Einrichtungen schon bald sich ein Überholungs- und Instandsetzungsbedarf ergeben wird, den auch nicht alle diakonischen Rechtsträger aus eigener Kraft werden aufbringen können.

Unterabschnitt 218, Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst: Mit Rücksicht darauf, daß über die Entwicklung des Seminars laufend berichtet wird, kann ich von Einzelausführungen hierzu absehen. Die veranschlagten Mittel entsprechen dem Bedarf, wie er nach dem derzeitigen Stand berechnet werden kann.

Unterabschnitt 255:

Das Diakonische Werk hat die Arbeit an den freien Schwestern an die Landeskirche abgegeben. Diese Arbeit wird z. Z. zusammen mit der Pfälzer Kirche betrieben. Die Anstellung einer Pfarrerin hierfür ist vorgesehen.

3. Zu dem Einzelplan 3 sei folgendes ausgeführt:

Die von der Hst. 33.421 ab veranschlagten Ausgaben betreffen Ökumene, Weltmission und Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED), Aufgabengebiete, die sich sachlich oft überschneiden.

Der Betrag zum Kirchlichen Entwicklungsdienst, mit 3 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens von 122 Mio. DM auf 3 660 000 DM berechnet, ist entsprechend den Steueranteilen von Landeskirche mit 58 Prozent und Kirchengemeinden mit 42 Prozent in den Hst. 351.745 mit 2 123 000 DM und 931.728 mit 1 537 000 DM eingesetzt.

Der vom Rat der EKD eingesetzte Ausschuß „Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst“ hat in den Jahren 1969 und 1970 für Entwicklungsprojekte Mittel in Höhe von rd. 61 Mio. DM bewilligt, und zwar — aufgegliedert nach Sachgebieten —

1. für Katastrophenhilfen rd. 6 650 000 DM,
2. für Wirtschafts- und Sozialeinrichtungen, Berufsausbildung, Genossenschaften rd. 11 900 000 DM,
3. für Projekte auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (z. B. Krankenstationen, Krankenpflegeschulen, Hospitäler) rd. 9 800 000 DM,
4. für Projekte auf dem Gebiet des Bildungswesens (Grundschulen, Mittelschulen, Internate, Erwachsenenbildung) rd. 11 600 000 DM,
5. für Vermittlung von Fachkräften und für sonstige Personaldienste rd. 2 050 000 DM,

6. für Studienprojekte	rd. 850 000 DM,
7. für das ökumenische Notprogramm	3 260 000 DM,
8. für die Folgelasten entwicklungsbezogener Projekte der Missionen	6 000 000 DM,
9. für den Fonds für Informationsaufgaben	950 000 DM,
10. für sonstige verschiedene Projekte	1 900 000 DM.

Aus den Mitteln des Jahres 1971 hat der Ausschuß bereits Finanzhilfen für 53 verschiedene Projekte bewilligt, von denen ich hier lediglich bei spihaft folgende fünf nennen will:

1. Bau und Ausstattung einer Mädchenoberschule in Kinshasa (Kongo)	2 200 000 DM
Träger dieser Einrichtung ist die Eglise du Christ au Congo	
2. Bau eines Jungen- und Mädchenwohnheimes in Nakamte (Aethiopien)	616 000 DM
Träger der Einrichtung ist der Lutherische Weltbund für die Zentralsynode der Mekane Yesus Kirche	
3. Bau u. Ausstattung einer Lehrerakademie für 400 Studenten in Singida (Tanzania)	2 475 000 DM
Träger der Einrichtung ist die Zentralsynode der Evang.-Luth. Kirche in Tanzania	
4. Bau eines Studentenwohnheimes mit Gewerberäumen in Betul (Indien)	505 000 DM
Träger der Einrichtung ist die Evangelical Lutheran Church in Madhya Pradesh	
5. Errichtung einer Oberschule (mit Berufsorientierung) in Joinville (Brasilien)	260 000 DM
Träger der Einrichtung ist die evangelische Gemeinde in Joinville	

Leider sprengt es den Rahmen dieses Berichtes, weitere Projekte anzuführen und die Projekte näher zu beschreiben. Doch sollen die „Mitteilungen“ künftig laufend Berichte über die Projekte des Kirchlichen Entwicklungsdienstes bringen.

Die übrigen Ausgaben, die früher in den Haushaltsstellen 72 und 79 enthalten waren, sind in 6 Haushaltsstellen aufgeteilt. Die Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (Hst. 381.739) hat sich immer mehr zu einer Einrichtung praktischer Zusammenarbeit im Bereich der 5 südwestdeutschen Landeskirchen und der dort tätigen Missionsgesellschaften entwickelt und ist im Begriff, sich in das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen) e. V. fester zu organisieren. Einige Missionsgesellschaften sind bereit, einen Teil ihrer

Aufgaben bei den Jungen Kirchen auf das Missionswerk zu übertragen. Damit wird ein wesentliches Stück Integration von Kirche und Mission erreicht. Auch die Einrichtung der Regionalbeauftragten für Weltmission nach der Ordnung der Heimatarbeit für Weltmission vom 22. April 1970 (VBI. S. 49/50) dient diesem Ziel (Hst. 384.630).

Insgesamt sind die für Okumene, Weltmission und KED veranschlagten Mittel um rd. 30 Prozent erhöht worden.

4. In dem Einzelplan 4 — Öffentlichkeitsarbeit — ist erstmalig die Herausgabe der „Mitteilungen“ (Hst. 412.6711) veranschlagt. Die „Mitteilungen“ liefern für alle kirchlichen Mitarbeiter wichtiges Informationsmaterial. Es wäre zu wünschen, daß die Einrichtungen und Werke innerhalb der Landeskirche mehr als bisher die „Mitteilungen“ als das Blatt, durch das sie ihre Informationen bekanntgeben, ansehen und den Vertrieb eigener Druckerzeugnisse auf ein unumgängliches Mindestmaß einschränken würden.

Der Aufwand für die ild- und Tonstelle (Hst. 426.630) steigt; erfreulicherweise aber auch in erheblichem Maße die Inanspruchnahme dieser Stelle durch die Gemeinden.

5. Der Schwerpunkt der Ausgaben in dem Einzelplan 5 (Bildungswesen und Wissenschaft) liegt bei der Hst. 513.739 — Zuweisungen an die kirchlichen Schulen. — Der Zuschuß für das Schulwerk der Brüderunität in Königsfeld ist entsprechend dem Beschuß der Landessynode vom 27. April 1971 (Gedr. Verh. S. 57) aufgenommen. Der Zuschußbedarf der drei übrigen Schulen wird an Hand der Haushaltspläne geprüft. Die Zuweisung in Höhe von 1 745 000 DM, gegenüber dem Haushaltspunkt für 1970/71 um mehr als 50 Prozent erhöht, stellt in steigendem Maße eine spürbare Belastung der Landeskirche dar, zumal da die Kosten für Erweiterungs- und Ergänzungsbauten sowie für die Unterhaltung der Schulgebäude in Gaienhofen und Neckarau neben den hier ausgewiesenen Betriebszuschüssen anfallen.

6. Innerhalb des Einzelplans 7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche — ist auf die ständig sich erhöhenden Sachausgaben hinzuweisen, eine Folge der Erweiterung und Intensivierung der von Landeskirche, Landeskirchenrat und Oberkirchenrat wahrgenommenen Aufgaben, auch eine Folge der Erhöhung von Porto, Telefongebühren und Reisekosten sowie der Verlagerung von Kosten für Druckaufträge in den Betrieb des Oberkirchenrats.

Über die Einrichtung des Rechenzentrums (Hst. 763.400 ff.) wird die in der Tagesordnung vorgegebene Information über die EDV von Herrn Dr. Uibel Auskunft gegeben, so daß ich hierüber nichts zu berichten brauche.

7. Innerhalb des Einzelplans 8 sind die Mittel für die Unterhaltung der Gebäude (Hst. 810.510) von 780 000 DM auf 1 000 000 DM, die Mittel für Neubauten und Grunderwerb (Hst. 810.950) von 1 750 000 DM auf 2 500 000 DM erhöht. Die erstgenannte Erhöhung sind Folgekosten aus dem vermehrten Ge-

bäudebestand. Es sind 85 Gebäude sehr verschiedenen Alters zu unterhalten.

Die Notwendigkeit, die Mittel für Neubauten und Grunderwerb zu erhöhen, ergibt sich z. T. aus früheren eschlüssen der Landessynode, z. B. Bereitstellung von Mitteln für das Ausbildungszentrum in Freiburg, das Mädchenwohnheim in Gaienhofen, das Theol. studienhaus in Heidelberg. Von weiteren Ausführungen hierzu kann ich absehen, da über die landeskirchlichen Bauvorhaben im Rahmen der laufenden Beratungen des Finanzausschusses der Synode Bericht gegeben wird.

8. aa) Der Einzelplan 9 — Allgemeine Verwaltung — enthält im Unterabschnitt 921 die Umlagen für die EKD (Hst. 921.735 und 745). Nach dem Entwurf des Haushaltsplans der EKD für 1972 soll die Umlage zum allgemeinen Haushalt, die die Gliedkirchen aufzubringen haben 45 230 000 DM betragen, = 13,3 Prozent mehr als 1971, die Umlage für den Hilfsplan 39 Mio. DM, = 5 Prozent mehr als im Vorjahr, beide Umlagen zusammen 9,4 Prozent mehr als im Vorjahr.

bb) Unser Beitrag zum Finanzausgleich innerhalb der EKD beträgt für 1972 354 000 DM, im Vorjahr 343 000 DM. Eine befriedigende Regelung für den Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD ist noch nicht gefunden. Die Arbeiten daran sind im vergangenen Jahr nicht recht weitergekommen. Es war zunächst der Grundsatz erarbeitet worden, daß der Finanzausgleich in der Form eines begrenzten Steuerausgleichs zwischen den Kirchen mit unterdurchschnittlichem Prokopf-Steueraufkommen und den Kirchen mit überdurchschnittlichem Aufkommen durchgeführt werden soll. Verhältnismäßig einfach war die Bestimmung der ausgleichsberechtigten Kirchen. Dies sollen alle Gliedkirchen sein, deren Prokopf-Steueraufkommen (einschließlich Staatsleistungen) unter 85 Prozent des Durchschnittsaufkommens liegt.

Ausgleichsverpflichtet sollten nach einem ersten Vorschlag die Kirchen sein, deren Prokopf-Aufkommen über 110 % des Durchschnittsaufkommens liegt. Das hätte bedeutet, daß drei Kirchen, nämlich Rheinland, Württemberg und Hessen-Nassau die Alleinverpflichteten gewesen wären. Dies wurde von den belasteten Kirchen als nicht tragbar angesehen. Der zweite Vorschlag ging deshalb dahin, daß alle Kirchen mit einem Prokopf-Aufkommen über 100 Prozent zur Aufbringung der Finanzausgleichsmasse herangezogen werden sollten. Dann wären sieben Kirchen ausgleichsverpflichtet gewesen und die vorgesehene Ausgleichssumme von 13 Mio. DM aufgebracht worden von Rheinland mit 53,76 Prozent, Württemberg mit 19,84 Prozent, Bayern mit 0,76 Prozent, Hessen-Nassau mit 20,38 Prozent, Baden mit 1,63 Prozent = 212 000 DM, Bremen mit 1,57 Prozent, Hamburg mit 2,08 Prozent. Auch dieses Ergebnis wurde von den drei finanzstärksten Kirchen zurückgewiesen. Es wurde dann erwogen, die Finanzausgleichssumme von 13 Mio. DM — entsprechend dem Vorjahr — nach dem Umlageschlüssel auf alle Kirchen zu verteilen mit der Maßgabe, daß die ausgleichsberechtigten Kirchen

und die Kirchen mit einem Prokopf-Aufkommen unter 90 Prozent des Durchschnittsaufkommens von der Leistung befreit sein sollten. Eine Berechnung dieses Vorschlags ergab nun, daß sich damit die tatsächliche Ausgleichssumme auf 10,3 Mio. DM ermäßigte, unsere Landeskirche mit einer Summe von rd. 655 000 DM ausgleichsverpflichtet gewesen wäre. Nach diesem Vorschlag hätten die zahlenden Kirchen in ganz unterschiedlichem Umfang von ihren den Durchschnittskopfbetrag übersteigenden Einnahmen Finanzausgleichsabgabe leisten sollen, z. B. Rheinland 3,1 Prozent, Württemberg 9,2 Prozent, Bayern 25 Prozent, Baden 112,5 Prozent; diese Ausgleichszahlung würde das Kirchensteuer-Prokopf-aufkommen unserer Landeskirche unter den EKD-Durchschnitt gebracht haben. Die Kirchen, deren Prokopf-Aufkommen unter dem EKD-Durchschnitt liegt oder deren Kopfbetrag den EKD-Durchschnittsbetrag nur wenig übersteigt, sollten aus den übersteigenden Beträgen unverhältnismäßig mehr zum Finanzausgleich beitragen als die Kirchen, bei denen der Unterschiedsbetrag größer ist. Es wurde schließlich eine Lösung gefunden, daß unser Beitrag 354 000 DM beträgt und damit etwa auf der Höhe des vorjährigen Betrages liegt.

Diese Regelung macht mit dem Prinzip des Steuerausgleichs nicht ernst. Sie ist deshalb unbefriedigend und mit vielen Ungereimtheiten verbunden, so daß die Beratungen über den Finanzausgleich in den EKD-Gremien verstärkt fortgesetzt werden müssen.

cc) Zu der Hst. 951.431 — Beitrag zu den Versorgungskassen — sei berichtet, daß die Evang. Ruhegehaltsskasse in Darmstadt, deren Errichtung die Landessynode im Frühjahr 1971 zugestimmt hat, nunmehr ins Leben getreten ist. Der Verwaltungsrat hat sich konstituiert und die ersten Maßnahmen zum Aufbau der Kasse eingeleitet. Noch in diesem Jahr werden die Erstausstattung und der Beitrag zum Vermögensstock 1971 an die Ruhegehaltsskasse abgeführt.

Die Mittel der Hst. 952.461 — Krankheitsbeihilfen — gehören auch zu denen, die sich auf Grund der Beihilfevorschriften zwangsläufig entsprechend der derzeitigen Preisentwicklung erhöhen.

i) Zum Abschluß der Erörterung einzelner Ausgaben muß ich noch auf folgendes hinweisen:

Der Entwurf enthält keinen Vermerk über die Deckungsfähigkeit der Ausgabe-Haushaltstellen. Für den laufenden Haushaltsplan gilt folgendes:

Deckungsfähig unter sich sind innerhalb der einzelnen Abschnitte

die Ansätze für die Personalkosten,
die Ansätze für sachlichen Aufwand.

Das ist ein sehr weitreichender Deckungsvermerk. Jedoch hat er für die Personalkosten keine praktische Bedeutung erlangt, zumal da die auf Rechtsverpflichtung beruhenden Personalkosten unter allen Umständen gezahlt werden müssen.

Aber auch für das Gebiet der Sachaufgaben erwies sich der Deckungsvermerk in seiner praktischen Bedeutung gering. M. E. sollte auch durch enge Deckungsvermerke die Beweglichkeit der Haus-

haltswirtschaft, zumal bei zweijährigem Haushaltzeitraum, nicht unnötig eingeschränkt werden. Auch liegt es nahe, mit der neuen Haushaltspol-Gliederung erst Erfahrungen zu sammeln, ehe spezielle Deckungsvermerke angebracht werden. Es bietet sich deshalb an, daß der bisherige Deckungsvermerk beibehalten wird und also auch für den Haushaltspol 1972/73 gilt:

Deckungsfähig unter sich sind innerhalb der einzelnen Abschnitte

- a) die Ansätze für Personalkosten,
- b) die Ansätze für sachlichen Aufwand.

D.

Und nun zu dem zunächst übergangenen Unterabschnitt 931 — Steueranteil der Kirchengemeinden — und damit zugleich zu den Anträgen Nr. 2 und 3 auf Seite 3 der Haushaltspol-Vorlage, die die Finanzausgleichsordnung und deren Durchführungsbestimmungen betreffen.

I. Wie bereits gesagt, sollen die Kirchengemeinden — wie im laufenden Haushaltzeitraum — 42 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens erhalten. Das ergibt eine Summe von 51 391 000 DM, ein Mehr gegenüber dem Haushaltspol 1970/71 von 31,8 Prozent. Unverändert bleibt auch die Art und Weise, in der der Steueranteil auf die Kirchengemeinden verteilt wird, nämlich

1. als Schlüsselanteil und Härtestock — wie bisher rd. 77 Prozent des Steueranteils —,
2. als zweckgebundene Zuweisungen — wie bisher rd. 23 Prozent des Steueranteils.

II. Die Zweckzuweisungen umfassen die Hst. 931.7213 bis 931.729 (S. 94); ihre Reihenfolge im Haushaltspol ist geändert. Die Beträge für den Gesamtschlüsselanteil und Härtestock sind entsprechend ihrer Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinden vorangestellt.

Für Baubehilfen (Hst. 931.7213) sind erhöhte Mittel vorgesehen: anstelle von 3 Mio. DM 3 400 000 DM, für die Bauprogramme: wie im laufenden Haushaltzeitraum 3 200 000 DM. Rechnet man hierzu noch die Rückflüsse an Zins- und Tilgungszahlungen bei den Bauprogrammen von jährlich rd. 2 650 000 DM, so stehen an Finanzhilfen für kirchengemeindliche Bauvorhaben insgesamt jährlich 9 250 000 DM zur Verfügung. Hierzu kommen noch die Eigenmittel der Kirchengemeinden und die Fremddarlehen. Somit ergeben sich Mittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben doch noch von einem sehr beachtlichen Umfang. Die möglichen zentralen Hilfen reichen allerdings nicht aus, um alle bei den Kirchengemeinden bestehenden Wünsche zu erfüllen. Ein langsameres Bautempo, verstärkte Überlegungen über den notwendigen Umfang der Projekte, aber auch über die Notwendigkeit und Möglichkeit, die späteren Folgekosten zu tragen, sind dringend geboten.

Der Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Haushalt der Kirchenbezirke (Hst. 931.722) ist von 200 000 DM auf 500 000 DM erhöht worden. Die auf der Frühjahrstagung der Synode beschlossenen Änderungen der Grundordnung übertragen den Kir-

chenbezirken zur Förderung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden vermehrte Aufgaben und fordern sie zu verstärkter Arbeit auf. Die Verwirklichung der damit verbundenen Vorstellungen benötigt erhöhte Mittel. Auch die landeskirchliche Zuweisung für die laufende Arbeit der Kirchenbezirke hat, wie aus den Erläuterungen zur Hst. 922.732 hervorgeht, eine Erhöhung erfahren. Der Verteilungsschlüssel für die Zuweisungen aus landeskirchlichem und kirchengemeindlichem Steueranteil muß weiter ausgebaut werden. Eine Zusammenstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenbezirke auf Grund der Haushaltspoläne für 1970/71 ergibt folgendes:

Die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben aller Kirchenbezirke belief sich auf 1 272 000 DM, überstieg damit die Gesamtsumme für die Jahre 1968/69 um rd. 550 000 DM. Die Einnahmen für 1970/1971 gliedern sich in

landeskirchliche Zuweisungen	334 000 DM,
Zuweisungen aus dem Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden	228 000 DM,
Umlagen der Kirchenbezirke auf die Kirchengemeinden	620 000 DM,
sonstige Einnahmen	59 000 DM.

Von der Ausgabenseite seien folgende Hauptposten genannt:

Ausgaben für Bezirkssynoden und Bezirkskirchenrat	40 000 DM,
Ausgaben für Pfarrkonferenzen und Pfarkonvente	56 000 DM,
Ausgaben für religiöspädagogische Arbeit einschl. Schuldekanat	105 000 DM,
Ausgaben für innerkirchliche Aufgaben	364 000 DM.

Wesentlich erhöht wurden die Zuschußmittel für Kindergärten und Krankenpflegestationen in den finanzschwachen Gemeinden von 825 000 DM auf 1 600 000 DM. Im Jahre 1971 haben wir bereits rd. 1 300 000 DM an Zuschüssen bewilligt. Es ist beabsichtigt, die Kirchengemeinden mit einem Steueraufkommen unter 90 000 DM in den Kreis der zuschüßfähigen Gemeinden aufzunehmen.

Besondere Ausführungen sind zu den Haushaltstellen 931.7262 und 7263 notwendig; auch sie betreffen die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden. Zunächst Hst. 931.7262 — Gemeindedienst: Bisher erhielten die Kirchengemeinden, die einen Gemeindedienst eingerichtet haben, Ersatz des Besoldungs- oder Vergütungsaufwandes für den Leiter des Gemeindedienstes. War ein Pfarrer Leiter des Gemeindedienstes, so war die Kirchengemeinde von vornherein nicht mit der Besoldung für diesen landeskirchlichen Pfarrer belastet. Nunmehr ist geplant, den Vergütungssatz bei den fünf großen Gemeinden auf zwei weitere Fachkräfte und bei den Kirchengemeinden, für deren Gemeindedienst neben dem Leiter mindestens eine weitere Fachkraft (Sozialarbeiter) angestellt ist, auf eine weitere Fachkraft auszudehnen. Dadurch werden bei den Kirchengemeinden Mittel für die diakonische Arbeit frei, die sie für andere diakonische Arbeits-

zweige (z. Z. ist besonders an die Drogensuchtbekämpfung und die Bahnhofsmission gedacht) verwenden können. Da die Landeskirche durch die Anstellung von Sozialarbeiterinnen für die Kirchenbezirke deren Kirchengemeinden erheblich von Ausgaben für die örtliche, den Kirchengemeinden obliegende Sozialarbeit entlastet hat, ist es auch sachlich gerechtfertigt, daß die Kirchengemeinden, die einen Gemeindedienst eingerichtet haben, eine verstärkte Förderung aus zentralen Mitteln erhalten.

Neu ist die Hst. 931.7263 — Besondere diakonische Aufgaben —. Mit den hier vorgesehenen Mitteln soll in erster Linie ermöglicht werden, Kirchengemeinden, die diakonische Arbeitszweige neu einrichten wollen, Starthilfen zu geben.

Es scheint, daß die Diakonie sich immer mehr auf die kirchliche Sozialarbeit, die die Kirche und Gemeinden durch hauptberufliche Mitarbeiter betreiben, verlagert. Möchte doch dabei die Diakonie, zu der die Gemeinden und ihre Glieder gerufen sind, nicht zu kurz kommen!

Dem Umschulungsfonds (Hst. 931.727) brauchen neue Mittel nur in verringertem Umfang zugeführt werden, da Zins- und Tilgungsrückflüsse ausreichen, um immer wieder hochverzinsliche Fremddarlehen früherer Jahre abzulösen. Auf den Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden zum Kirchlichen Entwicklungsdienst habe ich bereits bei der Behandlung der Hst. 351.745 hingewiesen.

Schließlich seien die Erläuterungen zur Hst. 931.729 — Sonstige Zuweisungen — noch durch folgendes ergänzt:

Nach dem Stand vom 1. Januar 1971 verwalteten die 11 Bezirksrechnungssämter 553 Kassen, nämlich die Kassen von 286 Kirchengemeinden,

von 13 Kirchenbezirken,
von 173 Kindergärten,
und von 81 Krankenpflegestationen.

Der Zuschuß aus zentralen Mitteln beträgt im Durchschnitt jährlich 880 DM je Kasse.

III. Und nun zur Hst. 931.7211 — Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden —.

Grundlage der Verteilung des Gesamtschlüsselanteils ist Abschnitt IV der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 (VBl. S. 71).

Die dort getroffene Regelung wurde erstmals für den Haushaltszeitraum 1970/71 angewandt. Bei der Prüfung der Haushaltspläne zeigte sich die Auswirkung der Neuregelung und gab immer wieder zu bedenken, ob sie sich als sachgemäß und richtig erweise und in welcher Richtung sie weiter zu entwickeln sei.

Der Einteilung der Gemeinden in die Gruppen I und II haftete — wie schon bei den Vorberatungen über den Finanzausgleich immer wieder gesagt wurde — insoweit etwas Unbefriedigendes an, als die Gruppe I — die Gruppe der kleinen Gemeinden — noch aus 223 von 525 Kirchengemeinden und Ortskirchensteuerzweckverbänden bestand; es blieb also eine verhältnismäßig große Anzahl von Kirchengemeinden von der eigentlichen Neuregelung ausgeschlossen. Dies sollte nach Möglichkeit geändert werden. Die Prüfung des Haushaltsbedarfs der klei-

nen Gemeinden ergab, daß bei vielen das örtliche Steueraufkommen durch Zuschüsse aus dem Härtestock aufzubessern war; dies führte zu der Erwägung, ob nicht in verstärktem Maße mit Mindestbeträgen gearbeitet werden könne.

Die Steuerverteilung an die Gemeinden der Gemeindegruppe II (über 1000 Gemeindeglieder) über Grundausstattung, Schlüsselanteil, Zusatzbetrag und Schuldendienstzuschuß

bewährte sich im großen und ganzen. Vergleichende Berechnungen zeigten, daß diese Verteilungsweise doch auch schon für Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl von 600 an brauchbar ist. Daraus ergibt sich für den neuen Haushaltszeitraum der Vorschlag,

1. für die Steuerverteilung an die Gemeinden der Gruppe II die bisherigen Grundsätze beizubehalten,
2. die Grenze zwischen den kleinen Gemeinden (Gruppe I) und der Gemeindegruppe II schon bei 600 anstelle von 900 Gemeindegliedern zu ziehen.

Geschieht dies, so umfaßt die Gruppe I nur noch 123 anstelle von bisher 223 Gemeinden, die Gruppe II 406 anstelle von bisher 302. Damit gehören in die Gruppe I nur noch sehr kleine Gemeinden. Diese 123 Gemeinden (= 23 Prozent der Zahl der Gemeinden) umfassen nämlich nur noch rd. 44 000 Gemeindeglieder (= 3,1 Prozent der Gesamtzahl der Gemeindeglieder). Ihr Einkommensteueranteil macht bei genauer Berechnung knapp 1 Prozent aus; dieser Anteil soll von vornherein auf 2 Prozent erhöht werden. Zwar sollen die Gemeinden der Gruppe I die Steueranteile grundsätzlich nach dem örtlichen Aufkommen erhalten, aber unter Festsetzung von Mindestbeträgen, und zwar 15 DM je Gemeindeglied für mindestens 350 Gemeindeglieder. Das bedeutet nach den durchgeführten Berechnungen: von den 123 Gemeinden erhalten 119 die Mindestbeträge. Nur bei 4 Gemeinden ist der Steueranteil nach dem örtlichen Aufkommen höher. Insgesamt vereinfacht sich dadurch bei den zur Gruppe I gehörenden Gemeinden die Kirchensteuerverteilung und die Prüfung der Haushaltspläne erheblich. Der Mindestbetrag für die Gemeindegruppe I von 15 DM ergibt sich aus den Zahlen für die Gruppe II: Grundausstattung 6 DM, Mindestkopfbetrag 9 DM. Insofern ist auch eine Gleichbehandlung mit den Gemeinden der Gruppe I erreicht.

Bei der Gruppe II ist — entsprechend deren höherem Steueranteil — eine Erhöhung der Grundausstattung vorgesehen, und zwar von 5 DM auf 6 DM. Erhielten bisher die Gemeinden über 7000 Seelen eine Grundausstattung von 6,50 DM pro Kopf, so soll nunmehr noch unterschieden werden zwischen Gemeinden von 7000 bis 49 000 mit 8 DM, über 50 000 mit 9,50 DM je Gemeindeglied. Der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages soll 9 DM betragen, wie bisher = 60 Prozent des Durchschnittskopfbetrages.

Nach dieser Neuregelung sind in den Haushaltsplänen 1972/73 der Kirchengemeinden folgende Steueranteile zu veranschlagen:

bei den Kirchengemeinden der Gruppe I	754 000 DM,
bei den Kirchengemeinden der Gruppe II insgesamt nämlich	32 313 000 DM,
Grundausstattung	11 100 000 DM,
Schlüsselanteile	19 986 000 DM,
Zusatzbeträge	1 227 000 DM.

E.

Damit komme ich zum Schlußabschnitt meines Berichtes.

Die Haushaltsplan-Vorlage mit ihren Erläuterungen und meinen Ausführungen mündet ein in die Anträge auf Seite 3 der Vorlage.

Der Antrag Nr. 1 lautet:

Die Landessynode möge das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1972 und 1973 gemäß beiliegendem Entwurf (Teil B der Vorlage) beschließen.

§ 1 des Haushaltsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1972 und 1973 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 153 234 000 DM festgesetzt.

§ 2 Abs. 1 stellt den eigentlichen Steuerbeschuß dar: Festsetzung des Hebesatzes für die Kirchensteuer vom Einkommen auf 8 Prozent mit Mindestbeträgen.

§ 2 Abs. 2 behält die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen der Ortskirchensteuer vor.

§ 3 und § 4 übernehmen unverändert die gleichen Vorschriften des Haushaltsgesetzes für die Jahre 1970 und 1971.

§ 5 enthält die üblichen Übergangsvorschriften.

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

In § 7 wird der Oberkirchenrat mit dem Vollzug des Haushaltsgesetzes beauftragt.

Mit dem Antrag Nr. 2 (auf S. 3 der Haushaltspolizei) wird die Landessynode gebeten, die Finanzausgleichsordnung in dem Abschnitt III a, Abschnitt IV Buchst. a) und b) sowie in dem Abschnitt VII zu ändern.

Der Antrag Nr. 3 lautet:

Die Landessynode möge die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung gemäß beiliegendem Entwurf (Teil D der Vorlage) beschließen.

Die Begründung für die Anträge 2 und 3 habe ich bei den Ausführungen zum Ausgabe-Unterabschnitt 931 — Steueranteil der Gemeinden — gegeben.

In meinem Bericht habe ich versucht, Schwerpunkte oder Neuerungen in der Haushaltswirtschaft von finanzieller oder sachlicher Bedeutung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzuzeigen. Zu vielen Haushaltsstellen ließe sich gewiß noch manches sagen; denn es gibt wohl kaum eine kirchliche Arbeit, die nicht wenigstens mittel-

bar mit einer Haushaltsstelle in Verbindung gebracht werden könnte; doch sollte der Überblick nicht durch zu viele Einzelheiten erschwert werden.

Wer meine Ausführungen als lang empfand, dem danke ich für die Geduld des Zuhörens; wem ich nicht genug gesagt habe, dem gebe ich gerne auch im persönlichen Gespräch weitere Auskünfte. Ebenso kann bei der Beratung im Ausschuß noch manche Unterrichtung erfolgen.

Ich schließe nun meine Ausführungen zur Haushaltspolizei mit der Bitte an Sie, sehr verehrte Synodale, über die Anträge zu beraten und zu entscheiden und damit die Grundlagen für die Haushaltswirtschaft 1972/73 in Landeskirche und Gemeinden zu geben.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr. Ich möchte in Ihrem Interesse eine kleine Pause eintreten lassen, denn es wäre überfordert, jetzt auch noch den nächsten Punkt, die Steuerordnung, sofort zu hören. Aber ich möchte nicht versäumen, jetzt schon recht herzlich für dieses Referat zu danken. Sie haben nicht nur in meisterhafter, altgewohnter Art die Einführung in die Haushaltspläne vorgenommen, die einzelnen Stellen klar vor Augen geführt, sondern Sie haben auch Neuerungen, Schwerpunkte auf Einnahmen- und Ausgabenseite uns so aufgezeigt, daß es sicherlich nicht allzu schwer fallen wird, sich in dem neuen, oder etwas neu wirkenden Gebilde zurechtzufinden. Nochmals insoweit recht herzlichen Dank!

Nun machen wir eine Pause bis 18.15 Uhr.

— (Etwa 10 Minuten Pause) —

Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr gibt uns den zweiten Teil seines Referats

Einführung in den Entwurf der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Anlage 6

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Sehr verehrte Synodale! Seit dem Inkrafttreten des badischen Ortskirchensteuergesetzes von 1888 und des badischen Landeskirchensteuergesetzes von 1892 bis zur jetzigen Vorlage einer kirchlichen Steuerordnung hat das Kirchensteuerrecht eine lange Entwicklung durchgemacht. Diese Entwicklung wurde bestimmt durch die Änderungen im Verhältnis von Kirche und Staat, also im Bereich des Staatskirchenrechts, durch Änderungen der staatlichen Organisation und des Selbstverständnisses der Kirche sowie durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die ihrerseits wiederum auf die Grundlagen und auf die Ausgestaltung der den Kirchensteuern zugrunde liegenden Staatssteuern einwirkten.

Die staatlichen Kirchensteuergesetze sind häufig förmlich geändert worden; aber manche Änderungen vollzogen sich außerhalb des geschriebenen Kirchensteuerrechts. Die Gesetze von 1888 und 1892 wurden zuletzt 1922 neu gefaßt. Im Jahre 1940 entfiel auf Grund staatlicher Anordnung die Bausteuern der juristischen Personen und die Besteuerung der sog. außerbadischen Ausmärker. Nach 1945 gab es zunächst wieder eine Reihe von Änderungsgesetzen.

Die Freude damals, als in den Jahren 1951 und 1952 der Landtag des Landes Württemberg-Baden und der Landtag des Landes Baden — ersterer einstimmig, letzterer bei 2 Gegenstimmen — als Maßnahme der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts die Wiedereinführung der Kirchenbausteuer für die juristischen Personen und der Besteuerung der sog. außerbadischen Ausmärker beschlossen, erwies sich als die Freude an einem Pyrrhussieg. Die Besteuerung dieser Ausmärker, d. h. Evangelischer aus anderen Landeskirchen, die in Baden Grundbesitz oder Gewerbebetrieb besaßen, belastete das Verhältnis zu den anderen Gliedkirchen, denen die Besteuerten auf Grund des Wohnsitzes angehörten; sie wurde deshalb 1961 aufgegeben. Die bekannten Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 setzten wiederum der Kirchenbausteuer der juristischen Personen ein Ende; sie griff auch in die Vorschriften der Besteuerung von Gemeindegliedern in glaubens- und konfessionsverschiedener Ehe ein. Die Kirchengewerbesteuer wurde vom Rechnungsjahr 1968 an nicht mehr erhoben. Die württembergischen Kirchen gaben die Kirchenvermögensteuer auf, ein Steuerart, die zwar nicht in Baden, aber doch in Württemberg staatsgesetzlich möglich war.

So bestand schließlich das Kirchensteuerrecht in unserer Landeskirche und im Land Baden-Württemberg aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, deren Wortlaut und Inhalt zum Teil gegenstandslos geworden, zum Teil durch Richterspruch für verfassungswidrig erklärt, zum Teil durch die staatskirchenrechtliche und wirtschaftliche Entwicklung überholt waren.

Das neue Kirchensteuergesetz des Landes Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 7ff.) setzt in seinem § 31 Abs. 3 mehr als 40 verschiedene staatliche Gesetze und Verordnungen der Länder Baden und Württemberg sowie ihrer Nachfolgeländer nach 1945, aber auch — für die Hohenzollerschen Lande — Vorschriften preußischen Ursprungs, außer Kraft und gibt dem Kirchensteuerwesen für alle Kirchen des Landes eine einheitliche, klare Rechtsgrundlage.

2. 2.1 Das Kirchensteuergesetz beschränkt sich jedoch nicht auf das Kirchensteuerrecht, sondern greift darüber hinaus, indem es drei Materien allgemein staatskirchenrechtlicher Art ordnet, die zwar auch für das Kirchensteuerrecht von Bedeutung sind, nämlich

1. den Erwerb der Körperschaftsrechte durch Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
2. die kirchliche Vermögensverwaltung,
3. das Kirchenaustrittsrecht.

Hierzu seien zunächst einige Ausführungen gemacht:

2.11 Über den Erwerb der Körperschaftsrechte bestimmt § 24 KiStG folgendes: Die Kirchengemeinden erlangen die Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums. Nach bisherigem Recht war die staatliche Genehmigung erforderlich. Das gleiche gilt für Gesamtkirchengemeinden, denn nur wenn sie Körper-

schaften des öffentlichen Rechts sind, können sie das Besteuerungsrecht ausüben (Art. 137 Abs. 6 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG).

2.12 Dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts entspricht es, daß sie für sich und ihre Unterverbände, Anstalten und Stiftungen die rechtsgeschäftliche Vertretung und die Verwaltung des Vermögens durch eigene Satzung regeln. Dies bestätigt § 25 Abs. 1 KiStG. Die bisher darüber bestehenden staatlichen Vorschriften, insbesondere also das badische Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften (Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927 — GVBI. S. 97) werden deshalb in § 31 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. m KiStG aufgehoben.

Die Satzung der Kirchen über die Vermögensverwaltung ist öffentlich bekanntzugeben und tritt bezüglich der rechtsgeschäftlichen Vertretung erst in Kraft, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilungen widerspricht.

Das Recht der Kirchen auf Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird auch dadurch anerkannt, daß staatsaufsichtliche Beschränkungen abgebaut und das in den bisherigen Kirchensteuergesetzen enthaltene Erfordernis staatlicher Genehmigung

für Beschlüsse kirchlicher Organe über die Aufnahme von Darlehen, über die Errichtung neuer, die Höherstufung bestehender Beamtenstellen und über Besoldungsordnungen, für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bei kirchengemeindlichen Bauten

entfallen sind. Über diese Rechtslage hat der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 9. Februar 1970 (VBl. S. 17) die Kirchengemeinden unterrichtet.

2.13 § 26 vereinheitlicht das bisher in Baden und Württemberg unterschiedliche Kirchenaustrittsrecht. Die Einzelheiten des Austrittsverfahrens darf ich als bekannt voraussetzen. Der darauf bezügliche Erlaß des Innenministers vom 19. Dezember 1969 ist im VBl. 1970 S. 14 abgedruckt. Der Oberkirchenrat hat dazu eine ergänzende Bekanntmachung vom 20. Februar 1970 (VBl. S. 17) veröffentlicht.

2.2 Der Inhalt des Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 in seiner allgemeinen Bedeutung für das Kirchensteuerwesen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

2.21 Das Gesetz bringt die vom kirchlichen und staatlichen Standpunkt aus in gleicher Weise dringend gebotene Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Kirchensteuerrechts.

2.22 Es regelt die für die kirchliche Besteuerung notwendigen Voraussetzungen insoweit, als diese nicht unter das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen fallen oder vom staatlichen Standpunkt den Kirchen zur Regelung überlassen bleiben können. Demgemäß werden im staatlichen Gesetz näher festgelegt

Steuerberechtigung, Steuerpflichtigkeit, Steuerarten und Steuerverfahren.

2.23 Bewährte Regelungen des bisherigen Rechts werden beibehalten.

2.24 Verzichtet wird auf Bestimmungen vor allem staatsaufsichtlicher Art, die dem Verhältnis von Kirche und Staat nicht mehr entsprechen. Abgesehen von dem bereits erwähnten Wegfall einiger Genehmigungserfordernisse im Bereich der allgemeinen Vermögensverwaltung sind hier zu nennen:

Die Einberufung der Landessynode, die über Haushaltsgesetze und Steuerbeschuß sowie über Besoldungsgesetze beschließt, bedarf nicht mehr der Zustimmung des Kultusministeriums.

Die Verpflichtung der Kirchengemeinden, eine Abschrift des Haushaltsgesetzes den politischen Gemeinden zuzustellen, ist entfallen.

Die Hebeliste für die Ortskirchensteuer bedarf nicht mehr der Vollzugsreife-Erklärung.

2.25 Das Verfahren für die Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse ist vereinfacht.

Genehmigungsbehörde ist das Kultusministerium (Anstelle von Landrat oder Oberbürgermeister). Das Ministerium kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Ortskirchensteuerbeschlüsse als genehmigt gelten. Die für die Jahre 1970 und 1971 erteilte Allgemein-Genehmigung vom 7. Januar 1970 (VBl. S. 17) hatte einen solchen Rahmen, daß kein einziger Ortskirchensteuerbeschuß mehr zur Erteilung einer besonderen Einzelgenehmigung vorzulegen war.

3. Die Notwendigkeit, eine kirchliche Steuerordnung zu erlassen, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 KiStG: Die Kirchen üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.

3.1 Das Kirchensteuergesetz weist an 9 Stellen auf die kirchliche Steuerordnung hin, in der gewisse Regelungen getroffen werden können oder müssen (§ 2 Abs. 2; § 3 Abs. 2 und 3; § 5 Abs. 2; § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3; § 12; § 14 Abs. 1 Satz 2).

Das Kirchensteuergesetz ist am 3. Januar 1971 in Kraft getreten; für die Jahre 1970/71 gelten gemäß § 31 Abs. 2 gewisse Übergangsvorschriften und die vom Landeskirchenrat erlassene Steuerordnung für die Jahre 1970/71 vom 17. Juli 1970 (VBl. S. 129), der die Landessynode am 26. Oktober 1970 ihre Zustimmung gegeben hat (VBl. S. 163). Die kirchliche Steuerordnung ist also notwendig, um das staatliche Kirchensteuergesetz und die Kirchensteuererhebung vom 1. Januar 1972 an durchführen zu können.

3.2 Nach § 2 Abs. 2 KiStG umfaßt die kirchliche Steuerordnung insbesondere Vorschriften

1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertreterungen) sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
2. über die Mitwirkung der Steuerververtretung bei der Feststellung des Haushaltsgesetzes und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltsgesetz und die Jahresrechnung,

3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.

Dazu heißt es in § 2 Abs. 3 KiStG:

„Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.“

Zur kirchlichen Steuerordnung i. S. des Kirchensteuergesetzes gehören somit alle kirchlichen Vorschriften, die der kirchlichen Besteuerung dienen, auch die Bestimmungen der Grundordnung über die Organe, die Steuerbeschlüsse fassen, also über die Bildung der Kirchengemeinderäte und der Landessynode und deren Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen solcher Bestimmungen können gemäß § 2 Abs. 4 KiStG erst in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilungen widerspricht.

Man kann also sagen: dies ist der materielle Begriff der Steuerordnung. Demgegenüber ist zu fragen, ob alle Vorschriften, die materiell Steuerordnung sind, formell in einer Ordnung zusammengefaßt werden müssen oder sollen.

Eine Verpflichtung hierzu stellt das staatliche Kirchensteuergesetz nicht auf. Eine solche Zusammenfassung empfiehlt sich auch nicht, weil sie — wie die obengenannten Beispiele darstellen — Wiederholungen bestehender staatlicher und auch kirchlicher Bestimmungen, z. B. aus dem Kirchensteuergesetz, aus der Grundordnung, aus dem Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen bringen müßte. Der Entwurf sieht somit davon ab, die Steuerordnung zu einem solchen umfassenden Gesetzgebungswerk zu machen. Jedoch läßt es sich nicht völlig vermeiden, einige Vorschriften aus anderen Gesetzen zu wiederholen.

3.3 Die vier großen Kirchen im Land Baden-Württemberg haben die Grundzüge für ihre Steuerordnungen durch ihre Vertreter gemeinsam erarbeitet. Einheitliche Regelungen sind, soweit möglich, vorgesehen; denn auch die Kirchen wollen das Ihre zur Vereinheitlichung und übersichtlichen Gestaltung des Kirchensteuerrechts beitragen. Mit Rücksicht darauf, daß die Steuerordnung der staatlichen Genehmigung bedarf, wurde der Inhalt des vorgelegten Entwurfs in einer längeren Beratung mit den Vorstellungen des Kultusministeriums abgestimmt.

Zwei Änderungswünsche von geringfügiger Bedeutung, die das Kultusministerium am vergangenen Freitag telefonisch äußerte, sollen noch im Finanzausschuß behandelt werden.

Damit möchte ich die allgemeinen Ausführungen über das Kirchensteuergesetz sowie über den allgemeinen Inhalt und Zweck der kirchlichen Steuerordnung abschließen und mich nunmehr den Regelungen des Entwurfs (E) im einzelnen zuwenden.

3.4 Die Vorschriften über die Steuerpflicht (§ 2 E) entsprechen dem bisherigen Recht. Eine Abweichung ist lediglich in Abs. 2 letzter Halbsatz enthalten; bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich der

Kirche besteht die Ortskirchensteuerpflicht lediglich gegenüber der Gemeinde des Hauptwohnsitzes. Damit verschwindet auch der sog. „badische Ausmärker“ aus den Ortskirchensteuerhebelisten. Diese Regelung stimmt mit der der übrigen Kirchen überein.

§ 3 E ergänzt den § 4 KiStG. Die Tatsachen, die Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht begründen, werden hier entsprechend den Grundsätzen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts aufgeführt. Die Beendigung der Steuerpflicht nach dem Kirchenaustritt mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist, verkürzt die bisherige Dreimonatsfrist des Ortskirchensteuergesetzes.

§ 4 E zählt die Kirchensteuerarten auf, die in unserer Landeskirche erhoben werden können; dazu gehört nicht die in § 5 Abs. 1 KiStG unter Nr. 1 b genannte Steuer „nach Maßgabe des Einkommens“; denn neben der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer, die wir erheben, kann sie nicht eingeführt werden. Neu ist für unsere Landeskirche die Möglichkeit, ein Kirchgeld als Kirchensteuer einzuführen; sobald dies geschehen soll, muß hierfür eine besondere Regelung — Kirchengeldordnung — beschlossen werden.

§ 5 Abs. 1 E bestätigt den derzeitigen Zustand, daß die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer als einheitliche — die früheren Gesetze sprachen von vereinigter — Kirchensteuer erhoben wird. Dies ist nach § 18 KiStG Voraussetzung für die staatliche Einziehung der Steuer.

§ 6 E behandelt den Steuerbeschuß für die einheitliche Kirchensteuer. Zuständig hierfür ist wie bisher die Landessynode. Das Kirchensteuergesetz hat die Verpflichtung zu vorheriger Auflegung des Haushaltspflichtenfallen gelassen. Die Steuerordnung schreibt die öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes nach Erteilung der staatlichen Genehmigung im Gesetzes- und Verordnungsblatt vor und gibt den Gemeindegliedern das Recht, in das Haushaltsgesetz, Haushaltspflichtenfallen und die Jahresrechnung Einsicht zu nehmen. In den Durchführungsbestimmungen soll festgelegt werden, daß die Gemeindeglieder die Veröffentlichungen auch auf den Pfarrämtern einsehen können.

§ 5 Abs. 2 E weist die Ortskirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen den Kirchengemeinden als Ortskirchensteuer zu.

§ 7 E regelt die Beschußfassung über den Haushaltspflichtenfallen der Kirchengemeinde und den Ortskirchensteuerbeschuß entsprechend dem bisherigen Recht. Die Verweisung auf § 6 Abs. 1 E ermöglicht, auch für die Ortskirchensteuer Mindestbeträge festzusetzen. In den Durchführungsbestimmungen soll vorgesehen werden, daß ein Zweijahrsbetrag an Kirchengrundsteuer, der etwa unter 4 DM liegt, nicht erhoben wird. Auch den Kirchengemeinden schreibt das Kirchensteuergesetz nicht mehr die Auflegung des Haushaltspflichtenfallen vor. Jedoch setzen hier die neuen, m. E. gegenüber der bisherigen Auflegung weit bedeutsameren Vorschriften der Grund-

ordnung ein, nämlich § 25 Abs. 4 Buchst. b) und c) GO. Danach ist der Haushaltspflichtenfallen in der Gemeindeversammlung zu beraten, bevor der Altenkreis über ihn beschließt. Das gilt sowohl in Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrgemeinde, als auch in Kirchengemeinden, die mehrere Pfarrgemeinden umfassen.

§ 8 E bestätigt bereits Gesagtes: die Vorschriften über die Zusammensetzung und Wahl der Landessynode und der Kirchengemeinderäte sowie die Vorschriften über die Geschäftsordnung dieser Körperschaften gehören zur Steuerordnung.

§ 9 E befaßt sich mit der Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer, also der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird. Sie bleibt in dem bisherigen Umfang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KiStG nach wie vor den Landesbehörden übertragen. Es ist bekannt, daß das staatliche Einzugsverfahren oft — meist von Kirchenfremden — kritisiert und sogar als verfassungswidrig bezeichnet wird. Ein bereits beim BVerfG schwebendes Verfahren wurde von dem Beschwerdeführer seinerzeit zurückgezogen, weil er sich bei der damaligen personellen Zusammensetzung des zuständigen Senats keinen Erfolg von seiner Beschwerde versprach. Nachdem inzwischen einige Richter infolge Erreichen der Altersgrenze aus dem Senat ausgeschieden und neue Richter an deren Stelle getreten sind, hat der Beschwerdeführer verlauten lassen, daß er nunmehr die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit des staatlichen Kirchensteuer-einzugs-Verfahrens erneut vor das Bundesverfassungsgericht bringen wird.

Für die Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer vom Einkommen, die über die den Landesfinanzbehörden übertragenen Zuständigkeiten bei der Veranlagung und Einziehung hinausgeht, ist der Oberkirchenrat zuständig.

§ 9 Abs. 2 E entspricht geltendem Recht. Die Landessynode beschließt über die Aufteilung der Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden einerseits und zwischen den Kirchengemeinden andererseits, wie es in der Finanzausgleichsordnung und den Durchführungsbestimmungen dazu geschieht.

§ 10 E entspricht im wesentlichen bisherigem Recht. Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet. Nach Abs. 6 bedürfen Beschlüsse eines Kirchengemeinderats über die Genehmigung oder Stundung von Ortskirchensteuer der Genehmigung des Oberkirchenrats; § 12 Abs. 2 E sieht das gleiche für Beschlüsse über die Niederschlagung von Ortskirchensteuer vor. In den Durchführungsbestimmungen soll die Genehmigung für Stundungen bis zu einer gewissen Höchstfrist (etwa einem Jahr) und zu Erlaß oder Niederschlagung von Steuern bis zu einem Höchstbetrag (etwa 300 DM) allgemein erteilt werden, so daß nur zu Beschlüssen, die über diese Grenzen hinausgehen, im Einzelfall die Genehmigung des Oberkirchenrats einzuholen ist.

Die wichtige Vorschrift über das Steuergeheimnis (§ 11 E) bedarf wohl keiner zusätzlichen Er-

läuterung, ebensowenig der § 12 E, der die Beibehaltung betrifft, und der § 13 E, der die Rechtsbehelfe regelt.

§ 14 E enthält die erforderlichen Vorschriften über die Bildung und Leitung einer Gesamtkirchengemeinde. Er ordnet die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesamtkirchengemeinde entsprechend den für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften und bestimmt in Abs. 4, daß der Gesamtkirchengemeinderat für die Beschußfassung über die Ortskirchensteuer zuständig ist. § 14 Abs. 5 E regelt die Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderats und ist zwingendes Recht, denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 KiStG muß die Steuerordnung die Zusammensetzung der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen, regeln. Die Bestimmungen hierüber dürfen somit nicht der Satzung der beteiligten Kirchengemeinden überlassen bleiben. Dies ist auch die Rechtsansicht des Kultusministeriums.

Grundsätzlich besteht der Gesamtkirchengemeinderat aus den Kirchengemeinderäten der beteiligten Gemeinden. Wo dies zu einer Körperschaft von mehr als 60 Mitgliedern führt, wird die Zahl in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Bildung des Kirchengemeinderats in den Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gelten (§ 31 Abs. 2 und 3 GO), auf 60 zurückgeführt.

Nach dem Inkrafttreten der Steuerordnung wird es unerlässlich sein, die Satzung der bestehenden Gesamtkirchengemeinden (oder auch Ortskirchensteuerzweckverbänden genannt) auf ihre Übereinstimmung mit § 14 E zu prüfen. Es sollte dabei auch die Möglichkeit bedacht werden, Gesamtkirchengemeinden auch mit den Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes i. S. von § 28 Abs. 1 GO zu betrauen. Z. B. könnte eine Gesamtkirchengemeinde die Besoldung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der beteiligten Kirchengemeinden, die Errichtung neuer und die Unterhaltung bestehender Gebäude unmittelbar als eigene Aufgabe übernehmen, so daß der Haushaltsplan der beteiligten Kirchengemeinden solche Ausgaben nicht mehr enthält, sondern nur noch der Finanzierung der übrigen Gemeindeausgaben dient; hierfür würden den Kirchengemeinden dann die Opfer, die Einnahmen aus eigenem Vermögen sowie eine Kirchensteuerzuweisung der Gesamtkirchengemeinde zur Verfügung stehen. Würde dieser Weg beschritten, so würde auch keine Notwendigkeit mehr bestehen, große Kirchengemeinden mit vielen Pfarrgemeinden, die unter der finanziellen Abhängigkeit von der Kirchengemeinde seufzen, zu bilden oder beizubehalten. Es ließen sich sogar auf diesem Wege auch für ländliche Bezirke größere Leitungs- und Verwaltungsbereiche mit sachlicher und finanzieller Selbstverantwortung für die Planung und Durchführung kirchlicher Aufgaben schaffen, z. B. indem alle Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks oder die Kirchengemeinden einer bestimmten Region sich zu einer Gesamtkirchengemeinde mit den in der Satzung näher zu bestimmenden Aufgaben eines Kirchengemeindeverbands zusammenschließen.

§ 15 E fußt auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 KiStG und be-

stimmt das Kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt als zuständig für die nach dem Kirchensteuergesetz geforderten öffentlichen Bekanntmachungen der Landeskirche.

§ 16 E enthält die Ermächtigung an den Oberkirchenrat, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 17 E regelt das Inkrafttreten der Steuerordnung.

4. Damit möchte ich meinen Einführungsbericht beenden in der Hoffnung, daß meine Ausführungen in Verbindung mit der schriftlichen Begründung zu dem Entwurf der Steuerordnung, die Ihnen bereits vor längerer Zeit zugegangen ist, es Ihnen ermöglichen, über die Gesetzesvorlage zu beschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Reth herzlichen Dank Herr Oberkirchenrat. Ich darf Ihren letzten Satz aufgreifen. Mit Ihren glänzenden Ausführungen machen Sie es uns möglich, über diese Gesetzesvorlage zu beschließen.

Nun darf ich unter

IX.

unserer Tagesordnung Herrn Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel bitten, sein Referat

Information über Stand und Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

zu halten.

Kirchenoberrechtsrat Dr. Uibel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine verehrten Damen und Herrn! Sie werden mir angesichts der fortgeschrittenen Stunde bestimmt nicht grollen, wenn ich versuche, das Referat auf etwa 15 Minuten zusammenzudrängen. (Beifall!) Das Referat lautet: Information über die EDV in der evangelischen Landeskirche in Baden.

Konzentration, Rationalisierung und elektronische Datenverarbeitung, im folgenden kurz EDV genannt, sind nicht allein der Wirtschaft vorbehalten. Die Kirchen müßten einsehen, daß sie ihre Aufgaben künftig nur bewältigen können, wenn sie sich der Errungenschaften der Technik bedienen.

Eigentlich müßten unsere Pfarrer und die Sachbearbeiter in den Kirchengemeinden und Rechnungsämtern in Hurrarufe ausbrechen, wenn ihnen das zeitraubende Abschreiben der städtischen Veränderungsmeldungen, das Schreiben und Sortieren neuer Karteikarten, das Selektieren nach Zielgruppen und das Adressieren von Einladungen erspart blieben. Dies nämlich und noch einiges mehr soll der Computer in unserer Landeskirche leisten, zwar nicht von heute auf morgen, jedoch in stufenweiser Entwicklung. Hier zunächst die für die Umstellung des Gemeindegliederkarteiwesens, von dem ich eben spreche, vorgesehenen Kirchengemeinden: es sind Heidelberg, Weinheim, Mosbach und weitere etwa 103 Gemeinden im nordbadischen Kirchengebiet bis Anfang oder Mitte 1972. Sie sollen mit dem kirchlichen Meldewesen auf die elektronische Datenverarbeitung umgestellt werden, mit einer Melde-datenbank ausgestattet sein. Es folgen dann Mannheim und Karlsruhe bis etwa 1973.

Nach dieser kurzen Einführung darf ich Sie, meine Damen und Herrn, um ein wenig Aufmerksamkeit

für die gesamte Problematik der EDV in unserer Kirche bitten. So trocken dieses Thema zunächst erscheint: es offenbart eine Menge interessanter Zahlen, Zusammenhänge und Schlußfolgerungen.

Gemeinschaftsstelle für EDV in Frankfurt. Die Gründung einer „Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung in Frankfurt/Main“ leitete eine in der Kirche, zumindest in der kirchlichen Verwaltung, bisher unbekannte Zusammenarbeit ein. Dem gleichnamigen Trägerverein sind die meisten Landeskirchen und Diakonischen Werke beigetreten. Dieser Verein entwickelt Programm- und Organisationslösungen. Die Konzentration dieser beiden Aufgaben bei einer einzigen Stelle hat immerhin den Vorteil, daß erstens alle Entwicklungsarbeiten und Kosten nur einmal für die gesamte Bundesrepublik anfallen, aber allen Kirchen und Diakonischen Werken zugute kommen, und zweitens, daß an einer Stelle die Erfahrungen der Umstellung zusammenlaufen und allen vermittelt werden können.

Die Gemeinschaftsstelle beschäftigt derzeit etwa 30 Spezialisten, unter ihnen auch einen Theologen mit naturwissenschaftlichem Zusatz- oder Ergänzungsstudium für das Meldewesen. Die Gemeinschaftsstelle wird aus dem EKD-Haushalt mit jährlich etwa 1,9 Millionen DM gespeist. In der kurzen Zeit ihres Bestehens weist sie in einem ernst zu nehmenden Vergleich mit den staatlichen Datenzentralen bereits eine stolze Erfolgsbilanz auf.

Arbeits- und Terminplan dieser Stelle

Die Kirchliche Gemeinschaftsstelle bearbeitet vier Funktionsbereiche:

1. Gemeindegliederkarteiwesen
oder Meldewesen,
2. Personalwesen,
3. Finanzwesen Kirche und
4. Finanzwesen Diakonie.

Meldewesen.

Nach Untersuchungen in Großstadt-Kirchengemeinden weisen die herkömmlichen Seelsorge- oder wie wir in Baden sagen -Gemeindegliederkarteien eine Fehlerquote von bis zu 40 Prozent auf. Manche Karteien sind völlig veraltet, in einigen Pfarrämtern fehlen sie überhaupt, weil der Pfarrer der Meinung ist, er kenne seine Gemeinde. Da der Pfarrer die Veränderungsmeldungen vom Gemeindeamt oder unmittelbar von einem Einwohnermeldeamt seiner Gemeinde in zu großen Abständen und meistens nicht rechtzeitig erhält, ist die Kartei selbst bei gutem Willen des Pfarrers kaum jemals auf dem neuesten Stand. Die personenbezogenen Daten der evangelischen Bevölkerung sollen daher in einer eigenen Melddatenbank der Landeskirche an zentraler Stelle erfaßt und gespeichert werden. Bei der wachsenden Mobilität der Bevölkerung, unter Umständen aber auch wegen nicht beeinflußbarer Entwicklungen des Kirchensteuerrechtes und des Kirchensteuerwesens, muß dieses System die Austauschbarkeit der Daten über die Landeskirche hinaus, also

zwischen den Landeskirchen, ermöglichen. Es muß daher innerhalb der EKD nach dem gleichen Verfahren betrieben werden.

Die Einführung der EDV zunächst im nordbadischen Raum und in den Großstädten, dann auch auf dem flachen Land, soll die Nachteile herkömmlicher Gemeindegliederkarteien, nämlich fehlende Aktualität, Lückenhaftigkeit, beschränkte Auswertbarkeit beseitigen. Es ist ja mit den vorhandenen Gemeindegliederkarteien ohne erheblichen Aufwand kaum eine Zielgruppenarbeit möglich. Diese Nachteile soll die Melddatenbank, wie gesagt, beseitigen. Der Computer soll Auswertungen liefern, welche für die Gemeindearbeit zunehmend Bedeutung erlangen, z. B. Einladung für Altengeburtstage, Altenfeiern, für Kindergottesdienst, Zielgruppenarbeit, nach Berufen etwa, Feststellung der noch nicht getauften oder konfirmierten Kinder und Mischehens-Seelsorge. Ferner sollen die Voraussetzungen für die automatische Veranlagung der Kirchgeldes — das gilt allerdings nur außerhalb Badens —, für die Statistik, für die Vorbereitung kirchlicher Wahlen und für die Kirchenbuchführung geschaffen werden. Es liegt auf der Hand, daß die EDV im Meldewesen für den Pfarrer folgende Vorteile bringt:

1. eine Entlastung der Pfarrämter von Verwaltungs-, d. h. in diesem Falle Schreibarbeit,
2. was für den einzelnen Pfarrer mehr ins Gewicht fällt, Voraussetzungen für die unerlässliche Arbeit mit Zielgruppen schafft.

Die EDV wird endlich auch verlässliche Daten zur Planung und Durchführung von strukturellen Reformmaßnahmen in unserer Landeskirche liefern.

Der gesamte Gemeindegliederbestand einer oder mehrerer Landeskirchen soll also nach und nach in einem kirchlichen Rechenzentrum erfaßt werden. Aus dieser Datenbank werden dann in den gewünschten Zeitabständen folgende Listen ausgedruckt:

1. Die **Pfarrgemeindeliste**. Sie tritt an die Stelle der herkömmlichen Pfarramtskartei. Sie ist nach folgenden Gesichtspunkten geordnet, Variationen sind jedoch möglich:

- a) Pfarrgemeinde,
- b) Straße in der alphabetischen Reihenfolge,
- c) Hausnummer in der Zahlenfolge,
- d) innerhalb des Hauses dann die Familien mit Nachnamen, Vornamen, einschließlich Kennzeichen für Familienverband.

Die Familien werden also in dieser Liste immer zusammen ausgewiesen, ein Vorteil, den die kommunalen Dateien, die auch angelegt werden, nicht haben.

Auf Vorschlag der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle soll diese Liste für die Pfarrämter etwa halbjährlich völlig neu hergestellt werden.

2. druckt der Computer für die Zwischenzeit die **Änderungsliste** aus. Diese Änderungslisten zeigen die bis zum Ausdruck der nächsten Pfarramts- oder Pfarrgemeindeliste eintretenden Änderungen im Gemeindegliederbestand, etwa durch Zu- und Wegzüge, Personenstandsfälle usw. Der Aufbau ähnelt dem der Pfarramtsliste; sie wird monatlich oder in

kürzeren Abständen ausgedruckt und nach Lieferung der nächsten vollständig neuen Pfarramtsliste, also etwa jedes halbe Jahr, als überflüssig vernichtet.

3. wird ausgedruckt die Zentraliste für das Kirchengemeindeamt.

Die kirchliche Meldebank, von der ich eben sprach, baut sich aus Kommunaldata einerseits und sog. rein kirchlichen Daten andererseits auf. Die rein kirchlichen Daten werden wie bisher in den Pfarrämtern ermittelt und an das Rechenzentrum weitergeleitet, die Kommunaldata dagegen werden vom Einwohnermeldeamt bezogen.

Der Aufbau eines automatischen Meldewesens der Kirche steht und fällt daher mit der Datenlieferung durch die Kommunen, und zwar unmittelbar auf elektronischen Datenträgern wie z. B. Magnetbändern. Interessanterweise verlangen die Stadtverwaltungen zunehmend, daß die örtlichen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, damit sie ihnen ein Magnetband mit den Bevölkerungsdaten beider Konfessionen abgeben können. Daraus resultiert ein im Bereich des Meldewesens gewisser Zwang zu enger Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche.

Das Überspielen der Einwohnerdaten setzt voraus, daß die Kommunen selbst ihr Einwohnermeldewesen auf EDV umgestellt haben. Da sich die Umstellung des Einwohnermeldewesens über das gesamte Jahrzehnt hinwegziehen wird, kann auch die kirchliche Meldebank nicht vor 1980 komplett sein.

Finanzwesen.

Das Finanzwesen aller Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland entspricht im Umfang der Finanzmasse höchstens der eines größeren Industriekonzerns, 2,52 Milliarden DM jährlich, Stichjahr 1968. Daher lassen sich die traditionellen Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unschwer auch mit herkömmlichen Mitteln bewältigen. Probleme wie Finanzplanung, langfristige Investitionsplanung, Finanzstatistik, so zu lösen, daß die ermittelten Daten Aktualität besitzen, ist aber mit Hilfe des Computers wesentlich leichter. Daher entwickelt die Gemeinschaftsstelle in Frankfurt/Main Rechenprogramme, die etwa ab 1973 in Modellobjekten erprobt werden sollen.

Personalwesen.

Die beim Oberkirchenrat eingerichtete Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle betreut derzeit etwa 5000 Vergütungs-, Besoldungs- und Versorgungsfälle. Sie arbeitet mit dem Rechenzentrum der Hessischen Kirche in Frankfurt zusammen. Jährlich sollen 1000 weitere Abrechnungsfälle übernommen werden. Der Aufbau dieser Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in unserem Hause wird 1977 mit etwa 10 000 Abrechnungsfällen abgeschlossen sein. Diese Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle steht nicht nur der Landeskirche und ihren Gemeinden, sondern in gleicher Weise den diakonischen Einrichtungen zur Verfügung. Damit verwirklicht sich in ihr ein Teil jener Zusammenarbeit und Gemeinsamkeit zwischen verfaßter Kirche und Diakonie, die wieder herzustellen ein besonderes Anliegen dieser Synode ist.

Abteilung EDV beim Oberkirchenrat.

Der EDV-gerechte Umbau institutioneller und funktioneller Verwaltung ist die Aufgabe der Organisatoren, die von zentraler Stelle, also von Karlsruhe aus, in den Kirchengemeinden eingesetzt werden, damit ihre Erfahrungen möglichst allen Anwendern zugute kommen. Die neuerdings beim Oberkirchenrat eingerichtete Abteilung EDV ist zur Zeit mit einem einzigen Herrn, einem praktischen Betriebswirt und EDV-Spezialisten, besetzt, der seinem ersten Einsatz im nordbadischen Kirchenbereich entgegesieht. Um das Jahresende soll ein zweiter und eventuell ein dritter Organisator, der dann vorrangig für die Pfalz, mit der wir zusammenarbeiten, zur Verfügung steht, eingestellt werden.

Kirchliches Rechenzentrum in Heidelberg.

Die Arbeit der Gemeinschaftsstelle an Organisationsschemata und Computerprogrammen ist so weit vorangekommen, daß Landeskirchen und Diakonische Werke an die Einrichtung von Rechenzentren denken müssen. Der im kommunalen Bereich aufgetretene Fehler, mit Millionenaufwand Computer anzuschaffen und sich erst dann um die Programme zu kümmern, wurde bei uns vermieden. Für die EKD sind insgesamt zehn Rechenzentren erforderlich, von denen eines in Heidelberg entstehen soll. Der Oberkirchenrat spricht sich dafür aus, das Rechenzentrum unserer Landeskirche in enger örtlicher und organisatorischer Verbindung mit dem Berufsförderungswerk oder, wie es neuerdings heißt, der Stiftung Rehabilitation in Heidelberg zu installieren. Diese Lösung bietet sich an, weil das Berufsförderungswerk zu seinen vier Anlagen ohnehin eine fünfte Anlage dazuerwerben will und diese nun so dimensionieren kann, daß sie auch die Bedürfnisse der Landeskirche abdeckt.

Die Lösung weist folgende Vorteile auf:

1. Sie enthebt uns der Sorge um die Weitervermietung ungenutzter Kapazität einer eigenen Anlage.
2. Der Personalbestand kann schrittweise nach den Bedürfnissen aufgebaut werden.
3. Sie ermöglicht die Beschaffung einer leistungsfähigeren und damit spezifisch billigeren EDV-Anlage.

Das Rechenzentrum soll auch den Nachbarkirchen der Pfalz und Württembergs, ihren diakonischen Werken, selbstverständlich auch dem badischen Diakonischen Werk, und wegen des Zwangs zur Zusammenarbeit im Meldewesen, von dem ich Ihnen eben berichtete, auch den katholischen Diözesen offenstehen. Hierüber sind Verhandlungen im Gange. Das Rechenzentrum soll keinen eigenen Rechtsträger erhalten, sondern als Heidelberger Geschäftsabteilung des Oberkirchenrats betrieben werden. Für diese Gestaltung sind vorrangig steuerliche Überlegungen maßgeblich.

Das Rechenzentrum selbst besteht aus dem Leiter und zunächst fünf Mitarbeitern, die von der badischen Landeskirche angestellt werden, aus bis zu zehn dem Berufsförderungswerk abgemieteten Räumen und der für täglich acht Stunden gemieteten

EDV-Anlage IBM 370/155, also einer ganz modernen Anlage der vierten Generation, die vom Berufsförderungswerk zu Eigentum erworben wird.

Der Haushaltsplan des Rechenzentrums wird Ihnen mit dem landeskirchlichen Haushaltsplan vorgelegt werden. Die Gesamtkosten werden, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geschätzt, 1972 etwa 1,142 Mio. DM betragen, welche unsere Landeskirche allerdings nur teilweise belasten. Abzusetzen sind einmal die Ersatzleistungen der Nachbarkirchen, das heißt 65 Prozent aus Würtemberg und 10 Prozent aus der Pfalz. Die restlichen 25 Prozent verteilen sich im Verhältnis von etwa 55 zu 120 auf die badische Diakonie und unsere Landeskirche. Werden außerdem die Ersatzleistungen der katholischen Kirche mit etwa 64 000 DM abgesetzt, so verbleiben bei unserer Landeskirche noch etwa 132 000 DM echte Kosten. Die endgültige Berechnung kann ich Ihnen allerdings erst Ende nächsten Jahres vorlegen. Diese überwiegend den Kirchengemeinden zugutekommenden Ausgaben sollen von der Landeskirche bestritten werden, denn es sind vorwiegend Umstellungskosten.

Zum Abschluß ein Wort zur wirtschaftlichen Seite: Bei den Kostenüberlegungen müssen auch die sogenannten nichtquantifizierbaren Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung berücksichtigt werden,

nämlich Aktualität, Auswertbarkeit, Zuverlässigkeit der Datenbestände. Wirtschaftlichkeit ist nicht gleichbedeutend mit Ausgabeneinsparungen, denn die Wirtschaftlichkeit neuer Arbeitsverfahren läßt sich nur in der Beziehung zum Erfolg beurteilen. Höhere Ausgaben können wirtschaftlicher sein, wenn sie zu einem ungleich höheren Erfolg führen; ersparte Ausgaben sind aber dann in Wahrheit Verlust, wenn der Erfolg unverhältnismäßig absinkt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Uibel, haben Sie recht herzlichen Dank. Es ist Ihnen gelungen, trotz der Kürze der Zeit uns in diese fremde Materie vortrefflich einzuführen. Nochmals herzlichen Dank!

X.

Darf ich nun Punkt X der Tagesordnung noch aufrufen: **Verschiedenes**. — Keine Wortmeldung.

Indem ich die erste öffentliche Sitzung schließe, bitte ich unseren Synodalen Fischer, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler Fischer spricht das Schlußgebet.

— Ende der 1. Sitzung, 19.10 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 26. Oktober 1971, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Bericht der Arbeitsgruppe Diakonie

Berichterstatter: Synodaler Michel

III.

Erläuterung des neuen Leuenberger Dokuments

Prälat Dr. Bornhäuser

IV.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses zum Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

Berichterstatter für HA.:

Synodaler Bußmann

Synodale Dr. Weis

Berichterstatter für RA:

Synodaler Schröter

Synodaler Dr. Gessner

Synodaler Häffner

Berichterstatter für FA:

Synodaler Galda

Synodaler Hollstein

V.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte, Platz zu nehmen! — Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung und bitte unseren Synodalen Friedrich Schmitt, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **Friedrich Schmitt** spricht das Eingangsgebet.

I.

Unter Punkt I der Tagesordnung liegen keine Eingänge vor. Ich darf aber an dieser Stelle ein Grußwort an unseren württembergischen Freund, Herrn Dekan Hermann aus Tübingen, richten. (Allgemeiner Beifall)

Wir freuen uns sehr, daß Sie gekommen sind. Diese Freude wird noch dadurch gesteigert, daß Sie ja zu einem Zeitpunkt kamen — jetzt klingt es direkt paradox —, als Sie gar nicht kommen konnten; denn Sie haben ja selbst Synodaltagung. Deshalb besonders herzlichen Dank und zugleich Grüße und Wünsche für eine gute Arbeit in Ihrer Synode. (Zuruf Dekan Hermann: Danke! ebenfalls!)

Ein weiterer Gruß gilt den Schülerinnen und Schülern aus dem Tullagymnasium in Mannheim. (Allgemeiner Beifall)

II.

Wir hören jetzt einen Bericht der Arbeitsgruppe Diakonie. Er wird durch unseren Synodalen Michel erstattet.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! In der Zwischensitzung im Juli d. J. hat Herr Konsynodaler Günther den Bericht der Arbeitsgruppe IV gegeben und dabei gefordert, daß eine Arbeitsgruppe Diakonie berufen wird in der 4 Synodale zusammen mit 2 Vertretern des Oberkirchenrates und 2 Vertretern des Diakonischen Werkes den gesamten Bereich der diakonischen Arbeit durchforsten und die Möglichkeit einer Konzentration, einer Schwerpunktbildung, einer Weiterbildung und einer modellartigen Pionierarbeit erkunden. Dieser Herbstsynode sollen dann Vorschläge unterbreitet werden.

Die Arbeitsgruppe Diakonie kam dreimal und zwar am 11. September, am 27. September und am 14. Oktober zu Arbeitssitzungen zusammen. Ich habe den Auftrag, Ihnen heute die Ergebnisse dieser Arbeit vorzutragen.

Die Aufgabenstellung war klar, aber so umfangreich, daß wir der Synode heute nur Teilergebnisse vorlegen können.

Zuerst mußte eine gemeinsame Plattform für die Zusammenarbeit der Mitglieder der Diakonischen Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Nach eingehender Beratung besteht nunmehr Einigkeit darüber, daß Diakonie als gelebter Glaube Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums ist. Das diakonische Handeln wurde als „Speerspitze des Evangeliums“ bezeichnet, die oft noch in Bereiche vorzudringen vermag, in denen die Wortverkündigung nicht mehr oder noch nicht gehört werden kann. Demzufolge muß die Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus gleichgewichtig und korrespondierend in Wort und Tat geschehen, wie das auch in § 1 und § 45 unserer neuen Grundordnung so formuliert ist.

Als Arbeitsmethode wurde festgelegt, daß die notwendige Klärung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Besprechung von vordringlichen Einzelprojekten erfolgen solle.

1. Die erste Aufgabe, die die Synode der Arbeitsgruppe gestellt hat, war, die Möglichkeit einer Konzentration der diakonischen Aufgaben zu prüfen. Hierbei ergaben sich vier Themenkreise:

a) Organisationsform des Diakonischen Werkes und seine Zuordnung zur Landeskirche, zu selbständigen Werken, Gemeinschaften und Freikirchen.

b) Die Landkreisreform und ihre Auswirkung auf die diakonische Arbeit.

c) Erarbeitung von Kriterien für eine Prioritätenliste und

d) Stellenplan des Diakonischen Werkes und der kirchlichen Fürsorgerinnen.

Zu a) Die derzeitige Satzung und Arbeitsform des Diakonischen Werkes erweist sich bei näherer Prüfung für die Zusammenarbeit und für klare Verantwortungsbereiche zwischen Diakonischem Werk, Landeskirche, selbständigen Werken, Gemeinschaften und Freikirchen als zu unübersichtlich und konflikträchtig. Die Mehrgleisigkeit, in welcher oft gearbeitet wird, kann nicht immer damit begründet werden, daß man um der Sache willen oder um möglichst schnell initiativ werden zu können, wenig geplant und unkoordiniert handeln muß. Oft liegt zwar eine Begründung des Neben- und Gegeneinanders in dem geschichtlichen Werdegang. Dennoch ist der Mehraufwand an Arbeits- und oft auch Nervenkraft nicht zu rechtfertigen.

Die Arbeitsgruppe befürchtet, daß hier der Vorschlag des Koordinierungsausschusses II zum Entwurf eines fünften Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung, Abschnitt IV § 67 (gelbes Papier), zu sehr den derzeitigen Zustand konservieren und eine dringend notwendige Neuordnung erschweren könnte.

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber einig, daß die Formulierung unserer neuen GO nicht hinter den Formulierungen und Auffassungen der Neufassung der GO der EKD zurückbleiben sollte und daß der nötige Spielraum für klarere Organisationsformen und bessere Zuordnung unseres Diakonischen Werkes in Baden offengehalten werden muß.

Im Entwurf der Neufassung der Grundordnung der EKD ist festgelegt: „...daß die Gliedkirchen ihre rechtlichen Verhältnisse zu den diakonischen Einrichtungen und Werken nach übereinstimmenden Grundsätzen ordnen“ sollen.

Zumindest müßte dieser Satz, sollte er von der Synode der EKD beschlossen werden, bei der Neufassung unserer GO berücksichtigt werden. Ebenso die Tatsache, daß die der Diakonischen Arbeitsgruppe vom Referat 14 des Evangelischen Oberkirchenrats und vom 1. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes vorgelegten Reformvorschläge in weiten Bereichen sehr kontrovers sind.

Eine abschließende Wertung und einen Vorschlag an die Synode konnten wir wegen der Kürze der Zeit und der besonderen Schwierigkeit dieser Materie nicht mehr erarbeiten. Wir bitten aber die Synode, bei der Formulierung des § 67 der GO so vorsichtig vorzugehen, daß die Möglichkeit der Weiterentwicklung und Konzentration der diakonischen Arbeit nicht erschwert wird. U. E. sollte eine endgültige Formulierung des § 67 auf die Frühjahrsynode verschoben werden, damit zuvor die Vertreter der selbständigen Werke und Gemeinschaften gehörig werden können.

Wir bitten die Synode, den Diakonischen Arbeitskreis zu beauftragen, an den Organisationsfragen des Diakonischen Werkes mit dem Ziel einer erwünschten Konzentration weiterzuarbeiten.

Zu b) Die vom Landtag Baden-Württemberg beschlossene Landkreisreform verlangt eine Neuordnung der kirchlichen Sozialarbeit und der Gemeindedienste in den Bezirksstellen der Diakonie. Die dafür zuständige Planungsgruppe der Landes-

kirche kommt aber — wie uns vom Herrn Landesbischof berichtet wurde — in absehbarer Zeit nicht dazu, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen.

Daher bittet die Arbeitsgruppe Diakonie die Landessynode, sie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuordnung im Hinblick auf die Landkreisreform zu beauftragen. Dies müßte in Zusammenarbeit mit Vertretern der Württembergischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk sowie mit der katholischen Kirche und dem Caritasverband geschehen. In Abstimmung mit den Plänen der Regierung müssen koordinierte kirchliche Diakoniestellen geplant und ihre Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit vorberaten werden.

Zu c) Eine weitere Voraussetzung für die Konzentration der diakonischen Arbeit ist die Erarbeitung von Kriterien, an Hand derer die von den freien Trägern, den Anstalten der Diakonie, den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken an das Diakonische Werk und die Landeskirche herangetragenen Arbeitsvorhaben geprüft werden können.

Die Arbeitsgruppe Diakonie ist zu einer einheitlichen Auffassung über die wesentlichsten Kriterien gekommen.

Es lagen uns Arbeitspapiere von Herrn Kirchenrat Herrmann, Frau Oberin Barner und Herrn Pfarrer Leiser, sowie Veröffentlichungen von Herrn Dr. Schober und der Arbeitsgruppe Diakonie und Ökumene, des Struktur- und Verfassungsausschusses der Synode der EKD vor.

Bisheriges Ergebnis: Im Grundsätzlichen herrscht Übereinstimmung. Die Formulierung bedarf noch einiger Zeit zur Reife, sollte aber vor der letzten Sitzung der Synode abgeschlossen sein und dann vorgelegt werden.

Zu d) Die Arbeitsgruppe Diakonie kam zu der Auffassung, daß der Stellenplan des Diakonischen Werkes und der Stellenplan der Landeskirche, soweit er die kirchlichen Fürsorgerinnen betrifft, in engere Beziehung zueinander gesetzt werden muß. Am Beispiel der Drogengefährdeten wurde klar, daß neue Notsituationen oft neue und rasche Personalplanung erfordern. Darum bittet die Arbeitsgruppe den Personalreferenten, Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, und den Haushaltsreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, zusammen mit dem Finanzausschuß die Frage zu klären, durch welche Maßnahmen ein flexiblerer Mitarbeitereinsatz ohne Vermehrung von Planstellen innerhalb des diakonischen Aufgabenbereiches möglich ist.

Die Arbeitsgruppe Diakonie begrüßt dankbar die im vorgelegten Haushaltspunkt 1972/73 vorgesehene Erweiterung der diakonischen Arbeit bei den Gemeindediensten in der Suchtkrankenberatung und der Griechenbetreuung.

2. Bei der Überprüfung der Möglichkeiten einer Schwerpunktbildung in der diakonischen Arbeit kam die Arbeitsgruppe Diakonie zu der Erkenntnis, daß die durch Beschlüsse der Landessynode in den letzten beiden Jahren schon entstandenen Schwerpunkte sowohl der augenblicklichen besonderen Not als auch den finanziellen und per-

sonellen Möglichkeiten der Kirche am besten gerecht werden. Wenn wir die Beschlüsse der Synode recht deuten, so steht an erster Stelle

a) auf der Ebene der Landeskirche die Aufgabe, im sozialpädagogischen Bereich qualifizierte Mitarbeiter auszubilden.

Hierunter fallen die Beschlüsse für die Errichtung eines Ausbildungszentrums in Freiburg und die Förderung der Ausbildungsstätte im Mutterhaus Bethlehem. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe Diakonie müßte allerdings zu diesen Schwerpunkten eine Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim baldmöglichst hinzukommen. Die Ausbildung von Frauen in evangelischen Fachschulen liegt im besonderen Interesse der Kirche. Das Einzugsgebiet Nordbaden bedarf dringend einer kirchlichen Ausbildungsstätte.

Die Bestrebungen der Kirchengemeinde Mannheim, zusammen mit nordbadischen, südhessischen und pfälzischen Kirchengemeinden einen Trägerkreis zu bilden, sollten gefördert werden.

Obwohl sie um die finanzielle Belastung der Landeskirche durch das Ausbildungszentrum Freiburg weiß, bittet die Arbeitsgruppe Diakonie die Synode, ihr den Auftrag zur Prüfung der Möglichkeiten für die Errichtung einer Fachschule für Sozialpädagogik in Mannheim zu erteilen und bis zur nächsten Synodaltagung einen entsprechenden Vorschlag der Synode vorzulegen.

b) Ein Schwerpunkt auf der Ebene der Kirchengemeinden ist die Unterhaltung von Altenheimen. Sie zeigt eine erstaunliche diakonische Verantwortung der Kirchengemeinden für ihre alten Gemeindemitglieder.

Altenheime bestehen in: Stockach, Singen, Müllheim, Waldshut, Schopfheim, Lörrach, Weil, Freiburg, Emmendingen, Offenburg, Kork, Kehl, Baden-Baden, Steinbach, St. Georgen, Wolfach, Karlsruhe (3), Heidelberg, Mannheim (4), Weinheim, Wiesloch, Bretten, Bruchsal, Pforzheim, Mosbach, Schwetzingen und Rüppurr.

Auch hier zeigt sich, daß eine diakonische Arbeit ohne eigene Ausbildungsstätten nicht möglich ist. So wurden in Freiburg und Offenburg Schulen für Altenpflegerinnen und in Pforzheim eine Schule für Altenpflegehelferinnen eingerichtet.

3. Die Frage der Fortbildung im diakonischen Bereich wurden von der Arbeitsgruppe durchdacht.

a) Was die Pfarrerschaft betrifft, sollte sie sowohl generell für alle Pfarrer als auch speziell für die Bezirks- und Kreisvertreter der Diakonie durchgeführt werden.

Die Arbeitsgruppe begrüßt es, daß im Rahmen der Fort- und Weiterbildung der Pfarrer vorgesehen ist, eine Fortbildungstagung von drei Wochen für Bezirks- und Kreisvertreter der Diakonie in der Akademie des Diakonischen Werkes in Stuttgart durchzuführen.

Darüber hinaus muß aber die ergänzende Aus- und Fortbildung in Fragen der Diakonie in Absprache mit der theologischen Fakultät in Heidelberg, dem diakonie-wissenschaftlichen Institut in Heidelberg und der Evangelischen Fachhochschule

für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Freiburg erfolgen.

b) Von der Planung für Fortbildungsmaßnahmen der Kindergartenleiterinnen, die unter Leitung von Frau Prof. Dr. Jung im Diakonissenhaus Bethlehem angefangen ist, nahm der Ausschuß dankbar Kenntnis und hofft, daß sie bald verwirklicht werden kann.

c) Die Vertiefung der Arbeit im Kindergarten durch Einsatz von Bezirksleiterinnen, Katechetischem Arbeitskreis und Elternbeiräten wird befürwortet. Wir hoffen, daß eine baldige Verabschiedung des Kindergartengesetzes durch den Landtag von Baden-Württemberg eine wesentliche finanzielle Entlastung der Kindergartenarbeit bringt.

4. Modellartige Pionierarbeit wird von der Arbeitsgruppe grundsätzlich als eine wichtige Aufgabe der Kirche im diakonischen Raum angesehen.

a) Im Raum der badischen Landeskirche sind drei Modelleinrichtungen für Behinderte hervorzuheben.

1. Das Rehabilitationszentrum Heidelberg mit dem Rehabilitationskrankenhaus Langensteinbach und dem im Bau befindlichen Bildungszentrums Neckargemünd.
2. Die Johannesanstalten Mosbach und Unterschwarzach für geistesschwache Behinderte.
3. Die Anstalt Kork für Epileptiker.

Was diese Einrichtungen auszeichnet, ist die Verbindung von fachlicher Behandlung durch mehrere wissenschaftliche Disziplinen, die vielfache therapeutische Hilfe zur graduellen Rehabilitation und die Ausbildung von pflegerischem Fachpersonal.

Diese drei Schwerpunkte haben ihre Ausstrahlung im Blick auf Werkstätten für Behinderte in Mannheim-Neckarau, in Mosbach, in Lahr, in Pforzheim, in Kork und in Offenburg.

Die Arbeitsgruppe Diakonie hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Behindertenplan des Innenministeriums von Baden-Württemberg, sowie einem Memorandum von Herrn Kirchenrat Herrmann eingehend beschäftigt.

Eine Zusammenfassung der Überlegungen übergeben wir der Synode mit der Bitte, diese als Anhang zum gedruckten Synodalprotokoll zu veröffentlichen. Zugleich bitten wir die Synode, die Arbeitsgruppe Diakonie zu beauftragen, die Planungen des Diakonischen Werkes im Blick auf den Ausbau der Behindertenarbeit zu prüfen und der Synode und dem Finanzausschuß rechtzeitig zu berichten.

Das gleiche gilt für die Gefährdetenfürsorge, den Beratungsdienst für Suchtkranke und Drogenabhängige. Auch hier bitten wir um Aufnahme des Memorandums in den Anhang zum gedruckten Protokoll der Synode, sowie um entsprechende Beachtung durch die Synodenal.

Die beiden Drucksachen sind Ihnen ausgeteilt.

Dankbar hervorheben möchten wir die vier Planstellen für Drogenberatung, sowie die Mittel für den Bau der Alkoholikerheilstätte Münzesheim, die im Haushaltspunkt ausgewiesen sind.

b) Das erste Altenzentrum für psychisch veränderte Alte, das in Offenburg im Bau ist, verdient insbesondere die Bezeichnung Modell und wird auch

Anlage 9

Anlage 10

von der Landesregierung als solches gewertet und begrüßt.

c) Im übrigen ist die Arbeitsgruppe Diakonie der Auffassung, daß modellartige Pionierarbeit nicht verwechselt werden darf mit einem vordergründigen Suchen nach Publizität und dem Beifall der Öffentlichkeit. Bevor modellartige Pionierarbeit in Angriff genommen wird, muß von der Kirche gründlich geprüft werden, ob nicht andere Stellen die gleiche Aufgabe wahrnehmen wollen und können.

5. Bei unseren Beratungen mußten wir feststellen, daß eine Reihe von diakonischen Einrichtungen den heutigen Erfordernissen nicht mehr gerecht wird. Einige wurden unmittelbar nach dem Kriege gebaut, andere genügen den Ansprüchen für ein gesundes Wohnen weder im Blick auf die Mitarbeiter noch im Blick auf die pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen. Wir sehen es deshalb als sinnvoll an, im Haushaltsplan der Landeskirche einen Sondertitel zur Substanzerhaltung bestehender diakonischer Einrichtungen aufzunehmen. Die Finanzausstattung dieser Haushaltsstelle 212/766-2 sollte in einem Umfang erfolgen, der es ermöglicht, Darlehen für die dringendsten, unumgänglichen Reparaturarbeiten zu gewähren.

Begründung:

Für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen liegen z. Z. 41 Anträge auf Gewährung von landeskirchlichen Finanzhilfen vor, für die bei einem vorläufigen Bauvolumen von ungefähr 220 Mio. DM landeskirchliche Zuschüsse und Darlehen in Höhe von ungefähr 33 Mio. DM nötig sind. Allein die Restfinanzierung bereits bewilligter landeskirchlicher Finanzhilfen erfordert in den beiden nächsten Haushaltsjahren (ohne die Berücksichtigung der oben erwähnten neuen Anträge) einen Aufwand von 3,5 Mio. im Jahr 1972 und 4 Mio. im Jahr 1973. Im Haushaltsplan vorgesehen sind aber nur jeweils 2 Mio. und zusätzlich die Mittel aus der Kapitalienverwaltungsanstalt.

Neben diesen Neubauprojekten, deren Dringlichkeit durch die Synode anerkannt wurde, werden jedoch auch Maßnahmen zur Substanzerhaltung und -verbesserung mehr und mehr anfallen, da der Baubestand vieler diakonischer Einrichtungen entweder überaltert ist oder bei den nach dem Krieg erstellten Bauten inzwischen auch Instandsetzungen und Verbesserungen in größerem Umfang nötig werden. Hinzu kommen nicht zuletzt behördliche Auflagen, die oft kurzfristig zu erfüllen sind. Alle diese Maßnahmen der Substanzerhaltung sind, wie von der Landessynode schon früher bestätigt wurde (gedruckte Verhandlungen, Frühjahr 1971, Seite 46), vorrangig vor Neubauten zu behandeln.

Da die diakonischen Einrichtungen trotz Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln und Aufnahme von Darlehen des freien Kapitalmarktes schwerlich in der Lage sind, die Restfinanzierung aus eigenen Mitteln zu sichern, könnte eine landeskirchliche Finanzierungshilfe nur zu Lasten der Fortführung der bereits laufenden Bauvorhaben und der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Es erscheint daher erforderlich, daß neben

den ungekürzt zur Verfügung zu stellenden Mitteln für bereits genehmigte und im Bau befindliche Projekte (HhSt. 212/766-1) eine besondere Haushaltsstelle für Maßnahmen der Substanzerhaltung diakonischer Einrichtungen geschaffen wird. Aus dieser Haushaltsstelle (212/766-2) sollen nur Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Der Schuldendienst für diese Darlehen kann von den Darlehensempfängern über den Pflegesatz und durch Abschreibung aufgebracht werden. Durch diese Regelung würde also ein besonderes Instandsetzungsprogramm für die Häuser und Anstalten der Diakonie gebildet, wie dies für kirchengemeindliche Bauvorhaben bereits besteht. Es würde durch die Rückflüsse an Zins und Tilgungsleistungen immer wieder aufgefüllt und dazu beitragen, daß auch in Zukunft die Finanzierung weiterer Reparaturmaßnahmen möglich wird.

Wir bitten, diesen Antrag der Arbeitsgruppe dem Finanzausschuß zuzuweisen.

6. Der Arbeitsgruppe Diakonie schien es wichtig, über die ihr gestellten Aufgaben hinaus sich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG. Bundestagsdrucksache VI/1874) zu befassen.

In den Einzelheiten konnte in der Arbeitsgruppe Diakonie keine übereinstimmende Beurteilung erzielt werden. Aufs Ganze gesehen, sind wir aber der Auffassung, daß es geboten ist, der Öffentlichkeit und den verantwortlichen Politikern deutlich zu machen, daß die Kirche nach wie vor — zumindestens ideell — hinter den evangelischen Krankenhäusern steht.

Da die Arbeitsgruppe Diakonie weder der gemeinsamen Stellungnahme vom Deutschen Caritasverband, Diakonischen Werk der EKD, Paritätischen Wohlfahrtsverband und Deutschen Roten Kreuz, noch dem Entwurf einer Stellungnahme der Synode der EKD in allen Teilen zustimmen konnte; andererseits aber einzelne Paragraphen des Gesetzentwurfes die selbständige Arbeit der evangelischen Krankenhäuser insbesondere deren Ausbildungsstätten für ihre Mitarbeiter (§ 4, Abs. 3, Ziff. 8 des Gesetzentwurfes) in ihrem Bestand bedrohen, empfehlen wir der Synode folgende Beschlusffassung:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt die Absicht der Bundesregierung und des Bundestages, durch ein Gesetz „die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser zu regeln, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen“.

Die evangelischen Krankenhäuser haben aber die Sorge, daß trotz dieser Absicht die medizinische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie auch die rechtliche Selbständigkeit ihrer Ausbildungsstätten beeinträchtigt werden.

Die Landessynode bittet darum die Synode der EKD, sich mit der Stellungnahme des Verbandes der evangelischen Krankenhäuser im Diakonischen Werk eingehend zu befassen und

sich bei Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung für die evangelischen Krankenhäuser und ihre Sorgen einzusetzen.

7. Erlauben Sie mir abschließend und zusammenfassend zu sagen, daß sich die Arbeitsgruppe Diakonie in einer guten Arbeitsatmosphäre gründlich mit der Problematik des ihr gestellten Auftrages auseinandergesetzt hat, in personellen und finanziellen Dingen sehr nüchtern denkt, sich bemüht für alle Planung und Durchführung diakonischer Aufgaben klare und eindeutige Zuständigkeiten festzulegen und dabei stets sich von der Frage nach der geistlichen Kraft und der theologischen Berechtigung für die einzelnen Aufgaben leiten läßt. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Michell!

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Höfflin, bitte!

Synodaler Höfflin: Ich möchte der Synode nur den Hinweis geben, daß mit dem Kreisreformgesetz die Reform der Landkreise nicht abgeschlossen ist, sondern in einer zweiten Runde der Funktionalreform mit der Delegation von Aufgaben an die Gemeinden zu rechnen ist. Das sage ich deswegen, weil offenbar die Absicht besteht, jetzt schon den sozialen Bereich auf Kreisebene neu abzugrenzen. Mit dieser Abgrenzung würde man vielleicht sinnvoller Weise warten, bis auch die Funktionalreform gesetzmäßig geregelt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich die Einzelanträge der Arbeitsgruppe Diakonie nochmals aufrufen, und zwar:

1. Bitte an die Synode um einen Auftrag in dem bisherigen Sinne, an den Organisationsfragen des Diakonischen Werkes weiterzuarbeiten.

Wer kann dieser Bitte der Arbeitsgruppe nicht entsprechen? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Einstimmige Billigung.

2. Auftrag zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuordnung der diakonischen Arbeit im Blick auf die Landkreisreform,

hier unter Berücksichtigung der Ausführungen unseres Synodalen Höfflin.

Wer ist mit dieser Bitte nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmige Billigung.

Die dritte Bitte geht an die Herren Oberkirchenräte Dr. Wendt und Dr. Löhr dahin,

mit dem Finanzausschuß zu prüfen, durch welche Maßnahmen ein flexiblerer Mitarbeitereinsatz ohne Vermehrung von Planstellen innerhalb des diakonischen Arbeitsbereiches möglich ist.

Ich gehe davon aus, daß die beiden Herren gefragt worden sind.

Wer kann hier die Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Keine Enthaltung — allgemeines Einverständnis.

4. Auftrag an die Arbeitsgruppe Diakonie, die Möglichkeiten für die Errichtung einer Fach-

schule für Sozialpädagogik in Mannheim zu prüfen.

Wer ist hiermit nicht einig? — Wer enthält sich?

— 1 Enthaltung.

5. Einrichtung einer Haushaltsstelle 212/766-1 für die Substanzerhaltung diakonischer Einrichtungen.

Wer ist hier anderer Ansicht? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Und nun müßte diese Bitte, nachdem sie angenommen ist, an den Finanzausschuß überwiesen werden. — Wollten Sie dazu noch etwas ausführen?

— (Zuruf!)

Wer ist mit der Überweisung nicht einverstanden? — Niemand.

So bliebe uns als letztes, das zu behandeln, was Sie alle in Händen haben auf rosa Papier, den Antrag der Arbeitsgruppe Diakonie (siehe Schluß des Berichts von Synodalem Michell!). Ich brauche ihn nicht mehr zu verlesen. Ich kann ihn auch insgesamt zur Abstimmung stellen im Hinblick auf den Gesamtzusammenhang.

Wer geht nicht einig mit diesem Vorschlag? — Wer enthält sich? — 1. Bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Somit ist dem Begehr der Arbeitsgruppe Diakonie voll entsprochen, und ich darf den nächsten Punkt unserer Tagesordnung aufrufen:

III.

Unter diesem Punkt gibt uns Prälat Dr. Bornhäuser **Erläuterungen des neuen Leuenberger Dokuments**. Darf ich bitten!

Berichterstatter Prälat Dr. Bornhäuser: Herr Präsident! Liebe Synodale! Auf der Herbsttagung des vergangenen Jahres haben Sie den Thesen zur Kirchengemeinschaft vom 4. 5. 1970 und den Ergebnissen der interkonfessionellen Gespräche auf europäischer Ebene im Sinne der Arnoldshainer Konferenz vom 2. 10. 1970 freudig zugestimmt. In ähnlicher Weise haben sich 72 von 88 angeschriebenen Kirchen geäußert. Manche — wie unsere württembergische Nachbarkirche und der Bund der Evang. Kirchen in der DDR — haben ausführliche Voten gesandt. Keine Kirche hat negativ geantwortet.

Inzwischen ist im September d. J. der Entwurf einer Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa erarbeitet und angenommen worden. Dieser Entwurf ist Ihnen zugegangen, ich hoffe, Sie haben ihn vor sich, ich will ihn kurz erläutern.

Zunächst etwas zur Vorgeschichte. Der Entwurf ist entstanden auf Grund der „Thesen zur Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“, die im Protokoll der Verhandlungen der Landessynode vom Herbst 1970 als Anlage 4 abgedruckt sind.

Ein Vorentwurf — als erste Grundlage — wurde im April von 3 lutherischen, 3 reformierten und 2 unierten Theologen gefertigt und im Juni von einem Revisionsausschuß von drei Leuten noch einmal überarbeitet. Diesem letzten Gremium gehörte bedauerlicherweise kein reformierter Theologe an. Das Moderamen des reformierten Bundes äußerte sich denn auch bereits vor den Verhandlungen in

Leuenberg, der Entwurf vertrete einseitig die lutherische Position.

In Leuenberg waren 44 Vertreter von 60 lutherischen, reformierten und unierten Kirchen zusammen, zu einem großen Prozentsatz Männer, die an den früheren Gesprächen nicht teilgenommen hatten. Das bedeutete für die Verhandlungen eine gewisse Belastung. Schließlich wurde trotzdem eine Übereinstimmung erzielt.

Die Versammlung wies leider ein spürbares Übergewicht der deutschen Teilnehmer auf. Es wurde dadurch unterstrichen, daß die VELKD anstelle der vereinbarten sechs zehn Vertreter entsandt hatte.

Nun zum Inhalt der Konkordie. Der Entwurf beginnt mit einer Präambel, die den bis jetzt erreichten Konsensus kurz beschreibt. In einem ersten Teil werden die seit dem 16. Jahrhundert erfolgten Veränderungen geschildert und die heutige kirchliche Situation aufgezeigt. Der m. E. entscheidende Satz lautet — ich zitiere: „Die Kirchen haben gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden und es im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen.“

Die größte Mühe bereitete der zweite Teil. In ihm war das gemeinsame Verständnis des Evangeliums zu beschreiben. Seine Überschrift lautete ursprünglich: „Die Rechtfertigung.“ Die Reformierten erklärten durch einen schottischen Theologen, sie erkannten diese Formulierung als dem Vollgehalt des Evangeliums entsprechend an, es gebe jedoch auch noch andere Formulierungen, die das Evangelium zutreffend beschrieben. So kam es zu der Überschrift: „Die Rechtfertigung als die Botschaft von der freien Gnade Gottes.“

Der Vorentwurf hatte unter dem Zwischentitel „Kirche und Gesellschaft“ einen ausführlichen Abschnitt gebracht. In ihm waren die Konzeptionen der Zwei-Reiche-Lehre und die Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi als zwei verschiedene theologische Begründungen des gesellschaftlichen Dienstes der Kirche erwähnt worden. Nach langen Debatten wurden sie als Material für künftige Lehrgespräche in den Teil IV verwiesen. Von dem umfangreichen Entwurf des Abschnitts blieb schließlich nur der Punkt 11 — sie haben eine Bezifferung am Rande — übrig.

Neu in diesem zweiten Abschnitt waren Aussagen über Taufe und Abendmahl. Die Lutheraner wollten unbedingt einen Satz über die Kindertaufe einbringen. Er blieb im endgültigen Text angesichts der auf breitem Raum im Gang befindlichen Taufdebatte unberücksichtigt. Dafür erscheint unter den nichtkirchentrennenden Differenzen, die durch kontinuierliche Lehrgespräche aufzuarbeiten sind, der Punkt „Taufpraxis“.

Etwas riskant ist es, daß in einer Konkordie, die gemeinsame Lehraussagen bisher getrennter Kirchen zum Inhalt hat, zweimal vom Abendmahl gesprochen wird, einmal in dem Abschnitt über das gemeinsame Verständnis des Evangeliums und ein weiteres Mal, wie gleich noch zu berichten sein wird, in dem Ab-

schnitt über die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit. Wird man nicht beide Abschnitte vergleichen und den einen oder anderen Unterschied feststellen?

In der grundlegenden Äußerung über das gemeinsame Verständnis des Evangeliums war auch ein Abschnitt über das Amt vorgesehen. Ihn zu formulieren reichte die Zeit nicht aus. Die Versammlung stellte offen fest, daß die Konkordie in dieser Beziehung als unfertig bezeichnet werden müsse.

Der 3. Abschnitt der Konkordie beschäftigt sich mit den Lehrverurteilungen der Reformationszeit. Voran steht, in der Vergangenheit am meisten strittig, die Abendmahlslehre. Es folgt eine Aussage über Unterschiede in der Christologie, in denen das Scheitern traditioneller Denkformen besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Schließlich wird die Prädestinationsslehre behandelt. Den hier gefundenen Sätzen folgt die Feststellung: „Wir bezeichnen die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß. Sie treffen jedoch heute die Lehre des Partners nicht mehr. Damit sind sie kein Hindernis für die Kirchengemeinschaft.“

Unterschiede in der Gestalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Ordnungen, die in den Gemeinden oft stärker empfunden werden als die theologischen Lehrdifferenzen, werden am Ende dieses Abschnittes als nichtkirchentrennend bezeichnet.

Der 4. Abschnitt beschäftigt sich mit der Herstellung und Verwirklichung der Kirchengemeinschaft. Der grundlegende Satz lautet: „Mit der Kirchengemeinschaft zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen wird die im 16. Jahrhundert entstandene und bis heute andauernde Trennung aufgehoben, Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewährt und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstrebtt.“

Diese Erklärung soll von den beteiligten Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse abgegeben werden. Die Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration — eine etwas schwelende Formulierung — ein.

Die Aufgaben, die die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft stellt, werden in 4 Punkten gesehen:

1. Zeugnis und Dienst. Hier klingt noch einmal das in Abschnitt 2 sehr kurz behandelte Thema „Kirche und Gesellschaft“ an.

2. Theologische Weiterarbeit. Sie soll in kontinuierlichen Lehrgesprächen erfolgen. Neben den oben bereits genannten Gegenständen werden ausdrücklich erwähnt: Das hermeneutische Verständnis der Schrift, Bekenntnis und Kirche, Gesetz und Evangelium, Amt und Ordination. Auch neuauftretenden Problemen sollen sich die theologischen Lehrgespräche stellen. Insbesondere verpflichten sich die beteiligten Kirchen, sich mit Tendenzen theologischer Polarisierung auseinanderzusetzen, die sich gegenwärtig abzeichnen. Die mit ihnen verbundenen Probleme greifen — so wird ausdrücklich betont —

weiter als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.

3. Organisatorische Folgerungen. Kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen werden durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft nicht vorweggenommen. Ausdrücklich wird bemerkt: „Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen.“

4. Ökumenische Aspekte. Hier wird ausgesprochen, daß die Konkordie der Einheit der Kirche Jesu Christi dienen will. Die beteiligten Kirchen erwarten, daß der Beitrag zu dieser Einheit der Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Kirchen einen neuen Anstoß geben wird.

Soweit der Inhalt des Entwurfs für die Konkordie.

Wie geht es weiter?

Der Entwurf ist den einzelnen Kirchen zugesandt worden mit der Bitte, den Text zu prüfen und Stellung zu nehmen. Als Frist hierzu ist der 1. März 1973 genannt. Die Kirchen sollen auf keinen Fall unter Zeitdruck gesetzt werden. Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wird ein von der Versammlung eingesetzter Fortsetzungsausschuß den endgültigen Text für die Konkordie erarbeiten, wenn möglich ohne eine nochmalige Zusammenkunft der Teilnehmer an den diesjährigen Gesprächen. Der endgültige Text wird den Kirchen mit der Frage vorgelegt, ob sie zustimmen. Die Kirchengemeinschaft soll — möglicherweise auf einer Vollversammlung der europäischen Kirche — durch Unterzeichnung der Konkordie zustande kommen.

Was ist für uns zu tun? Es ist nicht vorgesehen, daß unsere Synode auf dieser Tagung zu dem Entwurf Stellung nimmt. Denkbar wäre, daß die Synode einen kleinen Ausschuß beruft, der sich mit dem Entwurf befaßt und der Frühjahrssynode einen entsprechenden Vorschlag macht, wenn nicht der theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz — wie im vergangenen Jahr — einen Vorschlag einer gemeinsamen Stellungnahme macht, dem wir uns anschließen könnten.

Eine bejahende Stellungnahme sollte uns als einer unierten Kirche grundsätzlich nicht schwer fallen, nachdem unsere Väter vor 150 Jahren einen ähnlichen Schritt, wie er hier vollzogen werden soll, gewagt haben. Das schließt nicht aus, daß wir zu dem Entwurf auch kritisch Stellung nehmen.

Kritische Gesichtspunkte habe ich bereits in meinem Bericht in Nr. 42 des AUFBRUCH geäußert. Ich wiederhole hier das dort Gesagte: „Von der Gemeinde aus gesehen ist die zu schließende Konkordie ein längst fälliger, ja überfälliger Schritt. Mit Recht sind die Leuenberger Sätze des Jahres 1970 davon ausgegangen, daß die Mehrzahl lutherischer und reformierter Christen Europas bereits in einer so engen Gemeinschaft leben, daß sich bei ihnen das Bewußtsein für die Trennung weitgehend verloren hat.“

Ferner sagen die Leuenberger Sätze von 1970, daß „für heutiges geschichtliches Verstehen die sich durchsetzende Spaltung der Christenheit nicht nur in verschiedenen Lehraussagen begründet ist“... „Die persönlichen und menschlichen Unzulänglichkeiten spielten eine nicht zu übersehende Rolle.“ Solche und ähnliche Sätze sucht man in dem Entwurf der Konkordie vergebens. Mit Mühe gelang es, in das Begleitschreiben an die beteiligten Kirchen (das ja später wieder in irgend einem Papierkorb landen wird) einzufügen, daß die Kirchengemeinschaft „nach einer langen, auch mit Leid und Schuld verflochtenen Geschichte heute möglich geworden ist“. Ein entsprechender Satz sollte der Konkordie selbst eingefügt werden. Ich befinde mich mit diesem Vorschlag in Übereinstimmung mit Prälat Dr. Hege von Württemberg, Oberkirchenrat Herbert von Hessen-Nassau und Prof. Dr. Geiger von Basel. In dieser gemeinsamen Überzeugung zeichnet sich so etwas wie ein — kirchengeschichtlich gesprochen — Konsensus der „Oberdeutschen“ ab.

In den Gesprächen in Leuenberg konnte man einmal von lutherischer und dann von reformierter Seite hören: „In meiner Kirche wird das nicht gehen!“ Daß wir einander als Partner brauchen, wie eine Stellungnahme der württembergischen Landeskirche mit Recht betont, davon war — bei aller persönlichen Liebenswürdigkeit, mit der man einander entgegenkam — im Grund wenig zu spüren. Ge-schweige daß man soweit ging, sich einzustehen, daß auch die katholische Kirche (wie die evangelische) eine Aufgabe an der gesamten Christenheit hat, was nahegelegt hätte, zu den Leuenberger Gesprächen katholische Gäste einzuladen.

Es geht heute, wie D. Dr. Dombois, Heidelberg, mit Recht zu dem Leuenberger Entwurf bemerkt, nicht so sehr darum, ausgereifte dogmatische Aussagen zu machen, sondern gemeinsame Aufgaben zu umreißen und sich zu ihnen zu bekennen. Der Blick in die Zukunft ist wichtig. Der Entwurf der Leuenberger Konkordie ist ein Versuch, mit einem Stück unserer Vergangenheit zurechtzukommen, mehr kann er wohl nicht sein. Er bedeutet deshalb nur einen, wie schon gesagt, längst fälligen, freilich notwendig zu vollziehenden kleinen Schritt nach vorne. Die eigentlichen Probleme unserer Kirchen liegen anderswo.

Präsident Dr. Angelberger: Richtig herzlichen Dank, Herr Prälat Dr. Bornhäuser, für Ihre ausführlichen und guten Erläuterungen.

Im Verlauf des Referats wurde ein Vorschlag unterbreitet, den ich aufgreifen möchte hinsichtlich der Bildung eines kleinen Ausschusses, sofern nicht noch bestimmte Vorarbeiten und damit die Überreichung weiterer Materialien abgewartet werden müssen; und deshalb habe ich dementsprechend eine Frage an Sie, Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Heidland: Es ist in der Tat daran gedacht, daß der theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz für alle Kirchen dieser Konferenz eine Stellungnahme vorbereitet.

Präsident Dr. Angelberger: Und zu welchem Zeitpunkt, damit auch hier Klarheit herrscht?

Landesbischof Dr. Heidland: Diese Kommission kommt noch vor Dezember zusammen. Aber es ist durchaus denkbar, daß die Synode ihrerseits schon jetzt eine kleine Kommission bildet, die den Leuenberger Entwurf überprüft und unter Umständen abändert. (Zurufe!)

Präsident Dr. Angelberger: Es wäre zweckmäßiger, wenn wir mit der Bildung dieses Ausschusses warten würden, bis wir die Materialien haben. Vielleicht könnte es so gemacht werden, daß diese Stellungnahme, die in den nächsten Wochen erarbeitet wird, möglichst bald allen Synodalen zugeht, so daß es jeder überprüfen und überlegen kann. Wir könnten dann zu Beginn der nächsten, also der Frühjahrstagung, sofort einen kleinen Ausschuß bilden, der dann alsbald bei Beginn der Tagung arbeiten könnte. Wäre hier Einverständnis?

Synodaler Rave: Ich hätte noch einen Zusatzvorschlag: Die Landeskirche leistet sich ja drei ökumenische Studienkreise und der ökumenische Studienkreis Südbaden hat das Generalthema „Einheit der Kirche“. Es wäre kein Schade, wenn er dieses Leuenberger Dokument zu einer gutachtlichen Äußerung bis zum nächsten Frühjahr auch zugewiesen kriegt. Dann hätte jemand, ohne daß die Synode belastet wird, sich noch Gedanken dazu gemacht.

Präsident Dr. Angelberger: Auch richtig! — Können wir zusätzlich noch nehmen. (Zuruf Synodaler Rave: Ja, zusätzlich!)

Herrscht zu beiden Vorschlägen Zustimmung? — (Zurufe: Jawohl!) — Enthaltung, bitte? — Beides einstimmig! — Nochmals herzlichen Dank, Herr Dr. Bornhäuser!

Nun lasse ich, ehe wir mit dem Hauptteil beginnen, eine Pause von zehn Minuten eintreten, bitte aber um pünktliches Erscheinen.

— Kurze Pause —

IV.

Wir haben jetzt den Tagesordnungspunkt IV: den gemeinsamen Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses zum Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung. Wir werden die Berichte hören in der Reihenfolge Rechtsausschuß mit den Synodalen Schröter, Dr. Gessner und Häffner, dann Hauptausschuß mit den Synodalen Bußmann und Dr. Weis, Finanzausschuß mit den Synodalen Galda und Hollstein und schließlich zuletzt dann nochmals der Rechtsausschuß zu den Überleitungsbestimmungen. Diesen Bericht wird unser Synodaler Herb geben.

Jetzt darf ich zunächst Herrn Schröter bitten zu beginnen.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Liebe Kon-synodale! Es wird praktisch sein, daß wir uns zwei Vorlagen mit vornehmen, und zwar einmal die gedruckte Vorlage vom Landeskirchenrat* und dann das sog. gelbe Papier (Anlage 7).

Der Rechtsausschuß hat über den Abschnitt, der die §§ 1—11 GO umfaßt, am 7. 7. 1971 ausführlich beraten und darüber einen Bericht verfaßt, der auf der Tagung des Koordinierungsausschusses II am 1. und 2. 10. 1971 mit den Vorschlägen des Haupt- und Finanzausschusses zu dem uns vorliegenden Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der GO — gelbes Papier — geführt hat. Der Rechtsausschuß hat diesen Entwurf gestern abend und heute vormittag beraten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Der Rechtsausschuß ist sich mit den anderen Ausschüssen darin einig, daß im Vorspruch der GO nichts geändert werden soll.

2. Eine längere Aussprache löste die Frage aus, ob die Überschrift über den I. Abschnitt heißen sollte „Die Landeskirche“ — wie in der Vorlage des Landeskirchenrates — oder „Die Gemeinde“ — wie der Entwurf der Sozietät etwa vorschlägt. Die entscheidenden Argumente, die zu einer fast einhelligen Meinung im Ausschuß führten, waren folgende:

a) Das ganze Werk heißt „GO der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Darum müßte gleich am Anfang dieses Werkes eine Interpretation dieser „Landeskirche“ folgen.

b) Es sollte gleich am Anfang der GO bewußt der Art und Weise, wie oft herabsetzend und mißverständlich und darum falsch von der „Kirche“ gesprochen wird, die Spitze abgebrochen werden.

Und schließlich:

c) Der letzte Absatz des Vorspruches endet: „Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre GO neu beschlossen.“ Wenn jetzt von „Gemeinde“ gesprochen wird, wäre das verwirrend und ein Bruch, der den abzuwehrenden Mißverständnissen von „Kirche“ wieder Nahrung geben müßte.

Der Rechtsausschuß (bei einer Enthaltung) die Überschrift „Die Landeskirche“.

3. Es folgt der Unterabschnitt 1. „Allgemeines“.

4. Zu § 1 schließt sich der Rechtsausschuß dem Wort des Haupt- und Finanzausschusses — gelbes Papier, linke Spalte — an.

5. Zu § 2 Abs. 1: Was in diesem Paragraphen ausgesprochen ist, ist eines der Herzstärke unserer GO und spricht das aus, was diese Synode über ihr Verständnis als Gliedkirche der EKD und über die volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft schon beschlossen hat.

Zu § 2 Abs. 2: In Absatz 2 ist der ökumenische Aspekt mit der Verpflichtung der Unionskirche, „kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen“, miteinander verbunden und bildet darum einen gemeinsamen Abschnitt. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß in der viertletzten Zeile das kleine Wörtchen „dabei“ eingefügt worden ist.

6. Zu § 3 Abs. 1: Hier setzt die Landeskirche sich selbst für ihre Beschlüsse die Grenzen, die sich notwendigerweise aus dem ergeben, was in § 2 eben gesagt wurde. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß der § 3 Abs. 2 wie in der gedruckten Vorlage

* Siehe Anlage 1 der Synodalverhandlungen Oktober 1969.

des Landeskirchenrates bestehen bleibt, auch wenn das im gelben Papier nicht ausdrücklich ausgeführt ist.

7. Zu § 4: In diesen § 4 sind die Worte „mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut“, eingefügt. Das ist der kirchenrechtliche Tatbestand.

8. Über dem § 5 steht die Überschrift des Unterabschnittes 2. Anstelle „Mitglieder der Kirche“, wie es in der gedruckten Vorlage hieß, soll diese Überschrift lauten „Kirchenmitgliedschaft“. Diese Überschrift folgt dem in der EKD gebräuchlichen Vokabular.

9. In der zweiten Zeile soll es heißen „wer Mitglied einer Pfarr- und Kirchengemeinde ist“.

10. Zu § 5 Abs. 1: In Abs. 1 sollen nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses in der viertletzten Zeile die Worte „dauernden Aufenthalt“ in „gewöhnlichen Aufenthalt“ geändert werden, nicht weil das sprachlich schöner wäre, sondern weil dies der terminus technicus für diesen Tatbestand ist.

§ 5 Abs. 2 regelt die weitergehende Kirchenmitgliedschaft bei Wohnungswchsel. Wenn dabei von „evangelischer Kirche“ oder „Religionsgemeinschaft“ gesprochen wird, werden wieder termini technici des geltenden Rechts gebraucht.

Zu § 5 Abs. 3: Dieser Abschnitt regelt die Kirchenmitgliedschaft bei Zuzügen aus dem Ausland, in dem die Kirchenmitgliedschaft oft ganz anders geregelt wird als bei uns. Hier soll ein ausführliches Aufnahmeverfahren wie in Abs. 4 vermieden werden. Es genügt eine formlose Anmeldung beim Pfarramt.

§ 5 Abs. 4 ist bereits geltendes Recht.

§ 5 Abs. 5 spricht betont von einer „anderen Kirche“ oder „christlichen Religionsgemeinschaft“, um etwaige zwischenkirchliche Vereinbarungen mit diesen offen zu halten, mit dem Ziel, eine förmliche Austrittserklärung vor dem Staat zu vermeiden.

11. In § 6 wird das gestufte Mitgliedschaftsrecht, das nach einmütiger Auffassung in der gesamten EKD auf der Taufe basiert, geregelt. Eine längere Aussprache löste der letzte Satz in der gelben Vorlage aus: „In diese gliedert der Herr der Kirche den Menschen durch Taufe und Glaube ein.“ Waren die einen dafür, es bei der ursprünglichen Fassung: „Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi“ zu belassen, weil zum rechten Sakramentsverständnis der Glaube dazugehöre, entschied sich doch die Mehrheit des Ausschusses für die hier vorgeschlagene Fassung, in der Auffassung, daß eben jenes rechte Sakramentsverständnis offensichtlich nicht mehr die Regel sei, sondern die Gefahren des opere operato, also daß die Taufhandlung an sich und für sich, auch ohne Glauben, das Heil wirke, vorherrsche. Dem Mißverständnis, daß nun der Glaube dann zu einem menschlichen Werk erhoben werde, das zu dem Werk der Gnade dazu kommen müsse, ist damit gewehrt, daß der Herr selbst es ist, der die Taufe und den Glauben schenkt.

12. Wenn in § 6 gesagt ist, daß das Mitgliedschaftsrecht auf der Taufe basiert, darf in § 7 nun

nicht ein Quasi-Mitgliedschaftsrecht ohne Taufe Eingang finden. Es soll aber das missionarische Angebot auch an nichtgetaufte Kinder ausgesprochen werden. Da der § 8a zum Ausdruck bringt, daß die Frage des Mitgliedschaftsrechtes in der EKD geregelt werden soll und tatsächlich ein Ausschuß darüber arbeitet, war der Rechtsausschuß der Meinung, daß wir in dieser Frage nichts präjudizieren sollten. Er war einmütig der Auffassung, daß die missionarische Komponente, die hier angesprochen ist, am besten in der mittleren Form ausgesagt ist. Allerdings sollten die Worte — 5. Zeile — „... und das Einverständnis der Eltern über die Erziehung im evangelischen Glauben sowie die kirchliche Unterweisung besteht“ wegfallen. Außerdem sollten die Worte „des gesetzlichen Vertreters“ ersetzt werden durch „des Erziehungsberechtigten“. Dieser Terminus aus der Jurisprudenz soll auch in der vorletzten Zeile des dritten Abschnittes angewandt werden. Der § 7 Abs. 1 soll demnach lauten: „Ungetaufte, religionsunmündige Kinder werden, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist, auf Antrag des Erziehungsberechtigten gegenüber dem zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied für die Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gleichgestellt.“ Hat die EKD die Frage der Kirchenmitgliedschaft einmal geregelt, kann sich unsere Landeskirche dann dieser Regelung durch Kirchengesetz anschließen. In § 6 Abs. 2 am Schluß ist ein Fehler unterlaufen, den wir zu entschuldigen bitten: Der letzte Satz muß heiden: „Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.“

§ 7 Abs. 2 regelt die Kirchenmitgliedschaft von religionsmündigen Kindern,

§ 7 Abs. 3 die Teilnahme an der kirchlichen Unterweisung.

13. In § 8 ist gegenüber der gedruckten Vorlage weggelassen der Ausschuß, den die kirchliche Lebensordnung als Zuchtmittel vorsehen könnte. Er ist wohl doch zu problematisch. In Abs. 1 ist in diesem Zusammenhang die Beendigung der Kirchenmitgliedschaft noch einmal ausgesprochen, er nimmt ausdrücklich Bezug auf das, was in § 5 Abs. 5 gesagt ist. Eine solche Regelung gibt es bei uns etwa schon in dem Verhältnis zu den Lutheranern in Baden.

§ 8 Abs. 2 kann entfallen.

14. Mit § 9 beginnt der II. Abschnitt — analog des Abschnitts I. Die Landeskirche — jetzt mit der Überschrift „Die Gemeinde“. Erster Unterabschnitt 1. Allgemeines.

15. Der Rechtsausschuß hat sich bei der Besprechung des § 9 ausführlich darüber unterhalten, wie am deutlichsten das, was Gemeinde im neutestamentlichen Sinne ist, ausgesprochen werden kann, er war schließlich der Ansicht, dies auf dem Hintergrund von Matth. 18, 20: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ am schlichtesten so sagen zu müssen: „Gemeinde ist da, wo Christen sich in Jesu Namen versammeln“. Dem Rechtsausschuß scheint das so deutlich und zugleich so wichtig zu sein, daß er diese Aussage mit einem eigenen besonderen Absatz un-

terstrichen wissen will. Er ist der Ansicht, daß damit die weiteste ökumenische Dimension an- und ausgesprochen ist. Was das in „Jesu Namen“ im einzelnen heißt, ist dann in Abs. 2 des Näheren erläutert.

16. Die in der gedruckten Vorlage aufgeführten Absätze 4 und 5 sollen nach § 45 eingefügt werden.

17. Der § 10 ist von dieser Synode bereits verabschiedet.

18. Der § 11 soll den Wortlaut der gedruckten Vorlage behalten.

Was ich bisher vorgetragen habe, ist das Ergebnis der Beratungen des Rechtausschusses zu den §§ 1—11 der GO. Der Rechtausschuß bittet Sie, liebe Konsynodale, sich die vorgetragenen Änderungen und Vorschläge zu den uns gegebenen Vorlagen zu eigen zu machen und diesen wichtigen Abschnitt der GO unserer Landeskirche durch Ihren Beschuß zu legitimieren.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Darf ich nun Sie, Herr Dr. Gessner, bitten!

Synodaler Rave (Zur Geschäftsordnung): — Ich bitte zu bedenken, ob es nicht sinnvoller wäre, den Bericht zu den § 1—11 von den beiden anderen Ausschüssen jetzt zu hören und damit zu Ende zu kommen. Es ist ja ein Wechselbad von Gegenständen, wenn wir... (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Ohne weiteres, das können wir machen! — Dann würden wir jetzt den Bericht von Herrn Bußmann hören. Bitte!

Berichterstatter Synodaler Bußmann: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe Ihnen zu berichten von den Beratungen des Hauptausschusses über die §§ 1—11 GO.

Zu § 1. Bei der zur Diskussion gestellten Alternative — im gelben Papier — galt es, sich zu entscheiden, entweder für den Wortlaut „und mit der Tat der Liebe dient“ oder „und dem Gebot der Liebe gehorcht“. Der Hauptausschuß plädiert für die Fassung in der linken Spalte (und mit der Tat der Liebe dient). Er hält sie für umfassender und verständlicher. Sie spricht von der Realisierung des Liebesgebotes Jesu.

Zu § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Keine Abänderung des Entwurfs von seiten des Hauptausschusses. Der neu hinzugekommene Satz 2 „mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften“ wird ausdrücklich gebilligt.

Zu § 3. Von seiten des Hauptausschusses keine Abänderung des Entwurfs.

Zu § 4. Keine Abänderung des Entwurfs von seiten des Hauptausschusses. Die Erwähnung der Einzelgemeinden und Kirchenbezirke wird ausdrücklich gebilligt.

Zu § 5 ff. Die Überschrift soll lauten: Die Kirchenmitgliedschaft.

Zu § 5 Abs. 1. Keine Änderung des Entwurfs.

Zu § 5 Abs. 2. In der 8. Zeile soll es heißen „Zuzug“ (statt Umzug) und in der 10. Zeile „Wegzug“ (statt Fortzug). (Heiterkeit!) Es wurde gesagt, das sei der korrekte Sprachgebrauch.

Um den letzten Satz entspann sich eine Debatte. Es war nicht klar, ob es heißen muß: „Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht fortgesetzt wird“ oder „Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht entstanden ist“.

Der Hauptausschuß kam zu dem Ergebnis, den vorliegenden Wortlaut zu belassen, bittet aber den Rechtausschuß, die Richtigkeit der Formulierung nochmals zu prüfen. Wichtig ist die Übereinstimmung mit der Sprachregelung in der EKD.

Zu § 5 Absätze 3—5. Von seiten des Hauptausschusses kein Änderungsvorschlag.

Zu § 6 Abs. 1. Obwohl der Hauptausschuß in keiner Weise die Zusammengehörigkeit von Taufe und Glaube bestreiten will, konnte er sich doch nicht für den Wortlaut des Entwurfs entschließen. Es sei von mir an die Frage von Herrn Prof. Brunner aus früheren Ausschußberatungen zu diesem Punkt erinnert, ob durch die Formulierung „Taufe und Glaube“ nicht eine Taufauffassung sanktioniert wird, die zu der in Baden gültigen in Spannung steht. Der Hauptausschuß hat sich für die Fassung des Rechtausschusses aus der Synopse — die Sie auf weißem Papier haben — entschieden, die lautet: „Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.“

Zu § 6 Abs. 2. Für den letzten Satz empfiehlt der Hauptausschuß die Formulierung des Rechtausschusses. Sie lautet: „Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei“. Wir hörten schon eben, daß die Sache ja bereits bereinigt ist.

Zu § 7. Der Hauptausschuß entschied sich für die mittlere Fassung, veränderte sie aber folgendermaßen: „Ungetaufte, religionsunmündige Kinder werden auf Antrag des Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied für die Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gleichgestellt“.

Zu § 7 Abs. 2 und 3 sind keine Änderungen des Entwurfs beantragt.

Zu § 8. Ebenfalls keine Änderung des Entwurfs.

Zu § 8a. Die Einführung dieses Paragraphen wurde im Hauptausschuß mit knapper Mehrheit abgelehnt. Er wird als inhaltlich zu vage angesehen. Außerdem gibt es an der EKD-Treue der badischen Landeskirche auch ohne diesen Hinweis keinen Zweifel! (Schwacher Beifall und Heiterkeit!)

Zu § 9 Abs. 1. Der Hauptausschuß hält an dem durch eine seiner Unterkommissionen erarbeiteten Wortlaut fest, weil er ihn für inhaltlich und sprachlich besser ansieht und ist also für die linke Spalte. Die Aussagen von § 9 Abs. 2 (rechts) sind damit bereits in § 9 Abs. 1 aufgenommen.

§ 9 Abs. 3 soll die Ziffer 2 erhalten.

Zu § 10 ist nichts auszuführen, ebensowenig zu § 11. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wir hören jetzt den Bericht für den Finanzausschuß. Darf ich Herrn Galda bitten!

Berichterstatter Synodaler **Galda**: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die Beratung im Finanzausschuß zur Vorlage des Koordinierungsausschusses II der Landessynode (gelbes Blatt) über die §§ 1—11 der GO befaßte sich ausschließlich mit den Alternativvorschlägen in den §§ 1, 7 und 9. Dabei ergaben sich folgende Änderungen und Anträge:

In § 1 wurde zu der linken Spalte darauf hingewiesen, daß das Dienen „mit der Tat der Liebe“ ein zu eng gefaßter Ausdruck ist. Er verleite dazu, die Sinndeutung „Tat der Liebe“ lediglich auf die Innere Mission zu beziehen.

Die rechte Spalte dagegen hebt den Glaubensgehorsam stärker hervor, der ein legitimes Wort im Neuen Testament ist. Der Glaube ist es, der zum Gehorsam und zur Tat der Liebe treibt. Zur Hervorhebung dieser Koppelung von „Gehorsam und Tat der Liebe“ wird deshalb der Antrag gestellt, die rechte Spalte dahingehend zu erweitern, daß er wie folgt lauten soll:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet, dem Gebot der Liebe gehorcht und mit der Tat der Liebe dient.“

Im § 7 entschied sich der Finanzausschuß für die von ihm gefaßte Formulierung der rechten Spalte. Hier wird die Freiheit des ungetauften Kindes bis zu seiner Religionsmündigkeit besser gewahrt als in den Vorschlägen des Hauptausschusses und Rechtsausschusses, die von einer An- oder Abmeldung sprechen und so die Rechte eines Kirchenmitgliedes, in diesem Falle auch eines ungetauften Kindes einengen.

In § 9 wurde die rechte Spalte in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

In der linken Spalte soll dagegen der zweite Satz: „Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß“ gestrichen werden. Die Lebendigkeit der Gemeinde beruht nämlich darauf, daß ihre Glieder angesprochen werden sollen. Um das deutlicher und prägnanter herauszuheben, wird der Antrag gestellt, den § 9 wie folgt abzuändern:

„Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Ihre Glieder hören auf Gottes Wort, vergeben einander und ihren Mitmenschen und feiern das Heilige Abendmahl. Sie halten fest an Gebet, bezeugen Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und üben Liebe in der tätigen Gemeinschaft und den Dienst an allen Menschen.“

Für die übrigen Paragraphen gab der Finanzausschuß zu der Vorlage des Koordinierungsausschusses II der Landessynode seine Zustimmung. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Aussprache, und zwar gleich in Form der Einzelaussprache, also

Artikel 2

mit dem Abschnitt: „Die Landeskirche“ beginnend.
Wer wünscht das Wort, bitte

§ 1

Nicht der Fall.

§ 2

Nicht der Fall.

§ 3

und schließlich

§ 4.

Es käme dann der

Artikel 3,

und hier bei der Überschrift wird als erstes eine Änderung begehrts durch den Hauptausschuß: die Kirchenmitgliedschaft zu setzen.

§ 5

§ 6

§ 7.

Synodaler D. Brunner: Ich wäre dankbar, wenn mir erläutert werden könnte, was „Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen“ am Ende von § 7 Ziffer 1 bedeutet. Ich nehme an, daß demnach das ungetaufte Kind in der gleichen Weise beerdigt wird wie ein getauftes Kind.

Präsident Dr. Angelberger: Zur Klarstellung, es ist an § 7, Absatz 1 Mitte gedacht.

Synodaler Höfflin: Ich möchte nochmals bitten, die reche Spalte bei § 7 anzunehmen, aus Gründen der Praxis. Wir können doch nicht im Ernst verlangen, daß der Erziehungsberechtigte die Aufnahme eines Kindes in den Religionsunterricht beantragen muß nur deswegen, weil nur ein Elternteil Mitglied der Kirche ist.

Ich glaube, wir sollten davon ausgehen, daß wir alle Kinder, die zum evangelischen Religionsunterricht angemeldet werden, auch aufnehmen und nicht die von gemischten Ehen dadurch diskriminieren, daß wir dort die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten verlangen.

Synodaler Schröter: Darf ich Bruder Höfflin antworten, daß das, was er eben angesprochen hat, meiner Meinung nach ja in Absatz 3 ausgesprochen ist. (Synodaler Höfflin: Nicht deutlich genug!)

Synodaler Marquardt: Der Unterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 3 ist der, daß es sich in Absatz 1 um ungetaufte Kinder handelt, während in Absatz 3 es sich beispielsweise um Angehörige der Baptistenkirche oder sonstiger christlicher Freikirchen handelt, die getauft sind und kommen und am Religionsunterricht teilnehmen wollen. Es soll also durch die Unterscheidung von Absatz 1 und Absatz 3 gesichert sein, daß auch ungetaufte Kinder das Recht haben, wenn es beantragt wird, am Religionsunterricht teilzunehmen, zum Kindergottesdienst zu kommen und im Notfall dann auch beerdigt zu werden.

Synodaler Dr. Gessner: Ich verstehe den Unterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 3 auch etwas anders als Pfarrer Marquardt, und zwar dahin, daß Unterweisung in jedem Fall auch den ungetauften Kindern zukommen soll, der Unterschied also dahin geht, daß in Absatz 1 auch andere kirchliche Dienste

und Einrichtungen beansprucht werden können, aber Unterweisung nach Absatz 3 immer gewährt wird.

Synodaler Rave: Hauptausschuß und Rechtsausschuß unterscheiden sich in dem Ausmaß der Streichungen. Der Hauptausschuß möchte von der mittleren Spalte auch streichen „sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist“. Ich möchte hierzu noch etwas sagen.

Es kann doch gut die Möglichkeit bestehen, daß aus Gründen des Gewissens sogar beide Elternteile aus der verfaßten Landeskirche ausgetreten sind. Sie möchten aber nicht, daß ihr Kind, das nicht getauft ist, ohne Religionsunterricht bleibt. Es wäre weiter zu bedenken — hier wäre nun das Beispiel von den Baptisten zu nennen —, daß etwa eine verstreute Baptistenfamilie am Ort ist; weder Vater noch Mutter sind Mitglieder der Landeskirche, aber sie möchten, daß ihr nach ihrer Kirche natürlich ungetauftes Kind am evangelischen Religionsunterricht teilnimmt. Alles das wäre ausgeschlossen, wenn man stehen läßt: „Sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist.“ Deswegen ist der Hauptausschuß im Gegensatz zum Rechtsausschuß der Meinung, daß auch das gestrichen werden soll.

Das Beispiel von Bruder Marquardt zu Ziffer 3 war natürlich etwas ungeschickt, indem er dort von den Baptisten sprach, denn dort gibt es keine getauften Kinder. Bei Absatz 3 ist die Meinung, getaufte Kinder aus anderen Kirchen, oder getaufte Kinder, die religiösmündig sind. Das wäre die Besonderheit bei der Ziffer 3.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Herr Rave, Ihr Beispiel würde unter den Absatz 3 fallen, der im übrigen nichts Neues formuliert, sondern aus der gelgenden Grundordnung übernommen ist. Der Absatz 3 setzt nicht voraus, daß ein Elternteil evangelisch und Mitglied der Landeskirche ist; wohl aber Absatz 1 nach dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses, da hier über das Angebot der Unterweisung hinaus noch eine weitere Annäherung an die Kirchenmitgliedschaft stattfindet durch die Möglichkeit, Einrichtungen und Dienste der Kirche in Anspruch zu nehmen. Das kann in praxi über die Teilnahme an kirchlicher Unterweisung, Religionsunterricht und Kindergottesdienst hinausgehen. Deshalb erschien dem Rechtsausschuß die Verbindung über mindestens einen Elternteil wesentlich.

Synodaler D. Brunner: Das Gespräch zeigt doch, wie wichtig es wäre, darüber Klarheit zu bekommen, was in § 7 am Ende wirklich gemeint ist, wie also das aussieht, was in der Praxis über die Teilnahme am Religionsunterricht, am Kindergottesdienst — ich würde auch sagen über die Teilnahme am Wortgottesdienst der versammelten Gemeinde — hinausgeht. Ich vermisse, daß das in erster Linie die Beerdigung sein wird. Ich könnte mir schwer vorstellen, daß hier noch etwas wesentlich anderes zu diesen Beanspruchungen gehört. (Zwischenbemerkungen!) Das sind ja alles Jugendgruppen. Das gehört ja alles in den Bereich des Katechetischen, des Missionarischen. Alle katechetischen und missionarischen Veranstaltungen und Dienste der Kirche

müssen allen Ungetauften zur Verfügung stehen. Warum diese Einschränkungen?

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Es hat sich die Aussprache hier nur um die Absätze 1 und 3 gedreht. Soll zu Absatz 2 noch etwas gesagt werden? Das ist nicht der Fall.

§ 8 bitte.

Es ist hier zu Absatz 2 durch den Rechtsausschuß der Antrag auf Streichung gestellt. Darauf möchte ich hinweisen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte auf die Bedeutung dieses § 8a hinweisen.

Einmal wird Ihnen wohl deutlich geworden sein, wie kompliziert das Kirchenmitgliedschaftsrecht ist. In § 5ff. sind nur die Grundzüge geregelt, es sind noch viele Fragen offen; sie müssen in einem ausführenden Kirchengesetz über Kirchenmitgliedschaft geregelt werden.

Wesentlich ist der Hinweis auf die Rechtsentwicklung in der EKD mit dem Vorbehalt gesamtkirchlicher Rechtsbildung gerade in diesem Bereich. Es gibt kaum einen Sektor des Kirchenrechts, der aus der Natur der Sache so stark gesamtkirchlich orientiert ist wie das Kirchenmitgliedschaftsrecht. Die Probe auf das Exempel ist der neue § 5 mit der Übernahme der gesamtkirchlichen Vereinbarung über Kirchenmitgliedschaft in der EKD. Es muß deshalb auch der Begriff der Mitgliedschaftfortsetzung dort bleiben, weil dies der gesamtkirchlichen Regelung über Kirchenmitgliedschaft in der EKD entspricht. Die EKD hat schon vor Jahren eine Kommission für die Fragen des Kirchenmitgliedschaftsrechts eingesetzt. Diese Kommission hat die Vereinbarung entworfen. Sie wird für weitere Fallgruppen Vorschläge ausarbeiten und der Kirchenkonferenz oder der Synode der EKD vorlegen.

Es ergeben sich im Detail noch viele Fragen über das hinaus, was in § 5 geregelt ist. Deshalb sollte expressis verbis auf die gesamtkirchlichen Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsrechts in der EKD in der Grundordnung Bezug genommen werden.

Synodaler Schröter: Ich möchte zu § 7 und zu dem, was Herr Professor Brunner gefragt hat, etwas sagen. (Präsident Dr. Angelberger: § 7 Absatz 1 Mitte, Schluß!)

Herr Professor Brunner hat ganz konkret gefragt, was denn mit den kirchlichen Diensten und Einrichtungen gemeint sei. Ich verstehe das so, daß hier positiv etwas ausgedrückt ist, um eine negative Entwicklung zu vermeiden. Also daß es in einer Gemeinde, die zu wenig Kindergartenplätze hat, etwa heißen könnte: „Dieses Kind nehmen wir nicht auf; denn es gehört ja nicht zur Kirche“. Da ginge es also ganz praktisch um kirchliche Einrichtungen und Dienste. Das könnte ich mit der Jungschar und allen anderen Dingen so fortführen. So verstehe ich das; damit dieses negative Votum nicht zum Zuge kommt, ist das hier so positiv ausgedrückt.

Synodaler Bußmann: Nachdem noch einmal zu § 7 gesprochen werden kann, möchte ich noch eine Anmerkung machen: Es ging vorhin um die Frage, sofern mindestens ein Elternteil... Dazu ist fol-

gende Überlegung nötig: Was ist mit Kindern, die gar keinen Elternteil mehr haben, wo die Eltern nicht mehr am Leben sind? Müssen wir nicht auch im Blick auf diesen Fall, auf Kinder in Kinderheimen, auf Waisenkinder, Rücksicht nehmen und diesen Satz einfach streichen, damit diese auch berücksichtigt sind?

Synodaler Dr. Gessner: Ich darf nur sagen, daß auch bei solchen Kindern es einen Erziehungsberechtigten gibt. Erziehungsberechtigt ist nicht nur ein Elternteil, sondern wer nötigenfalls vom Vormundschaftsgericht zum Erziehungsberechtigten bestimmt ist. Auch in diesem Fall gibt es einen Erziehungsberechtigten. Deswegen schlägt ja auch der Rechtsausschuß nicht vor: „eines Elternteils“, sondern „eines Erziehungsberechtigten“.

Prälat Dr. Bornhäuser: Noch einmal zu dem Zusatz, „sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist“. Wenn ich mich recht entsinne, dann ist der ganze § 7 Absatz 1 hervorgerufen durch die Frage, was mit Kindern geschieht, die Eltern, die der Landeskirche angehören, nicht haben taufen lassen. Das ist meines Erachtens die ratio legis dieses ganzen Abschnittes. Insofern scheint es mir nicht sinnvoll, den Satz einzufügen, „sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist“. Das ist eine ganz andere Betrachtungsweise, die eigentlich gar nicht hierher gehört. Ich würde deshalb dafür plädieren, das wegfallen zu lassen.

Synodaler Höfflin: Ich halte die Zurückweisung von Kindern aus Kindergärten wegen des Mangels der Kirchenmitgliedschaft der Eltern für rechtlich nicht mehr durchführbar, nachdem wir schon eine erhebliche Beteiligung der öffentlichen Hand beim Bau von Kindergärten verlangen und nur unter diesen Umständen Kindergärten bauen. Ich bin auch überzeugt, daß jedes Kindertengesetz des Landes eine solche Zurückweisung unmöglich machen wird. Deswegen sollte man die Bestimmung des § 7 nicht aus diesem Aspekt heraus anders formulieren.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt jetzt keine Wortmeldung mehr vor. Es folgt nun im Abschnitt II, Die Gemeinde, der § 9.

Synodaler Herrmann: Ich gebe doch noch einmal zu bedenken, ob man nicht die Formulierung, wie sie vom Rechtsausschuß auf der rechten Seite vorgeschlagen wurde, akzeptieren könnte, und zwar aus zwei Gründen.

Einmal ist hier zuerst eine Definition dessen gegeben, was Gemeinde ist. Zum anderen wird in einer zwar deutlichen, aber nicht sehr plerophoren Weise davon gesprochen, wovon diese Gemeinde lebt. Ich halte dem den anderen Vorschlag entgegen, der davon redet, daß die Glieder der Gemeinde auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben usw. Das sind Aussagen, die wesentlich gefüllter sind und schwerlich mit der Realität in Einklang zu bringen sind. Dagegen läßt sich viel leichter die Aussage unterschreiben, daß die Gemeinde davon lebt, daß Jesus Christus in ihr gegenwärtig und wirksam ist usw.

Synodaler D. Brunner: Darf man zu § 7 noch etwas fragen? (Ja!) Es ist aus den Voten deutlich gewor-

den, daß offenbar Bestattungen nicht zu der Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gehört (doch, doch), die hier in § 7 gemeint sind. Niemand hat das bisher bejaht.

Präsident Dr. Angelberger: Doch, hier die ganze rechte Bank.

Synodaler D. Brunner: Wenn es bejaht wird, möchte ich doch fragen, mit welchem Recht das geschieht?

Landesbischof Dr. Heidland: Das eben wäre von Fall zu Fall zu entscheiden und läßt sich generell nicht sagen. Das mag eine seelsorgerliche Entscheidung sein, die der Pfarrer etwa nach Rücksprache mit seinem Altestenkreis trifft. Nur sollte es jedenfalls nicht ausgeschlossen sein.

Synodaler Wolfgang Schneider: Die sehr knappe Formulierung des Rechtsausschusses ist nur auf den ersten Blick sehr knapp. — Zu § 9! (Zurufe Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Zu § 9 jetzt wieder! Ist noch ein Sprecher zu § 7 da? — Da müssen wir zuerst fragen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich wollte nur sagen, daß meines Erinnerns die Meinung des Rechtsausschusses dieselbe war, wie wir sie eben vom Herrn Landesbischof gehört haben. Eine solche Entscheidung der kirchlichen Bestattung eines ungetauften Kindes ist eine schwere Entscheidung, sollte aber nicht ausgeschlossen sein.

Präsident Dr. Angelberger: Zu § 7?

Synodaler Marquardt: Ja, 7! — Wenn der Herr Prälat sagt, es handelt sich um Leute, die der Landeskirche angehören, aber ihr Kind nicht taufen ließen, dann ist es ja selbstverständlich, daß man ihr Kind beerdigt. (Zurufe: Ja! Eben!)

Präsident Dr. Angelberger: Nochmals § 7?

Synodaler D. Brunner: Ist das wirklich selbstverständlich? Dann schließen Sie ein, daß die Beerdigung lediglich eine Handlung ist, die die Hinterbliebenen betrifft und nicht den Toten. Denn das wäre nun doch die Frage, ob Sie der Meinung sind, daß ein ungetauftes Kind lebendiges Glied am Leibe Jesu Christi ist. Das ist die dogmatische Frage, die hier geklärt werden müßte. Nach meiner Meinung handelt die Kirche, indem sie beerdigt, auch an den entschlafenen Kindern als Glieder am Leibe Jesu Christi. Das ist die Frage, die beantwortet werden muß, ob nach Ihrer Meinung ungetaufte Kinder — in besonders gelagerten Fällen, würden Sie hinzufügen — lebendige Glieder am Leibe Jesu Christi in ihrem irdischen Leben waren.

Darauf möchte ich gern eine Antwort haben.

Synodaler Häffner: Die meisten Eltern, so kann ich aus meiner Erfahrung sagen, denken hier bewußt oder unbewußt biblisch. Sie haben eine Angst davor, daß ihr ungetauftes Kind sterben könnte. (Zuruf: Genau!)

Landesbischof Dr. Heidland: Ich würde erstens dort, wo die Eltern Christen sind und der Kirche bewußt angehören — und von diesem Fall gehen wir hier ja aus — doch im Sinne von 1. Kor. 7 glauben, daß die Kinder in einer mir jetzt theologisch nicht greifbaren Weise mit dem corpus Christi verbun-

den sind. Insofern hätte ich als Diener dieses corpus Christi das gute Recht, sie zu beerdigen.

Zum zweiten verstehe ich die Beerdigung vor allem und mit Schwerpunkt als einen Gottesdienst der Gemeinde am Grabe, wobei die Gemeinde die Trauernden in ihre Mitte nimmt und mit dem Trost des Evangeliums stärkt. Ob und inwieweit sich dabei für den Toten in einem geistlichen Bereich, den ich jetzt wieder nicht formulieren kann — ich wüßte auch nicht, wer ihn überhaupt ansprechen könnte —, noch Dinge ereignen, ließe ich ganz offen.

Präsident Dr. Angelberger: Zu § 7? — Dann ertheile ich das Wort Herrn Wolfgang Schneider zu § 9.

Synodaler Wolfgang Schneider: Auf den ersten Blick erscheint der Vorschlag des Hauptausschusses wesentlich umfangreicher als der des Rechtsausschusses. Der Vorschlag des Hauptausschusses ist nur deshalb so umfangreich, weil er Absatz 1 und 2 zusammenzieht. Die knappe Formulierung des Rechtsausschusses müßte ja durch einen Absatz 2 ergänzt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ist ja da! — Rechts unten! (Zurufe!)

Weitere Wortmeldung zu § 9, bitte? — Das ist nicht der Fall. Doch, Herr Steyer!

Synodaler Steyer: Es kam uns auch auf die sprachliche Formulierung an, die uns ganz unmöglich erschien, wenn es heißt: Gemeinde ist, wo. Und deswegen haben wir (Zurufe: da!) — selbst wenn Sie das da einfügen, ist es ein fürchterliches Deutsch. Aus diesem Grunde waren wir im Hauptausschuß ursprünglich überhaupt an die Arbeit gegangen, den Paragraphen umzuformulieren. Wir wurden uns dann allerdings sehr bald darin einig, daß man nicht bloß von der Versammlung der Gemeinde im Sinne der gottesdienstlichen Versammlung sprechen dürfe, sondern daß sofort all das andere hinzukommen muß, was nun nach unserem Vorschlag auf der linken Seite des gelben Papiers zu lesen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall.

§ 10 und § 11 brauche ich nicht aufzurufen.

Wir können jetzt vorgehen zur Abstimmung, und zwar müßte zunächst erfaßt werden der

Artikel 1,

der die Änderungsbestimmungen betrifft. Ist da irgendein Widerspruch? — Enthaltung? — Nein!

Es käme nun der

Artikel 2

mit dem Abschnitt I, Die Landeskirche, Unterabschnitt 1, Allgemeines.

Hiergegen irgendwelche Einwendungen? — Enthaltung? — Nicht der Fall, so daß wir jetzt zu

§ 1

kommen, und zwar linke Fassung, übereinstimmend von allen drei Ausschüssen mit Ausnahme des Finanzausschusses ganz am Schluß, so daß wir jetzt zunächst abstimmen können:

Wer ist für die Fassung, wie sie links gedruckt ist auf dem gelben Papier. Wer ist dafür, bitte? — Also die Fassung linke Seite auf dem gelben Papier.

— 44. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 11 Enthaltungen.

Ich darf feststellen: anwesend sind 58 Synodale. Die gebotene Anwesenheit wäre 50 und das Mehrheitserfordernis 39 Stimmen.

Nun hat der Finanzausschuß beantragt, ganz am Schluß unten, und zwar zwischen den Worten „Verwaltet“ und „und“ einzufügen: dem Gebot der Liebe gehorcht.

Wer ist für diese Einfügung? — 21. Wer ist dagegen? — nur zur Gegenprobe — 33. Wer enthält sich? — 4. Die Aufnahme dieses Zusatzes ist abgelehnt.

§ 2

sind keinerlei Änderungsanträge für Absatz 1 gestellt.

Ich darf deshalb negativ fragen: Wer stimmt der vorgeschlagenen Fassung nicht zu? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Absatz 2:

Ebenfalls: Wer ist nicht mit dieser vorgeschlagenen Fassung einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmige Annahme.

Es kommt jetzt

§ 3

Absatz 1,
wobei ich nochmals darauf hinweise, daß Absatz 2 stehen bleibt, so daß wir eigentlich hier vorn eine 1 machen müßten. Änderungsanträge liegen nicht vor. Ich kann deshalb negativ fragen:

Wer folgt nicht diesem Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 4,

ebenfalls keine Anträge auf Änderung vorliegend.

Wer folgt nicht diesem Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es käme nun

Artikel 3,

und hier ist bereits bei der Überschrift ein Ergänzungsantrag vom Hauptausschuß, der bei der Überschrift begehrte, daß sie lauten möge: Die Kirchenmitgliedschaft, also nicht nur „Kirchenmitgliedschaft“. Ich stelle der Einfachheit halber dieses Begehrten des Hauptausschusses gleich zur Abstimmung.

Wer ist für dieses Begehrten des Hauptausschusses — ich wiederhole nochmal —, daß die Überschrift lauten möge: Die Kirchenmitgliedschaft? — 55. Wer ist dagegen? — 2. — Wer enthält sich? — 5.

Das stimmt nicht (Heiterkeit!), muß wiederholt werden. Es tut mir leid.

Wer ist für die erweiterte Überschrift mit dem Artikel? — 51. Wer ist dagegen? — 2, gibt 53. Wer enthält sich? — 5, gibt 58.

Jetzt kommen wir zu

§ 5.

Ehe ich zur Abstimmung bei Absatz 1 komme, habe ich eine Frage an Sie, Herr Schröter: Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer Pfarr- und Kirchengemeinde ist. Oder soll das „ihrer“ stehen bleiben, das kam vorhin nicht ganz klar zum Ausdruck? (Zurufe: Wie hier!)

Also die gelbe Fassung, dann ist es klar, so daß der einzige Änderungswunsch wäre, statt „dauern-

dem Aufenthalt" zu setzen „gewöhnlichen Aufenthalt". Da es an sich eine berechtigte Korrektur ist, darf ich mal gleich diese Fassung zur Abstimmung stellen. Also so wie der Absatz 1 hier auf dem gelben Papier steht mit dem einzigen Unterschied, daß statt „dauernden Aufenthalt" „gewöhnlichen Aufenthalt" gesetzt wird.

Wer ist für diese Fassung? — 56. Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich: — 2. Stimmt!

Nun käme § 5 Absatz 2.

Hier haben wir 2 Änderungswünsche, und zwar statt „Umzug" „Zuzug", statt „Fortzug" nun „Wegzug". Beides vom Hauptausschuß begehrte, ein Begehren, das nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist.

Darf ich es auch gleich positiv zur Abstimmung stellen? Wer ist für die Fassung auf dem gelben Papier mit den beiden Änderungen? 58 Stimmen. Keine Gegenprobe.

Absatz 3 unverändert.

Wer ist gegen den Vorschlag? Wer enthält sich? Niemand.

Absatz 4

ist geltendes Recht, da brauchen wir nicht abzustimmen.

Absatz 5 auch keine Änderung.

Wer ist gegen die Fassung, die für Absatz 5 auf dem gelben Papier steht? Enthaltungen? Einstimmige Annahme.

§ 6, Absatz 1.

Hier bringt der Hauptausschuß eine Änderung, indem er zurückgreift auf die weiße Zusammenstellung, und zwar hier auf den Vorschlag des Rechtsausschusses mit dem folgenden Wortlaut:

Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

Ich stelle diesen Änderungsantrag als erstes zur Abstimmung und frage: Wer ist für diese Änderung, wie vom Hauptausschuß vorgeschlagen? 31 Stimmen. Wird Gegenprobe gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich zur Abstimmung

§ 6, Absatz 1 auf dem gelben Papier.

Synodaler Feil: Entschuldigung, darf ich hier einen Antrag stellen zu Absatz 1, statt des zweiten Satzes „Der Herr der Kirche macht durch Taufe und Glauben die Menschen zu Gliedern seines Leibes."

Ich darf wiederholen: „Der Herr der Kirche macht den Menschen durch Taufe und Glauben zum Glied seines Leibes."

Präsident Dr. Angelberger: Nur bezüglich des Satzes 2 ist dieser Änderungsantrag gestellt? (Synodaler Feil: Jawohl!) Ich stelle diesen Antrag auch gleich zur Abstimmung, oder wird Aussprache gewünscht?

Synodaler Höfflin: Ich habe eine Frage zum Abstimmungsmodus. Ich bin mir nicht ganz im klaren, ob nicht die jetzige Grundordnung davon ausgeht, daß Glieder der Landeskirche durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi sind. Wenn dem so wäre, bräuchten wir ja für die Änderung dieser Be-

stimmung eine verfassungsändernde Mehrheit und müßten die Abstimmung von vorhin doch noch einmal überdenken.

Präsident Dr. Angelberger: „Die Glieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi." Das ist ja die alte Fassung, wortwörtlich mit der Ausnahme der Ersetzung von „Glieder" durch „Mitglieder" am Anfang des Satzes.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es wird nur „Glieder" durch „Mitglieder" ersetzt.

Präsident Dr. Angelberger: Gut.

Synodaler Rave: Die Debatte vorhin über die Gliedschaft ungetaufter Kinder, und die Möglichkeit, sie zu beerdigen, reißt ja an sich den Hintergrund dieser Frage auf. Es kann nämlich sein, daß ein ungetauftes Kind doch im Anfang des Glaubens steht, es hat schließlich am Religionsunterricht teilgenommen. Ich würde deswegen nicht so schnell sagen, daß lediglich die vollzogene Taufe in den Leib Christi eingliedert. Selbst die römisch-katholische Kirche hat diese von ihr früher auch propagierte Auffassung verlassen. Insofern wäre es im Zusammenhang mit der Diskussion zu § 7 schon sinnvoll, jetzt in § 6, gelbe Fassung, zunächst einmal zu sehen, ob man nicht für den Vorschlag des Finanzausschusses, „daß Taufe und Glaube in die Gemeinde Jesu Christi" hineinführt, eine Mehrheit zustande bringen könnte, gerade mit dem Hintergrund der Diskussion von vorhin.

Präsident Dr. Angelberger: Sie sagten Finanzausschuß. (Zuruf: weißes Papier!) „Die Mitglieder der Landeskirche sind durch Taufe und Glaube Glieder der Gemeinde Jesu Christi".

Synodaler Rave: Herr Präsident! Ich habe nur Finanzausschuß gesagt, weil aus ihm die Formulierung „Taufe und Glaube" ursprünglich stammt. Ich meine natürlich jetzt die Fassung des Koordinierungsausschusses, § 6, Absatz 1, 2. Satz, gelbes Papier.

Synodale Dr. Weis: Ich würde dafür plädieren, daß man die vorhin vorgeschlagene Fassung, die Formulierung von Dekan Feil aufnimmt, weil er das offenbar vorgeschlagen hat, um klarzumachen, daß der Glaube kein Werk des Menschen ist, sondern Gott den Glauben schenkt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Was wir im gelben Papier als Koordinierungsausschuß vorgelegt haben, hat ja das auch schon zum Ausdruck gebracht. Der Vorschlag von Herrn Feil soll nur eine sprachliche Verbesserung sein.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist gegenüber der geltenden Grundordnung öfter beanstandet worden, daß § 6 Absatz 1 etwas isoliert steht. Deshalb bemühte sich der Koordinierungsausschuß, deutlicher zu machen, worum es hier in diesem Zusammenhang geht, nämlich um die mitgliedschaftsrechtliche Bedeutung der Taufe, um die Feststellung, daß Kirchenmitgliedschaft Taufe voraussetzt. Das ist ausdrücklich auch in die gesamtkirchliche Vereinbarung aufgenommen, der die Synode bereits zugestimmt hat. Es ist dies ein entscheidender Satz, der auch in den jetzt ausgearbeiteten Thesen der Taufkommission der EKD vorkommt.

Dieser mitgliedschaftsrechtliche Zusammenhang sollte deutlich gemacht werden. In dem gelben Entwurf heißt es, die Mitgliedschaft im kirchenrechtlichen Sinne gründe in der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. Man könnte auch formulieren: „Die Mitgliedschaft in der Landeskirche setzt die Taufe und damit die Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi voraus.“

Das andere Problem ist das Verhältnis von Taufe und Glaube. An dem Ausnahmefall in § 7 darf man sich für die grundsätzliche Aussage in § 6 nicht orientieren.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte das, was eben gesagt wurde, unterstreichen. Wir müssen doch folgendes bedenken: In der gegenwärtigen Situation ist es möglich, den Satz 2 in Ziffer 1 von § 6 so auszulegen: In diese Gemeinde Jesu Christi gliedert der Herr der Kirche den Menschen ein a) durch Taufe, b) auch durch den Glauben. Entweder einmal durch die Taufe, ein andermal genügt auch der Glaube und dann braucht er sich nicht mehr taufen zu lassen. Das ist durchaus in der gegenwärtigen Situation eine ganz ernsthafte Auslegungsmöglichkeit, gegen die wir doch Bedenken haben müssen.

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich meine, wenn das zuträfe, was Herr Professor Brunner hier sagt, dann müßte hier stehen „durch Taufe oder Glaube“. Aber es steht hier durch „Taufe und Glaube“.

Synodaler Feil: Ich möchte ganz schlicht auf eine Katechismusantwort hinweisen. Er gilt ja noch, unser badischer Katechismus. In der Frage — ich weiß jetzt nicht, ob es so um 40 herum ist, da wird dem Sinne nach die Frage gestellt: Wer gehört zur Kirche? Da heißt es ja bekanntlich: 1. Die auf den Namen Jesu Christi getauft sind, 2. an ihn glauben, und 3. ihn liebhaben. Ich meine, wir würden dann auch konsequent den Zusammenhang hier festhalten, den wir im Katechismus verankert haben.

Synodaler D. Brunner: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um die Eingliederung handelt und nicht darum, wer dazugehört. Es kann ja jemand eingegliedert sein, aber dann aus der Eingliederung auch wieder herausfallen. In diesem Sinn ist das ganz richtig, was der Katechismus sagt. Bei der Frage, wer dazu gehört, da darf keinesfalls Taufe und Glaube auseinandergerissen werden. Aber es geht doch um den Akt der Eingliederung. Wenn Sie hier „Glaube“ stehen lassen, kommen Sie z. B. in die ganze Diskussion des Säuglingsglaubens hinein. Ich für meine Person kann das durchaus sagen, auch im Blick auf die Säuglingstaufe, wie Sie aus meinen früheren Ausführungen wissen, daß durch Taufe und Glaube die Eingliederung erfolgt. Aber in der Situation, in der wir uns befinden, wird daraus — davon bin ich fest überzeugt —, daß die Eingliederung dann durch Glaube und Taufe erfolgt. Damit sind alle, die dem getauften Säugling keinen Glauben zuerkennen können — und das sind die meisten — doch ganz streng auf die Erwachsenentaufe verwiesen. Das müssen wir uns ganz klar und deutlich vor Augen halten.

Synodaler Feil: Herr Professor Brunner, es geht ja wirklich um die Zugehörigkeit zur Gemeinde

Jesu Christi nach dem Satz 1 in Absatz 1. Und darum liegt mir und anderen an diesem zweiten Satz.

Synodaler Schoener: Ich fände es bedenklich, an dieser Stelle den Glauben mit einzufügen, und zwar aus ganz schlichten theologischen Überlegungen. Wenn Sie an unsere Taufdebatte, die wir hier in diesem Raum schon mehrmals gehabt haben, denken, geben wir ja gerade dieser Meinung neue Nahrung, daß irgendwie die Taufe doch nicht ganz ausreicht, daß noch etwas dazukommen müsse. Es geht hier nicht um die Mitgliedschaft in der Kirche und das Leben nachher, sondern es geht um die Begründung, und die Begründung wird durch die Taufe vollzogen. Ich darf das tun, was ich heute früh im Hauptausschuß schon tat, Martin Luther zitieren, der gesagt hat: Wir taufen die Kinder, nicht weil sie glauben, sondern damit sie glauben. Und darum wäre der Antrag des Hauptausschusses einfach nur auf die Taufe zu rekurrieren, meiner Ansicht nach noch einmal zur Abstimmung zu stellen, noch dazu, wo er nicht Zweidrittelmehrheit erfordert.

Synodaler Herzog: Ich kann mich ganz kurz fassen. Was Herr Schöner und Herr Brunner gesagt haben, entspricht durchaus dem, was mir bei der Abänderung der Taufordnung seinerzeit besprochen haben und hier auch festhalten sollten, wo es um die Eingliederung in den Leib Christi geht. Diese Eingliederung wird vollzogen durch die Taufe, sonst könnte ein Laie ja sagen, der das liest: Das getaufte kleine Kind ist noch nicht Glied am Leibe Christi. Diese Auslegung, die möglich ist, wäre doch falsch. Wir nehmen doch nach unserer Auffassung von der Taufe an, wie sie in der Tauf- und Konfirmationsordnung vertreten ist, daß die Eingliederung in den Leib Christi durch die Taufe erfolgt.

Synodaler Herrmann: Ich möchte doch einmal darum bitten, zu überlegen, ob wir nicht einer sehr einseitigen Sicht verfallen, wenn wir nur die ganz wenigen Fällen im Auge haben, in denen Eltern die Taufe ihrer Kinder aus Gewissens- und Glaubensgründen zurückhalten, und dabei völlig die große Masse derer übersehen, die ihre Kinder bedenkenlos taufen lassen, ohne sich dabei besondere Gedanken zu machen.

Ferner, wenn wir hier von Taufe und Glaube sprechen, sagen wir doch etwas aus, was, soweit meine theologischen Kenntnisse ausreichen, schon immer zusammengehört hat (Beifall), nicht im Sinne einer Voraussetzung, allerdings aber im Sinne der Eröffnung einer Möglichkeit, daß Christus, und so ist das ja im gelben Papier formuliert, Taufe anbietet und Glaube damit ermöglicht.

Synodaler Dr. Müller: Ich wollte im ähnlichen Sinne sprechen, wie ich eben feststelle, ob man nicht über Luther weiter hinaus oder zurückgehen kann aufs Neue Testament und habe da ein Wort im Ohr „so jemand glaubet und getauft wird“. Ich glaube, es ist sogar ein Herrenwort. Ich weiß nicht, die Theologen müssen das wissen.

Synodaler Walter Schweikart: Ich meine, wir haben die Diskussion an den falschen Ort gebracht. — Hier handelt es sich um Kinder, und dann handelt es sich nur um die Taufe, kann es sich nur

um die Taufe handeln. Wir müssen ja psychologische Saltos schlagen, wenn wir bei Kindern Glauben voraussetzen wollten.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte einen Formulierungsvorschlag zu dem Satz 2 in Ziffer 1 machen: In diese, nämlich die Gemeinde Jesu Christi, gliedert der Herr der Kirche den Menschen durch die im Glauben zu bewahrende Taufe ein.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Keine Wortmeldung mehr. Jetzt holen wir die Abstimmung nach. Es ist ja lediglich eine Änderung hinsichtlich „Glieder“. Bisher hieß es: „Die Glieder der Landeskirche“. Und hier heißt es, was gewünscht wird: „Die Mitglieder der Landeskirche“. Das ist die einzige Änderung. Ich stelle deshalb den Vorschlag des Hauptausschusses, zurückgreifend auf diesen alten Vorschlag des Rechtsausschusses, nochmals zur Abstimmung.

Wer ist für diese vom Hauptausschuß begehrte Fassung? (Zuruf: Bitte nochmals den Wortlaut!) — Wie heißt sie, bitte!

Also Sie haben alle das weiße Papier. Da steht auf der Seite 2, im gesamten Papier, die drei Ausschüsse. In der Mitte steht der Rechtsausschuß, und ganz unten steht für den § 6 und seinen Absatz 1: Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

Synodaler Rave (Zur Geschäftsordnung): Es sollte nach der Geschäftsordnung doch wohl der am weitesten sich vom geltenden Recht entfernende Vorschlag zunächst zur Abstimmung kommen. Das wäre der, der auf dem gelben Papier ist (Zwischenrufe; Präsident: Nein, nein!), dann käme der von Professor Brunner und dann der, der ganz nah an der bisherigen Fassung...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): dann käme noch der von Herrn Feil.

Synodaler Schoener: Der Antrag des Hauptausschusses ist aber theologisch umfassender! (Große Heiterkeit!)

Synodaler Höfflin: Ich bin der Meinung, daß wir über diesen Vorschlag abstimmen können, nachdem ein weitergehender Antrag bereits nicht die Zweidrittelmehrheit bekommen hat.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Ich habe es deshalb jetzt wieder getan, weil die Zahl 31 da war. Aber ich stelle — ohne Rücksicht auf die 31 — jetzt zur Abstimmung den alten Vorschlag, den ich auch eben nochmals verlesen habe. — Wer ist für diese Fassung? (Zuruf D. Dr. v. Dietze: Die alte Fassung, gedruckt, linke Seite?)

Im wesentlichen Ja! — Die Glieder sind Mitglieder geworden.

Synodaler Gabriel: Ich glaube, es ist manchen nicht ganz klar, für was wir abstimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich habe es gerade vorgelesen: Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi. Über diesen Satz möchte ich abstimmen lassen.

Wer ist für diese Fassung? — 40. Wer ist dagegen: — 13. Wer enthält sich? — 5. Stimmt!

Also wer noch Bedenken haben sollte hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit: jetzt ist auch die endgültige Zahl erreicht.

Damit entfallen alle anderen Vorschläge. — Wir kommen jetzt zum Absatz 2: (Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler D. Dr. v. Dietze (Zur Geschäftsordnung): Mir ist noch nicht sicher, ob der Vorschlag Brunner damit entfallen ist. (Zuruf: Natürlich!) — Es könne noch ein zweiter Satz dabeistehen.

Präsident Dr. Angelberger: Es war der Antrag gestellt, daß anstelle der bisherigen Fassung des Absatzes (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: des ersten Satzes) — Nein! Nein! (Synodaler D. Dr. v. Dietze: Das war nicht klar! Zurufe: Doch, doch! von verschiedenen Seiten. — Synodaler D. Dr. v. Dietze: Mir nicht!)

Wir helfen dem Ganzen ab. Es ist ein Ergänzungsantrag von Herrn D. Brunner, der lautet: (Synodaler D. Brunner: Darf ich noch etwas hinzufügen?) — in Ihrer Formulierung?

Synodaler D. Brunner: Das müßte sich jetzt beziehen auf den Wortlaut: Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die im Glauben zu bewahrende Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, wir können nur den Satz 2, also eine Ergänzung zu dem ange nommenen Satz 1, bringen. Was anderes ist nicht mehr möglich. Also nur, wenn Sie den alten Satz wünschen: In diese gliedert der Herr der Kirche den Menschen durch die im Glauben zu bewahrende Taufe ein.

Synodaler D. Brunner: Der Zusatz ist jetzt sinnlos.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das meine ich auch!

Synodaler D. Brunner: Sinnvoll wäre nur, wenn man das Anliegen, das hier laut geworden ist, aufnehmen will, daß Taufe nämlich auf Glaube einen Bezug hat, den beschlossenen Satz zu ergänzen durch die von mir vorgeschlagene Formulierung: „durch die im Glauben zu bewahrende Taufe“.

Präsident Dr. Angelberger: Sie wollen also jetzt den angenommenen Absatz nochmals ergänzen? (Synodaler D. Brunner: Ja, das wäre sinnvoll!) durch die im Glauben zu bewahrende Taufe.

Synodaler D. Brunner: Das wäre das einzige Sinnvolle, was hier geschehen könnte.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, anders geht es nicht. — Ich stelle zur Abstimmung, daß aufgenommen wird in den soeben angenommenen Absatz 1 des § 6.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Darf ich auf eins hinweisen! Das steht dann jedenfalls in Widerspruch zu § 5, 1. Dort wurde nur auf die Taufe abgestellt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Bezug von Taufe und Glaube, das ist doch das Entscheidende.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Es ist der ergänzende Antrag gestellt, in der mittleren Zeile, also: die Mitglieder der Landeskirche sind durch die im Glauben zu bewahrende Taufe — das soll hier eingefügt werden. Ist das klar? (Zurufe: Jawohl!)

Darf ich zur Abstimmung stellen: Wer ist für diesen Ergänzungsantrag von Herrn D. Brunner? — 27.

Das wäre jetzt eine Änderung gewesen; da ist bei dieser Stimmenzahl nichts zu machen.

Dann käme also jetzt der Absatz 2.

Ich darf hier darauf hinweisen, daß es nicht als Änderung bezeichnet wurde, sondern als Richtigstellung, daß es am Schluß unten heißt im letzten Satz dieses Absatzes: Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. Darf ich das gleich dem Text zugrundelegen und fragen:

Wer kann dem Vorschlag auf dem gelben Papier nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Absatz 3 — keine Änderung.

Wer stimmt nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt

§ 7

Absatz 1,

und zwar ist der Rechtsausschuß für mittlere Fassung unter Streichung der Wort ab 5. Zeile „und das Einverständnis“ bis „besteht“, und Ersetzen der Worte „gesetzlichen Vertreters“ durch „Erziehungsberechtigten“.

Der Hauptausschuß schlägt vor: Ungetaufte, religiounsmündige Kinder werden auf Antrag des Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied für die Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gleichgestellt. So weit der Hauptausschuß.

Der Finanzausschuß hat hier die Fassung rechts gewählt, und zwar so, wie sie hier auf dem gelben Papier steht.

Keine der Vorschläge stimmen überein. Die alte Fassung ist klar bei § 7, darauf wollte ich hingewiesen haben. Am weitesten entfernt sich der Hauptausschuß und auf ihn werde ich jetzt zuerst zurückgreifen und sein Begehr, das ich vorgelesen habe — oder soll ich's nochmal vorlesen? (Zurufe: Ja!)

Also — Ja —: Ungetaufte, religiounsmündige Kinder werden auf Antrag des Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied für die Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gleichgestellt.

Diese Fassung stelle ich jetzt zur Abstimmung und frage: Wer ist dafür? — 34. Wer ist dagegen? — 18. Es reicht nicht. Es war nur als Gegenprobe gedacht.

Es käme nun in der Abänderungsfrage die Fassung des Rechtsausschusses der — ich wiederhole nochmals — gestrichen haben möchte, also bei der mittleren Spalte, „und das Einverständnis der Eltern über die Erziehung im evangelischen Glauben sowie die kirchliche Unterweisung besteht“. Diese eben von mir verlesenen Worte sollen in der Mitte wegfallen, und weiter unten an die Stelle „des gesetzlichen Vertreters“ soll treten „des Erziehungsberechtigten“. Diese Fassung stelle ich jetzt ebenfalls zur Abstimmung.

Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — 27. Auch nicht ausreichend zur Änderung der alten Verfassung.

Der Finanzausschuß ist für die rechte Spalte, ohne jegliche Änderung; diesen Vorschlag stelle ich jetzt zur Abstimmung.

Wer ist dafür? — 24. Somit bleibt es bei der alten Fassung, zumindesten vorerst.

Synodaler Rave: Ich beantrage eine zweite Lesung morgen.

Präsident Dr. Angelberger: Da kommen wir später darauf zurück. — Merken Sie sich das, bitte, vor!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich darf darauf hinweisen, daß es hier keine alte Fassung gibt. Das ist etwas Neues.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist jetzt eine ganz andere.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Wenn jetzt keine qualifizierte Mehrheit zustandegekommen ist, dann bedeutet das, daß in dem Ausführungsgesetz ad a auch dieses zu regeln wäre.

Präsident Dr. Angelberger: Ja — das ist ohne weiteres durchführbar. Jetzt taucht noch die Frage auf: Was machen wir mit den Absätzen 2 und 3? (Zurufel)

Synodaler Höfflin: Das ist unabhängig.

Präsident Dr. Angelberger: Die hängen in der Luft, deswegen wäre mein Vorschlag, sie jetzt gar nicht zu erfassen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Absatz 2 hängt auf das engste mit dem Absatz 1 zusammen. Ihn haben Sie praktisch mit entschieden. Absatz 3 ist geltendes Recht. Etwas geändert hat sich § 7 in der gedruckten Vorlage linke Spalte; den wollen Sie sicher beibehalten.

Präsident Dr. Angelberger: „Wer nicht Glied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.“ Hier würde es jetzt dann heißen:

„Unabhängig von der Regelung nach Absatz 1“ insofern ist es schlecht,

„kann jemand, der nicht Mitglied der Landeskirche ist, auf sein oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.“

Da müßte der erste Satz anders lauten.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es kann bleiben und entspricht der geltenden Grundordnung; nur wünscht die Synode, daß statt „seines gesetzlichen Vertreters“ der „Erziehungsberechtigte“ genannt wird.

Synodaler Höfflin: Ich würde bitten, daß man bis zur nächsten Beratung dieses Paragraphen prüft, ob es rechtlich möglich ist, statt „gesetzlicher Vertreter“ nun „Erziehungsberechtigten“ zu setzen, weil das ja zwei verschiedene Dinge sind.

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, Herr Dr. Gessner hat das heute schon einmal gesagt, wenn ich nicht irre. Ich möchte es nicht wiederholen, sagen Sie es bitte nochmal.

Synodaler Dr. Gessner: Erziehungsberechtigter und gesetzlicher Vertreter sind zwei verschiedene Dinge.

Synodaler Höfflin: Kann nach dem öffentlichen Recht der Erziehungsberechtigte in dieser Frage gegen den gesetzlichen Vertreter entscheiden?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir haben bewußt in Kauf genommen, daß diese Möglichkeit besteht. Der gesetzliche Vertreter ist für Rechtsgeschäfte da, der Erziehungsberechtigte soll nicht an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn das ein anderer ist, gebunden sein.

Synodaler Dr. Gessner: Gesetzliche Vertretung umfaßt an sich das Personensorgerrecht und das Vermögenssorgerrecht. Das Personensorgerrecht ist das, was wir mit Erziehungsberechtigtem bezeichnen. Es ist eine gesetzliche Vertretung mit Beziehung auf die Personensorge, also auch ein Teil der gesetzlichen Vertretung. Es ist nur nicht die volle gesetzliche Vertretung, weil diese auch die Vermögenssorge mit umfaßt. Der Erziehungsberechtigte kann durchaus im Rahmen des Erziehungsrechtes als der gesetzliche Vertreter auftreten und ist insoweit gesetzlicher Vertreter.

Präsident Dr. Angelberger: Da die Beziehung von Absatz 3 auf den Absatz 1 ja nicht möglich ist, müssen wir auf die alte Fassung zurückgreifen: „Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.“ Dem Inhalt nach tritt keine Änderung ein, insbesondere nicht bei Ersetzung von „Glied“ durch „Mitglied“.

Synodaler Schoener: Müßte hier das Wort „Wunsch“ nicht durch „Antrag“ ersetzt werden? (teilweise Nein, nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Das ist, so möchte ich fast sagen, etwas zu hart. „Wunsch“ ist ja das Gängigere.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Rechtsausschuß ist mit „Wunsch“ zufrieden. Ich wundere mich, daß der Hauptausschuß hier so bürokratisch ist. (Heiterkeit!)

Synodaler Schoener: Wir wollten damit nur ausdrücken, daß wir vom Rechtsausschuß schon viel gelernt haben. (Erneute allgemeine Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Das wird zur Kenntnis genommen. Ich stelle nun das zur Abstimmung:

„Glied“, „Mitglied“ ist klar, „gesetzlicher Vertreter“ ersetzt durch „Erziehungsberechtigten“ im Hinblick auf die Ausführungen von Herrn Dr. Gessner brauchen wir wohl keine weiteren Punkte mehr zu berücksichtigen.

Ich stelle zur Abstimmung: Wer ist für diese Fassung? — 57 Stimmen. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Das ist vorläufig der einzige Absatz des § 7; ich sage bewußt vorläufig.

§ 8, Absatz 1.

Hier wurden keinerlei Wünsche geäußert. — Ist jemand gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung bitte. — Einstimmige Annahme.

§ 8, Absatz 2.

Hier besteht der Antrag des Rechtsausschusses, den Absatz zu streichen. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist selbstverständlich!) Die Begründung haben Sie gehört. Wir können zur Abstimmung kommen. — Wer ist für die Streichung von Absatz 2? — 37 Stimmen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze (Zur Geschäftsordnung): Es handelt sich hier nicht um eine Abänderung einer geltenden Bestimmung der Grundordnung, sondern um eine neue Bestimmung, um einen neuen Vorschlag, der gestrichen werden soll.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Entspricht es nicht § 8, Absatz 2, Herr Präsident?

Präsident Dr. Angelberger: Ich bin gerade am Lesen. Jawohl, es entspricht dem Inhalt nach. Dann müßte es eine Stimme mehr gehabt haben. Nichts zu machen. — Wer ist dagegen? — 6 Gegenstimmen. — Enthaltung, bitte? — 12 Enthaltungen. (Zwischenbemerkungen) — Wir waren mitten in der Abstimmung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich weiß nicht, worüber abgestimmt wurde.

Präsident Dr. Angelberger: Streichung des Absatzes 2 von § 8. Da hatten wir abgestimmt und waren bei den Ja-Stimmen. Dann hatten Sie das Wort zur Geschäftsordnung erbeten und erhalten. Nachdem die Geschäftsordnungsdebatte abgeschlossen war, war es meine Pflicht, die Abstimmung abzuschließen, deshalb habe ich die Nein-Stimmen und die Enthaltungen erbeten.

Jetzt kommt § 8a.

Hier stellt der Hauptausschuß den Antrag auf Streichung. Sie sehen ja aus der Litera-Bestimmung, daß es sich um etwas Neues handelt.

Wir kommen zur Abstimmung. — Wer ist für die Streichung des § 8a? — 9 Stimmen. — Wer ist dagegen? — 45 Stimmen. — Enthaltung? — 5 Enthaltungen. Es sind inzwischen 59 Synodale anwesend, weil Herr Dr. Götzsching aus Hamburg zurück ist.

Jetzt käme

Artikel 4, Die Gemeinde.

Dazu ist kein Wunsch geäußert. Unterabschnitt 1, Allgemeines: § 9.

Hier zunächst Hauptausschuß und Finanzausschuß gemeinsam: Satz 1, linke Spalte, Absatz 1. — Wer ist für diese Fassung? — 41 Stimmen. — Wer ist dagegen? — 9 Stimmen. — Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen. (Synodaler Krebs: sind nur 55 Stimmen!) Es ist nicht jeder verpflichtet, abzustimmen, es dürfen nur nicht zu viel sein. (Zwischenunterhaltung!) Wenn es angezweifelt wird, wiederholen wir die Abstimmung. Wird offiziell angezweifelt? (Nein!)

Nun käme hierzu die Änderung, die der Finanzausschuß begeht gegenüber dem, was der Hauptausschuß meint, der den ganzen Absatz 1 bestehen lassen möchte, also auch die Sätze 2 und 3 § 9 Absatz 1.

Der Finanzausschuß hat die weitere Fassung, ich lese sie nochmals vor:

Ihre Glieder hören auf Gottes Wort, vergeben einander und ihren Mitmenschen und feiern das Heilige Abendmahl. Sie halten fest am Gebet, bezeugen Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und üben Liebe der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

Diese Fassung des Finanzausschusses stelle ich jetzt zur Abstimmung.

Wer ist für diese Fassung § 9, Absatz 1, Sätze 2 und 3? — 32 Stimmen.

Synodaler Hollstein: Es ist hier in dem gelben Papier ein Fehler, daß es im zweitletzten Satz in der Mitte heißt: „Sie hält fest am Gebet“; das ist die Gemeinde, während es sich jetzt auf Christen beziehen muß, „kraft des Priestertums aller Gläubigen“. Es müßte also heißen: „Sie halten fest am Gebet, sie bekennen Christus . . .“

Präsident Dr. Angelberger: Ist der Hauptausschuß einverstanden? (Wird bejaht!) Der Finanzausschuß hat es vorgeschlagen. Dann „und bekennen und üben“.

Synodaler Höfflin: Darf ich den Hauptausschuß vielleicht noch bitten, daß er der Formulierung „in der Welt“ zustimmt, damit der Begriff „Umwelt“ aus der Grundordnung herauskommt. (Teilweiser zustimmender Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Nur das „Um“ wird gestrichen, es soll nur heißen „in der Welt“. Ist jetzt der Text klar, ich frage noch einmal (wird gebeten, zu verlesen!)

§ 9, Absatz 1, Satz 2:

Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Sie halten fest am Gebet, bekennen Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und üben Liebe in der täglichen Gemeinschaft und im Dienst an allen Nächsten.

Synodaler D. Brunner: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß der Singular in dem Satz: „sie hält fest“ doch eine gewisse Bedeutung hat. Wir sollten nicht so leicht darüber hinweggehen. Wenn Sie hier die Mehrzahl setzen, dann individualisieren Sie alle Akte, die nun kommen, auf die Glieder, also auf den Einzelnen, während hier gemeint ist, daß das Festhalten am Gebet, das Bekennen, auch das Zeugnis nach außen und auch die Liebe eine Angelegenheit der Gemeinde ist mit ihren Gliedern, nicht aber der Glieder individuell. Und darauf käme es nun, glaube ich, durchaus an. Ich würde also bitten, nochmal zu überlegen, ob Sie nicht doch den Singular hier stehen lassen wollen.

Synodaler Höfflin: Wären Sie mit der Formulierung einverstanden: Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet? (Zuruf: Synodaler D. Brunner: Ja!)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, gut, sehr schön! — Also: Die Gemeinde mit ihren Gliedern. Im übrigen bleibt alles allerdings jetzt im Singular.

Synodaler Stock: Ich möchte nochmal fragen, ob wir im letzten uns nicht doch einigen könnten auf: alle Menschen statt auf den Nächsten. Das bedürfte keiner weiteren Definition, wer dann der Nächste ist, der fernste Nächste, der nächste Nächste, sondern Menschen, das würde ganz global alle beinhalten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle den Hauptausschußantrag zur Abstimmung. Herr Schoener, was meinen Sie?

Synodaler Schoener: Man könnte „Menschen“ nehmen von Herrn Stock.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! — Jetzt darf ich also diese Fassung zur Abstimmung stellen, also für die Sätze 2 und 3. — Wer ist für diese jetzt etwas abgeänderte Fassung? — 57. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 2. Stimmt!

Jetzt müssen wir berücksichtigen, daß unten, was als 3 bzw. 2 steht, nunmehr 2 wird. Das ist klar. Keinerlei Anträge auf Änderung liegen vor. Ich kann zur Abstimmung kommen, und zwar negativ.

Wer ist gegen den Vorschlag, wie er hier auf dem gelben Papier ist — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 10 haben wir bereits früher erledigt.

§ 11 bleibt alt.

Damit hätten wir den ersten Block erledigt. Eine ganz kleine Pause; denn sonst wird es zu lang.

— Kurze Pause —

Darf ich bitten! Wir hören jetzt den Bericht des Rechtsausschusses, und zwar für die §§ 45—66 einschließlich. Herr Dr. Gessner, darf ich Sie bitten!

Berichterstatter Synodaler Dr. Gessner: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Über das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses zum III. Abschnitt der GO „Dienste in der Gemeinde“ habe ich wie folgt zu berichten. Dabei werden nur die wichtigsten Punkte herausgegriffen.

Die Vorlage dieses Abschnitts auf dem gelben Papier stellt den Vorschlag des Koordinierungsausschusses dar und weicht wesentlich von der früheren gedruckten Vorlage ab, die sich an die geltende Fassung der GO anlehnte. Der Vorschlag wurde erarbeitet unter Berücksichtigung der Voten der Bezirkssynoden und weiterer Anregungen, darunter auch der Theologischen Soziätat in Baden, für die Dank gesagt werden muß. In Absatz III sind nach diesem Vorschlag die Dienste in der Gemeinde einschließlich des Predigtamtes und des Dienstes des Pfarrers zusammengefaßt.

Zu den Überschriften hat der Rechtsausschuß keine Abänderungsvorschläge zu machen.

Der Rechtsausschuß befaßte sich zu § 45 Abs. 1 mit der Anregung von Herrn Oberkirchenrat Hammann während seiner gestrigen Anwesenheit im Rechtsausschuß zur Besprechung der Fassung der §§ 67ff., nämlich die Aussage dieses Absatzes auf § 1 der Grundordnung abzustimmen. Es wurde gegen diesen Vorschlag aber vorgebracht, daß § 1 die Landeskirche im allgemeinen, in ihrer Grundfunktion beschreibt, während § 45 die Gemeinde in ihren einzelnen Funktionen aufzeige. Der Rechtsausschuß ist deshalb der Ansicht, daß sich hieraus die verschiedenen Aussagen über die Kirche rechtfertigen.

Auf Grund des Hinweises des Herrn Landesbischofs in seinem Schreiben vom 31. 8. 1971 an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, daß der Christ zu Zeugnis und Tat nicht nur in der Welt,

sondern auch in der Kirche verpflichtet sei, schläge der Rechtsausschuß vor, in § 45 Abs. 1 Zeile 4 hinter „Dienst“ einzufügen:

„in der Gemeinde und“, so daß der zweite Satz dann lautet:

„Auf Grund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.“

Da in dieser Formulierung der Obersatz für die folgenden Abschnitte, soweit von Dienst die Rede ist, gesehen werden kann, empfiehlt der Rechtsausschuß in § 45 Abs. 3 die Worte

„in der Welt“

in der ersten Zeile zu streichen.

Der Absatz 5 des § 45 wurde als schwer verständlich bezeichnet. Dagegen wurde darauf hingewiesen, daß ähnliche Formulierungen bereits im Pfarrvikar- und Pfarrdiakonengesetz enthalten und beschlossen sind. Die vorgeschlagene Formulierung wurde schließlich mit Mehrheit angenommen.

§ 45 a, der die Gesamtverantwortung der Leitungsgremien für die Lehre und das Leben der Kirche aufzeigt, wurde bei einer Enthaltung gutgeheißen.

Bei der Behandlung der Überschrift vor § 46 wurde der Vorschlag des Herrn Landesbischofs in seinem eben genannten Schreiben besprochen, den Begriff „das Predigtamt“ durch die Definition „Öffentliche Verkündigung und Sakramentsverwaltung“ zu ersetzen. Man war der Ansicht, daß dem Begriff „Predigtamt“ so viel Aussagekraft innewohnt, daß seine Ersetzung zumindest im jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist. Bei einer Enthaltung entschied sich der Rechtsausschuß für die Fassung der Vorlage.

Bei § 46 a Abs. 1 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Legaldefinition der Ordination das Wesentliche zur Ordination aus kirchlichem Aspekt ausgesprochen werde. Die Bestimmung wurde einstimmig angenommen.

Als wichtig wurde der Hinweis auf die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination in § 46 a Abs. 3 empfunden und einstimmig gebilligt, daß ihre Ordnung in der EKD beachtet werden soll.

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß der Abdruck des Vorspruchs zur GO in Abs. 3 der § 46 b entbehrlich ist und es genügt, durch eine Fußnote darauf hinzuweisen, daß an dieser Stelle der Vorspruch folgt. Allerdings ist der Vorspruch in dem vom Ordinanden zu unterzeichnenden Verpflichtungsformular auszudrucken.

In Abs. 2 des § 46 c ist das bisher bestehende Verbot der Reordination aufgehoben. Die gefundene Regelung steht zwischen den beiden Extremen des Verbots der Reordination, das die Ordination in die Nähe der Verleihung eines besonderen Standes bringt, und der jeweils erneuten Ordination bei der Übertragung eines neuen Pfarramtes. Die neue Bestimmung wurde bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

Bei § 51 wurde darauf hingewiesen, daß die Weigerung eines Pfarrers, einen zugewiesenen Dienst zu übernehmen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Dienstplichtverletzung darstelle.

§ 56, der einstimmig angenommen wurde, erlaubt gesamtkirchliche Planung, Strukturplanung. Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt wies darauf hin, daß „im Benehmen“ mehr bedeute als nur Anhörung, nämlich eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegenseite, die letzte Entscheidung aber beim Oberkirchenrat verbleibe.

Bei § 57 Abs. 2 wurde angeregt, in den Wahlkörper auch einen Kirchenältesten des anderen Altenkreises zu entsenden, wenn zwei Pfarrgemeinden an einer Kirche bestehen. Bei 2 Enthaltungen schloß sich der Rechtsausschuß aber der Vorlage an, da dies dem Duktus der GO widersprechen würde und weist darauf hin, daß bereits der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan dem Wahlkörper angehören.

Dagegen empfiehlt der Rechtsausschuß in Abs. 3 des § 57 hinter „Vorsitzender des Kirchengemeinderats und der Dekan“ einzufügen:

„oder deren Stellvertreter“

und in Absatz 4 hinter „Dekanstellvertreter“

„oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats“,

um klarzustellen, daß mit den genannten Bezeichnungen nicht jeweils die Person, sondern das Amt gemeint ist.

Bei § 59 kam es zu keiner Entscheidung des Rechtsausschusses für die eine oder andere Alternative. Er stellt daher beide Alternativen zur Diskussion.

Falls es im Plenum zu keiner Einigung kommt, wird die Einsetzung eines Ausschusses zur Vorlage eines Vorschages empfohlen, da andernfalls die jetzt bestehende Regelung geltendes Recht bliebe.

In § 61 Abs. 1 beantragt der Rechtsausschuß anzufügen:

„soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind die landeskirchlichen Pfarrer frei versetzbare.“

Von einem Mitglied des Rechtsausschusses wurde empfohlen, die nach § 61 Abs. 2 zu bildenden Gruppen bei dieser Versetzung in dem Ältestenkreis entsprechender Weise mitwirken zu lassen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt weiter, auf Grund Verlautbarungen aus der Praxis in § 64 Abs. 1 Zeile 2 hinter „Wortverkündigung“ einzufügen:

„und Sakramentsspendung“.

Mit diesen Abänderungen empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme der Vorlage. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Da die anderen Ausschüsse nicht unterteilt haben, muß ich auch beim Rechtsausschuß den nächsten Berichterstatter noch bitten.

Synodaler Steyer: Herr Präsident, diese Sache, die jetzt hier verhandelt werden soll, ist im Hauptausschuß überhaupt noch nicht behandelt worden. Wir werden morgen dazu Gelegenheit nehmen müssen. Daher hätte ich die Bitte, das, was jetzt noch vorgetragen werden soll, so lange auszusetzen, bis das in den anderen Ausschüssen auch durchgesprochen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Das bringt aber eine Verzögerung mit sich, das ist schade. Wie weit ist der Finanzausschuß? Der Finanzausschuß ist dabei. (Ja, wir sind perfekt!) Ja, wenn ein Ausschuß ausfällt, ist nichts zu machen. (Zwischenbemerkung!) Wir könnten doch hier die Sache einmal durchsprechen, denn es wird sich wahrscheinlich irgend eine andere Lösung wie für die vorhergehenden Abschnitte abzeichnen, nach dem, was wir gehört haben. Deshalb möchte ich sagen, wir fahren fort. Sie hören dann vom Hauptausschuß — ich spreche jetzt die Mitglieder des Hauptausschusses an — was die beiden anderen Ausschüsse hierzu vortragen. Deshalb meine Frage an den Finanzausschuß, ob es dabei ist, was ja bejaht wurde.

Synodaler Hollstein: Bei meinem Bericht ist es nicht dabei. Ich berichte nur bis § 65.

Synodale Dr. Weis: Der Bericht des Hauptausschusses geht bis einschließlich § 65. (Präsident: Das ist klar!)

Synodaler Michel: Ich war noch nicht in der Lage, meinen Bericht anzufertigen.

Präsident Dr. Angelberger: Aber Sie können es vortragen? (Synodaler Michel: Nein!) Dann ist es schlecht.

Herr Schoener, Fortsetzung der Plenarsitzung morgen ganz oder nur für diesen Abschnitt?

Synodaler Rave: Herr Präsident, der § 65 ist behandelt, diesen Paragraphen könnte man noch dazu nehmen, so daß wenigstens dieser Zusammenhang besteht.

Präsident Dr. Angelberger: Was verstehen Sie jetzt — wir müssen bei § 65 unterscheiden —, alt oder neu?

Synodaler Rave: Man könnte den ganzen Artikel 5 behandeln.

Präsident Dr. Angelberger: Zum Bericht für den Hauptausschuß erteile ich das Wort an Frau Dr. Weis.

Berichterstatterin Synodale Dr. Weis: Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Hauptausschuß befaßte sich mit dem vom Koordinationsausschuß erarbeiteten Vorschlag für die Neuordnung des Abschnitts III. Sie finden dies in dem gelben Arbeitspapier von Blatt 6 an. Es entspann sich eine etwas längere Debatte an der Einteilung der Unterabschnitte. Man wurde sich darüber klar, daß Abschnitt 1, Allgemeines grundsätzlich herausstellen will, daß jeder getaufte Christ zu Zeugnis und Dienst verpflichtet ist. Der Hauptausschuß plädiert dafür, den Abschnitt 2. „Das Predigtamt“ anzunehmen, den Abschnitt 3. „Der Dienst des Pfarrers“ ebenfalls, dann aber den Abschnitt 4. „Die Gemeindepfarrer“ als einen Unterabschnitt zu 3. aufzufassen und mit a zu kennzeichnen. Dem entsprechend soll der Abschnitt 5. „Landeskirchliche Pfarrer“ keine eigene Nummer erhalten, sondern mit b gekennzeichnet werden. Der Abschnitt 6. „Weitere Dienste im Predigtamt“ soll auch keine eigene Nummer erhalten, sondern unter c eingeordnet sein. Danach müßte der Abschnitt 7. „Weitere Dienste in der Gemeinde“ die Nummer 4 erhalten. Es wurde deswegen so verfahren, weil wir uns im Hauptausschuß sagten, daß

Gemeindepfarrer, landeskirchliche Pfarrer und weitere Dienste im Predigtamt verschiedene Ausformungen des Predigtamtes und des Dienstes eines Pfarrers sind.

Nach ziemlich langen Debatten über § 45, der manchem eine gewisse zu große Länge hat und Wiederholungen zu enthalten scheint, entschloß sich der Hauptausschuß doch, den § 45 in all seinen Absätzen unverändert anzunehmen. Bei § 46 Abs. 3 wurde der Vorschlag gemacht, das Wort „Funktionen“ durch „Aufgaben“ zu ersetzen. Von diesem Vorschlag rückte der Hauptausschuß ab und entschloß sich, § 46 ganz und unverändert zu akzeptieren. § 46 a wurde ebenfalls unverändert angenommen. Bei § 46 b wurde mit Mehrheit dafür gestimmt, den letzten Satz im Abs. 2 zu streichen. Danach soll der Satz: „Den anderen Assistenten kann sich der Ordinand frei wählen“, fallen. Der § 46 c Abs. 1 und 2 wurde angenommen, aber die Worte: „nach erneuter Ordination“ in Abs. 2 sollen gestrichen werden. Der Hauptausschuß vertritt mit großer Mehrheit, daß eine Ordination nicht wiederholbar ist.

Der § 47 wird in seinen Abs. 1 bis 4 vom Hauptausschuß unverändert angenommen. Der § 48 ist ebenfalls angenommen.

§ 49 Abs. 1 bis 3 ist auch vom Hauptausschuß angenommen.

Bei § 50 ist die Mehrheit des Hauptausschusses für Streichung, weil sein Inhalt in das Pfarrerdienstgesetz gehört.

§ 51 ist vom Hauptausschuß unverändert angenommen.

§§ 52, 53, 54, 55 und 56 sind vom Hauptausschuß auch unverändert angenommen.

Bei § 57 will der Hauptausschuß deutlicher machen, daß bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen auch der Kirchenbezirk ein Mitspracherecht hat. Deswegen schlägt er vor, in Abs. 1 das Wort „Kirchenbezirk“ hinter „Gemeinde“ einzufügen (in der zweiten Linie). Entsprechend muß dann im letzten Satz von Abschnitt 1 die Reihenfolge gesetzt werden: „nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats“.

Der § 58 ist vom Hauptausschuß angenommen.

Der § 59 war Anlaß für eine längere Diskussion. Auf der einen Seite plädiert der Hauptausschuß für die Unwiderruflichkeit der Berufung in eine Gemeindepfarrstelle. Andererseits ist er dafür, daß die Möglichkeit der Abberufung in der GO vorgesehen sein muß. Es war für diesen Fall vorgeschlagen worden, eine zeitliche Begrenzung klar und zwingend zu formulieren (nicht mit „soll“ oder „sollte“), aber eine Ausnahmeregelung ausdrücklich zu treffen. Diese Lösung wurde im Hauptausschuß abgelehnt. Der Hauptausschuß einigte sich auf folgenden Vorschlag: Abs. 1 auf der linken Seite des gelben Papiers aufzuteilen in verschiedene Absätze, die ich jetzt einzeln vorlese.

§ 59 Abs. 1. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

Abs. 2. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Bezirksskirchenrat die Versetzung des Pfarrers beim Oberkirchenrat beantragen.

Abs. 3. Aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Berufung auf eine andere Pfarrstelle, Versetzung in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand bedürfen einer näheren gesetzlichen Regelung.

Mit diesem Vorschlag des Hauptausschusses wird Abs. 2 auf dem gelben Papier zu Abs. 3 und die zweite Hälfte dieses Absatzes gestrichen. Der alte Abs. 3 linke Seite auf dem gelben Papier entfällt auf Vorschlag des Hauptausschusses ebenfalls.

Der § 60 ist vom Hauptausschuß mit knapper Mehrheit angenommen.

§§ 61, 62 und 63 sind vom Hauptausschuß unverändert angenommen.

Bei § 64 entschied sich der Hauptausschuß für eine Neufassung des 1. Satzes in Absatz 1: „Mit dem Predigtamt oder einzelnen Funktionen dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden.“ Der zweite Satz in Abs. 1 bleibt unverändert.

Bei Abs. 2 des § 64 nahm man Anstoß an der räumlichen Begrenzung der Berufung und stimmte deswegen für die Streichung in der zweiten und dritten Linie: „für den Bereich eines Kirchenbezirks“. Sonst wird Abs. 2 unverändert angenommen.

Bei § 65 überlegte man sich, ob man nicht doch die Aufzählung in Abs. 1 weglassen solle und ob man nicht Abs. 2 voraussetzen solle. Der Hauptausschuß entschloß sich dann doch für die Beibehaltung von § 65 mit allen seinen Absätzen. Er schlägt aber in Abs. 2 die Streichung der letzten drei Worte: „und zu besetzen“ vor. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Nun darf ich Sie, Herr Hollstein, um den Bericht für den Finanzausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß hat der Vorlage des Koordinierungsausschusses im großen und ganzen zugestimmt.

Zu § 45 wurde festgestellt, daß er teilweise Aussagen des § 9 wiederholt. Die Absätze 5 und 6 werden in ihrer Formulierung als schwer verständlich empfunden.

Bei § 46 a ergab sich in der Frage des Ordinationsgelöbnisses noch einmal eine Aussprache, weil einige Mitglieder des Finanzausschusses der Meinung sind, das Gelöbnis sollte um seiner Gewichtigkeit willen im Wortlaut in der Grundordnung abgedruckt und nicht nur in die Agende aufgenommen werden. Es wurde dann aber festgestellt, daß das seitherige und noch verwendete Ordinationsgelöbnis inhaltlich nichts aussagt, sondern nur die feierliche Antwort des Ordinanden auf den Ordinationsvorhalt ist. Um die Verhandlungen auf der Ebene der EKD in der Ordinationsfrage nicht zu stören, sollte in unserer Grundordnung nicht mehr ausgesagt werden, als jetzt dasteht.

§ 46 c 1. Abschnitt Satz 2 soll heißen: „Die Berichtigungen können abgelehnt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt wer-

den.“ Zu streichen ist der Zwischensatz: „sind nicht unverlierbar“. Er ist überflüssig.

Absatz 2: Hier soll statt „nach erneuter Ordination“ gesagt werden: „durch erneute Ordination“.

Im § 59 bleibt der Finanzausschuß bei seinem früheren Vorschlag, die Absätze 1 und 3 zusammenzuziehen zu dem neuen Absatz 1, wie er in der rechten Spalte der gelben Vorlage zu lesen ist.

Zu den übrigen Paragraphen wurden keine Anmerkungen gemacht. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Herr Herb, wie lange würde es gehen, wenn wir die Überleitungsbestimmungen behandeln würden? (Zuruf: 2—3 Minuten!) — Gut! Sind Sie damit einverstanden, daß wir das jetzt vorziehen? — Bitte.

Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wir haben die Reform der Grundordnung in verschiedenen Abschnitten vorgenommen. Wir haben bisher vorliegen das 2., das 3. und das 4. Änderungsgesetz und sind jetzt dabei, das 5. Änderungsgesetz zu verabschieden. Das 2. Änderungsgesetz ist am 1. 2. 1971, das 3. und 4. am 1. 5. 1971 in Kraft getreten. Das Inkrafttreten ist jedoch bei bisher verschiedenen Gesetzen mit dem Vorbehalt eines Überleitungsgesetzes erfolgt. Es entspricht nicht der Intention der Synode, daß alle Bestimmungen, insbesondere auch die über Zusammensetzung des Ältestenkreises, über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Ältestenkreis, usw., über die Bildung des Gemeindebeirats und des Konvents jetzt in Kraft treten. Das soll vielmehr erst nach den Wahlen der Ältesten im Herbst dieses Jahres geschehen. Wegen des Fehlens eines Überleitungsgesetzes sind schon bisher, insbesondere bei Dekanswahlen, gewisse Schwierigkeiten aufgetreten. Der Rechtsausschuß ist deshalb der Auffassung, daß wir nicht erst nach Abschluß der gesamten Grundordnungsänderung, sondern schon jetzt, in Ergänzung des 5. Gesetzes zur Änderung der Grundordnung mit einigen Artikeln diese Überleitungsbestimmungen verabschieden sollten.

Die Überleitungsbestimmungen, die vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlen werden, lauten folgendermaßen:

Überleitungsbestimmungen

Artikel 11

Gemäß Artikel 3 des 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 13. 1. 1971 und Artikel 10 des 4. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 29. 4. 1971 werden folgende Überleitungsbestimmungen erlassen.

Artikel 12

Die in Artikel 2 des 2. Änderungsgesetzes und in den Artikeln 2—5 des 4. Änderungsgesetzes getroffenen Bestimmungen über

1. die Bildung und Zusammensetzung des Ältestenkreises, des Kirchengemeinderats, der Bezirkssynode, des Bezirksskirchenrats, der Landessynode und des Landeskirchenrats, §§ 17; 31 Abs. 2 und 4; 76 Abs. 1 und 2; 84 Abs. 1 b, e; 105 Abs. 1; 118 Abs. 1.
2. die Wahlen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter im Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode, §§ 22 Abs. 3; 32; 77

3. die Bildung des Gemeindebeirats, des Konvents der Gemeindebeiräte, des Dekanatsbeirats und des Konvents der Bezirksdienste, §§ 24 a; 39 a; 93; 94 sind erstmals im Vollzug und im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen zur Neubildung der kirchlichen Körperschaften und Organe 1971/72 anzuwenden.

Artikel 13

Die in Artikel 5, § 90 und Artikel 6, § 110 des 4. Änderungsgesetzes getroffenen Regelungen über die Amtszeit des Dekans und des Prälaten finden Anwendung, wenn die Amtszeit des Amtsinhabers nach bisherigem Recht abgelaufen oder die Stelle aus sonstigen Gründen freigeworden ist.

Die Regelung der Amtszeit des Dekans und des Prälaten läßt die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über den Ruhestand unberührt.

Soweit die vorgeschlagenen Artikel. Ergänzend darf ich noch ausführen: Diese Artikel beziehen sich ausschließlich auf das 2. und 4. kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung, nicht auf das 3. Gesetz, und zwar deshalb, weil im 3. Gesetz die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung enthalten sind, die jetzt schon ihre Gültigkeit haben sollen. Soweit das noch zu verabschiedende 5. Gesetz zur Änderung der Grundordnung Überleitungsbestimmungen bedarf, wird sich der Rechtsausschuß nach Abschluß der Beratungen und Beschußfassung damit beschäftigen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 19.45 Uhr.

— Pause —

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache, und zwar so, wie wir es am Anfang gemacht hatten, auch jetzt für diesen Abschnitt. Ich rufe auf

Artikel 5, III „Dienste in der Gemeinde“

1. Allgemeines.

§ 45.

Ich bitte, zu beachten, daß der Rechtsausschuß hier gewünscht hat, im 1. Absatz am Ende der zweitletzten Zeile einzufügen „in der Gemeinde und in der Welt...“ und bei dem 3. Absatz in der 1. Zeile die Worte „in der Welt“ zu streichen.

Synodaler Rave: Aus den Beratungen des Hauptausschusses wäre zu dem Bericht noch zu ergänzen, daß der Hauptausschuß beschlossen hat, daß in § 45 a (Präsident: Wir sind bei § 45) die Absätze 4, 5 und 6 von § 45 hineinkommen und der jetzige § 45 a dann als Absatz 1 erscheint.

Synodaler Schoener: Das war im ersten Teil der Verhandlungen.

Synodaler Rave: Ja, der Vorsitzende kann es vielleicht noch präziser sagen.

Synodaler Schoener: Was Herr Rave eben gesagt hat, das war nicht das Ergebnis der Besprechungen, das war der erste Teil.

Präsident Dr. Angelberger: Bitte machen wir weiter bei § 45. Bitte Herr Prälat Dr. Bornhäuser.

Prälat Dr. Bornhäuser: Zu Absatz 4. Auf die Frage, was dieser Absatz eigentlich solle, wurde mir gesagt, das sei Barmen. Nun liest man ja auch in

Barmen 4: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten, befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“ Das ist klar.

Aber ich lebe im Jahre 1971 und nicht im Jahre 1934. Im Jahre 1971 hat der Satz „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft ... der einen über die anderen“ einen völlig anderen Klang als 1934. Er spricht die Sprache der Revolution — ich sage es jetzt einmal sehr zugespitzt — und wirft der Kirche vor, daß hier Herrschaft ausgeübt werde, daß hier Institutionen schon an sich Herrschaft beinhalten.

Ich frage, ob es ratsam ist, in die Grundordnung einer Kirche im Jahre 1971 einen solchen Absatz aufzunehmen, auch wenn er Barmen entspricht. Wir leben nicht mehr im Jahre 1934, sondern im Jahre 1971, und die Sprache ändert sich.

Es fragt sich dann auch noch, ob der Absatz einen Sinn hat, in dem „sondern haben Teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst“. Ich vermag das nicht so deutlich zu sehen. Der Absatz könnte ruhig wegfallen, weil das, was in ihm ausgesprochen ist, jedenfalls in den Absätzen 1 und 2 im wesentlichen schon gesagt ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Barmen ist in seinem noch immer aktuellen Bezug Bestandteil unserer geltenden Grundordnung. Im Vorspruch und in den Verpflichtungen des Ältesten und des Pfarrers wird auf Barmen Bezug genommen. Zu den Barmer Thesen, die eine unmittelbar kirchenrechtliche Relevanz haben, gehört sicherlich dieser Satz. Im Gegensatz zu der Interpretation durch Herrn Bornhäuser würde ich meinen, daß dieser Satz eine höchst aktuelle Bedeutung in der Diskussion um eine „Demokratisierung“ der Kirche besitzt. Gerade wenn man in dieser Diskussion nicht vorschnell politische Modelle auf die Kirche anwendet, sondern prüft, was vom Wesen und Auftrag der Kirche und von der theologischen Basis in der Gemeinde her an demokratischen Lebensformen beachtenswert ist, hat diese Barmer Aussage große Bedeutung. Sie wendet sich — und ich finde, das ist auch heute noch aktuell — gegen hierarische Strukturen in der verfaßten Kirche. Und das dürfte doch wohl auch einer der Aspekte sein, der die Synode bei der Grundordnungsänderung bestimmt hat. Ich erinnere nur an die weitere Profilierung kollegialer Gemeindeleitung, den Abbau der Pastorenkirche usw. Das ist im Grunde hiermit gemeint. In § 45 wird versucht, gerade von dem Absatz 4 ab in Grundzügen einige kirchenrechtlich erhebliche Elemente und Maßstäbe kirchlicher Dienstordnung zu bestimmen. Dazu gehört, entfaltet von Absatz 1, auch die Abwehr hierarchischer Strukturen, wie sie auch theologisch begründet werden mögen.

Synodaler Leser: Im Vorspruch der Grundordnung werden neben Barmen noch andere Bekenntnisse — CA usw. — genannt. Keines dieser Be-

kenntnisse wird im Text der Grundordnung wörtlich zitiert. Alle sind inhaltlich aufgenommen. Warum muß Barmen eine Vorrangstellung haben? Es muß gefragt werden, ob der Inhalt von Barmen im vorliegenden Text mitaufgenommen ist. Ich meine: ja. Das trifft auch zu, wenn Absatz 4 gestrichen wird. Falsche Interpretationen, wie sie Herr Prälat Bornhäuser angesprochen hat, wären ausgeschlossen.

Synodaler Wolfgang Schneider: Es beginnt eine Debatte, die wir im Hauptausschuß schon einmal hatten. Uns hat mehrheitlich die Aussage der Mitglieder des Koordinationsausschusses überzeugt, die gesagt haben, daß man in § 45 versucht hat, noch einmal eine möglichst umfassende Beschreibung der Dienste in der Gemeinde zu geben. Wenn man nun versuchen würde, das eine oder andere herauszubrechen, dann würde das sehr unglücklich und es sei empfehlenswert, dann den ganzen § 45 zu streichen. Aus diesem Grunde haben wir uns entschieden, den ganzen § 45 zu belassen.

Landesbischof Dr. Heidland: Wenn ich Herrn Bornhäuser recht verstanden habe, stimmt er dem, was Herr Wendt eben ausführte, in der Sache durchaus zu. (Prälat Dr. Bornhäuser: Jawohl!) Die Diskrepanz besteht in der Wortwahl. Ich mache deshalb folgenden Vorschlag. Könnte man das heute so mißverständlich gewordene Wort „Herrschaft“ nichtersetzen durch ein anderes?! Mir fällt im Augenblick nur das Wort Rangordnung ein. (Zwischenbemerkung: Überordnung!)

Synodaler D. Brunner: Es wäre möglich, wenn man ein oder zwei Adjektive hinzufügt zu der Herrschaft: „begründen keine weltliche oder sakrale“ Herrschaft.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist gemeint.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich würde vorschlagen, wenn man sich an dem Wort „Herrschaft“ stößt — das kann ich verstehen —, wenn man Absatz 4 folgendermaßen faßt: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche haben gleichberechtigt teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.“ Mit dem Wort „gleichberechtigt“ ist das Unter- und Überverhältnis vermieden, und das gleiche, was ja der Absatz ausdrücken will, wäre damit erreicht.

Synodaler Rave: Ich möchte auf das von vorhin zurückkommen, wo Unklarheiten waren und es einfach nun von mir her als Antrag bringen.

In § 45 a ist vom Dienst der Leitung die Rede. Es wären die Absätze 4, 5 und 6 des jetzigen § 45 in einem eindeutigeren und einfacheren Zusammenhang, wenn sie an diese Aussage über den Dienst der Leitung angefügt werden. Dann steht es nämlich im Zusammenhang mit den verschiedenen Aussagen über Ämter und Herrschaft, während es so ein wenig in der Luft hängt. Dann würde § 45 aus den Ziffern 1, 2 und 3 bestehen und der § 45 a aus dem jetzigen Text, aus Absatz 1, und die Ziffern 4, 5 und 6 aus § 45 folgen dann im jetzigen § 45 a. Dann ist die ganze Frage der Leitung, des Zusammenarbeitens Herrschaft oder Nichtherrschaft in einen Paragraphen zusammengefaßt, und im anderen die Gesamtaufgabe aller Gemeindeglieder und die Zuordnung des Predigtamtes zu dieser Gesamtaufgabe. Mir dünkt,

diese Zusammenordnung würde dann manches Mißverständnis gar nicht auftreten lassen.

Synodaler Walter Schweikhart: Ich würde für die, die sich an dem Wort „Herrschaft“ stoßen, das Wort „Vorrang“ setzen. Dann haben wir ausgedrückt: die Tatsache, daß die Ämter nebeneinander stehen, begründet keinen Vorrang des einen über das andere. Wir haben den Text gerettet und brauchen uns nicht länger den Kopf zu zerbrechen.

Präsident Dr. Angelberger: Ihr Antrag steht, das darf ich also nur noch mal feststellend fragen, und zwar ergänzend durch weltliche oder sakrale Herrschaft.

Synodaler Dr. Götsching: Ich frage, stimmt das, daß es keine Rangordnung gibt. (Zurufe: Doch, natürlich usw.)

Präsident Dr. Angelberger: Das Wort „Rangordnung“ drückt nicht die beabsichtigte Festlegung aus. Auch wird wahrscheinlich Ihr Wort das nicht richtig treffen und Anlaß geben zur falschen Auslegung. Also, so hart es klingt, ist meines Erachtens das Wort Herrschaft, wenn ich mal meine Meinung — außerhalb der Tagesordnung, möchte ich fast sagen — erklären darf, durchaus am Platze und wird gestützt durch die Erweiterung, die Herr D. Brunner vorhin beantragt hat.

Synodaler Marquardt: Noch ein Vorschlag: wie wäre es, statt Herrschaft Anspruch?

Präsident Dr. Angelberger: Das Wort „Anspruch“ (Zurufe: ist dasselbe!).

Synodaler Steyer: Ich meine, der Rave-Vorschlag ist der beste. (Zwischenruf!) — Dann kann das Wort Herrschaft stehen bleiben ohne Beifügung. (Präsident Dr. Angelberger: Ohne Beifügung!)

Oberkirchenrat Dr. Jung: Herr Präsident, ich habe versucht, auf das zurückzugreifen, was Herr Dekan Schweikhart sagte, wenn man diesen Nachsatz weglassen und dann so formuliert: Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keinen Vorrang, sondern haben Teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst. Denn würde der Zwischensatz entfallen, daß einer über den andern „herrscht“, aber das gleiche wäre ausgedrückt. (Zuruf!)

Präsident Dr. Angelberger: Also wir kommen nachher dann zur Abstimmung, und zwar, ich will es gleich sagen, später ziehe ich den Rave-Vorschlag vor. Also jetzt § 45 a, egal ob eins oder nur allein. — Nicht 46 — 46 a — 46 b.

Bei Absatz 2 möchte der Hauptausschuß den letzten Satz gestrichen wissen.

Synodaler Steyer: Es ist nicht ausdiskutiert, ob ein Kirchenältester die Vollmacht hat, bei einer Ordination mitzuwirken.

2. Der letzte Satz, der vom Hauptausschuß zur Streichung vorgeschlagen worden ist, ließe, so wie er dasteht, die Interpretation offen, daß der zweite Assistent weder Pfarrer noch Kirchenältester zu sein braucht, und noch zum

3. Nach meiner Überzeugung ist durch den Wortlaut das geltende Pfarrerdienstgesetz § 22 Abschnitt 3 tangiert, jedenfalls in der Konsequenz. Dieser § 22, 3 spricht sich aus über das Kanzelrecht des Pfarrers.

So, wie es jetzt dasteht, könnten Kirchenälteste den Pfarrer überstimmen in der Frage, wer Gottesdienste zu halten hat auf dieser Kanzel.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Grundordnung hat den Vorrang. Wenn Sie die Grundordnung ändern, müssen dementsprechend unter Umständen Pfarrerdienstgesetz oder andere Gesetze geändert werden. Sie sind als Verfassungsgesetzgeber nicht an ein Pfarrerdienstgesetz gebunden. Sie sind hier frei.

Synodaler Steyer: Darf ich hierzu dann etwas sagen? — Ich bin der Überzeugung, daß das, was im Pfarrerdienstgesetz steht, in diesem Punkt stimmt, nämlich, daß die letzte Entscheidung darüber, wer zu predigen hat auf dieser Kanzel, von dem zu treffen ist, der die letzte Verantwortung hat über das, was auf der Kanzel verkündigt wird.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich muß Sie fragen, Herr Pfarrer Steyer, wie Sie diese Auffassung mit den Aussagen der Behandlung über die kollegiale Leitung der Gemeinde, die volle Mitverantwortung der Ältesten in Lehre und Verkündigung vereinbaren.

Synodaler Steyer: Ich habe seinerzeit dagegen gestimmt (Große Heiterkeit!) insofern nämlich, weil mir dieses Prinzip der kollegialen Leitung als graue Theorie erscheint, vor allem dann, wenn man für eine ganz bestimmte Sache hinterher Verantwortliche sucht.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt hat der Rechtsausschuß bei Absatz 3 einen Vorschlag, daß also hier nicht steht: es folgt der Text des Vorspruchs, sondern daß im Rahmen einer Fußnote auf den Text hingewiesen wird.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich möchte bitten zu überlegen, ob wir nicht diesen Absatz 3 ausklammern könnten, für heute abend mindestens. Denn wir haben erfahren, daß der theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz morgen und übermorgen früh — bis 11 Uhr werden sie wohl fertig sein — sowohl einen Vorhalt als auch eine Ordinationsverpflichtung präzisiert und festlegt. Es wäre doch vielleicht gut, wenn wir uns irgendwie an diese EKD- oder mindestens Arnoldshainer Fassung dann anlehnen könnten. Es wäre die Frage, ob wir das nicht noch einmal in den Ausschüssen oder mindestens im Hauptausschuß besprechen sollten und solange zuwarten, bis wir das endgültige Ergebnis dieser Konferenz haben.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Frage, wären Sie mit einverstanden, wenn wir das heute erledigen und aber gleich an den Rand schreiben 2. Lesung, und das am Freitag. Dann hätten wir es nicht offen gelassen. (Oberkirchenrat Kühlewein: Das wäre mir recht! Ja!) Auch einverstanden? (Zustimmung im Plenum!)

Darf ich gleich, da ich ja morgen nicht da bin, Herrn Schoener bei der Zusammenstellung 2. Lesung den § 46 b Absatz 3, bitten, vorzumerken. — Jetzt hat sich eben Herr Baumann gemeldet — bitte!

Synodaler Baumann: Ich möchte aus Gewissensgründen noch einmal etwas sagen zu der Frage, Aufnahme des Ordinationsgelübdes in die Grund-

ordnung. Denn die Synode vollzieht einen m. E. folgeschweren Schritt, wenn das entfällt.

Folgendes: Es soll an die Stelle der grundsätzlichen Bindung an das Ordinationsgelübde die Ordinationsverpflichtung treten (Zurufe: Nein, nein!), vgl. § 49, 1: „Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden.“ Damit wird der bis heute gültige Angelpunkt des ganzen Pfarramtes — das vor Gott und der Gemeinde abgelegte Ordinationsgelübde nämlich — aus den Angeln gehoben! Durch die Zweiteilung entsteht folgende Situation: einerseits das Gelöbnis vor der Gemeinde, das aber nicht letzte Verbindlichkeit besitzt — vgl. eben vorgelesen § 49 gelbes Blatt. Es kann durch Agendenänderung verändert und — was praktisch sehr nahe liegt — von Fall zu Fall vom Liturgie variiert werden. Auf der anderen Seite die Ordinationsverpflichtung. Sie geschieht abseits von der Gemeinde. Der Vorspruch dürfte neben dem Gelöbnis im Gottesdienst kaum verlesbar sein! Die Gemeinde erfährt also nicht, worauf der Ordinand sich verpflichtet und was er bekannt. Zudem ist diese „Verpflichtung“ wesentlich formal, an einem entscheidenden Punkt nur negativ — vgl. § 46 b Absatz 3. Hier heißt es: „Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaublich macht.“ Sie ist also an einem entscheidenden Punkt nur negativ. Es fehlt die positive Aussage des Ordinationsgelübdes, was der Diener des Wortes nun eigentlich will oder soll. Vgl. § 47 alte Grundordnung, nämlich: „das Evangelium von Jesus Christus rein und lauter predigen“, und es fehlt die positive Bindung „nach Gottes Willen“ und die Beziehung auf das Schriftwort: „Aus diesen Worten“, vgl. altes Ordinationsgelübde § 47. Als persönlicher Orientierungspunkt wie als Erklärung an die Gemeinde ist diese „Verpflichtung“ ungenügend. Lediglich als juristische Unterlage für die Pflichten des Pfarrers mag sie dienen.

Der dritte Absatz 46 b: „Ich bin willens...“ wird durch einen Wegfall des § 50 der alten Grundordnung seines Inhalts beraubt. Dieser § 50 heißt: „Von einem Pfarrer wird erwartet, daß er unter Gottes Wort und Gebet lebt. Er ist verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Ältesten usw....“

Diese „Erwartungen“ hängen dann also in der Luft! Die Zweiteilung der Verpflichtung: schriftlich — und mündlich im Gottesdienst — erschüttert die Verbindlichkeit der ganzen Bindung. Weder für den Ordinierten ist ein fester, eindeutiger Halt gegeben noch für die Gemeinde eine Basis, auf die sie sich verlassen und dem Pfarrer gegenüber nötigenfalls auch berufen kann — was praktisch bereits Bedeutung erlangt hatte. Wenn die schriftliche „Verpflichtung“ aufrecht erhalten bleiben soll, so ist mindestens zu fordern, daß das Ordinationsgelübde als das vor Gott und der Gemeinde abgelegte Bekennnis des Predigers wörtlich in der Grundordnung festgelegt wird. Dazu bietet sich der Wortlaut der alten Grundordnung an.

Ich beantrage daher Beibehaltung des § 47.

Synodaler Feil: Ich darf hinweisen auf § 16, den wir ja beschlossen haben bei der Frühjahrstagung. Wir handeln jetzt nur analog in § 46 b zu dem von uns beschlossenen § 16. Ich kann darum nicht einsehen, daß wir beim Ordinanden anders vorgehen als beim Kirchenältesten. Und es ist fast bis auf den Wortlaut zu erkennen, daß wir uns in § 46 b Absatz 2 anlehnen an § 16 Absatz 3. Ich meine, was für die Ältesten gilt, sollte analog auch für den Ordinanden gelten. Ich kann darum nicht diese Konsequenz ziehen wie eben Herr Baumann, es sei denn, es wird noch einmal § 16, was ja gar nicht zur Debatte steht und auch nicht möglich ist, nochmals erneut in Frage gestellt. Und dann darf ich darauf hinweisen, daß man doch ein Gelöbnis ablegt, und das Gelöbnis wird ja vor der Gemeinde abgelegt, also wird der Wortlaut bekannt. Oder habe ich das vorhin falsch verstanden (es wurde manchmal etwas leis gesprochen), als wäre das gar nicht so ganz deutlich, was der Ordinand ablegt. Da ist hier wie dort doch festgehalten. Es heißt dort wörtlich: Er legt dabei, eben im Hauptgottesdienst, ein Gelöbnis ab. Dann hört's ja jedermann, der dabei ist.

Synodaler Wolfgang Schneider: Die Ordinationsverpflichtung wird vor dem Gottesdienst unterzeichnet, sie wird im Gottesdienst verlesen, der Inhalt der Ordinationsverpflichtung wird aufgenommen im Ordinationsvorhalt. Die beiden Inhalte von Ordinationsverpflichtung und Ordinationsvorhalt decken sich weitgehend mit dem alten Inhalt des Gelöbnisses. Wir haben schon einige Male hier gesagt, daß ein Gelöbnis eigentlich nur besteht aus dem Satz: Ich gelobe es. Das ist ein Gelöbnis. Alles andere ist ein Vorhalt, der einem Gelöbnis vorausgeht. Es wird in keiner Weise etwas verschwiegen, was bisher gefordert oder gesagt wurde.

Oberkirchenrat Kühlewein: Es kommt auf den Vorhalt an. In diesem Vorhalt steht alles das drin, was Inhalt des Gelöbnisses ist. Das wäre meine persönliche Meinung, aber darüber kann man streiten. Ich wäre der Meinung, daß der Vorhalt eben doch in der Grundordnung sein müßte. Aber das ist wegen der Wichtigkeit der Sache eine Frage für sich.

Synodaler Wolfgang Schneider: Der Vorhalt wird sich ja irgendwie auf die Ordinationsverpflichtung beziehen müssen, und die steht ja hier.

Synodaler D. Brunner: Die Schwierigkeit liegt meines Erachtens in folgendem: Es heißt hier in Ziffer 2, daß der Ordinand im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert wird. Nach meinen Beobachtungen ist der Begriff „Ordnung der Agende“ inzwischen sehr problematisch geworden. Es ist folgendes durchaus an dieser Stelle denkbar: Der Ordinand ist zwar einverstanden damit, daß er nach der Ordnung, d. h. nach der Anordnung der einzelnen Rubriken in der Agende ordiniert werden will, daß er aber für die Gebete und eventuell auch für das Gelöbnis einen eigenen Wortlaut wünscht, vielleicht sogar ausarbeitet und vorschlägt. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dem Rechnung getragen werden muß. Darum meine ich, wäre es schon gut, entweder zu sagen „nach der Ordnung und dem Wortlaut der

Agende ordiniert wird“, — dann kann alles so stehen bleiben, oder aber es müßten die entscheidenden Sachverhalte, die Ordinationsverpflichtung und das Gelöbde in der Grundordnung auch im Wortlaut erscheinen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich gleich ergänzend fragen: Würden Sie den entsprechenden Antrag bei Absatz 2, Zeile 3, stellen, daß der Wortlaut nach der Ordnung ergänzt wird? Oder nicht?

Synodaler D. Brunner: Ich würde das tun. (Präsident Dr. Angelberger: Bitte als Antrag wiederholen)

den Gottesdienst nach der Ordnung und dem Wortlaut der Agende ordiniert wird.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich bitte, doch zu bedenken, ob wir uns selbst nicht da eine Last auflegen, die wir gar nicht tragen können, oder genauer gesagt, ein Gesetz auferlegen, das uns einengt.

„Wortlaut der Agende“ würde bedeuten, daß nun jedes Gebet in der agendarischen Ordnung des Ordinationsgottesdienstes, angefangen von dem Bußgebet bis hin zu dem Hauptgebet, festgelegt sein müßte. Wir haben eine solche Festlegung für unsere Agende grundsätzlich abgelehnt.

Wahrscheinlich ist Ihr Interesse, Herr Professor Brunner, dies, und da stimmen wir überein, daß in dem Ordinationsvorhalt keine Abänderungsmöglichkeit gegeben ist, ferner in der Formulierung des Gelöbnisses und drittens — darüber ist überhaupt keine Diskussion — in der Ordinationsverpflichtung. Wenn wir in diesen drei Stücken einig sind, läßt sich sicher noch eine andere als die von Ihnen vorgeschlagene Formulierung finden.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich kann ja keinen Antrag stellen, aber eine Bitte aussprechen. Ich bin ganz damit einverstanden. Wenn man aber die ganze Grundordnung ansieht, wenn sie eines Tages fertig ist — das gibt ja ein ganzes Buch —, und wenn man daran denkt, wie die weiteren Dienste in der Gemeinde in den verschiedenen Absätzen behandelt werden, sehe ich eigentlich nicht ein, daß wir ausgerechnet an diesem Punkt sparen müßten und sparen sollten.

Ich frage: Was hindert uns denn, nicht nur in die Agende, die tatsächlich variabel ist und morgen anders sein kann als heute, sondern in die Grundordnung den Wortlaut der Verpflichtung, den Wortlaut des Vorhalts und des Gelöbnisses aufzunehmen? (Beifall!)

Synodaler Höfflin: Genau diesen Antrag möchte ich stellen, und zwar aus einem zweiten wesentlichen Grund. Hier haben wir es mit der Grundordnung zu tun, die nur mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden kann, die Agende kann jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie einen Vorschlag oder nicht? Das muß nicht gleich sein, man könnte es auch der Zweiten Lesung überlassen. Nur müßte er heute oder morgen doch immerhin bekannt werden, damit er behandelt werden kann.

Synodaler Höfflin: Darf ich auf folgendes hinweisen: Ich glaube, in der alten Grundordnung steht

der Vorhalt noch. Wenn wir die heute nicht ändern und uns die Änderung für die Zweite Lesung aufsparen, können wir das, was in Arnoldshain noch bis zum Freitag geschehen soll, dort berücksichtigen. Ich würde aber nicht die Grundordnung jetzt entleeren in der Hoffnung, daß wir das am Freitag dann tun. Wenn wir uns über das, was in Arnoldshain beschlossen wird, nicht einigen könnten, wäre mir die jetzige Bestimmung lieber als keine.

Synodaler Marquardt: Ein Vorschlag zur Formulierung. Kann es nicht heißen, um etwa Herrn Höfflin und dem Anliegen des Herrn Landesbischofs zu entsprechen: „Der Ordinand wird nach dem Vorhalt in der Agende ordiniert“. (Widerspruch, Nein, nein!) Doch, dann hätten wir das festgehalten.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Höfflin möchte eine stärkere — und er steht nicht alleine — Verankerung. Wenn Sie es nur in der Agende haben, so hat er mit Recht ausgeführt, ist es mit einfacher Mehrheit zu ändern. Ist es hier in der Grundordnung — das ist nur die ganz formale Seite —, dann ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Es war sein Hauptanliegen zu diesem Punkt. Das kann mit dieser Fassung nicht aufgefangen werden.

Synodaler Feil: Wir sollten doch in einem Punkt noch einmal das Votum von Herrn D. Brunner aufnehmen. Auch die Agende ist authentisch interpretiert worden vom Herrn Landesbischof. Ich bin derselben Auffassung. Aber man müßte dann im nächsten Satz sagen: Er legt dabei ein Gelöbnis nach dem in der Agende festgelegten Wortlaut ab.

Präsident Dr. Angelberger: Wir hören jetzt keine Anträge mehr, sondern nur noch Meinungen. Ich mache den Vorschlag, stellen wir den § 46 b zurück bis zum Freitag, also zu deutsch, wir klammern ihn aus, aber er muß so vorbereitet werden, daß wir ihn tatsächlich dann so über die Bühne bringen, damit wir nicht das Ganze damit aufhalten, denn am Freitag haben wir keine Möglichkeit, noch eine zweite Lesung, wie es vorgeschrieben ist, durchzuführen. (Zwischenbemerkung von Oberkirchenrat Kühlein: ob der Hauptausschuß das kann?) Ich meine, jeder Ausschuß, das wäre zweckmäßig, aber nicht jeder in seinem stillen Kämmerlein, sondern im Austausch, d. h. die Berichterstatter werden herumgereicht, so daß man dabei schon eine gewisse Übereinstimmung finden kann. Das wäre meines Erachtens dringend geboten. Herr Prälat Weigt bringt das ja am Freitag mit (Prälat Weigt: Ich komme am Freitagfrüh wieder her!). Was bringen Sie ungefähr mit? Das ist keine Neugierde, aber wir müssen sehen, was geplant ist.

Landesbischof Dr. Heidland: Ohne Prophet zu sein, vermute ich, daß er eben den Ordinationsvorhalt mitbringt, an dem im Theologischen Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz zur Zeit gearbeitet wird, und die Erklärung, die der Ordinand darauf abgibt. Diese beiden Stücke.

Präsident Dr. Angelberger: Wer noch eine Meinung äußern will, der tue es, andernfalls klammern wir den § 46 b für heute aus. Einverstanden? (Zustimmung!)

Synodaler D. Brunner: Ich möchte nur bitten, kurz etwas sagen zu dürfen, damit ich nicht in falschen Verdacht komme im Blick auf die Geltung des Wortlautes der Agende. Meine Meinung war: Wenn Ziffer 2 so stehen bleibt, wie sie hier steht, muß ein Hinweis auf den Wortlaut folgen. Wenn wir die Ziffer 2 abändern und den Wortlaut der Verpflichtung, des Vorhaltes und des Gelöbnisses aufnehmen, kann selbstverständlich alles so stehen bleiben wie es hier steht.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich nun § 46 c aufrufen? Oder das lassen wir dann auch weg, das ist zweckmäßig. (Allgemeiner Widerspruch) Gut, dann muß ich sagen, daß bei § 46 c Absatz 1 vom Finanzausschuß vorgeschlagen wird, vier Worte zu streichen, nämlich „sind nicht unverlierbar; sie“, so daß es heißt: „Die Berechtigungen...“ und bei § 46 Absatz 2 möchte der Hauptausschuß diesen Absatz ganz gestrichen wissen, der Finanzausschuß möchte in der 2. Zeile ganz am Ende das Wort „nach“ durch das Wort „durch“ ersetzt wissen.

Synodaler Rave: Der Hauptausschuß möchte nicht den ganzen Absatz 2 entfallen lassen, sondern lediglich die drei Worte „nach erneuter Ordination“ streichen. Ich würde das gerne noch mit einer Begründung versehen.

Man muß bei der ganzen Frage darauf achten, daß man nicht immer an den hauptamtlichen Pfarrer denkt, sondern es ist heute bei der Ordination immer auch zu denken an Prädikanten und Lektoren. Aus meiner augenblicklichen Arbeit möchte ich berichten, daß ich einen Prädikanten in der Gemeinde habe, der beruflich so überlastet ist, daß er mir letzte Woche sagte: „Es tut mir leid, die nächsten zwei, drei Jahre kann ich nicht mehr predigen!“ Es müßte doch eine Unterbrechung seiner Tätigkeit möglich sein, ohne daß er wieder ordinirt wird. Außerdem gibt die Ordination nicht nur Berechtigungen, sondern auch Verpflichtungen. Am Schluß des Absatzes 1 ist davon die Rede, daß die Berechtigungen abgelegt werden, aber es ist dabei stillschweigend ja vorausgesetzt, daß z. B. das Beichtgeheimnis auch weiterhin gewahrt werden muß. Die Verpflichtung der Ordination bleibt auf jeden Fall bestehen. Das wäre eine zweite Begründung, warum man die Ordination nicht noch einmal wiederholt, sondern nur die in der Ordination enthaltenen Berechtigungen wieder gibt. Das ist noch lange nicht ausdiskutiert.

In § 46 a haben wir Absatz 3 vorhin ohne Widerspruch durchlaufen lassen. Demnach ist die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination zu beachten. Das wäre mein entscheidendes Argument dagegen, daß wir jetzt plötzlich die Wiederholbarkeit der Ordination einführen. Wir reißen einen Graben nicht nur zu den römischen Katholiken, sondern auch zu Anglikanern, Orthodoxen, schwedischen Lutheranern usw. auf.

Synodaler Marquardt: Das Problem ist doch dies, daß wir einen seit Jahrhunderten eingebürgerten Sprachgebrauch nicht einfach von einem Tag auf den anderen ändern können und dabei erwarten dürfen, daß alle anderen dasselbe wie wir unter dem Begriff Ordination verstehen. Es ist schon ein Problem

— ich habe es in der Ausschußsitzung schon ausgesprochen —, daß vor dem Dienst des Pfarrers ganz allgemein von Ordination geredet wird und daß dabei praktisch genau so verfahren wird wie früher bei der Ordination des Pfarrers, so als ob diese Ordinationsformel ganz selbstverständlich für jegliche Form der Ordination dienen könnte. Es heißt zwar hier, daß — im § 46 a — eine besondere gesetzliche Regelung für die bestimmten Ämter getroffen werde. Aber gerade deswegen ist es meiner Ansicht nach schon problematisch, hier nun zu sagen, die Ordination geht folgendermaßen vor sich, ohne daß man dabei hinzufügt: beim Pfarrer.

Ich würde also sehr davor warnen zu sagen, wir müssen ein neues Verständnis für Ordination hier begründen. Damit tun wir das, was Bruder Rave schon gesagt hat, wir reißen einen Graben auf zu den anderen Kirchen in der EKD und den übrigen Kirchen, mit denen wir jetzt in Verhandlung stehen.

Synodaler Steyer: Ich darf an dieser Stelle ein kurzes Zitat aus einem Brief eines Kollegen vorlesen, der genau diesen Punkt berührt: Ich fühle mich in meinem ganzen Dienstverständnis in Frage gestellt bzw. dann eigentlich künftig als badischer Pfarrer nicht oder kaum mehr tragbar, wenn die Möglichkeit der wiederholten Ordination von der Synode beschlossen würde.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte doch noch einmal unterstreichen nach einer bestimmten Richtung hin, was Pfarrer Rave gesagt hat. Wir haben doch in dem § 2 Ziffer 2 deutlich gesagt, daß wir als Landeskirche eine ökumenische Verpflichtung haben, eine ökumenische Verpflichtung, die darin besteht, da wir uns ja als eine Unionskirche verstehen, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden, und zwar im Blick auf die eine Christenheit. Wenn wir beschließen, daß die Ordination wiederholt werden kann und wiederholt werden muß nach § 46 c Ziffer 2, dann machen wir genau das Gegenteil von dem, was wir dort oben gesagt haben. Denn dann richten wir einen neuen kirchentrennenden Unterschied auf, den es bisher nicht gegeben hat. Bisher war eindeutig, daß die Ordination nicht wiederholt wird, was in vielen Ordnungen auch ausdrücklich ausgesprochen ist. Darin war eine gewisse gemeinsame Basis mit den meisten großen Konfessionskirchen gegeben. Jetzt auf einmal muß ein kirchentrennender Unterschied wieder aufgerichtet werden! Wir treiben damit ja die Schwierigkeiten einer Einigung auf den Gipelpunkt. Wenn wir etwa an die Frage der Interkommunion denken, dann ist ja doch ganz deutlich, daß ein solches Amtsverständnis mit Wiederholbarkeit der Ordination erst recht die Zweifel erweckt, ob wir überhaupt das Sakrament des Abendmahls haben.

Synodaler Feil: Ich möchte doch fragen, wie es bisher in unserer badischen Kirche gewesen ist, wenn jemand sein Amt verloren hatte und dann wieder eingesetzt worden ist. Ob nicht das auf das gleiche raus kam wie eine Reordination (Zuruf: Nein!). Vielleicht kann Herr Dr. Wendt das noch einmal erklären. Wir haben heute schon davon gesprochen im Rechtsausschuß und waren erstaunt

über das, was er vorgetragen hat. Wir sollten das alle hören.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Für diese Regelung sind folgende Fälle wichtiger als das Beispiel, das Herr Rave eben brachte: Ein Pfarrer wird durch Urteil der Disziplinarkammer aus dem Dienst entfernt. Dann verliert er, wie es bisher heißt, alle Rechte des „geistlichen Standes“. Wird dieser Pfarrer nach Jahren — es kann ein langer Zeitraum dazwischenliegen — von der gleichen oder einer anderen Kirche reaktiviert, so ist nach bisherigem Recht die Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes oder der Rechte der Ordination vorausgesetzt.

Man fragt sich, weshalb wird er nicht erneut ordiniert? Was ist als Basis geblieben, auf der ihm jetzt Rechte im kirchenrechtlichen Sinne wiederverliehen werden? Oder das andere Beispiel, das heute häufiger vorkommt: Ein Pfarrer nimmt einen Berufswechsel vor, übt längere Zeit einen völlig anderen Beruf aus und entschließt sich nach Jahren wieder einen pfarramtlichen Dienst zu übernehmen. Auch hier stellt sich die Frage, ob die früher vollzogene Ordination ihm irgendwie nun doch einen unverlierbaren Status oder Stand verliehen hat, auf dem aufbauend ihm einfach die Rechte wieder verliehen werden können oder ob hier nicht eine neue Ordination am Platz ist. Bekanntlich ist seit der Reformation die Praxis sehr unterschiedlich gewesen. Zum Teil hat man bei jeder Übertragung einer Pfarrstelle ordiniert. Die generelle Beauftragung, wie wir sie jetzt haben, hat sich z. B. in der württembergischen Landeskirche erst im 19. Jahrhundert herausgebildet. Die Einrichtung der Ordination, wie wir sie bisher verstehen, ist nicht so sakrosankt, wie es hier in einigen Voten anklingt. Es soll auch dem Gewicht der Ordination nichts genommen werden. Nur, und dafür sollten die Theologen auch Verständnis haben, ist es für Nichttheologen nicht leicht zu begründen, weshalb eine Reordination so nachdrücklich abgelehnt wird, wenn man sich gleichzeitig gegen ein sakrals Verständnis der Ordination, den Charakter indelebilis im katholischen Sinne ausdrücklich abgrenzt. Wie will man dann begründen, daß Ordination ein einmaliger Vorgang ist, der nicht wiederholt werden kann; wenngleich alles, was mit der Ordination für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes zusammenhängt, verloren gehen und wieder verliehen werden kann. Da liegen Schwierigkeiten, mindestens im Verständnis. Die Ordination bezieht sich im übrigen auf eine regelmäßige Ausübung des Predigtamtes. Dies würde meines Erachtens nicht dadurch in Frage gestellt, daß vorübergehend aus bestimmten Gründen der Auftrag nicht ausgeübt wird wie in Ihrem Beispiel, Herr Pfarrer Rave.

Die württembergische Nachbarkirche versucht, das Problem in der neuen Ordnung über die Einführung in kirchliche Dienste vom Juli 1970 zu lösen. Dort wird Ordination wie folgt beschrieben: „Mit der Einführung in den Pfarrdienst (Ordination) wird öffentlich bestätigt, daß der Ordinierte mit dem Dienst eines Pfarrers beauftragt wird, insbesondere der Wortverkündigung“ usw. „Die Ordination er-

folgt bei der erstmaligen Übertragung eines Auftrages, der den Ordinierten für längere Zeit regelmäßig zum pfarramtlichen Dienst in einer Gemeinde verpflichtet." In dieser Formulierung ist anerkannt, daß Ordination nicht unbedingt als Beauftragung zum hauptamtlichen Dienst auf Lebenszeit verstanden werden muß, sondern der in der Ordination übertragene Dienst auch auf Zeit ausgeübt werden kann. Im vorliegenden Entwurf steht übrigens einige Bestimmungen vorher bei der Beschreibung des Predigtamtes, daß der Predigtdienst in verschiedenen Formen ausgeübt werden kann, nebenamtlich, auf Zeit oder auf Lebenszeit. In diesem Zusammenhang wird Ordination ganz allgemein beschrieben als Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in den verschiedenen Rechtsformen.

Neu war mir — das will ich gern zugestehen — das Argument von Herrn Rave hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Das ist immerhin der Versuch, deutlich zu machen, daß vielleicht doch in der einmaligen Ordination etwas angelegt sein könnte, was mit dem Charakter indelebilis nichts zu tun hat, jedoch eine lebenslange Verpflichtung darstellt.

Synodaler Herrmann: 1. Ein Pfarrer, der ganz normal seinen Dienst versieht, braucht ja in seinem Amtsverständnis in keiner Weise erschüttert zu sein, wenn es eine Reordination gibt. Für ihn selber bleibt die bestehende Verpflichtung, die mit seiner Ordination für ihn gegeben ist, solange bestehen, als er nicht von sich aus erklärt oder seine vorgesetzte Dienststelle im Rahmen eines Disziplinarverfahrens feststellt, daß diese Ordination, diese Beauftragung mit dem öffentlichen Predigtdienst zu Ende geht.

2. Wenn ein solcher Fall eintritt, daß jemand aus eigenem Entschluß oder kraft einer richterlichen Verfügung des Auftrags des öffentlichen Predigtamtes verlustig geht, dann ist ein so starker Bruch eingetreten, daß man nicht mit einer einfachen juristischen Erklärung ihm wieder nachher die sogenannten Rechte der Ordination zuerkennen kann, sondern dann muß nach meinem Verständnis, wenn nicht die Ordination mit einem charakter indelebilis versehen ist, eine neue Beauftragung, sprich Ordination erfolgen.

3. Wir haben schon früher entschieden, daß Ordination durchaus nicht lebenslänglich verstanden wird, als wir die Ordination für Pfarrvikare festgelegt haben, und uns ausdrücklich damals darauf geeinigt, daß eine solche Ordination in der Probendienstzeit nur berechtigt ist dann, wenn sie den jungen Mann nicht für alle Zeiten festlegt und bindet. Und das müssen wir auch jetzt wieder berücksichtigen.

Synodaler D. Brunner: Es ist keine Frage, daß das ganze Gebiet, das wir mit dem Wort Ordination meinen, einer neuen und sehr gründlichen Durchdenkung bedarf. Die Diskussion ist ja auch im Gange. Es gibt kaum ein Gebiet, das heute so umstritten ist in der theologischen Diskussion, wie das Problem Amt und Ordination. Glauben Sie, daß wir in dieser Stunde, in dieser Diskussion hier jetzt

eine so weittragende Entscheidung fällen sollen, wie es die Ziffer 2 von § 46 c nach dem Wortlaut hier vorsieht? (Beifall!) Ich bezweifle das, daß das gut wäre, wenn wir das tun würden.

Vor allen Dingen aber möchte ich folgendes sagen: Das Argument mit dem charakter indelebilis macht auf mich gar keinen Eindruck, und zwar aus folgendem Grunde: Es gibt kirchliche Handlungen, die das Moment der Einmaligkeit in sich haben, ohne daß dabei das Moment eines spezifisch katholischen charakter indelebilis dogmatischer Gehalt wäre — zum Beispiel die Taufe.

Ich würde noch weitergehen und meinen, die Eheschließung ist nach christlichem Verständnis für die zwei auf Lebenszeit: bis der Tod euch scheidet. Kommt es zu einer Scheidung, so ist das etwas, was eigentlich nicht sein soll. Es wird auch hier etwas mit einer ganz bestimmten Einmaligkeit vollzogen, wobei auch eine Verpflichtung, solange die beiden leben, hinsichtlich der beiden einzuhalten ist. Etwas von diesem Moment der Einmaligkeit, wenn auch in einer anderen geistlichen Dimension liegt auch in der Ordinationsverpflichtung und im Ordinationsgelübde. Es ist das etwas anderes, als wenn ich einen auswechselbaren, je nach Bedürfnis wechselbaren Beruf übernehme. Ich meine, es geht hier in der Tat um eine quasi lebenslängliche Bindung an den Inhalt des zugesprochenen und übernommenen Auftrages. Fällt einer aus dieser Bindung heraus, dann soll das nicht sein. Würden wir ihn, nachdem er herausgefallen ist, wieder ordinieren, dann würden wir damit sagen: „Ja nun, daß du damals ordiniert worden bist, das ist längst vorbei. Das war einmal. Das ist inzwischen im Abgrund versunken.“ Nein! So nicht! Was damals war, ist noch da und kommt jetzt nur neu auf dich zu. Was damals war, ist nicht versunken! Die Bindung, unter die du damals getreten bist, stand über dir gerade da, wo wir dich haben herausnehmen müssen im Blick auf die Rechte der Amtsübung. Das liegt der Sache nach in der Unwiederholbarkeit: die Unverbrüchlichkeit der ein für allemal eingegangenen Bindung, und das, meine ich, könnte man auch einem „Laien“ deutlich machen.

Landesbischof Dr. Heidland: 1. Auch nach meiner Einsicht ist die Frage, ob Ordination auf Zeit oder auf Lebensdauer, nicht kirchentrennend. Jedenfalls kann sich derjenige, der diese Frage als kirchentrennend betrachtet, nicht auf Luther berufen (D. Brunner: Christenheit!). Was heißt Christenheit? Für uns ist das erste Gebot gewiß nicht Luther, aber auch nicht die Christenheit, sondern die biblische Wahrheit. Ich finde in der Bibel keine eindeutige, mein Gewissen bindende Weisung in der Richtung, daß die Ordination eine einmalige Handlung, die für das ganze Leben gilt, ist.

2. In der EKD befindet sich die Frage in der Diskussion. Die Kirchen der Arnoldshainer Konferenz stehen in der Sache dort, wo auch unsere Vorlage steht. Wir entfernen uns also nicht aus diesem Bereich der EKD. Ich weiß aber auch, daß sich die Vorstellungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in einer Wandlung befinden.

3. In den vielen Gesprächen, die ich in den vergangenen Jahren mit den Kandidaten vor der Ordination zu führen hatte, wurde etwas deutlich, was nun auch gesehen werden muß, wie wir das Wort des Pfarrers beachten müssen, den Bruder Steyer zitierte. Es wurde deutlich, daß der größere Teil der jungen Amtsbrüder sich überfordert fühlt, wenn er eine Ordination auf Lebenszeit eingeht. Ich frage die Synode, wie sie sich dazu stellt, daß dann mehr oder weniger große Teile unserer Pfarrvikare nicht ordiniert, sondern nur, wie wir es einmal versucht haben, mit einem zeitlich begrenzten sogenannten Auftrag ins Amt kommen. Es ist weiter von der Synode zu überlegen, wie und wann diese Pfarrvikare nun auf Lebenszeit ordiniert werden. Ich kenne eine ganze Reihe ernst zu nehmender junger Amtsbrüder, die auch bei ihrer ersten Installation, — das heißt Einführung in ein Pfarramt — noch nicht die innere Freiheit haben, sich nun auf Lebenszeit zu binden.

4. und endlich: Der Landeskirchenrat, der — wie Pfarrer Oskar Herrmann schon angedeutet hat —, sich mit der Ordination der Pfarrvikare verschiedentlich beschäftigen mußte, hat sich, ich glaube mit gutem Grund, von der zeitlichen Befristung — auf einige Jahre oder auf Lebenszeit — freigemacht, auf ein sog. funktionales Verständnis der Ordination festgelegt. Das funktionale Verständnis sieht bewußtermaßen ab von der Frage der Zeit und blickt allein auf die Aufgabe, auf die Funktion, die der Ordinierte wahrzunehmen hat, nämlich die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die Kirche ordiniert mit diesem Auftrag und zu dieser Funktion. Es ist damit nicht gesagt, daß der Ordinierte sich nur auf Probe in dieses Unternehmen einläßt. Das wird offen gelassen, ja es wird — sonst hätte er ja nicht ein fünf- oder sechsjähriges Studium absolviert — gehofft, von ihm und von der Kirche, daß er diese Funktion, solange ihm die Kräfte gegeben werden, wahrnimmt, wenn es geht und in der Regel, so Gott will, auf Lebenszeit.

Soweit ich das Gespräch in der EKD überblinke, hat sich dieses funktionale Verständnis der Ordination weithin durchgesetzt. Das funktionale Verständnis widerspricht auch nicht dem, was für mich selber bei der Ordination maßgebend war und auch heute im Blick auf meine Ordination maßgeblich ist, nämlich der Überzeugung, daß man hier nicht irgend einen Job ergreift zum Gelderwerb, womit ein Job nicht verächtlich gemacht werden soll. Nur glaube ich, daß sich die Beauftragung mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung doch von anderen Berufen dadurch unterscheidet, daß sie den Menschen mit Haut und Haar, Leib und Seele ganzheitlich — das ist der entscheidende Ausdruck — in Besitz legt. Das Wort ganzheitlich aber würde ich nun nicht sofort auf die Zeitleiste übertragen. Wir müßten versuchen, wieder, wie es wohl ursprünglich war, den Auftrag und die Vollmacht zu sehen, das Ganzheitliche, und die Frage der Zeit offen zu lassen.

Also: Ich meine, wir könnten durchaus bei der vorgeschlagenen Formulierung bleiben und dabei

das gute Gewissen gegenüber unseren ökumenischen Bindungen durchaus behalten. (Beifall!)

Synodaler Marquardt: Ich wollte nur sagen, daß ich mich auf Grund des Neuen Testaments. 1. Kor. 9, Vers 16: „Ein Zwang liegt auf mir, wenn ich das Evangelium nicht verkündigte“, gebunden weiß. Ich persönlich empfinde es so und deswegen meine ich, daß wir einem jungen Theologen keinen Dienst tun, wenn wir ihm sagen, das ist nur auf Zeit (Landesbischof Dr. Heidland: Das sagen wir ja nicht, das ist ja der Witz!).

Synodaler Rave: Es geht nicht nur um die ökumenische Verpflichtung, sondern es greift, für mich persönlich jedenfalls, doch sehr stark auch an die Fundamente meiner eigenen jetzigen Existenz. Ich möchte daher einfach noch ein paar sehr persönliche Gedanken dazu sagen dürfen.

In der Vergangenheit war die Gefahr zweifelsohne die, daß die Ordination als das Hinüberbefördern in einen speziellen geistlichen Stand verstanden worden ist, und dieses Mißverständnis steckt nicht nur bei den Katholiken noch vielerorts gefühlsmäßig drin. Man kann dazu nur sagen, daß das unser Anliegen jedenfalls nicht mehr ist, und daß es auch nicht gut ist, in der Diskussion uns das im Stillen doch noch zu unterstellen.

Ich habe aber nun den Eindruck, daß uns das so starke Verlagern auf das funktionale Verständnis aus dem einen Fehler in den anderen fallen läßt. Und wenn die meisten der Meinung wären, halte ich sie trotzdem einfach nicht für richtig. Das richtige ist irgendwo zwischendrin, ohne daß ich das mit einem Begriff jetzt bezeichnen könnte.

Ich will ein Beispiel bringen. Funktionales Verständnis der Ordination würde heißen, man schickt mich in eine bestimmte Tätigkeit, und wenn ich die nicht mehr ausüben kann — Berufswechsel war bei den Pfarrern als Beispiel genannt —, dann erlischt sie sozusagen. Ich könnte mir vorstellen, daß ein Pfarrer an Multipler Sklerose erkrankt; er liegt noch 20 Jahre irgendwo in einem Krankenhaus herum, er kann nicht mehr in einer Gemeinde sein und predigen. Und wenn er nun nur noch betet für die Menschen, die ihm einmal anbefohlen gewesen sind, wird er doch der Pfarrer bleiben! Er wird sich nicht, nur weil es eine funktionale Ordination gewesen ist, in dem Augenblick, wo die Funktion nicht mehr wahrzunehmen ist, aus dem herausbugsiert verstehen, sondern es wird vermutlich gerade diesem Mann die Tatsache, daß er ordiniert ist, bis an sein Lebensende entscheidend bleiben, auch in seiner inneren Bindung an das, was er als Auftrag und Gabe erkennt. Das dünkt mich doch auch wichtig.

Man hat ja anscheinend von den Jungen, von denen die Frage nach dem funktionalen Verständnis herkommt, stark im Gefühl, daß die Ordination eine Bindung enthält. Sie enthält aber doch nicht nur eine Bindung, sie enthält doch ganz entscheidend eine Zusage, etwas, das mich trägt. Gott bewahre mich davor, daß ich je auf den Einfall käme, auch für ihn wäre meine Ordination nur etwas Funktionales, das er irgendwann wieder zurücknehmen könnte! Von seiner Seite ist doch diese Zusage an

mich eine bleibende und ständige Zusage und soll, so er will, mich bis an das Ende tragen in meiner Arbeit. Wie kann ich dann von meiner Seite her kommen und sagen, es ist also mal auf Zeit und ich probier das mal aus? Die Ordination ist für mich viel stärker ein Getragenwerden, ein Umfangenwerden, als ein unter bestimmte Beanspruchungen und Bindungen Gequetschtwerden. Irgendwo ist doch das, was in der Ordination geschieht, nicht so sehr weit weg von einer Eheschließung. Auch dies ist ein ganzheitliches Geschehen, und weil es ein ganzheitliches Geschehen ist, ist es auch etwas Lebenslängliches, jedenfalls nach unserem Verständnis von der Ehe. Auch die Bindung, die ich da eingehe, ist eine, die ich bei weitem noch nicht übersehen kann und wo ich nicht weiß, wie das im einzelnen sich gestalten wird, und trotzdem akzeptiere ich es als etwas, was mich nun lebenslänglich tragen soll. Und umgekehrt hilft doch dieses Bewußtsein des nun Aneinander-gebundenseins wiederum dazu, daß diese Ehe dann auch eine rechte und glückliche Ehe wird.

Ganz entsprechend ist dieses Hineingenommenwerden, das die Ordination enthält, in sich eine Hilfe, daß der junge Theologe das, was er nun anfängt, auch bestehen kann. Und ich meine, daß das Neue Testament ein solches Verständnis von Ordination nicht ausschließt, sondern daß es Stellen genug gibt, die das auch decken.

Wenn es schließlich darum geht, daß ein Pfarrer — Beispiel von Herrn Professor Oberkirchenrat Dr. Wendt — nach vielen Jahren der Unterbrechung in seinen Dienst zurückkehrt, dann ist das sichtbare Zeichen dafür, daß hier etwas Neues anfängt, doch seine Investitur in seine neue Gemeindearbeit, die nach unserer Probenagende auch mit Handauflegung erfolgt. Der kommt also nicht einfach eines Tages wieder in einem Pfarrhaus an und fängt an zu predigen.

Synodaler Dr. Götsching: Bisher haben nur Vertreter der Berufsgruppe Pfarrer gesprochen. Entschuldigen Sie meine funktionale Ausdrucksweise! (Heiterkeit!) Ich möchte damit deutlich machen, daß es um mehr geht als um das funktionale Verständnis. Es geht, wie Sie vorhin sagten, Herr Landesbischof, um das Ganzheitliche dabei. Und nun meine ich, daß bei ganzheitlich der Begriff Zeit eben doch eingeschlossen ist. Ich glaube, wir sollten einer möglicherweise nur als Zeiterscheinung aufzufassenden Stellungnahme, wie zum Beispiel die der Vikare, nicht zu große Bedeutung beimessen. Ich möchte mich als Laie mit voller Überzeugung dem anschließen, was Herr Professor Brunner und Herr Rave gesagt haben, und ich habe dieses Verständnis bei der Ordination immer gehabt.

Nun der Vorschlag von mir: ich meine, wir sollten die Worte: „nach erneuter Ordination“ weglassen. Wenn sie einmal eingefügt sind, ist es schlecht, sie bald wieder zu streichen; wenn sie aber nicht drin stehen, können wir sie, wenn die Sache geklärt ist, ohne weiteres einfügen.

Synodaler Höfflin: Wenn ein Mann oder eine Frau zum zweiten Mal getraut werden, dann wird

vorher festgestellt, wenigstens im weltlichen Recht, daß die erste Ehe aufgelöst ist. Ich gehe davon aus, daß, bevor jemand zum zweiten Mal ordiniert wird, festgestellt wird, daß alle seine Bindungen aus der ersten Ordination aufgelöst waren. Zu diesen aufgelösten Bindungen kann mit Sicherheit die Verpflichtung auf das Beichtgeheimnis nicht zählen. Denn sonst ist es schlechthin unmöglich, zur Beichte zu gehen, wenn ich nicht weiß, ob der Pfarrer morgen von seinem Beichtgeheimnis entpflichtet ist.

Ich plädiere deswegen dafür, daß die Bestimmung, wie sie die bisherige Grundordnung heute enthält, bestehen bleibt und die Wiederholung der Ordination nicht möglich gemacht wird.

Im übrigen gibt es im weltlichen Recht eine Parallele. Ich bin Beamter auf Zeit. Ich werde bei einer neuen In-Dienst-Stellung nicht neu vereidigt, sondern nur an meinen Dienstleid von damals erinnert, und ich glaube, eine adäquate Lösung würde sich auch für unser Problem finden lassen.

Synodaler Steyer: Es kommt darauf an, von welcher Seite man die Ordination anschaut. Von seiten des Menschen, der sich immer wieder, auch bei dem, was er verspricht, überfordert sieht, oder von seiten des Herrn, der treu ist, treuer als ich jemals sein kann. Für mich bedeutet das Ordinieren zu allererst etwas von seiten des Herrn, dem gegenüber ich immer wieder wortbrüchig und gegenüber dem ich immer wieder vertragsbrüchig werde, der mir aber zusagt, daß er mich wieder aufnimmt entsprechend dem möglicherweise auch Ihnen bekannten Liedvers: Bin ich gleich von dir gewichen, stell ich mich doch wieder ein. Und ich meine, das sei nun wirklich etwas, was man jedem Laien klar machen kann, daß es sich bei jeder Ordination zunächst um etwas handelt, was mit dem Herrn der Kirche zu tun hat und daß dies nicht bloß eine mehr oder weniger weltliche Angelegenheit ist.

Synodaler D. Brunner: Es sind im Laufe der Diskussion nun auch einige doch theologisch dogmatische Positionen sichtbar geworden, zu denen ich, wie ich meine, etwas sagen müßte. Es wurde auf Luther hingewiesen. Ich bin kein Lutherforscher und bin nicht ganz genau unterrichtet im Augenblick über den geschichtlichen Vorgang, der im Blick auf Ordination hier vorliegt. Aber folgendes wird man ja wohl sagen müssen: Die Wittenberger Reformation war in einer ganz großen Verlegenheit im Blick darauf, wie sie nun solche Leute, die nicht die bischöfliche Ordination empfangen hatten, nun ihrerseits in das Amt bringen soll. Es war ja bis in die vierziger Jahre hinein eine offene Frage, ob nicht doch noch eine Regelung gefunden werden könnte, um die äußere Einheit der Kirche festzuhalten und die bischöfliche Ordination wieder durchzuführen wäre. Infolge davon erklärt sich meines Erachtens, daß man im Blick darauf, überhaupt zu ordinieren, außerordentlich zurückhaltend war. Die Ordination ist als Zentralordination, erst in den dreißiger Jahren eingeführt worden. Das hängt mit diesen Dingen zusammen.

Ferner: Luther ist nicht ohne weiteres maßgebend für das, was von Schrift und Bekenntnis her hier

grundsätzlich zu sagen ist. Die Weimarer Ausgabe von Luthers Werken ist keine Bekenntnisschrift! Und wenn wir nun an die Bekenntnisse herangehen, dann sehen die Dinge etwas anders aus. Die Apologie der Confessio Augustana gehört auch zu dem Bekenntnis. Ich brauche im einzelnen nicht darzulegen, wie Melanchthon über die Ordination in der Apologie sich geäußert hat. Aber das stand selbst nach dem Zerbruch von Augsburg 1530 fest, daß man die Ordination der Bischöfe annehmen wollte, wohlgerne die Ordination der katholischen Bischöfe wollte man annehmen, wenn sie nur das Evangelium freigaben!

Dann ist auch auf die Schrift hingewiesen worden. Ich bin sehr dankbar für den Hinweis von Herrn Pfarrer Marquardt. Wenn wir das Amt, den Dienst, in den wir ordiniert worden sind, nicht in einem bestimmten Zusammenhang mit der Berufung der Apostel sehen — ich weiß, was ich sage —, dann geht etwas Entscheidendes verloren. Und es ist doch undenkbar, daß ein vom Auferstandenen berufener Apostel eines Tages gesagt hätte: „Jetzt habe ich genug, jetzt höre ich auf.“ — Undenkbar! In der Linie müßte es doch auch gesehen werden, wenn es um die Weitergabe der Funktion des apostolischen Amtes geht.

Und nun kommt die entscheidende Frage nach dem sogenannten rein funktionalen Verständnis der Ordination. Ich bin nicht sicher, ob man hier nicht ganz wesentliche Sachverhalte außer acht läßt, wenn man die Beauftragung mit dieser bestimmten Aufgabe funktional versteht. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß ja eine Zusage, eine ganz spezifische Zusage, an den ergeht, der in diesen Dienst eintritt. Die Zusagen sind kein leeres Wort, das wissen wir von der Bibel her, sondern es ist ja eine Dynamis in diesem Worte, es ist ein schenkendes Wort, das etwas schafft. Ich brauche hier nicht ausdrücklich zu erinnern, an die berühmte wichtige Unterscheidung zwischen Indikativ und Imperativ, die im Blick auf die neutestamentlichen Ermahnungen, die Paränesen angestellt werden. Der Indikativ ist auch bei der Ordination das Primäre und nicht der Imperativ. Dieser Indikativ ist aber nach neutestamentlichem Sachverhalt da, wo es um Zuspruch und Zuneigung geht, es ist etwas Ontisches, ein Seiendes, nicht ein rein Funktionales. Dafür kann ich mich für die Ordination ganz eindeutig berufen (wenn man sich auf die Schrift berufen will) auf 1. Tim. 4, Vers 14 und 2. Tim. Kap. 1 in den ersten Versen (Vers 6). Nicht wahr, da ist ja gesagt, daß bei der Ordination etwas an dem Ordinanden passiert, etwas Pneumatisches an ihm geschieht. Wer das bestreitet, geht an der Sache vorbei. Und das, was hier an dem Betreffenden passiert, ist etwas, was das rein Funktionale sprengt. Es wird ein Charisma verliehen! Das Wort Charisma steht 1. Tim. 4, 14! Ein Amtscharisma wird verliehen! Das geht mit dem Mann. Das sieht man aus den Texten deutlich. Er kann es verkümmern lassen. Er soll es nach 2. Tim. 1 immer wieder lebendig werden lassen, es zu Feuer kommen lassen. Das ist m. E. der Wahrheitsgehalt, in dem so für uns nicht an-

nehmbaren katholischen charakter indelebilis. Da ist in der Ordination etwas Einmaliges geschehen, was mit dem Mann geht, bei allem Unterschied doch analog, würde ich sagen, wie bei der Taufe. Einer, der aus der Taufe herausfällt, wird dadurch nicht ein Ungetaufter, sondern da geht etwas mit ihm von seiner Taufe her. Und einer, der aus dieser Zusage der Ordination und aus dem, was damit zusammenhängt, aus dieser Segnung herausfällt, mit dem geht auch etwas mit, das er niemals ungeschehen machen kann.

Und schließlich das Letzte: „Ganzheitlich.“ Dies Wort nehme ich gern auf. Die Zeit ist da auch eingriffen. Ich wäre hier freilich auch vorsichtig, was die Zeit anbelangt. Die Zeit ist ja immer in die Zukunft hinein offen. Was aus dem Betreffenden einmal wird, das kann gar nicht — wie soll ich sagen —, das kann nicht wie ein lebenslängliches Gefängnis auf ihn gelegt werden. Er kann ja dahin kommen, daß er sagt, ich will nicht mehr, ich kann das nicht mehr, ich muß heraus. Die zeitliche Dimension bleibt grundsätzlich immer offen, er wird nie gezwungen werden, auf Grund der Unwiederholbarkeit der Ordination immer dies zu tun, das Evangelium zu verkündigen. Er kann immer aus dem übernommenen Dienst heraus (Zuruf!), aber er kommt nicht heraus aus dem, was ein für allemal in diesem Akt der Ordination an ihm geschehen ist. Und darum halte ich es für einen ganz schweren Angriff auf die geistliche pneumatisch-seinshafte Dimension, die in dem gottesdienstlichen Geschehen mit der Ordination verbunden ist, wenn sie wiederholbar ist. (Beifall!)

Synodaler Georg Schmitt: Wenn ein Menschenkind getauft ist, ist es getauft bis an sein Lebensende. Wenn jemand konfirmiert ist, ist er einmal konfirmiert, und wenn er aus der Kirche austritt — so las ich im letzten Sonntagsblatt in der Besprechung der Predigt — eine für mich neue Idee — auch ein aus der Kirche Ausgetretener ist wohl aus der Gemeinde weggetreten, er bleibt aber doch in Gottes Hand. Und so meine ich, daß auch ein ordinerter Geistlicher nur einmal ordinirt werden kann. Es gibt auch keine Extra-Ordination. So bin ich der Meinung, daß eine zweite Ordination auch aus all dem, was die Vorredner gesagt haben, für mich unmöglich ist.

Synodaler Schoener: Ich hatte mich gerade da gemeldet, als Herr Professor Brunner zu reden anfing. Es hat sich nun einiges von dem, was ich sagen wollte, erübrigt. Ich darf nur noch einmal ganz stark unterstreichen, daß ich dem voll und ganz zustimme, was Bruder Rave gesagt hat.

Der Hauptausschuß hat ja den Wunsch geäußert, daß die drei Worte der Reordination gestrichen werden, und zwar nicht, weil wir der Meinung sind, daß der hier oft zitierte charakter indelebilis verliehen wird, sondern weil es uns einfach um die Gabe geht. Was der Betreffende mit der Gabe macht, das ist eine zweite Sache; aber er hat sie erhalten. Ich darf vielleicht die eine Stelle, auf die Herr Brunner aufmerksam gemacht hat, noch einmal erwähnen. Das scheint mir das zu sein, was man als eine „Reordination“ bezeichnen könnte. Es ist die be-

kannte Stelle 2. Timotheus 1, Vers 6: „daß du erweckst die Gabe Gottes, die in dir ist“. Das etwa wäre es, wenn der Auftrag einmal schlummert, wenn er einmal nicht in Funktion genutzt wird, daß aber doch die Möglichkeit besteht, daß an diesen Auftrag wieder angeknüpft wird, angeknüpft an die Gabe, die man einmal empfangen hat. Nur von dieser Sicht aus könnte ich mir das Problem lösbar denken.

Synodaler Ziegler: Ich wollte auch noch einmal zum Text zurückführen, der uns in dem gelben Papier vorliegt und meine, da Ordination sowohl Indikativ wie Imperativ enthält, und es durchaus möglich sein kann, daß der Imperativ vorübergehend stillgelegt wird, können wir uns vielleicht doch einigen auf den Vorschlag des Hauptausschusses, der auch durch den Konsynoden Gabriel unterstrichen worden ist, daß wir „nach erneuter Ordination“ streichen, um uns dann gemeinsam in dem anderen Text zu finden.

Synodaler Baumann: Ich stelle, weil meines Erachtens alles Entscheidende gesagt worden ist, Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident Dr. Angelberger: Die Rednerliste ist genau jetzt beendet.

Darf ich nun mit § 47 fortfahren.

Hier liegt kein Änderungsantrag vor.

§ 48. Hier ist es auch nicht der Fall.

§ 49,

§ 50.

Synodaler Steyer: Ist der Antrag deutlich, daß das gestrichen werden soll, oder muß das begründet werden. (Zwischenbemerkungen!)

Präsident Dr. Angelberger: Das ist der Hauptausschuß. Wollen Sie noch etwas ausführen? Bitte.

Synodaler Steyer: Nein, danke.

Präsident Dr. Angelberger: § 51. Jetzt kommt...

Prälat Dr. Bornhäuser: Nur eine Kleinigkeit. Was bringt das Wörtlein „noch“ in der dritten Zeile in der Mitte über die „Dienste“ hinaus. Mir scheint, daß „Dienste“ durchaus genügt.

Präsident Dr. Angelberger: § 51, Seite 10, Zeile 3, fast in der Mitte, das Wörtchen „noch“.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das wäre eine sprachliche Verbesserung, ohne Zweifel; das ist ein Relativsatz. Das kann gestrichen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Gut. Man kann das streichen. Jetzt kommt bei den Unterabschnitten (4. Die Gemeindepfarrer und 5. Landeskirchliche Pfarrer) jeweils auf Vorschlag des Hauptausschusses, die Bezifferung zu ändern. Hier wäre jetzt 3 a bei Gemeindepfarrer.

§§ 52, 53, 54 ist alt.

§§ 55, 56, 57.

Hier wünscht der Hauptausschuß bei § 57, Absatz 1, letzte Zeile eingefügt hinter Ältestenkreis, „des Bezirkskirchenrats“ und dann, wie es da steht, des Landeskirchenrats.

Synodaler Wolfgang Schneider: Es kann eingewandt werden, das Besetzungsverfahren würde noch schwerfälliger werden. Ich glaube, man muß das auf sich nehmen. Wenn der Kirchenbezirk als eine eigenständige Einheit ernst genommen wird und

man damit rechnet, daß die Besetzung einer Pfarrstelle unter Umständen auch Funktionen im Kirchenbezirk mit sich bringt, wird man auch den Bezirkskirchenrat in die Besetzung mit einbeziehen müssen.

Synodaler Steyer: Genau in der gleichen Richtung. Es könnte sein, daß eine Pfarrstelle grundsätzlich unbesetzt bleiben müßte, daß aber aus Gründen, die der Kirchenbezirk geltend macht, diese Stelle wieder besetzt werden muß, damit bestimmte überparochiale Dinge im Kirchenbezirk eben durch diesen Pfarrstelleninhaber wahrgenommen werden können.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Mir ist nicht klar, will der Hauptausschuß diese Bezifferung mit 3 a usw. für den endgültigen Text der Grundordnung? Das haben wir bisher nie gemacht.

Präsident Dr. Angelberger: So ist das vorgetragen, statt der Ziffer 4 die Ziffer 3 a.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ist das für uns so gemeint, oder für den endgültigen Text der Grundordnung? (Präsident Dr. Angelberger: Vorgetragen ist es so.) Dann muß ich dagegen sprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Das wird sich bei der Abstimmung zeigen müssen. — Zurück zu § 57, Absatz 2.

Dazu ist keine Anregung.

Absatz 3.

Der Rechtsausschuß wünscht in der 3. Zeile „und der Dekan“ zuzufügen „oder deren Stellvertreter“ als Zusatz, und bei Absatz 4 nach „sie wird durch den Dekanstellvertreter“ hinzugefügt „oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats“ geleitet. Absatz 5 und Absatz 6 entspricht der alten Regelung.

§ 58, keine Bemerkung.

§ 59.

Hier zunächst einmal nur den Absatz 1 in der Vorlage. Hauptausschuß für die linke Spalte, Finanzausschuß rechte Spalte, Rechtsausschuß marschiert auf beiden Seiten.

Zunächst kommen die Änderungen, damit das ins Gedächtnis zurückgerufen wird. Auch für morgen ist das gedacht.

Der Hauptausschuß regt an, den ersten Satz als einen Absatz herauszustellen und dann mit dem Satz 2 einen 2. Absatz zu beginnen, was im Falle der Annahme zur Folge hätte, daß der unten in der Mitte stehende Absatz 2 dann Absatz 3 wird. Angefügt werden soll diesem eventuellen 2. Absatz ein weiterer Satz „Der Ältestenrat kann im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat die Versetzung des Pfarrers beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragen.“

Jetzt Wortmeldungen bitte.

Synodaler Leser: Wir sind im Hauptausschuß einig geworden, die Formulierung müsse klar und eindeutig sein. Es soll also keine Kann- oder Sollbestimmung verwendet werden. Ich darf das wie folgt begründen: Ein Pfarrer hat von seinem Auftrag her nicht das Recht, auf einer Gemeinde sitzen zu bleiben. Ein Pfarrer darf aber für sich das Recht in Anspruch nehmen, zu wissen, woran er ist. Wenn

es „soll“ und „kann“ heißt, ist der Eine davon betroffen, der Andere fühlt sich nicht betroffen. Der Eine meint, er müsse jetzt mit dem Oberkirchenrat handeln, damit er ein gutes Pöstchen bekommt, wenn das „Soll“ eintritt. Der Andere tut das nicht. Es entsteht somit unter der Pfarrerschaft Unsicherheit, Ärger und Resignation. Darum bitten wir — und ich darf als betroffener Gemeindepfarrer das sagen — um ganz klare Formulierungen ohne „soll“ und „kann“, die auf alle Pfarrer, und nicht nur auf einen Teil, zutreffen.

Weiter waren wir der Meinung, daß der Ältestenkreis unbedingt das gleiche Recht haben muß wie der Pfarrer. Das ergibt sich aus den Formulierungen des § 45 von der Partnerschaft aller innerhalb der Kirche Tätigen. Da der Pfarrer jederzeit verzichten kann, muß der Ältestenkreis eine entsprechende Möglichkeit haben, d. h. er muß einen Pfarrer abberufen oder zumindest die Abberufung beantragen können. Diese Sachverhalte sind in den Formulierungen des Hauptausschusses enthalten. Wir bitten darum, ihnen zustimmen zu wollen.

Synodaler Höfflin: Hinter allen Formulierungsbemühungen steht die läbliche Absicht, eine Gemeinde und ihren Pfarrer rechtzeitig auseinanderzubringen, wenn es nicht mehr funktioniert. Aber alle mir bis jetzt bekannten Formulierungen leisten das nicht; einige davon sind sogar in der Lage, Schaden anzurichten. Ich befürchte, daß ein Pfarrer, dessen weiterer Verbleib in der Gemeinde äußerst wünschenswert wäre, nur deswegen nach einer anderen Stelle sucht, weil er sich seinem 12. Jahr nähert. Ich befürchte andererseits, daß ein Pfarrer, der wohl 12 Jahre in der Gemeinde ist und die Gemeinde hofft, er würde diese Bestimmung beachten, sie nicht beachtet und daß es dann nicht möglich ist, ihn zu entfernen.

Für völlig negativ würde ich es halten, wenn wir hier zwar den Kirchengemeinderat das Recht geben, beim Oberkirchenrat einen Antrag zu stellen, er möge diesen Pfarrer versetzen, und der Oberkirchenrat schafft das nicht. Dann haben wir nur erreicht, daß die Partner noch mehr miteinander zerfallen sind, als es vorher schon der Fall war, aber wir bringen sie erst recht nicht auseinander. Deswegen würde ich hier meinen, die Kunst besteht im Weglassen. Wenn die Partner nicht vernünftig sind, können wir mit der Grundordnung hier nicht helfen.

Synodaler Steyer: Ich bin der Überzeugung, daß die Kirche eher an dem Pfarrstellenwechsel kaputt gehen kann, als am Durchhalten verschiedener Pfarrer an ihrem Ort. Das Wechseln ist namentlich in Gemeinden, mit denen ich es bis jetzt zu tun gehabt habe und die ich überschauen kann, so, daß sich das Wechseln verheerend ausgewirkt hat. Geleistet wurde Arbeit dort, wo einer sich 20 oder 30 Jahre hineingekniet hat. (Zwischenbemerkungen!) Ich bitte, zu beachten, daß das, was in manchen Städten richtig sein kann, noch lange nicht für das flache Land richtig sein muß. Deswegen ist es aus meiner Hinsicht völlig abwegig, mit einer Dienstzeitbegrenzung solche Dinge in Ordnung bringen zu wollen, die man auf andere Weise nicht ordnen kann.

Weiter: Ich habe festgestellt, daß die Mehrzahl der Pfarrer diese Amtszeitbegrenzung gar nicht braucht, weil sie nämlich längst vorher ihren Dienst gewechselt haben. Ich habe mir die Mühe gemacht, den Pfarramtskalender einmal durchzusehen auf diejenigen Kollegen, die länger als 12 Jahre an ihrem Ort sind. Es sind in der überwiegenden Mehrheit Stadtpfarrer, beinahe nach dem Motto, das man bei uns in Südbaden sagt: Es gibt zwei Sorten Lehrer, die einen in Freiburg und die anderen, die darauf warten, daß sie dort hinkommen. Und so scheint es manchmal zu sein, daß Pfarrer nur darauf warten, in die Stadt zu kommen, weil nämlich ihre Kinder ins Gymnasium müssen etc. pp.

Erlauben Sie mir bitte, Folgendes noch zu sagen. Ich muß noch zwei Dinge sagen.

1. Es fällt mir auf, daß diese Bremse, die hier in § 59 eingebaut werden soll, ausschließlich bei Pfarrern eingebaut wird. Und Sie gestatten mir die persönliche Bemerkung: Man wird den Eindruck nicht los, daß mit steigendem Gehalt derartige Bremsen immer unötiger werden.

- Und das 2. wieder aus dem Brief von vorher. „So lange die Evangelische Landeskirche kein Zölibat einführt und von jedem Stellenwechsel die Familie mit betroffen wird, mit unter Umständen schwerwiegenden gesundheitlichen, erzieherischen, ja sogar vielleicht den Bestand der Ehe tangierenden Folgen, kann die ganze Frage Pfarramt auf Zeit oder wie bisher lebenslänglich nur verantwortbar entschieden werden, wenn neben den berechtigten Bedürfnissen der Gemeinde und des Pfarrers auch die angedeuteten möglichen Auswirkungen mitverantwortlich zu Entscheidungen herangezogen werden. Der Paragraphentext sollte jedenfalls so formuliert werden, daß das nicht ausgeschlossen wird, gerade im Zeitalter der „Gleichberechtigungen“. Ein Kind, das über einem „Stellenwechsel“ Schaden nimmt, klagt nicht weniger an als eine durch versäumten Wechsel gefährdete Gemeinde, bzw. ein gefährdeter Pfarrer (= Vater). Siehe dazu die Bibel: das Wort vom Mühlstein und dem Argernis der Kinder.“

Synodaler Rave: Ich möchte etwas sagen zum Absatz 2 § 59. Herr Höfflin hat vorhin schon den Finger darauf gelegt, daß es in dieser Bestimmung eigentlich darum geht, einen Wechsel zu erleichtern. Und deswegen hat der Hauptausschuß sich Gedanken gemacht, wie man den Absatz 2 seines negativen Gesamtgeschmacks entkleiden könnte und die Änderungsvorschläge sind von daher zu verstehen. Zum ersten, daß also nicht von erforderlichen Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, sondern von erforderlichen Berufungen auf eine andere Pfarrstelle die Rede ist. Es könnte also auch durchaus der Fall sein, daß die Landeskirche einen Pfarrer an eine andere Stelle holt, nicht weil er mit seiner bisherigen Gemeinde oder seinen Ältesten Krach bekommen hat, sondern weil er dort nötig gebraucht wird und sie ihn bitten muß: Komm hierher, hier bist du uns wichtiger! Damit wird schon eine andere Optik gegeben. Das Wort „Versetzungen“ würde dann lediglich noch zugehören zu „in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand“. Das wäre der eine Weg, wie man es in eine positive Gesamt-

stimmung hineinbringt. Eben deswegen auch das Wegfallen des zweiten Satzes „vor der Entscheidung“ bis „zu geben“, weil es sich anhört wie eine Schutzbestimmung für einen Angeklagten, der auch noch gehört werden muß und etwas sagen darf. Und das vor allem bringt den Absatz 2 in diesem Gesamteindruck dessen, daß der Pfarrer nichts getaugt hat und weggefördert werden muß. Wenn man in dieser Form kürzt, wird das, was der Paragraph will, nämlich zweckmäßigen Wechsel in einer Pfarrstelle zu fördern, eher erreicht, als wenn man es läßt, wie es jetzt vor allem im Absatz 2 heißt.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich habe nie einen Hehl daraus gemacht, daß ich persönlich für Ämter auf Zeit bin, allerdings auf allen Ebenen. Nun, das können wir dahingestellt sein lassen. Ich weiß aber auch, daß es für viele Amtsbrüder eine ziemliche Belastung ist, wenn hier eine Änderung eintritt; denn sie sind unter ganz anderen Voraussetzungen angetreten. Deshalb meine ich, wäre eine starre Festlegung durch eine Bezifferung sehr sehr schlecht.

Das, was der Hauptausschuß vorschlägt, ist ein guter Weg, das Bewußtsein zu verändern. Vielleicht kommt es darauf an, daß die Pfarrer hier einmal vorangehen. Es ist zu hoffen, daß dieses Bewußtsein sich dann auch auf anderen Ebenen verändert. (Schwacher Beifall und Heiterkeit!)

Synodaler Herzog: Im Hauptausschuß ist außer dem formulierten Antrag zu § 59 Absatz 1, 2 und 3 noch eine zweite Meinung vertreten worden mit dem Vorschlag, Absatz 3 zu streichen, weil allen Erfordernissen durch die Abs. 1 links und Abs. 2 unter Hinzufügung an der einen Stelle des Wortes Berufung allen Fällen, die hier geregelt werden sollten, Genüge getan würde. Nötig ist nach dieser Meinung, daß eine Versetzung oder richtiger gesagt Berufung auf eine andere Pfarrstelle möglich sein muß. Diese Voraussetzung ist im Absatz 2 gegeben; denn dort heißt es, daß das aus dringenden Gründen des Dienstes geschehen kann. Darunter fällt nach Ansicht dieser Gruppe alles das, was hier in Betracht kommen kann. Deshalb sind wir der Meinung, daß der Zusatz, der Ältestenkreis kann beantragen, daß der Pfarrer versetzt wird — so heißt doch der Wortlaut —, unnötig ist.

Ich persönlich habe gegen diesen Satz noch ein weiteres Bedenken. Kann denn einem Organ zugemutet werden, in dem der Pfarrer selbst ist, einen solchen Antrag zu stellen? Wenn man schon hier etwas sagen will, müßte man sagen, „die Kirchenältesten“. Mir wurde im Hauptausschuß entgegengehalten, ja, bei einem solchen Antrag kann natürlich der Pfarrer, weil er betroffen ist, nicht mitstimmen. Das ist zweifellos richtig. Aber ich meine, man kann auch, wenn man das berücksichtigt, nicht einem Organ, dem der Pfarrer angehört, so in der Grundordnung die Befugnis einräumen, die Versetzung des Pfarrers zu beantragen. Denn es sind doch sicher diejenigen Fälle gemeint, in denen Pfarrer und Kirchenälteste nicht miteinander übereinstimmen. Ich achte daher die Formulierung, der Ältestenkreis kann den Antrag stellen, nicht für gut und nicht für möglich.

Im übrigen bin ich der Meinung, dieser ganze Satz kann auch deshalb entfallen: Daß man Anträge stellen kann, auch Anträge, um auf dringenden Gründen des Dienstes irgendeine Veränderung zu erreichen, ist so selbstverständlich, daß man das hier an dieser Stelle nicht zu sagen braucht. Ein solcher Satz dient nicht der Zusammenarbeit und dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das zwischen Pfarrer und Ältesten in der Gemeindeleitung vorhanden sein muß. Ich meine, einen solchen Satz sollte man daher nicht in die Grundordnung hineinschreiben.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte mich diesem Votum anschließen. Mir ist auch unklar, wie vom Hauptausschuß dieses Initiativ- und Antragsrecht des Ältestenkreises oder der Kirchenältesten verstanden wird. Nur als Anregung, ein Versetzungsverfahren durch die Kirchenleitung in Betracht zu ziehen, oder wie einige von Ihnen gesagt haben, als eine Art „Abberufung“. Das würde ja bedeuten, daß die Kirchenleitung — etwa der Oberkirchenrat — verpflichtet ist, auf Antrag der Kirchenältesten einen Pfarrer zu versetzen. Das wäre ein ganz erheblicher Einbruch in den Grundsatz der unwiderruflichen Berufung, den Sie ja festhalten wollen, so problematisch er für andere ist. Das ginge noch erheblich über das hinaus, was bisher in dem Absatz 2 (gelbes Papier) nur deklaratorisch, das geltende Recht wiederholend, formuliert worden ist. Es müßte klar gesagt werden, wie man sich dieses Antragsrecht in seiner Wirkung vorzustellen hat. Wenn das Antragsrecht nur bewirkt, daß der Oberkirchenrat pflichtgemäß prüft, ob aus dringenden Gründen des Dienstes eine Versetzung notwendig ist, so ist das bereits in Absatz 2 enthalten.

Dem, was Herr Pfarrer Rave eben sagte, liegt wohl ein Mißverständnis zu Grunde. Der Absatz 2 (im gelben Papier) bringt nichts Neues. Er faßt lediglich kurz zusammen, was in der geltenden Grundordnung § 54 steht. Die sedes materiae dieser Tatbestände ist das Pfarrerdienstgesetz §§ 71ff. Dort ist näher geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Pfarrer ausnahmsweise — und das ist das Entscheidende — gegen seinen Willen versetzt werden kann. Sie sollten diese Fallgruppe nicht mit der anderen vermischen, daß der Pfarrer bereit und selber daran interessiert ist, die Pfarrstelle zu wechseln. Diese beiden Fallgruppen unterscheiden sich gerade aus der Sicht des Betroffenen ganz erheblich. Wenn gegen den Willen des Pfarrers eine Versetzung ausgesprochen werden soll, dann sind die rechtsstaatlichen Sicherungen in Absatz 2 wichtig. Versetzung aus dringenden Gründen des Dienstes in der Positivierung des Pfarrerdienstgesetzes hat einen bestimmten Akzent. Sie wird leicht als diskriminierend empfunden. Es sind meist Schwierigkeiten, Spannungen in der Gemeinde, die dazu führen, daß der Pfarrer gegen seinen Willen versetzt wird. In der Diskussion der Ausschüsse war man bestrebt, einen Tatbestand zu formulieren, der möglichst wertneutral eine Versetzung ermöglicht, unabhängig von Spannungen und Schwierigkeiten in der Gemeinde, weil man vielleicht an anderer

Stelle den Pfarrer dringender braucht nach der Personalplanung der Landeskirche oder des Bezirks. Der Rechtsausschuß überlegte, ob man nicht von einer Formulierung in der Grundordnung absehen, aber bei der Reform des Pfarrerdienstrechts, die in der nächsten Wahlperiode wahrscheinlich ansteht, einen neutralen Tatbestand etwa in der Richtung schaffen sollte, daß die Kirchenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen einen Pfarrer nach einem bestimmten Zeitablauf versetzen kann, es sei denn, daß — i. S. eines votum positivum — der Ältestenkreis das Verbleiben des Pfarrers wünscht. Das wäre im Blick auf die Personalplanung in der Landeskirche unter Umständen ein nützliches Instrument. Das wäre keine gesetzliche Befristung der Amtszeit, kein Automatismus, daß alle Gemeindepfarrer nach einer bestimmten Zeit versetzt werden müssen. Man könnte von Fall zu Fall entscheiden, im Hinblick auf Eignung und Persönlichkeit des Betreffenden und im Blick auf die Aufgaben, um die es sich in konkret handelt.

Synodaler Herrmann: Bei der Überlegung, die uns jetzt hier beschäftigt, müssen wir doch immer zwei Dinge im Auge behalten; daß auf der einen Seite kein Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Frist seinen Dienst abgeben und die Stelle wechseln muß, selbst dort, wo er sinnvollerweise in seiner bisherigen Tätigkeit verbliebe. Zum andern: Wir müssen die Möglichkeit schaffen, daß ein Stellenwechsel dort stattfindet, wo er wünschenswert ist, ohne daß der Betreffende mit irgend einem diskriminierenden oder negativen Urteil belegt wird. Das wäre am allerleichtesten noch zu erreichen, wenn wir es so beließen, wie es die Absätze 1, 2, 3 auf der linken bzw. mittleren Seite vorschlagen, also dabei kein negatives Votum des Ältestenkreises vorsehen, was eben jene diskriminierende Wirkung hätte, sondern, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt vorgeschlagen hat, in einer Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes vorsehen, daß ein Pfarrer nach einer bestimmten Frist — etwa nach 12 Jahren — in der Regel, d. h. nicht in jedem Fall weggehen sollte, daß aber andererseits der Ältestenkreis durchaus die Möglichkeit hat, für sein Verbleiben zu votieren, daß also die Entscheidung nicht an einer Initiative des Ältestenkreises gegen den Pfarrer liegt, sondern auf eine Initiative des Ältestenkreises für den Pfarrer zum Verbleiben hin ausläuft.

Synodaler Gabriel: Ohne das, was inzwischen in der Diskussion in den zwei letzten Beiträgen gesagt worden ist, möchte ich noch einmal kurz zurückkommen auf das, was Herr Steyer ausgeführt hat.

Ich möchte dazu als Ältester sagen: In der Tat gibt es Fälle, in denen es wirklich ein Schaden für eine Gemeinde wäre, wenn eine Versetzung nach zeitlichem Schema vorgenommen würde. Eine Versetzung nach Zeitschema sollte deshalb vermieden werden. Aber wir wollen die Versetzungsfrage nicht in das Gegenteil verkehren und nun sagen, es ist auf der anderen Seite eher wünschenswert, daß ein Pfarrer über zwei, drei Generationen hinweg — überspitzt gesagt — in einer Gemeinde bleibt. Für

das Mündigwerden der Gemeinde kann auch ein Pfarrerwechsel sehr fruchtbar sein.

Ich rate ab, den Satz 3, wie er hier vorgeschlagen ist, aufzunehmen, weil der Ältestenkreis dann einen solchen Antrag stellen würde. Ich möchte Herrn Professor Wendt zustimmen, daß die Kirchenleitung nach „pflichtgemäßem Ermessen“ den Wechsel einleitet, wo er zweckmäßig erscheint.

Synodaler Häffner: Ich möchte ebenfalls das aufgreifen, was Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt gesagt hat. Ich darf ganz kurz fragen: Wer leidet denn darunter, wenn Ältestenkreis und Pfarrer unversöhnlich miteinander zerfallen sind? Doch wohl die Sache unseres Herrn und die Gemeinde. Darum muß es eine faire Regelung der Trennung geben. Die scheint mir hier gegeben zu sein.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich will versuchen, die Intention des Hauptausschusses noch einmal zu formulieren. Der Vorschlag Absatz 1 linke Seite beläßt die Initiative des Verzichts allein beim Pfarrer. Er überlegt sich das im Benehmen mit dem Ältestenkreis. Wir dachten, wenn wir die kollegiale Leitung der Gemeinde verwirklichen wollen, müßte ja auch die Initiative des Ältestenkreises möglich sein zusammen mit dem Pfarrer. So gut der Pfarrer seinen Ältesten die Frage vorlegt: „Halten Sie es für sinnvoll, daß ich hier weiterarbeite?“, könnte auch der Ältestenkreis den Pfarrer fragen: „Halten Sie es für sinnvoll, daß Sie bleiben?“

Synodaler Trendelenburg: Ich meine, diese Fälle, daß der Ältestenkreis und der Pfarrer nicht ganz harmonieren, oder auch aus sonstigen Gründen die Absicht und die Meinung haben, einen Pfarrer zu wechseln, kommen doch häufiger vor. Kirchenälteste sind der Meinung, wenn sie den Pfarrer gewählt haben, könnten sie ihn auch abberufen. Das ist so die Vulgarmeinung, die einfach in den Gemeinden da ist. Ich würde sagen, diese Meinung ist nicht ganz unberechtigt, denn es kann ja auch einmal passieren, daß ein Ältestenkreis aus einer bestimmten Laune heraus eben tatsächlich eine sachliche Fehlentscheidung getroffen hat. Das ist auch schon vorgekommen, und ich bin nicht der Meinung, daß dieser Zustand nun unbedingt für die Dauer zu tragen wäre. Man kann es auf Zeit sicher tun, das ist auch sehr sinnvoll, aber auf die Dauer halte ich es nicht für sinnvoll.

Es ist so, wenn der Ältestenkreis nun den Antrag auf Versetzung eines Pfarrers stellen kann — der Pfarrer ist ja nicht Mitglied eines Ältestenkreises, weil er gewählt ist als Ältester, sondern kraft Amtes —, so schließt das nicht aus, daß man sich im Ältestenkreis mit dem Pfarrer auch über dieses Problem unterhält.

Mich wundert es überhaupt, daß der Begriff der Gemeindepfarrstelle hier in der Grundordnung noch so verankert ist, wo wir doch ganz genau wissen, daß wir wahrscheinlich mit ganz anderen Maßstäben an die Zukunft der Kirche herangehen, als Gemeinde und Pfarrer so eng miteinander zu verknüpfen. Die Berufung eines Pfarrers ist eine persönliche Berufung und nicht die Berufung auf eine

ganz bestimmte Gemeinde. Ich glaube, dieses Verständnis ist doch etwas überolt.

Synodaler D. Dr. v. Dietze (Zur Geschäftsordnung): Ist es nicht möglich, daß die Herren, die schon drei-, vier-, sechsmal gesprochen haben (Präsident Dr. Angelberger: Nein, ich habe Buch geführt!), zurücktreten für Wortmeldungen der anderen, die noch nicht gesprochen haben? Die Geschäftsordnung erlaubt es.

Synodaler Leser: Ich wollte noch einmal auf das antworten, was Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt gefragt hat. Wir können hier nicht eine Abberufung hineinschreiben, denn nach § 54 beruft der Oberkirchenrat. Ich meine, daß der Kirchenleitung dieses Recht der Berufung und damit auch der Abberufung erhalten bleiben muß. Wichtig ist uns dies. In den praktischen Fragen muß eine formulierte Sache der Grundordnung — § 45 ist die Partnerschaft ja ausgesprochen — zum Tragen kommen. Ich möchte noch einmal betonen, das ist bestimmt nicht das Beste, aber immerhin das Erträglichere, viel erträglicher als die Soll- und Kann-Bestimmungen. Solche Aussagen schaffen mehr Unruhe und Unsicherheit. Damit hat die Kirchenleitung ihre eigene Funktion, das zu prüfen und eventuell die Abberufung einzuleiten, oder mit dem Ältestenkreis ein Engagement zu finden. Ich hielte das für eine gute Praktizierung des in § 45 Angesprochenen mit der Partnerschaft.

Synodaler Baumann: Es kann doch wirklich die Situation eintreten, daß der Ältestenkreis mit der Verkündigung des Pfarrers nicht mehr einverstanden ist! Dann muß er die Möglichkeit haben, die Bitte auszusprechen, daß der Pfarrer abberufen wird.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich freue mich, daß die Anregung von Herrn Dr. Wendt schon so viel Unterstützung gefunden hat. Wenn es nötig sein sollte, bin ich gerne bereit, sie zum offiziellen Antrag zu erheben. Ich sehe in dieser Anregung die einzige Möglichkeit, wie wir überhaupt fertig werden können, denn wenn es so weitergeht, sehe ich für heute keinen Schluß. Wir sind ja auch physisch gar nicht mehr in der Lage, ich jedenfalls nicht, das noch lange mitzumachen.

Dann noch eine letzte Bemerkung: Ich habe noch nicht einmal einen Hinweis auf das gehört, was wir im Rechtsausschuß verschiedentlich besprochen haben, daß die Visitation eine ganz gewichtige Stelle ist, an der über diese Dinge etwas bewirkt werden kann, vielleicht mehr als durch einen Gesetzestext, ob es nun in der Grundordnung oder im Pfarrerdienstgesetz steht.

Synodaler Herzog: Ich stelle den Antrag, § 59 in der Form anzunehmen:

Absatz 1 gelbes Papier,

Absatz 2 gelbes Papier,

Absatz 3 streichen, also damit ohne den Satz des Hauptausschusses.

Präsident Dr. Angelberger: Das wird sich bei der Abstimmung ergeben; Sie brauchen keinen besonderen Antrag, es ist der Gang des Verfahrens.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darf ich Abschluß der Rednerliste beantragen.

Synodaler Feil: Es ist bereits in dem Votum von Herrn Trendelenburg angeklungen: Wir können, glaube ich, nicht dem Gemeindepfarrer eine solche Sonderstellung einräumen, wie wir sie vorsehen, wenn wir in § 61 verfügen, daß die Pfarrer der Landeskirche versetzbare sind. Darum mein Antrag, daß wir den ersten Satz streichen.

Synodaler D. Brunner: Ich meine, wir sollten den ersten Satz festhalten. Ich spreche ja nicht als Pfarrer; Sie wissen, mich betrifft das nicht, ob er festgehalten wird oder nicht. Ich meine aus folgendem Grund:

Dieser Satz dient der Ausübung des ja psychologisch und in anderer Beziehung ja außerordentlich schwierigen Dienstes. Er gibt dem Pfarrer einen gewissen, wie soll ich sagen, freien und gesicherten Raum für die pflichtgemäße Ausübung seines Dienstes. Das ist eine gute Sache und vielleicht für diesen Dienst eine notwendige Ermöglichung. Das ist das eine.

Das zweite ist, daß Wechsel nicht nur aus dringenden Gründen des Dienstes durch Versetzung in bestimmten Fällen vorgenommen werden muß, sondern daß eine gewisse Beweglichkeit da sein muß, so daß also der zweite Satz auch richtig ist, daß der Pfarrer im Benehmen mit dem Ältestenkreis usw. auf die Pfarrstelle verzichten kann.

Und nun kommt die große Schwierigkeit, die ja noch nicht ganz bewältigt ist: Gibt es zwischen dem freiwilligen Gehen eines Pfarrers und der Versetzung aus dringenden Gründen des Dienstes unter Ziffer 2 eine mittlere Lösung. Ich glaube, Herr Oberkirchenrat, Sie haben sie angestrebt, und ich möchte sie auch anstreben. Und da ist die Frage, ob man hier mit einer fixierten Zeitspanne rechnen kann. Da ist ja sehr deutlich geworden, welche inneren psychologischen Schwierigkeiten das für alle Beteiligten hat, wenn das gefürchtete zwölfe Jahr dann herannahrt. Darum frage ich, ob mit folgender Formulierung des dritten Satzes eben dem Rechnung getragen werden könnte, was wir alle offenbar auch jetzt erstreben. Könnte man sagen: „Im Einverständnis mit den Kirchenältesten und dem Bezirkskirchenrat kann der Oberkirchenrat nach pflichtgemäßem Ermessen einen Pfarrer im Blick auf neue Aufgaben in eine neue Pfarrstelle berufen.“

Die Frage ist natürlich, ob diese Berufung eine Versetzung ist. Ich würde meinen, nein; denn es kann ja doch eine Berufung angenommen oder auch abgelehnt werden. Es müßte dann über die Dringlichkeit der Annahme ein Gespräch herbeigeführt werden. Ich hatte ursprünglich überlegt, etwa so zu formulieren: „im Blick auf neue Aufgaben eine in Aussicht genommene Berufung anzunehmen, ... ihm nahelegen, eine solche Berufung anzunehmen“. In der Richtung könnte vielleicht das Problem gelöst werden.

Präsident Dr. Angelberger: Nun wäre § 59 erledigt, § 60 ist ohne alle Anträge.

§ 61 — ja bitte!

Synodaler Steyer: Es hätte die Möglichkeit bestehen müssen, etwas zu sagen zu einer Sache, die im Hauptausschuß unterlegen ist bei § 60.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, es ist nicht erwähnt.

Synodaler Steyer: Mit knapper Mehrheit, hieß es.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, mit knapper Mehrheit angenommen.

Synodaler Steyer: Es geht um den Zwischensatz. Eine Pfarrstelle kann mehreren Mitgliedern der Landeskirche zur gemeinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste übertragen werden ohne den Zwischensatz, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

Diese Sache ist, so wie sie dasteht, blockierend für Entwicklungen, die — nach meinem Verständnis — für die Zukunft offenbleiben müssen. Ich dachte dabei jetzt nicht an irgendwelche — entschuldigen Sie, wenn ich das so sage — dahergelaufene Leute, sondern ich dachte an Leute, die von der Landeskirche nach gewissenhafter Prüfung angestellt worden sind, zum Beispiel Gemeinwesenarbeiter. Diese Möglichkeit wäre in Zukunft blockiert, da sie ja in der Regel die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle nicht erfüllen werden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: In § 60 wird ein neues Modell für ein Gruppenpfarramt angeboten. Bisher hat die Landessynode Gruppenpfarrämter durch Errichtung mehrerer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde ermöglicht. Jetzt wird angeboten, was in anderen Landeskirchen praktiziert wird, daß eine Pfarrstelle mit mehreren Theologen besetzt wird. Ihre Anregung könnte man in der Weise aufnehmen, daß man auf die Ausnahmebestimmung in 47. 4 verweist. Dort ist vorgesehen, daß auf eine Pfarrstelle aus besonderen Gründen, wenn es erforderlich ist, auch Gemeindeglieder berufen werden können, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen. Die geltende Grundordnung hat das auf den Notfall beschränkt. Es wurde schon in den Zwischenentwürfen erweitert. In diesem Zusammenhang war auch schon vom Gruppenpfarramt oder Gruppenamt die Rede. Wenn man grundsätzlich für die Einzelpfarrstelle diese Möglichkeit vorsieht, ist nicht einzusehen, weshalb man nicht auch in ein Gruppenpfarramt einmal einen nicht volltheologisch ausgebildeten Prediger berufen kann. Wenn man dem folgt, wäre in § 60 nur zu ergänzen: Hiervon bleibt unberührt § 47 Absatz 4.

Vieleicht darf man bei dieser Gelegenheit aber auf das Staatskirchenrecht hinweisen. Das Staatskirchenrecht interessiert uns bisher bei der Schaffung eigenständigen Dienstrechts vielleicht zu wenig. Die badische Landeskirche ist wie viele andere Landeskirchen auch durch Kirchenvertrag dem Staat gegenüber verpflichtet, mit der Verwaltung einer Pfarrstelle grundsätzlich nur Persönlichkeiten zu beauftragen, die ein volltheologisches Studium abgelegt haben. Das hat und auch heute noch berechtigte Gründe. Es gibt freilich Ausnahmebestimmungen, von denen wir bei Pfarrdiakonen Gebrauch machen. Aber nach dem Sinn aller dieser Verträge, — hier geht es um die Vertragstreue der Kirchen — müssen das Ausnahmen bleiben. Die Beauftragung der Pfarrdiakone mit der Verwaltung von Pfarr-

stellen muß nach dem Staatskirchenvertrag Ausnahme bleiben. Man vergleiche einmal prozentual die Pfarrer der Landeskirche mit der nicht kleinen Gruppe der Pfarrdiakone. Hier wäre also eine weitere Abweichung von dem konkordatär abgesicherten Regelfall. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß insofern auch der Staatskirchenvertrag zu beachten ist. Dennoch sollte man es nicht ausschließen, daß ein Gruppenpfarramt unter Umständen auch einmal durch ein oder zwei Theologen im Verein mit einem nicht volltheologisch ausgebildeten Stelleninhaber gebildet wird.

Im übrigen hat es die Landessynode bisher abgelehnt, das „Gruppenamt“ im weiteren Sinne einer Zuordnung von Theologen, Psychologen, Sozialarbeiter, Gemeindediakon usw. schon jetzt als eine Arbeitsform in die Grundordnung aufzunehmen. Sie haben hierbei hingewiesen auf „Erprobungsgesetze“, die dies in Zukunft für ein bestimmtes Modell ermöglichen. Das ist in der letzten Bestimmung der Grundordnung geregelt, die Sie schon verabschiedet haben. Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats können derartige Modelle eines Gruppenamtes in Abweichung von sonst zwingenden Bestimmungen der Grundordnung geschaffen werden. Deshalb sollte § 60 jetzt nicht Anlaß geben, über das Gruppenpfarramt hinaus auch noch an „Gruppenämter“ zu denken. Hier ist nur von einer Pfarrstelle im engeren Sinne die Rede, die im Regelfall mit mehreren Theologen besetzt werden kann, ausnahmsweise auch einmal mit einem nicht volltheologisch ausgebildeten Mitarbeiter.

Synodaler Trendelenburg: Ich würde trotzdem dafür plädieren, das Wort gesetzlich zu streichen, denn es ist doch etwas hart und kann zu Mißverständnissen führen, obwohl es an sich auf den anderen Paragraphen zu beziehen ist: „die die Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle besitzen“, dürfte wohl reichen.

Synodaler Herrmann: Ich stelle dann den Antrag, daß man den § 60 so beläßt wie hier in der Vorlage, lediglich mit der Zufügung, die Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt vorgeschlagen hat, Bezugnahme auf den ...

Präsident Dr. Angelberger (ergänzend): Hiervon bleibt unberührt § 47 Absatz 4. — Das wollte ich auch sagen, aber es ist mir lieber, wenn es von Ihnen her kommt.

Noch zu § 60?

§ 61. — Am Ende des ersten Absatzes der Vorschlag des Rechtsausschusses: Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind die landeskirchlichen Pfarrer frei versetzbare.

Synodaler Feil: Das liegt in der Linie, was ich vorhin schon sagte, als ich die beiden Paragraphen verglichen habe. Neben dem ersten Satz — ich kann mir nicht helfen — wir können doch unmöglich den Gemeindepfarrern die Sonderstellung zuweisen, wenn wir andererseits bereit sind, die landeskirchlichen Pfarrer frei zu versetzen. Ich finde dafür keine überzeugende Begründung, auch nicht in dem, was vorhin Herr D. Brunner gesagt hat. Es wäre eine Zurücksetzung dieser Pfarrer, die eine gleiche Aus-

bildung haben und auch nach dem, was Sie eben gesagt haben, teilhaben am gleichen Dienst. Wir würden also etwas aufheben, was wir vorhin beschlossen haben, daß eben hier Unterschiede gemacht werden, obwohl es der gleiche Dienst ist.

Präsident Dr. Angelberger: wobei allerdings der Rechtsausschuß mit Recht auf den letzten Satz des § 60 bisher im ersten Absatz hinweisen kann, wo es heißt: Pfarrer der Landeskirche sind frei versetzbare. Das ist also geltendes Recht augenblicklich.

Synodaler Herrmann: Ich kann selber als zur Zeit landeskirchlicher Pfarrer hier darum bitten, daß man es bei dieser Bestimmung der freien Versetbarkeit der landeskirchlichen Pfarrer beläßt. Wenn man es schon aus m. E. traditionellen und nicht ganz einleuchtenden Gründen bei der unwiderruflichen Berufung des Pfärrers in eine Gemeindepfarrstelle belassen hat, dann sollte man nicht von dorther die Konsequenz ziehen, daß man auch landeskirchliche Pfarrer nun lebenslänglich berufen sein läßt. Das würde jede Beweglichkeit nahezu blockieren. (Beifall!)

Synodaler Willi Müller: Auf der anderen Seite würde ich sagen, es kann eine starke Abhängigkeit des landeskirchlichen Pfärrers von der Kirchenleitung zur Folge haben. In irgendeiner Weise könnte hier auch eine Regelung getroffen werden, die den landeskirchlichen Pfarrer ein wenig absichert. Mindestens sollte das dann geschehen, — ich muß hier schon vorgreifen — wie es hier in zwei oder drei heißt, daß auch der landeskirchliche Pfarrer entsprechend den Altestenkreisen Gruppen bilden kann, die gehört werden müssen oder die mit ihm arbeiten, dann könnte mindestens auch eingebaut werden: nach Anhörung dieser Gruppen. Da müßte man noch eine Formulierung finden. Aber das müßte in irgendeiner Weise parallel zum Gemeindepfarrer laufen.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr.

§ 62 unverändert,

§ 63 unverändert, die Fassung des gelben Papiers.

§ 64.

Hier nehme ich zunächst den Rechtsausschuß, weil er weniger enthält, und zwar in Absatz 1, 2. Zeile hinter „Wortverkündigung“ soll aufgenommen werden „und Sakramentsspendung“.

Nun zum Hauptausschuß:

Absatz 1 soll der erste Satz anders gefaßt werden und den Wortlaut erhalten: „Mit dem Predigtamt oder einzelnen Funktionen dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden.“

Zu Absatz 2 der Hauptausschuß:

Die räumliche Begrenzung soll wegfallen, also in Zeile 1, zweite Hälfte, die Worte „für den Bereich eines Kirchenbezirks“ sollen wegfallen.

Wünscht jemand Ausführungen zu machen?

Synodaler Rave: Das wirklich Neue des gesamten Abschnitts ist ja die Konzeption des Predigtamts, woran nicht nur die hauptamtlichen Pfarrer, sondern eben auch weitere Gemeindeglieder, wie Prädikanten und Lektoren teilhaben können. Die vorgeschlagene Fassung des § 64 bleibt in der Ausführung weit hinter dem, was in § 46 a, Absatz 3, bereits vorgeschlagen ist, zurück. Deswegen hat der Hauptausschuß unter Verwendung eines Vorschlags einer Prädikanten-Rüstzeit, die vor 14 Tagen gewesen ist, diesen Vorschlag gemacht.

Ich persönlich möchte zu Absatz 2 einen weitergehenden Antrag noch stellen. Auch wenn man lediglich „für den Bereich eines Kirchenbezirks“ streicht, wie der Hauptausschuß beantragt, dann ist der Absatz 2 dennoch immer noch nicht in Ordnung. Wenn man den Kirchenbezirk gestrichen hat, ist beispielsweise nicht mehr einsichtig, wieso er grundsätzlich vom Dekan eingeführt werden soll.

Die „Berufung auf Zeit“ ist auch im Widerspruch zu dem, was vorher gesagt ist, wo man auch die Tätigkeit des Prädikanten und Lektoren als Teilhaber am Predigtamt und damit als mit einer Ordination beginnend gesehen hat.

Ich würde beantragen, weil der Begriff „Berufung“ unklar ist, weil „Dekan“ jetzt in der Luft hängt (Heiterkeit!), wenn „der Kirchenbezirk“ gestrichen ist, eine Berufung auf Zeit sowieso beim Predigtamt sonst nirgends vorgesehen ist, daß dieser Absatz 2 insgesamt gestrichen wird und es lediglich bei dem bleibt, was der Hauptausschuß für § 64 Absatz 1 beantragt hat.

Synodaler D. Brunner: So leicht geht es nun, glaube ich, doch nicht, daß man mit dem berechtigten Argument der Teilhabe am Predigtamt — wie soll ich das ausdrücken — nun Lektoren und Prädikanten mit den ordinierten Pfarrern gleichsam auf eine Ebene stellt. Es ist ja, wenn ich das anmerken darf, leider nicht diskutiert worden über den Vorschlag vom Herrn Landesbischof, den Abschnitt über Predigtamt anders zu überschreiben, nämlich „Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“, so hieß es ja wohl. Mir wäre es durchaus sympathisch, wenn diese Überschrift genommen würde. Denn in der Tat ist diese Öffentlichkeit etwas Spezifisches, das sich nicht ohne weiteres deckt mit dem, was nach meiner Meinung Predigtamt auch in den Bekenntnisschriften heißt. „Teilhabe am Predigtamt“ hat ja eigentlich in einer Weise jeder Christ, jeder Christ, indem er ein lebendiges Zeugnis ablegt. Oder denken Sie doch daran, daß die Taufe keineswegs, wie bei den Reformierten des 16. Jahrhunderts, nur von einem Pfarrer vollzogen werden darf. Wenn das Sakrament der Taufe in einer Nottaufe gespendet wird, ist das doch auch Vollzug des Predigtamtes. Darum ist das alles nicht so einfach. Ich könnte mich für meine Person nicht ohne weiteres damit einverstanden erklären, daß in der Zeile 2 bezeichnenderweise „Sakramentsspendung“ eingefügt werden soll, wo es doch auch um „Sakramentsverwaltung“ geht. Ich habe oft schon unterstreichen müssen, daß die Administratio nicht einfach auf distributio sacramentorum beschränkt werden darf. Darum: Die Verantwortung für eine Sakramentsspendung ist etwas Spezifisches, was nicht ohne weiteres den Lektoren und Prädikanten zugesprochen werden sollte, da die Verantwortung für eine

Sakramentsspendung ja die örtlichen Verhältnisse, die örtliche Gemeinde mit dem Altestenkreis — denken Sie an die Zuchtausübung — voraussetzt. Die Lektoren und Prädikanten sind aber doch nicht an eine feste Ortsgemeinde gebunden, sondern gehen in verschiedene Orte. Dann wird es natürlich einfach eine Sakramentsspendung ohne Sakramentsverwaltung. Darum meine ich, hier müßten wir vorsichtig sein.

Synodaler Schöfer: Ich möchte dringend darum bitten, daß wir in § 64 Absatz 2 den Passus „auf Zeit berufen“ drinlassen. Wenn es bei der Berufung von Lektoren und Prädikanten die Regel sein sollte, daß unbefristet berufen wird, so ist mit Sicherheit abzusehen, daß wir sehr viel weniger Laien finden werden, die sich zu diesem Dienst bereitfinden können, und zwar nicht aus schlechtem Willen, sondern weil sie dann eben einfach die Zeit dazu nicht aufbringen. Und aus dem gleichen Grunde würde ich auch Bedenken haben, herauszunehmen „im Bereich eines Kirchenbezirks“. Wenn sich jemand, der sich zum Lektorendienst und Prädikantendienst bereitfindet, damit rechnen muß, daß er auch außerhalb seines Kirchenbezirks eingesetzt werden kann, daß das als selbstverständlich von ihm erwartet wird, wird derselbe Effekt eintreten, es werden sich weniger Laien finden, die diese Belastung nun auf sich nehmen wollen.

Synodaler Herrmann: Wenn wir das bedenken, was wir vorhin in der Frage der Ordination gesagt haben und wenn wir nach der Mehrzahl der Voten gehen, können wir nicht hier eine Ordination von Lektoren und Prädikanten vorsehen. Ich darf daran erinnern, daß es bei den allermeisten Voten heißt, die Ordination meint eine umfassende ganzheitliche, zeitlich völlig uneingeschränkte Verpflichtung. Das aber ist eine Sache, die man Lektoren und Prädikanten nicht zumuten kann, die ihren Hauptberuf nicht in der Kirche haben, sondern nur für eine bestimmte, überschaubare Zeit sich bereit erklären können zu diesem Dienst, aber keinesfalls sich in dieser Weise uneingeschränkt verpflichten können. Das widerspricht sich.

Synodaler Steyer: Zum Zweiten, was Herr Schöfer gesagt hat, erlauben Sie bitte kurz den Hinweis, daß es für uns Lektorenpfarrer in vieler Hinsicht notwendig ist, daß wir über die Kirchenbezirksgrenzen hinweg arbeiten. Das wird zementiert und verboten, wenn es „für den Bereich eines Kirchenbezirks“ heißt. Die räumliche Entfernung eines Wohnortes eines Lektors kann zu einer Gemeinde im anderen Kirchenbezirk weitaus geringer sein als zu vielen Gemeinden innerhalb seines eigenen Kirchenbezirks. Von daher gesehen ist es geradezu grotesk, jetzt zu meinen, die Lektoren und Prädikanten seien überfordert, wenn sie über Kirchenbezirksgrenzen hinweg zum Einsatz kämen.

Landesbischof Dr. Heidland: Nur zur Orientierung. Wir haben weniger oder eigentlich gar nicht, um die Tätigkeit des Prädikanten oder Lektoren einzugehen, diese Tätigkeit auf einen Kirchenbezirk begrenzt, sondern um diesen Personenkreis zu unterstützen und zu fördern. Sie müssen doch irgendwo

verankert sein. Da schien uns der Kirchenbezirk die beste Basis. Vielleicht kann man eine Formulierung finden, die einerseits diesen für uns entscheidenden Gedanken der Verankerung oder Fundierung im Kirchenbezirk ausspricht, aber zum Ausdruck bringt, daß unbeschadet dieser Verankerung eine Tätigkeit außerhalb des Kirchenbezirks nicht ausgeschlossen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Die Möglichkeit wäre ja nach dem letzten Satz des Absatzes 2 gegeben: „Einzelheiten des Dienstes werden durch kirchliche Gesetze geregelt.“ Hier ließe es sich jederzeit unterbringen.

Synodaler Ziegler: Ich meine, daß Herr Steyer doch ein wenig überinterpretiert hat, wenn er von einem Verbot spricht. Ein solches ist nicht enthalten. Zum anderen könnte man auch sophistisch argumentieren und sagen, es ist nicht vom eigenen Kirchenbezirk die Rede, sondern von einem Kirchenbezirk. (Zwischenbemerkungen, Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Aber vielleicht denken Sie einmal an den letzten Satz des 2. Absatzes.

Nun käme 4. nach Hauptausschuß und 7. nach dem gelben Papier „Weitere Dienste in der Gemeinde“. Da liegt lediglich ein Antrag des Hauptausschusses vor, bei § 65, Absatz 2, 3. Zeile die Worte „und zu besetzen“ zu streichen.

Wegen der Abstimmung, die wir heute nicht mehr durchführen können, möchte ich nochmals wiederholen, was an Änderungsanträgen vorliegt, für Sie alle, aber vor allen Dingen auch für den, der morgen die Abstimmung leiten muß.

§ 45

Absatz 1 der Rechtsausschuß,

Absatz 3 der Rechtsausschuß,

und zwar im 1. Absatz „in der Gemeinde“, und hinter „Dienst“ und vor in der „Welt“;

bei Absatz 3 in der ersten Zeile die drei Worte „in der Welt“ zu streichen.

Dann käme der Antrag Rave, die folgenden Absätze dem § 45 a anzuschließen, wobei auch noch ein Antrag seitens D. Brunner besteht, im Absatz 4 vor „Herrschaft“ einzusetzen „weltliche oder sakrale“.

§ 46 b wird ausgeklammert für die 4. Plenarsitzung,

§ 46 c. Im ersten Absatz der Antrag des Finanzausschusses, in der 5. Zeile (des zweiten Satzes) zu streichen „sind nicht unverlierbar“;

bei Absatz 2 der Hauptausschuß für Streichung der drei Worte „nach erneuter Ordination“ und der Finanzausschuß möchte das Wörtchen „nach“ in der zweiten Zeile durch das Wörtchen „durch“ ersetzt wissen.

§ 50

Antrag des Hauptausschusses „hin zum Pfarrerdienstgesetz“. Ich gehe davon aus, daß wir bei

§ 51 Zeile 3 das Wörtchen „noch“ schon gestrichen haben.

§ 57 (Anmerkung: gemeint ist wohl Absatz 1?)

Der Hauptausschuß möchte in der 2. Zeile hinter „Gemeinde“ den „Kirchenbezirk“ wissen, und schließ-

lich am Ende dieses Absatzes in der letzten Zeile hinter „Ältestenkreis“ „des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrats und des Landeskirchenrats“ stehen haben.

Bei Absatz 3, 3. Zeile Ende „der Dekan oder deren Stellvertreter“, also noch bezogen bis hin zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

Bei Absatz 4 „Sie wird durch den Dekanstellvertreter“ anzufügen „oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats“ geleitet, ebenfalls ein Antrag des Rechtsausschusses.

Bei § 59 — das dürfte klar sein. Das haben wir also jetzt fast eine Stunde besprochen.

§ 60 hinzusetzend ein zusätzlicher Satz: „Hiervon bleibt unberührt § 47 Absatz 4“,

und schließlich käme § 61 der Rechtsausschuß am Ende des ersten Absatzes: „Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind die landeskirchlichen Pfarrer frei versetzbare.“

§ 64. Zunächst der Rechtsausschuß: „Wortverkündigung“ hinzusetzend vor „können“, „und Sakramentspendung“,

der Hauptausschuß eine andere Fassung des ersten Satzes bei Absatz 1 und bei

Absatz 2 die räumliche Begrenzung auf den Kirchenbezirk zu streichen. Dazu ein weitergehender Antrag von Herrn Rave, den ganzen Absatz 2 zu streichen, Satz 1. (Zuruf Ravel) Dann holen wir's in den einser hoch, wenn ...

Dann käme § 65 Absatz 2 der Hauptausschuß in der letzten Zeile dieses Absatzes die drei Worte: „und zu besetzen“ streichen.

Soweit für heute.

Die Sitzung wird unterbrochen bis morgen 10.30 Uhr, damit Gelegenheit gegeben ist, auch den jetzt noch ausstehenden Teil Artikel 6 IV „Besondere Arbeitsgebiete der Kirche“ zu behandeln und dann hier im Plenum zu erledigen.

Es ist dann noch unter „Verschiedenes“, um das heute gleich noch aufzugreifen, damit es nicht in Vergessenheit gerät, eine Ausführung von Herrn Professor v. Dietze hinsichtlich der EKD-Grundordnung entgegennehmen.

Ich darf unseren Synodalen D. Erb bitten, jetzt ein Abendgebet zu sprechen.

Synodaler D. Erb spricht ein Abendgebet.

— Unterbrechung 22.35 Uhr —

(Fortsetzung der Sitzung am 27. Oktober, 10.30 Uhr)

1. stellv. Präsident Schoener: Liebe Konsynodale! Wir setzen die gestern abend unterbrochene 2. öffentliche Sitzung dieser 13. Synodaltagung fort.

Ich rufe in Ihr Gedächtnis: Wir sind bei der Befreiung der Vorlage des Koordinierungsausschusses mit Berichterstattung und Beratung bis einschließlich § 65 gekommen. Wir haben dann vor dem § 66 inne gehalten, weil zwei Ausschüsse noch nicht in der Lage waren, ihren Bericht darüber zu geben. Dies wird aber nun heute vormittag möglich sein und darum wollte ich bitten, daß jetzt die

gestern noch nicht gegebenen Berichte über diese letzten Paragraphen 66 und folgende gegeben werden.

Ich rufe den Berichterstatter für den Rechtsausschuß, Synodalen Häffner auf.

Berichterstatter Synodaler Häffner: Wir greifen bitte wieder zu unserem gelben Papier.

Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Artikel 6 im Entwurf des 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung umfaßt nach der Vorlage des Koordinierungsausschusses II die §§ 66—69. Es ist dies „IV. „Besondere Arbeitsgebiete der Kirche“. Der Rechtsausschuß hat sich in seinen Beratungen dafür ausgesprochen, § 66 unverändert zu übernehmen; ebenso § 67, Absatz 1 und Absatz 2. Wir sind im Rechtsausschuß nicht der Meinung, daß der Spielraum in der Entfaltung der mannigfachen Arbeit des Diakonischen Werkes eingeengt werde und notwendige Neuerungen erschwert werden. Die Möglichkeit der Weiterentwicklung und Konzentration ist in kooperativer Verantwortung gewährleistet. Wir unterstrichen den Satz „die freie Gestaltung ihrer Arbeit im Rahmen dieser Grundordnung ist gewährleistet“.

Einstimmig vertritt der Rechtsausschuß die Meinung, daß die Absätze 3 und 4 des § 67 wegfallen sollen. Die hier angesprochenen Fragen sind letztlich noch ungeklärt. Entsprechende Regelungen sollen in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Absatz 5 des Entwurfs wird dementsprechend Absatz 3 und lautet in seinem Anfang: „Das Nähere zu Absatz 1 und 2 regelt ...“

Absatz 6 des Entwurfs erscheint dann als Absatz 4.

§ 68 soll mit seinem Absatz 1 und Absatz 2 unverändert bleiben. Ich zitierte zwei Sätze: „Die Landeskirche b e m ü h t sich um gemeinsame Grundsätze für die rechtliche Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen ihres Aufbaus.“ — „In gesamtkirchlicher Verantwortung e r s t r e b t sie eine ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen.“

Es ist auf diesem wichtigen gemeinsamen Gebiet noch alles in der Bewegung, in der Entwicklung. Das bezieht sich vor allem auch auf das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche.

Der Rechtsausschuß spricht sich für die Beibehaltung des § 69 aus mit seinen 4 Unterabschnitten und in seinem Wortlaut.

Es kommt hier, so ist es unsere Meinung, die Grundrichtung kirchlichen Denkens und Handelns zum Ausdruck.

1. stellv. Präsident Schoener: Ich danke schön! Gestatten Sie noch eine kleine Unterbrechung. Ich habe noch eine Begrüßung nachzuholen. Ich begrüße herzlich einen neuen Gast in unserer Mitte, Herrn Pastor Dr. Wolfgang Meissner. Herzlich willkommen! (Beifall!) Vielleicht können Sie mit ein paar Worten sagen, in wessen Vertretung Sie hier sind.

Pastor Dr. Wolfgang Meissner: Zuerst möchte ich mich herzlich bedanken für die Einladung, als Guest an dieser Synode teilnehmen zu dürfen. Ich komme

als Vertreter des Christlichen Gemeinschaftsverbandes Mülheim/Ruhr. Dieser Name wird Ihnen wenig sagen. Es handelt sich dabei, wie ich im Hauptausschuß schon erklärt habe, um die älteste Gruppe der in Deutschland verbreiteten Pfingstbewegung. Wir nennen uns auch manchmal die klassische Pfingstbewegung, weil in Kirchen — hin bis zur katholischen Kirche — auch jetzt wieder pneumatische Aufbrüche geschehen.

Wir haben seit etwa zwei Jahren die gastweise Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Frankfurt und haben damit unsere ökumenische Öffnung begonnen. Früher hatten wir nur Gemeinschaft auf Allianz-Ebene. Wir sind in einem, fast möchte ich sagen, gewaltigen Lernprozeß begriffen und freuen uns über jede Gelegenheit wie auch diese, um lernen zu dürfen und brüderliche Gemeinschaft zu finden.

Deshalb nochmals herzlichen Dank für diese Einladung! (Beifall!)

1. stellv. Präsident Schoener: Wir danken Ihnen sehr! Wir setzen die Berichterstattung fort. Ich rufe nun den Berichterstatter für den Finanzausschuß, Synodalen Michel.

Berichterstatter Synodaler Michel: Bei § 66 hat der Finanzausschuß zur Formulierung keine Einwendung, obwohl die Auswirkungen auf den Haushaltsplan sehr beachtet werden müssen (teilweise Heiterkeit!).

Zu § 67:

1. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß dieser Paragraph nicht jetzt und nicht in der vorliegenden Fassung beschlossen werden sollte. Es sollte in diesem Paragraphen etwas über die Diakonie im weiteren Sinne gesagt werden. Das Diakonische Werk als eine bestimmte Ausformung der Diakonie soll um seiner Bedeutung willen aber nur unter diesem Oberbegriff genannt werden. Diese Aussage soll sich durch ihre Qualität, nicht durch ihre Quantität auszeichnen; organisatorische Regelungen können in einem kirchlichen Gesetz getroffen werden, die Absätze 3 und 4 können in der Grundordnung entfallen.

Schutz und Fürsorge für die diakonische Arbeit in Anstalten, Heimen und Vereinen sollte ebenso wie deren Verantwortlichkeit gegenüber der Landeskirche unbedingt gesetzlich fixiert werden, jedoch erst, wenn die Betroffenen gehört und ein Einverständnis mit ihnen darüber erzielt wurde. Es wäre äußerst bedauerlich, wenn diakonische Arbeit im Namen Jesu Christi sich zum Beispiel bei der Arbeiterwohlfahrt organisieren müßte. Eine Meinungsbildung auf der Ebene der diakonischen Einrichtung über diese Frage hat noch nicht stattgefunden, sollte aber dringend angeregt werden.

2. Sollte die Synode dennoch mehrheitlich für eine Beschußfassung des § 67 in dieser Herbstsynode votieren, so stellt der Finanzausschuß den Antrag,

dab in der Formulierung des Gesetzestextes vermieden wird, was eine Verselbständigung des Diakonischen Werkes als Kirche neben der Landeskirche nach sich ziehen könnte, und

alles getan wird, was einer Zuordnung und späteren Integration der diakonischen Arbeit in die Landeskirche dienlich ist.

Zu § 68: Hier sollte in Satz 2 in Absatz 1 gestrichen werden „in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften, mit den hierfür gebildeten Arbeitsgemeinschaften“.

Statt dessen sollte eingefügt werden: „Sie nimmt diese Aufgabe auch in einem Missionswerk südwestdeutscher Kirchen und Missionsgesellschaften wahr.“

Die weiteren Aussagen könnten entfallen.

Zu § 69 keine Änderungsvorschläge. (Beifall!)

1. stellv. Präsident Schoener: Vielen Dank! — Ich bitte nun, den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Wolfgang Schneider: Eine einleitende Information machte deutlich, daß die vorgelegten Paragraphen 66—69 noch nicht so ausgereift sind, daß eine Verabschiedung verantwortet werden kann. Es werden in der Vorlage Meinungen und Interessen so gut wie möglich zusammengetragen, aber es konnte nicht vermieden werden, daß Spannungen deutlich werden. Es scheint unbedingt notwendig, daß in Gesprächen mit den Beteiligten, also dem Diakonischen Werk und der Weltmission, diese Spannungen ausgeräumt werden. Aus diesem Grunde bittet der Hauptausschuß, von einer Abstimmung abzusehen.

Der Hauptausschuß stellt den Antrag, daß die im Juli gebildete diakonische Arbeitsgemeinschaft die Aufgabe übernimmt, in Gesprächen mit den Beteiligten die Vorlage für die Frühjahrssynode zu überarbeiten. Er bittet allerdings, die diakonische Arbeitsgemeinschaft noch zu ergänzen durch zwei Vertreter des Hauptausschusses und zwei Vertreter des Rechtsausschusses. Der Hauptausschuß schlägt als seine Vertreter die Synodalen Eck und Ziegler vor.

Für die weitere Arbeit dieser Arbeitsgruppe wurden so gut, wie es in der Kürze der Zeit möglich war, einige Leitlinien gegeben:

1. Wenn Diakonie beschrieben wird als gelebter Glaube, als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums, dann kann die Diakonie nicht gleichgeordnet werden mit anderen Werken, sondern sie muß eine besondere Stellung einnehmen.

2. Das Verhältnis zwischen Integration und Selbstständigkeit ist sowohl beim Diakonischen Werk als auch bei der Weltmission nicht ohne Spannung. Diese Spannung muß ausgehalten werden, aber es sollte so gut wie möglich vermieden werden, daß es zu Entladungen kommt.

3. Es stellt sich das praktische Problem, wie ist die Integration, die theologisch anerkannt wird, nun auch juristisch zu realisieren? Welches sind die angemessenen Lebens- und Rechtsformen, in denen die notwendigen geistlichen Lebensäußerungen der Diakonie und der Weltmission ausgedrückt werden können?

Es wurde überlegt, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn das Theologisch-Grundsätzliche, das in den §§ 66—69 ausgedrückt ist, nach vorn gezogen wird,

etwa zu einem § 2 a, und die §§ 66—69 sich beschränken auf das Praktisch-Rechtliche.

Zu § 66 wurde angemerkt, es sollte doch überlegt werden, ob hier nicht eine modisch soziologische Sprache Eingang gefunden habe, die unter Umständen in einer Grundordnung bedenklich sei. Wir haben aber keinen besseren Vorschlag zu machen. Wir stellen das nur als Frage.

Gestrichen werden sollte in § 66 die Wendung „und Ausbildung“; ersetzt werden sollte das Wort „sowie“ durch das Wort „und“.

Noch ein letztes Wort zum § 69: Nachdem wir schon immer gesagt haben, daß eine Grundordnung möglichst eindeutig formulieren sollte, hält es der Hauptausschuß für besser, die Formulierung „kann“ in 69. 1 zu ersetzen durch die Wendung „bildet“.

1. stellv. Präsident Schoener: Besten Dank, Bruder Schneider! — Sie haben nun die drei Berichte gehört, und ich eröffne über diese Berichte die Aussprache.

Synodaler Rave: Nur noch eine kleine Ergänzung zu dem letzten Bericht. So wie die diakonische Arbeitsgruppe einen Formulierungsvorschlag erarbeitet soll zu § 67, so hat der Hauptausschuß auch beschlossen, daß die Synode gebeten werden möge, den bestehenden Synodalaußschuß für Ökumene und Mission mit einer Überarbeitung des Wortlauts des § 68 zu beauftragen, so daß also auch hier jemand an die Arbeit gesetzt wird, um bis zum nächsten Frühjahr einen ausgereifteren und mit den Vertretern auch der Missionsgesellschaften abgesprochenen Text vorlegen zu können.

Synodaler Höfflin: Ich bitte, zunächst abzuklären, ob der Vorschlag des Hauptausschusses die Zustimmung der Mehrheit der Synode findet, weil wir uns dann manche Ausführungen über einzelne Paragraphen ersparen können.

1. stellv. Präsident Schoener: Wie Sie gehört haben, hat der Hauptausschuß den Antrag gestellt, die §§ 66ff. in ihrer Behandlung bis zum Frühjahr zu vertagen und der Arbeitsgruppe für Diakonie lediglich einige Leitgedanken mit auf den Weg zu geben.

Ich frage, ob Sie mit dieser Vertagung sich einverstanden erklären können?

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich habe zunächst eine Gegenfrage sozusagen. Was ist mit dem Wort Vertagung gemeint? Soll es bedeuten, daß wir erst in der Frühjahrssynode die erste Lesung vornehmen sollten oder daß wir heute schon in der ersten Lesung stehen und dann nur für die Frühjahrssynode die zweite Lesung stattfinden möchte. (Zurufe: Jawohl!) Ich unterstelle, es ist allgemeine Auffassung, daß wir keinesfalls auf dieser Herbsttagung schon die zweite Lesung beginnen sollten. Dann, wenn es so ist, daß wir jetzt schon in der ersten Lesung sind und diese jetzt abschließen können, sollten wir die Ausschüsse, die in Aussicht genommen sind, bitten, ihre Vorschläge zur Vorbereitung der zweiten Lesung zu machen, also zur Verhandlung und endgültigen Verabschiedung in der Frühjahrssynode.

Synodaler Leser: Es hat sich bei der Ausschuß-Beratung herausgestellt, daß die Vorschläge nicht ausgereift sind. Vor allen Dingen wurden die entsprechenden Gremien und Mitarbeiter noch nicht genügend gehört. Darum bitten wir, heute auf Formulierungen zu verzichten. Formulierungen würden etwas vorwegnehmen und die Meinungsbildung in den entsprechenden Gremien verhindern. Durch die Einsetzung der Ausschüsse wird die Synode von sich aus aktiv. Es wäre unklug und nicht gut für die Betroffenen im Diakonischen Werk und in der Weltmission, wenn wir ihnen schon Formulierungen anbieten würden. Dies aber würden wir tun, wenn wir jetzt eine erste Lesung vornähmen. (Beifall!)

Synodaler Ziegler: Ich möchte nur die Ausführungen von Herrn Leser unterstreichen.

Synodaler Dr. Müller: In der Begründung, die der Berichterstatter des Hauptausschusses gegeben hat, war ja von Spannungen und möglichen oder unmöglichen Entladungen die Rede. Ich habe nicht die Zuversicht, daß diese Spannungen bzw. Entladungen bis zum Frühjahr beseitigt sind. Ich plädiere mehr dafür, da wir ja jetzt auch in einer Geschäftsordnungsdebatte sind, daß die erste Lesung stattfindet. Für alle Artikel der Grundgesetznovellierung haben wir gleichmäßige Vorbereitungszeit gehabt. Es sind diese Artikel nicht irgendwie nachträglich nachgeschoben worden.

Ich bin also dafür, daß wir die erste Lesung halten und die notwendigen Änderungen in der zweiten Lesung stattfinden.

Synodaler Wolfgang Schneider: Darf ich das Wort „Spannungen“ korrigieren. Vielleicht ist es besser, wenn man sagt, es ist einiges nicht ausgeglichen. Nicht deshalb, weil man sich nicht einigen wollte, sondern weil eine Einigung noch nicht einmal versucht wurde. Es wurden verschiedene Gedanken und Vorstellungen, die in getrennten Gesprächen vorgebracht wurden, einfach einmal zusammengetragen. Aber es ist bisher noch nicht zu einer Abstimmung in einem gemeinsamen Gespräch gekommen, wie uns berichtet wurde vom Referenten.

Synodaler Höfflin: Wir haben nach unserer Geschäftsordnung nur die Möglichkeit für zwei Lesungen, und wir beraten eine Änderung der Grundordnung. Ich halte es nicht für gut, daß wir eine Lesung schon darauf verwenden, daß wir einen noch nicht ausgegorenen Text beraten. (Zurufe: Jawohl! Beifall!)

Aus diesem Grunde möchte ich bitten, daß wir dem Vorschlag des Hauptausschusses folgen.

Synodaler Steyer: Herrn Dr. Müller muß man entgegenhalten, daß es sich bei den Formulierungen, die sich in dem gelben Papier finden, um völlige Neuformulierungen handelt, und nicht etwa um etwas, was bereits von langer Hand vorbereitet worden wäre wie etwa die anderen Paragraphen, über die wir bereits abgestimmt haben. Und im übrigen würde es sich dann im Frühjahr — das meine ich gegen Herrn Professor v. Dietze — nicht etwa um eine zweite Lesung handeln, sondern dann praktisch um eine erste Lesung.

Synodaler Rave: Zur Präzision: im Blick auf die §§ 66 und 69 ist diese Problematik nicht da. Ich möchte fragen, ob nicht so verfahren werden kann, daß 66 und 69, wozu keiner der Ausschüsse irgendwie eine belangvolle Änderung beantragt hat, nicht behandelt werden können und lediglich § 67 an die diakonische Arbeitsgruppe und § 68 an den Ausschuß für Okumene und Mission gegeben wird. Man braucht nicht alle vier Paragraphen zu vertagen.

1. stellv. Präsident **Schoener:** Darf ich fragen, war das die Meinung des Berichterstatters vom Hauptausschuß?

Berichterstatter Synodaler **Wolfgang Schneider:** Der Hauptausschuß hatte zum Beispiel im § 66, obwohl ihm gewisse Fragen aufgetaucht sind, keinen besseren Vorschlag machen können. Und es könnte durchaus sein, daß bei einer nochmaligen Überlegung es gelingt, den § 66 besser zu formulieren.

Synodaler Stock: Der § 69 Absatz 1 nimmt Bezug auf die §§ 66—68. Wenn dieselben nicht im Wortlaut vorliegen, ist es unmöglich, den § 69 zu beschließen. (Zurufe: Jawohl!)

1. stellv. Präsident **Schoener:** Richtig! — Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Dann komme ich zur Abstimmung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte mich jetzt äußern zu dem Vorschlag Rave, wir sollten für die §§ 66 und 69 doch jetzt die erste Lesung stattfinden lassen. Ich würde das auch begrüßen. Ich hätte das Bedenken, das Herr Stock eben angemeldet hat, nicht. Es ist ganz klar, wenn nachher die §§ 67 und 68 eine andere Fassung bekommen oder ganz wegfallen sollten, dann würde eben der Entwurf des § 69 entsprechend abgeändert werden. Aber ich könnte es mir als nützlich vorstellen, wenn die Aufgaben dieser beiden Ausschüsse, die geplant sind, dadurch entlastet werden, daß wir zu § 66 und § 69 jetzt schon eine erste Lesung durchführen. Und das würde uns ja die Freiheit, im Frühjahr in der zweiten Lesung sie noch zu ändern, vielleicht wesentlich zu ändern, durchaus lassen.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte den Antrag unterstützen, über die §§ 66 und 69 eine erste Lesung vorzunehmen.

Synodaler Bußmann: Nach dem Votum von Herrn Stock scheint mir das aber doch nicht tunlich zu sein, daß wir § 66 und § 69 jetzt beraten, wo doch so klar ist, daß die anderen Paragraphen darauf Bezug nehmen. Das müssen wir doch einfach sehen und beachten.

1. stellv. Präsident **Schoener:** Der weitestgehende Antrag ist der des Hauptausschusses, nämlich jetzt keine Erste Lesung durchzuführen, die Erste Lesung erst im Frühjahr durchzuführen und zusätzlich ein paar Leitgedanken mitzugeben für die beiden Arbeitsgruppen, sowohl für Diakonie als auch für Weltmission.

Wer kann sich zunächst dem ersten Teil dieses Antrages,

Erste Lesung erst im Frühjahr 1972, anschließen? 49 Stimmen. Das ist die absolute Mehrheit. Damit ist der Antrag des Hauptausschusses angenommen, Erste Lesung erst im Frühjahr 1972.

Der Zusatzantrag lautet,

daß wir für die Arbeitsgruppe für Diakonie und für die Arbeitsgruppe Okumene und Weltmission nun einiges Arbeitsmaterial mit auf den Weg geben.

Sind Sie damit einverstanden? (Jawohl!) Ich glaube, da brauchen wir nicht darüber abzustimmen.

Dagegen muß die personelle Ergänzung der Arbeitsgruppe für Diakonie

nun doch förmlich beschlossen werden.

Hier hat der Hauptausschuß den Antrag gestellt, weil sich nun, wie wir wissen, zufälligerweise die vier Vertreter der Synode im Finanzausschuß befinden,

daß sowohl vom Rechtsausschuß wie vom Hauptausschuß je zwei weitere Vertreter in diese Arbeitsgruppe entsandt werden.

Möchte sich jemand dazu noch äußern. Da ist noch nichts dazu gesagt worden. Vielleicht auch die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Diakonie, daß sie selber einmal zu diesem Vorschlag Stellung nehmen.

Synodaler Michel: Soweit es um die Vorarbeit für die Formulierung des § 67 geht, wären wir für eine Ergänzung sehr dankbar. Aber nur für diesen Zweck, sonst wird die Arbeitsgruppe unfähig, wegen der großen Personenzahl ihre Aufgaben durchzuführen.

1. stellv. Präsident **Schoener:** Könnte es nicht sein, daß Sie so Freude aneinander gewinnen, daß sie dann doch bleiben?

Synodaler Dr. Götsching: Die Freude haben wir schon aneinander gewonnen. Wir haben z. B. Herrn Eck immer zu uns eingeladen. Auch war schon Herr Ziegler bei uns. Sie sollten, weil sie Stellvertreter in diesem Ausschuß sind, auch weiterhin an den Sitzungen teilnehmen. Ich weiß nicht, ob der Rechtsausschuß Wert darauf legt, unbedingt (um den Proporz zu halten) nun noch zwei Vertreter zu entsenden. Eine kleine Arbeitsgruppe läßt sich meistens besser in der Arbeit an als eine größere!

Synodaler Bußmann: Bei dem Vorschlag, auch den Rechtsausschuß zu berücksichtigen, ging es uns nicht darum, den Proporz zu wahren, sondern es hat sich bei der Besprechung im Hauptausschuß eben gezeigt, daß hier sehr sauber auch die rechtlichen Verhältnisse, gerade wenn es um Integration und Selbstständigkeit geht, herauszustellen sind. Darum war es unser dringender Wunsch, daß auch zwei Juristen in dieser Kommission tätig werden möchten.

1. stellv. Präsident **Schoener:** Es hieß, zwei Mitglieder des Rechtsausschusses, wenn möglich dabei ein Jurist. (Zwischenbemerkung: So war es gemeint!)

Synodale Hanna Barner: Ich bin gerne bereit, zurückzutreten, da ja vier Mitglieder des Finanzausschusses dabei sind.

1. stellv. Präsident **Schoener:** So war es nicht gedacht.

Synodaler Rave: Gedacht war aber im Hauptausschuß tatsächlich, daß nicht diese Arbeitsgruppe nun grundsätzlich auf die doppelte Zahl von Synodalen gebracht wird, sondern daß für diese Spezialaufgabe

der Bearbeitung des Textes der Grundordnung aus den anderen Ausschüssen noch zwei hinzutreten. Ich möchte bitten, daß man das in diesem Sinne auch verstehen und darüber abstimmen möchte.

1. stellv. Präsident Schoener: Aber ich muß vorher noch die Meinung des Rechtsausschusses hören, der hat sich noch nicht dazu geäußert.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Rechtsausschuß hat sich mit der Möglichkeit befaßt, daß das Plenum heute die Ergänzung dieses Diakonie-Ausschusses und der Diakonie-Arbeitsgemeinschaft für diesen Zweck beschließen würde und dafür zwei Mitglieder des Rechtsausschusses, und darunter möglichst einen Juristen benannt haben möchte. Ich bin, wenn es gewünscht wird, in der Lage, diesen personellen Vorschlag zu machen. Aber ich habe die Zustimmung der beiden, die ich eventuell nennen werde, nur dafür, daß sie für diesen Zweck benannt werden, nicht für die dauernde Mitgliedschaft. Ob das einmal kommt, das muß offen bleiben.

1. stellv. Präsident Schoener: Es ist jetzt also klar, daß es nur für die Bearbeitung dieser Paragraphen gedacht ist.

Dürfen wir bitten, diesen nominellen Vorschlag zu machen? Damit wir abstimmen können.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Dann sind wir uns also prinzipiell von vornherein darüber einig, es soll die Ergänzung für diesen Zweck stattfinden, auch für zwei Mitglieder des Rechtsausschusses. Ich benenne dafür Häffner und Gessner.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Hauptausschuß der Meinung war, daß diese Arbeitsgruppe den § 67 zu behandeln hat, daß dagegen der § 68 von jenem anderen Kreis bearbeitet wird.

1. stellv. Präsident Schoener: Jawohl, das ist klar. Ich glaube, dann können wir doch schon zur Abstimmung kommen. Oder wünscht noch jemand das Wort?

Wer ist damit einverstanden, daß vom Hauptausschuß die Herren Eck und Ziegler,

vom Rechtsausschuß die Herren Häffner und Gessner zu dieser Diakonischen Arbeitsgruppe hinzugewählt werden zur Bearbeitung von § 67.

Wer ist dafür? Ich glaube, wir brauchen nicht auszuzählen. (Es wird auf Auszählung verzichtet.)

Synodaler Rave: Kann jetzt auch die Beauftragung des anderen Ausschusses gleich mit erfolgen für den § 68?

1. stellv. Präsident Schoener: Der bestehende Ausschuß für Ökumene und Weltmission wird gleichzeitig gebeten und beauftragt, den § 68 zu bearbeiten. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung!)

Die Leitlinien, die geben wir dann so mit.

Synodaler D. Brunner: Zu den Leitlinien möchte ich noch eine Sache zur Sprache bringen, die nach Beendigung der Sitzung des Hauptausschusses in einem Gespräch mit Herrn Prälat Köhnlein deutlich geworden ist. Das betrifft die Reihenfolge der Paragraphen, die nicht ganz nebensächlich ist.

Wenn Sie an den Eingang der Grundordnung denken, dann ergibt sich daraus eigentlich folgende Reihenfolge: Es müßte an erster Stelle genannt werden die Regelung betreffend Weltmission als Lebensäußerung der Kirche und ihr Verhältnis zu den Missionsgesellschaften. Es müßte an zweiter Stelle stehen die Diakonie als Lebensäußerung der Kirche mit den bekannten Problemen, die hier auftauchten. Es müßte an dritter Stelle stehen § 66 (der merkwürdigerweise hier an allererster Stelle nummerisch rangiert) mit den besonderen Aufgaben, wie sie dort formuliert sind. Dann müßte der § 69 kommen als das Ende. So war das ja wohl gedacht. (Zwischenbemerkung: Ja, ja!) Das als Leitlinie für den Aufbau.

1. stellv. Präsident Schoener: Vielen Dank!

Synodaler Höfflin: Ich möchte den beiden Kommissionen Fragen mitgeben zu § 67, Absatz 6, die Frage, inwieweit sich tatsächlich das Verhältnis einer Ortsgemeinde mit einer Diakoniegemeinde durch Satzung regeln läßt, weil das doch zwei sehr verschiedene Einrichtungen sind. Wie weit ist das rechtlich überhaupt möglich?

Dann habe ich zu § 69 die Frage, wie dieser Arbeitskreis gemeint ist. Es gibt im Bereich der Landeskirche Arbeitskreise, die noch nicht einmal durch eine Verordnung gedeckt sind. Hier erscheint plötzlich in der Grundordnung ein Arbeitskreis. Ich sehe ein, daß man diesem Arbeitskreis dadurch ein besonderes Gewicht geben will, und stehe hinter dieser Intention. Ich frage mich aber, ob und inwieweit dieser Arbeitskreis dadurch in eine organähnliche Stellung innerhalb der Landeskirche kommen kann, daß man ihn in der Grundordnung definiert. Wenn das nicht möglich ist, wäre es ehrlicher, man würde den Arbeitskreis durch ein einfaches Gesetz oder eine Verordnung bilden.

Synodaler Leser: Ich wollte zu § 68 und § 67 noch etwas sagen. Es ist uns im Hauptausschuß klar geworden, daß besonders die Weltmission, aber das gilt auch von den anderen, ein integrierender Bestandteil ist. Es könnte sich also herausstellen, daß bei den Beratungen des § 68 die Ergänzung eines einleitenden Paragraphen nötig wird. Wir denken an eine Erweiterung von § 2. Es müßte daher dem Arbeitskreis erlaubt sein, Korrekturen oder Ergänzungen an bereits verabschiedeten Paragraphen anzubringen, wenn er § 68 ausarbeitet. Ich halte das für selbstverständlich, möchte es aber noch einmal offiziell ausgesprochen haben.

1. stellv. Präsident Schoener: Ist noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Dann können wir das abschließen.

Wir haben nun noch das aufzuarbeiten, was gestern abend unterblieb, nämlich die Abstimmung über einzelne Anträge der früheren Paragraphen, wobei ich betonen möchte, daß die Diskussion gestern abend beendet wurde. Es geht jetzt also nur noch um die reine Abstimmung.

Darf ich Sie bitten, nunmehr bei dem gelben Papier den § 45 aufzuschlagen. Zu diesem § 45 liegen Anträge des Rechtsausschusses vor. Es soll im 1. Absatz dieses § 45

„in der Gemeinde“ hinter dem Wort „Dienst“ und vor den Worten „in der Welt“ eingefügt werden.

Habe ich die Interpretation richtig gegeben, Herr v. Dietze? (Ja!)

Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmen? Müssen wir bei einer so klaren Mehrheit durchzählen? (Zwischenbemerkung: Wegen der Zweidrittel-Mehrheit!) Bitte zählen. Es sind dafür 52 Stimmen. Damit ist das angenommen.

§ 45 Absatz 3 in der ersten Zeile sind die drei Worte „in der Welt“ zu streichen.

Wer kann dem zustimmen? 52 Stimmen.

Es kommt ein Antrag des Synodalen Rave, bei § 45 a folgende Absätze ...

Synodaler D. Dr. v. Dietze (unterbrechend, zur Geschäftsordnung): § 45, Absatz 4, Antrag Brunner, „weltliche oder sakrale“ Herrschaft einzufügen.

1. stellv. Präsident Schoener: Das kommt. Verzeihung, das wäre in einem Relativsatz gekommen, der noch ausstand. Ich wollte fragen, der Antrag Rave, die Absätze dem § 45 a anzuschließen, wobei noch ein Antrag seitens Professor D. Brunner besteht,

in Absatz 4 vor dem Wort Herrschaft einzusetzen „weltliche oder sakrale“.

Ist das richtig wiedergegeben?

Synodaler D. Brunner: Mein Antrag war unabhängig von einer Verschiebung der Ziffern 4, 5 und 6 nach § 45 a. Ich würde auch meinen, man sollte die Sache da stehen lassen, weil in den ganzen Ziffern 1 bis 6 ein einheitlicher Zug ist. Ich würde meinen, daß das dann zur Klarheit dient, wenn wir die Adjektive „weltlich oder sakral“ einfügen hinter dem Wörtchen „keine“, also „keine weltliche oder sakrale Herrschaft“.

1. stellv. Präsident Schoener: Darf ich eine sprachliche Korrektur vorschlagen, ob wir nicht schreiben sollten „weltliche und geistliche“, denn das Korrelat zu sakral wäre säkular. Säkular — sakral entsprechen einander, und weltlich und geistlich.

Präl. Dr. Köhnlein: Es muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß hier in 4 ausdrücklich von den Ämtern in der Kirche die Rede ist. Man kann darum nicht von den weltlichen und geistlichen Ämtern sprechen. Das ist nicht möglich.

Synodaler D. Brunner: Ich würde doch vorschlagen, daß wir das Wort sakral stehen lassen. Denn geistliche Herrschaft könnte doch mit Recht verstanden werden als Ausübung einer geistlichen Autorität, die wir nicht ablehnen wollen. Daß Christus präsent ist in den Ämtern, ist ja deutlich, und daß dadurch unter Umständen eine Christusherrschaft geistlicher Art durch Menschen geschehen kann, dürfen wir nicht leugnen.

Ich würde meinen, „weltliche Herrschaft“ ist deutlich weltlich politischer Art und bei „sakral“ ist ja doch auch deutlich, was damit gemeint ist. Aber „geistliche Herrschaft“ ablehnen in diesem Zusammenhang, das scheint mir schwierig.

1. stellv. Präsident Schoener: Danke schön! — Wir wollen aber in keine Sachdebatte mehr eintreten, sondern lediglich jetzt dies zur Abstimmung bringen.

Wer kann sich dem Antrag von Professor Brunner anschließen? — Leider keine Mehrheit, Herr Professor.

Der Antrag Rave ist noch im Raum, die folgenden Absätze dem § 45 a anzuschließen.

Wer kann sich diesem Antrag Rave anschließen? — 12. Leider abgelehnt.

§ 46 b wird ausgeklammert. Das haben wir gestern miteinander ausgemacht für die 4. Plenarsitzung am Freitag, weil Sie wissen, daß wir erst hören wollen, was Herr Prälat Weigt uns an Bericht mitbringt. Damit wird es vertagt auf den kommenden Freitag. Aber auf dieser Tagung soll es auf jeden Fall besprochen werden. (Zuruf Synodaler Herzog wegen Abstimmung über § 45 a.) Es geht doch nur um die Änderungen noch. (Zurufe: Nein! — 1. Lesung jeden Paragraphen!)

Gut! Richtig! Wir kommen also jetzt zu der Abstimmung, ob der § 45 a so in diesem Wortlaut beibehalten werden soll. (Zurufe: § 45) — Also zuerst § 45.

Wer ist für § 45? — Große Mehrheit!

Synodaler D. Dr. v. Dietze (Zur Geschäftsordnung): Ich halte es für unnötig, daß bei jedem Paragraphen, wenn eine Mehrheit klar ersichtlich ist, auch die nötige verfassungsändernde Mehrheit klar ersichtlich ist, nochmal nachgezählt wird.

1. stellv. Präsident Schoener: Das war auch meine Meinung. Aber es wurde durch Zuruf gewünscht. (Zurufe: Das hat der Präsident immer gemacht! Bei Gesetzen muß gezählt werden!)

Ich bedaure, daß das die Sache verzögert, aber es ist korrekter. (Zurufel)

Darf ich die beiden Zähler bitten, auch für's Protokoll die Zahlen hier laut zu nennen! (Zuruf: Synodaler D. Dr. v. Dietze: Worüber wird abgestimmt?)

Abstimmung zu § 45. — 52! Danke! Damit ist angenommen.

Ich stelle § 45 a zur Abstimmung. Wer ist für § 45 a? — 52.

§ 46 zur Abstimmung!

Synodaler Hürster (Zur Geschäftsordnung): Da ist ein Wort geändert worden in Abs. 3: Funktionen durch Aufgaben ersetzen.

1. stellv. Präsident Schoener: Das war gestern abend, soviel ich weiß, bereits akzeptiert. (Zurufel) — Nein. (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: Die Änderung war nicht akzeptiert!)

Gut! Also müssen wir darüber erst einmal abstimmen. — Es ist vorgeschlagen worden, in § 46, Absatz 3, erste Zeile, das Wort „Funktionen“ durch „Aufgaben“ zu ersetzen.

Wer kann dieser Änderung zustimmen? — 48.

Nun der ganze § 46 einschließlich dieser Änderung. Wer kann dem ganzen Paragraphen 46 zu stimmen? — 54.

Die Abstimmung muß wiederholt werden! — 52? 53?

Synodaler Dr. Müller (Zur Geschäftsordnung): Ich glaube, wir machen uns unnötigen Kummer. Wenn die Sitzung nur unterbrochen war und nun fortgesetzt wird, gilt die Zahl 58, und nur wenn wir 59 oder 60 herauskriegen, müssen wir wiederholen.

Solange wir unter 58 bleiben, ist die Zählung in Ordnung.

1. stellv. Präsident Schoener: Vielen Dank für diese Hilfe!

Synodaler D. Brunner: Ich bitte, bei § 46 a nach den einzelnen Ziffern abzustimmen.

1. stellv. Präsident Schoener: Also wir kommen zu § 46 a, erster Absatz.

Wer kann sich diesem Absatz anschließen? — 52.

Wir kommen zu 46 a, Absatz 2.

Wer kann dem zustimmen? — 50.

§ 46 a, 3. Absatz.

Wer ist dafür? — 52.

Damit hätten wir 46 a. — Jetzt kommt der schon mehrfach zitierte 46 b, der zurückgestellt wird.

Bei § 46 c im ersten Absatz ein Antrag des Finanzausschusses in der 5. Zeile des 2. Absatzes zu streichen: „sind nicht unverlierbar“.

Wer kann diesem Antrag des Finanzausschusses zustimmen? — 44! — Genügt! (Zuruf: Antrag!)

Synodaler Rave: Ich beantrage, das Wörtchen am Anfang der vierten Zeile zu streichen, weil die Verwaltung der Sakramente keine Amtshandlung ist. Also: „die Sakramente zu verwalten und kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen“. (Zurufe: Diskussion!)

Landesbischof Dr. Heidland: Der Begriff Amtshandlung ist nie eindeutig definiert worden. In unserer Agende stehen durchaus auch Sakramente unter dem Oberbegriff Amtshandlung. (Zurufel)

1. stellv. Präsident Schoener: Ja der Antrag ist gestellt, wir müssen darüber abstimmen. (Zurufe: Keine Anträge mehr gestellt werden!)

Synodaler Rave: Ich halte es aber für falsch. Taufe und Abendmahl ist etwas anderes. (Zuruf: 2. Lesung!)

1. stellv. Präsident Schoener: Nehmen Sie's ins Protokoll, daß Pfarrer Rave es für falsch hält. (Zuruf: 2. Lesung! Jetzt keine Anträge mehr!)

Bei Absatz 2 des genannten Paragraphen 46 c hat der Hauptausschuß Streichung der drei Worte „nach erneuter Ordination“ gewünscht.

Wer kann sich dem Antrag des Hauptausschusses anschließen? — 41.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über den ganzen § 46. Können wir die beiden Abschnitte zusammennehmen? Oder wünscht hier jemand getrennte Abstimmung? — 46 c! — Wir stellen den ganzen Paragraphen, nachdem keine Änderungsmeldungen da sind, zur Abstimmung.

Synodaler Hürster: Ich stelle den Antrag, getrennt abzustimmen!

1. stellv. Präsident Schoener: § 46 c, Abschnitt 1. — Wer kann dem zustimmen? — 53.

§ 46 c Abschnitt 2:

Wer gibt diesem seine Zustimmung? — 39. — Genügt!

Synodaler Höfflin: Herr Präsident, im Moment ist eine Nachrechnung noch nötig. (Zurufe: Nicht verstanden!) Ich habe es nicht gehört!

1. stellv. Präsident Schoener: Ja, stimmt! — (Verschiedene Stimmen und Zurufel)

Herr Krebs beantwortet die Frage von Herrn Höfflin, damit mal Klarheit herrscht.

Synodaler Krebs: Von 67 Synoden müssen drei Viertel hier sein für die verfassungsändernde Mehrheit. Das wären 51. Zu Beginn waren wir 51, inzwischen sind es mehr geworden. Von diesen 51, die hier sein müssen, ist die qualifizierte Mehrheit 33 (Zurufe: 34!) — 34.

1. stellv. Präsident Schoener: Es sind zu den folgenden Paragraphen keine Änderungswünsche. So können wir nun gleich abstimmen.

Ich frage, ob Sie bei

§ 47 wieder nach den 4 Absätzen getrennt abstimmen wollen (wird verneint!). Dann können wir das zusammennehmen.

§ 47, Absatz 1, 2, 3, 4.

Wer kann dem zustimmen? 52 Stimmen.

§ 48. Können wir wiederum Absatz 1 und 2 zusammennehmen? (Es erfolgt kein Widerspruch!)

Wer kann § 48 Absatz 1 und 2 zustimmen? 52 Stimmen.

Zur Vereinfachung schlage ich folgendes vor: Ich gebe immer die gesamte Abstimmung aller Abschnitte, wenn vorher kein Einspruch erfolgt. (Zustimmung!)

§ 49, Absatz 1, 2, 3.

Wer stimmt dem zu? 51 Stimmen.

§ 50.

Hier ist ein Antrag des Hauptausschusses zur Abstimmung, der ganze

§ 50 soll zum Pfarrerdienstgesetz genommen werden.

Wer kann diesem Antrag des Hauptausschusses zustimmen? 46 Stimmen.

Damit wird das zum Pfarrerdienstgesetz genommen.

Eine Kleinigkeit. In § 51 haben wir gestern abend in der dritten Zeile, genau in der Mitte, das Wort „noch“ gestrichen. Das können wir, glaube ich, belassen. Oder wünscht jemand darüber noch einmal extra abzustimmen? (Nein!)

Dann frage ich, ob Sie § 51 mit dieser kleinen Änderung Ihre Zustimmung geben? 53 Stimmen.

Die §§ 52, 53, 54 sind unverändert, sie können darum übergangen werden.

§ 55 stelle ich zur Abstimmung.

Wer ist dafür? 52 Stimmen.

Wir kommen zu § 56, der aus 2 Absätzen besteht.

Ich stelle beide Absätze, also § 56, 1 und 2, zur Abstimmung. — 53 Stimmen.

Bei § 57 liegt ein Ergänzungsantrag des Hauptausschusses vor, der sich auf Absatz 1 bezieht, und zwar soll hier beide Male am Anfang und am Schluß dieses Absatzes „der Kirchenbezirk“ erwähnt werden... und zwar verbaliter so, daß es heißt:

„Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung“ und unten, am Schluß dieses Absatzes 1 wäre „der Bezirkskirchenrat“ sinngemäß einzufügen,

„des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrats“.

Das ist der Antrag des Hauptausschusses.

Wer kann dieser Ergänzung zustimmen? — 45 Stimmen.

Ich kann nun von § 57 zunächst die beiden ersten Absätze zur Abstimmung stellen, bei Absatz 3 ist noch eine Änderung zu berücksichtigen.

§ 57, Absatz 1 und 2, wer stimmt dem zu? — 52 Stimmen.

Bei § 57, Absatz 3 wäre in der dritten Zeile am Ende

„der Dekan oder deren Stellvertreter“ einzufügen. Das war der Vorschlag vom Rechtsausschuß. Wer kann sich diesem Vorschlag anschließen?

Synodaler Krebs: Als logische Folgerung wäre das auch eine Ergänzung in Absatz 4.

1. stellv. Präsident Schoener: Jawohl, richtig. Wir müssen dann in Absatz 4 auch noch etwas einfügen, nämlich

„durch den Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats“.

Das können wir zusammennehmen.

Synodaler Herzog: Eine Frage an den Rechtsausschuß: Wie ist das gemeint, das kann also auch ein weltliches Mitglied sein (teilweise Nein, teilweise wird es bejaht!).

1. stellv. Präsident Schoener: Wir sind mitten in der Abstimmung.

§ 57, Absatz 3 und 4 mit den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen.

Wer kann dem zustimmen? — 50 Stimmen.

Bei § 58 liegt keine Änderung vor. Ich stelle diesen zur Abstimmung.

Wer kann dem zustimmen? — 52 Stimmen.

Jetzt kommt der schwierige § 59.

Ich bitte um Unterstützung, da läßt das geschriebene Protokoll mich hier im Stich.

Wenn ich mich recht erinnere, liegen hier Änderungsvorschläge aller drei Ausschüsse vor: Hauptausschuß und Finanzausschuß, der Rechtsausschuß läßt hier die Alternative. Habe ich Sie so recht verstanden, Herr v. Dietze? (Wird bejaht!) Die Frage ist, wie wir nun prozedieren.

Synodaler Feil: Ich habe auch einen Antrag gestellt, ich bitte, das mit aufzunehmen, Satz 1 zu streichen. Ein persönlicher Antrag von mir.

Synodaler Höfflin (Zur Geschäftsordnung): Darf ich einen Vorschlag zur Vereinfachung in der Form machen, daß wir jetzt, solange wir über Formulierung des Paragraphen Entscheidungen treffen, das in der üblichen Weise mit einfacher Mehrheit tun, und über die endgültige Formulierung dann mit der verfassungsändernden Abstimmung wie bisher, mit Zweidrittelmehrheit.

1. stellv. Präsident Schoener: Ich frage die Juristen, ist das zulässig? (wird bejaht!) Sind Sie mit dem Vorschlag Höfflin einverstanden?

Synodaler Dr. Müller (Zur Geschäftsordnung): Der Antrag des Synodalen Feil ist jedenfalls kein Formulierungsantrag, sondern ein Grundordnungsantrag, der braucht die Zweidrittelmehrheit.

Synodaler Höfflin: Es besteht kein Zweifel, daß das, was wir endgültig beschließen, die grundordnungsmäßige Mehrheit haben muß, das schließt aber

doch nicht aus, daß wir uns vorher in einem vereinfachten Verfahren über den Text einigen, über den wir dann mit grundordnungsändernder Mehrheit abstimmen wollen.

Synodaler Stock: Der erste Satz ist aber bereits geltendes Recht. Wenn wir ihn jetzt streichen, meine ich auch, daß wir die Zweidrittelmehrheit brauchen.

Synodaler Rave: Ich halte diesen Vorschlag von Herrn Höfflin für sehr gut, sonst erhalten wir nämlich für keine einzelne Fassung eine Zweidrittelmehrheit, weil bei jeder eine wahrscheinlich etwas größere Gruppe dagegen ist. Wenn wir aber auf diese Art ertasten, wo relativ die stärkste Meinung sitzt, dann wäre den anderen noch einmal die Möglichkeit gegeben, darauf einzusteigen in der Schlußabstimmung. Insofern finde ich, ist das fast die einzige Möglichkeit, wie wir überhaupt zu einer Mehrheit kommen in dieser Sache. Ich möchte daher den Vorschlag Höfflin sehr unterstützen.

Synodaler Herzog: Es kann aber auch dazu führen, daß dann bei der Schlußabstimmung, weil der einzelne Abschnitt bei der Einzelabstimmung unterlegen ist, einfach das Ganze abgelehnt wird.

1. stellv. Präsident Schoener: Ich mache den Vorschlag, daß wir eine Pause von 5 Minuten eintreten lassen. Zehn Minuten vor 12 Uhr machen wir weiter.

— Kurze Pause —

Wir müssen mit unserer Zeit haushälterisch umgehen, sonst werden wir nicht fertig und müssen nach Tisch noch einmal zusammenkommen. (Zurufel) — Ja, entweder — oder. (Nochmals Zurufel! Keine Diskussion usw.! — Dann müssen aber die Anträge wenigstens noch in knappster Form genannt werden, und da bitte ich, daß die Berichterstatter das nun hintereinander tun und gleich wird dann darüber abgestimmt.

Frau Direktor Weis, Antrag des Hauptausschusses!

Synodale Dr. Weis: Der Hauptausschuß stellt den Antrag, in § 59, linke Seite auf dem gelben Papier, den Absatz 1 zu kürzen und einen neuen Absatz 2 daraus zu bilden. Das sieht dann folgendermaßen aus:

Absatz 1 nach Vorschlag des Hauptausschusses:
Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

Damit hört der Absatz 1 auf.

1. stellv. Präsident Schoener: Darüber stimmen wir ab. — Wer kann diesem Antrag des Hauptausschusses zustimmen? — 38. — Dank! Damit angenommen.

Frau Dr. Weis, weiter, bitte!

Synodale Dr. Weis: Der Absatz 2, d. h. der zweite Satz von Absatz 1 wird dann zum ersten Satz einen neuen Absatzes 2, und es kommt ein zweiter Satz neu in den Absatz 2 hinein. Das sieht dann folgendermaßen aus.

Absatz 2:

Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats verzichten.

Das ist wie bisher. Neu hinzukommt Satz 2 (innerhalb des Absatzes 2):

Der Ältestenkreis kann im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat die Versetzung des Pfarrers beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragen.

1. stellv. Präsident Schoener: Ich meine, wir müssen über beide Sätze getrennt abstimmen.

Der erste Satz ist unverändert, linke Spalte, von „der Pfarrer“, bis „verzichten“.

Wer kann dem zustimmen? — 52.

Und der zweite Satz dieses neuen zweiten Abschnittes, der beinhaltet den Antrag des Ältestenkreises auf Versetzung des Pfarrers.

Wer kann dem Antrag des Hauptausschusses zustimmen? — 28. — Nicht, abgelehnt.

Synodaler Höfflin: Einige andere und ich könnten diesem Absatz in der Schlußabstimmung vielleicht zustimmen, wenn die Synode in einem Entschließungsbeschuß zu diesem Paragraphen den Oberkirchenrat beauftragen würde, hier die notwendigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um den Beschuß des Kirchengemeinderates dann tatsächlich durchführbar zu machen. Es ist eine Sache, in der Grundordnung dem Kirchengemeinderat das Recht einzuräumen, die Versetzung des Pfarrers zu beantragen. Dem müßte aber nach meiner Überzeugung folgen, daß man das rechtliche Instrumentarium schafft, das diese Versetzung auch möglich macht. Sonst ist das ein platonischer Wunsch, der in der Grundordnung nichts verloren hat.

Wenn Sie also willens sind, diese Änderungen hernach herbeizuführen und heute die entsprechende Vorlage vom Oberkirchenrat verlangen, dann stimme ich diesem Passus in der Grundordnung gern zu.

1. stellv. Präsident Schoener: Herr Höfflin, das löst eine neue Debatte aus. Das kann in der zweiten Lesung kommen.

Synodaler Höfflin: Es ist normalerweise aber üblich, daß bei Verabschiedung eines Gesetzes ein Entschließungsantrag möglich ist.

Synodaler Steyer: Ich möchte zur Geschäftsordnung beantragen, daß in diesem Fall der Alternativvorschlag, der in der Diskussion gestern abend genannt worden ist, sofort daneben gehalten wird, der losging mit den Worten: Im Einverständnis mit den Kirchenältesten und dem Bezirkskirchenrat — ich habe leider den Wortlaut jetzt nicht vorliegen, ich bin mit dem Mitschreiben nur so weit gekommen.

Synodaler Marquardt: Ich habe den Wortlaut: Im Einverständnis mit dem Ältestenkreis kann der Oberkirchenrat den Pfarrer in eine neue Pfarrstelle berufen.

Synodaler Steyer: Es fehlt da das „nach pflichtgemäßem“ usw. wie es Herr Professor Dr. Wendt formuliert hatte. (Zurufe!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Im Pfarrerdienstgesetz könnte geregelt werden: Der Oberkirchenrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen einen Pfarrer nach einer Amtszeit von 10 (oder 12) Jahren — je nachdem, was Sie für richtig halten — versetzen, es sei denn, daß der Ältestenkreis das Verbleiben des Pfarrers wünscht.

Der Vorschlag des Hauptausschusses, so, wie er jetzt formuliert ist, ist m. E. nicht vollziehbar. Es fehlt, wie Herr Höfflin sagt, das Instrumentarium. Das wäre im Pfarrerdienstgesetz festzulegen. Sie könnten in Ihrer Formulierung auf den Absatz 2 verweisen. Absatz 2 enthält zusammenfassend, was im Pfarrerdienstgesetz näher geregelt ist. Die Voraussetzungen einer Versetzung müssen gesetzlich klargestellt sein. Sie könnten diese Formulierung mit einer Empfehlung an den Oberkirchenrat verbinden, das Pfarrerdienstrecht in dem eben besprochenen Sinne zu erweitern. Sie hätten dann in der Verfassung ein Initiativrecht der Gemeinde verankert. Darauf kommt es Ihnen ja an. Dieses Initiativrecht löst ein Versetzungsverfahren aus, dessen nähere Einzelheiten im Pfarrerdienstgesetz zu regeln sind.

1. stellv. Präsident Schoener: Der Abschnitt 2, von Ihnen angesprochen, heißt ja jetzt Abschnitt 3, weil wir vorhin den Abschnitt 1 geteilt haben. Nur damit hier kein Irrtum entsteht.

Darf ich Frau Dr. Weis bitten. Weitere Anträge liegen noch vor.

Synodale Dr. Weis: Es kommt ein neuer Absatz 3 des § 59, der den Bestandteil aus dem alten Absatz 2 übernimmt. Er fängt folgendermaßen an:

„Aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Berufung auf eine andere Pfarrstelle, Versetzung in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand, bedürfen einer näheren gesetzlichen Regelung.“

Die zweite Hälfte des alten Absatzes 2 wird gestrichen, und die erste Hälfte des alten Absatzes 2 wird zu dem neuen Absatz 3.

1. stellv. Präsident Schoener: Wer kann sich diesem Vorschlag des Hauptausschusses anschließen? — 38 Stimmen. Das genügt, damit ist der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen.

Sind Sie damit fertig, Frau Dr. Weis?

Synodale Dr. Weis: Es steht dann noch im Raum der Antrag auf Blatt 12 oben, linke Seite des gelben Papiers:

Absatz 3 von § 59 entfällt damit.

1. stellv. Präsident Schoener: Wird gestrichen.

Synodaler Marquardt (Zur Geschäftsordnung): Wir haben noch vergessen, daß in dem neuen Absatz 3 der letzte Satz auch nach Meinung des Hauptausschusses bestehen bleiben sollte, nämlich: Satz 1 von Absatz 1 bleibt unberührt usw.

1. stellv. Präsident Schoener: Das wurde erwähnt, nur nicht vorgelesen. Das hat Frau Dr. Weis erwähnt.

Synodaler Steyer: Es muß allerdings dann das Wort „Satz 1“ gestrichen werden. Von Absatz 1 muß es heißen: „Bleiben unberührt...“

1. stellv. Präsident Schoener: Ja, das ist eine redaktionelle Sache. (Synodale Dr. Weis: Entschuldigung!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Was ist aus dem Satz 2 geworden, der in der Mitte steht, und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien enthält? Der wurde eben nicht mehr zitiert.

Synodale Dr. Weis: Da habe ich ja wohl einen Fehler gemacht. Der ganze Absatz 3 lautet nun:

„Aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Berufung auf eine andere Pfarrstelle, Versetzung in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand, bedürfen einer näheren gesetzlichen Regelung. Von Absatz 1 bleiben unberührt die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.“

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das ist m. E. unklar. In Absatz 2 ist in der bisherigen Fassung nur die Versetzung gegen den Willen des Pfarrers behandelt. Dabei ist ein Verfahren vor dem Landeskirchenrat vorgeschrieben, für das im Interesse des Rechtsschutzes bestimmte rechtsstaatliche Garantien gelten. Sie schaffen Unklarheit, wenn Sie die „Berufung mit Zustimmung des Pfarrers“ einbeziehen. Das ist ein anderer Tatbestand; für ihn braucht man dieses förmliche rechtsstaatliche Verfahren nicht.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte beantragen, bei der Schwierigkeit dieses Paragraphen einen kleinen Formulierungs-Ausschuß zu bilden, zu dem auch Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt gehört, weil es sich hier ja um wichtige kirchenrechtliche Angelegenheiten handelt. Dieser Ausschuß soll uns in Kürze auf dieser Synode noch einen Text für den § 59 vorlegen, über den wir dann abstimmen können.

1. stellv. Präsident Schoener: Danke schön! Ich glaube, das ist die Lösung des Problems.

Wer kann dem zustimmen? Alle.

Jetzt bitte ich um nominelle Vorschläge.

Synodaler Rave: Ich hatte ums Wort gebeten. Wir haben das, was Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt sagte, durchaus bedacht, waren aber der Meinung, daß eben diese Garantie, daß der Pfarrer sich äußern darf, in diese gesetzliche Regelung hineinkommen soll. Das muß nicht unbedingt in der Grundordnung stehen.

Wir waren deswegen zu diesem Vorschlag gekommen, um diesen Absatz 2, oder neu jetzt Absatz 3, diese einseitige Ausrichtung auf einen beschuldigten Pfarrer, den man sozusagen aus seiner jetzigen Stelle herausboxen will, zu nehmen.

Ich habe auf den Einwand von Herrn Professor Dr. Wendt, daß wir jetzt plötzlich auch Berufungen hineinbringen, den ganzen Absatz über den Gemeindepfarrer noch einmal durchgesehen. Die Berufungsmöglichkeit kommt an keiner anderen Stelle zu Wort. Wenn im ersten Satz vorgeschlagen ist, „in der Regel unwiderruflich“, kann doch durchaus auch das Positive ins Auge genommen werden, daß die Kirchenleitung einen Pfarrer bittet, auf eine andere Stelle zu gehen.

Der Hauptausschuß war jedenfalls mit Wissen und Überlegung der Meinung, daß es nicht nur auf den negativen Fall abgestimmt zu werden braucht, und eben deshalb muß der zweite Satz in die gesetzliche Regelung Eingang finden und braucht nicht ausdrücklich hier noch genannt zu werden.

1. stellv. Präsident Schoener: Wir sind jetzt bei der Bildung eines Formulierungsausschusses. Darf ich um Vorschläge bitten. Bitte durch Zuruf! Wer soll da herein? (Zurufe: Die drei Berichterstatter, Dr. Wendt, Professor D. Brunner!)

Sind Sie damit einverstanden? Wird bejaht. — Wir bitten dann bis zu der letzten Plenarsitzung um einen Vorschlag.

Synodaler Fell (Zur Geschäftsordnung): Obwohl mehrmals gesagt worden ist: „keine Erklärungen, keine Debatten“, wir haben indessen sehr viel Gegen teiliges erlebt. Es wurden da fast Grundsatzausführungen gemacht. Entweder — Oder! Ich bitte, doch jetzt die Geschäftsordnung streng einzuhalten.

1. stellv. Präsident Schoener: Sie haben völlig recht, das flackert immer wieder hoch.

Dann müssen wir § 59 einmal absetzen und kommen zu § 60. Bei

§ 60 ein zusätzlicher Satz: „Hiervon bleibt unberührt § 47, Absatz 4.“

Ich weiß nicht, wer den Antrag gestellt hat (Synodaler Steyer: Ich habe ihn gestellt.)

Wer kann dem zustimmen, daß bei § 60 hinzugefügt wird:

„Hiervon bleibt unberührt § 47, Absatz 4.“ — 46 Stimmen.

Ich stelle nun den ganzen § 60 zur Abstimmung. Wer gibt diesem § 60 seine Zustimmung? — 50 Stimmen.

Wir kommen zu § 61. Hier hat der Rechtsausschuß am Ende des 1. Absatzes folgenden Antrag:

„Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind die landeskirchlichen Pfarrer frei versetzbare.“

Wer kann diesem Antrag des Rechtsausschusses bei § 61, Absatz 1 zustimmen? — 48 Stimmen.

Ich stelle nunmehr § 61, alle vier Absätze, 1—4, zur Abstimmung.

Wer kann ihm zustimmen? — 49 Stimmen.

§ 62 ist unverändert.

§ 63 keine Änderungsanträge. Ich stelle § 63 zur Abstimmung. Wer ist dafür? — 53 Stimmen.

Wir kommen zu § 64. Hier hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, hinter „Wortverkündigung“ einzusetzen „und Sakramentsspendung“.

Synodale Dr. Weis: Der Hauptausschuß hat beantragt eine Neufassung für diesen Absatz 1 von § 64:

„Mit dem Predigtamt oder einzelnen Funktionen dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden.“ Der zweite Satz in Absatz 1 bleibt unverändert.

1. stellv. Präsident Schoener: Das dürfte der weitgehende Antrag sein. (Dr. Weis: Ja!) Dann müssen wir über den abstimmen. Wer kann sich dem Antrag des Hauptausschusses, wie wir ihn eben gehört haben, anschließen? — 35 Stimmen.

Bei Absatz 2 von § 64 ist der Antrag gestellt, „die räumliche Begrenzung auf den Kirchenbezirk“

zu streichen. Dazu liegt noch ein weitergehender Antrag von Synodalem Rave vor,
„den ganzen Satz 1 von Absatz 2 zu streichen“.

Das ist der weitergehende Antrag. Stimmen wir zuerst über das ab, was Synodaler Rave vorgeschlagen hat, bei § 64, 2. Absatz den 1. Satz zu streichen.

Wer ist dafür? — Die Stimmenzahl reicht nicht, der Antrag ist damit abgelehnt.

Der andere Antrag heißt, daß die Begrenzung auf den Kirchenbezirk gestrichen werden soll.

Wer kann sich diesem Antrag anschließen? — 27 Stimmen. Das genügt nicht. Damit bleibt der Text von § 64, Absatz 2 so, wie er dasteht.

§ 64, Absatz 1 und 2 werden damit zur Abstimmung gestellt. (Aus der Mitte der Synode die Bitte, über die beiden Absätze getrennt abzustimmen.)

Ich stelle

§ 64, Absatz 1 zur Abstimmung. — 47 Stimmen.
§ 64, 2.

Wer kann dem zustimmen? — 40 Stimmen.

Zu § 65:

Es ist eine kleine Änderung vorgeschlagen vom Hauptausschuß in Abschnitt 2: Streichung der letzten drei Worte „und zu besetzen“.

Wer kann sich diesem Änderungsvorschlag anschließen? — 45.

Dann stelle ich den § 65 zur Abstimmung. Wird getrennt nach Abschnitten gewünscht? (Zurufe: Nein!)

Abschnitte 2, 3, 4, 5, 6 — bis auf Seite 14 oben.

Wer kann sich § 65, 1—6 anschließen? — 53.

Wir kommen dann an das andere, das haben wir ja nun schon behandelt § 66 (67). Wie ist es nun mit Artikel 7, 8 und 9?

Synodaler Rave: 11, 12, 13 hat Herr Herb gestern berichtet.

1. stellv. Präsident Schoener: Ja, das haben wir noch auf jeden Fall. (Zuruf Synodaler Höfflin!) — Wie meinen Sie, Herr Höfflin!

* Das hier mit „schwach getöntes Papier“ bezeichnete Blatt hat folgenden Wortlaut:

Vorlage des RA

Als letzter Abschnitt ist in den Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (gelber Entwurf) aufzunehmen:

Überleitungsbestimmungen

Artikel 11

Gemäß Artikel 3 des 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 13. 1. 1971 und Artikel 10 des 4. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 29. 4. 1971 werden folgende Überleitungsbestimmungen erlassen:

Artikel 12

Die in Artikel 2 des 2. Änderungsgesetzes und in den Artikeln 2—5 des 4. Änderungsgesetzes getroffenen Bestimmungen über

1. die Bildung und Zusammensetzung des Altenkreises, des Kirchengemeinderats, der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrats, der Landessynode

Synodaler Höfflin: Ich würde die Überleitungsbestimmungen bis zum Schluß unserer jetzigen Änderungsberatungen zurückstellen. Wir haben ja einige Paragraphen zurückgestellt.

1. stellv. Präsident Schoener: Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Abstimmung über die Überleitungsbestimmungen noch zurückstellen?

Synodaler Krebs: Das stimmt nicht ganz. Die Überleitungsbestimmungen betreffen das 2. und 4. Gesetz, nicht das 5. (Zustimmende Zurufe!)

1. stellv. Präsident Schoener: Ja! — Also dann bitte ich dieses schwach getönte Papier* hier vorzunehmen, ich lese nicht vor, sondern rufe auf.

Synodaler Herb: Über die Artikel 7, 8 und 9 könnte auch schon abgestimmt werden mit der Maßgabe, daß Artikel 7 heißen muß:

Mit dem Inkrafttreten der Artikel 2—5..., und dann in der 2. Zeile des Art. 7: „die durch diese Artikel ersetzt werden“.

In Artikel 8 muß es entsprechend in der letzten Zeile heißen:

„...so sind die entsprechenden Vorschriften der Artikel 2—5 sinngemäß anzuwenden“.

Und Artikel 9 muß ebenfalls entsprechend formuliert werden:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt:

1. Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 2—5 zu erlassen,
2. den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung der Artikel 2—5 mit den erforderlichen redaktionellen Änderungen ...

In Artikel 10 muß es ebenfalls heißen:
„Die Artikel 2—5 treten am... in Kraft“.

1. stellv. Präsident Schoener: Ja, Danke schön! — Wir kommen zur Abstimmung. Darf ich die Artikel 7, 8, 9 und 10 mit den Änderungen, die eben Konsynodaler Herb gegeben hat, gesamt zur Abstimmung stellen? — Einverstanden? — Bitte, wer ist für Artikel 7, 8, 9, 10 nach den Änderungen? — 48 Stimmen.

und des Landeskirchenrates, §§ 17, 31 Abs. 2 und 4, 76 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 b, e, 105 Abs. 1, 118 Abs. 1;
2. die Wahlen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter im Altestenkreis, Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode, §§ 22 Abs. 3, 32, 77;

3. die Bildung des Gemeindebeirats, des Konvents der Gemeindebeiräte, des Dekanatsbeirats und des Konvents der Bezirksdienste, §§ 24 a, 39 a, 93, 94

sind erstmals im Vollzug und im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen zur Neubildung der kirchlichen Körperschaften und Organe 1971/72 anzuwenden.

Artikel 13

Die in Artikel 5, § 90 und Artikel 6, § 110 des 4. Änderungsgesetzes getroffenen Regelungen über die Amtszeit des Dekans und des Prälaten finden Anwendung, wenn die Amtszeit des Amtsinhabers nach bisherigem Recht abgelaufen oder die Stelle aus sonstigen Gründen freigeworden ist.

Die Regelung der Amtszeit des Dekans und des Prälaten läßt die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über den Ruhestand unberührt.

Wir kommen dann zu den Überleitungsbestimmungen, und ich rufe nun hier — das Papier haben Sie noch vorliegen.

Synodaler Herb: Es fehlt noch in Artikel 10 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des 5. Änderungsgesetzes.

1. stellv. Präsident Schoener: Das müssen wir noch offen lassen. (Zurufe: Synodaler Rave: 1. November. Andere: 2. Lesung!)

Ja! — Ist zu den Überleitungsbestimmungen jetzt noch etwas zu sagen, Herr Herb? — Nein. Können wir da dran gehen.

Wollen wir es uns vereinfachen und ich rufe lediglich die Artikel auf, ohne sie nochmal zu lesen? (Zurufel!) — Oder alles auf einmal?

Wer kann diesem uns vorgelegten Papier, das aus den Artikeln 11, 12 und 13 besteht, seine Zustimmung geben? — 51. — Danke schön!

Damit sind wir am Ende. Herr Häffner!

Synodaler Häffner: Die Überschriften zu III und den Unterabschnitten sind auch geändert worden. Nehmen wir das in die zweite Lesung oder können wir uns jetzt einigen? (Zurufel!) — 2. Lesung!

1. stellv. Präsident Schoener: Wir kommen dann an unseren Tagesordnungspunkt:

V.

„Verschiedenes“, und hier wird uns Herr Professor D. Dr. v. Dietze einen kurzen Bericht geben hinsichtlich der EKD-Grundordnung. Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Der Bericht wird sehr kurz sein. (Beifall!) Es steht zu erwarten, daß die vom 6.—11. November tagende EKD-Synode an alle Gliedkirchen die Bitte richtet, zu dem auf dieser Synode vorzulegenden Entwurf einer neuen Grundordnung der EKD Stellung zu nehmen. Damit eine solche Stellungnahme unserer Landeskirche, die durch die Synode verabschiedet werden müßte, rechtzeitig vorbereitet werden kann, wird nun die Landessynode gebeten, heute zu beschließen, welche Stelle diese Vorbereitung in Angriff nehmen soll, sobald dieser Wunsch von der EKD-Synode an unsere Landeskirche gelangt.

Es ist mir von verschiedenen Seiten nahegelegt worden, daß der Kleine Verfassungsausschuß die geeignete Stelle wäre, um diese Vorbereitung zu erarbeiten. Ich habe daraufhin die Mitglieder und Mitarbeiter des Kleinen Verfassungsausschusses schriftlich gefragt, ob sie an einer solchen Aufgabe, die uns voraussichtlich eine Arbeitssitzung etwa Mitte Dezember und dann mindestens noch eine weitere Arbeitssitzung in einem der ersten Monate 1972 bringen würde, mitwirken können. Ich habe — gewiß mit dem Vorbehalt „wenn irgend möglich“ — fast durchweg Zusagen, keine Absagen bekommen.

Ich würde weiter vorschlagen, daß der Kleine Verfassungsausschuß für diese Aufgabe, wenn er dafür bestimmt wird, ergänzt wird durch die von unserer Synode gewählten Mitglieder der EKD-Synode, soweit sie nicht ohnehin dem Kleinen Verfassungsausschuß angehören. Außerdem würde der

Kleine Verfassungsausschuß auf Grund der ihm von der Landessynode generell gegebenen Vollmacht ja immer noch die Möglichkeit haben zu kooperieren oder zum mindesten sachkundige Berater hinzuziehen. — Danke! (Beifall!)

1. stellv. Präsident Schoener: Vielen Dank! — Wer kann diesem Doppelvorschlag, den wir soeben gehört haben, seine Zustimmung geben? — Danke Ihnen schön! Ich danke auch Herrn Professor v. Dietze!

Bevor ich Herrn Wolfgang Schneider um das Schlußgebet bitte, wollte ich noch bekanntgeben, daß heute abend um 20 Uhr eine Sitzung des Landeskirchenrates stattfindet. Heute nachmittag haben wir dann die Möglichkeit zur Ausschußarbeit.

Wünscht noch jemand etwas zum Punkt „Verschiedenes“ zu äußern?

Synodaler Steyer: Ist von der Synode die zweite Lesung förmlich beantragt worden?

Synodaler Rave: Ich habe lediglich für den Absatz 6 und 7 eine zweite Lesung erbettet gestern, und der Präsident hat gesagt, das machen wir dann später.

1. stellv. Präsident Schoener: Am Freitag werden wir noch darüber zu reden haben.

Synodaler Rave: Ja, wir sollten das aber diese Woche machen!

1. stellv. Präsident Schoener: Freitag ist in dieser Woche!

Synodaler Rave: Die zweite Lesung muß eine Nacht von der Beschußfassung getrennt sein. Das können wir nicht erst am Freitag beschließen. — (Zwischenrufel)

1. stellv. Präsident Schoener: Dann beschließen wir das jetzt und stellen die Frage: Wer ist dafür, daß wir eine zweite Lesung halten? — Das genügt schon, danke!

Synodaler Steyer: Das ist doch das Problem. Es sind doch mindestens ein, wenn nicht zwei Paragraphen überhaupt noch nicht in der ersten Lesung gewesen (Präsident: Ja, natürlich!) — und deswegen können wir doch nicht schon am Freitag eine zweite Lesung haben, wenn eine erste Lesung noch gar nicht stattgefunden hat.

Synodaler D. Brunner: Nach meiner Erinnerung ist über § 7 noch nicht abgestimmt.

Synodaler Steyer: § 7 und § 59 stehen noch aus.

Synodaler Rave: Darf ich zur Geschäftsordnung vorschlagen, daß wir diese Überlegungen, ob wir eine zweite Lesung halten, vertagen auf Freitag, mit dem Risiko, daß wir es also erst im Frühjahr machen können. Daß wir über sämtliche Paragraphen eine zweite Lesung machen, was eben fast passiert wäre, das ist doch nicht sinnvoll. (Zurufe: Doch, doch!)

Das haben wir bei den beiden letzten Dingen auch nicht gemacht (Zurufe: doch!) — sondern wir haben die kritischen Paragraphen herausgenommen und die noch einmal gelesen.

Synodaler Herb: Da bisher noch kein Antrag gestellt ist, möchte ich beantragen, daß zu allen Punk-

ten, über die jetzt schon in erster Lesung abgestimmt ist, noch auf dieser Tagung eine zweite Lesung stattfindet. (Beifall!)

1. stellv. Präsident Schoener: Das haben wir beschlossen!

Synodaler Bußmann: Ich möchte aber dann einen Gegenantrag stellen im Sinne unseres früheren Verfahrens, daß wir nur über die kritischen Paragraphen eine zweite Lesung veranstalten. So haben wir es auch im Frühjahr gehalten. Ich glaube nicht, daß alle Paragraphen, vor allem auch nicht die, an denen in der ersten Lesung keine Änderungen vorgenommen wurden, noch in eine zweite Lesung müßten. Aber für die §§ 57 und 59 zeichnet sich ja bereits ab, daß sie auf dieser Herbstsynode nicht verabschiedet werden können.

Synodaler Hermann Schneider: Was sind kritische Fragen? — Wer beurteilt das? (Zurufel!)

Synodaler Bußmann: Das haben wir letztes Mal auch so hingekriegt, daß im Plenum Vorschläge gemacht worden sind, und die Synode hat darüber befunden, ob diese Paragraphen die sind, die nochmal in Lesung genommen werden sollen. Ich bin für dieses Verfahren auch dieses Mal.

Synodaler Dr. Müller: Wir haben die zweite Lesung mit Mehrheit beschlossen. Vorbereitung der zweiten Lesung ist Sache des Präsidiums.

1. stellv. Präsident Schoener: Danke schön! — Herr Wolfgang Schneider darf ich Sie um das Schlußgebet bitten!

Synodaler Wolfgang Schneider spricht das Schlußgebet.

Damit ist die zweite öffentliche Sitzung geschlossen.

— Ende 12.30 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 28. Oktober 1971, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Bericht des Finanzausschusses:

1. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1972/73 und Entwurf eines Haushaltsgesetzes für diese Jahre sowie zum Antrag des Ausschusses für die Prädikantenarbeit auf Erhöhung der Position für Prädikanten- und Lektorenarbeit im Haushaltsplan

Berichterstatter: Synodaler Hermann Schneider

2. Bericht zum Haushaltsplan — Finanzausgleich und zum Antrag der Synodalen Trendelenburg u. A. auf Erhöhung der Haushaltsposition 931 722

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

3. Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds für die Jahre 1972/73

Berichterstatter: Synodaler Berger

4. Bericht zu den Anträgen des Evang. Oberkirchenrats: Anhebung von Stellen — Errichtung neuer Stellen

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

5. Kirchengemeindliche Bauvorhaben und zum Antrag des Synodalen Trendelenburg auf Aufstellung eines kirchlichen Entwicklungsplanes

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

6. Landeskirchliche Bauvorhaben

Berichterstatter: Synodaler Michel

7. Eingabe der Evang. Kirchengemeinde Heidelberg mit der Bitte um Finanzhilfe beim Neubau des Evang. Gemeindezentrums in der Trabantenstadt Heidelberg-Emmertsgrund mit Ergänzungsantrag vom 8. 10. 1971

Berichterstatter: Synodaler Trendelenburg

8. Diakonische Bauvorhaben und zu den Eingaben

a) der Johannes-Anstalten Mosbach/Baden mit der Bitte um Finanzhilfe beim III. und IV. Neubaubereich der Anstalten

b) des Freiburger Diakonissenhauses um Finanzhilfe beim Bauvorhaben in Freiburg-Landwasser

c) des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden: Finanzhilfe für den Neubau eines Schwestern-Appartement-Hauses des Diakonissenmutterhauses in Mannheim mit Ursprungsantrag vom 24. 2. 1971

d) Antrag der Arbeitsgruppe Diakonie auf Schaffung einer Haushaltsstelle 212 766-2 für die Substanzerhaltung diakonischer Einrichtungen

Berichterstatter: Synodaler Stock

9. Bitten des Waldenser Gymnasiums in Torre Pellice um finanzielle Unterstützung und der Evang. Waldenser Kirchengemeinde Villar Perosa um Finanzhilfe beim Ausbau eines Gemeindezentrums mit Lehrlingsheim

Berichterstatter: Synodaler Jörger

III.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Finanzausschusses:

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur zweiten Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht und

Antrag des Synodalen Rave auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht

Berichterstatter für beide Ausschüsse:
Synodaler Michel

IV.

Gemeinsame Berichte des Rechts- und Finanzausschusses:

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler Schröter

Berichterstatter für Finanzausschuß:
Synodaler Dr. Müller

2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler Krebs

Berichterstatter für Finanzausschuß:
Synodaler Hürster

V.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses:

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Gelöbnis der Kirchenältesten

Berichterstatter für Hauptausschuß:
Synodaler Eichfeld

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler Martin

VI.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Antrag des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker in Baden: Ergänzung des § 22 Abs. 4 Grundordnung

Berichterstatter: Synodaler Dr. Blesken

2. Eingabe des Pfarrers Cramer u. A. in Niefern: Vereinigung des Evangelischen Presseverbandes für Baden mit dem Evangelischen Presseverband für Württemberg

Berichterstatter: Synodaler Herb

3. Anfragen des Evangelischen Pfarramts Gondelsheim: Werbung für Kirchenwahlen

Berichterstatter: Synodaler Dr. Blesken

4. Antrag des Vertrauenskreises der Gemeindediakoninnen und -diakone: Änderung der Grundordnung

Berichterstatter: Synodaler Herrmann

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 3. öffentliche Sitzung und bitte unseren Synodalen Hollstein, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Hollstein spricht das Eingangsgebet.

I.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Zwei Herren haben den Weg von Stuttgart nach Bad Herrenalb heute früh gefunden und zurückgelegt. Zunächst meinen Gruß Herrn Militärdekan Scheel (Beifall!), herzlich willkommen bei uns, und zum dritten Mal weilt Herr Ministerialrat Dr. Schulz des Kultusministeriums in unserer Mitte. (Wiederum Beifall!) Seien Sie recht herzlich bei uns begrüßt. Unsere Freude wird dadurch gesteigert, daß Sie trotz der veränderten Verhältnisse, wie ich es kurz sagen möchte, wieder zu uns gekommen sind, um diese alte gute Gewohnheit aufrechtzuerhalten. Sie werden erleben, in welcher Weise unser Haushaltsplan sich dieses Mal für die beiden kommenden Jahr zeigt, Sie werden auch Zeuge sein bei der Neuschaffung unserer Steuerordnung. Haben Sie recht herzlichen Dank, daß Sie gekommen sind. Dank auch Ihrem Herrn Minister und seinem Hause, daß er Sie hierhergegeben hat, damit Sie die Verbundenheit zwischen Staat und Kirche auch bei dieser Sitzung mit zum Ausdruck bringen können. (Allgemeiner Beifall!)

Herzlichen Dank!

Wenn Sie die Bitte haben sollten, ein Grußwort an uns zu richten, gebe ich hierzu gerne Gelegenheit.

Ministerialrat Dr. Schulz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist für mich immer eine besondere Freude, wenn ich an einem so schönen Herbsttag, wie wir ihn ebenso wie in den vergangenen Jahren auch heute wieder erleben dürfen, durch Gottes schöne Natur hierherfahren und zu Ihnen kommen darf. Ihr Herr Präsident hat eben zum Ausdruck gebracht, daß wir eine veränderte Rechtslage haben. Trotz dieser veränderten Rechtslage haben Sie den Vertreter des Staates zur Sitzung Ihrer Steuersynode eingeladen. Ich darf Ihnen dafür danken, auch namens des Herrn Ministers, der sich,

wie Sie wissen, mit Ihnen besonders verbunden fühlt und Ihnen seine Grüße übermitteln läßt.

Der Landtag des Landes Baden-Württemberg hat ja nach Ihrer letzten Steuertagung das neue Kirchensteuergesetz verabschiedet; Sie haben sich bei Ihrer letzten Steuertagung entschlossen, den Kirchensteuerhebesatz, der vorher in Baden wesentlich höher war als in Württemberg, an den der beiden württembergischen Kirchen anzugleichen. Sie haben dafür die Unterstützung des Staates erfahren und sind, glaube ich, mit diesem Beschuß nicht schlecht gefahren. Sie konnten, da die Steuerentwicklung bei den Kirchen eine bessere ist als beim Staat, Ihren Haushalt nicht nur ausgeglichen halten, sondern auch viele wünschenswerte Dinge durchführen.

Entsprechend der Verabredung, die die vier Kirchen im August vor zwei Jahren getroffen haben, nämlich der Verabredung, im Geiste der seinerzeit getroffenen Abrede auch künftig zu handeln, haben inzwischen Verhandlungen des Kultusministeriums mit den beiden württembergischen Kirchen stattgefunden, auf Grund deren in diesen Tagen ein Schreiben an diese Kirchen geht. Wir hoffen, die Zustimmung zu unseren Vorschlägen zu finden, und glauben, daß, wenn diese Zustimmung erfolgt, damit eine Basis für eine längerfristige Gestaltung des gesamten finanziellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche geschaffen wird, wobei einerseits die Rechtsansprüche, die von den Kirchen in unterschiedlichem Maße gestellt werden, befriedigt werden, andererseits die Staatsleistungen in einem ausgeglicheneren Verhältnis als früher gestaltet werden. Ich glaube, Ihnen das sagen zu dürfen und zu müssen, und hoffe, daß, wenn in so freundschaftlichem Geist zwischen den verschiedenen Kirchen und dem Staat weiterhin die Lage gestaltet wird, es zu aller Zufriedenheit geschehen kann und dabei auch der gesamten Bevölkerung unseres Landes gedient ist. Vielen Dank! (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Dr. Schulz.

II, 1

Wir kommen nun zum zweiten Punkte unserer Tagesordnung, zu den Berichten unseres Finanzausschusses; den ersten Bericht in dieser langen Reihe gibt der Vorsitzende des Ausschusses, unser Synodaler Hermann Schneider, zum Haushaltsplan für die beiden kommenden Jahre

Berichterstatter Synodaler Hermann Schneider: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Konsynodalen! Der Finanzausschuß hat in einer Zwischensitzung vom 24./25. September in Bad Herrenalb den vorgelegten Entwurf zum Haushaltsplan 1972/73 zur Kenntnis genommen, besprochen und in seinen wesentlichen Zügen nun auch dahingehend verstanden, daß dieser neue Haushaltsplanentwurf nicht einfach eine zahlenmäßige Fortsetzung der früheren ist, sondern daß in ihm eine wesentliche Änderung der Struktur festzustellen ist und erstrebzt wird. Zwar ist dieser Haushaltsentwurf mit aufgestellt aus den Grundlagen einer Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, die von

der EVD, Projektgruppe „Finanzwesen der Kirche“, erarbeitet wurden und nun zur Anwendung kommen sollen. Bei Aufstellung eines Haushalts muß ja immer von drei Komponenten ausgegangen werden, die untersucht und berücksichtigt werden sollen, um die neuen Ansätze feststellen zu können.

Da ist erstens das Ist-Ergebnis des Vorjahres, in unserem Fall des Jahres 1970, die Grundlage, die unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen eine gewisse Verlässlichkeit gibt für die Basis des Haushaltes. Dann muß eine gründliche Erwägung darüber angestellt werden, welche Erwartungsgrundlage für den Zeitraum des neuen Haushaltes bei den einzelnen Positionen festgehalten werden kann, ohne daß man nur auf Schätzungen oder beiläufig erwähnte Meinungen Rücksicht nehmen kann.

Dann ist zum dritten zu sagen, daß ja in jedem Haushalt besonders beachtet werden muß, was an neuen und Erweiterungs-Aufgaben auf die Kirche oder einzelne Teile derselben zukommen, die nun auch gründlich geschätzt, errechnet und dann auch finanziell sichergestellt werden müssen.

Aus diesen drei Komponenten darf man nun und haben wir auch versucht, diesen Haushaltsentwurf zu überprüfen und denselben nach der Seite nun auch anzuerkennen, daß er eine sehr brauchbare Vorlage ist für das, was 1972 und 1973 nun auch finanziell unterbaut werden soll.

Es muß festgestellt werden, daß durch diese Neugliederung des Haushaltes eine gewisse, möchte ich sagen, vorübergehende Unübersichtlichkeit gegeben eine neue Anordnung der Aufgabenbereiche, auch eine Gruppierung der einzelnen Haushaltstellen nach den Arten der Dienste, die geleistet werden, bringt. Dadurch ergeben sich gewisse Überschneidungen von dem, was bisher die Gliederung ausmachte und dem, was neu ist. Wir sind aber der Auffassung, daß diese Neuordnung begrüßt werden soll und kann, damit eine klare Übersicht gewonnen werden kann. Es ist ja kein Geheimnis, daß gerade diese Neugliederung dazu dienen soll, daß mit der fortlaufenden Einschaltung der Datenverarbeitungsstellen auch hier dann eine Erleichterung, eine bessere Übersicht und rascheres Erhalten von Daten für etwaige Beschlüsse möglich ist.

Es darf noch eine Außerlichkeit erwähnt werden. Wir waren dankbar, daß wir feststellen konnten, daß in dem zwar dicker gewordenen Haushaltbuch eine Neuregelung auch in der Weise formal eingetreten ist, daß statt dem bisherigen Sonderanlageheft für die Erklärungen zu den Einzelhaushaltstellen nun diese Erklärungen direkt auf der rechten Seite gegenüber den einzelnen Haushaltstellen da sind. (Beifall!) Somit muß man bei der Beratung nicht lange suchen, oder besser gesagt, man hat nun die Erklärungen und Erläuterungen immer mit im Blickfeld.

Wenn wir auf Seite 16 einmal die Einzelpläne, die da zusammengestellt sind, durchsehen, stellen wir fest, daß wiederum eine Gliederung in 10 Abteilungen gegeben ist, zum Teil mit anderen Namen. Es ist das eine zweckmäßige Aufteilung geworden,

daß z. B. die ganzen finanziellen Dinge über Leitung, Verwaltung, Verwaltung des Vermögens und über die allgemeine Finanzwirtschaft in den Ziffern 7, 8 und 9 zusammengefaßt sind, und somit hier eine geschlossene Darstellung gegeben ist.

Daß nun Unterschiede gegenüber der früheren Gliederung bestehen, möge an einem Beispiel aufgezeigt werden: unter Einzelplan 3 sind nun Gesamtkirchliche Aufgaben, Okumene, Weltmission als Überschrift eingesetzt, während Okumene und Weltmission bisher unter dem Einzelplan 7 ausgewiesen waren. Das nur, um das als Beispiel zu zeigen.

Wenn wir nun das Zahlenwerk ansehen, das uns gerade auch hier auf der Seite 16 in den Gesamtsummen dargestellt wird, so ist zunächst festzustellen, daß wir einen ausgeglichenen Haushalt haben und vorlegen können. Das ist erfreulich. Zum anderen müssen wir sehr aufmerksam vergleichen, was in den Einzelplänen 3, 4 und 5 durch das Zahlenwerk ausgesagt ist, das in den Einzelplänen ausgewiesen ist. Einleitend sei einfach nüchtern festgestellt, daß zum Entwicklungsvergleich das Soll des Haushaltplanes 1970/71, die Ist-Einnahmen der Plandurchführung im Jahre 1970 und das Soll von dem neuen Haushalt 1972/73 nebeneinander stehen und ein klares Vergleichsbild gegeben wird.

Wenn man nun hier die Eskalation, so möchte ich einmal sagen, verfolgen und feststellen kann von 116 903 000 DM Haushaltplan-Ansatz 1970/71 mit 133 163 858 DM und weiter zum Soll-Ansatz für den neuen Haushalt 1972/73 mit 153 234 000 DM, dann beweisen diese Zahlen, was der Finanzreferent, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, in seinem so ausgezeichneten und aussageträchtigen Vortrag erwähnt hat. Wir können hier feststellen, daß dieser Anstieg des Volumens auf 153 234 000 DM eine überdurchschnittliche Einnahmeerhöhung brachte. Über den Durchschnitt sind aber auch die Ausgaben von Personal- und Dienstleistungskosten sowie Materialpreisen gewachsen.

Ich darf weiter darauf hinweisen: In dem nun auch schriftlich vorliegenden Referat sind auch gerade zu diesem Punkt, daß ein relativ erhöhter Anstieg im Volumen stattfand, Vergleichszahlen über Indexziffern, als Vergleich angeführt, die wesentlich unter unserer ansteigenden Linie liegen. Im Referat Dr. Löhr ist ferner zum Ausdruck gekommen, daß man nun nicht erwarten kann, daß diese gleiche stark ansteigende Tendenz anhalten werde, sondern man spricht in dem Referat schon davon, daß die Kurve am abflachen sei. Dazu darf gleich beigefügt werden: Wir haben gestern in einer fast zweistündigen Besprechung über die Stellenplanfeststellungen und ihren Trend, an der Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt teilgenommen hat, auch ein sehr gutes, aber auch bewegendes Gespräch dahingehend geführt, daß wir uns vor einer falschen Sicht bewahren möchten, es müsse so weitergehen wie in den bisherigen Jahren. Davon müssen wir uns frei machen und uns selbst vornehmen, daß wir alle Ausgaben, die gemacht werden, gründlich prüfen, alle Neuausgaben in besonderer Weise überlegen und darauf achten, daß sie nicht erschwerend in eine künftige Sicherung

der finanziellen Hilfen und Leistungen der Landeskirche ausmünden.

Es ist zu diesen Zahlen der Gegenüberstellungen, Soll 1970, Ist-Einnahmen und Ausgaben 1970, dann zu dem Soll von 1972 vielleicht noch interessant, wenn wir feststellen, daß Vergleichsziffern in dem Kirchensteueraufkommen daneben gestellt werden. Da sind die Zahlen so, daß ein Kirchensteueraufkommen nach der Soll-Annahme 1970 von 96 800 000 DM vorgesehen war, daß das Ist-Ergebnis in diesem selben Jahr 1970 nun 109 787 443 DM betrug, und daß das Soll-Aufkommen für die neue Haushaltsperiode 1972/73 mit 128 000 000 DM angenommen und eingesetzt wurde.

Wir haben bei der Besprechung im Finanzausschuß seinerzeit eröffnet erhalten, daß diese 128 Millionen eine Schätzung sind, eine Wahrscheinlichkeitsannahme und man hier eben die Wirtschaftsentwicklung, auch die Arbeitsmarktlageentwicklung beobachten muß, die unter Umständen noch Änderungen bringen kann. Wir sind aber davon überzeugt worden, daß diese Zahl von 128 Millionen DM nicht irgendwie nach der einen oder anderen Seite fragwürdig festgelegt wurde, sondern nach ernsthafter Prüfung, was man erwarten kann, auch unter Zuhilfenahme des Kirchensteueraufkommens im zu Ende gehenden Jahr 1971.

Und schließlich darf noch eine Zahl vom Haushalt genannt werden, daß in diesem neuen Haushalt der Anteil der Kirchengemeinden, der nach den früheren Beschlüssen der Synode mit 42 Prozent angenommen ist und auch jetzt wieder für den neuen Haushaltsabschnitt bestätigt werden soll, immerhin 51 391 000 DM beträgt. Es kann also gesagt werden, entsprechend der Bewegung des Gesamtaufkommens ist durch diesen prozentual auf 42 Prozent festgesetzten Anteil eine ganz wesentliche, mehrere Millionen betragende höhere Dotierung gesichert.

Ich darf jetzt zu einzelnen Punkten der Einzelpläne kommen, wobei ich gleich noch bemerken möchte, daß es nur ein Überblick über Haushaltstellen ist, die in besonderer Weise entweder Veränderungen erfahren oder die nun auch neue zusätzliche Aufgaben dotieren sollen.

Als ich die Seite 22, bei der der Haushaltsplan beginnt, aufgeschlagen habe, da kam mir die Überschrift 0 2 Kirchenmusik ins Blickfeld, und ich möchte sagen, das war ein heller Ton, durch den das Ringen um das Zahlenwerk in den Einzelplänen etwas gemildert und, möchte ich sagen, eingebettet wird in eine freundliche Atmosphäre. Nicht nur Zahlenwerk und nicht nur Rechnen, sondern auch gerade bei dieser Position kann etwas mitschwingen von dem, was auch hier die Landeskirche für ihre Gemeinden tut. Es stehen zwar auf Seite 22 nur die Einnahmen, und zwar gering mit 2000 DM. Die Erklärung sagt ja auch, die Studiengebühren werden wie in anderen Landeskirchen von den Vollstudierenden nicht mehr erhoben, lediglich von Gasthörern. Aber wir müssen zu diesen 2000 DM nun die Gegenseite auf der Ausgabenseite 32 und 33 stellen, wo Sie im einzelnen nun sehen, daß die Vergütungen der Bezirkskantoren, die ja landeskirchlich übernommen werden,

ganz besonders gestiegen sind gegenüber dem Ist von 1970 mit 192 727 auf 332 000 DM. Sehen wir noch die Endziffern, dann ist auf Seite 34 der Gesamtabchnitt für allgemeinen kirchenmusikalischen Dienst unter Einbeziehung des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg auf 842 000 DM festgesetzt. Wir haben vor einigen Jahren auf Bitte der Kirchenmusiker im Finanzausschuß ein Gespräch über Anliegen, Aufgaben, Wünsche geführt. Da hat einer der Kantoren eigentlich zur Begründung, daß die Landeskirche doch die Besoldung ganz übernehmen möchte, gesagt, ja, meine Herren, es ist doch so, daß in den Kirchengemeinderäten kaum Leute sitzen, die etwas von der Kirchenmusik verstehen. Ich freue mich, daß wir nun in unserem Haushalt in dieser Ziffer von 842 000 DM zeigen können, daß wir auch für die Kirchenmusik etwas übrig haben.

Vielleicht noch ein Hinweis auf zwei kleine Punkte. Da ist auf Seite 32 die Haushaltstelle 021 748. Hier wird erstmals für kirchenmusikalische Veranstaltungen eine Zuweisung von 30 000 DM eingesetzt. Ich erwähne das nicht wegen der Summe, sondern daß erstmals hier auf einen Antrag der Kirchenmusiker oder des Kirchenmusikalischen Amtes ein Betrag eingesetzt wird, damit auch konzertante Kirchenmusik nun eine Förderung erfahren kann. Wir wissen ja, daß gerade an diesen konzertanten kirchenmusikalischen Veranstaltungen „Randsiedler der Kirche“ Interesse zeigen und dadurch auch eine innere Gabe erfahren, und wissen auch, daß die Jugend sich zu solchen Veranstaltungen drängt. Das ist die eine neue Sicht.

Und dann Beschaffung von Orgeln. Da haben Sie ja in den Erläuterungen gelesen, daß die Landeskirche beabsichtigt, jährlich zwei kleine Orgeln je für 25 000 DM anzuschaffen und an finanzschwache Kirchengemeinden auf die Dauer von längstens fünf Jahren auszuleihen. Auch das ist ein praktischer Hinweis und eine praktische Übung, die in Zukunft gelten soll, daß diese kleine, aber entscheidende Hilfe wohl für manche Gemeinde geleistet werden kann.

Wenn wir auf Seite 34 kurz noch das Kirchenmusikalische Institut erwähnen, dann deshalb, weil wir ja wissen, daß in den letzten Tagen dasselbe nun den Neubau, der so mancherlei Sorgen und Beschwernisse gebracht hat, beziehen konnte. Wir wünschen, daß in dem neuen Haus ein guter Geist der alten Tradition und ein froher Geist der weiteren Entwicklung, soweit sich das geben läßt, herrschen möge.

Auf Seite 22 bei den Ausgaben möchte ich noch zurückkommen, wonach für die kirchliche Unterweisungen Staatsleistungen von insgesamt 4 550 000 DM gegeben werden. Wir wissen, das beruht auf der Tatsache, daß der Staat auch im Unterrichtsplan den Religionsunterricht bejaht, und sind dankbar dafür. Wir wissen aber, daß darüber hinaus nun doch auch die Landeskirche noch engagiert ist. Wenn wir Seite 36 der Ausgaben den Religionsunterricht und seine verschiedenen Sparten sehen, finden Sie unten in der Soll-Seite für 1972/73 einen Betrag von 7 928 000 DM. Es ist also auch hier für das

Bildungswesen eine ganz entscheidende Aufstockung durch die Landeskirche notwendig.

Zu Seite 34 die Position 031 223 Gemeindediakoninnen und Gemeindehilfskräfte, sei auf eine Errscheinung hingewiesen, daß auf diesem Gebiet nun eine Entwicklung sich angebahnt hat, daß auch nicht voll ausgebildete Gemeindediakoninnen oder Gemeindehelferinnen nun mehr und mehr Verwendung finden, und eingestellt wurden, ja in den Gemeinden selbst gesucht werden, um hier als Gemeindehilfskräfte wirken zu können. Man hat uns gesagt, daß man keine schlechten Erfahrungen damit gemacht hat, so daß wir hier durch die Gemeindehilfskräfte eine unterstützende Parallelbewegung wie Diakone zu der vollausgebildeten Pfarrerschaft finden.

Nur des Interesses halber: wir haben uns darüber unterhalten, was hier bei der Position 34 423 der Begriff „Gemeinwesenberater“ bedeutet, und haben dabei doch feststellen können, daß man prüfen sollte, ob hier Leute auf kirchliche Einrichtungen eingesetzt werden, die keinerlei im kirchlichen Dienst gegebene Arbeitsleistungen vornehmen.

Vielelleicht noch Seite 38: Hier wird erstmals in größerem Ausmaße das Religionspädagogische Institut aufgeführt, welches entstanden ist aus dem ernsten Ersuchen hauptamtlicher Religionslehrer, hauptsächlich Pfarrer, daß doch für alle Lehrer, auch die in der Grundschule und in der Hauptschule Religionsunterricht geben, Anschauungsmaterial gesammelt werden möchte. Presseberichte oder besondere Vorkommnisse und Ereignisse könnten verwendet werden, um Religionsunterrichtsthemen praktisch zu demonstrieren und Beispiele dafür zu geben. Ich konnte das erfreulicherweise frühzeitig verfolgen, weil in Konstanz sich vier Religionslehrer zusammengetan haben zu einer solchen Arbeitsgemeinschaft und von dort nun diese Materialien vervielfältigt und in unserem ganzen Kirchenbezirk verteilt werden können. Das ist erfreulich, wenn auf diese Art und Weise allen Religionsunterricht Erteilenden das Grundmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Aus der Seite 45 wird in den Erläuterungen über den kirchlichen Jugendplan folgendes berichtet:

„Der im Jahre 1967 eingerichtete „Kirchliche Jugendplan“ hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Der Kirchliche Jugendplan zweckt, die kirchliche Aktivität zu fördern, indem für Veranstaltungen in den Kirchengemeinden, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, und in den Kirchenbezirken die ausschließlich kirchliche Themen behandeln, landeskirchliche Finanzhilfen angeboten werden.“

Das möge es uns erleichtern, daß wir auch dieser Einrichtung, die nun fünf Jahre besteht, unsere Förderung angedeihen lassen.

Es ist dann noch darauf hinzuweisen, daß wir auch für die Jugendverbände in den nächsten zwei Jahren eine Erhöhung der landeskirchlichen Leistungen beschlossen haben, wobei die Erläuterung sagt: „Bei hilfen an Jugendverbände, darunter an den Landesverband CVJM Baden bis zu 100 000 DM, an Träger

von Jugendheime“ aufzuwenden. Die Zahlen sind 118 000 Soll 1970, 116 650 im Ist und im neuen Soll 143 000 DM.

Seite 60 finden wir aufgezeichnet die Bedürfnisse, die das Diakonische Werk nun für den Haushaltplan angemeldet hat. Ich will hier nur darauf hinweisen, daß in der letzten unteren Zeile die Finanzhilfen für Bauvorhaben mit 2 Millionen wieder eingesetzt sind. Wir haben im Referat, das Herr Dr. Jung über die Bauvorhaben uns gehalten hat, mit noch zur Kenntnis bekommen, daß zu diesen 2 Millionen ja auch Darlehenshingabe aus der Kapitalienverwaltung kommen können und daß wir im ganzen damit rechnen könnten, daß bis zu 5 Millionen ausgegeben werden, was die großen Bedarfsanforderungen nun einigermaßen erträglich macht.

Auf Seite 70 ist nun von einer laufenden Gabe an die Waldenser-Gemeinden die Rede. Ich erinnere nur daran, daß ja ein Sonderantrag noch da ist, über welchen nachher im Anschluß an die Etatsberatung noch referiert werden wird.

Es sind mancherlei Dinge, die uns beschäftigt haben, und wir wollen doch ruhig zugeben, daß ein volles Durchleuchten der neuen Form und der Begründung, daß diese gestiegerte Summe des Volumens von 153 Millionen DM durch Mehrausgaben und dergleichen aufgesaugt wurde, daß das noch weiterhin verfolgt werden muß. Aber der Haushalt ist in der Form eine Grundlage, die genau beobachtet, sicherlich auch dann schon für das nächste Jahr und weitere Haushaltspläne richtungweisend sein kann.

Der Finanzausschuß empfiehlt die Annahme dieses Haushalts so, wie er vorgelegt ist, und auch die Zustimmung zu den Anträgen an die Synode und zu dem Haushaltsgesetz.

Vielelleicht darf ich, weil ich sehr unter dem Eindruck stehe, daß doch die diesmalige Haushaltssberatung tatsächlich eine neue Phase der Wirtschaftsführung und der Finanz- und Steuergestaltung einleitet, vor der wir stehen, weil die alte Phase, die mit dem Wiederaufbau unserer Kirche begonnen hat, nun einen gewissen Abschluß gefunden hat, noch ein persönliches Wort sagen.

Es bewegt sicherlich alle die, die noch von der ersten Synode nach 1945 hier in unserem Kreise sind, sehr. Es ist der 12. Haushalt, den wir nach der Währungsreform beraten haben, und nach der DM-Aufwertung, die eine sicherere Basis für solche Haushaltsfragen gegeben hat. In diesen 24 Haushaltsjahren ist eine Fülle von Erlebnissen und Erkenntnissen verborgen, die wir in der Finanz- und Wirtschaftsführung unserer Landeskirche gewonnen haben. Nur ein paar Stichworte sollen das andeuten, von welchem Nullpunkt aus wir heute zu einer solchen Vorlage, die alle Bedürfnisse befrieden soll, gekommen sind.

Am Anfang war es ja noch so, daß jedes Quartalsende der damalige Finanzreferent Dr. Bürgy zu den Banken mußte, um wieder Überbrückungskredite zu erhalten, bis schließlich die noch spärlich fließenden Steuereinnahmen die Deckung brachten. Wir als Synode waren Wandersleute, die keinen ste-

tigen Sitz hatten, wo ihre Heimat und ihre Arbeitsstätte war; wir sind gewandert von einer Einrichtung der Inneren Mission oder einer uns verwandten Organisation zur anderen und haben dort dann unsere Sitzungen gehalten. Diese Wanderzeit wurde dann abgelöst, als man hier in Herrenalb den alten Teil des jetzigen Bestandes käuflich von der Inneren Mission erwerben konnte; dieser wurde erweitert einmal im direkten Anschluß und dann erweitert durch Unterkunft in diesem neuen Haus der Kirche, die wir gefunden haben und die wir dankbar wohl auch aus dieser Zeit heraus geschaffen annahmen.

Dann ist in dieser Periode auch feststellbar, daß sich die Synode entschieden hat, anstelle einer bis dahin benutzten kirchlichen Besoldungsordnung sich an die staatliche Besoldungsordnung anzulehnen. Es war damals eine ziemlich große Diskussion darüber, wo eine Vergleichsposition wäre. Man einigte sich dann darauf, daß die Eingangsgruppe für Pfarrer der Eingangsgruppe der Studienräte entsprechen soll. Ich stehe unter dem Eindruck: diese Anlehnung an die staatliche Besoldungsordnung hat sich bewährt; es ist mancher Ärger und es sind manche Spannungserscheinungen dadurch erspart worden.

Dabei ist bei den Beratungen im Finanzausschuß mehrfach zum Ausdruck gekommen, daß mancherlei kirchliche Aufstockungs- und Zulagendinge zu der staatlichen Besoldungsordnung auch ernsthafter überprüft werden mußten.

Es ist dann mit gleicher Zeit auch der Einzug der Kirchensteuer durch das Finanzamt möglich und praktiziert worden. Auch hier muß man sagen, daß das eine Hilfe ist, wenn sie auch 3 oder 4 Millionen DM als Vergütung für die Arbeitsleistung kostet, aber es ist gut so.

Noch ein wesentlicher Punkt ist das Datum 14. Dezember 1965, wo das Bundesverfassungsgericht die Bausteuer als nicht rechtsgültig verneint hat und dadurch eine starke Erschütterung der nun bisher aufgebauten finanziellen Pfeiler und Situationen eingetreten ist. Wir haben, und das sei auch hier festgestellt, in weiser Fürsorge und Vorsicht damals einige Millionen als Rücklage gehabt. Diese ganze Operation, die durch Verlangen der Rückerstattung an die Steuerzahler, erforderlich wurde, hat rund 18 Millionen DM gebraucht, um diesen Ausgleich zu schaffen und zu überwinden. Auch das eine ernste Notlage und Tat, die aber mutig in der Entscheidung getroffen wurde.

Wir könnten nun aus den eigenen 6 Jahren, wo wir hier zusammen waren, ja manches sagen und erzählen. Ich will davon absehen. Das ist in Ihrer Erinnerung.

Zum Beschuß habe ich nun doch den inneren herzlichen Wunsch, und darum habe ich dieses persönliche Wort erbeten, daß wir diese Linie, die zum Heute geführt hat, doch nicht vergessen, damit, wenn nun die Fortführung unter neuer Gliederung und mit neuen Vorschlägen notwendig ist und vor sich gehen muß, wir etwas davon aus der Erinnerung an diese 12 bisherigen Haushalte mitnehmen.

Möge der gleiche Geist der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltens unter dem festen Willen, daß

wir als treue Haushalter unsere Finanzdinge miteinander besprechen und regeln, fürderhin erhalten bleiben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Schneider, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihren ausführlichen Überblick über den Haushaltsplan, die Einführung in einzelne Positionen, die besonders hervorstechen, und schließlich auch für Ihr persönliches Wort im Rückblick und Ausblick hier beim ganzen Finanzhaushalt.

Des engen Zusammenhangs wegen möchte ich jetzt vor Eröffnung einer Aussprache gleich den zweiten Punkt vorziehen,

II, 2

und unseren Bruder Gabriel um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! In diesem zweiten Teil wäre nun über den gemeindlichen Anteil am Gesamthaushalt und über den Finanzausgleich zu sprechen, wie er uns auf Seite 19, 94 und 95 des Haushaltplanes dargestellt ist. Vorweg darf von Seiten des Finanzausschusses hier festgetellt werden:

Das erstmals in den Jahren 1970 und 1971 eingeführte Ausgleichs- und Verteilungssystem hat sich bewährt und wird deshalb in den jetzt zu beschließenden Haushalt in seinen wesentlichen Zügen unverändert übernommen. Die wenigen Veränderungen beziehen sich nicht auf die Grundanlage des Verteilungssystems.

Die gesamte Ausschüttung an die Kirchengemeinden beläuft sich auf 51,391 Millionen DM und erreicht damit rund 33 Prozent des gesamten landeskirchlichen Haushalts.

Der gemeindliche Anteil bemäßt sich jedoch nicht am Gesamtvolumen des landeskirchlichen Haushalts, sondern am Netto-Steueraufkommen. Dieses beträgt 122 360 000 DM.

Herr Dr. Löhr hat in seinem Vergleich der Ausgabenblöcke auf die Erhöhung des jetzigen Haushalts besonders hingewiesen und festgestellt, daß sich auch das Volumen des Steueranteils der Kirchengemeinden angemessen vergrößert hat. Nach den Durchführungsbestimmungen I, 2, Seite 19, erhalten die Gemeinden 42 Prozent, was aus dem Nettoaufkommen von 122,36 Millionen DM die schon genannten 51,391 Millionen DM ergibt.

Was nun einzufügen wäre, dafür erbitte ich Ihre besondere Aufmerksamkeit.

Nach Meinung des Finanzausschusses sollte auch in Zukunft eine Kürzung des gemeindlichen Anteils nicht erwogen werden. (Beifall!) Auf diese Meinung, auch in Zukunft keine Kürzung, die der Finanzausschuß geäußert hat, auch im Plenum hinzuweisen, besteht eine gewisse Veranlassung. Das mag in der Wiedergabe einiger Ausführungen aus dem Referat von Dr. Löhr deutlich gemacht werden:

„Im Verhältnis zu den Ansätzen des Haushaltplanes 1970/71 erhöhen sich im Haushaltplan 1972/73 das Gesamtvolume des landeskirchlichen Haushalts um rund 31%,

der Steueranteil der Kirchengemeinden
um 31,8%,
die Netto-Personalkosten jedoch erhöht
auf 39,7%,
was zur Folge hat, daß die landeskirch-
lichen Ausgaben für Aufgaben im enge-
ren Sinne nur noch mit rund 27%
beteiligt sind. Letztere bleiben also merklich
hinter dem Durchschnittssatz von 31 Prozent
zurück.

Das heißt: Die überdurchschnittliche Erhöhung
der Personalausgaben hat bei unverändertem
Steueranteil der Kirchengemeinden die Mittel
für die sonstigen Aufgaben der Landeskirche
unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Setzt
sich diese Entwicklung fort, so könnte sie unter
Umständen dazu zwingen, mit einem Teil der
Personalkosten auch den Steueranteil der
Kirchengemeinden zu belasten."

Natürlich wird bei dieser Sorge, die hier ausge-
sprochen wird, nicht übersehen, daß verschiedene
Stelleninhaber, die diese Personalkosten verursachen,
Dienste in den Gemeinden ausüben werden.

Dennoch verbirgt sich hinter diesem Hinweis des
Finanzausschusses auf das von Herrn Dr. Löhr Aus-
geföhrte die Sorge verschiedener Ausschußmitglieder,
daß infolge weiterer Ausweitung bestehender oder
hinzukommender Verwaltungszweige eines
Tages der Steueranteil der Gemeinden, also die
Mittel für die Basis wieder gekürzt werden müssen.
Soll dies vermieden werden, so muß also die Landes-
synode vor jedem Beschuß über neue oder zusätz-
liche Ausgaben prüfen, ob diese mit ihren Folge-
lasten noch aus dem jetzigen Steueranteil der Lan-
deskirche gedeckt werden können. (Beifall!) Das ist
letztlich der Sinn der Ausführungen von Dr. Löhr
in diesem Teil.

Doch nun: Wie kommt der Gesamtanteil an die
Gemeinden zur Verteilung?

Zunächst werden von den 51 Millionen DM 11,8
Millionen, das sind 23 Prozent, als Vorwegentnahme
abgezweigt für zweckgebundene Zuweisungen. Der
Hauptanteil hiervon mit 6,6 Millionen kommt dem
Bausektor zugute, wird also für Baubehilfen und
Zuweisungen an die Bauprogramme verwendet. Dem
Bausektor in den Gemeinden kommen auch noch die
Zins- und Tilgungsrückflüsse aus den Programmen
zugute, so daß immerhin noch ca. 9,2 Millionen DM
für Bauzwecke den Gemeinden zur Zeit jährlich zur
Verfügung stehen.

Einige Mitglieder des Finanzausschusses haben
in ihren Voten die Meinung vertreten, daß sich das
kirchliche Bauen jetzt spürbar verlangsamen sollte.
Der beträchtliche Umfang von rd. 9 Millionen sollte
für diesen Zweck nicht überschritten werden.

Die nächste Position der Vorwegnahme betrifft
die Zuweisungen zu den Haushalten der Kirchen-
bezirke (Hst. 931 722).

Hierzu war der Antrag der Konsynodalen Trenden-
lenburg, Krebs und Leser zu behandeln. Dieser lautet:

Wir beantragen, die Haushaltstelle 932.722 —
Gesamtbeitrag zum Haushalt der Kirchen-
bezirke — von 500 000 DM auf 1 500 000 DM
zu erhöhen.

Dieser Antrag war u. a. damit begründet:

Bei der Novellierung der Grundordnung hat
die Synode den Arbeitsbereich der Kirchen-
bezirke beträchtlich erweitert. Es wird in § 70
ausdrücklich anerkannt, daß der Kirchenbezirk
„in unmittelbarer Verantwortung für den kirch-
lichen Auftrag eigene Dienste und Einrichtun-
gen schaffen und neue Arbeitsformen kirch-
lichen Dienstes entwickeln“ kann. Der gleiche
Paragraph spricht die „eigenständige Lebens-
und Dienstgemeinschaft“ aus. Nur mit einer
finanziellen Ausstattung vermag der Kirchen-
bezirk, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu
erfüllen.

Soweit der Auszug aus der Begründung.

Und hierzu die Meinung des Finanzausschusses als
Beschußvorschlag: Die in der Antragsbegründung
ausgesprochene unmittelbare Verantwortung des
Kirchenbezirks für seine bezirkliche Arbeit und die
in der Grundordnung eingeräumte vergrößerte Be-
deutung ist beim Haushaltsansatz berücksichtigt
worden. Der für die Bezirke vorgesehene Betrag ist
vom vorigen Ansatz mit 200 000 DM um 150 Prozent
auf 500 000 DM erhöht worden. Damit sind nach An-
sicht des Finanzausschusses ausreichend Mittel ein-
gestellt zur Förderung des kirchlichen Lebens und
zur Wahrnehmung der in der Grundordnung zuge-
wiesenen bezirklichen Aufgaben.

Eine Aufstockung des Haushaltsansatzes (Hst.
931.722) von 500 auf 1 500 000 DM kann der Synode
nicht empfohlen werden.

Zu erwähnen wäre noch die Aufstockung des Bei-
trags zum kirchlichen Entwicklungsdienst von
1 050 000 auf 1 537 000 DM.

Nach Abzug der jetzt hier beschriebenen 11,8 Mil-
lionen Vorwegnahmen kommen die
verbleibenden 39.571 Mio.
als Gesamtschlüsselanteil, und zwar
mit 31.657 Mio.
und als Härtestock mit 7.914 Mio.
zur Verteilung.

Der Gesamtschlüsselanteil mit den rund 31.657
Millionen geht in die Gemeinden als Grundausstatt-
ung und als eigentlicher Schlüsselanteil. Hier wäre
ein Wort über die Grundausstattung angezeigt. Der
Finanzausschuß begrüßt ihre Aufgliederung und ihre
Aufstockung. Hatten wir im letzten Haushalt noch
eine Grundausstattung von 5 DM bzw. von 6,5 DM
bei größeren Gemeinden, so wird die Grundaus-
stattung nunmehr generell nach folgender Regelung
aufgestockt: Bei Gemeinden

von 600 bis 6 900 Gemeindegliedern auf	6,— DM
von 7 000 bis 45 900 Gemeindegliedern auf	8,— DM
und von 50 000 Gemeindegliedern an auf	9,50 DM

Es entspricht der Intention des Finanzausschusses,
seit den ersten Beratungen vor etwa 5 Jahren die
Grundausstattung Stück um Stück aufzustocken und
von einer Schlüsselzuweisung nach der örtlichen
Steuerkraft nach und nach weiter abzukommen. Dies
ist bei der neuen Gliederung teilweise erreicht.

Die auf diese Weise zur Ausschüttung gelangenden Grundausstattungsbeträge erreichen
 insgesamt 11,4 Mio. und
 die über den Schlüssel zur Verteilung
 kommenden Beträge 19.986 Mio.

Steigt das haushaltmäßige Aufkommen, so erhöht sich die Grundausstattung nicht, wohl erhöhen sich aber die Schlüsselanteile. Dies entspricht dem in der Finanzausgleichsordnung festgehaltenen Prinzip, daß die Gemeinden am laufenden Mehraufkommen laufend beteiligt werden.

Der Finanzausschuß bejaht die Neugliederung der Gemeinden. In der Gruppe I werden nur noch 123 sehr kleine Gemeinden zusammengefaßt. Sie haben 40 000 Gemeindeglieder = 3,1 der Gesamtzahl der Gemeindeglieder.

Ihr Einkommensteueranteil macht knapp 1 Prozent aus. Der Finanzausschuß sieht gewährleistet, daß diese Gemeindegruppe ausreichend finanziell ausgestattet wird, und zwar indem diese kleinen Gemeinden von vornherein 2 Prozent des Einkommensteueranteils bzw. 15 DM pro Kopf erhalten, was einer Grundausstattung von 6 DM bzw. einem Mindestkopfbetrag von 9 DM der Gruppe II entspricht.

Anderungswünsche hinsichtlich der Gemeindegruppierungen sind im Finanzausschuß nicht vorgetragen worden, so daß es genügen dürfte, auf die weiteren Ausführungen von Herrn Dr. Löhr auf Seite 29/30 seines Referats hinzuweisen.

Die vorgesehene Verwendung des Härestocks hat sich nicht geändert. Die eingestellten 7,14 Mio. DM sollen den gleichen Zwecken wie im vorigen Haushalt dienen.

Der Finanzausschuß hat die ganze Verteilungsregelung für den kirchengemeindlichen Anteil gründlich durchberaten und stimmt den Ansätzen und den vorgeschlagenen Veränderungen der Finanzausgleichsordnung vom 30. 10. 1969 (GVBl. 1969, S. 71) und den neuen Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung zu.

Nachdem der Vorsitzende des Finanzausschusses zuvor den landeskirchlichen Teil des Haushalts aus der Sicht des Ausschusses dargelegt hat, wird die Synode nun gebeten, die auf Seite 3 des Haushaltplanes gestellten Anträge zu beschließen. Sie betreffen unter

1. das Haushaltsgesetz gemäß B der Vorlage, unter
2. die Änderung der Finanzausgleichsordnung vom 30. 10. 1969 (VBl. S. 71) und unter
3. die neuen Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung gemäß Teil D der Vorlage. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Auch Ihnen, Herr Gabriel, sei herzlicher Dank für die guten Ausführungen.

Nun darf ich ebenfalls des Zusammenhangs wegen Ziffer 4 unserer Tagesordnung noch vorziehen und Herrn Trendelenburg um den Bericht bitten.

II, 4

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf Grund einer Vorlage vom 1. September 1971, die allen Landessyn-

oden zugegangen ist, beantragt der Evangelische Oberkirchenrat die Erweiterung des Stellenplanes für besondere Aufgaben um insgesamt 17 Stellen und des Stellenplanes für den Oberkirchenrat und die Bezirksverwaltungsstellen um weitere 27. Da die beamtenrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche und ebenso die Einstufungen nach BAT lediglich Tätigkeitsmerkmale, jedoch keine Laufbahnbestimmungen enthalten, erscheint dieser Weg grundsätzlich denkbar, wenn gewährleistet ist, daß der Stellenplan nicht grundsätzlich, sondern nur im Sinne einer Einzelbewertung und nach dienstlicher Notwendigkeit ausgefüllt wird.

Hierzu stellte der Finanzausschuß sehr konkrete und detaillierte Fragen, die durch den Personal- und den Haushaltreferenten des Evangelischen Oberkirchenrat klar und eindeutig in dem Sinne beantwortet werden konnten, daß der Oberkirchenrat bei einer Ausweitung irgendwelcher Aufgaben und bei notwendigen Einstufungen sehr strenge Maßstäbe anwenden werde. So seien in der ersten Gruppe auch nur 6 Stellen beantragt.

Große Bedenken hatte der Ausschuß auch, daß unsere Kirche zu „kopflastig“ würde und daß wichtige gemeindliche Aufgaben nicht mehr in Angriff genommen werden könnten, wenn die Konzentration in dieser Form anhalte. Zumindest müßte die Durchsichtigkeit der Notwendigkeiten gewährleistet sein im Hinblick darauf, daß sich die Aufgaben der Kirche in der Welt ändern. Man müsse stets für Konzentration und Wandel offen sein.

Der Finanzausschuß schlägt vor, den Beschußvorschlag III Seite 2 des Papiers um 2 Punkte zu erweitern und zwar:

fortlaufend

c) ... Die Besetzung der Stellen im Einvernehmen mit einem Synodalausschuß durchzuführen und fortlaufend

d) ... und gebeten bei Wiederbesetzung die Notwendigkeit einer Neubesetzung vor dem genannten Ausschuß zu begründen.

Der Ausschuß sollte nach den Vorstellungen des Finanzausschusses mit drei Synodalen besetzt sein (aus dem Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Finanzausschuß). Wir schlagen für den Finanzausschuß den Konsynodalen Stock vor.

In ähnlichem Sinne behandelt wurde der Beschußantrag III auf Seite 4 des Papiers betr. des Stellenplans des Oberkirchenrates und der Bezirksverwaltungsstellen. Dieser wurde um die Ziffer b erweitert und beantragt

b) ... daß bei einer Beförderung auf Grund einer Einzelbewertung im höheren Dienst (ab A 15) die Zustimmung des Landeskirchenrates erbeten werden solle. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Würden Sie, bitte, nochmals sagen, wo der letzte Punkt eingefügt werden soll. Also III (Berichterstatter Trendelenburg: auf Seite 4), aber da ist kein b). (Berichterstatter Trendelenburg: Das kleine b) haben wir jetzt erfunden!)

Danke schön! — Dann machen wir vorher ein a) noch! — Danke schön!

Ich eröffne nun die Aussprache zu II, 1, 2 und 4. Da ich davon ausgehe, daß eine Generalaussprache nicht erbeten wird, trete ich gleich in die Einzelaussprache ein und erteile als erstem dem Synodalen Ziegler das Wort.

Berichterstatter Synodaler Ziegler: Mein Votum möchte, bitte, als Votum des Hauptausschusses verstanden werden. Obwohl dem Hauptausschuß der Haushaltsplan nicht offiziell zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen war, gab es in den Reihen dieses Ausschusses eine Anzahl von Fragen, die in einem Gespräch Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr vorgetragen wurden.

Dabei wurde auf folgende Schwierigkeit aufmerksam gemacht: Hat der Haushaltsplan erst einmal Synodalvorlagereife erreicht, ist es den Synodalausschüssen nahezu unmöglich, noch irgendwelche Änderungen anzubringen, ohne das Ganze dieses Werkes in Frage zu stellen.

1. Der Hauptausschuß dankt Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr für die Zusage eines Zwischenberichtes auf der Herbsttagung 1972 hinsichtlich des Standes der dann gegenwärtigen Haushaltsslage sowie möglicher Neuplanungen. In diesem Stadium der Vorplanung kann es den Ausschüssen möglich sein, bisher unberücksichtigte Vorstellungen oder mögliche Entwicklungen vorzutragen. Darum folgender Antrag: Diese Erstattung eines Zwischenberichtes mit anschließender Diskussion sollte zwischen den Haushaltsplan-Tagungen zu einer ständigen Einrichtung der Synode werden.

2. Hinsichtlich des Antrages des Finanzausschusses über den zu bildenden Synodalausschuß schließt sich der Hauptausschuß diesem Antrag einstimmig an. Über die vom Finanzausschuß genannten Kompetenzen hinaus soll dieser Ausschuß den gesamten Stellenplan der landeskirchlichen Einrichtungen auf mögliche Koordinierung oder Einsparung überprüfen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer wünscht noch das Wort? Herr Feil bitte.

Synodaler Feil: Zu dem Referat des Synodalen Gabriel. Es war die Rede von der differenzierten Grundausstattung der Gemeinden. Ich halte sie grundsätzlich für richtig, aber mir scheinen die unterschiedlichen Zuweisungen entsprechend der Kopfzahl und der Seelenzahl nicht ganz gerechtfertigt zu sein. Ich muß einfach fragen, mit welchem Recht den Gemeinden über 50 000 Seelen eine so hohe Grundausstattung von 9,50 DM pro Kopf zugewiesen werden soll. Die Relation zu den kleinen Gemeinden ist hier nach meinem Laienverständ nicht in Ordnung. Ich bitte also, mir eine Antwort auf die Frage zu geben: mit welchem Recht? Ich kann es in dieser Höhe nicht einsehen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die unterschiedliche Grundausstattung für Gemeinden unterschiedlicher Gemeindegliederzahl beruht auf der allgemeinen Erfahrung, daß größere Gemeinden umfassendere Aufgaben wahrnehmen und wahrnehmen müssen. Diese Zahlen haben sich ergeben aus der Prüfung der Haushaltspläne in den vergangenen Jahren und im Vergleich zu den Sonderzuweisungen, die aus dem Härestock hie und da gegeben werden mußten, um

den Ausgleich des Haushaltplanes gerade für diese wenigen größeren Gemeinden vorzunehmen.

Insgesamt haben wir nur 23 Gemeinden, deren Seelenzahl über 7000 liegt. Es ist das die Schwierigkeit in unserem Finanzausgleich, daß wir es mit einer geringen Anzahl von ganz großen, einer Anzahl von wenigen mittleren und der Masse der kleineren Gemeinden zu tun haben. Es erweist sich in der Tat — was ja auch von den Großstadtgemeinden immer wieder mit Recht vorgebracht wird —, daß vieles, was in den Großstädten oder auch in den mittleren Städten nötig ist, etwa an Bauten, an diakonischer Arbeit, in den kleineren Gemeinden in dem Maße nicht anfällt. Darauf beruht diese unterschiedliche Grundausstattung.

Synodaler Trendelenburg: Ich glaube, es muß noch etwas zur Begründung unseres Antrages auf Ausweitung der Mittel für den Kirchenbezirk gesagt werden. Beim Pfarrkonvent im Kirchenbezirk Lörrach wurde diese Frage angeschnitten, und zwar deshalb, weil der Dekan des Kirchenbezirks erklärt hat, daß sein Haushaltplan nur ca. 50 000 DM umfaßt. Ich muß dazu sagen, ohne daß ich die Zahl hundertprozentig auswendig kenne, aber immerhin hat die Kirchengemeinde Lörrach ungefähr 350 000 DM, bei uns zu Weil ist das Haushaltsvolumen so um 270 000 DM. Das heißt, die Wertigkeit des Kirchenbezirkes im Vergleich zu einer Einzelgemeinde ist doch mit Sicherheit noch etwas zu gering. Auch im Hinblick darauf, daß bei den Kirchengemeinden sachliche Ausgaben entstehen, die der Kirchenbezirk nicht hat.

Nun haben wir festgestellt, daß im letzten Haushaltplan nur 200 000 DM vorgesehen waren und 393 000 DM beantragt wurden. Das heißt, damals wurden auch schon weitere Mittel angefordert, mehr angefordert, als eigentlich vorgesehen war. Es ist nun doch so, daß ich darauf aufmerksam machen muß, daß wenn die Grundordnung den Kirchenbezirken diese Aufgaben zuweist, daß die Kirchenbezirke auch sich ihrerseits einmal ganz genau überlegen wollen und sollen, wie sie diese Aufgaben wahrnehmen wollen. Und wenn sie diese Aufgaben wirklich wahrnehmen werden, dann werden diese Mittel auch nicht ausreichend sein.

Ich bin sicher so erfahren, daß ich weiß, daß die Initiative jetzt eigentlich an den Kirchenbezirken ist, nachzuweisen, was sie wirklich an Dingen leisten wollen. Hier muß ich an die Kirchenbezirke sogar appellieren. Es ist immer notwendig, wenn Leute etwas wollen, so sollen sie das sagen und beweisen, daß man dann aufgrund der Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchenbezirke auch genau sehen kann, ob nun 1 Million, oder 1,2 Millionen oder 1,5 Millionen DM erforderlich sind. Mit Sicherheit müssen die Mittel erhöht werden. Ich würde von hier aus die Kirchenbezirke bitten, an der Gestaltung dieser Haushaltsposten aktiv mitzuwirken.

Unser Antrag war im Sinne eines Initiativantrages gemeint. Jetzt sind die Kirchenbezirke gebeten, selbst initiativ zu werden.

Synodaler Höfflin: Unsere Meinung wird sich sehr schnell ändern, wenn wir zur Kenntnis nehmen, daß

alle Mittel für den Kirchenbezirk — ob 200 000 DM, 500 000 DM oder 1,5 Millionen DM — Vorwegentnahmen aus dem Gesamtsteueranteil der Kirchengemeinden mit 42 Prozent sind. Daraus ergibt sich ganz eindeutig, daß die Aufgaben, die die Kirchenbezirke an Stelle der Gemeinden übernehmen, was in manchen Fällen wünschenswert wäre, eigentlich durch die Gemeinden über die Kirchenbezirksumlagen zu bezahlen wären. Das wäre insbesondere deswegen der rechte Weg, weil wir ja nicht davon ausgehen können, daß alle Kirchenbezirke in gleichem Umfang von ihren Gemeinden Aufgaben übernehmen.

Der Betrag kam seinerzeit in den Haushalt, weil wir als Synode ein gewisses Interesse daran hatten, daß diese Konzentration von Aufgaben im Kirchenbezirk in Gang kommt. Im Prinzip liegt hier also nichts anderes vor als das, was wir in anderen Bereichen als goldenen Zügel kennen.

Ich würde aber davor warnen, den Betrag künstlich in die Höhe zu schrauben, um hier künstlich Initiativen der Kirchenbezirke zu wecken. Das würde dazu führen, daß ganz schnelle Kirchenbezirke hier zu Lasten aller Gemeinden der Landeskirche Aufgaben übernehmen. Und das wollen wir glaube ich nicht. Wir wollen die echte Eigenverantwortung des Kirchenbezirks. Dazu gehört, daß nicht nur neue Aufgaben übernommen werden, sondern auch die Bereitschaft der Gemeinde geweckt wird, für diese Aufgaben finanziell gerade zu stehen.

Deswegen bitte ich, dem Antrag des Finanzausschusses zu folgen.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Ausführungen von Herrn Höfflin sind nur zu unterstreichen. Ich möchte das bisher Gesagte noch dahin ergänzen, daß die Kirchenbezirke auch aus dem eigentlich landeskirchlichen Steueranteil noch eine Zuweisung erhalten, die auf Seite 92, Haushaltsstelle 922 732—17 etabliert ist; sie hat die Summe von 500 000 DM und soll aufgeteilt werden in 350 000 DM zum laufenden Bedarf und 150 000 DM dafür, um neue Aufgaben in die Kirchenbezirke zu nehmen, sie anfänglich zu unterstützen und in Gang zu bringen, solange die haushaltsmäßigen Voraussetzungen im Kirchenbezirk im Laufe der zwei Jahre noch nicht geschaffen werden können.

Synodaler Gabriel: Ich möchte gerne sprechen zu der Anfrage von Herrn Dekan Feil und zu dem, was Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr in seinem vorigen ersten Beitrag gesagt hat.

Man kann mit Recht fragen, ob die Staffelung richtig ist. Ich darf aber darauf hinweisen, daß wir in unseren Beratungen des innerkirchlichen Finanzausgleichs von vornherein mit einem sehr neuralgischen Punkt im Finanzausschuß zu kämpfen hatten, nämlich mit der Neuordnung des Ausgleichsstocks. Wir waren damals durchaus nicht der Meinung, daß die Ausgleichsstockbeträge primär in die Großstadtgemeinden fließen und wir haben aus diesem Grund damals den Ausgleichsstock in Härtestock umbenannt. Der Härtestock, den ich in meinen Ausführungen nur mit einem Nebensatz erwähnt habe, hat nach wie vor folgende Aufgaben:

1. zum Ausgleich der Haushaltspläne, Zuschüsse zum Schuldendienst,
2. Zusatzbeträge,
3. Schuldendienst-Zuschüsse,
4. Entschuldungsbeihilfen,
5. Zuschüsse für verschiedene Zwecke, z. B. zum Grunderwerb in den Gemeinden.

Würden wir nun Grundausstattungsbeträge in einheitlicher Höhe zuweisen, so kämen wir in die Notlage, daß die Haushaltspläne der Großstadtgemeinden weiterhin unausgeglichen blieben mit der Wirkung, daß die in den Härtestock eingestellten Beträge wiederum in die Großstadtgemeinden abflössen. Da das der Synode nicht so offenkundig und sichtbar wird, waren wir der Meinung, die Staffelung der Grundausstattung so bejahen zu sollen, damit man klar sieht, was die Gemeindegruppen bekommen, und daß damit der Härtestock vor allen Dingen auch zu einem etwa hälftigen Anteil dann den kleinen Gemeinden dienen kann.

Bitte, wir haben Beispiele. Wenn eine kleine Gemeinde ein Vorhaben hat, will Grund erwerben, hat ein Bauvorhaben oder irgend etwas oder kann ihren Haushalt nicht mehr ausgleichen, so ist dafür der Härtestock da. Wir wollten auf diese Weise, wie gesagt, eine klare, saubere und auch in der Ausgleichsordnung dargestellte Regelung treffen. Das ist der Hintergrund für diese Staffelung.

Wir haben uns übrigens beim letzten Haushalt schon damit abfinden müssen, daß wir den großen, den 18 plus den 5 Großstadtgemeinden erhöhte Beträge zuweisen mußten, weil sonst eben die Haushalte dort völlig unausgeglichen geblieben wären und wir wiederum die Mittel des Härtestocks hätten auf diese Weise den Großstadtgemeinden zufließen lassen müssen. Das sollte vermieden werden.

Synodaler Leser: Unbefriedigend und nicht dem Stand des Rechts entsprechend ist die Behandlung und Bezuschussung der Kirchenbezirke. Diese sind jetzt einerseits von der Landeskirche und andererseits von den Kirchengemeinden abhängig. Nach unserer Grundordnung ist der Kirchenbezirk eine selbständige Größe geworden. Daraus wäre zu folgern: In Zukunft bekommen die Kirchenbezirke Anteil an den Schlüsseluweisungen in gleicher Weise und nach gleicher Ordnung wie die Kirchengemeinden und verwalten dieses Geld, wie das auch die Kirchengemeinden tun. Ich meine, das ist theoretisch anerkannt und auch im Referat von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr auf Seite 26 ausgesprochen. Die Umsetzung dieser Erkenntnis in den Haushaltplan müßte demnach eine Selbstverständlichkeit sein. In diese Richtung ging unser Antrag. Mir ist klar, daß dies jetzt nicht mehr zu machen ist. Aber in Zukunft müßte der Kirchenbezirk als selbständige Größe behandelt werden.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Zur Rechtslage. Der Kirchenbezirk ist zwar Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber der Kirchenbezirk ist nicht steuerberechtigt. Die Rechtslage für die Finanzwirtschaft des Kirchenbezirks ist unverändert geblieben. Der Kirchenbezirk hat als eigenes Recht das Umlagerecht

gegenüber den Gemeinden, das ist die eine Säule der Finanzwirtschaft der Kirchenbezirke.

Die Zuweisung aus dem Gesamtsteueranteil der Gemeinden ist mehr oder minder eine Finanzausgleichsmaßnahme, weil die Steuerkraft der Kirchenbezirke, gemessen an der Steuerkraft ihrer Gemeinden, sehr, sehr unterschiedlich ist und es gewisse Grundkosten gibt, die gleich sind, ob ein Kirchenbezirk 15 000 Glieder umfaßt, oder 30 000; der Unterschied zwischen den Grundkosten von Kirchenbezirken von 30 000 zu 70 000 Gliedern ist wiederum nicht sehr groß. Es dient die Zuweisung aus dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden dazu, diese Unterschiede auszugleichen, wie auch die Zuweisung von der Landeskirche dazu dient, die Verwaltungskosten des Dekanats einigermaßen aufzufangen. Damit trägt auch die Landeskirche dazu bei, daß der Kirchenbezirk ein selbständiges Leben führen kann.

Synodaler Feil: Nochmals zur differenzierten Grundausstattung und der Antwort von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr. Dabei wurde gesagt, die Erfahrungen der letzten Jahre wären maßgebend gewesen für die erneute hohe Zuweisung an die Gemeinden von über 50 000 Seelen pro Kopf mit 9,50 DM. Könnte man nicht umgekehrt folgern, daß, wenn man die Erfahrungen nun richtig wertet — ich will mich sehr behutsam ausdrücken, weil es sehr delikat ist —, daß da und dort in den Großstadtgemeinden zu groß und zu aufwendig gebaut worden ist, weil man ausging von der hohen Seelenzahl, aber nachher merken mußte, die Zahl selber macht noch nicht, daß die Säle auch im nötigen Maße gebraucht werden. Ich will es vielleicht umgekehrt sagen: bitte, künftig kleiner bauen! Man muß ja vom Leben der Gemeinde ausgehen, nicht schematisch oder automatisch von der hohen Seelenzahl. Ich weiß, es ist nicht genehm, was ich sage, aber es muß auch einmal in diesem Raum angesprochen werden.

Synodaler Höfflin: Man wird immer geteilter Meinung sein können, wie der rechte Verteilungsmaßstab ist, und wir werden nie alle einer Meinung sein. Deswegen wird immer nur übrig bleiben, eine Relation zu finden, die sich aus einem Kompromiß aller unserer Vorstellungen ergibt. Das, was im Haushaltsplan und in der Verteilsordnung nun vorgesehen ist, ist nach Meinung des Finanzausschusses die Relation, die hier insgesamt von der Synode, ungeachtet unserer speziellen Vorstellungen, vertreten werden kann. Jede andere Zahl, die wir ins Spiel bringen, wird genau so umstritten sein. Deswegen möchte ich darum bitten, daß wir hier der Vorlage zustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller — auch zu diesem Punkt? (Zuruf: Ja, natürlich!) — Ja, bitte!

Synodaler Dr. Müller: Also drei kleine Korrekturen nur zu dem, was Herr Trendelenburg zuerst gesagt hat. Die Korrelation 200 000 zu 393 000 war sicher ein Irrtum. Den 393 000 auf Seite 92 im Ist stehen ja 500 000 im Soll gegenüber. Also der Haushaltansatz ist nicht ausgenutzt worden. Ihr Argument war, er sei überschritten worden. Seite 94 ist der Haushaltansatz 200 000 und das Ist 200 600 und

der neue Ansatz 500 000. Also in beiden Positionen, die die Kirchenbezirke betreffen, sind die Ansätze im neuen Haushalt wesentlich erhöht worden.

Das zur Richtigstellung Ihrer Zahlen nur.

Dann zu Herrn Dekan Feil: Wenn man diese Grundausrüstung für die Gemeinden in der neuen Ausgleichsordnung betrachtet, sollte man die in der alten, die wir ja zwei Jahre jetzt praktiziert haben, nebeneinanderhalten, und wir haben eben die Erfahrung gemacht, daß die Einteilung in zwei Gruppen, wie wir sie 1970/71 hatten, eine Gruppe, die der über 50 000, nicht genügend abdeckt, und haben dann praktisch bei den Steigerungen um 50 Pfg. diese dritte Gruppe nun extra genommen. Also zum Vergleich: die Erfahrung der zwei Jahre haben uns dazu bewogen, nun statt zwei Gruppen — wir hatten damals 5 DM und 6,50 DM — haben wir jetzt 6,8 und 9,50 DM. Das beruht eben auf Erfahrung, und Höfflin hat es ja eben ganz richtig gesagt — ich stimme dem im Grunde auch zu —, daß wir da sicher nicht die alle Teile hunderprozentig befriedigende Lösung haben, aber eben die uns am praktikabelsten erscheinende.

Noch ein allerletztes: Ich glaube oder meine, daß nicht nur in den Großstadtgemeinden aufwendig gebaut worden ist. (Beifall!)

Synodaler Steyer: Herr Oberkirchenrat, Sie können dann bestimmt auch meinen Beitrag sofort entkräften! (Heiterkeit!)

Ich weiß nicht, ob das, was ich Ihnen jetzt vortrage, typisch ist. Aber es geht ganz einfach um die Relation. Hier wurde gesagt, die Zuweisung zum allgemeinen Bedarf eines Kirchenbezirks sollte ungefähr die Kosten, die halt ein Dekanat erfordert, in etwa decken. Bei uns ist die Relation so, daß wir etwa 10 000 DM bekommen und 23 500 DM ausgeben müssen. Das ist absolut nicht aufwendig, sondern da ist die eine Bürokrat drin und noch ein paar Dinge, die zusammenhängen mit dem allgemeinen Bedarf des Kirchenbezirks, also etwa Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat, Pfarrkonferenzen, Schulbesuche, Visitationen usw. Ich sage noch einmal: Ich weiß nicht, ob das typisch ist, aber Sie können sich vorstellen, wenn die Umlage der Gemeinden und die Zuweisung aus dem Gesamtbetrag der Kirchengemeinden praktisch noch dazu benutzt werden müssen, um solch ein Defizit aufzufangen, dann ist der Kirchenbezirk hoffnungslos unterdotiert. Das kann ich Ihnen verdeutlichen zum Beispiel daran, daß, selbst wenn wir innerkirchliche Aufgaben angehen wollten, sie nicht angehen können, weil wir im Haushaltplan des Kirchenbezirks Striche machen müssen oder 100 DM oder 500 DM reinschreiben, damit überhaupt etwas drin steht, ohne daß deshalb schon irgend etwas geschehen kann. Hier steht Erwachsenenbildung 500 DM, Ältestentagung 1200 DM. Wir führen solche Ältestentagungen regelmäßig überparochial durch und wir halten das für eine der wichtigsten Aufgaben im Kirchenbezirk — mit 1200 DM. Sie können sich selbst ausrechnen, was Sie damit für Sprünge machen können! Die Ehe- und Familienberatungsstelle, die wir mit Lörrach zusammen betreiben, hat 1500 DM von uns. Ja, ich bitte die Menschheit! (Heiterkeit! Zuruf: sehr global!)

Wenn Sie solche Zahlen hören, dann müssen Sie mir vermutlich zugeben, daß das keine unbilligen Forderungen bzw. übertriebene Anforderungen sind, wenn die Konsynoden Leser und Trendelenburg und Krebs das einmal zum Ausdruck gebracht haben. Ich kann das nur unterstützen aus der Sicht dessen, der immer wieder mit für solche Haushaltspläne des Kirchenbezirks sorgen muß und wir nur immer wieder kommen können und sagen, lieber Oberkirchenrat, wir haben ein Defizit, bitte, deckt uns, und vielleicht sagt er dann, das Defizit ist zu groß, ihr müßt das und das und das streichen, wir können euch nämlich nur noch soundsoviel geben.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Der Kirchenbezirk Schopfheim hat ein Haushaltvolumen 70/71 von 39 485 DM. Dazu bekam er eine Zuweisung aus dem Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden in Höhe von 7 500 DM, eine Zuweisung für den allgemeinen Bedarf, aus dem landeskirchlichen Anteil von 9 500 DM, und er erhob eine Umlage von 16 185 DM, und dann sind hier sonstige Einnahmen verzeichnet 6000 — da weiß ich nicht, um welche es sich handelte. **Synodaler Steyer:** Das ist das Defizit, das durch den Oberkirchenrat erstattet worden ist. Also ist die Zuweisung noch größer gewesen, als ich angab. (Heiterkeit!)

Der Personalaufwand des Dekanats ist verzeichnet mit 15 400 DM (Zuruf!) — wiederholend — Der Personalaufwand des Dekanats ist mit 15 400 DM verzeichnet; das sind nicht alle Verwaltungskosten des Dekanats. An sich soll der landeskirchliche Zuschuß dazu beitragen, den Personal- und Sachaufwand des Dekanats in etwa abzudecken. Deshalb ist im neuen Haushaltspunkt vorgesehen, daß die Zuweisungen aus beiden Quellen erhöht werden. Ich verspreche mir davon eine ganz erhebliche Aufbesserung der Finanzen der Kirchenbezirke und glaube, daß bis zum Nachweis eines noch größeren Bedarfs wir es zunächst bei dieser Erhöhung belassen sollten, zumal im Hinblick auf das, was Herr Höfflin ausgeführt hat.

Ich habe mich auch gemeldet, um noch etwas zur Grundausstattung zu sagen. Wir werden bei jedem neuen Haushaltspunkt vor der Frage stehen, wie wir diese Grundausstattung bemessen. Es hat sich bisher noch keine mathematische Formel entwickeln lassen, daß auf Grund von irgendwelchen Daten diese Grundausstattung ohne weiteres errechnet werden kann. Wir werden immer wieder uns überlegen müssen, wie wir dies zweckmäßig gestalten. Wenn Herr Dekan Feil darauf hinweist, daß der größere Bedarf in manchen Gemeinden vielleicht auf frühere Finanzentscheidungen zurückzuführen ist, so ist das richtig. Aber die können wir ja nicht rückgängig machen. Was an Gebäuden dasteht, ist vorhanden. In den Zeiten der Bausteuern ist sehr unterschiedlich in den Gemeinden gebaut worden und konnte auch gebaut werden. Wir fangen ja nicht bei dem Zeitpunkt Null an, wo wir alles ganz gleichmäßig aufbauen könnten, sondern es sind bestimmte Gegebenheiten da, auf die wir Rücksicht nehmen müssen; ich halte immerhin diesen Ausgleich, das Abgehen von der Steuerverteilung nur nach dem örtlichen Steueraufkommen, für besser als die frü-

here Verteilung, die sich lediglich auf der Steuerkraft der einzelnen Gemeinde orientierte.

Synodaler Härzschen: Ich möchte nochmal auf das hinweisen, was Herr Höfflin sagte. Wir müssen uns damit abfinden, daß der Gesamtanteil der Kirchengemeinden nicht verändert wird. Und wenn wir den Bezirken größere Anteile zuweisen, dann gehen sie zu Lasten der Gemeinden. Das heißt, daß es im Grunde den Gemeinden weniger zufießt.

Nun kann man natürlich der Meinung sein — und das ist ja auch durch den Haushaltspunkt ausgedrückt —, daß es Aufgaben überörtlicher Art, daß es Härten gibt, die man nur durch Vorwegentnahme befriedigen kann. Strittig ist, wie hoch dieser Anteil sein soll. Ich vertrete die Meinung, es ist besser, wir statten die einzelnen Gemeinden entsprechend gut aus, damit die dann in einer Umlage die Aufgaben, die der Kirchenbezirk wahrnehmen soll, bezahlen können. Das ist im politischen Bereich auch so. Wenn ein Kreis erhöhte Aufgaben zugewiesen erhält, dann erhöht er eben die Umlagen für die Gemeinden, und die müssen es bezahlen. Das ist meiner Meinung nach der gesunde Aufbau.

Was ich zu der Grundausstattung sagen möchte: Hier müssen wir obacht geben, wenn wir ständig erhöhen, daß wir nicht den Appetit immer wieder neu anregen. Denn man kann ja auch Aufgaben zusätzlich schaffen, und wer wüßte nicht, daß es überall in den größeren Gemeinden noch genug Aufgaben gibt, die man wahrnehmen kann. Aber hier sollten wir uns auch angewöhnen, nach den finanziellen Möglichkeiten unsere Aufgabenwahrnehmung zu gestalten. Eines möchte ich doch noch kurz im Blick auf die Zukunft ansprechen: Wir werden in zwei Jahren vor der Tatsache stehen, daß die Steuerreform, die im Augenblick diskutiert wird, wirksam wird. Niemand weiß heute, welche Verschiebungen stattfinden werden, ob die direkten Steuern eventuell weniger werden und die indirekten mehr. Jede Veränderung bei den direkten Steuern würde jedoch uns sofort treffen. Eine Verlagerung gibt es sicherlich, von den unteren Einkommen zu den höheren und das wird nicht ohne Auswirkung für uns bleiben, so daß wir zukünftig jedenfalls sehr sorgfältig mit unseren finanziellen Mitteln umgehen sollten. Auch, was Zukunftsaufgaben betrifft, müssen wir überlegen, ob wir das auch bei einer veränderten Finanzlage noch verkraften können.

Synodaler Willi Müller: Noch einmal in Bezug auf die Kirchenbezirke. Ich weiß nicht, ob man so sagen kann, daß die Kirchenbezirke allein die Aufgaben, die den Gemeinden zustehen, übernehmen. Nach dem Beschuß der Landessynode wurden doch auch den Kirchenbezirken viel größere und weitere Aufgaben zugeteilt. Und hier ist eben doch zu fragen, ob man dann die Kirchenbezirke bitten sollte, jetzt verlangt von den Gemeinden mehr. Ich glaube, es müßte hier ein Doppeltes geschehen: ein Mehr von den Gemeinden in Bezug auf vermehrte Aufgaben, aber auf der anderen Seite auch eine Zuteilung von der Kirche selbst.

Ich glaube, das ist notwendig, wenn man überhaupt die Arbeit der Kirchenbezirke steigern will.

Synodaler Höfflin: Diese Mehraufwendungen sind ja auch aus landeskirchlichen Mitteln honoriert. Aber ich glaube, wir kommen nicht darum herum, bei den Vertretungskörperschaften der Kirchenbezirke eindringlich auf den Irrglauben hinzuweisen, der darin besteht, zu meinen, die einen sind dazu da, Aktivitäten zu entwickeln, Programme zu entwickeln, Aufgaben darzustellen, und die anderen, am besten der Himmel, haben das zu finanzieren. Zur Gesamtverantwortung im Kirchenbezirk gehört eben, daß man seine Aktivität der Leistungsfähigkeit und der Leistungskraft der Gemeinde anpaßt (teilw. Beifall). Zu unserer Aufgabe gehört es, die Leistungskraft der Gemeinden zu stärken. Das haben wir getan. Wenn aber passiert, was ich selbst erlebt habe, daß wir den Gemeinden Tausende von Mark mehr zuzweisen und nachher im Kirchenbezirk über 20 DM oder 30 DM pro Gemeinde mehr bei der Bezirksumlage gefeilscht wird, dann sind da manche Dinge nicht mehr im Lot. Wenn es uns nicht gelingt, die Kirchenbezirke zum gesamtverantwortlichen Handeln zu bringen, dann nützen hier alle Umgruppierungen im internen Finanzbereich nichts.

Synodaler Trendelenburg: Es ist doch so, daß die Strukturen der Gemeinden und Kirchenbezirke nicht einmal mehr hundertprozentig zueinander stimmen. Ich kann dies jetzt im einzelnen nicht untersuchen, aber es ist doch so, daß oft große Gemeinden und sehr kleine Kirchenbezirke und umgekehrt im bunten Durcheinander einander gegenüberstehen. Es ist einfach so, wenn uns in unserem Dekanat gesagt wird, die und die Aktivitäten können wir entwickeln, ist ja der Aufwand des Kirchenbezirks nur dann berechtigt, wenn auch der entsprechende Sachauftrag dazu steht. Manchmal kommen mir die Leute vor wie der Apostel Paulus, bloß ohne Schiffskarte. Ich muß Ihnen ganz ehrlich sagen, die Sorge für morgen — es heißt in der Bibel ausdrücklich „Sorget nicht für morgen“ — soll uns nicht davor zurückhalten, nun einfach nicht mehr an das Heute zu denken. Ich höre das ja überall in der Bundesrepublik landauf, landab, bei allen Gremien: Was wird dann morgen. Wir haben uns dauernd Gedanken über das Morgen gemacht, und es ist uns täglich besser gegangen, auch mir, das kann ich Ihnen berichten. (Heiterkeit)

Die Kirchenbezirke müssen deshalb irgendwie zu eigenen Möglichkeiten kommen, weil sich aus der Struktur unserer Landeskirche ergibt, daß die jetzt in einem Kirchenbezirk zusammengeschlossenen Gemeinden oft strukturell gar nicht mit dem Kirchenbezirk so zusammenhängen, wie wir das vermuten. Deshalb bin ich der Meinung, wir können nicht in der Grundordnung dem Kirchenbezirk eine besondere Stellung einräumen und nachher ihm die nicht gewähren.

Noch etwas: Wir bekommen im Kirchenbezirk — und darüber wird ja jederzeit geklagt, und auch zu Recht — von der Landeskirche her eine Papierflut, daß Gott erbarm. Es sind landeskirchliche Werke am Werk, die aufgrund ihrer starken Entfernung vom letzten Gläubigen (Heiterkeit) uns mit einem Wust von Papier überfallen, den kein Mensch mehr liest. Ich muß Ihnen ehrlich sagen, da wären mir

Aktivitäten im engeren Bereich etwas lieber, da, wo noch der Mensch zum Menschen spricht. Das müssen wir beachten. Ich bin auch der Meinung, daß die Synode darauf sehr achten wird und daß wir da gewisse Änderungen eintreten lassen. Ob dann erst die Kirchengemeinde bezahlt und dann umlegt, oder anders, das ist an sich eine technische Frage und keine Glaubensfrage (Heiterkeit). Das wird oft mit einer Glaubensfrage verwechselt. Es ist nur ein terminus technicus, der zu lösen ist, aber mit Sicherheit kann und muß der Kirchenbezirk, und das ist auch die Intention des Finanzausschusses immer gewesen, aufgrund seiner größeren Nähe Dinge etwas rationeller erledigen, als das im Moment geschieht.

Synodaler Leser: Dem Kirchenbezirk wird inhaltlich das zuwachsen, was wir unter dem Wort Bildung, und zwar Zurüstung und Bildung der Laien, nicht der hauptamtlichen Mitarbeiter bezeichnen. Dieses Feld ist sehr groß; man braucht Experimente, man braucht entsprechend Leute. Mit den wenigen Mitteln, die jetzt eingesetzt sind — es sind für den einzelnen Kirchenbezirk 20 000 DM im Jahr —, halte ich das für undurchführbar. Aber von der Sache her meine ich, daß hier der Kirchenbezirk eine wesentliche, eminente Aufgabe übernimmt, die auch in der Juli-Synode unter dem Stichwort Erwachsenenbildung anerkannt wurde. Es müßte nun entsprechend finanziell gehandelt werden und der Kirchenbezirk sollte mehr Freiheit haben und mehr Selbständigkeit bekommen, als er durch diese Mittelzuweisung in facto hat.

Synodaler Härschel: Ich hätte noch eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr. Mir ist nicht ganz klar, nach welchem Schlüssel diese Zuweisungen an die Bezirke gegeben werden. Sind da bestimmte Grundsummen, die jeder Kirchenbezirk erhält, oder wird das nur nach Aktivitäten verteilt? Da könnte es sehr unterschiedliche Leistungen geben. Dann würde ich sagen, Bruder Leser, ich hielte das für berechtigt, was Sie sagten, wenn sich die Synode entschließen könnte, zusätzlich Mittel dafür auszugeben. Aber ich wehre mich dagegen, daß wir es vorab den Gemeinden wegnehmen und dann dem Kirchenbezirk zuführen. Das ist gar nichts anderes, als wenn Sie es in einer Umlage erheben.

Synodaler Häffner: Ich wäre Ihnen, Herr Oberkirchenrat Löhr dankbar, wenn Sie in aller Kürze folgende Fragen beantworten könnten: Welche Pfarrdienstvertretung übernimmt finanziell die Landeskirche? Welche die Kirchenbezirkskasse? Es besteht darüber Unklarheit.

Sie sprachen in Ihrem Grundsatz-Referat den freien Sonntag an, der alle sechs Wochen sein soll. Interesselosigkeit ist es absolut nicht, wenn davon kein Gebrauch gemacht wird.

Synodaler Hürster: Im landeskirchlichen Haushalt sind doch die Mittel eingestellt, die als Grundaustattung für die Kirchenbezirke dienen. Ich wehre mich mit vielen Rednern gemeinsam dagegen, daß wir der Gemeinde Mittel wegnehmen, um sie hier frei hinzulernen. Das hat die zweite Gefahr, daß dann die Kirchenbezirke zu selbständigen Größen werden und sich von den Gemeinden trennen. Das müssen wir vermeiden. Die Grundlage „sind die Ge-

meinden", und die Aktivitäten sind durch die Umlage da. Ich möchte die Kirchenbezirke, die hier jammern — entschuldigen Sie das Wort —, fragen, wie viel Prozent der Einkommensteuer-Anteile sie als Umlage wieder zurücknehmen. Dort liegt die Möglichkeit! Wir haben doch steigende Einkommensteuer-Anteile in den Gemeinden eingenommen. Da hat der Kirchenbezirk die Möglichkeit, diese Summen in den Gemeinden zu aktivieren. Wir sollten bei der Grundausstattung bleiben.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte zu der These, die sich hier allmählich immer mehr verhärtet, ein Wort sagen. Es wird gesagt, den Kirchengemeinden würde etwas weggenommen, um es den Kirchenbezirken zu geben. Das ist doch einfach nicht der Fall. Selbst wenn in der Haushaltsposition 931 722 steht: Gesamtbeitrag zum Haushalt der Kirchenbezirke. Da die Kirchenbezirke keine Kirchensteuerhoheit haben, haben sie ihr Geld immer durch Umlage und landeskirchliche Mittel bekommen. Wir haben seinerzeit diese Vorwegentnahme eingeführt, um die Buchung zu vereinfachen. Erst es den Gemeinden zu geben, dann die Gemeinden anzugeben, es an die Kirchenbezirke zurückzuüberweisen, das war uns zu umständlich. Wir haben gesagt, das ist das Gemeindegeld. Da die Kirchenbezirke keine eigenen Steuereinnahmen haben können, müssen sie auf die Gemeinde zurückgreifen, wenn sie Geld haben wollen. Nur in Vereinfachung des Verfahrens nehmen wir das als Vorwegentnahme gleich von der landeskirchlichen Kasse an die Kirchenbezirke, nicht erst an die Gemeinden. Es wird den Kirchengemeinden nichts weggenommen, um es den Kirchenbezirken zu geben, sondern es ist die Pflicht der Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke zu finanzieren.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Zu dem, was Herr Dr. Müller gesagt hat, Folgendes: Die Zuweisungen aus dem Gesamtanteil der Kirchengemeinden beruhen eigentlich nicht auf diesen verwaltungstechnischen Überlegungen, sondern sind vorwiegend als eine Maßnahme des Finanzausgleichs gedacht. In welcher Weise die Kirchenbezirke von ihrem Umlagerecht Gebrauch machen, möchte ich an einigen Zahlen illustrieren.

Der Kirchenbezirk Heidelberg erhob eine Umlage von 1,08 Prozent, bezogen auf den Einkommensteuer-Anteil 1969. Ich frage mich, ob es überhaupt berechtigt ist, einem Kirchenbezirk, der eine solche geringe Umlage erhebt, eine Zuweisung aus dem Landeskirchenanteil oder aus dem sonstigen gemeindlichen Anteil zu geben. Ich habe wiederholt 5 Prozent als angemessenen Satz bezeichnet. Er wird von den kleineren Kirchenbezirken vielfach erreicht: Schopfheim, Müllheim, Kehl (5,6 Prozent), Emmendingen, Adelsheim. Demgegenüber nimmt sich eine Umlage von 19 200 DM bei Heidelberg mit einem Kirchensteueraufkommen von 1 717 000 DM doch etwas gering aus. Es wäre zu überlegen, ob wir unseren Verteilungsschlüssel nicht auch unter Berücksichtigung solcher Verhältnisse gestalten. (teilw. Beifall)

Zum Verteilungsschlüssel: Es sind die Zuweisungen an die Kirchenbezirke keine Zuweisungen nach Be-

darf, sondern nach allgemeinen Richtlinien. Den Schlüssel für die Zuweisungen aus dem landeskirchlichen Anteil haben wir wie folgt gebildet: Zunächst haben wir einmal die Seelenzahl zugrunde gelegt; Kirchenbezirke mit einer Seelenzahl unter 30 000 wurden wie Kirchenbezirke mit 30 000 Gemeindegliedern behandelt. Gemeinden mit Gemeindegliedern von 30 000 bis 50 000 sind auf die nächsten 10 000 aufgerundet worden, und über 50 000 auf die nächsten 5000. Nun haben wir folgende Aufteilung vorgenommen:

Aus dem landeskirchlichen Anteil:

Die Kirchenbezirke ohne Schuldekanat erhalten bis zu 69 000 Gemeindegliedern 9500 DM. Das waren 18. Die großen Kirchenbezirke erhalten 10 500 DM, und mit Schuldekanat 8500 und 9500 DM, weil darüber hinaus an Kirchenbezirke mit Schuldekanat noch zweckgebundene Zuweisungen für die Aufgaben des Schuldekanats gegeben werden sind.

Die Zuweisung aus dem Gesamtbeitrag der Kirchengemeinden ist folgendermaßen geordnet:

Jeder Kirchenbezirk erhält nach der Zahl der Gemeindeglieder je 1000 Gemeindeglied 55 DM, Kirchenbezirke bis zu 50 000 Gemeindeglieder zusätzlich einen Grundbetrag von 2500 DM. Im Blick auf Vertretungskosten, die der Kirchenbezirk in gewissem Umfang zu tragen hat, und im Blick auf die erhöhten sächlichen Aufwendungen in weiträumigen Kirchenbezirken sind den Kirchenbezirken weiterhin noch 30 Prozent des Jahresbetrags der für die Gemeinden des Kirchenbezirks bewilligten Außenstiftvergütungen gegeben worden. Das macht insgesamt den Betrag von 100 000 DM aus. So haben wir versucht, auch die den weiträumigen Kirchenbezirken in erhöhtem Maß anfallenden Vertretungskosten durch eine besondere Zuweisung irgendwie auszugleichen.

Das ist der Schlüssel, nach dem bisher verteilt worden ist. Auch er befindet sich in ständiger Entwicklung. Ich möchte Ihnen dies anhand der Zahlen für 1961, 1963, 1965 und 1967 nachweisen. Wir haben versucht, ihn an Hand objektiver Zahlen weiter zu entwickeln.

Nun die Frage von Herrn Pfarrer Häffner hinsichtlich der Vertretungskosten. Da kann ich Ihnen leider eine präzise Auskunft nicht geben, aber Sie finden sie in einer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1969 oder 1970. Auch ist in der Vertretungskostenordnung eindeutig dargelegt, welche Vertretungskosten der Gemeinde zur Last fallen und welche der Kirchenbezirk zu tragen hat.

Präsident Dr. Angelberger: Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 11.10 Uhr. Es kann in dieser Pause eifrig geredet werden, damit der Wortschwall hier im Plenum etwas eingedämmt wird. (Große Heiterkeit!)

— Pause bis 11.15 Uhr —

Das Wort hat Herr Rave.

Synodaler Rave: Ich möchte etwas sagen zu der Ortskirchensteuer vom Grundbesitz.

Im Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan Seite 4 des dicken Bandes ist unter

§ 2 Absatz 2 notiert, daß der Hebesatz in den Ortskirchensteuerbeschlüssen festgelegt wird. Ich möchte diesen Paragraph nicht angreifen, aber etwas zu seiner Durchführung sagen und eine entsprechende Meinungsäußerung der Synode erbitten. Es gibt wahrscheinlich nicht nur in unserer Gemeinde im Hinblick auf diese Ortskirchensteuer vom Grundbesitz fortwährend Schwierigkeiten. Sie resultieren nicht zuletzt aus der Vorgeschichte unserer eigenen Verhandlungen. Wir haben im Jahre 1969 die Abschaffung dieser Ortskirchensteuer vom Grundbesitz in Erwägung gezogen gehabt, was durchaus dann auch publik geworden war. Dann haben wir das wieder rückgängig machen müssen, weil uns die Reduzierung des Hebesatzes der anderen Kirchensteuer vom Lohn und Einkommen von 10 auf 8 Prozent dazwischen kam und man diesen Rückgang auch mit Hilfe der Fortführung der Ortskirchensteuer vom Grundbesitz auffangen mußte. Man hat dann den Zahlungspflichtigen die Erklärung gegeben, sie möchten das doch verstehen, und sie seien auf der anderen Seite auch Nutznießer der Reduzierung der Kirchensteuer vom Lohn- und Einkommen. Aber es war doch die allgemeine Erwartung, daß das mit der Ortskirchensteuer vom Grundbesitz speziell im Blick auf die Entwicklung des Haushaltsvolumens im ganzen nun mit Ende 1971 ein Genüge haben würde. Nach den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr in seiner Einführung in den Haushaltsplan spielt diese Ortskirchensteuer vom Grundbesitz zwar nur eine sehr geringe Rolle, es gebe aber doch eine Reihe ländlicher Gemeinden, die darauf noch angewiesen sind usf. — ich brauche es nicht zu wiederholen, Seite 5 und 6 der gedruckten Fassung.

Praktisch erleben wir nun in unserer Gemeinde, daß aus Verärgerung über diesen Gang der Diskussion und entsprechenden Beschußfassungen und im Hinblick auf diese Ortskirchensteuer vom Grundbesitz einzelne potente Zahler von Kirchensteuer vom Einkommen ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben, nicht deswegen, weil sie die paar Mark Ortskirchensteuer vom Grundbesitz nicht zahlen könnten, sondern einfach weil sie sich an der Nase herumgeführt vorkommen bei diesem Hin und Her im Blick auf eine solche Bagatellsteuer. Und wir haben, obwohl wir dabei nicht die Hauptleidtragenden sind mit den Haushaltsplänen der Ortsgemeinden, da ein sehr ungutes Gefühl, wenn das passiert und man eine solche Verärgerung auch etwas verstehen kann.

Nun hat Herr Oberkirchenrat — S. 6 oben ist es notiert — ausdrücklich aufgeführt, daß die Kirchengemeinden nicht verpflichtet sind, eine solche Steuer zu erheben. Aber es hängt eine Bedingung daran. Sie müssen den Ausgleich ihres Haushalts durch freiwillige Beiträge herbeiführen. Und diese Bedingung ist jetzt die Krux. Das Kirchenopfer kann bei der rückläufigen Tendenz des Kirchenbesuches den Wegfall dieser Ortskirchensteuer nicht auffangen. Wenn man anfangen wollte, eine freiwillige Sondersammlung zu organisieren als Ausgleich für die wegfallende Ortskirchensteuer, — das ist überhaupt nicht denkbar. Praktisch wirkt sich diese

Bedingung so aus, daß eben doch die Ortsgemeinden genötigt sind, ohne Rücksicht auf Verluste diese Ortskirchensteuer nun weiter zu erheben. Und da fragt es sich nun im gesamtkirchlichen Interesse: Ist der Ärger rentabel, den das gibt? Ist der Aufwand an Kirchensteuer vom Einkommen rentabel, bloß um diese Sache durchzubringen? Und ich möchte nun auf einen Antrag hin, der den Oberkirchenrat ermächtigt, den Kirchengemeinden, wo die örtlichen Verhältnisse dies nahelegen, ohne Sonderauflagen den Verzicht auf diese Ortskirchensteuer vom Grundbesitz zu ermöglichen. Der Wortlaut etwa in der Weise:

Eine Kirchengemeinde kann bei Aufstellung ihres Haushalts 1972/73 auf die Erhebung von Ortskirchensteuer vom Grundbesitz verzichten, wo die örtlichen Verhältnisse dies nahelegen. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, solche Haushaltspläne von Gemeinden ohne darauf bezogene andere Auflagen zu genehmigen.

Man sollte dann das Vertrauen zu den Kirchengemeinderäten haben, daß sie zum Nutzen und im Sinn der Landeskirche entscheiden und so dort, wo Anstände dadurch entstehen, darauf verzichten können.

Synodaler Ziegler: Zur gleichen Frage, Herr Oberkirchenrat! Können Sie Ausführungen machen, wie diese aufgeführten 19 Kirchengemeinden ihren Haushalt ausgeglichen haben? Auch ich möchte dringend davor warnen, hier durch eine Hintertür ein irgendwie definiertes Kirchgeld einzuführen.

Synodaler Höfflin: Wir haben die Diskussion um die Abschaffung der Ortskirchensteuer nicht weitergeführt, weil uns zwei Dinge wesentlich erschienen. Das eine ganz wesentliche Moment ist die Einigung mit den drei anderen Kirchen im Lande auf eine gemeinsame Steuergrundlage. Die anderen Kirchen haben teilweise nicht die Möglichkeit, über die Einkommensteuer allein den Haushalt auszugleichen; es war ihnen nur möglich, den gemeinsamen Hebesatz von 8 Prozent zu akzeptieren, wenn für sie die Möglichkeit der Ortskirchensteuer verbleibt. Es war deswegen ein Gebot der Solidarität, nun nicht jene Kirchen zu desavouieren, zumal auch unsere Landeskirche auf ein Entgegenkommen anderer Kirchen angewiesen war bezüglich der Staatsdotationen nämlich, und nur so ihren Haushalt mit 8 Prozent Hebesatz ausgleichen konnte. Dieses Moment einer gleichen Steuerveranlagung aller Kirchenglieder des gleichen Landes schien uns so wichtig, daß wir hier auf einen Alleingang verzichtet haben.

Als zweites Moment bitte ich zu bedenken das, was Herr Härschel vorhin schon angesprochen hat, daß sich in der Steuerreform neue Situationen ergeben könnten in der Richtung, daß nicht nur 30 Prozent unserer Kirchenglieder künftig völlig steuerfrei bleiben in Bezug auf die Kircheneinkommensteuer, sondern eine erheblich größere Zahl. Das würde zu einer solchen Ungleichheit führen, daß sie schlechthin unerträglich wäre. Diese Ungleichheit müßte m. E. beseitigt werden. Ob man sie nun über ein Kirchgeld beseitigt, das ist nicht Gegenstand der heutigen Diskussion. Ich würde aber dringend bitten,

daß wir jetzt keine Maßnahmen ergreifen, die diese Ungleichheit noch vergrößern würde. Das könnte passieren bei der Kirchensteuer A aus der Grundsteuer zum Beispiel, die ja die landwirtschaftlichen Grundstücke betrifft. Diese Grundstücke gehören in der Regel einem Personenkreis, der steuerlich bei der Einkommensteuer zu einem großen Teil nicht erfaßt wird. Dieser Personenkreis würde dann auch zusätzlich zum steuerfreien Gliederkreis der Kirche gehören, wenn wir jetzt diese Steuer abschaffen. Ich meine, wir sollten das Risiko auf uns nehmen, jetzt zwei Jahre nichts zu ändern. Dem steht nicht entgegen, daß wir in zwei Jahren erneut über diese Frage diskutieren.

Synodaler Dr. Müller: Einen Satz nur! Ich stimme mit Höfflin hundertprozentig überein und möchte zu Herrn Rave nur sagen: Im Grunde, wenn die evangelische Kirche in Baden alleine über ihre Steuereinkünfte zu verhandeln und zu verfügen hätte, wäre hunderprozentig auch ihm zuzustimmen. Aber die Prämisse, an der er alles aufgehängt hat, war falsch. Denn die Gemeindeglieder sind eben nicht an der Nase herumgeführt, und wenn sie sich so vorkommen, liegt ein Informationsmangel vor. Die Information, die notwendig ist und die auch heute noch gegeben werden kann, hat Herr Höfflin eben gegeben. Es hängt eben daran, daß wir eben nicht eine einzige Landeskirche sind, die mit dem Staat zu verhandeln hat, sondern daß es vier sind. Und das kann man doch wohl auch Gemeindegliedern versuchen, klar zu machen, daß es da auch eine Solidarität gibt. Aber dieses „an der Nase herumgeführt“, das müßte doch auszuräumen sein. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Kirchensteuer vom Grundbesitz wird in der evangelischen und katholischen Kirche in Baden in fast allen Kirchengemeinden erhoben als Zuschlag zu den Meßbeträgen A und B mit örtlich verschiedenem Hebesatz. In Württemberg ist es so: alle evangelischen Kirchengemeinden erheben die Grundsteuer-Meßbeträge A nach einheitlichem Satz von 20 Prozent; etwa zwei Drittel der katholischen Kirchengemeinden den Zuschlag zu A und B, in manchen wohl nur A oder B. In Stadtgemeinden ist der Zuschlag A auf 12 Prozent begrenzt, bei Meßbeträgen B auf 8 Prozent.

Es werden neue Überlegungen einsetzen müssen, wenn die neuen Einheitswerte vom Grundbesitz der Grundsteuer und damit auch der Kirchengrundsteuer zugrunde gelegt werden können. Welche Auswirkungen das haben wird, können wir noch nicht sagen; aber auch die anderen Kirchen werden dann überlegen müssen, ob die Grundsteuer beibehalten werden soll oder nicht. Eine Änderung in den Hebesätzen müßte unter allen Umständen eintreten, da der künftige Ertrag nicht wesentlich höher sein sollte als bisher.

Dann noch zweierlei: Es wurde gefragt, wie gleichen die Gemeinden, die keine Grundsteuer erheben, den Ausfall aus? Sie gleichen den Ausfall aus, indem sie die sonstigen Einnahmen aus Opfern oder Sammlungen ergänzen, so daß sie in der Lage sind, ihren Haushaltsplan auszugleichen. Wie im ein-

zelnen das geschieht, weiß ich nicht, aber es ist doch wohl eine Reihe von Gemeinden, die, so viel ich weiß, im Emmendinger Bezirk liegen, die diese Steuer nicht erheben. Ich könnte mich darüber noch näher erkundigen, und dann später darüber berichten.

Zu dem, was Herr Pfarrer Rave sagte: Ein Hin und Her hat bei uns nicht stattgefunden, sondern es haben damals Überlegungen darüber stattgefunden, ob wir es könnten. Es ist auch niemals ein Beschuß gefaßt worden; es wird die Kirchengrundsteuer abgeschafft, und später ein Beschuß: sie wird wieder eingeführt; sondern es waren alles Überlegungen im Rahmen der damaligen Hebesatzsenkung.

In meinem Referat habe ich nicht gesagt, daß, wenn eine Gemeinde sie nicht erhebt, ihr eine Auflage gemacht werde, sondern ich habe nur referierend festgestellt, daß diese 19 Gemeinden den Ausgleich ihres Haushalts, soweit notwendig, durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder herbeiführen. Es sind dies z. B. die Gemeinden Spielberg, Spöck, Staffort, Untermutschelbuch, Waibstadt, Angeltürn, Bauschrott, Blankenloch, Diersheim, Dietlingen, Ellmendingen, Freiamt-Mußbach, Friedrichstal, Gaiberg. Ich brauche nicht alle aufzuzählen. Diese Gemeinden haben von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abgesehen, weil sie in der Lage sind, durch die sonstigen Opfer der Gemeindeglieder zum Einkommensteueranteil den Haushalt auszugleichen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich jetzt zu den Einzelabschnitten kommen und zwar Haushaltsplan, Einnahmeseite, somit Seite 22, Aufgabenbereich, der mit 0 Allgemeine Dienste beginnt. Keine Wortmeldung.

Seite 24, 1 Besondere Dienste,
2 Diakonie und Sozialarbeit,
Seite 26, 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission,
4 Öffentlichkeitsarbeit,
5 Bildungswesen und Wissenschaft,
7 Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
Seite 28, 8 Verwaltung des Vermögens,
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Keine Wortmeldung.

Ich darf zu den einzelnen Aufgabenbereichen der Ausgabenseite übergehen.

Seite 30, 0 Allgemeine Dienste.

Synodaler Steyer: Ich bitte, zu Seite 32 sprechen zu dürfen. Die Position 021 942: Sie werden etwas überrascht sein, daß ich als kirchenmusikalisch Engagierter nun ausgerechnet darauf zu sprechen komme. Ich halte diese Haushaltsposition schlechterdings für eine Fehlinvestition. „Die Landeskirche beabsichtigt, jährlich zwei kleine Orgeln für je rund 25 000 DM anzuschaffen und an finanziell schwache Kirchengemeinden auf die Dauer von längstens fünf Jahren auszuleihen“ heißt es in den Erläuterungen. Mir ist nicht einsichtig, wieso dies beabsichtigt ist. Ich hielte es für weitaus richtiger, die Orgelbaufirmen bereits im Vertrag darauf hinzuweisen, daß man bis zu dem Zeitpunkt, zu dem man eine Orgel

selber anschaffen kann, von der Orgelbaufirma eine Leihorgel haben möchte.

Präsident Dr. Angelberger:

Seite 44, Aufgabenbereich 1, Besondere Dienste,
Seite 60, Aufgabenbereich 2, Diakonie und Sozialarbeit,
Seite 68, Aufgabenbereich 3, Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission,
Seite 72, Aufgabenbereich 4, Öffentlichkeitsarbeit,
Seite 74, Aufgabenbereich 5, Bildungswesen und Wissenschaft,
Seite 80, Aufgabenbereich 7, Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

Synodaler Rave: Das Soll bei Fernmeldekosten (Seite 84), Haushaltsstelle 722 620, war 110 000 DM. Ausgegeben wurden bereits im ersten Jahr der beiden laufenden Jahre 163 990 DM. Das finde ich doch nicht mehr in einer guten Relation. Ich hätte gerne Auskunft darüber, wieso das passieren konnte.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das ist eine schwierige Frage. Ich sitze nicht am Telefonschrank und ich persönlich telefoniere sehr wenig, weil ich meine, es ist zur Vermeidung von Mißverständnissen besser, man gibt die Erklärungen schriftlich ab. Es findet aber ein starker Telefonverkehr statt; wir haben ihn bisher noch nicht genehmigungspflichtig, etwa durch das geschäftsführende Mitglied des Oberkirchenrats, gemacht. (Heiterkeit!) Wir stehen der Entwicklung etwas hilflos gegenüber. Ich habe schon einmal vorgeschlagen, wir sollten einen Teil der Leitungen durchschneiden, damit nicht so viel telefoniert werden könnte; aber dann macht man uns den Vorwurf, wir wären nicht erreichbar.

Jedoch ist die Entwicklung der Telefonkosten nicht nur beim Oberkirchenrat festzustellen (Präsident Dr. Angelberger: Die „Telefonitis“ herrscht überall!); sie besteht, so glaube ich, auch in den Kirchengemeinden. Wenn ich so manchesmal höre, was bei uns telefonisch angefragt wird und wie wir bei Erledigung der Sache durch unnötige Telefongespräche aufgehalten werden, so entstehen dadurch viel höhere Kosten als die, die hier im Haushaltsplan stehen.

Ich wäre für jeden Rat dankbar, wie wir diese Telefonflut eindämmen können. Ich kann nur immer wieder Appelle erlassen und sagen, telefoniert nicht so viel und sprech nicht zu lange! Vor allen Dingen die persönlichen Bemerkungen sollten unterbleiben. Aber es ist nicht jedem gegeben, sich kurz und präzis auszudrücken, so daß die Gespräche sich in die Länge ziehen. Ich bin für jeden Hinweis dankbar, wie diese Kosten eingedämmt werden können.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Hausaufgabe für das nächste Mal, Herr Rave. (Synodaler Rave: An den Oberkirchenrat!) Nein, an Sie (Heiterkeit!): Rezept zur Bekämpfung der Telefonitis, dann haben Sie es. (Heiterkeit!) Außerhalb des Protokolls! (Synodaler Steyer: Das sind die wahren Freuden für den, der das Protokoll dann liest. — Erneute Heiterkeit!) Dann werden aber die Kosten der Landessynode anstanden!

Zurück zum Haushaltsplan.

Seite 90, 8 Verwaltung des Vermögens,

9 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Synodaler Steyer: Zu Ziffer 9, Allgemeine Finanzwirtschaft. Es geht um kirchliche Verwaltungssämler. Es geht z. B. um das kirchliche Verwaltungamt, das im Kirchenbezirk Schopfheim für die Kirchengemeinden eingerichtet werden soll. Dieses kirchliche Verwaltungamt soll ein Dienstleistungsbetrieb zur Vereinfachung der Pfarramtsverwaltung sein. Dieser Dienstleistungsbetrieb kann so, wie er ursprünglich geplant war, nicht eingeführt werden, weil ein großer Anteil der Kirchengemeinderäte nicht im Stande ist, Mittel zum dauernden Unterhalt dieser Verwaltungssämler beizubringen. Es wäre kein Problem, die laufenden Kosten für Papier und dergleichen aufzubringen, vielmehr sind die Kosten für die Bezahlung der Angestellten das eigentliche Problem. Wenn die einzelne Kirchengemeinde, die seither ohne Pfarramtssekretärin gearbeitet hat — wie, das steht auf einem anderen Blatt — und solch einen Betrag nie in ihrem Haushalt hatte, nun auf einmal solch ein Amt mitfinanzieren soll, (Beträge, die — das kann man leicht ausrechnen — schnell in die Hunderte gehen), dann muß die Kirchengemeinde auf diesen Dienstleistungsbetrieb eben verzichten bzw. sie kann dem Verwaltungamt auch in Zukunft nicht beitreten, weil nämlich niemand da ist, der diese Finanzlöcher stopfen kann. Daher die Bitte, oder kann man da einen Antrag stellen, daß kirchliche Verwaltungssämler in ihren Personalausgaben landeskirchlich besoldet werden und nicht etwa durch die Kirchengemeinde? Nur so gäbe es einen Effekt.

Synodaler Walter Schweikhart: Ich kann Sie beruhigen, Herr Steyer. Wir haben den größten Teil der Gemeinden unseres Kirchenbezirks an das Rechnungsaamt angeschlossen. (Zwischenbemerkung: Es geht um das Gemeindeamt!) Was heißt hier Gemeindeamt?

Synodaler Steyer: Darf ich es erklären, Herr Präsident. Es ist z. B. jetzt eine Adrema angelegt worden aus Anlaß der Kirchengemeinderatswahlen. Dieser Aufwand war einigermaßen dotiert durch das, was für Kirchengemeinderatswahlen zugewiesen worden ist. Darüber hinaus werden z. B. Vervielfältigungen gemacht, es werden Kirchenbücher geführt, es werden Korrespondenzen erledigt. Es ist ein längerer Katalog von Dingen, die auf dieses Amt aus den Gemeinden übertragen werden können, Arbeiten, die, sofern vorhanden, üblicherweise eine Pfarramtssekretärin übernommen hätte.

Synodaler Hürster: Nicht zu dieser Frage, aber zum Umschuldungsartikel.

Synodaler Höfflin: Ich halte das für unmöglich, daß man eine Adrema für die Kirchengemeinderatswahlen beschafft, nachdem das neue Kirchensteuergesetz die Rechtsgrundlage dafür hergibt, daß die Wählerlisten durch die politische Gemeinde zu liefern sind. Ich glaube, wir müssen uns in der Kirche auch einmal klar machen, daß es außer uns auch noch Erdbewohner gibt, die vielleicht gewisse Vorarbeiten für unsren Dienst geleistet haben, die wir in Anspruch nehmen könnten.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Einrichtung des Verwaltungsamtes, aber nicht Rechnungsautes, für mehrere Kirchengemeinden stellt ja einen Sonderfall

dar. Er wird bei uns behandelt. Ich kann den Stand der Dinge im Augenblick nicht sagen, da ich selbst ja nicht federführend bin. Aber ich meine, wir würden schon einen Weg finden, daß auch diese Finanzierung irgendwie sichergestellt ist. Nur müssen wir bedenken, in welcher Weise wir vorgehen wollen und können und ob wir, wenn in Schopfheim so überall solche Verwaltungssämter für die ländlichen Bezirke einrichten können, und ob uns die damit verbundenen Kosten nicht über den Kopf wachsen. Aber als Modell, glaube ich, könnte man zunächst und sollte man in Schopfheim das einmal erproben. Ich kann von mir aus nur in Aussicht stellen, daß wir alles tun werden, damit diese Sache eine befriedigende Regelung findet.

Synodaler Steyer: Ich muß Herrn Höfflin beruhigen. Es ist nicht eine Adrema ausschließlich für Kirchengemeinderatswahlen. Die Adrema ist so angelegt worden, daß man sie später bei der Zielgruppenarbeit einsetzen kann. Es ist also nicht etwa so, daß wir das einfach hätten abschreiben können bei irgendwelchen kommunalen Behörden.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Jetzt eine Frage aus dem formalen Teil an Sie. Nach den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr bleibt Ihr Antrag bestehen? (Zuruf: Nein!)

Danke! — Jetzt kommt Herr Hürster! — Bitte zu welchem Punkt?

Synodaler Hürster: Zu Seite 94 bei dem Artikel Umschuldung 931 727. Nur eine Bemerkung hierzu. Das ist einer der wenigen, wenn nicht der einzige, der geringer geworden ist, der nur noch 300 000 DM vorsieht. Das befriedigt mich einsteils, weil ich weiß, daß aus den Rückflüssen, die ja aus früheren Umschuldungen relativ reichlich fließen, weitere Umschuldungen gemacht werden können. Was ich hier sagen will, ist folgendes: Es muß darauf geachtet werden, daß so rasch wie möglich noch Fremdschulden, die bisher entstanden sind, von den Kirchengemeinden abgenommen und umgeschuldet werden können, damit die Kirchengemeinden nicht in Situationen kommen bei steigenden finanziellen Schwierigkeiten, die unerträglich wären.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben dann die Zusammenstellung der Einzelpläne auf Seite 16 und 17. Das sind also jeweils die Summen der einzelnen Einzelpläne.

Nun darf ich Sie bitten, Seite 3 aufzuschlagen, wobei die erste Ziffer Seite 4 und 5 betrifft mit den 7 Paragraphen des Entwurfes eines Haushaltsgesetzes.

§ 1

§ 2

mit einem Zusatzantrag von Herrn Rave.

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7.

Dann käme die Finanzausgleichsordnung auf Seite 3. Hierzu haben Sie ja den Bericht von Herrn Gabriel gehört, und er hat auch am Schluß einen zusammenfassenden Antrag gestellt.

Nun darf ich Sie bitten, die Seite 19 aufzuschlagen; das sind die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung, untergliedert in zwei Abschnitte I und II.

Weiter in diesem Abschnitt behandeln wir das, was wir als Ziffer 6 hatten, zunächst: Stellenpläne, Anhebung von Stellen, Errichtung neuer Stellen. Ich nehme die Bezeichnung, die Herr Trendelenburg gewählt hatte, Seite 2 III. Da haben wir hier die Vorschläge a und b, dazu kommen durch den Finanzausschuß noch c und d und schließlich in diesem Gesamtrahmen ein Zusatzantrag des Hauptausschusses bezüglich der Erstattung von Zwischenberichten, also immer bei der Herbstsynode, die keinen Haushalt hat — nur zur Klarstellung noch einmal. Und schließlich auf Seite 4 wiederum III ein a und dem ein b zugehängt werden soll: bei einer Beförderung auf Grund einer Einzelbewertung im höheren Dienst (also zur Erläuterung: ab A 15) soll die Zustimmung des Landeskirchenrats erbeten werden.

Soweit die einzelnen.

Wortmeldungen hierzu kamen nicht. Wir können zeitlich, wenn Sie mit einverstanden sind, ohne weiteres zur Abstimmung kommen. Und ich darf deshalb nun wieder zu den Einzelabschnitten kommen. Ich nehme es wie in früheren Jahren auch, wenn Sie nicht widersprechen, als Abschnittsabstimmung, und zwar beginnend wieder auf Seite 22, also jetzt Einnahmenseite. Beim Aufgabenbereich

0 Allgemeine Dienste.

Wer ist hier dagegen? Also es umfaßt, um es gerade bei diesem Punkt zu sagen, bis Seite 24 oben. Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es käme dann

1 Besondere Dienste

auch auf Seite 24. Wer kann dieser Regelung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Billigung.

Auf gleicher Seite noch die Ziffer

2 Diakonie und Sozialarbeit.

Ablehnung? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Auf Seite 26 jetzt, zunächst die Ziffer

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission

nur mit einer einzelnen Haushaltstelle. Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ebenso bei

4 Öffentlichkeitsarbeit

nur eine Haushaltstelle. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

5 Bildungswesen und Wissenschaft

Auch nur 1 Haushaltstelle: Teilnehmergebühren bei Lehrgängen. Wer ist hier dagegen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Es kommt nun

7 Leitung und Verwaltung der Landeskirche auf Seite 26 und 28. Wer kann dieser Regelung nicht folgen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — 2 Enthaltungen.

8 Verwaltung des Vermögens

auf Seite 28. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich?
— Einstimmige Annahme.

Es bleibt schließlich jetzt die letzte Ziffer
9 Allgemeine Finanzwirtschaft

auf der Einnahmeseite. Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zur Ausgabenseite, die bei Seite 30 beginnt. Hier

0 Allgemeine Dienste,
was sich bis zur Seite 44 erstreckt. Also ich wiederhole nochmal: 30 bis 44.

Wer ist mit der vorgesehenen Regelung in diesem Aufgabenbereich nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen.

Es käme dann die Ziffer

1 Besondere Dienste
auf Seite 44 und geht bis 60.

Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — 3.
Wer enthält sich? — 5.

Jetzt käme

2 Diakonie und Sozialarbeit,
beginnt auf Seite 60 und geht bis Seite 66 einschließlich. — Wer hat hier Bedenken und stimmt dagegen?
— Wer enthält sich? — Niemand.

Auf Seite 68 beginnt die Nummer

3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene,
Weltmission
bis Seite 70 unten.

Wer ist gegen diese Planung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Es kommt nun

4 Öffentlichkeitsarbeit,
das sich nur auf einen Platz erstreckt, also auf 72.
Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — 1
Stimme. — Wer enthält sich? — 6 Stimmen.

Und nun kommt schließlich die Ziffer

5 Bildungswesen und Wissenschaft,
die bis Seite 80 Mitte geht.

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht
geben? — 2. — Wer enthält sich? — 4.

Es käme dann

7 Leitung und Verwaltung der Landeskirche
bis Seite 88 einschließlich.

Wer ist hier dagegen? — Wer enthält sich? — 4.

Und schließlich Abschnitt

8 Verwaltung des Vermögens
auf Seite 90.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig.

Und nun käme

9 Allgemeine Finanzwirtschaft
bis Seite 98 einschließlich.

Wer ist hier bei diesem letzten Abschnitt dagegen? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 1 Stimme.

Ich komme nun vorne zur Zusammenstellung auf Seite 16/17. Sie haben hier die Zusammenstellung der Einzelpläne.

Wer ist gegen diese Planung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Nun müssen wir uns zur Seite 4 und 5 begeben.
Zunächst die

Überschrift.

Hier sind sicherlich keinerlei Bedenken? — Nicht der Fall.

Ich darf deshalb aufrufen den

§ 1

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

§ 2

Zunächst nur Absatz 1 und 2.

Wer ist gegen die Fassung, wie sie hier in der Vorlage für diese beiden Absätze vorgesehen ist? Wer enthält sich? Niemand.

Synodaler Rave (Zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur sagen, mein Antrag betrifft nicht den Gesetzes- text.

Präsident Dr. Angelberger: Sondern ganz außerhalb? Ich hatte das so verstanden, daß er als Absatz 3 hier Platz greifen soll. (Synodaler Rave: Nein, nein!) Dann ist es besser. Ich komme nachher darauf zurück. Danke für die Vereinfachung.

§ 3

Eine Gegenstimme? Enthaltungen? Das ist nicht der Fall.

§ 4

Wer stimmt nicht zu? Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 5

Wer ist anderer Meinung? Enthaltung bitte. — Einstimmige Annahme.

§ 6, Inkrafttreten des Gesetzes.

Wer ist gegen den Zeitpunkt, der hier festgesetzt ist? Enthaltung? Keine.

Schließlich

§ 7

mit dem Vollzug. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Ist jemand dagegen? Enthaltung? Nicht der Fall.

Ich stelle den gesamten Entwurf des Kirchlichen Gesetzes über den Haushaltspfand der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1972 und 1973 zur Abstimmung.

Wer ist gegen die Fassung des Gesetzes? Wer enthält sich? Somit ist das Gesetz **einstimmig angenommen**. (Beifall!)

Ich darf nun bitten, Seite 3 des Haushaltspfandes, Ziffer 2 Finanzausgleichsordnung. Ich erinnere nochmals an das Referat Gabriel.

Abschnitt a) (Anmerkung von Ziffer 2).

Ist hier eine Gegenmeinung? Enthaltung? Nicht der Fall.

Abschnitt b), der nochmals zwei Unterabschnitte a) und b) hat.

Ist hier eine gegenteilige Auffassung? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Abschnitt c).

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung? Nicht der Fall.

So darf ich die drei Änderungen zur Abstimmung stellen. — Wer ist gegen den hier gemachten Vorschlag? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt auf Seite 19, auf das, was mit D überschrieben ist: Durchführungsbestimmungen

zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1972 und 1973.

Abschnitt I.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Abschnitt II.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung? Niemand.

So darf ich die gesamten Durchführungsbestimmungen zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen den Vorschlag unter D? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Nun darf ich Sie bitten, zur Hand zu nehmen, was ich als Ziffer 6 beim Verzeichnis aufgenommen habe, und zwar zunächst die Seite 2. Bericht Trendelenburg. Hier haben wir den Beschußvorschlag an die Landessynode,

„Der Oberkirchenrat wird ermächtigt,

a) die Stellenanhebung wie beantragt durchzuführen,

b) höchstens 3 Stellen aus der Gruppe des höheren Dienstes und 3 Stellen aus den Gruppen des gehobenen und mittleren Dienstes nach Prüfung zu bewilligen.

Über die Zahl der neu errichteten Stellen ist der Landessynode beim Jahresabschluß zu berichten.“

Zunächst zu a).

Wer ist gegen a)? 1 Stimme. — Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Nun kommt

b) zu Abstimmung,

einschließlich „über die Zahl der neu errichteten Stellen ist der Landessynode beim Jahresabschluß zu berichten“.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

Nun käme der Finanzausschuß, der einen Abschnit c) vorschlägt:

„Die Besetzung der Stellen im Einvernehmen mit einem Ausschuß von drei Synodalen durchzuführen.“

Das ist der erste Vorschlag.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Es käme dann Abschnitt d). Hier wird gebeten,

„bei Wiederbesetzung die Notwendigkeit einer Neubesetzung vor dem genannten Ausschuß zu begründen“.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

Es kommt hierzu noch ein personeller Teil, gerade bezüglich des Ausschusses. Das stelle ich zurück, bis wir den sachlichen Teil haben. Ich bitte jedoch die beiden Vorsitzenden des Haupt- und des Rechtsausschusses schon zu überlegen, welches Mitglied des betreffenden Ausschusses in diesen Sonderausschuß abgestellt werden soll.

Jetzt käme auf Seite 4 auch wiederum die III.

Hier wird ein a) gesetzt, sofern wir nachher die nächste Ziffer annehmen.

Wer ist gegen den Beschußvorschlag, wie Sie ihn auf Seite 4 unten haben? Enthaltung? 5 Enthaltungen.

Dazu soll ein b) treten. Ich verlese

„bei einer Beförderung auf Grund einer Einzelbewertung im Höheren Dienst (ab A 15) soll die Zustimmung des...“

Synodaler Dr. Müller (Zur Geschäftsordnung): Da steht „Einzelbewertung ab A 16“. Soll A 15 bleiben, oder ist das ein Tipfehler?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: A 16.

Synodaler Trendelenburg: Der Finanzausschuß hat sich für A 15 ausgesprochen (Dr. Müller: Nein!)

Synodaler Hermann Schneider: In der Besprechung ist das abgeändert worden, daß nicht nur A 16, sondern A 15 aufgenommen wird.

Präsident Dr. Angelberger: Der Charakter der Einzelbewertung ist aber dann nicht vorhanden. Das wäre nochmals kurz zu überdenken.

Synodaler Dr. Götsching: Ich meine, daß über A 15 hinaus auch im Finanzausschuß gesprochen worden ist, weil sich das an die staatliche Regelung anschließt.

Präsident Dr. Angelberger: Dann ist es ab A 16. Zu Mißverständnissen darf es nicht führen. Einverstanden, wir ändern? Darf ich nochmals verlesen, damit Klarheit herrscht:

„Bei einer Beförderung auf Grund einer Einzelbewertung im Höheren Dienst (ab A 16) soll die Zustimmung des Landeskirchenrats erbeten werden.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

Nun darf ich an dieser Stelle den Ergänzungsantrag des Hauptausschusses herzuholen,

„daß ein Zwischenbericht zum Haushalt in den Zwischenherbsttagungen erstattet werden soll, ab 1972“.

Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Niemand.

Nun käme zu dem Ausschuß, der vorhin bei der Abstimmung gebilligt wurde, die personelle Seite. Es heißt hier:

„Der Ausschuß sollte nach den Vorstellungen des Finanzausschusses mit 3 Synodalen besetzt sein (Hauptausschuß, Finanzausschuß, Rechtsausschuß).“

Der Finanzausschuß schlägt für diesen Ausschuß den Herrn Synodalen Stock vor.

Darf ich den Hauptausschuß fragen?

Synodaler Schoener: Wir müssen das kurz nach der Mittagspause noch besprechen. (Präsident Dr. Angelberger: Es wäre schön, wenn wir das weg hätten!) Ich schlage Herrn Ziegler vor.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Für den Rechtsausschuß Herrn Herb.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf nun sagen, der Vorschlag seitens der Ausschußvorsitzenden lautet:

Hauptausschuß: Synodaler Ziegler,

Rechtsausschuß: Synodaler Herb,

Finanzausschuß: Synodaler Stock.

Wer ist nicht mit dieser Besetzung einverstanden? Enthaltungen, bitte? 3 Enthaltungen, also die drei Betroffenen.

Ich darf der Form halber fragen: Herr Stock nehmen Sie an? Herr Herb? Herr Ziegler? (wird von allen

drei Herren bejaht.) Ich wünsche ein gutes und einfaches Wirken.

Nun stünde als nächstes der Antrag von Herrn Rave zur Diskussion.

Synodaler Rave: Zur Präzision im Sinne von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es handelt sich lediglich um die Durchführung des Haushaltsgesetzes, und zwar bei der Genehmigung der Haushaltspläne der Ortsgemeinden seitens des Evangelischen Oberkirchenrats: Wenn eine Ortsgemeinde einen begründeten Antrag stellt, daß die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz nicht erhoben werden möge, und zwar zugunsten der Landeskirche, aus den genannten Gründen, dem Antrag entsprochen werden soll.

Präsident Dr. Angelberger: Was heißt zugunsten der Landeskirche?

Synodaler Rave: Das heißt: Wenn der Ärger über eine Ortskirchensteuer vom Grundbesitz dazu führt, daß ein Kirchensteuerzahler, der erhebliche Beträge von seinem Einkommen an Kirchensteuer zahlt, austritt, dann wäre es doch sinnvoll, daß die Ortsgemeinde auf den kleinen Betrag verzichtet, damit die Kirche im Ganzen den großen Betrag behält. Das ist also das Beispiel, von dem ich ausgehe und was bei uns mehrere reale Vorgänge zugrunde liegen hat.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen Sie nicht bei Ihrem Wortlaut bleiben? „Eine Kirchengemeinde kann bei Aufstellung des Haushalts 1972/73“. Ich würde die Zahlen sogar weglassen, sonst müssen Sie in zwei Jahren wieder einen Antrag stellen. (**Synodaler Rave:** Ich würde dabei bleiben.) Dann weiter: „auf die Erhebung von Ortskirchensteuer vom Grundbesitz verzichten, wo die örtlichen Verhältnisse dies nahelegen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Haushaltspläne solcher Gemeinden ohne darauf bezogene besondere Auflagen zu genehmigen“.

Synodaler Höfflin: Ich bin der Auffassung, der Evangelische Oberkirchenrat kann jeden Haushaltplan genehmigen, der ausgeglichen ist. Folglich braucht er unsere Ermächtigung nicht. Da wir Haushaltspläne mit Freuden und mit Ärger nicht ausgleichen können, werden wir sie eben mit Geld ausgleichen müssen (Heiterkeit). Insofern brauchen wir einen Beschuß der Synode nicht. Auf der anderen Seite würde aber die Annahme dieses Antrages in einer öffentlichen Sitzung des Plenums manche Gemeinde und schließlich auch die Landeskirche in einen Zugzwang zur Aufhebung dieser Ortskirchensteuer bringen. Diesen Zugzwang können wir jetzt nicht gebrauchen. Deswegen habe ich die Bitte an Herrn Rave, ob er diesen Antrag nicht zurückziehen kann, nachdem er weiß, in welcher Weise und zu seiner vollen Zufriedenheit der Oberkirchenrat nachher handeln wird.

Synodaler Rave: Unter der gegebenen Voraussetzung, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr das dann wohlwollend berücksichtigt, verzichte ich auf eine Beschußfassung.

Präsident Dr. Angelberger: Er tut es ja. Sie haben ihn eben persönlich angesprochen. Er tut es ja in den 19 Fällen, die er vorhin aufgeführt hat.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Aber er ist immer wohlwollend. (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Dann sind wohl auch die Wortmeldungen erledigt.

Synodaler Härzschen: Meine Bitte: Ich könnte mich dem anschließen, aber nur, wenn Kirchengemeinden, die darauf verzichten, die Grundsteuer zu erheben, dann auch keinen Ausgleich des Haushalts vom Oberkirchenrat erfahren. Das ist selbstverständlich.

Präsident Dr. Angelberger: Es war dann noch eine Wortmeldung von Herrn Dr. Müller. Sie verzichten. Dann ist es klar.

Somit hätten wir diesen Abschnitt II, Ziffer 1, 2 und 4 erledigt. Ich möchte aber den Punkt nicht abschließen, ohne recht herzlichen Dank gesagt zu haben all denen, die in mühevoller und sicher auch oft sorgenvoller Arbeit alle die einzelnen Punkte einander gegenübergestellt, ausgeglichen und dann dieses Werk bewerkstelligt haben, das uns in die Lage versetzt, heute an einem Vormittag den Gesamtkomplex so gut und auch einstimmig zu erledigen. (Beifall!) Dieser Dank gilt unseren Herren Oberkirchenräten, insbesondere Herrn Dr. Löhr mit all seinen Mitarbeitern, die teilweise im Saal sitzen (Beifall!), er gilt aber auch dem Finanzausschuß unter seinem Vorsitzenden Hermann Schneider, der in der Zwischentagung und auch heute die Sache so vorbereitet hat, daß tatsächlich alles so dargeboten wurde, daß ohne erhebliche Abweichungen der gesamte Komplex besprochen und schließlich alles so genehmigt werden konnte, wie es in feiner Weise dargebracht war. Auch hier recht herzlichen Dank! (Beifall!)

Nun hat das Wort der Herr Landesbischof.

Landesbischof Dr. Heidland: Nachdem der Haushaltplan verabschiedet ist, spreche ich gewiß auch im Namen der Synoden, wenn ich nun an den Kirchensteuerzahler ein Wort richte. (Beifall!)

Dieses Wort ist zunächst und vor allem ein Dank. Die Zeiten sind vorbei, in denen mancher sich die Kirchensteuer abziehen ließ, wie man sich einem unabwendbaren Schicksal fügt. Wer heute Kirchensteuer zahlt, hat sich das überlegt. Wir freuen uns darüber, daß dies nach wie vor viele sind. Die Kirchenaustritte, die 1970 im Bereich der badischen Landeskirche ohnehin nur bei etwa 0,3 Prozent lagen, sind 1971 wieder zurückgegangen. Ich sage das keineswegs in pharisäischer Selbstsicherheit. Aber es muß wieder einmal unbegründeten Gerüchten entgegengetreten werden.

Sodann ist mein Wort ein Versprechen. Wir werden uns weiterhin bemühen, gewissenhaft mit den Steuern umzugehen. Wir sehen in den Steuergeldern ein uns anvertrautes Gut, das so, wie es von den synodalen Vertretern der Gemeinde beschlossen ist, verwaltet wird. Für den Bau von Kirchen sind nur 1,6 Prozent des Haushalts vorgesehen. Die Masse des Haushalts dient unmittelbar der Arbeit am Menschen in Gottesdienst und Seelsorge, Unterricht und Bildung, Diakonie und Mission. Fast 70 Prozent der bei der Landeskirche verbleibenden Gelder sind Personalkosten für in den genannten Diensten tätige Mitarbeiter. Von dem Anteil, der an die Ortsgemeinden abgeführt wird, sind weitere 20 Prozent Perso-

nalkosten. Wir haben einen menschlichen Haushalt.

Mein Wort ist drittens eine Einladung. Zahlen Sie nicht nur, sondern wählen Sie auch, wenn am 5. Dezember die Kirchenwahlen stattfinden! Geben Sie uns nicht nur Ihr Geld, geben Sie uns auch Ihre Stimme, mehr noch, Ihre Mitarbeit. Die neue Grundordnung eröffnet den Gemeindegliedern eine weitgehende Mitbestimmung. Die Kirchenältesten stehen gemeinsam mit dem Pfarrer sogar in der geistlichen Leitung der Gemeinde. Unsere Kirche ist so aktiv, wie Sie es in ihr sind. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 15.30 Uhr.

— Mittagspause von 12.20 bis 15.35 Uhr —

II, 3

Nun bitte ich unseren Synodalen Berger um den Bericht zu II, 3: Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds. Bitte!

Berichterstatter Synodaler Berger: Liebe Kon-synodale!

I.

A. Der Synode liegen in Heft 1 der Vorlage die Voranschläge für den Haushaltsplan der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds für die Haushaltsjahre 1972 und 1973 und in Heft 2 die Erläuterungen hierzu vor. Im Gegensatz zum Haushaltsplan der Landeskirche wurden die Erläuterungen nicht in die beiden Haushaltspläne direkt aufgenommen, sondern in einem besonderen Heft zusammengefaßt, da die Einnahmen des Unterländer Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse in der Hauptsache aus land- und fortwirtschaftlichem Grundbesitz, aus Miet- und Erbrechtszinsen stammen und auch die Ausgaben in beiden Haushaltsplänen ähnlichen Zwecken dienen.

B. In dem Bericht zu den Hpl. 1970/71 (Gedr. Protokoll Oktober 1969 S. 93) wurde angekündigt, daß mit Beginn dieses Haushaltszeitraumes, d. h. ab 1. 1. 1970 die Verwaltung des Unterländer Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse einer zentralen Bezirksverwaltung, der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg, übertragen werden, und daß dort die wiederkehrenden Leistungen durch Einsatz eines elektronisch gesteuerten Buchungsautomaten erhoben werden. Diese organisatorische und rechtliche Konzentration kann als abgeschlossen und gelungen bezeichnet werden, und hat die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung erbracht. Die beiden Außenstellen der zentralen Verwaltung, die Evang. Stiftschaffnei Mosbach und die Evang. Stiftungenverwaltung Offenburg bearbeiten nur noch ortsgebundene Vorgänge, wie z. B. Holzverkauf, Neuverpachtung usw.

C. Es könnte hier dem einen oder anderen Synodalen die Frage auftreten, warum immer noch 2 Hpl., einen für den Unterländer Kirchenfonds und einen für die Zentralpfarrkasse, warum keine Ver-

einigung dieser beiden Fonds ... Nun, ohne auf das Problem einer rechtlichen Vereinigung einzugehen, stehen dieser Vereinigung völlig verschiedene Stiftungsbestimmungen entgegen.

D. Erfreulicherweise kann vermerkt werden, daß die Einrichtung der zentralen Bezirksverwaltung in Heidelberg keine Personalvermehrung, wie das oftmals bei Verwaltungszentralisationen der Fall ist, gebracht hat, sondern eine Personalverminderung. (Schwacher Beifall!)

In der Bezirksverwaltung waren beschäftigt: 1968 50 Beschäftigte, 25 Beamte und 25 Angestellte, 1971 41 Beschäftigte, 17 Beamte und 24 Angestellte, somit eine Einsparung von 9 Dienstposten, 8 Beamte, 1 Angestellter.

Dabei wurde im Sinn der Intentionen der Landesynode eine Verlagerung der Aufgaben von Beamtenstellen auf qualifizierte Angestellte berücksichtigt.

Bewährt hat sich die Leitung der Pflege Schönau durch ein Referententeam aus 2 Juristen und 1 Beamten des gehobenen Dienstes, welche die Aufgaben der zentralen Bezirksverwaltungsstelle sachlich und gebietsmäßig gegliedert erledigen. Nach einer vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Dienstanweisung haben sie entscheidende Aufgaben in gemeinsamen Sitzungen zu beschließen und hierüber Protokolle zu führen, die regelmäßig vom Evangelischen Oberkirchenrat die Prüfung erfahren.

II.

A. Zu den einzelnen Zahlen des Voranschlages selbst darf ich auf die Anlage Ia und Ib in Heft 2 der Vorlage (den Erläuterungen) verweisen. Hier ist eine kurze Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Unterländer Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse gegeben.

Der Voranschlag der Zentralpfarrkasse schließt mit Einnahmen von insgesamt	1 973 000 DM
ab, der des Unterländer Kirchenfonds mit	6 921 000 DM

Der Voranschlag des Gesamthaushaltes von Unterländer Kirchenfonds und Zentralpfarrkasse beträgt	8 894 000 DM
gegenüber	8 022 000 DM
im Voranschlag 1970/71, d. h. der jetzige Vorschlag	
ist um 860 000 DM höher. Die Einnahmen aus dem Grundstocksvermögen kommen in der Hauptsache aus Miet-, Erbbau- und Pachtzinsen. Sie schließen ab mit einer Voranschlagssumme von 4 774 000 DM. Demgegenüber betragen die entsprechenden Ausgabepositionen der Grundstocksaufwendungen, Instandhaltung und Neubauten, auch für den landwirtschaftlichen Grundbesitz	1 903 000 DM,
so daß mit einer Mehreinnahme ge-rechnet werden kann von	2 871 000 DM.

Die Einnahmen aus dem forstwirtschaftlichen Grundbesitz, insbesondere aus Holzverkäufen lassen erwarten etwa	2 856 000 DM
gegenüber Ausgaben (Wegebauten, Kulturkosten, Holzhauerei, usw.) in Höhe von	2 789 000 DM
eine geschätzte Mehreinnahme von	67 000 DM,
das ist eine Verzinsung von 2,4 Prozent.	

Die Einnahmen für sonstige, insbesondere stiftungsgemäße Leistungen (Zinsen, Kompetenzen) werden betragen	1 264 000 DM.
Diesen Einnahmen stehen Aufwendungen insbesondere aus Baulisten	
in Höhe von	3 062 000 DM
Personalkosten in Höhe von	1 051 000 DM
und sonstiges mit	89 000 DM
	4 202 000 DM

gegenüber.

Die Mehraufwendungen von 2 938 000 DM sind durch die Mehreinnahmen aus Grundstockvermögen und aus der Forstwirtschaft gedeckt.

B. Die steigenden Lasten und Kosten, die von beiden Fonds zu erbringen sind, zwingen zu Prüfung und Überlegungen nach Erschließung neuer, besserer Einnahmequellen, die aber im Hinblick auf die gegebene Wirtschafts- und Währungsentwicklung unserer Zeit vorsichtig und überlegt angefaßt werden müssen.

III.

A. Zu den Einnahmen selbst:

Position 03/04 Mieteinnahmen:

Zur Zeit sind unsere Mietsätze etwa den Grundsätzen des sozialen Wohnungsbaues angeglichen. Die ständig wachsenden Kosten für Instandsetzung und Modernisierung der Wohnungen und Gebäude zwingen zur Prüfung, in welchem Umfang eine angemessene Erhöhung der Mieten verantwortet werden kann und notwendig ist.

Position 05/06 Erbbauzinsen:

Aus der Übersicht über das Liegenschaftsvermögen ist ersichtlich, daß in steigendem Umfang Grundflächen in Erbbaurecht vergeben werden: Hier besteht auch in der Zukunft — falls die Baukonjunktur anhält und die städtebauliche Entwicklung es gestatten — die Möglichkeit, mit erhöhten Einnahmen zu rechnen. Zumal die Einrichtung des Erbbaurechts bei den ständig steigenden Baulandpreisen immer mehr gefragt ist. In der Zeit vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1970 wurden 164 Erbbaurechtsplätze vergeben — jetzt hat der Fonds somit insgesamt 3463 Erbbaurechtsverträge.

Eine Schwierigkeit für die Politik mit Erbbaugrundstücken ist in der Tatsache gegeben, daß eine Anhebung der Erbbauzinsen bei bestehenden Rechtsverhältnissen auf erheblichen Widerstand der Erbbauberechtigten stößt. Obwohl in Einzelfällen auch gerichtliche Urteile die Möglichkeit einer derartigen Anhebung bestätigen, wird im allgemeinen eine Anhebung nur möglich sein, wenn sich die Rechtsverhältnisse ändern, d. h. bei Übertragung der Erbbaurechte.

Zu der Position 07/08 Pachtzinsen:

Eine Erhöhung der Einnahmen aus Pachtzinsen ist nicht zu erwarten: In steigendem Maße ergeben sich auf einigen Gemarkungen Schwierigkeiten in der Verpachtung von landwirtschaftlich genutztem Gelände. Die landwirtschaftliche Fläche hat sich durch

Abgabe von Gelände für Straßenbau, Flurbereinigung usw. um 38 Hektar vermindert.

Die Position 09/11 Waldwirtschaft:

Die Holzerlöse sind sehr marktempfindlich. Die Erlöse des Rechnungsergebnisses 1970 können bei der derzeitigen Konjunktur auf dem Holzmarkt nicht mehr eingestellt werden.

Position 17 Kompetenzen:

In dieser Haushaltsstelle sind die Einnahmen aus Kompetenzen erfaßt: Die hier ausgewiesene Erhöhung bei Zentralpfarrkasse ist im wesentlichen darin begründet, daß die Berechnungsgrundlage der staatlichen Kompetenzen verbessert wurde. Von dem ausgewiesenen Betrag entfallen auf das Domänenärar rund 60 Prozent, auf den Unterländer Evang. Kirchenfonds 30 Prozent und auf politische Gemeinden und Fronherrschaften 10 Prozent.

Der Verband Bad. Gemeinden hat den Ev. Oberkirchenrat um Prüfung der Möglichkeit einer generellen Ablösung der kommunalen Kompetenzleistungen und Verpflichtungen gebeten. Das geschieht zur Zeit. Zum Teil sind die Ablösungsverhandlungen schon abgeschlossen.

Nun kurz noch zu den

B. Ausgaben:

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß — wie allgemein — auch hier eine steigende Tendenz zu erkennen ist. Die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Vereinigung der Fonds eingeleitet wurde, hat aber insofern ein positives Ergebnis zu verzeichnen, als personelle und sachliche Einsparungen möglich waren.

Zu Position 15—18 Ertragslage:

Bei der gegenwärtigen Ertragslage des Unterländer Kirchenfonds können keine Haushaltsmittel für Neubauten eingestellt werden. Dagegen soll hierfür aus dem Reinertrag der Zentralpfarrkasse ein Betrag von 150 000 DM bereitgestellt werden, der als Grundlage für die Beschaffung kirkeneigener Wohnungen dienen soll. Diese Maßnahme bedeutet zugleich eine Entlastung des landeskirchlichen Haushalts. Die Bereitstellung von Mitteln für die Anmietung von Wohnungen, insbesondere für Religionslehrer, wäre z. T. entbehrlich.

Aus der Übersicht über das Liegenschaftsvermögen des unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse ist ersichtlich, in welchem Umfang in den letzten Jahren hier Veränderungen eingetreten sind:

An Grundstückgebäuden wurden erworben:

Erwerbe in Heidelberg, Handschuhsheimer Landstraße 51, Karlsruhe, Schumannstraße 9.

Neubauten in Heidelberg, Kirschgartenstraße 77; Karlsruhe, Okenstraße 8—10; Karlsruhe, Bismarckstraße 65 und in Freiburg das Haus in der Bugginger Straße 44.

Position 40—42 Fundierte Baulasten:

Der Haushaltsansatz beruht auf Ermittlungen des Kirchenbauamts. Bei der gegebenen Finanzlage sollen die gemeldeten Baubedürfnisse nach ihrer Dring-

lichkeit berücksichtigt werden. Der Fonds ist für 72 Kirchen und 47 Pfarrhäuser baupflichtig.

Die Baupflichten für die Pfarrhäuser in Meckesheim und Sandhausen werden abgelöst. Nach Ablösung einer Baupflicht der Pfälzer kath. Kirchenschaffnei ist diese Baupflicht für die Evangelische Kirche in Mönchzell übernommen worden vom Unterländer Kirchenfonds.

Für den Neubau von Pfarrhäusern oder die Ablösung von Baulasten sind in Hpl. (Hpl. 42) 250 000 DM eingestellt worden.

Position 46 Ablieferung:

Diese Position weist einen Ablieferungsbetrag an die Landeskirche aus dem Reinertrag der Zentralen Pfarrkasse mit 1 100 000 DM aus, d. h. 150 000 DM mehr als in dem vergangenen Jahr. Falls möglich, soll hieraus eine angemessene Summe dem Grundstock zugeführt werden. Diese Mittel werden zur Vermögensbildung — Erwerb oder Neubau von Häusern für Ruhestandsgeistliche usw. — eingesetzt.

Zum Abschluß:

IV.

Die künftige Liegenschafts- und Finanzpolitik der Fonds soll folgende Schwerpunkte berücksichtigen:

1. Weitere Verstärkung des Grundstocks, und zwar in einer sinnvollen Mischung von Renditegebäuden und Bereitstellung von landwirtschaftlich genutztem Gelände im Wege des Erbbaurechts.
2. Erwerb forstwirtschaftlichen Geländes nur soweit es der Arrondierung des bestehenden Besitzes dient bzw. der Erschließung unserer Waldungen (Bau des Wegenetzes, verbesserte Holzabfuhr und damit verbunden verbesserte Absatzmöglichkeiten) erforderlich ist.
3. Ablösung der Baupflichten soweit es in der Sache gerechtfertigt ist — insbesondere an Pfarrhäusern. Der in dem Haushalt eingestellte Betrag von 250 000 DM würde es erlauben, gegebenenfalls ein Pfarrhaus in jedem Jahr abzulösen.
4. Aus den Erträgnissen der Zentralpfarrkasse kann nach wie vor eine Verstärkung des Grundstocks angestrebt werden: Ziel ist weiterer Erwerb oder Bau von Mehrfamilienwohnhäusern, die insbesondere Ruhestandsgeistlichen, Religionslehrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Haushalt der Zentralpfarrkasse und des Unterländer Kirchenfonds sind ausgeglichen. Beide Fonds werden ihre bestimmungsgemäße Verpflichtungen erfüllen bzw. den ihnen zugesprochenen Aufgaben nachkommen können.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die Haushaltspläne für die Evang. Zentralpfarrkasse und für den Unterländer Evang. Kirchenfonds der Haushaltsjahre 1972 und 1973 anzunehmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Recht herzlichen Dank für Ihren ausführlichen Bericht. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. Das ist nicht der Fall. Darf ich daraus den Schluß ziehen, daß ich die Pläne kurz aufrufen kann. Als erstes

Evangelische Zentralpfarrkasse,
Einnahmen auf Seite 1 und 2, Ausgaben auf Seite 3 bis 6.

Es kommt der nächste Plan

Unterländer Kirchenfonds,

Einnahmen auf Seite 1 und 2, Ausgaben auf Seite 3 bis 6.

Keinerlei Wortmeldungen. Somit kann ich gleich zur Abstimmung kommen und stelle, da keinerlei Abänderungsanträge vorliegen, zunächst die Einnahmen der Zentralpfarrkasse zur Abstimmung, Seite 1 und 2.

Wer ist gegen diese hier getroffenen Feststellungen einschließlich der Zusammenstellung auf Seite 2? Niemand, Enthaltung? Niemand.

Die Ausgaben bei der Zentralpfarrkasse sind auf den Seiten 3 bis 6 vermerkt, die Zusammenstellung auf Seite 6 unten.

Wer ist mit dieser Planung nicht einverstanden? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

Wir kommen nun zum Haushaltsplan des Unterländer Kirchenfonds.

Einnahmen ebenfalls auf Seite 1 und 2 mit der Zusammenstellung auf Seite 2.

Wer kann dem nicht folgen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

Ausgaben auf den Seiten 3 bis 6 mit der Zusammenstellung auf Seite 6 unten.

Wer kann diesem Vorschlag seine Zustimmung nicht geben? Wer wünscht, sich zu enthalten? Niemand.

Ich stelle jetzt gemeinsam zur Abstimmung Haushaltsplan Zentralpfarrkasse, Einnahmen und Ausgaben.

Ist hier jemand bei dem Gesamtplan dagegen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

Einnahmen und Ausgaben, also Gesamtplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? Wer enthält sich? Ebenfalls einstimmige Annahme.

Ich darf feststellen, daß beide Haushaltspläne einstimmig angenommen sind.

Ich darf für die Sachvorbereitung in den Dank von heute vormittag auch diejenigen mit einbeziehen, die hier bei diesen Haushaltsplänen mit tätig gewesen sind. (Beifall!) Recht herzlichen Dank!

II, 5

Wir kommen nun zu dem Bericht von Herrn Dr. Müller, Kirchengemeindliche Bauvorhaben und hierin auch den Antrag des Synodalen Trendelenburg auf Aufstellung eines kirchlichen Entwicklungsplanes.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Anlässlich des Berichtes über den Jahresabschluß 1970 auf der Frühjahrssynode im April 1971 haben Sie die Ankündigungen mehrerer Berichte für diese Herbstsynode zur Kenntnis genommen. Ich beziehe mich auf das gedruckte Protokoll S. 46, rechte Spalte I und S. 47, linke Spalte, vorletzter Absatz, II Seite 46 heißt es:

„Die eingeleiteten Ermittlungen betreffen Instandsetzungsplanungen der Kirchengemeinden für den kommenden Haushaltzeitraum 1972/1973 und sollen — für eine mittelfristige Fi-

nanzplanung — auch die Jahre bis 1976 umfassen. Die entsprechenden Fragebogen sind in der Zwischenzeit den Kirchengemeinden zugelegt worden. Das Ergebnis wird der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung vorlegen.“

Seite 47:

„Es ist sicher, daß im jetzigen und auch in dem kommenden Haushalt landeskirchliche Mittel in dieser Höhe nicht bereitgestellt werden können. Dies veranlaßte den Evangelischen Oberkirchenrat, die Bezirksskirchenräte zu bitten, bei der Überprüfung der Dringlichkeit geplanter Neubauprojekte der Kirchengemeinden für die Jahre 1972 bis 1976 auch die noch rückständigen Planungen in die erbetene Prioritätenliste einzureihen. Bauvorhaben, die nach neueren gemeindestrukturellen Überlegungen nicht mehr verantwortet werden können, sind in die Liste nicht mehr aufzunehmen. Hierzu wird der Landessynode bei den Haushaltserörterungen 1972/73 näher berichtet werden.“

Der Finanzausschuß hat auf seiner Zwischentagung am 24. und 25. September 1971 beide Berichte erhalten und erörtert. Ich berichte zunächst zu

I, Instandsetzungen.

Die Fragebogen sind beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen und ausgewertet worden. Es sind Wertungsziffern I—VI mit folgender Bedeutung aufgestellt worden:

- I = sehr gut bis gut, keine Instandsetzungen nötig,
- II = Instandsetzung wünschenswert, nicht unbedingt erforderlich,
- III = Instandsetzungen spätestens 1974 erforderlich,
- IV = Instandsetzung dringend erforderlich,
- V = mangelhafter Bauzustand, besonders dringliche Instandsetzung,
- VI = Gebäude abbruchreif.

Der Kostenaufwand der Kirchengemeinden für diese als notwendig anerkannten Instandsetzungsarbeiten beläuft sich insgesamt auf 31,7 Millionen DM. Von der Landeskirche wird dazu in den Jahren 1971/73 für die Ziffern IV—VI, man müßte eigentlich sagen IV—V, denn für abbruchreife Gebäude wird ja wohl nichts vorzusehen sein (Zwischenbemerkung: Doch, doch, das kostet auch etwas!) eine Finanzhilfe von 8,7 Millionen, d.h. 1,9 Millionen Beihilfen, 6,8 Millionen Darlehen, erwartet.

Der Finanzausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die landeskirchliche Finanzhilfe nach der Finanzkraft der Kirchengemeinden — z. B. Unterscheidung von Großstadtgemeinden und sonstigen Kirchengemeinden — zu differenzieren, und insbesondere natürlich auch nach Prüfung der Haushalte der Kirchengemeinden zuzuteilen.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Finanzhilfe von 1971/73 für die Instandsetzungen nach den Wertungsziffern IV—VI ist ohne Erhöhung der in dem Instandsetzungsprogramm vorgesehenen Mittel möglich. Für die Jahre 1974/76 ist für die Wertungsziffern IV—VI (Rest) und Wertungsziffern I—III die Deckung auch ohne Erhöhung der Haushalts-

ansätze gegeben. Über die Höhe der Haushaltsansätze haben Sie ja heute früh mitberaten und beschlossen.

Zu II, Neubauprojekte der Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden erwarten für die Jahre 1971 bis 1973 unter Berücksichtigung der 1971 noch nicht genehmigten Bauvorhaben (Stand vom 10. 8. 1971) bei einem Gesamtaufwand von rund 87,2 Mio. DM als landeskirchliche Finanzhilfe rund 35,3 Mio.; Baubehilfen 8,5 Mio., Bardarlehen 26,8 Mio. DM Unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel 1971 (Stand vom 10. 8. 1971 und unter Berücksichtigung der Haushaltsansätze 1972/73 und der Zins- und Tilgungsrückflüsse 1972/73 ergibt sich bis Ende 1973 schon eine Deckungslücke von 21,5 Mio. DM. Für die Jahre 1974 bis 1976 erwarten die Kirchengemeinden bei einem Gesamtbauaufwand von rund 46,8 Mio. dann eine landeskirchliche Finanzhilfe von rund 20 Mio., so daß insgesamt für die Jahre 1972 bis 1976 dann 41,5 Mio. DM landeskirchlicher Finanzhilfe erforderlich wären, wenn wir den Erwartungen entsprechen wollten.

Bei gleichbleibenden jährlichen Haushaltsansätzen (Baubehilfen 3,4 Mio., Baudarlehen 3,2 Mio.) und unter Berücksichtigung der Zins- und Tilgungsrückflüsse mit jährlich je 3 Mio. und nach Abzug der erforderlichen Mittel für Instandsetzungen ergibt sich eine Deckungsmöglichkeit in Höhe von 15,3 Mio., d. h. an den Anforderungen der Kirchengemeinden gemessen eine Deckungslücke bis 1976 einschließlich von 16,2 Mio. DM.

Es kann also nicht mehr nur davon die Rede sein, die Planungen der Kirchengemeinde in eine bestehende Prioritätenliste einzureihen, sondern die Prioritätenliste selbst muß — wie es auch seinerzeit in der Absicht des Finanzausschusses lag — immer wieder und heute ganz besonders überprüft werden. Der Finanzausschuß ist dabei für jede Mitarbeit der anderen Ausschüsse dankbar. Unsere Vorüberlegungen gingen in der Richtung, daß wir die seinerzeit aufgestellte Rangordnung, die im April 1967 vom Plenum gebilligt wurde, neu überdachten. Es empfiehlt sich z. B., die Prioritäten etwa nach Bauaufgaben der Kirchengemeinden, Bauaufgaben der Landeskirche und Bauaufgaben der Diakonie neu zu ordnen. Der Finanzausschuß meinte, daß er die Frage, ob z. B. Gemeindehäuser „noch in die Landschaft passen“, nicht allein zu entscheiden wage. Sicher wird den Mehrzweckräumen auch für die Aufgabe der Verkündigung immer mehr Vorrang gegeben werden müssen. Jede neue Prioritätenliste aber wird unter dem Zwang stehen, daß man eigentlich alles tun soll, aber an der Notwendigkeit scheitern, daß einiges nur praktikabel ist, und eine elastische Handhabung das einzige Mögliche sein wird. Ohne Einschränkung und Beschränkung vieler Wünsche wird aber ein echtes Setzen von Prioritäten überhaupt nicht möglich sein. Man wird umdenken müssen, z. B. vom traditionellen Einfamilien-Pfarrhaus zur Pfarrwohnung mit den entsprechenden Amtsräumen, oder vom Gemeindesaal zu Gruppenräumen, die durch versetzbare oder bewegliche Wände zu einem größeren Raum zusammengefügt

werden können. Oder auch vom traditionellen Kirchenraum zu Gruppenräumen und Andachtsraum, „sakrale Ausstattung“, und eine Kapazität von nur ca. 40 Personen. Auch die Abkehr von der Ein-spurigkeit wird zu bedenken sein, Bau gemeinsamer Räume und gemeinsame Benutzungskonzeptionen auf ökumenischer Basis, gegebenenfalls auch mit profanen Verbänden oder Kommunen. Alle diese Überlegungen werden in eine neue Prioritätenplanung eingehen müssen.

Dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, in der mittelfristigen Finanzplanung den Ansatz der Haushaltsmittel in der jetzigen Höhe zugrunde zu legen, stimmte der Finanzausschuß zu. Er erhofft sich davon eine schwache Aussicht, Sondermittel von Zeit zu Zeit und bei besonderer Dringlichkeit einsetzen zu können.

Einem gegebenenfalls zeitlich und auf jetzt bezogenen Baustop möchte der Finanzausschuß nicht das Wort reden; doch erscheint eine erhebliche Einschränkung der kirchengemeindlichen Bautätigkeit erforderlich.

Zu dem Antrag Trendelenburg: Den ebenfalls dem Finanzausschuß zugewiesenen Antrag des Konsynodenal Trendelenburg betr. Kirchlichen Entwicklungsplan (Eingang Nr. 22) hat der Finanzausschuß zur Kenntnis genommen und ihn zur Behandlung für seine Zwischensitzung im Frühjahr 1972 vorgesehen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Müller. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Trendelenburg: Nur ganz kurz. Es ist von verschiedenen Seiten gefragt worden, was der Begriff kirchlicher Entwicklungsplan heißt. Die Begründung, die von mir gegeben wurde, ist natürlich etwas — wollen wir mal sagen — berufblind, wie man bei Juristen und Theologen auch oft eine ganz bestimmte Sprache feststellt. Es soll hiermit nicht gemeint sein nur Bauvorhaben, in keiner Weise. Sondern es soll damit gemeint sein, daß man sich der Methoden moderner Wissenschaft bedient, um die Strukturen der Kirchen einmal zu erforschen, und dann die Konzentration im kirchlichen Leben zu sehen und die Ergänzungsfunktionen.

Wir haben bei einer Besprechung im Ausschuß für staatliche Liegenschaftsgebäude im Landkreis Lörrach festgestellt, daß der Staat zum Beispiel ohne Rücksicht auf kirchliche Bedürfnisse an ganz bestimmten Punkten investiert, weil da eben schon immer investiert war, und sämtliche Teilnehmer fragten, ob das wohl die richtige Methode sei. Wir aber können von der Kirche ja keine verbindlichen Antworten geben, ohne die Grundlagen zu schaffen. Ich stelle mir das eigentlich so vor, daß man ähnlich vorgeht, wie das auch bei der Landesplanung üblich ist; diese umfaßt nicht nur bauen, sondern da gibt's ja auch noch Schulen und alles mögliche. Daß man, sagen wir mal, sich die Realstrukturen, denen wir uns gegenübersehen, bewußt macht, dazu auch Fachgruppen heranzieht, Leute, die das Handwerk auch wirklich verstehen. Es gibt da ja mehrere Institute, die sich damit befassen, Und auf dieser Grundlage weiter diskutieren und dann zu irgendeinem kon-

kreten Plan kommen, der eine Orientierungshilfe dafür sein soll, was wir in der Landeskirche vorhaben.

Ich wollte das nur sagen, damit kein falscher Eindruck entsteht. Es geht also nicht um das Bauen, sondern es geht auch um eine ganze Fülle von anderen Dingen, deren wir uns im Moment, glaube ich, noch nicht bewußt sind und die für uns sehr wichtig sein können.

Landesbischof Dr. Heidland: Nur zur Information: Pfarrer Dr. Rau, der die Abteilung für Planung und Organisation im Oberkirchenrat ab 1. November leiten wird, hat zusätzlich zu seinem Theologiestudium nun ein Studium als Planer mit dem Abschluß eines Diploms absolviert und ist also ein Mann mit dieser Qualifikation, die Sie, Herr Trendelenburg, vor Augen haben.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich diesen Punkt schließen, sofern der Herr Berichterstatter nicht noch etwas ausführen will. (Zuruf!) — Nicht!

II, 6

Nun käme der Bericht: **Landeskirchliche Bauvorhaben.** Ich darf unseren Synodalen Michel bitten.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat im Zusammenhang mit Referaten des Haushaltplanes einen Bericht des Baureferenten an Oberkirchenrat Dr. Jung über den Stand der landeskirchlichen Bauvorhaben entgegengenommen und beraten. Dabei wurde besprochen:

1. Das dem Mädchenwohnheim Gaienhofen: Hier liegen jetzt alle Genehmigungen vor. Die Baukosten einschl. der Grundstückskosten sind mit 2 400 000 DM veranschlagt. Hierfür sind Mittel in Höhe von 1 500 000 DM einschl. der Haushaltsumittel 1972/73 bereitgestellt. Rechnet man die vorschüßlich aus Grundstocksmitteln der Zentralpfarrkasse für den Grundstückserwerb gewährten 500 000 DM hinzu, so bleibt noch eine Finanzierungslücke in Höhe von 400 000 DM.
2. Der Neubau des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg: Hier ist abgeschlossen. Das Institut soll am 1. 10. in Betrieb genommen werden. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens mit 2 620 000 DM sind durch bereitgestellte Mittel gedeckt.
3. Das Theologische Studienhaus in Heidelberg, das nach den bisherigen Kostenschätzungen der Architekten mit einem Aufwand von 4 900 000 DM veranschlagt ist, zu denen noch 400 000 DM Grundstückskosten hinzukommen, hat einschl. der Haushaltsumittel 1972/73 und einer erwarteten Erhöhung des Staatszuschusses noch eine Finanzierungslücke von 845 000 DM. Dabei steht zu befürchten, daß im Laufe der Bauzeit noch weitere Kosten anfallen.
4. Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau: Es ist mit landeskirchlichen Mitteln in Höhe von 4 688 000 DM ausgebaut worden. Die Endabrechnung steht noch aus. Weitere Instandsetzungen und Verbesserungen der schu-

- lischen Einrichtungen in Höhe von 450 000 DM sind vom Schulverein beantragt.
5. Das Haus der Jugend in Oppenau: Es ist mit seinem Erweiterungsbau voraussichtlich am 1. Dezember bezugsfertig. Die Bauversteuerung, die über die bereitgestellten Mittel in Höhe von 875 000 DM um etwa 15 Prozent hinausgeht, soll durch einen höheren Erlös beim Verkauf des Altenheimes gedeckt werden.
 6. Das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld hat für seinen Ergänzungsbau am 13. 7. die Baugenehmigung erhalten. Der Baubeginn mußte leider bisher verschoben werden, da ein Angrenzer Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch ist inzwischen zurückgenommen, so daß jetzt mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Für die geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 403 000 DM stehen Mittel bereit.

Zusammen mit den für das Ausbildungszentrum Freiburg bereitzustellenden Mitteln ergibt sich so für den Zeitraum bis Ende des Rechnungsjahres 1973 ein Bedarf von 3,5 Mio. DM. Dieser Betrag könnte sich bei Ausfall von erwarteten staatlichen Zuschüssen um weitere 4,1 Mio. erhöhen. Das heißt: wir haben einen Bedarf von insgesamt 7,6 Mio. DM. Diesen stehen aber im Haushaltsplan nur Mittel in Höhe von je 2,5 Mio., das sind 5 Mio. für die in beiden Haushaltsjahren gegenüber. Der Neubau eines Tagungsheimes, der mit 6 Mio. veranschlagt werden muß, ist also bei Beibehaltung des bisher geplanten landeskirchlichen Bauprogramms aus finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen. Der Finanzausschuß hält es für seine Pflicht, die Synode erneut darauf hinzuweisen, daß weitere Bauvorhaben auch mittelfristig aus Haushaltspflichtmitteln nicht mehr berücksichtigt werden können. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank für Ihren Bericht. — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich aufrufen:

II, 7

Eingabe der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg.

Den Bericht hierzu gibt unser Synodaler Trendelenburg. Darf ich bitten!

Berichterstatter Synodaler Trendelenburg: Im Rahmen eines Demonstrativbauprogramms der Bundesregierung plant die Kirchengemeinde Heidelberg in der Trabantenstadt Emmertsgrund ein Gemeindezentrum mit Kindergarten, Pfarrwohnungen und einem Gemeindesaal mit Seminarräumen.

Das gesamte Bauvorhaben wird durch die Unternehmensgruppe „Neue Heimat“ betreut und nach den Plänen eines freien Architekten durchgeführt.

Sorgen bereitet der Kirchengemeinde die Finanzierung im Hinblick darauf, daß das Gemeindezentrum in einem Zug mit der anderen Bebauung ausgeführt werden sollte. Bei Gesamtkosten in Höhe von ca. 5 Millionen DM entstünde nach dem dem Antrag beigefügten Finanzierungsplan eine

ungedeckte Finanzierungslücke von 2,2 Millionen DM, um deren Schließung die Evang. Kirchengemeinde Heidelberg die Landeskirche bittet.

Die Prüfung des Finanzierungsplans durch den FA ergab jedoch, daß der Eigenkapitalsanteil unzureichend, der öffentliche Anteil völlig unzureichend, die Grundstückskosten mit ca. 1,1 Millionen DM außerordentlich hoch seien und daß somit der Finanzierungsplan in dieser Form nicht verwirklicht werden kann.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß im Rahmen der Programme lediglich eine Anteilsfinanzierung von 10 Prozent Zuschuß und 10 Prozent Darlehen (der Gesamtbausumme) möglich sei und zudem erscheinen dem FA die Baukosten bei einem Umfang von ca. 12 000 m³ umbauten Raumes unverhältnismäßig hoch.

Auch wurde gefragt, wieso die Kirche den Kindergarten selbst betreiben müsse, trotzdem für die öffentliche Finanzierung in Bezug auf die Investitionskosten und die laufenden Kosten keine befriedigende Zusage vorläge.

Große Bedenken hatte der Ausschuß auch gegen die Durchführung des Vorhabens durch einen Baupräger, da hierdurch die Kirche in Zugzwang gerade stehe. Auch ein Antrag bei Demonstrativbauprogrammen weiter 10 Prozent Zuschußmittel in die Bauprogramme einzusetzen, fand keine Befürwortung.

Der FA schlägt vor, die Vorlagen dem Evang. Oberkirchenrat zur Abwicklung innerhalb der von der Landessynode beschlossenen Bauprogramme zu übergeben und sieht sich außerstande, Sondermittel für das Vorhaben zu bewilligen. Mit der Unternehmensgruppe „Neue Heimat“ und mit der Stadt Heidelberg sollten Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel:

- a) Das Bauprogramm zu konzentrieren,
- b) Den Anteil der öffentlichen Hand zu erhöhen,
- c) Die Grundstückskosten zu senken. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank, Herr Trendelenburg! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Oberkirchenrat Kühlewein!

Oberkirchenrat Kühlewein: Es tut mir ausgesprochen leid, daß ich nicht in der Sitzung des Finanzausschusses war und auch nicht gerufen worden bin. Es wäre ja doch wohl gut, wenn die Bezirkreferenten in einem solchen schwierigen Fall auch zu den Beratung beigezogen würden. Das tut mir ausgesprochen leid. Ich hätte manches sagen können, was vielleicht zur Klärung der Lage hätte beitragen können. Ich will versuchen, das jetzt in wenigen Worten zu sagen.

Ich weiß nicht, wie der Beschuß der Landessynode, der ja nun dem Oberkirchenrat die ganze Last dieser Frage wieder zurückgibt, wie dieser Beschuß der Landessynode in Heidelberg wirken wird. Ich weiß auch nicht, welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Ich möchte nur folgendes sagen, um die Situation ein wenig zu beleuchten. Bitte, stellen Sie sich in die Lage der Heidelberger Bevölkerung, der Stadt und der kirchlichen Gemeinde in der Stadt. Die unterscheiden ja nicht in Einzelheiten, wie die Finanzierungen vor sich gehen, sondern sie sehen

vor sich, das eben gebaute KI, das gebaut werden mußte — das kann nur der beurteilen, der weiß, wie man im alten KI arbeiten mußte —, und sie sehen vor Augen, wie da aus dem Berg heraus das Studienhaus entsteht. Und sie fragen nicht danach, wie die Finanzierung im einzelnen geschehen ist, sondern die Stimmung der Menschen ist die, daß sie sagen, wie kann eine Landeskirche, die in dem und dem Projekt solche Summen investiert und aufwendet — wie kann sie dann, wenn eine Gemeinde mit der Bitte kommt, ihr die notwendigen Räume zu geben, — wie kann dann die Landeskirche ihre Hilfe versagen? Nun, ich weiß, daß die Dinge sehr schwierig sind im Emmertsgrund und daß das, was vorge tragen worden ist, alles richtig ist. Trotzdem hätte ich gewünscht, daß man der Heidelberger Gemeinde nicht einfach nur ein gutes Nein entgegensezt, sondern doch versucht (Schwacher Beifall!), hier Mittel und Wege zu finden, diesem berechtigten Wunsch einer Stadt für eine solche Satellitengemeinde Rechnung zu tragen.

Synodaler Dr. Müller: Herr Oberkirchenrat Kühlein, die Heidelberger Synoden sind ja vom Kirchengemeinderat informiert worden und ich habe ja im Finanzausschuß versucht, die Gedanken, die Sie eben gesagt haben, aus Heidelberger Sicht auch vorzutragen. Jetzt bitte ich Sie doch aber, diesen Beschlüsse des Finanzausschusses, den Herr Trendelenburg eben vorgetragen hat, doch nicht so zu interpretieren, als ob wir gesagt hätten, wir im Finanzausschuß wollten Heidelberg nicht helfen. Wir haben uns im Finanzausschuß aufgrund der Bedenken, die ich ja anerkennen muß, als Mitglied des Finanzausschusses und auch als Mitglied des Heidelberger Kirchengemeinderats nicht dazu entschließen können, dem Antrag von Heidelberg zuzustimmen, Emmertsgrund als einen Sonderfall zu behandeln, so gerne wir das getan hätten, wenn wir irgendwo eine Möglichkeit gesehen hätten, auch für diesen Sonderfall nun Sondermittel herzukriegen. Es nützt ja der Kirchengemeinde nicht, wenn die Synode deklamatorisch diesen Fall für einen Sonderfall erklärt und die Finanzreferenten dann sagen, ja unsere Taschen sind aber leer, und für 1972 und 1973 ist nichts drin. Ich habe es Ihnen ja selber im Plenum eben vorgetragen, wie die Mittel für Finanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben in den Jahren bis 1976 aussehen. Es kommt nur darauf an, und dazu haben wir uns eben im Finanzausschuß entschlossen, dieses Bauvorhaben Emmertsgrund in unsere Programme einzurichten. Das ist möglich, nach den Sätzen der Programme Heidelberg Zuschüsse zu geben und dann müssen eben bestimmte Dringlichkeiten umorientiert werden. Wir haben ja Dringlichkeitsstufen I, II, III usf. Das kann aber erst geschehen, wenn die Vorprüfung der drei Fragen, die Trendelenburg angeschnitten hat und die die Meinung des Finanzausschusses wiedergeben, erledigt ist.

Also: Kein Nein für Heidelberg. Dem hätte ich auch im Ausschuß sehr viel leidenschaftlicher wider sprochen als ich hier jetzt vielleicht spreche, aber auch nicht ein Sonderfall, über den die Synode entscheidet; gerade nach den Haushaltsberatungen und

der Darstellung der Mittel für die Programme wäre die Synode ja überfordert, das zu entscheiden. Der Finanzausschuß konnte auch nicht eine entsprechende Vorlage für die Synode, wenn er gewissenhaft arbeitet, jetzt herstellen, sondern muß diese in den normalen Arbeitsgang, wie solche kirchengemeindlichen Bauprojekte bearbeitet werden, einreihen. Nur eines möchte ich vielleicht unterstreichen, was im Bericht von Trendelenburg zu kurz kam: Es darf bei diesem normalen Arbeitsgang des Evangelischen Oberkirchenrats nicht dazu kommen, daß dies Projekt etwa Jahre hinaus verzögert wird, denn wir sind durch den Vertrag der Stadt mit dem Bauträger, ob wir wollen oder nicht, in einem Zugzwang. Wenn es sich herausstellt, daß durch diese Entscheidung Emmertsgrund eintscheidungsreif von uns aus erst Ende 1972 wird, können wir gleich sagen, daß das Projekt gestorben ist. Das ist klar. Das ist im Finanzausschuß auch ganz deutlich gesagt worden und es war jedenfalls keine Stimme dahin, daß man das Projekt überhaupt fallen lassen sollte. Das Projekt soll durchgeführt werden. Wir sind allerdings nicht in einer solchen Lage, in der die Stadt offensichtlich war, daß sie da einen Demonstrativbau mit Bundes- und Landesmitteln so stark gefördert „herzaubern“ konnte. Das ist der Kirchengemeinde Heidelberg nicht gelungen, weil auch hier bei uns im landeskirchlichen Haushalt — ich habe es ja vorgetragen, der Finanzausschuß ist auch dafür — die Positionen für Baudarlehen und Baubehilfen nicht erhöht werden sollen in den nächsten Jahren, daß wir vielmehr bei unseren Grundsätzen bleiben. Es ist in der Tat Sache des Evangelischen Oberkirchenrates, der zuständigen Referenten, nach Vorprüfung der drei Punkte, die Trendelenburg vorgetragen hat, daß wir nur durch Verschiebung der Prioritäten Heidelberg helfen. Daß das zügig und beschleunigt gemacht werden muß, ist uns im Finanzausschuß und ist auch den Referenten klar. Ich glaube also, ein Nein für Heidelberg ist aus diesem Beschuß nicht herauszulesen.

Synodaler Höfflin: Ich bedauere außerordentlich, Herr Oberkirchenrat Kühlein, daß Sie an der nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses nicht teilgenommen haben. Sie wären sonst vielleicht über das, was dort gelaufen ist, entsetzt, und nicht über die Haltung des Finanzausschusses. Ich werde hier in dieser öffentlichen Sitzung nicht das wiederholen, was ich im Finanzausschuß gesagt habe, aber vielleicht können Sie von Ihren Kollegen dieses oder jenes erfahren.

Jedenfalls ist zunächst festzustellen, daß die Kirche, ohne daß gegen Gesetze verstößen wird, nicht durch einen Vertrag zwischen der Unternehmensgruppe „Neue Heimat“ und der Stadt Heidelberg in Zugzwang gesetzt werden kann (teilw. Beifall). Wer das Bundesbaugesetz kennt, wird mir Recht geben.

Zum Zweiten darf ich Ihnen vielleicht aus der Erfahrung sagen, daß Trabantenstädte nicht immer nur finanziellen Aufwand für die, die sie bauen, bringen, sondern daß bei einiger Phantasie der Verantwortlichen für die öffentlichen Folgelasten sich einige Millionen abzweigen lassen. Da ich annehme, daß Heidelberg nicht schlechter verwaltet

wird als Denzlingen, kann ich mir ungefähr vorstellen, in welcher Größenordnung das liegt und ich habe die Zahlen auch im Finanzausschuß genannt. Von diesem Hintergrund aus können wir es uns einfach nicht leisten, nun in Heidelberg andere Richtlinien beim Bau von Kindergärten anzuwenden als in jener Landgemeinde, von der wir eben einen bestimmten Beitrag verlangen, wenn sie in den Genuß eines kirchlichen Kindergarten kommen will. (Beifall) Ich sage bewußt „Genuß“, denn der Bau von Kindergärten ist eine Aufgabe der Gemeinden, eine Pflichtaufgabe; auch dann, wenn sie erhebliche Zuschrüsse an kirchliche Kindergärten leisten, sind diese kirchlichen Kindergärten billiger als gemeindeeigene. Ich wehre mich dagegen, hier noch emotional jetzt schnell große Beträge zu bewilligen und mich nachher mit denen auseinanderzusetzen, die wie ich diese Beschlüsse herbeigeführt haben über die Förderung kirchlicher Kindergärten, und noch nicht einmal sicher sind, ob wir von unserem Finanzstatus aus jeden Kindergarten dann fördern können. Ich bitte Sie, Ihre Bedenken zurückzustellen und dem sicher berechtigten Beschuß des Finanzausschusses auch Ihrerseits Ihre Zustimmung zu geben.

Synodaler Willi Müller: Ich möchte noch einmal fragen: Ist durch diesen Beschuß des Finanzausschusses wenigstens eine solche Sicherheit gegeben, daß man nun sagen kann: Ihr könnt bauen oder ihr könnt nicht bauen? Wir sind leider in dieser Not-situation, eine Entscheidung zu treffen. Und von dieser Entscheidung hängt nun nicht ab, ob wir das oder jenes bauen oder nicht bauen, sondern ob wir in dieser neuen Trabantenstadt als Kirche da sind oder nicht. Das ist das Problem und die Not, in der wir Heidelberger stehen und worüber wir nicht sehr glücklich sind. Daß wir vielleicht auch manches anders gewünscht hätten, ist auch klar, auch mit dem, der die Bauten erstellt usw. Hier sind von vornherein Notwendigkeiten uns aufgetragen worden, von denen wir nicht mehr loskommen können, wenn wir auch manches anders wünschen. Die Frage des Kindergarten würde ich durchaus erwägen. Da gebe ich Ihnen vollkommen recht.

Aber hier möchte ich doch auch als Heidelberger das wenigstens einmal wissen: Ist mit dem, was uns nun als Möglichkeit vorgeschlagen ist und bei einiger Überprüfung der Dinge die Zusicherung gegeben, zu sagen, wir sind in der Lage, oben im Emmertsgrund ein Gemeindezentrum zu bauen oder nicht? Denn eine andere Möglichkeit, daß wir verkleinern oder an einer anderen Stelle bauen, ist nicht gegeben. Entweder machen wir da mit, oder wir sind nicht mehr dabei. (Zwischenbemerkungen — Widerspruch)

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich kenne die Verhältnisse in Heidelberg nicht, aber im Rückblick auf die Entwicklung von Freiburg-Landwasser sind wir uns einig gewesen, daß wir in Landwasser zu spät da waren. Es ist richtig, die Kirche muß da sein. Aber wenn sie eben nicht groß da sein kann, dann muß sie zunächst einmal klein da sein (teilw. Beifall). Es besteht doch die Möglichkeit, etwa im Sinne dessen, was in Berlin versucht worden ist, in solch einer Trabantenstadt einen Laden, der später einmal ausgefüllt wird, zu

mieten und dann von da aus weiterzuarbeiten, vorausgesetzt, daß man die nötigen Menschen dazu hat. Das scheint mir das Allerwichtigste zu sein.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Darf ich versuchen, eine Antwort auf die Frage von Pfarrer Müller zu geben.

Zunächst: Der Beschuß des Finanzausschusses bedeutet kein „Nein“; gefordert wird eine Überprüfung, und zwar eine Überprüfung im Sinne einer „Konzentration des Bauvorhabens“. Ich darf ergänzen, daß man sich ernsthaft überlegt, ob in jedem Fall das gesamte Raumprogramm einer Kirchengemeinde erfüllt werden muß; das war Gegenstand der Diskussion u. a. über Kindergartenbauten allgemein. Es ist ernsthaft zu fragen, ob bei der derzeitigen Finanzsituation, insbesondere auch im Fall Heidelberg, eine Kirchengemeinde einen Kindergarten bauen muß.

Herr Kühlwein und ich haben im Gespräch mit dem Heidelberger Oberbürgermeister diese Problematik diskutiert und wissen, daß bei einem Verzicht ggf. eine Möglichkeit für kirchliche Arbeit vergeben werden könnte.

Zum zweiten Punkt — unter Hinweis auf das, was Herr Höfflin bereits sagte: Es ist uns bekannt, daß über diesen Weg, den die „Neue Heimat“ bzw. die Stadt Heidelberg zusammen mit einem solchen Bauträger geht, Möglichkeiten für die öffentliche Hand gegeben sind, in einem größeren Umfang finanzielle Hilfe zu leisten, als mit den jetzt angebotenen 300 000 DM. Auch das wird noch zu diskutieren sein, und zwar sowohl mit den Gremien der Stadt Heidelberg als auch mit der „Neuen Heimat“.

Drittens die Grundstückskosten: Es ist bekannt, daß Baukosten wesentlich gestiegen sind. Die Forderung von Grundstückskosten in Höhe von 1,1 Millionen DM blockieren die Möglichkeit der Finanzierung des Bauvorhabens. Es ist deshalb zu prüfen, ob diese Summe auf einen vertretbaren Teil zurückgeführt werden könnte — gedacht ist an etwa 50 Prozent. Das wird Gegenstand der Verhandlungen sein, die noch geführt werden müssen.

Zur weiteren Frage, ob das Projekt im Rahmen der landeskirchlichen Bauprogramme finanzierbar ist, folgendes:

Ich darf daran erinnern, was Herr Dr. Müller zu den kirchengemeindlichen Bauvorhaben berichtet hat. Daraus wissen Sie, daß wir bis zum Jahr 1973 unter der Voraussetzung, daß alle gemeldeten Neubauvorhaben durchgeführt werden könnten, eine Dekkungslücke von rd. 20 Millionen DM an erwarteter landeskirchlicher Finanzhilfe besteht. Das bedeutet — ich darf nochmals auf das Votum von Herrn Dr. Müller hinweisen: unabdingbar ist eine Entscheidung der Landessynode über die künftigen Prioritäten. Diese Frage wird im Frühjahr zu diskutieren sein. Wir werden diese Diskussion durch eine entsprechende Vorlage des Evang. Oberkirchenrats und des Finanzausschusses vorbereiten. In diesem Zusammenhang wird die Entscheidung dann auch möglich sein, in welchem Umfang das Bauvorhaben Heidelberg-Emmertsgrund in unsere Gesamtfinanzierung einzugliedern ist.

Synodaler Willi Müller: Herr Prälat Bornhäuser, ich glaube, mit einem Kinderladen können wir oben

am Emmertsgrund nicht viel anfangen. Wir sollten auf der anderen Seite froh sein, daß man der Kirche noch einen Raum einplant und sollten diesen Raum nützen. Ich gebe zu, daß wir ihn, wenn wir nicht in diesem Zwang stünden, vielleicht anders gestalten, vielleicht auch anders planen würden. Aber es ist das die Notsituation noch einmal, daß uns hier nicht viel Spielraum gegeben ist.

Synodaler Michel: Die Begründung von Heidelberg für die Dringlichkeit haben wir eingesehen. Nur sehe ich persönlich nicht ein, wenn dann der Kirchengemeinderat Heidelberg bei der Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmasse außer diesem dringlichsten Projekt auch noch andere Projekte vor sieht und also die Landeskirche aufgefordert wird, alle Bauvorhaben im ganzen Land zurückzustellen hinter das Projekt Heidelberg, Heidelberg selbst aber noch andere durchführen will. Ich glaube, man müßte zuerst in Heidelberg beginnen, die Prioritäten klar zu setzen.

Synodaler Dr. Müller: Ich kann und will dem nicht widersprechen, was Bruder Michel eben gesagt hat. Die Prioritätenliste bzw. die angemeldeten Bauvorhaben der Kirchengemeinden liegen dem Finanzausschuß ja vor, und ich habe nur die pauschalen Summen vorgetragen in meinem Bericht, ohne Einzelheiten daraus zu zitieren. Es sind für die Jahre 72 und 73 in der Tat auch Heidelberger Projekte dabei, und es wird im Sinne des Beschußvorschages des Finanzausschusses selbstverständlich liegen, daß die Kirchengemeinde Heidelberg jetzt vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgefordert wird, das zu tun, was Bruder Michel eben sagt.

Ich meine nur, ich müßte noch einmal unterstreichen, daß auch der Beschußvorschlag des Finanzausschusses nicht so aufgefaßt werden darf und auch nicht so gemeint ist, als ob er sagte, Emmertsgrund, das ist eure Sache, das geht uns nichts an. Sondern der Finanzausschuß möchte sagen: Ja, das ist ein einmaliges Projekt bei 11 000 Bewohnern, die da wohnen sollen, im Zentrum keine andere Religionsgemeinschaft außer der evangelischen Kirche vertreten. Das ist eine verlockende Sache, dazu sagen wir grundsätzlich ja. Bloß so, wie Ihr es uns bis heute serviert habt, so geht es nicht, da müssen die und die Vorfragen noch geklärt werden. Das haben wir bei vielen anderen Millionenprojekten auch getan, auch bei Heidelberger Projekten. Das wäre ja nichts Neues, das muß wieder geprüft werden. Aber das grundsätzliche Ja, meine ich, sollten wir doch heraus hören.

Synodaler Rave: Das allerletzte macht mich wieder ökumenisch hellhörig. Wieso soll in einer neuen Trabantenstadt von 11 000 projektierten Einwohnern lediglich eine Sache von der evangelischen Seite her gebaut werden. — Habe ich das richtig verstanden oder nicht?

Synodaler Dr. Müller: Um es gleich zu korrigieren! In der Mitte, Bruder Rave, ist das evangelische Gemeindezentrum; die katholische Kirche hat einen Bauplatz an der Grenze zwischen dem bereits fertiggestellten Boxberg und Emmertsgrund. Aber zentral, so günstig liegen nur wir.

Synodaler Rave: Ich weiß zufällig, daß in der württembergischen Landeskirche gemeinsam mit dem Ordinariat Rottenburg vor 14 Tagen eine größere Tagung „Erfahrungsaustausch in ökumenischem Bauen“ stattgefunden hat. Darf ich wenigstens noch einen Gedanken in diese Überlegungen hineingeben, ob sich nicht dann auch dieses Projekt dazu eignen würde, in unserer Landeskirche mit einem solchen Versuch zu starten.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Sie haben also den Vorschlag gehört: „die Vorlage dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Abwicklung innerhalb der von der Landessynode beschlossenen Bauprogramme zu übergeben. Die Landessynode sieht sich außerstande, Sondermittel für das Vorhaben zu bewilligen. Mit der Unternehmungsgruppe „Neue Heimat“ und mit der Stadt Heidelberg sollten Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel:

- a) das Bauprogramm zu konzentrieren,
- b) den Anteil der öffentlichen Hand zu erhöhen und
- c) die Grundstückskosten zu senken.“

Soweit der Vorschlag des Finanzausschusses, den ich zur Abstimmung stelle.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen.

II, 8

Nun darf ich Herrn Stock um seinen Bericht bitten und ergänze hierzu noch, es werden nicht nur die Eingaben a-c behandelt, sondern auch noch das, was wir aus den Anträgen der Arbeitsgruppe Diakonie im Verlauf unserer 2. Plenarsitzung dem Finanzausschuß überwiesen haben, nämlich Einrichtung einer Haushaltsstelle 212 766-2 für die Substanzerhaltung diakonischer Einrichtungen. Darf ich nun bitten!

Berichterstatter Synodaler Stock: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In den Jahren 1966 bis 1971 konnten aus Mitteln der Landeskirche für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 31 027 000 DM gewährt bzw. bewilligt werden und zwar:

als Zuschüsse	12 399 000 DM
als Darlehen	18 628 000 DM

Zur Zeit sind Darlehen in Höhe von insgesamt 28 000 000,— DM offen. Der Rückfluß an Zins und Tilgung beträgt z. Z. jährlich rd. 1 Million DM.

Für die Jahre 1972 bis 1976 liegen vor:

10 Anträge auf Resthilfen

8 Anträge für genehmigte Vorhaben

23 Anträge sind angekündigt.

Diese Vorhaben erfordern voraussichtlich Baukosten von

220 720 000 DM

Es ist mit Anträgen auf landeskirchl. Finanzhilfe in Höhe von ca.

33 500 000 DM

zu rechnen.

Zwischen der voraussichtlichen Bausumme von

220 720 000 DM

und landeskirchl. Finanzhilfe von ca.

33 500 000 DM

liegt ein Bedarf von rd.

187 000 000 DM

Es soll an dieser Stelle einmal dankbar ausgesprochen werden, daß sich der Staat mit großen Zuschüssen an der Verwirklichung unserer diakonischen Einrichtungen beteiligt. Zwar ist er zu diesen Leistungen teilweise gesetzlich verpflichtet, es steht uns jedoch gut an, wenn wir die Erfüllung dieser Verpflichtungen an dieser Stelle einmal dankbar erwähnen. (Beifall!)

Mit den Mitteln, die für 1972 aus dem landeskirchlichen Haushalt, aus Zins und Tilgungsrückflüssen und aus Mitteln der KVA zur Verfügung stehen, können 8 neue Vorhaben finanziert werden.

Soweit zum Stand diakonischer Bauvorhaben.

Nun zu den uns vorliegenden Eingaben:

1. Es liegt uns die Bitte der Johannes-Anstalten Mosbach/Baden um Finanzhilfe vor. Diese ausführliche Vorlage finden Sie im Verzeichnis der Eingänge von Seite 6/7 und ich darf voraussetzen, daß Sie diesen Antrag zur Kenntnis genommen haben.

Es geht im wesentlichen um die Restfinanzierung des III. Neubauabschnittes, der mit einer Kostensteigerung von ursprünglich 11,2 Millionen auf jetzt 16 Millionen eine Nachfinanzierung von 4,8 Millionen erfordert. Außerdem müssen mit einem Aufwand von 2,7 Millionen zwei Personalhäuser erstellt werden.

Der FA weiß, daß die Finanzierung von Wohnheimen nicht unbedingt zu den Prioritäten unserer Arbeit gehört. Er konnte sich aber dem Anliegen der Johannes-Anstalten nicht verschießen. Hier sind die Wohnheime notwendiger Bestandteil der Einrichtung, da ohne Personal die Arbeit der Einrichtung nicht durchgeführt werden kann.

Der FA kann sich dem Anliegen der Restfinanzierung des III. Bauabschnittes nicht verschließen.

Es ist eine Finanzhilfe von insgesamt 1,5 Millionen erbeten.

Der FA schlägt die Bewilligung dieses Betrages vor und zwar 1,0 Millionen als Darlehen, 0,5 Millionen als Zuschuß. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltssmitteln 1972/74 und aus Mitteln der KVA.

Der FA bittet die Synode um ihre Zustimmung.

2. Bitte um Finanzhilfe des Freiburger Diakonissenhauses — Verzeichnis der Eingänge Seite 8/9.

Der FA — und wir dürfen annehmen, auch der größte Teil der Synode — hat erfreut zur Kenntnis genommen, daß ein großer Teil der von der Synode am 17. 4. 70 beschlossenen Auflagen als Voraussetzung für eine Finanzhilfe der Landeskirche erfüllt ist. Er nimmt dies erfreut zur Kenntnis und hofft, daß bis zum Erlaß des KHG auch die restlichen Auflagen erfüllt werden können.

Zur Finanzierung der Planungskosten zur Erstellung baureifer Pläne wird ein Darlehen in Höhe von 1 Million erbeten.

Für das Diakonissenkrankenhaus Freiburg sind Mittel in Höhe von 1 670 000,— DM durch Beschuß der Synode noch zurückgestellt. Der FA bittet und empfiehlt der Synode, aus diesen Mitteln das erbetene Darlehen von 1 Million zur Verfügung zu stellen.

3. Das Diakonissenmutterhaus Mannheim beantragt zum Bau eines Schwesternwohnheimes eine landeskirchliche Finanzhilfe in Höhe von 525 000,— DM.

Das KHG sieht die Finanzierung von Krankenhäusern vor. Für die Finanzierung von Schwesternwohnheimen werden keine Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeit eines Krankenhauses ohne Schwestern ist nicht denkbar. Sie alle wissen, wie schwer es ist, Schwestern zu bekommen und daß die zeitgemäße Unterbringung von Schwestern für den Personalbestand eines Krankenhauses von großer Bedeutung ist.

Der FA empfiehlt der Synode, die erbetene Finanzhilfe von 525 000,— DM als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Der Betrag kann aus den für 1972/73 für diakonische Bauvorhaben bereitgestellten Mitteln finanziert werden.

4. Die Arbeitsgruppe Diakonie hat in ihrer Empfehlung unter 5. folgenden Antrag gestellt: „Einführung einer Haushaltsstelle 212.766.2 für die Substanzerhaltung diakonischer Einrichtungen.“

Der FA stellt dazu fest, daß Mittel zur Substanzerhaltung diakonischer Einrichtungen in der Haushaltsstelle 212.766 enthalten sind und derzeit bei Bedarf als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Er nimmt jedoch die Anregung des Ausschusses auf und hat veranlaßt, daß bis zur Zwischentagung des FA ein Programm für die Instandhaltung diakonischer Einrichtungen ausgearbeitet wird. Nach Beratung wird der FA dieses Programm mit einem Vorschlag seiner finanziellen Ausstattung der Synode im Frühjahr vorlegen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Herr Stock! — Ich eröffne nun die Aussprache, und zwar nach den einzelnen Eingaben.

Zunächst Johannesanstalten Mosbach/Baden. — Hier ist keine Wortmeldung. Der Vorschlag lautet, den Betrag zu bewilligen, und zwar 1 Million als Darlehen und 0,5 Millionen als Zuschuß. Die erbetene Finanzhilfe war 1,5 Mio. DM.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Freiburg Diakonissenhaus: Der Vorschlag lautet, aus den bereits schon zurückgestellten Mitteln mit 1 670 000 DM 1 Mio. jetzt als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 4 Stimmen.

Jetzt käme als dritter Punkt die Bitte um Finanzhilfe seitens des Diakonissenmutterhauses Mannheim, und zwar wird um eine Hilfe gebeten in Höhe von 525 000 DM. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die erbetene Finanzhilfe als Darlehen zur Verfügung zu stellen. — Wird hier noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich darüber abstimmen, also den Betrag von 525 000 DM als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Stimme.

Der Bericht zum Begehrten der Arbeitsgruppe Diakonie ist gegeben, und zwar dahin auslaufend, daß der Finanzausschuß auf einer Zwischentagung ein Programm für die Instandhaltung diakonischer Einrichtungen ausarbeiten und dieses Programm mit einem Vorschlag der finanziellen Ausstattung der Synode im Frühjahr vorlegen wird. — Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich diesen Punkt schließen, indem ich davon ausgehe, daß Sie mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden sind. — Gut, danke schön!

II, 9

Unter 9 haben wir die beiden Bitten aus dem Bereich der Waldenser Kirche. Darf ich den Synodalen Jörger um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Jörger: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Finanzausschuß sind zwei Bitten um Finanzhilfe aus dem Bereich der Waldenser Kirche zur Behandlung zugewiesen, nämlich:
 a) Waldensergemeinde Torre Pellice um finanzielle Unterstützung für die Unterhaltung des Waldenser-Gymnasiums ebendort und
 b) Bitte der Waldensergemeinde Villar Perosa um Finanzhilfe beim Ausbau eines Gemeindezentrums mit Lehrlingsheim.

Beide Anträge liegen Ihnen in Abschrift vor.

Der Finanzausschuß stellt bei der Behandlung der oben angeführten Projekte fest, daß zu keiner Gemeinde im europäischen Ausland solch enge Verbindungen gepflegt werden wie zu den Waldensergemeinden. Diese erfreuliche Feststellung findet ihren sichtbaren Ausdruck in gegenseitigen Besuchen nicht nur von leitenden Mitgliedern beider Kirchen, sondern auch bei Besuchen von Gemeindegliedern unserer Landeskirche in den Waldensertälern. Darüber hinaus aber auch in laufenden finanziellen Unterstützungen durch unsere Badische Landeskirche. Ein paar Zahlen mögen dies belegen: An die Waldenserkirche wurden von der Badischen Landeskirche gegeben:

im Jahre 1969	48 125 DM
im Jahr 1970	62 825 DM
im Jahr 1971 werden es bis Ende	
des Jahres sein	81 475 DM.

Diese Beträge setzen sich in der Regel zusammen aus Beihilfen für die jeweiligen Zins- und Tilgungs-raten für gegebene Darlehen, aus Finanzhilfen in Höhe von bisher 30 000 DM jährlich.

Im neuen Haushalt sind unter Hst. 383.749 40 000 DM vorgesehen und aus Finanzhilfe für besondere Objekte. So wurde 1971 auf Grund einer Absprache mit dem Moderator der Waldenserkirche z. B. für das Altersheim Il Gignoro, Florenz, 25 000 DM gegeben. Über diese Mittel hinaus stehen z. Z. keine Haushalts- oder Sondermittel zur Verfügung. Der Finanzausschuß schlägt deshalb der Synode vor, beide Bittgesuche an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben mit der Maßgabe, gegebenenfalls gegen Ende des Jahres aus nicht ausgegebenen Restmitteln eine weitere Hilfe zu gewähren. Für

das kommende Jahr könnten dann planmäßige Mittel für die beiden Objekte vorgesehen werden.

Hierzu wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, sich wegen Rangfolge und Wichtigkeit der beiden Objekte mit dem Moderator der Waldenserkirche auszusprechen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Jörger! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler Rave: Vor allem das zweite Vorhaben, Ziffer 7 unseres Blattes im Blick auf das Projekt der Waldensergemeinde Villar Perosa hat in der Höhe der Bitte eine Größenordnung, die etwa einer landeskirchlichen Kollekte entspräche. Ich möchte noch die zusätzliche Anregung geben: Wenn sowie- so der Kollektivenplan für das nächste Jahr neu durchgearbeitet werden soll, ob nicht eines der beiden Anliegen auch auf diesem Weg berücksichtigt werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Darf ich den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen? Wer ist gegen diesen Vorschlag? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Die Anregung von Herrn Rave haben Sie gehört und bereits mit Zustimmung bedacht, so daß wir hier keine weitere Maßnahme ergreifen müssen.

Nun lasse ich eine Pause bis 17.05 Uhr eintreten.

— Pause von 16.53 bis 17.05 Uhr —

Präsident Dr. Angelberger: Unter

III.

gibt uns Synodaler Michel einen Bericht für den Hauptausschuß und den Finanzausschuß. Darf ich bitten.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Vorlage des Landeskirchenrats, gedruckt als Anlage 2. Ich bitte Sie, diese Anlage zur Hand zu nehmen, sonst ist es schwer zu erklären und der Antrag des Synodalen Rave im Verzeichnis der Eingänge Nr. 14 wurden im Hauptausschuß und im Finanzausschuß beraten. Ich bin beauftragt, das Ergebnis der Beratung beider Ausschüsse vorzutragen.

In der Vorlage des Landeskirchenrates handelt es sich um den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur zweiten Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht. Beide Ausschüsse stimmen dem Entwurf des Landeskirchenrates grundsätzlich zu und bitten die Synode, das Gesetz zu beschließen. Der Finanzausschuß hat seine Empfehlung einstimmig, der Hauptausschuß mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen.

Darüber hinaus bittet der Hauptausschuß, daß bei der Bekanntgabe des Gesetzes im KGVB. das Wort „unentgeltlich“ in § 1 Absatz 1 am Ende gesperrt gedruckt wird.

Der Finanzausschuß bittet den Landeskirchenrat von der in § 1 Absatz 4 eröffneten Möglichkeit, die Zahl der zu vergütenden Stunden allgemein zu begrenzen, Gebrauch zu machen.

Der Hauptausschuß beantragt, in § 1 Absatz 4 das Wort „Landeskirchenrat“ durch das Wort „Oberkirchenrat“ zu ersetzen. Soweit zu dem Entwurf durch den Landeskirchenrat.

Nun zu dem Antrag des Konsynoden Rave: Dieser Antrag wird von beiden Ausschüssen einstimmig unterstützt. Beide Ausschüsse bitten die Synode als Punkt 3 und 4 zur Änderung des Gesetzes folgendes zu beschließen:

„3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Es werden höchstens vergütet für eine Klasse mit mindestens 8 Schülern 2 Wochenstunden, mit 5 bis 7 Schülern 1 Wochenstunde, mit weniger als 5 Schülern 1 Stunde 14täglich.“

Soweit ist es der genaue Wortlaut der alten Fassung. Das Neue, was hinzukommt:

„4. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Müssen Klassen mit bis zu 7 Schülern wegen besonderer örtlicher Verhältnisse in 2 Wochenstunden unterrichtet werden, so werden diese voll vergütet, wenn der Schuldekan ihre Erteilung genehmigt hat.“ (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank, Herr Michel! Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur zweiten Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht.

Das wäre die Überschrift.

Wer ist mit dieser Überschrift nicht einverstanden? Enthaltung? Nicht der Fall.

Es kommt nun Artikel 1: Das kirchliche Gesetz über die Vergütung usw. wird wie folgt geändert:

1. Im Vorspruch...

Wer ist mit diesem Änderungsvorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

2. § 1 erhält folgende Fassung:
bis Absatz 3 einschließlich.

Wer ist mit dieser Fassung der gedruckten Vorlage nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Zu Absatz 4 ein Änderungsvorschlag seitens des Hauptausschusses, daß als zuständiges Gremium nicht der Landeskirchenrat sondern der Evangelische Oberkirchenrat treten möge.

Erste Zeile des Absatzes 4:

Ersetzung des Wortes „Landeskirchenrat“ durch „Evangelischer Oberkirchenrat“.

Wer ist für diesen Änderungsvorschlag? Gegenprobe. Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Jetzt käme III, das, was Herr Michel aus dem Antrag Rave vorgelesen hat. Ist es noch gegenwärtig? Dann können wir abstimmen.

Wer ist mit der Fassung des § 2 Absatz 2, wie vorgetragen, nicht einverstanden? Enthaltung bitte. Einstimmig gebildet.

Schließlich

§ 2, Absatz 3

mit einer neuen Fassung als 4. vorgesehen.

Synodaler Steyer: Ich möchte wissen, ob Dekan und Schuldekan im Gesetzestext vorgesehen sind (Präsident Dr. Angelberger: Schuldekan!) Was ist,

wo es keinen Schuldekan gibt? (Präsident Dr. Angelberger: Dann ist es der Dekan!) Es wäre gut, wenn dies dastünde.

Oberkirchenrat Adolph: Das ist selbstverständlich, daß in Bezirken, in denen ein Schuldekan noch nicht eingesetzt ist, der Dekan für diese Dinge zuständig ist. Es liegt aber im Trend und Interesse dieses ganzen Aufgabengebietes, daß in allen Dekanaten auch Schuldekan eingesetzt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Bedenken zurückgestellt? (Ja!) Darf ich zur Abstimmung kommen?

Vorschlag 4. aus dem Antrag von Herrn Rave.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? Enthaltung bitte. Einstimmige Annahme.

Artikel 2.

Dieser regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, und zwar rückwirkend zum 1. Januar 1971.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Enthaltung bitte.

Ich darf nun das gesamte Gesetz einschließlich der beiden Ergänzungen aus dem Antrag Rave zur Abstimmung stellen. Wer kann dem Entwurf dieses kirchlichen Gesetzes nicht zustimmen? Wer enthält sich? Das Gesetz ist somit einstimmig angenommen.

IV, 1

sieht gemeinsame Berichte des Rechts- und des Finanzausschusses vor, und zwar Entwurf einer Steuerordnung.

Haben sich die Ausschüsse wegen der Reihenfolge abgesprochen? (Zwischenbemerkungen!) Dann darf ich Herrn Schröter um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler **Schröter:** Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß schlägt der Landessynode zu der Vorlage des Landeskirchenrates zu dem Entwurf einer Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Änderungen vor:

1. In § 1 Absatz 2 soll hinter das Wort „Gesamtkirchengemeinde“ eingefügt werden: „(Kirchengemeindeverband im Sinne des § 28 der Grundordnung).“

Dem Rechtsausschuß scheint dieser Einschub nötig zu sein, weil in dieser Grundordnung der Begriff „Gesamtkirchengemeinde“ nicht vorkommt. § 28 Absatz 1 der GO heißt: „Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen.“ Um diesen Tatbestand „Erfüllung gemeinsamer Aufgaben“ handelt es sich hier in § 1 Absatz 1 des Entwurfes.

2. Zu § 3, Beginn und Ende der Steuerpflicht schlägt der Rechtsausschuß eine Neufassung des Absatzes 1 vor:

„Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß § 5 der GO die Kirchenmitgliedschaft erworben ist.“

Nachdem die Synode gerade den § 5 der GO mit seinen 5 Abschnitten beschlossen hat, ist es besser, auf diesen ganzen Komplex der Kirchenmitgliedschaft hier einfach hinzuweisen. In dem vorliegenden Entwurf ist der Begriff der „Aufnahme“ oder

„aufgenommen“ problematisch, weil er eigentlich nur für eine ganz bestimmte Gruppe festgelegt ist. In § 5 Absatz 4 der GO heißt es: „Wer als getaufter Christ durch den zuständigen Altestenkreis in eine Pfarrgemeinde aufgenommen worden ist“, während es hier ja um die Zuzüge, Wegzüge und Anmeldungen geht.

3. Zu § 12 schlägt der Rechtsausschuß vor,
 - a) den in Klammern stehenden Untertitel zu ändern in „(Nichterfüllung der Kirchensteuerpflicht);“;
 - b) einen neuen 1. Absatz zu bilden. Er soll lauten:

„Zahlt ein Gemeindeglied seine Kirchensteuer nicht, so sollen sich Pfarrer und Kirchenälteste um ein Gespräch über die Gründe hierfür bemühen.“

Eine nähere Begründung zu diesem Vorschlag ist wohl nicht nötig, sondern ergibt sich aus seinem Inhalt;

- c) Nach diesem neuen 1. Absatz soll der Absatz 2 der Vorlage, wie vorgesehen, folgen; danach der Absatz 1 der Vorlage als neuer Absatz 3, und schließlich folgt der Absatz 3 der Vorlage als Absatz 4.

4. Zum Schluß soll ausdrücklich erklärt werden, daß die in § 14 Absatz 5 vorgesehene Bildung des Gesamtkirchengemeinderates und wie er zu bilden ist, sich nur auf diese hier im Gesetz verhandelte Sache beziehen. Nach § 28 Absatz 2 der GO kann zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben ganz anderer Art die Zusammensetzung der beschließenden Gesamtkörperschaften ganz anders aussehen.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, die drei vorgetragenen Änderungen zur Steuerordnung unserer Landeskirche zu beschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Schröter.

Darf ich nun um den nächsten Bericht bitten, Herr Dr. Müller!

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wie Herr Schröter eben schon gesagt hat, liegt Ihnen ja der Entwurf der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden als Vorlage des Landeskirchenrats vor. Ferner beziehe ich mich auf einen Abdruck des einführenden Referats von Herr OKR Dr. Löhr, der Ihnen auch vorliegt. Vom Referenten persönlich, also von Herrn Dr. Löhr, sind im Finanzausschuß drei kleine Änderungsanträge vorgetragen worden, die ich zunächst zitiere.

1. Dem § 5 des Entwurfs ist ein folgender Absatz 3 anzufügen — also nach 5, 1 und 2 soll ein Absatz 3 folgen — mit folgendem Wortlaut:

Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen sind die Meßbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen. Wird der Steuerbeschuß für zwei Kalenderjahre gefaßt, so sind die Bemessungsgrundlagen des ersten Kalenderjahres auch für das zweite Jahr maßgebend.

Das ist inhaltlich nichts Neues, sondern aus § 4 und § 7 hier herübergenommen. Deswegen heißt der 2. und 3. Änderungsantrag:

Daher sind zu streichen bei § 4 Nr. 2 b der Halbsatz: „sofern die Betriebe oder Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen“ und in § 7 Abs. 1 die zweite Hälfte: Also der Satz: „Wird der Steuerbeschuß... bis maßgebend.“

Das gehört zusammen, die Ergänzung als Absatz 3 im § 5 und die Streichung in § 4 und § 7.

Und dann haben wir zwei Tippfehler bemerkt und bitten sie auszumerzen: In § 12 Abs. 3 nach der Vorlage, nicht nach dem Antrag des Rechtsausschusses, im letzten Satz: das erste Wort muß er heißen, nicht es: Er bedarf dazu der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, und in § 14 in Abs. 3 muß in den beiden Substantiven der Plural stehen: der Gesamtkirchengemeinden finden die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Der Finanzausschuß hat sodann die einzelnen Paragraphen des kirchlichen Gesetzes durchgenommen und bringt seinerseits zu keinem der Paragraphen Änderungsanträge ein.

Die enge Anlehnung an das staatliche Recht — aus dem Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg, dem Kirchensteuergesetz, sind ganze Passagen übernommen — die Hinweise auf die Erteilung staatlicher Genehmigungen in § 6, § 7, § 14, § 15 haben den Finanzausschuß bei der großen Belastung mit Eingängen diesmal nicht zu einer Grundsatzdiskussion verlockt. Ich erinnere mich aber gut daran, daß anlässlich der Steuersenkungsdebatten im Jahre 1969 auch die Möglichkeit einer vollen finanziellen Unabhängigkeit vom Staat im Finanzausschuß ernsthaft diskutiert wurde. Das wollen und können wir hier und heute nicht wieder aufnehmen.

Der Finanzausschuß stimmt dem Entwurf einstimmig zu und empfiehlt ihn der Synode zur Annahme. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Müller. — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung!

Synodaler Höfflin: Ich gehe davon aus, daß vor der Beitreibung rückständiger Kirchensteuern die Gespräche stattfinden, die sinnvoll und notwendig sind. Ich möchte aber darum bitten, eine Pflicht zu solchen Gesprächen nicht im Gesetz zu verankern. Als einer derjenigen in unserem Kreise, der Zwangsvollstreckungen anzusiedeln hat in diesem Falle, kenne ich die Schwierigkeiten, die mit einer solchen gesetzlichen Fixierung verbunden sein würden.

Ich bitte Sie daher, in diesem Punkte dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zu folgen.

Synodaler Rave: Im Sommer hatten wir eine Arbeitsgruppe über kirchliche Verwaltung. Die hat sich mit der Frage der Delegierung von Entscheidungsbefugnissen und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kirchenbezirk und Ortsgemeinde beschäftigt. Damals war die Synode der Meinung, daß

das durchaus ein positives Anliegen sei und man das auch verfolgen solle, genau so wie Herr Oberkirchenrat Dr. Jung das damals als eine positive Anregung vorgetragen hat. Von da aus möchte ich den Antrag stellen, daß die Genehmigungspflicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu § 10 Abs. 6 und ebenso § 12 Abs. 3 für diese Beschlüsse des Kirchengemeinderats nicht mehr gesetzlich aufrecht erhalten wird. Ob ein Härtefall vorliegt, § 10 Abs. 6, kann doch wirklich nur derjenige entscheiden, der am Ort die örtlichen Verhältnisse kennt. Ich sehe nicht ein, mit welchem Sinn da eine Genehmigung auferlegt werden soll. Ebenso sei § 12 Absatz 3. Ob die Beitreibung sinnvoll ist und einen Erfolg verspricht, kann doch auch wieder nur am Ort entschieden werden, so daß es im Grunde auf einen leeren Verwaltungsgang ankommt, daß die Umstände eben nach Karlsruhe berichtet werden, so gut man sie berichten kann, und dann von Karlsruhe aus die Genehmigung gegeben wird. Natürlich weiß ich, daß man auch Mißbrauch mit dem Erlaß und der Stundung von Ortskirchensteuern treiben kann. Aber man sollte doch nicht immer unbedingt davon ausgehen, daß ein Kirchengemeinderat das nicht selber in guter Eigenverantwortung entscheiden wird. Er ist ja der Leidtragende, wenn er auf Mittel verzichtet.

Von da aus würde ich im Sinne also einer Delegierung von Entscheidungsbefugnissen und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit bitten, diese beiden Sätze, jeweils den Schlußsatz, also § 10 Abs. 6 und Schlußsatz von § 12, Abs. 3, zu streichen.

Synodaler Baumann: Ich habe heute morgen versäumt, als davon die Rede war, daß 19 Gemeinden keine Ortskirchensteuer erheben, kurz zu erklären, daß wir auch dazu gehören und gut dabei fahren, und ich möchte die Kirchengemeinden dazu ermuntern, das gleiche zu tun. Wir ersparen uns dadurch viel Ärger und Verdruß. Es liegt das auch im Zuge der kommenden Entwicklung, keine Ortskirchensteuer mehr zu erheben. Wir machen eine Sammlung in beiden Gemeinden. Die bringt uns mindestens das ein, was die Kirchensteuern einbrächten.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich möchte darum bitten, daß der Genehmigungsvorbehalt des Evangelischen Oberkirchenrats in den Vorschriften von § 10 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 beibehalten bleibt. Wie ich in meinem Referat schon gesagt habe, ist nicht daran gedacht, daß der Oberkirchenrat jeden kleinen Steuerfall dabei beaufsichtigen will, sondern es soll eine allgemeine Genehmigung erteilt werden für geringe Beträge — ich denke da etwa an den Betrag von 300 DM im Einzelfall. Darüber hinaus meine ich aber, daß der Oberkirchenrat als Genehmigungsstelle eingeschaltet bleiben soll. Er entscheidet nicht, sondern er kann nur einen Beschuß, den der Kirchengemeinderat faßt, genehmigen und die Genehmigung versagen. Bei der Handhabung der Stundungserlaß- und Niederschlagungspraxis sind doch allgemeine Gesichtspunkte zu beachten; manchmal bedürfen sogar die Kirchengemeinderäte — man verzeihe es mir, wenn ich es sage — einer gewissen Stärkung. Die Verbindung ist zwischen Kirchen-

gemeinderäten und einzelnen Steuerpflichtigen manchmal recht eng. Darum ist der Kirchengemeinderat in seiner Entscheidung nicht ganz unabhängig. Es empfiehlt sich doch auch gerade im Steuerrecht, daß die allgemeinen Grundsätze dort zur Durchführung gebracht werden oder jedenfalls beachtet werden; das soll durch die Genehmigungsbefugnis, die beim Oberkirchenrat liegt, dann erreicht werden. (Beifall!)

Synodaler Friedrich Schmitt: Ich bitte, das stehen zu lassen. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß bei der praktischen Handhabung draußen in den Gemeinden ein so unterschiedliches Ergebnis erzielt wird, daß der Gleichheitsgrundsatz ins Wanken gerät. Und damit könnte ja überhaupt das ganze Gesetz dann tangiert werden.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Darf ich noch zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 12, einen neuen Absatz 1 einzuführen, etwas sagen?

Ich habe den Wortlaut leider nicht vor mir und habe ihn vorhin erst gehört. Ich frage doch, ob er geeignet ist, im Gesetz Aufnahme zu finden. Bisher haben wir immer schon den Kirchengemeinderäten empfohlen, sich vor Einleitung der Zwangsvollstreckung persönlich um die Gemeindeglieder zu bemühen. Ich könnte eine Empfehlung dieser Art in den Durchführungsbestimmungen aufnehmen. Aber in die eigentliche Steuerordnung gehört sie m. E. nicht rein. Das ist eine Frage des Verfahrens außerhalb des Rechtsverfahrens und sollte deshalb besser in den Durchführungsbestimmungen seinen Niederschlag finden.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen? — Nicht der Fall.

Entwurf einer Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dagegen ist wohl nichts einzuwenden, wenn das die Überschrift wird.

§ 1

Absatz 1 — hat keinen Änderungsvorschlag.
Wer ist nicht mit dieser Fassung einverstanden?
— Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Absatz 2 soll auf Wunsch des Rechtsausschusses hinter „Gesamtkirchengemeinde“, was die Fußnote Ziffer 2 ist, in Klammer erhalten: Kirchengemeindeverband im Sinne des § 28 der Grundordnung.

Wer ist gegen die Ergänzung, die der Rechtsausschuß hier vorschlägt? — Enthaltung, bitte? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich mit der Ergänzung den Absatz 2 zur Abstimmung stellen.

Wer gibt dieser Fassung nicht die Stimme? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

§ 2

Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, daß der bisher vorgeschlagene Absatz 1 gestrichen... (verschiedene Zwischenrufe!)

Der Absatz 1 soll die Fassung bekommen: Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem gemäß § 5 der Grundordnung die Kirchenmitgliedschaft erworben ist. (Zurufe!)

Also 2 ist nicht geändert, in beiden Absätzen nicht. Deshalb kann ich sie beide gemeinsam zur Abstimmung stellen.

Wer ist nicht mit dieser Fassung einig? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Und jetzt käme

§ 3

Absatz 1: und hier schlägt der Rechtsausschuß die Änderung vor, die ich eben verlesen habe.

Wer ist gegen den Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Somit hat der Absatz 1 die Fassung des Vorschages des Rechtsausschusses erhalten.

Wir kommen zum § 3 Abatz 2

mit 3 litera-Unterabsätzen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu den Steuerarten.

Wir kommen nun zu

§ 4 (Steuerarten). Hierbei schlägt der Finanzausschuß vor, bei 2. b) den Halbsatz zu streichen „sofern die Betriebe oder Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen“.

Wer ist mit dieser Streichung nicht einverstanden? Enthaltung, bitte? Einstimmig gebilligt.

So kann ich jetzt den gesamten § 4 ohne diesen Halbsatz mit seinen 3 Ziffern zur Abstimmung stellen.

Wer billigt diese Fassung nicht? Enthaltung? Einstimmig gebilligt.

§ 5 (Landeskirchensteuer, Ortskirchensteuer) Absätze 1 und 2.

Wer ist mit dem gedruckten Vorschlag nicht einverstanden? Enthaltung, bitte?

§ 5 Absätze 1 und 2 einstimmig angenommen.

Nun schlägt der Finanzausschuß vor, einen Absatz 3 bei § 5

anzufügen mit dem Wortlaut: „Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern aus den Grundsteuemeßbeträgen sind die Meßbeträge insoweit, als die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen. Wird der Steuerbeschuß für 2 Kalenderjahre gefaßt, so sind die Bemessungsgrundlagen des 1. Kalenderjahres auch für das 2. Jahr maßgebend.“

Das wäre der Wortlaut des 3. Absatzes, wie ihn der Finanzausschuß vorgeschlagen hat.

Wer ist mit diesem Wortlaut nicht einverstanden? Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen ist somit ein 3. Absatz bei § 5.

Wir kommen zu

§ 6 (Steuerbeschuß über die einheitliche Kirchensteuer). Hier sind keinerlei Änderungsvorschläge.

Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? Enthaltung? Damit sind alle 4 Absätze einstimmig angenommen.

§ 7 (Ortskirchensteuer-Beschluß). Hier wünscht der Finanzausschuß die Streichung des 3. Satzes des Absatzes 1, der beginnt: „Wird der Steuerbeschuß für zwei Kalenderjahre gefaßt, so sind die Bemessungsgrundlagen des ersten Kalenderjahres auch für das zweite Jahr maßgebend.“ Das ist ja jetzt in § 5 aufgenommen.

Wer ist mit der Streichung dieses Satzes nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Zustimmung.

So hätten wir noch § 7 Absatz 1 mit zwei Sätzen und die beiden anderen Absätze (2 und 3) unverändert.

Wer stimmt dieser Fassung des § 7 nicht zu? Enthaltung, bitte? Niemand. Einstimmig.

Jetzt kommt

§ 8 (Zusammensetzung und Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen).

Wer möchte dieser Fassung nicht zustimmen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 9 (Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer). Keine Änderungsvorschläge.

Wer stimmt nicht zu? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

§ 10 (Verwaltung der Ortskirchensteuer) bis Absatz 5 einschließlich, sowie Absatz 7.

Wer ist mit der Fassung für § 10, Absätze 1—5 und Absatz 7 nicht einverstanden? Wer enthält sich?

§ 10, Absatz 6, letzter Satz, wie auch § 12 Absatz 3 letzter Satz sollen nach einem Antrag unseres Synodalen Rave gestrichen werden.

Wer ist für diesen Antrag des Synodalen Rave?

3 Stimmen. — Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Somit kann ich den Absatz 6 des § 10 in der Fassung der Vorlage zur Abstimmung stellen. Wer stimmt dieser Fassung nicht zu? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

§ 11 (Steuergeheimnis).

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Wer wünscht sich zu enthalten? Einstimmige Annahme.

§ 12. Hier will ich zunächst mit der Überschrift beginnen; in Klammer zu setzen (Nichterfüllung der Kirchensteuerpflicht) statt (Beitreibung).

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu § 12 liegt der Antrag des Rechtsausschusses vor, für den Fall, daß dieser Antrag abgelehnt werden sollte, möchte ich die Landessynode bitten, die Bitte an den Oberkirchenrat zu richten, bei der Durchführungsverordnung einen entsprechenden Satz aufzunehmen, wie Herr Dr. Löhr es angeregt hatte.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen wir es nicht noch einfacher machen, den Bedingungssatz fallen lassen und sagen:...

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich kann den Antrag nicht zurückziehen. Da müßte ich den Rechtsausschuß erst zusammenrufen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist beim Rechtsausschuß nicht damit einverstanden, daß der Antrag zurückgezogen wird? Niemand.

Also können wir vorweg sagen: Der Vorschlag, der von Herrn Schröter vorgetragen wurde für die Fassung eines neuen 1. Absatzes wird an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergereicht mit der Bitte, bei der Durchführungsverordnung dieses Begehren zu berücksichtigen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Nun nochmals zurück zu

§ 12, nämlich der Überschrift. Hier wünscht der Rechtsausschuß, daß an Stelle „(Beitreibung)“ gesetzt wird „(Nichterfüllung der Kirchensteuerpflicht)“.

Wer kann diesem Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Nun eine kleine Änderung. Dies wurde vorhin mit Recht als Tipfehler bezeichnet: beim letzten Satz muß es zu Beginn „Er“ statt „Es“ heißen.

Nun Abstimmung über die 3 Absätze, denn es ist jetzt keine Änderung mehr vorgesehen.

Wer ist mit dieser Fassung von § 12 nicht einverstanden? Enthaltung, bitte? Einstimmige Annahme.

§ 13 (Rechtsbehelfe). Hier liegt kein Änderungsvorschlag vor.

Wünscht jemand dagegen zu stimmen? Enthaltung, bitte? Mit allen 4 Absätzen einstimmig angenommen.

§ 14 (Gesamtkirchengemeinde) hat 5 Absätze. Im 3. Absatz ist bei den Gesamtkirchengemeinden wie bei den Kirchengemeinden der Plural zu setzen. Dazu ist keine besondere Abstimmung erforderlich. Ich darf deshalb den gesamten § 14 gleich zur Abstimmung stellen.

Wer ist mit der Fassung der Vorlage nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

§ 15 (Öffentliche Bekanntmachungen der Landeskirche).

Ist hier eine Gegenstimme? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 16 (Durchführungsbestimmungen).

Auch hier keine Gegenstimme? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 17 (Inkrafttreten) mit 2 Absätzen.

Wer ist hier dagegen? Enthaltung, bitte? Nicht der Fall.

Nun darf ich das gesamte Gesetz mit den jetzt soeben beschlossenen Änderungen zur Abstimmung stellen.

Wer kann dem Entwurf der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der jetzt soeben in den Einzelabstimmungen festgelegten Fassung nicht folgen? Wer enthält sich?

Damit ist der Entwurf einstimmig angenommen.

IV, 2

Anlage 3

Nun kommt unter Ziffer 2 die Vorlage des Landeskirchenrats zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Für den Rechtsausschuß bitte ich um den Bericht durch den Synodalen Krebs.

Berichterstatter Synodaler Krebs: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Rechtsausschuß lag die Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vor.

Bereits das am 16. April 1970 beschlossene kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit sieht in § 10 eine Entschädigung für die Richter vor. Der Rechtsausschuß billigt daher das vorliegende Gesetz und empfiehlt der Synode die Annahme desselben. In § 1, Absatz 3,

3. Zeile sollte es jedoch heißen: „Endentscheidung“ statt „Entscheidung“.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön, Herr Krebs. Darf ich nun Sie, Herr Hürster, bitten, den Bericht des Finanzausschusses zu geben.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Herr Präsident! Meine lieben Konsynoden! Dem Finanzausschuß ist die gedruckte Anlage 3, die als Vorlage des Landeskirchengesetzes „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden“ zur Behandlung zugegangen.

Sie alle haben die gedruckte Vorlage in Händen, deshalb brauche ich auf Einzelheiten nicht einzugehen. Das Tätigwerden der Richter in diesen Fällen soll nach Ankündigung des am 1. 10. 1970 in Kraft getretenen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein kirchliches Gesetz geregelt und die Entschädigung festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Beträge sind eigentlich mehr eine Anerkennungsgebühr für die richterliche Tätigkeit und die in der Vorlage genannten Beträge sind als angemessen zu bezeichnen. Die Mittel hierfür sind im Haushaltspunkt 780.637 unter Kirchengerichte ausgewiesen.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher der Synode, das vorliegende Gesetz anzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Sie wird nicht gewünscht. — Ich beginne mit der Abstimmung.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Hat hier jemand Einwendungen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Ich rufe auf den

§ 1

einschließlich seines 3. Absatzes, wobei ich nochmals darauf hinweisen möchte, daß es in der Zeile 3 statt Ent-scheidung die Endentscheidung heißen soll. Ich glaube, hierüber brauchen wir nicht gesondert abzustimmen; denn diese Klärung ist geboten. Also § 1 mit seinen drei Absätzen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 2

Hier ist kein Änderungsantrag vorliegend.
Wer ist dagegen? — Enthaltung, bitte? — Bei

§ 3

ist Inkrafttreten geregelt.

Wer stimmt hier nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Darf ich das gesamte Gesetz, bestehend aus den drei Paragraphen, wobei bei § 1 Absatz 3, 3. Zeile 3 Buchstaben hinzugesetzt wurden, zur Abstimmung bringen? Wer ist nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Und nun kommt

V.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses. Und hier beginnt der Rechtsausschuß mit dem Bericht. Er wird durch unseren Synodalen Martin erstattet.

Berichterstatter Synodaler Martin: Herr Präsident! Liebe Konsynode! Die Landessynode sollte für die Wahl der Kirchenältesten im Dezember d. J. noch auf dieser Tagung eine definitive Entscheidung über den Wortlaut des vom Kirchenältesten gemäß § 16 Abs. 30 GO neue Fassung (n. F.) bei der gottesdienstlichen Einführung abzulegenden Gelöbnisses treffen.

Darum sind folgende Anlagen mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. 10. 1971 allen Synoden zugegangen.

Als Anlage A der Agenden-Entwurf Juli 1969, der auf S. 5 den Wortlaut des Altestengelübdes aus der alten Grundordnung § 18 Abs. 2 übernimmt, weil dieser bei Verabschiedung des Agenden-Entwurfs noch nicht geändert war.

Als Anlage B der Agenden-Entwurf Oktober 1971, den die Liturgische Kommission in Anpassung an die neue GO § 16 Abs. 3 und in formaler Angleichung an die Einführungsliturgie der Ordination und der übrigen Einführungshandlungen am 6. 10. 1971 beschlossen hat.

Als weitere Anlage der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung der Agenda für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten, der vorsieht, beide in Anlage A und B genannten Entwürfe als wahlweise Form des Gelöbnisses einzuführen und über die Anwendung des einen oder des anderen Formulars den amtierenden Ältestenkreis entscheiden zu lassen.

Dankend hingewiesen sei auch auf das Arbeitspapier, das Rektor Frieder Schulz an die Mitglieder der Liturgischen Kommission gesandt hat. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. 10. 1971 zunächst zu der grundsätzlichen Frage, welche Agenda nach GO § 16 Abs. 3 n. F. einzuführen ist, Stellung genommen und dann die Anlagen A und B (im edlen Wettstreit mit der Liturgischen Kommission) im einzelnen durchberaten.

I. Zum Grundsätzlichen.

1. Der Rechtsausschuß vertritt einstimmig die Auffassung, daß eine definitive Entscheidung über den Wortlaut des vom Kirchenältesten gemäß § 16 Abs. 3 GO n. F. bei der gottesdienstlichen Einführung abzugebenden Gelöbnisses zu treffen ist. Er kann sich nicht damit begnügen, wie bisher eines der Formulare, so jetzt beide Formulare nebeneinander lediglich zur Erprobung freizugeben, wie dies Frieder Schulz in dem obengenannten Schreiben an die Mitglieder der Liturgischen Kommission S. 2, Abs. 8 vorschlägt. Einzelne Ältestenkreise könnten bei dieser Regelung auf den falschen Gedanken verfallen, daß die zur Erprobung freigegebene Agenda zu nichts verpflichte und sie daher berechtigt seien, sich an der Agenda von 1930 zu orientieren, die im Verständnis des Ältestenamtes hinter der neuen Grundordnung zurückbleibt. Es soll aber eine ver-

Anlage 8

bindliche Ordnung bestehen und dennoch dem einzelnen Ältestenkreis die Freiheit zur eigenen Entscheidung gelassen werden, zumal sich darin ein Stück echter Gemeindeleitung kundtut. Darum ist

2. der Rechtsausschuß einstimmig der Meinung gewesen, man solle — wie der Entwurf es vorsieht — die Agende nach Anlage A und B einführen und über die Anwendung des einen oder des anderen Formulars den Ältestenkreis entscheiden lassen.

Die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen haben, soweit sie sich zur Einführung der Kirchenältesten nach § 16 GO n. F. geäußert haben, deutlich gemacht, daß es im wesentlichen zwei Auffassungen in unseren Gemeinden gibt.

Da ist die größere Gruppe derer, die auch im Blick auf qualifizierte Kandidaten Bedenken gegen die Formulierung eines Gelübdes haben, wie sie sich in § 18 GO n. F. findet. Und da ist die kleinere Gruppe derer, die das Altestengelöbde in der alten Fassung wünschen, weil es nach ihrer Meinung stärker an den Herrn der Kirche bindet.

Der Rechtsausschuß meinte: Beide Gruppen verdienen Beachtung und sollen in ihrer freien Entscheidung nicht behindert werden.

II. Zu den einzelnen Anlagen, die, wie gesagt, sehr genau durchgesehen wurden, sind nur noch kleine Korrekturen hinzuzufügen.

Anlage A, Agenden-Entwurf Juli 1969

a) Bei der Vorstellung muß es im Text, Zeile 2, natürlich „die neugewählten Kirchenältesten“ heißen.

b) Bei der Schriftlesung sollte man die Ergebnisse der Bibelkritik aufnehmen und die Bibelzitate aus Apg. 20, 18—32 und 1. Petr. 5, 1—5 mit einer anderen Einleitung versehen.

Vorgeschlagen wurde für Apg. 20, 18—32 „Den Ältesten zu Ephesus wird in der Apostelgeschichte gesagt“ und für 1. Petr. 5 einfach: „Und im 1. Petrusbrief steht geschrieben.“ Die drei letzten Sätze des Zitats aus 1. Petrus 5 sind zu streichen, so daß der letzte Satz lautet: „so werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen.“

c) Das Wort „Gelöbde“ muß nach § 16 Abs. 3 Grundordnung n. F. in „Gelöbnis“ geändert werden.

Nun zur Anlage B, Agenden-Entwurf Oktober 1971

a) Bei der Schriftlesung dieselben Änderungen wie in dem Agenden-Entwurf Juli 1969. Dazu Druckfehler in der 5. Zeile berichtigen „schändlichen“ statt „schändlichlichen“.

b) Bei der Anrede sind in der 6. Zeile die „Mittel der Gemeinde“ als „die äußeren Mittel“ zu kennzeichnen, weil sonst jemand in der Verbindung mit dem Vordersatz an Gnadenmittel denken könnte, die an dieser Stelle aber nicht gemeint sind.

c) Das Gelöbnis des Kirchenältesten sollte, der Intention des neuen Entwurfs entsprechend, gemeinsam erfolgen. Dabei würde ein wiederholtes Aufrufen der Namen — vgl. die Vorstellung mit Namensnennung am Anfang — vermieden und die erneute Verpflichtung wiedergewählter Kirchenältester erleichtert.

Der kleingedruckte Text „Vor der Antwort jedes einzelnen Kirchenältesten ruft der einführende Pfarrer dessen Namen auf“, der ohnehin keinen Handschlag mehr vorsieht, könnte dann entfallen. Statt „Antwort“ müßte es „gemeinsame Antwort“ oder „gemeinsames Gelöbnis“ heißen.

d) Da wir gerade beim Kleingedruckten sind, sei schließlich die Bemerkung eines Mitglieds des Rechtsausschusses mitgeteilt, daß in einer Agende, die „narrensicher“ sein müsse, die Aufstellung der Ältesten vor dem Altar sicherzustellen sei. Also Antrag: Nach dem ersten kleingedruckten Satz ist ein weiterer einzufügen, der lautet: „Die Kirchenältesten nehmen Aufstellung vor dem Altar.“ (Große Heiterkeit! — Zwischenruf)

Zur Anlage 8, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung der Agende für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten nur die kleine Bemerkung, daß es im Text des § 1 Zeile 1 „das Gelöbnis der Kirchenältesten“ statt „das Gelöbnis des Kirchenältesten“ heißen muß.

Abschließend darf ich noch einmal die einstimmige Bitte des Rechtsausschusses wiederholen, die Landessynode mögen dem Entwurf mit den genannten Änderungen zustimmen und das Gesetz am 1. November 1971 in Kraft treten lassen. (Beifall!!)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Herr Martin! — Darf ich nun Herrn Eichfeld um den Bericht für den Hauptausschuß bitten.

Berichterstatter Synodaler Eichfeld: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auch dem Hauptausschuß wurde die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: „Gelöbnis der Kirchenältesten“ (siehe Nr. 10 der Liste der Vorlagen und Eingaben) zur Beratung zugewiesen. Auch ihm diente als Grundlage das allen Mitgliedern der Landessynode zugegangene, von Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt verfaßte Rundschreiben vom 13. 10. 1971 nebst Anlagen sowie ein weiteres Schreiben von Rektor Schulz vom Petersstift Heidelberg. Der Zweck dieser Vorlage wurde bereits von dem Berichterstatter vor mir dargelegt und braucht daher nicht mehr wiederholt zu werden.

Der Verlauf der Beratungen des Hauptausschusses ergab folgendes Bild:

Man war sich im Hauptausschuß darüber klar, daß inhaltlich kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen bestehe, da beide Formulare die drei Kernelemente, nämlich Anrede, Frage und Antwort bzw. Gelöbnis, enthalten. Doch neigte man allgemein — eine Abstimmung ergab eine mehrheitliche Zustimmung bei nur 2 Enthaltungen — dem neuen Agendenentwurf Ausgabe Oktober 1971 zu, da man ihn in der Formulierung besonders des Gelöbnisses ansprechender fand.

Ein weiterer Grund, dem Agenden-Entwurf von 1971 den Vorzug zu geben, bestand darin, daß er dem Wortlaut der Bestimmungen der neuen Grundordnung entspricht, was auch in einem entsprechenden Antrag des Ausschusses an die Synode noch nachher seinen Ausdruck finden wird. Des Weiteren war man im Ausschuß der Ansicht, dem neu gewählten Ältestenkreis die Entscheidung über die Wahl des Formulars abnehmen zu wollen. Auch darüber ergab sich schließlich eine Einigung, andere

Teile der Agende, nämlich Vorstellung und Fürbitte, möglichst unverändert bei der Einführung der Kirchenältesten zu verwenden.

Auf eine Änderung soll allerdings hingewiesen werden, daß das Gelöbnis („Ich gelobe es“) auch in der Form „Ja, mit Gottes Hilfe“ als vollgültig verwendet werden könne — eine Meinung, die einstimmig vertreten wurde und um deren Billigung durch die Synode gebeten wird.

Zusammenfassend schlägt der Hauptausschuß der Landessynode zur Beslußfassung vor:

1. den Agenden-Entwurf der Liturgischen Kommission vom 6. 10. 1971 unter Änderung der Antwort statt „Ich gelobe es“ nunmehr „Ja, mit Gottes Hilfe“ — aber sonst unverändert — zum Gesetz zu erheben;
2. dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung der Agende für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten in folgender Fassung zuzustimmen:

§ 1

Für die gottesdienstliche Einführung und das Gelöbnis des Kirchenältesten gemäß § 16 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 4. 1971 wird die anliegende Agende vom Oktober 1971 eingeführt.

alter § 2 entfällt,

neuer § 2.

Das Gesetz tritt am 1. 11. 1971 in Kraft.

3. In den § 16 GO werden als neuer Absatz 4 Anrede, Frage und Antwort des Agenden-Entwurfs Ausgabe Oktober 1971 aufgenommen; bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5. (Beifall!!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön, Herr Eichfeld! Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler Herb: Ich möchte den Bericht des Rechtsausschusses in einem Punkt ergänzen. Im Agenden-Entwurf, Ausgabe Juli 1969, Seite 6, 5. Zeile von oben stehen die Worte „Kniest nieder und läßt euch die Hand auflegen“. Diese Worte sollen hier ebenso wie in dem Entwurf B in Klammern gesetzt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldung?

Synodaler Martin: Das kann ich bestätigen. Ich habe es auch in meinem Manuskript gehabt, es ist aber hier in der Abschrift nicht enthalten.

Synodaler Herzog: Ich möchte kurz auf einen Punkt hinweisen. Nach meiner Ansicht würde doch die Entscheidung, welche von den beiden Formen der Agende in Anwendung kommen sollte, falls zwei Formulare zur Wahl gestellt werden, der abtretende Ältestenkreis treffen müssen, denn der neue Ältestenkreis ist erst mit der Einführung im Amt.

Wir waren im Hauptausschuß der Meinung, es sei nicht gut, wenn der alte Ältestenkreis die Form der Einführung für den neuen Ältestenkreis bestimmen müßte. Auch das war ein Grund, der uns bestimmt hat, der Synode nur ein agendarisches Formular vorzuschlagen. Und vor allen Dingen, das möchte ich noch einmal unterstreichen, hat uns an dem neuen Formular 1971 gefallen, daß darin wörtlich die schriftliche Verpflichtung des Ältesten auftaucht, und daß diese schriftliche Verpflichtung, die ja den In-

halt des Ältestenamtes umschreibt, im Einführungsgottesdienst der ganzen Gemeinde mitgeteilt wird.

Das möchte ich zu dem Antrag des Hauptausschusses ergänzend hinzufügen.

Synodaler D. Brunner: Ich bin jetzt erst darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Aufforderung „Knie nieder und laßt euch die Hand auflegen“ in dem vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Agendenentwurf vom Oktober dieses Jahres in Klammern gesetzt ist. Das bedeutet doch wohl, daß die Möglichkeit besteht, daß diese Worte nicht gesprochen werden, daß die Ältesten nicht niederknien und ihnen nicht die Hand aufgelegt wird. Dann aber muß, wenn das stehen bleibt, auch in Klammern gesetzt werden in der Rubrik „Segnung“, denn dann fällt die Segnung weg, es bleibt bei einem Zuspruch: „Er stehe euch bei und helfe euch, treu zu arbeiten.“ Das ist aber keine Segnung. Zur Segnung gehört die Handauflegung.

Wir haben dann zwei Gruppen von Ältesten in der Landeskirche; solche, die gesegnet sind, und solche, die nicht gesegnet sind. Das ist ein wichtiger Unterschied, den man im Blick auf die Liturgiegeschichte und die damit verbundenen Probleme, die ja auch bis in die rechtlichen Dinge unter Umständen hineingehen, beachten muß.

Synodaler Hürster: Schon bei der Grundordnung habe ich mich ja für das Gelöbnis eingesetzt. Ich freue mich, daß es zwar hier in dem neuen Agenden-Entwurf vom Oktober 1971 sichtbar wird, aber in dem älteren Entwurf vom Juli 1969, der ja wesentlich abweicht von 1930 — ich verstehe, daß Pfarrer Martin sagte, daß man darauf (auf 1930) nicht zurückgreifen sollte — sagt das Ältestengelöbnis in der Ausgabe Juli 1969 einfach mehr. Wenn das Niederknien nicht in Klammern steht, muß ich auch Professor Brunner recht geben. Das kann doch bleiben.

Ich möchte also sehr dafür plädieren, daß dem Ältestenkreis die Freiheit gelassen wird, sich zu entscheiden, welches Formular er verwendet. Warum soll der Ältestenkreis nicht so viel Freiheit bekommen, in dieser Frage sich einfach so oder so zu entscheiden und entsprechend zu handeln.

Synodaler Herzog: Ich schließe mich dem, was Herr Professor Brunner gesagt hat, voll an und beantrage, im Formular Oktober 1971 die Klammer bei den Worten „Knie nieder und laßt euch die Hand auflegen“ zu streichen.

Synodaler Wolfgang Schneider: Wenn ich mich recht erinnere, ist die Klammer in dem neuen Formular keine Neuerung, denn bisher war schon durch Erlaß Gelegenheit gegeben, im Gespräch mit den Ältesten zu regeln, ob der Älteste bereit ist, zu knien, oder ob er lieber im Stehen eingesegnet werden will. Von dieser Möglichkeit haben die Ältesten auch Gebrauch gemacht. Ich halte es aus diesem Grunde für sehr schwer, jetzt plötzlich die Segnung mit Handauflegung wieder einzuführen. Wir sollten hinter das, was wir bisher schon hatten, nicht zurückgehen.

Herr Hürster, noch ein Wort zu dem von Ihnen Gesagten. Es handelt sich nicht darum, daß die Ältesten, die eingeführt werden, nun das Gelübde

heraussuchen, das Formular heraussuchen, nach dem sie eingeführt werden müssen, sondern es ist noch viel, viel schwieriger. Unter Umständen suchen die Ältesten, die aus dem Amt ausscheiden, das Formular heraus, nach dem die eingeführt werden, die an ihre Stelle treten. Das könnte unter Umständen erheblichere Schwierigkeiten geben. Aus diesem Grunde haben wir gesagt, es ist besser, wenn man klipp und klar sich für ein Formular entscheidet, für ein Formular, das im Inhalt in keiner Weise hinter dem zurücksteht, was 1969 formuliert wurde.

Prälat Dr. Köhnlein: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es seither in unserer Landeskirche nicht üblich war, die Ältesten bei ihrer Einführung knien zu lassen und sie zu segnen.

Synodaler Herrmann: Ich weiß nicht, ob es so völlig unpraktikabel ist, die neu gewählten Ältesten entscheiden zu lassen, nach welchem Formular sie eingeführt werden sollen. Sie können zwar vor der Einführung noch keine juristische Abstimmung unter sich vollziehen, aber sie können doch zusammengebeten und gefragt werden. Dann kann eine Entscheidung herbeigeführt werden. Wir sind bisher so verfahren, daß wir größtmögliche Freiheit angeboten haben. Warum hier jetzt auf einmal nicht mehr?

Synodaler Höfflin: Das Angebot von zwei Entwürfen täuscht vor, daß der einzelne Älteste zwischen zwei Entwürfen wählen könnte. Das ist aber doch wohl nicht der Fall, sondern er hat sich irgend einem Mehrheitsbeschuß zu beugen, sei es unter seinen Mitältesten, oder unter den vorhergehenden Ältesten, oder den der Synode. Da meine ich, daß in dieser Situation die Synode sehr wohl eine einheitliche Regelung treffen sollte. (Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Ich möchte mich auch für eine einheitliche Regelung durch die Synode aussprechen, und zwar unter folgendem Gesichtspunkt: Man muß auf einen Unterschied zwischen der Ordnung vom Oktober 1969 und der von 1971 aufmerksam machen. Die Verpflichtung, die vorausgegangen ist, wird im Wortlaut in dem Agenden-Entwurf von 1971 zu Beginn der Einführung ausdrücklich verlesen, ist also gleichsam Bestandteil dieser Ordnung selbst. Diese Verpflichtung sagt doch ebenfalls ganz entscheidende Inhalte aus, die in dem Ältestengelübde der älteren Form enthalten sind so, daß von da aus jenen Ältesten, die lieber die ältere Form hätten, doch dadurch Genüge getan ist, daß sie doch in einem außerordentlich verbindlichen Akt, nämlich durch Unterschrift, die im Gottesdienst bekanntgegeben wird, substantiell dieselben Dinge ja auf sich genommen haben, die im Ältestengelübde von 1969 enthalten sind.

Zum zweiten: Ich würde meinen, daß wir in dieser Sache mit Sendung und Segnung, knien und Handauflegen eine Entscheidung treffen müssen. Mir scheint es auch angemessen zu sein, daß wir hier — wir haben ja voraus die Fürbitte — dann nur „Sendung“ sagen, die Worte „und Segnung“ streichen und „Knie nieder und laßt euch die Hand auflegen“ auch streichen. Entweder — oder!

Synodaler Nölte: Wir haben gehört, daß sich die Kernstücke beider Entwürfe im Wesen gleichen.

Wenn Sie den Text der älteren Form vom Juli 1969 auf Seite 5: „Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl, und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben“, vergleichen mit dem entsprechenden Stück aus dem neuen Entwurf: „Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen“, dann müssen wir zugeben, daß insbesondere die jüngeren Kirchenältesten, die zwar in einer Minderheit vertreten sein werden, zu der zweiten Formulierung viel eher neigen. Sie sind nicht gewohnt, große Worte zu machen.

Ich will nicht abwerten, was in der bisher gelgenden Fassung steht. Aber mir persönlich würde es so gehen, daß ich mich nicht exponieren will mit einem besonderen christlichen Familien- und Berufsleben gegenüber dem christlichen Leben, das schlechthin in der Gemeinde herrscht. Man ist also nicht besonders geneigt, diese Worte leichten Herzens zu sprechen. Insofern würde ich also für die zweite Form plädieren und dafür, sie als einzige Form einzuführen.

Synodaler Dr. Blesken: Ich wollte nur noch besonders auf das hinweisen, was Herr Prälat Köhnlein sagte. Für Älteste, die schon mehrfach gewählt worden sind, würde die Vorschrift, zu knien, jetzt auf einmal etwas völlig Neues bedeuten, nachdem sie mehrmals schon ohne diese Vorschrift eingesetzt worden sind. Ich bin deshalb sehr dafür, daß man das freistellt.

Synodaler Fischer: Ich muß leider bekennen: es ist mir neu, daß eine Segnung nur dort tatsächlich vor sich gegangen sei, wo das Wort mit der Handauflegung begleitet wurde. Das möchte ich bestreiten. Ich glaube, die Handauflegung ist eine begleitende Segensgebärde, daß aber nicht der Tatbestand der Segnung von der Handauflegung abhängig ist, denn dann wäre ja auch der Segen, den wir am Schluß des Gottesdienstes der Gemeinde gegenüber sprechen, keine vollgültige Segnung. Wenn es also tatsächlich so ist, daß die Handauflegung nicht unabdingbare Voraussetzung für den Tatbestand der Segnung ist, dann muß man es freilassen, ob diese Segnung (die außer Zweifel steht), durch Niederknien und Handauflegung oder nur durch das Wort des Segens vollzogen wird.

Synodaler Feil: Herr Höfflin plädiert dafür, daß die Synode eine einheitliche Form beschließt. Ich darf darauf hinweisen, daß wir bei den Traufragen nicht eine einheitliche Form beschlossen haben, sondern drei oder gar vier Möglichkeiten alternativ aufgenommen haben in die Agende, ebenso auch bei der Konfirmation. Darum meine Frage, warum auf einmal das Drängen auf eine einheitliche Form, die wir bisher in den genannten Fällen ja auch nicht für nötig gehalten haben. Darum bin ich auch für den Vorschlag, wie ihn Synodaler Martin vorhin gemacht hat, eben für die beiden Möglichkeiten.

Synodaler Friedrich Schmitt: Die Ausführungen von Herrn Dekan Fischer können m. E. so nicht im Raum stehen bleiben. Die Einführung in einen Dienst

ist nicht vergleichbar mit dem Segen am Schluß eines Gottesdienstes, wäre eher noch zu vergleichen mit der Trauung.

Synodaler Marquardt: Ich glaube, daß wir einfach vor der Tatsache stehen, daß das alte Formular den neuen Bestimmungen der Grundordnung nicht entspricht. Wir können es deswegen eigentlich nicht zur Wahl stellen, es sei denn, wir nehmen aus dem alten Formular das Gelöbnis heraus und setzen da in das alte Formular auch den Wortlaut der Verpflichtung ein. Aber so, wie es jetzt da ist das Formular von 1969, ist es einfach nicht mehr praktikabel.

Synodaler Stock: Ich möchte dem beitreten, was Herr Professor Brunner gesagt hat, indem er vorgeschlagen hat, man möge „und Segnung“ genau so aus dem zweiten Entwurf streichen wie „kniest nieder, laßt euch die Hand auflegen“. Mein persönliches Wissen, und so habe ich es bisher immer aufgefaßt, ist, daß am Schluß eines Gottesdienstes Sendung und Segnung der Gemeinde erfolgt. Ich halte das in der Qualität nicht als etwas anderes, als die Segnung mit Handauflegung. Für mich ist jeden Sonntag bei jedem Gottesdienst Sendung und Segnung. Und da fühle ich mich vollgültig eingeschlossen. (Beifall!)

Synodaler Schöfer: Ich glaube, ein frisch gewählter Kirchenältester, besonders wenn er ein jüngerer Mann ist, hat nicht das Bedürfnis, zwei Formulare zur Auswahl zu haben — ich glaube, das ist eine sekundäre Sache —, er hat vielmehr das Bedürfnis, eine Formel vorzufinden, mit der er sich möglichst weitgehend identifizieren kann. Und das scheint mir bei dem jüngeren Entwurf von 1971 eher möglich zu sein, weil er nicht ganz so vollständig ist und in der Sprache schlichter. Darum plädiere ich dafür, die zweite Formel anzunehmen, und zwar als einzige. (Großer Beifall!)

Synodaler Hürster: Entschuldigen Sie, wenn ich Ihnen nochmal meine innere Not sage. In dem zweiten Formular wird in der Verpflichtung auf die Grundordnung hingewiesen und auf den Vorspruch. Und nun bin ich einfach von allen diesen Voten nicht überzeugt worden, wie in der alten Form von 1969, wo es wörtlich steht: Wort Gottes Alten und Neuen Testamentes. Da gehe ich auf die Bibel zurück, die hat länger Bestand als eine Grundordnung, die ja doch wieder geändert werden kann. Daher kommen meine Gründe, daß ich das alte Formular, das von 1969, beibehalten möchte.

Synodaler Bußmann: Nur zu Herrn Hürster hin: In der Anrede von 1971 heißt es doch: In allem soll euch das Zeugnis der Heiligen Schrift Quelle und Richtschnur des Glaubens sein. Sehen Sie da nicht Ihr Anliegen wirklich aufgenommen?

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich möchte eine Anregung geben, die von einem Kirchenältesten kommt: Könnte man nicht in dem Satz des neuen Formulars: „Die Gemeinde dankt allen Kirchenältesten für die Bereitschaft zu diesem Dienst“ aufnehmen: „den bisherigen und den gewählten“? Es war diesem Kirchenältesten wichtig, daß bei einer Neubesetzung des Kirchenältestenamtes auch an die gedacht wird,

die nun diesen Dienst die ganze Zeit vorher getan haben. Es wäre meines Erachtens sinnvoll, wenn in diesem Zusammenhang auch das wörtlich wiedergegeben würde.

Synodaler Höfflin: Ich würde darum bitten, beim agendarischen Formular für die Einführung der neuen Ältesten zu bleiben. Das schließt ja nicht aus, daß im selben Gottesdienst den ausgeschiedenen Ältesten der Dank ausgesprochen wird. (Beifall!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Als Betroffener — ich werde ausscheiden das nächste Mal — will ich mich dem, was Herr Höfflin sagte, anschließen. Ich halte es nicht für richtig, die Einführung der neuen Kirchenältesten mit einem Dank an die bisherigen zu verbinden. Wenn er überhaupt kommen soll, dann kann er wo anders kommen. Ob er in einem Gottesdienst kommt oder an anderer Stelle, müssen wir vollständig freilassen.

Synodaler Willi Müller: Ich möchte auch nur sagen, jeder normale Pfarrer wird bei irgendeiner Gelegenheit im Gottesdienst den anderen Ältesten danken. (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor; ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung, und hier ist als erstes die Frage zu entscheiden: Zwei Formulare oder nur das Formular Oktober 1971, also nur 1 Blatt, damit es keine Verwechslung gibt.

Wer ist dafür, daß nur dieses Formular, Agenden-Entwurf Oktober 1971, verwendet wird? — 46. Wer ist dagegen? — 8. Enthaltung, bitte? — 2. Bei 46 Zustimmungen, 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Somit ändert sich jetzt hier bei der Anlage 8 im Sinne des Vorschlags des Hauptausschusses dahingehend, daß der § 2 entfällt, § 3 wird 2 und oben beim § 1 heißt es: die anliegende Agende vom Oktober 1971.

Soweit jetzt nur zur Unterrichtung.

Nun aber zu den Änderungswünschen im Agenden-Entwurf selbst, und hier beginnend mit dem Rechtsausschuß, und zwar darf ich Sie, Herr Martin, fragen. Es heißt: Antrag: Nach dem ersten kleingedruckten Satz soll aufgenommen werden: „Die Kirchenältesten nehmen Aufstellung vor dem Altar.“ (Zurufe! — Synodaler Martin: Die Kirchenältesten treten vor den Altar!)

Gut, dann ist das geklärt.

Wer ist dagegen, daß dieser Kleindruck noch eingefügt wird? Niemand? — Enthaltung, bitte? — 3.

Jetzt kommen die beiden Änderungswünsche des Haupt- und Rechtsausschusses, und zwar: bei der Schriftlesung: „Den Ältesten zu Ephesus wird in der Apostelgeschichte gesagt“ (Zurufe: Rechtsausschuß!) u. a.

Es tut mir leid, wir sind bei der Abstimmung! (Synodaler D. Brunner: Es ist noch nie darüber gesprochen worden!)

Doch, doch! — Ja, ich stelle zur Abstimmung: „Den Ältesten zu Ephesus wird in der Apostelgeschichte gesagt“ —, das ist der Antrag des Rechtsausschusses, wie ihn auch Herr Martin vorgetragen hat, und zwar für beide Entwürfe zu jenem Zeitpunkt noch. (Zwischenrufe!)

Ja, für beide, das hat er ausdrücklich betont. (Synodaler Martin: Selbstverständlich; der Text ist ja genau der gleiche!)

Er hat nämlich erklärt „wie im Julientwurf“, und deshalb frage ich:

Wer ist gegen den Wortlaut, wie ihn der Rechtsausschuß vorschlägt 23. — Wer ist für die Fassung des Rechtsausschusses? — 26. Und wer enthält sich? — 7. Dies ist nicht die Mehrheit der Anwesenden.

Somit entfällt auch der zweite Änderungsvorschlag. Lediglich zur Klarstellung.

Dann hat der Rechtsausschuß weiter beantragt, auf Seite 2 bei Anrede, zweitletzte Zeile, zwischen „die“ und „Mittel“ einzusetzen: „äußersten Mittel“. — Herr Martin! — In der zweitletzten Zeile des zweiten Absatzes.

Synodaler Martin: So ist's richtig, — Soll ich's nochmal begründen?

Präsident Dr. Angelberger: Nein! — Nur damit's keine Verwechslung gibt.

Wer ist gegen die Einfügung dieses Wortes? 33. Wer ist dafür? Nur als Gegenprobe. — 14. Wer enthält sich? — 5.

Synodaler Häffner: Zur Klarstellung! — Bei der zweiten Schriftlesung vor der Anrede wurde vom Rechtsausschuß noch vorgeschlagen, die zwei letzten Sätze zu streichen und aufzuhören: „So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelklische Krone der Ehre empfangen“ (Zuruf: Kommt ja noch!) wir sind aber schon weiter unten!

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Vielen Dank! — Also auf Seite 2 soll gestrichen werden der letzte, der zweitletzte, der drittletzte Satz, also „desgleichen“ bis „Gnade“.

Wer ist für diese Streichung, die der Rechtsausschuß begeht? — 32. Gegenprobe! — 19. Enthaltung, bitte? — 4.

Jetzt kommt die Rückseite, die letzte Seite.

Der Rechtsausschuß beantragt hier, um räumlich vorzugehen, die Streichung des Kleindrucks „Vor der Antwort... usw.“.

Wer unterstützt den Antrag des Rechtsausschusses, daß hier gestrichen wird? 23 Stimmen. — Wer ist dagegen? — 29 Stimmen. Enthaltung: 4 Enthaltungen. — Das Begehr ist abgelehnt.

Synodaler Herzog: Zur Richtigstellung. Der Hauptausschuß hatte, wenn ich mich nicht sehr irre, vorher noch eine Änderung beantragt „Es antwortet ein jeder: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Präsident Dr. Angelberger: Das ist nachher.

Synodaler Martin: Herr Präsident, ich weiß nicht, ob allen Synoden klar war, daß die Namen noch einmal verlesen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl, das ist der kleine Druck.

Jetzt ist das nächste, ob eine gemeinsame Antwort gegeben wird.

Wer ist dagegen, daß die Antwort gemeinsam gegeben wird? 38 Stimmen. Da brauchen wir nicht weiter abstimmen zu lassen; das dürfte klar sein.

Jetzt hat der Hauptausschuß vorgeschlagen, zu sagen, statt „Antwort: Ich gelobe es“ nun „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? 1 Stimme. Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Nun käme der Antrag von D. Brunner, nach „Sendung“ die beiden Worte „und Segnung“ zu streichen und schließlich, was 4 Zeilen weiter in Klammern steht: „Kniest nieder und laßt euch die Hand auflegen.“

Synodaler Dr. Müller: Getrennte Abstimmung, bitte.

Synodaler D. Brunner: Ich habe den Eindruck, daß die Worte, die gesprochen werden, dem Gewicht einer Segnung nicht gerecht werden. Es ist ein Sendungswort, eindeutig ein Sendungswort mit einem Optativ, eigentlich eine Bitte in Form eines Optativs. Der Wortlaut spricht dagegen, daß das, was hier geschieht, Segnung ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ich stelle also getrennt zur Abstimmung, und zwar zunächst die Streichung der beiden Worte „und Segnung“.

Wer ist für die Streichung der beiden Worte? 15 Stimmen. Wer ist dagegen? 36 Stimmen. Enthaltungen? 4 Enthaltungen.

Nun käme der nächste Teil des Antrages, die Streichung der Worte „(Kniest nieder und laßt euch die Hand auflegen.)“

Wer ist für diese Streichung? 29 Stimmen. Wer enthält sich? 8 Enthaltungen. Wer ist gegen den Antrag? 17 Gegenstimmen. — Folglich ist der Antrag angenommen.

Synodaler D. Brunner (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle fest, daß in meiner Umgebung hier nicht klar ist, was beschlossen worden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, dann wiederholen wir diese Abstimmung.

Wer ist dafür, daß die Worte gestrichen werden „(Kniest nieder und laßt euch die Hand auflegen.)“ 33 Stimmen. Wer ist gegen die Streichung? 19 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 4 Enthaltungen. Das Ergebnis ist 33 Stimmen dafür, 19 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen. Also ist die Mehrheit der Anwesenden für die Streichung.

Ich frage Sie, Herr Herzog, ziehen Sie Ihren Antrag zurück? Das müssen wir formell machen. (Zieht den Antrag zurück!) Ich frage: Haben wir nun alles, mit Ausnahme des Entwurfs?

Synodaler Michel: Wir haben vorhin gemäß dem Antrag des Hauptausschusses beschlossen, daß man auch sagen kann: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Dann ist aber der Text am Schluß bei der Frage nicht mehr notwendig.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist selbstverständlich. Wenn wir das annehmen, muß auch das andere sein. Das ist klar, das war redaktionell.

Dann kommt jetzt der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung der Agende für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten, auf Anlage 8.

§ 1

„Für die gottesdienstliche Einführung und das Gelöbnis der Kirchenältesten gemäß § 16 Absatz 3 Grundordnung in der Fassung vom 28. April 1971 wird die anliegende Agende vom Oktober 1971 eingeführt.“

Wer ist gegen diese Fassung? Niemand. Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

§ 2 ist entfallen.

Neuer § 2:

„Dieses Gesetz tritt am 1. November 1971 in Kraft.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Niemand. — Enthaltungen? Keine Enthaltung.

Ich stelle den gesamten Entwurf zur Abstimmung.

Wer kann dem Entwurf nicht zustimmen? Wer enthält sich? **Einstimmig angenommen.**

Jetzt kommt noch ein Antrag des Hauptausschusses, in § 16 der Grundordnung als neuen Abschnitt 4...

Oberkirchenrat Dr. Wendt, unterbrechend: Es ist die Frage, ob durch Beschuß der Synode die Grundordnung geändert werden kann, ohne die dafür vorgesehene Form eines Gesetzentwurfs. Jetzt soll doch die Änderung der Grundordnung vom April wieder geändert werden, auf Antrag eines Ausschusses, durch Beschuß des Plenums. Ich möchte das zu bedenken geben.

Synodaler Höfflin: Wir haben die Agende mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen. Ich glaube, im Hinblick darauf würde der Einführung der neuen Kirchenältesten nach dieser Agende auch dann nichts im Wege stehen, wenn wir die Grundordnungsänderung auf dem vorschriftsmäßigen Weg jetzt einleiten und wenn vielleicht der mit dem Abschuß des Verfahrens erst hinter die Kirchenältestenwahlen zu liegen kommt.

Präsident Dr. Angelberger: Will sich der Hauptausschuß noch einmal darüber besprechen?

Synodaler Schoener: Ich habe nicht den Eindruck, daß vom Hauptausschuß der Wunsch besteht.

Präsident Dr. Angelberger: Ich meine wegen einer entsprechenden Antragstellung, denn formell geht es so nicht den geordneten Weg.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich mir den Vorschlag erlauben: Im Frühjahr ist ja die geänderte Grundordnung in der Gesamtredaktion vorzulegen, in allen bisher beschlossenen Teilen. Da sind sowieso und höchstwahrscheinlich noch einige Ergänzungen fällig. Sie könnten ja bereits jetzt festlegen, bei der Gesamtredaktion diesen Absatz mit aufzunehmen, dann wären die entsprechenden Formalien vorbereitet.

Präsident Dr. Angelberger: Hauptausschuß einverstanden? (wird bejaht!). Jetzt wäre der Vorschlag des Hauptausschusses in dem Sinn zu verstehen, wie von Herrn Dr. Wendt vorgetragen.

Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht folgen? 1 Stimme. — Enthaltung, bitte? 1 Enthaltung. — Somit wäre auch dieser Punkt erledigt.

Oberkirchenrat Kühlewein: Ich hätte noch eine Bitte, daß dieser Entwurf der Liturgischen Kommission zur redaktionellen Überarbeitung noch einmal übergeben wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ja. Gut.

Synodaler D. Brunner: Es müßte wohl auch den Altestenkreisen diese neue Entscheidung zugänglich gemacht werden. Wenn ich recht unterrichtet bin, war ja der alte Text des Gelöbnisses auf jenem Falt-

blatt verschickt worden. Es muß also das gleichsam zurückgenommen und der neue Text so rasch wie möglich verschickt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das ist klar.

Nun rufe ich auf Punkt VI der Tagesordnung. Das sind jetzt 4 Berichte des Rechtsausschusses. Darf ich Herrn Dr. Blesken um den ersten Bericht bitten.

VI, 1

Berichterstatter Synodaler **Dr. Blesken:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Dem Rechtsausschuß war die unter Punkt 12 der Liste der Vorlagen und Eingaben aufgeführten Eingabe des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker in Baden vom 27. 7. d. J. zur Beratung zugewiesen. Sie betrifft eine Ergänzung des § 22 der Grundordnung und ist im Wortlaut auf Seite 2 des allen Synodalen vorliegenden Verzeichnisses der Eingänge (Stand 27. 9. 1971) nachzulesen (siehe S. 5, Nr. 12).

Der Rechtsausschuß stellt fest, daß dieser Antrag die Abänderung einer erst im Jahre 1971, nämlich im Frühjahr, beschlossenen grundsätzlichen Regelung bedeuten würde, und hält es für unmöglich, eine solche Änderung erneut zu diskutieren und vorzunehmen. In den damaligen Debatten, in den Ausschüssen und im Plenum ist ausgiebig über den Abschnitt 4 gesprochen worden. Dem sachlichen Anliegen der Antragsteller ist Rechnung getragen, da sie unter die Bestimmung des zweiten Satzes von Abschnitt 4 fallen, wo es heißt: Der Ältestenkreis lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht.

Der Rechtsausschuß bittet einstimmig die Synode, den zur Erörterung stehenden Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Dr. Blesken! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich den Vorschlag des Rechtsausschusses zur Abstimmung.

Wer kann dem Vorschlag des Rechtsausschusses seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

VI, 2

Zweiter Bericht: Eingabe des Pfarrers Cramer u. A. in Niefern: Vereinigung des Evangelischen Presseverbandes für Baden mit dem Evangelischen Presseverband für Württemberg.

Darf ich Herrn Herb bitten!

Berichterstatter Synodaler **Herb:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Herr Pfarrer Cramer in Niefern und 2 andere haben unter dem 23. August 1971 an den Präsidenten der Landessynode, an den Evangelischen Oberkirchenrat und an den Vorsitzenden des Evang. Presseverbands für Baden e. V. folgende gleichlautende Schreiben gerichtet:

„Die Verwaltungs- und Kreisreform des Landes Baden-Württemberg, die vom Landtag am 23. 7. 1971 in 3. Lesung beschlossen wurde, hat die bisher noch bestehenden Grenzen der

ehemaligen Länder Baden und Württemberg endgültig Geschichte werden lassen. Für die Bevölkerung der besonders betroffenen Gebiete sollte das Zusammenwachsen innerhalb der neuen Kreise und Regionen in jeder Hinsicht, und das heißt auch von seiten der Kirchen, erleichtert und gefördert werden. Ein erster Schritt hierzu wäre eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg.

Der Evangelischen Landeskirche in Baden stünde es gerade im Jahr des 150. Jubiläums der Union gut an, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen.

Deshalb erlauben wir uns, hiermit folgenden Antrag an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und an den Evangelischen Presseverband für Baden e. V. zu richten:

Es möge beschlossen werden:

Der Evangelische Presseverband für Baden e. V. soll mit dem Evangelischen Presseverband für Württemberg vereinigt werden. Entsprechende Verhandlungen sind von den zuständigen Stellen sofort einzuleiten. Die Herausgabe eines gemeinsamen Pressedienstes und eines gemeinsamen Kirchenblattes für Baden und Württemberg ist vordringlich in die Wege zu leiten.“

Hierzu wird vom Rechtsausschuß bemerkt:

1. Die Presseverbände in beiden Kirchen sind eingetragene Vereine und damit selbständige Rechtsträger, über die die Landessynoden nicht bestimmen können.

2. Die Verwaltungs- und Kreisreform des Landes Baden-Württemberg hat die konfessionellen Unterschiede, die leider zwischen den beiden Landeskirchen bestehen, nicht beseitigt.

3. Die Zusammenlegung der Kirchenblätter in den beiden Landesteilen ist dadurch in besonderer Weise erschwert, daß in Württemberg allein zwei Zeitungen, nämlich das Evangelische Gemeindeblatt für Württemberg und das Stuttgarter Evangelische Sonntagsblatt, herausgegeben werden. Es ist bisher nicht einmal gelungen, diese beiden württembergischen Kirchenzeitungen zu vereinigen. Sie erscheinen in selbständigen Verlagen und werden beide nicht von dem evangelischen Presseverband für Württemberg herausgegeben.

4. Beide württembergischen Kirchenzeitungen erscheinen im sog. halben Berliner Format, während der AUFBRUCH ab 1. Januar 1972 auf das vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Presse empfohlene und allgemein angestrebte etwas größere halbe Rheinische Format umgestellt wird.

5. Eine durch den Evang. Presseverband für Baden erfolgte Rücksprache mit dem Prokuristen Ruder in Stuttgart, der das Evang. Gemeindeblatt für Württemberg bei den Tagungen des Gemeinschaftswerkes vertritt, hat ergeben, daß bei allem guten Kontakt zum AUFBRUCH und bei aller Bereitschaft zur Zusammenarbeit keine Neigung zur Zusammen-

legung der württembergischen und badischen Kirchenzeitungen besteht.

6. Eine Zusammenlegung des von den beiden Presseverbänden herausgebrachten „epd-Landesdienst“ Baden und Württemberg scheitert daran, daß diese Nachrichten im allgemeinen nur regionale Bedeutung haben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, dem Antrag von Pfarrer Cramer u. A. kann somit nicht entsprochen werden.

Ich darf Sie aber als Vorsitzender des Presseverbandes für Baden davon in Kenntnis setzen, daß seit einiger Zeit intensive Bemühungen um die Kooperation der badischen Kirchenzeitung mit den in Frankfurt und Kassel erscheinenden Kirchenzeitungen und auch mit dem Sonntagsblatt der Pfalz im Gange sind. Die Verhandlungen haben zwar gezeigt, daß dabei große Schwierigkeiten zu überwinden sind und daß eine Kooperation nur schrittweise möglich ist. Wir haben aber begründete Aussicht, daß ein erster Schritt der Kooperation mit Hessen zum 1. 1. 1972 möglich sein wird. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank!

Synodaler Leser: Es ist bedauerlich, daß Herr Pfarrer Cramer einen guten Gedanken so schlecht verpackt und beim Presseverband ansetzt. Aber was er sagt, ist sehr wichtig, und ich möchte meinen, daß nicht der Zusammenschluß von einzelnen Teilen, sondern der Zusammenschluß der Landeskirche Baden mit der Landeskirche Württemberg zu diskutieren wäre.

Gerade von der badischen Landeskirche her wäre das ein sehr produktiver Gedanke. Als damals im letzten Jahrhundert durch die politischen Veränderungen das Zusammengehen von Reformierten und Lutherischen ermöglicht wurde, ist diese neue Lage geistlich erfüllt worden. Wir gedenken dessen in diesen Tagen.

Es wäre zu fragen, ob durch die Schaffung des gemeinsamen Bundeslandes nicht eine ähnliche Situation entstanden ist. Ich bitte die Synode, doch bei Gelegenheit ernsthaft zu überlegen, welche Möglichkeiten des Zusammenschlusses der beiden Kirchen gegeben sind, und was sich erreichen ließe.

Präsident Dr. Angelberger: Zum Antrag Cramer keine weitere Wortmeldung.

Der Vorschlag des Rechtsausschusses geht dahin, das Begehrn abzulehnen.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 2 Enthaltungen.

VI, 3

Der nächste Bericht wird erstattet durch unseren Synodalen Dr. Blesken zu dem Antrag des Pfarramtes Gondelsheim: Werbung für Kirchenwahlen.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Blesken:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Dem Rechtsausschuß wurde die Erledigung von Punkt 20 der Liste der Vorlagen und Eingaben (siehe S. 12) zur Beratung übertragen. Es handelt sich um einen nicht fristgerecht eingegangenen Brief des Evang. Pfarramts Gondelsheim vom 23. 9. 1971, der folgenden Wortlaut hat:

Verehrter Herr Präsident!

Hiermit bitte ich Sie, auf der nächsten Synodaltagung im Oktober folgende Anfragen behandeln bzw. beantworten zu lassen:

1. Wie hoch sind die totalen Ausgaben der Werbung (Drucksachen, Plakate, Zuweisungen usw.) für die Kirchenwahlen im Dezember?
2. Sind die in 1. gemeinten Ausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe und vollen Kenntnis ihres Umfangs von der Synode jemals genehmigt worden?

Mit freundlicher Begrüßung
(gez.) Gottfried Gerner, Pfarrer

Der Rechtsausschuß stellt zu dieser Eingabe fest:

1. Die für die Wahlen von der Synode zur Verfügung gestellten Mittel sind aus dem Frühjahrssprotokoll d. J. Seite 45, 46 in Verbindung mit Anlage 12 zu ersehen. Danach sind für die Kosten der Ältestenwahl zweierlei Beträge festgelegt worden: einmal ein Betrag von rd. 750 000 DM auf der Basis von 50 Pf. pro Gemeindeglied und zum andern ein Betrag der Landeskirche von 200 000 DM.

2. Nach Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrats, der bei der Beratung des Ausschusses durch den zuständigen Referenten vertreten war, sind von den 200 000 DM bisher kaum ein Drittel verausgabt worden.

Da der anfragende Pfarrer offensichtlich diesen Ausgaben sehr kritisch gegenübersteht, sei darauf hingewiesen, daß schon in der Frühjahrssitzung durch den Konsynoden Hermann Schneider darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Wahl in einem neuen Stil und in einer neuen Art der Werbung durchgeführt werden soll und wird. Deswegen mußten diese Beträge zur Verfügung gestellt werden. Die Zusammenarbeit mit der württembergischen Kirche auf diesem Gebiet stellte die Werbung auf eine breitere Basis, wodurch teilweise eine rationellere Arbeit ermöglicht wurde.

Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß die Anfrage hierdurch ihre Erledigung gefunden hat.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Vorgehen oder dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte! — Bei 1 Enthaltung gebilligt.

VI, 4

Und nun als letzter Bericht: Antrag des Vertrauenskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone: Änderung der Grundordnung.

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:** Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. 10. 1971 sich mit der Eingabe des Vertrauenskreises der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone vom 20. 10. 1971 befaßt, die auf eine dauernde Vertretung dieser hauptamtlichen Mitarbeitergruppe in den Sitzungen des Ältestenkreises mit beratender Stimme hinausläuft.

Der Rechtsausschuß sah sich außerstande, nach so kurzer Zeit eine erneute Änderung des § 22 Absatz 4

Grundordnung vorzuschlagen, zumal auch andere Mitarbeitergruppen eine solche generelle Vertretung im Altestenkreis anstreben und damit eine unerwünschte Gewichtsverlagerung zu ungünstigen der Kirchenältesten einträte. Andererseits weist der Rechtsausschuß mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß § 22 Absatz 4 der Grundordnung die zwingende Bestimmung enthält, daß haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu allen Altestensitzungen einzuladen sind, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht. Angesichts des Aufgabenbereichs der Gemeindediakone im Religionsunterricht, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie in Besuchsdienst und Seelsorge und in der Verwaltung dürfte deren Hinzuziehung zu den Altestensitzungen die Regel sein. In den meisten betroffenen Gemeinden wird bereits entsprechend verfahren. Es steht zu hoffen, daß die Beachtung der neuen Bestimmungen der Grundordnung sich in absehbarer Zeit bis in die

letzten Gemeinden durchsetzt. (Heiterkeit und Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Herrmann! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer kann den Ausführungen des Rechtsausschusses nicht zustimmen? — 1. Wer enthält sich? — Niemand.

VII.

Somit bliebe uns nur noch der Punkt „Verschiedenes“ auf unserer Tagesordnung. — Hierzu nichts.

Dann darf ich unsere Sitzung schließen und Herrn Galda um das Schlußgebet bitten.

Pfarrer Galda spricht das Schlußgebet.

— Ende 19.00 Uhr —

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 29. Oktober 1971, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen

Berichterstatterin: Synodale Frau Debbert

II.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Vorlage des Evang. Oberkirchenrats: Gemeinsame Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und Eingabe der Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen e. V.: Neuformulierung des Glaubensbekenntnisses

Berichterstatter für Hauptausschuß:
Synodaler Herzog

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler Willi Müller

Berichterstatterin für Finanzausschuß:
Synodale Frau Oberin Barner

2. Vorlage des Koordinierungsausschusses II: Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

hier: § 46 b *Ordination*

Berichterstatter für Hauptausschuß:
Synodaler Marquardt, zugleich für Rechts- und Finanzausschuß

3. Vorlage des Koordinierungsausschusses II: Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung — 2. Lesung

III.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses:

1. Vorlage des Lebensordnungsausschusses I: Entwurf einer Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“

Berichterstatter für Hauptausschuß:
Synodaler Steyer

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler Feil

2. Antrag des Ausschusses für die Prädikantenarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat auf Regelung des kirchlichen Amtes — Schaffung einer Ordinationsform

Berichterstatter für Hauptausschuß:
Synodaler Karl Müller

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler D. Dr. v. Dietze

IV.

Bericht des Haupt- und Finanzausschusses:
Antrag des Evang. Dekanats Lörrach/Baden: Bildungszentrum im oberbadischen Raum

Berichterstatter für Hauptausschuß:
Synodaler Nölte

Berichterstatter für Finanzausschuß:
Synodaler Michel

V.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Antrag der evangelischen Krankenhauspfarrer auf Ordnung der Dinge der Krankenhausgemeinde und ihres Pfarramtes

Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze

2. Eingabe des Dr. jur Friedensburg, Dettingen: Kirchliche Wahlämter für Lektoren

Berichterstatter: Synodaler Schöfer

VI.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Antrag des Synodalen D. Erb auf Schaffung eines Beiheftes zum Gesangbuch

Berichterstatter: Synodaler Baumann

2. Antrag des Evangelischen Pfarramts Ladenburg/Nekar: Schaffung eines Buches für den Haus- und Krankenhausbesuch

Berichterstatter: Synodaler D. Erb

VII.

Verschiedenes

VIII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischof

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die 4. öffentliche Sitzung und bitte unseren Synodalen Eck, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Eck spricht das Eingangsgebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich auch von hier aus Herrn Prälaten Weigt zu seinem Geburtstag nochmals unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche aussprechen. (Allgemeiner großer Beifall!)

I.

Nun darf ich unsere Synodale Debbert um ihren Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses bitten.

Berichterstatterin Synodale Debbert: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die gemäß meinem Bericht bei der Frühjahrssynode 1971 (siehe Protokoll der Frühjahrssynode S. 147 und 148) noch ausstehenden Vollzugsnachweise zu den Bescheiden der nachfolgenden Rechnungen gingen mir inzwischen zu:

- a) Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1968
- b) Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Heidelberg (Pflege Schönau) für 1966 und 1967 und Abteilung Mosbach für 1967
- c) Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim in Offenburg für 1967
- d) Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Heidelberg für 1967.

Der Vollzug dieser Bescheide fällt in die 1971er Rechnung und ist von den seinerzeitigen Prüfern zu überwachen. Außerdem lagen mit die Rechnungsauszüge mit Vermögensstandsdarstellungen sowie der Prüfungsbescheide mit den Vollzugsnachweisen zu den folgenden Rechnungen vor:

1. Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1968 (Evang. Pflege Schönau, Evang. Stiftsschaffnei Mosbach, Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim)
2. Evang. Zentralpfarrkasse, Abt. Heidelberg und Mosbach, für 1968
3. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe, für 1969
4. Evang. kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für 1969.

Für 1969 liegen jetzt noch 7 zu prüfende Rechnungen beim Rechnungsprüfungsamt des Oberkirchenrats. Wenn sich auch der Abstand vom Rechnungsabschluß bis zur Prüfung verringert hat, so meine ich doch, es müsse Ziel sein, daß die Prüfung jeweils in dem dem Rechnungsabschluß folgenden Jahr vorgenommen wird. (Großer Beifall!)

Es wäre für alle Beteiligten besser: zum ersten für diejenigen, die z. B. nach 3 Jahren wegen falscher Einstufung noch eine Nachzahlung zu leisten haben, sodann für die Prüfungsbeamten und Rechnungsführer, die die Belege noch besser bei der Hand und im Gedächtnis haben, und schließlich für die Synodalbeauftragten, weil der Vergleich mit den Haushaltansätzen leichter ist.

Im übrigen konnte ich mich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und -prüfung überzeugen und die Übereinstimmung mit den Haushaltansätzen feststellen und bitte, allen beteiligten Stellen den Dank und die Anerkennung auszusprechen.

Der Synode empfiehlt der Finanzausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die genannten 4 Rechnungen Entlastung erteilen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank Frau Debbert! — Sie haben den Bericht gehört. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag geht dahin, bezüglich der 4 erwähnten Rechnungen Entlastung zu erteilen.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Ich darf auch gleichzeitig hieraus den Schluß ziehen, daß die einstimmige Annahme zugleich der Dank ist für Sie, Frau Debbert, mit Ihren beiden Helfern, den Herren Hertling und Jörger. Recht herzlichen Dank! (Beifall!)

II, 1

Ich darf nun den ersten gemeinsamen Bericht aufrufen, und zwar zunächst hier für den Hauptausschuß Herrn Herzog.

Berichterstatter Synodaler Herzog: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Ihnen liegt der Text einer Fassung des Apostolicums vor, den die von der EKD berufenen Bearbeiter der AG für gemeinsame liturgische Texte zusammen mit den Vertretern der katholischen und altkatholischen Kirche sowie der Freikirchen aus dem deutschen Sprachgebiet, d. h. aus der Bundesrepublik, der DDR, aus dem Elsaß, der Schweiz und aus Österreich gemeinsam erarbeitet haben. Dieser Text ist auf Grund einer Empfehlung des Rates und der Kirchenkanzlei der EKD bereits im Juli d. J. den Pfarrern und Religionslehrern der Landeskirche zugeliefert und zur Erprobung insbesondere in ökumenischen Gottesdiensten freigegeben worden, nachdem sowohl die Deutsche Bischofskonferenz als auch die EKD diesen gemeinsamen Text angenommen haben. Er wird der Synode jetzt zur Entscheidung über die Einführung vorgelegt, weil damit gerechnet werden muß, daß er in der Erzdiözese Freiburg vor dem Zusammentritt der Frühjahrssynode eingeführt werden wird und der berechtigte Wunsch besteht, daß der gemeinsame Text zum gleichen Zeitpunkt auch in unserer Landeskirche eingeführt werden solle. Eine Entscheidung noch auf dieser Synode ist aber auch deshalb notwendig, weil die reformatorischen Kirchen des deutschen Sprachgebiets im dritten Artikel die allen gemeinsamen lateinischen Worte „ecclesia catholica“ in der deutschen Sprache nicht einheitlich, sondern verschieden, nämlich mit den Worten „Die heilige allgemeine christliche Kirche“ oder „Die heilige christliche Kirche“ wiedergegeben haben. Der gemeinsame Text stellt deshalb neben der Formulierung „Die heilige katholische Kirche“ die beiden Formulierungen „Die heilige christliche Kirche“ und „Die heilige allgemeine christliche Kirche“ zur Wahl. Jede evangelische Kirche hat sich für eine dieser beiden letztgenannten Fassungen für ihren Bereich zu entscheiden.

Von den Kirchen der EKD hat sich bisher die Rheinische Landeskirche für die Formulierung „Die heilige christliche Kirche“ entschieden. Die Pfälzische Landeskirche und die Württembergische Landeskirche haben noch keine endgültige Entscheidung getroffen. Sie haben beide ebenso wie unsere Landeskirche den gemeinsamen Text zur Erprobung freigegeben, die Württembergische Landeskirche in der Fassung „Die heilige christliche Kirche“ und die Pfälzische Landeskirche in der Fassung „Die heilige allgemeine christliche Kirche“. Die Württembergische Landeskirche — auch das mag noch erwähnt werden — will die endgültige Entscheidung ihrer

neuen Synode überlassen. Der Reformierte Bund tritt für die Fassung „Die heilige allgemeine christliche Kirche“ ein.

Der Hauptausschuß hat nach eingehender Beratung sich für die Fassung „Die heilige christliche Kirche“ entschieden. Diese Fassung — so meint der Hauptausschuß — stimmt in der Wortzahl mit der sicher von der katholischen und der altkatholischen Kirche gewählten Formulierung „Die heilige katholische Kirche“ überein und vermeidet, daß beim gemeinsamen Sprechen der Rhythmus des Gleichklangs gestört wird und ein Mißklang entsteht, der sicher nicht auszuschließen ist, wenn der evangelische Christ an dieser Stelle ein Wort mehr spricht als der Katholik. Das Gefühl des gemeinsamen Bekennens würde dadurch eine Einbuße erleiden, die nach der einstimmigen Auffassung des Hauptausschusses nicht eintreten sollte. Bedenken gegen die Gleichsetzung der beiden Formulierungen hinsichtlich ihres theologischen Gehalts sind im Hauptausschuß nicht laut geworden.

Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß eine Hinführung der Gemeinden an den gemeinsamen neuen Text unerlässlich ist. Das sollte in der Weise geschehen,

1. daß der gemeinsame Text des Apostolicums möglichst bald den Gemeindegliedern in die Hand gegeben wird, damit er in den Gemeindeveranstaltungen behandelt werden kann;
2. daß durch ein Rundschreiben des Landesbischofs, das Predigthilfe unter Angabe biblischer Texte für Predigten über das Apostolicum in der neuen Fassung sowie katechetische Hilfe gibt;
3. wenn möglich dadurch, daß in ähnlicher Weise wie bei der Einführung des ökumenischen Vaterunser ein orientierendes Begleitheft den Pfarren und Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Die Verwendung des neuen Textes im Gottesdienst ohne Vorbereitung und Hinführung der Gemeinde hält der Hauptausschuß nicht für sinnvoll und ratsam.

Er beantragt

1. Die Synode möge dem gemeinsamen Text in der Fassung „Die heilige christliche Kirche“ zustimmen;
2. den gemeinsamen Text zum gleichen Zeitpunkt wie die katholische Kirche im Bereich der Landeskirche einführen;
3. den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die Hinführung der Gemeinden an den neuen Text in der vom Hauptausschuß empfohlenen Weise durchzuführen und
4. darauf hinzuwirken, daß die Einführung von einem gemeinsamen Wort der Bischöfe und der Vertreter der Freikirchen begleitet wird. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Willi Müller**: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Verehrte Konsynodale! Die Deutsche Bischofskonferenz hat im März 1971 der gemeinsam erarbeiteten Fassung des Apo-

stolicums, des Nicaenums und der Ordinariumstexte zugestimmt. Der Rat der EKD und die Kirchenkonferenz empfehlen, den Text des Apostolicums in dieser gemeinsamen Fassung den Gemeinden zur Erprobung freizugeben. Die Landessynode soll nun zu dieser Empfehlung Stellung nehmen und einen für die Gemeinden verbindlichen Beschuß fassen.

Der Rechtsausschuß sah seine Aufgabe vor allem darin, zu prüfen, ob § 104 Abs. 2c GO berücksichtigt werden muß. Danach müssen vor Einführung des Kirchenbuchs (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher die Bezirkssynoden ihre Voten abgeben.

Aus folgenden Gründen ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß unmittelbar die Landessynode über die Einführung der Neufassung des Apostolicums entscheiden kann:

1. Mit dieser Neuformulierung des Glaubensbekenntnisses ist keine entscheidende Neuerung verbunden.
2. Eine Befragung der Bezirkssynoden würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen.
3. Die Übernahme der neuen Fassung des Vaterunsers wurde ebenfalls unmittelbar von der Landessynode beschlossen und von den Gemeinden angenommen.

Es mag sein, daß da und dort aus theologischen oder anderen Überlegungen Bedenken entstehen. Andererseits werden aber auch durch einige neue Formulierungen Mißverständnisse aus dem Wege geräumt.

Mit der gemeinsamen neuen Fassung des Apostolicums ist eine Erweiterung der ökumenischen Basis gegeben, um derentwillen Einwände, die nicht gravierend sind, zurückgestellt werden müssen.

Über die Fassung von den möglichen Alternativen für den Anfang des 3. Artikels wurde nicht ausführlich gesprochen. Man nahm an, daß die Formulierung „Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige allgemeine christliche Kirche“ übernommen wird.

Der Rechtsausschuß schlägt vor, daß die Landessynode die Empfehlung der EKD aufnimmt und die Gemeinden bittet, mit der neuen gemeinsamen Fassung des Glaubensbekenntnisses dem ökumenischen Gedanken sichtbaren Ausdruck zu geben.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Müller. — Darf ich jetzt Sie, Frau Oberin, bitten, den Bericht für den Finanzausschuß zu geben.

Berichterstatterin Synodale Barner: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hatte wegen seiner vielen Anträge wenig Zeit zur Beratung über die Vorlage der Fassung eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses.

Der Finanzausschuß einigte sich in Übereinstimmung mit dem Votum des Hauptausschusses auf folgende Formulierung: „die heilige christliche Kirche“ und schlägt dem Plenum vor, diesem Vorschlag zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Frau Oberin! Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann muß ich die Aussprache formell wieder schließen.

Sie haben die beiden übereinstimmenden Vorschläge des Hauptausschusses und Finanzausschusses gehört, der Rechtsausschuß empfiehlt zur Annahme die Fassung „die heilige allgemeine christliche Kirche“.

Darf ich jetzt gleich zur Abstimmung stellen: Wer stimmt für die Fassung „heilige christliche Kirche“? 45 Stimmen. — Wer enthält sich? — 10 Enthaltungen. — Wer ist dagegen? — Keine Gegenstimme.

Somit kann ich den Gesamttext heranziehen und frage: Kann über den gesamten Text im Zusammenhang abgestimmt werden, nachdem wir die Vorabstimmung haben. (Ja!) Dank schön.

Sie haben alle auf dem weißen Blatt das Apostolische Glaubensbekenntnis. — Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand. — Somit einstimmige Annahme.

Nun hat der Hauptausschuß weiter darum gebeten, man möge

2. den gemeinsamen Text zum gleichen Zeitpunkt wie die katholische Kirche im Bereich der Landeskirche einführen.

Hat hier jemand Bedenken oder möchte sich nicht äußern, also enthalten? — Das ist nicht der Fall. — Einstimmige Annahme.

Dann

3. den Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, die Hinführung der Gemeinden an den neuen Text in der vom Hauptausschuß empfohlenen Weise durchzuführen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Schließlich

4. darauf hinzuwirken, daß die Einführung von einem gemeinsamen Wort der Bischöfe und der Vertreter der freien Kirchen begleitet wird.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — Enthaltungen. — Bei 1 Enthaltung angenommen.

Somit wäre, da weitere Anträge nicht gestellt sind, dieser Tagesordnungspunkt erledigt, und ich darf nun die Anregung geben, daß wir, da unser Konsynodaler Marquardt mit seinem Bericht noch nicht fertig ist, den Bericht

III, 1

vorziehen. Ginge das, Herr Steyer? Herr Feil, sind Sie auch einverstanden? (Ja!)

Synodaler Herb: Es fehlt noch unter II der Tagesordnung die Stellungnahme zur Eingabe der Gemeinschaft evangelischer Ostpreußen zur Neuformulierung des Glaubensbekenntnisses.

Präsident Dr. Angelberger: Indirekt ist es erledigt, denn wir haben es ja angenommen und die Antragsteller baten ja darum, man möge nicht annehmen.

Synodaler Rave: Da ich die Beratungen geleitet habe, möchte ich vielleicht doch ins Protokoll geben, daß wir sie besprochen haben, uns aber der Meinung der Ostpreußen im Gesamtergebnis nicht anschließen konnten.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt darf ich Herrn Steyer bitten.

Berichterstatter Synodaler Steyer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Lebensordnungsausschuß I legt den 3. Entwurf einer Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ vor. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Hauptausschuß stimmt in dem Urteil überein, daß hier sehr gute Arbeit geleistet worden ist. (Beifall!) So konnte sich der Hauptausschuß auf Anmerkung einiger weniger Verbesserungen beschränken, die wir in Form von Anträgen der Synode vorlegen werden.

Zum Gesamten:

Im Bericht des Hauptausschusses auf der Frühjahrssynode 1968 (Gedr. Prot. S. 94) hieß es: „Vermißt wurde ein Hinweis für das Verhalten unserer Gemeindeglieder einem Sterbenden gegenüber.“ Und weiter: „Angesichts der erschreckenden Hilflosigkeit der Menschen in solchen Situationen sollte auch in der Lebensordnung dazu etwas gesagt werden.“ Dagegen wurde im Lebensordnungsausschuß (LOA) die Ansicht vertreten, es solle keine Kasualordnung eingeführt werden, also keine Anweisung an Gemeindeglieder, wie man sich Sterbenden gegenüber und nach dem Sterben oder bei Beerdigungen verhält, vielmehr wollte man eine ausformulierte Lebensordnung, die sich auf den Sinn einer Bestattung in Gegenwart der christlichen Gemeinde beschränkt. Dieser Sicht der Dinge schloß sich der Hauptausschuß jetzt einstimmig an.

Nun zum einzelnen:

Die Überschrift weicht von den bisherigen Entwürfen ab, da die LO nicht nur die Tätigkeit am Grab, sondern auch die Bestattung im Krematorium einschließen soll. Daher lautet die Überschrift jetzt: Die kirchliche Bestattung.

Zu Absatz 1, Abschnitt 1 könnte man sagen, wurde die Frage noch einmal kurz gestreift, ob der Tod allem menschlichen Leben ein Ende setze. Um das Mißverständnis abzuwehren, irgendetwas des Gestorbenen lebe nach dem Tode weiter, wird vom Hauptausschuß einstimmig der Antrag gestellt, den Wortlaut durch Einfügung der Worte „auf Erden“ dahingehend zu ändern, daß der zweitletzte Satz im ersten Absatz jetzt lauten soll:

Allem menschlichen Leben auf Erden setzt er ein Ende.

Die nächsten 3 Absätze sollen im vorliegenden Wortlaut übernommen werden.

Das Wort „Danach“ im 5. Absatz von oben begründet nach Ansicht einiger dörflicher Ausschußmitglieder eine unzutreffende zeitliche Reihenfolge des Bestattungsganges. Da auch die Agendenordnung die Möglichkeit erst Grab, dann Gottesdienst in der Kirche vorsieht, stellt der Hauptausschuß einstimmig den Antrag, das Wort „Danach“ einfach zu streichen. Außerdem soll, so wird ebenfalls einstimmig beantragt, das Wort „von dem Toten“ ersetzt werden durch „Verstorbenen“. Der Ausdruck „Verstorbener“ sei, so wurde gesagt, besser bezogen auf die Person, die unter uns gelebt hat. Die

beiden Abschnitte 4 und 5 würden somit folgendermaßen lauten:

Die Verkündigung des Kreuzes, der Auferstehung und der Wiederkunft des Herrn geschieht dabei in der persönlichen Zuwendung zu dem Leben des Entschlafenen und dem Leid der Angehörigen. (Wir haben, Sie werden es gleich merken, „des Verstorbenen“ durch „Entschlafenen“ ersetzt, weil wir gefunden haben, es sei nicht gut, zwei Mal innerhalb kürzerer Zeit von dem „Verstorbenen“ zu sprechen, denn in Absatz 5 kommt das Wort „Verstorbener“, wie wir gewollt haben, wieder, um das Wort „Toter“ zu vermeiden.)

Die versammelte Gemeinde nimmt mit den Angehörigen Abschied von dem Verstorbenen und empfiehlt ihn in Gottes Hand.

Das, was über die zeitliche Reihenfolge gesagt wurde, gilt auch für den 6. Abschnitt. Der Hauptausschuß stellt den Antrag, den Wortlaut „Am Sonntag nach der Bestattung“ wie folgt zu ändern:

Im Gottesdienst am Sonntag gedenkt die Gemeinde des Vorstorbene und betet für die Angehörigen.

Dieses Gedenken und diese Fürbitte kann nämlich unter Umständen schon vor der Bestattung erfolgen.

Zu den einzelnen Punkten der Bestattungsordnung nimmt der Hauptausschuß wie folgt Stellung:

Bitte, schauen Sie den letzten Relativsatz vor der Nr. 2 an. Dieser Satzteil — dieser Relativsatz — soll gestrichen werden. Eine derartige Beschränkung, wie sie in dem Relativsatz ausgesprochen ist, wird vom Hauptausschuß als zu eng empfunden. Es erschien dem Hauptausschuß zu genügen, wenn das Wort „kann“ in seiner Bedeutung ernst genommen wird. Es besagt, daß der Kirchengemeinderat das Läuten beim Begräbnis von Sektierern ja versagen kann. Noch einmal der einstimmig gestellte Antrag, die Worte „die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Ökumenischen Rat angehören“ zu streichen.

Die Nummern 2, 3 und 4 werden ohne Änderungswünsche zur Annahme vorgeschlagen.

Da unter der Nummer 5 nach Ansicht des Hauptausschusses der Wortlaut des dritten Unterabschnitts „wenn der Verstorbene in konfessionsverschiedener Ehe...“ der heutigen Situation zwischen den Konfessionen nicht Rechnung trägt, beantragt der Hauptausschuß einstimmig die folgenden Abschnitte 2 und 3 folgendermaßen zusammenzuziehen und den Wortlaut dahingehend zu ändern, daß er lautet:

bei Gliedern anderer christlicher Kirchen, wenn sonst keine christliche Bestattung zustande käme, insbesondere bei Verstorbenen, die in konfessionverschiedener Ehe gelebt haben.

Um den 6. Abschnitt ergab sich noch einmal eine ausführliche, von großem Ernst getragene Diskussion. Es war nicht nur über Ausnahmen Richtiges brüderlich zu sagen, sondern auch die Frage zu berücksichtigen, daß nach der Grundordnung Kirchenälteste Leitungsfunktionen inne haben. Es heißt im Wortlaut, der Pfarrer habe vor seiner Entscheidung die erreichbaren Kirchenältesten zu „hören“. Es wird

auch im Hauptausschuß nicht bestritten, daß Kirchenälteste zwar gemeindeleitende Funktionen und so mit Entscheidungsbefugnisse haben, jedoch dürfte in der Eile, in der derartige Entscheidungen zu treffen sind, kaum ein beschlußfähiges Gremium zusammenzubringen sein. Außerdem dürfe niemand die gemeinsame Gemeindeleitung von Pfarrer- und Kirchenältesten gegen die seelsorgerliche Entscheidung des Pfarrers ausspielen. Das Einholen eines Rates bei greifbaren Kirchenältesten könne einer seelsorgerlich verantworteten Entscheidung nur dienlich sein. Abgesehen davon sei es gut, wenn bei so schweren Entscheidungen der Pfarrer nicht allein stehe. Schließlich wurde gesagt, es sei eine große Hilfe, wenn hier in der Lebensordnung verankert ist, daß ein Pfarrer in seiner Gewissensentscheidung gegen gesellschaftlichen Druck geschützt wird.

Daher der Antrag des Hauptausschusses auf Neuförmulierung des Schlusses nach „... hören“.

Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht gemäß und der Agende hält.

Das ist ein völlig neuer Gedanke, der kam bisher nicht vor. Ich wiederhole:

Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht und gemäß der Agende hält.

Es ist nicht zulässig, daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung eines Ausgetretenen übernimmt.

Das ist dieses kleine Abschnittchen, das noch kurz vor dem Schluß steht. Und dann kommt ein Absatz, der bereits vorher materialiter vorhanden war:

In keinem Fall darf ein Pfarrer genötigt werden, gegen sein Gewissen die kirchliche Bestattung vorzunehmen.

Der letzte Satz des zweiten Entwurfs hieß: „Auch wenn das Begräbnis versagt werden muß, soll die Verkündigung des Wortes Gottes im Familienkreis nicht verweigert werden.“

Der LOA entschied sich, die Formulierung fallen zu lassen, weil dieser Satz eine Anweisung an Pfarrer enthält und keinen Punkt der LO darstellt. Der Hauptausschuß billigt diese Entscheidung mit einer Enthaltung.

Nachdem der Hauptausschuß den Wortlaut der LO „Die kirchliche Bestattung“ mit den beantragten Änderungen in großer Einmütigkeit gutgeheißen hat, bittet er die Synode, diese Lebensordnung zu verabschieden.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Steyer! Darf ich nun Sie, Herr Feil, bitten, den zweiten Bericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler Feil: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat sich mit den Ziff. 4—6 des Entwurfs einer Lebensordnung — die kirchliche Bestattung — befaßt.

Über seine Beratungen ist zu berichten:

1. In Ziffer 4 wird grundsätzlich festgestellt, daß im allgemeinen allen Gliedern der Evangelischen Kirche die kirchliche Bestattung gewährt wird. In Ziff. 5 erfolgt eine Erweiterung des in Ziff. 4 statuierten Grundsatzes. Es werden Möglichkeiten der

kirchlichen Bestattung für Verstorbene genannt, die nicht der Evangelischen Kirche angehört haben. Da aber in Ziff. 4 Satz 2 bereits die kirchliche Bestattung von Totgeborenen oder ungetauft verstorbenen Kindern vorgesehen ist, erhebt sich die Frage, ob nicht aus systematischen Gründen dieser Satz 2 der Ziff. 4 bei der Ziff. 5 aufgenommen werden müßte.

2. Zu Ziff. 5 beantragt der Rechtsausschuß 3 Ergänzungen:

a) der 1. Satz soll die Fassung erhalten: „Wenn der Verstorbene am Taufunterricht oder regelmäßig am Leben der evangelischen Gemeinde teilgenommen hat.“

b) Satz 3 soll heißen: „Wenn der Verstorbene in konfessionsverschiedener Ehe gelebt und es selbst gewünscht hat oder seine Angehörigen es wünschen.“

c) Als 5. Satz soll neu aufgenommen werden: „Im übrigen ist die kirchliche Bestattung eines aus der Kirche Ausgetretenen nicht zulässig.“

3. Die Ziff. 6 hat nicht nur die längste Diskussion hervorgerufen, sondern auch die großen Schwierigkeiten gezeigt, die der Entwurf in diesem Punkt Pfarrern und Kirchenältesten bereitet. Es muß gefragt werden, ob „eine gewissenhafte Prüfung“ bei der sehr kurzen Zeit, die zwischen Anmeldung und Bestattungsdatum zur Verfügung steht, überhaupt vorgenommen werden kann. Zum anderen wird als ungenügend und mit den §§ 22 und 23 der neuen Grundordnung als nicht vereinbar angesehen, wenn es bei einer so wichtigen Entscheidung wie in Ziff. 6 nur heißt: „Die erreichbaren Kirchenältesten sind zuvor zu hören.“ Hier ist die Gesamtverantwortung des Altestenkreises — so meinen wir im Rechtsausschuß — nicht in der nötigen Weise berücksichtigt. Die Kirchenältesten müssen vielmehr gemeinsam mit dem Pfarrer entscheiden, ob dem Ersuchen der Angehörigen stattgegeben werden kann. In diesem Fall muß allerdings damit gerechnet werden, daß nach der Meinung der meisten Mitglieder des Rechtsausschusses folgende Situation eintreten kann. In ländlichen Gemeinden genehmigt der Kirchengemeinderat die kirchliche Bestattung eines aus der Kirche Ausgetretenen so gut wie immer. Der Gemeindepfarrer aber, der aus Gewissensgründen die Vornahme einer solchen Bestattung ablehnt, wird dann durch den Pfarrer, der von auswärts kommt, und diese vom Kirchengemeinderat genehmigte Bestattung hält, diskreditiert und u. U. in eine Lage gebracht, die sein Verbleiben in der Gemeinde erschwert oder gar unerträglich macht. Weiter muß bedacht werden, daß es den Angehörigen eines aus der Kirche Ausgetretenen in erster Linie um ihre Ehre oder ihr Prestige geht, wenn sie die kirchliche Bestattung begehrten. Die Versagung wird als Schande empfunden. Schließlich ist kritisch zu fragen, wer mit Sicherheit feststellen kann, ob — wie der Entwurf meint — „die kirchliche Bestattung nicht gegen den erklärten Willen des Verstorbenen verstößt“.

4. Die hier angeführten Schwierigkeiten und aufgekommenen Bedenken haben deshalb den Rechts-

ausschuß veranlaßt, die Frage zu prüfen, ob Ziff. 6 nicht ganz gestrichen werden solle, zumal Ziffer 5 jetzt schon Ausnahmen vorsieht, und der Rechtsausschuß — wie schon erwähnt — in einem Ergänzungsantrag im Satz 1 dieser Ziffer 5 eine weitere Ausnahme hinzufügt. Die beantragte Streichung der Ziffer 6 wurde vom Rechtsausschuß bei 2 Enthaltungen gebilligt.

5. Zur Vervollständigung sei darauf hingewiesen, daß wie bisher bei der Versagung einer kirchlichen Bestattung den Angehörigen eine häusliche Feier, die der Gemeindepfarrer hält, anzubieten ist. Der Rechtsausschuß ist der einmütigen Auffassung, daß die Kirche ihr aufgetragenes Trostamt in dieser Weise auszuüben hat, aber andererseits wie in der bisherigen Grundordnung den Willen des aus der Kirche Ausgetretenen respektieren muß und nur konsequent und glaubwürdig handelt, wenn sie bei der Bestattung eines aus der Kirche Ausgetretenen nicht mitwirkt.

6. Abschließend noch eine Bemerkung: Für den Fall, daß sich die Landessynode nicht dem Antrag des Rechtsausschusses auf Streichung der Ziff. 6 anschließen kann, schlägt der Rechtsausschuß vor, daß in Ziff. 6 der Satz: „Die erreichbaren Kirchenältesten sind zuvor zu hören“ durch folgenden Satz ersetzt wird: „Über das Ersuchen der Angehörigen entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den erreichbaren Kirchenältesten.“ (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Feil! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Dr. Müller: Ich habe zum Bericht des Hauptausschusses zwei Anmerkungen:

Auf der ersten Seite, linke Spalte, 5. Absatz hat der Berichterstatter das Wort „Verstorbener“ durch „Entschlafener“ ersetzen wollen. Ich sehe die Notwendigkeit nicht ein; wenn überhaupt, dann darf ja wohl in einer kirchlichen Bestattungsordnung das Wort „Verstorbener“ ruhig öfter vorkommen. Es kommt ja im nächsten Absatz sowieso gleich wieder. Dann scheint es mir sachlich in einem Widerspruch zu stehen zu dem Antrag in Absatz 1, zu unterstreichen, daß alles menschliche Leben auf Erden ein Ende hat, wenn man dann hier „Entschlafenen“ setzt. Das leistet ja wieder Vorschub der Vorstellung, daß da noch bei dem Schlafenden etwas existieren könnte.

Ich bin dafür, daß in allen drei Fällen in der linken Spalte, also in drei Absätzen hintereinander konsequenterweise immer von dem „Verstorbenen“ die Rede ist.

Bei dem Bericht des Rechtsausschusses zu Ziffer 6 kann ich dem Vorschlag nicht folgen. Ich verstehe nicht, warum „nach gewissenhafter Prüfung“ mit dem Fragezeichen versehen wird. In einer Gemeinde, wie sie geschildert wird, also in einer überschaubaren kleinen Gemeinde braucht ja die gewissenhafte Prüfung nicht erst nach eingetettem Todesfall zu beginnen, sondern die gewissenhafte Prüfung, ob jemand aus der Kirche ausgetreten ist, wird dem Pfarrer bekannt sein und ist nicht auf den Zeitpunkt von Stunden oder Tagen beschränkt. Das ist also kein Argument.

Das mit den „erreichbaren Kirchenältesten“ haben wir seinerzeit überlegt, weil eben da die Zeit drängt, ob man den Ältestenkreis ganz zusammenkriegt.

Der Antrag, die Ziffer 6 zu streichen, scheint mir in eklatantem Widerspruch zum vorletzten Absatz der ganzen Ordnung zu stehen, denn es heißt: „Jesus Christus verbindet uns in seiner Kirche zu einer brüderlichen Gemeinschaft, die offen ist zu allen Menschen hin.“ Da denke ich eben an die Angehörigen des Verstorbenen und nicht an den Verstorbenen in erster Linie.

Synodaler Höfflin: Die Schwierigkeiten bei Absatz 6 kommen doch ganz offensichtlich daher, daß wir den Willen des Verstorbenen zu respektieren haben. Zu diesem geäußerten Willen gehört ja nun auch der vollzogene Austritt. Auf der anderen Seite aber haben wir es oft mit Angehörigen zu tun, die treu zur Kirche stehen und denen wir die Fürbitte für den Verstorbenen und den Trost eines Gottesdienstes nicht versagen können. Aus dieser Situation heraus habe ich einer Regelung zugestimmt, die so aussieht, daß der Pfarrer ohne Talar am Grab ein Gebet spricht, und daß im Anschluß daran ein Gottesdienst stattfindet. Diese Praxis ist nach meiner Auffassung durch die jetzige Formulierung der Vorlage in Ziffer 6 gedeckt. Mir scheint sie aber nicht gedeckt zu sein beim Vorschlag des Hauptausschusses. Ich wäre dankbar, wenn der Hauptausschuß noch sagen könnte, ob eine solche Praxis durch seinen Vorschlag gedeckt wird.

Synodaler D. Brunner: Ich möchte mich für das Wort „Entschlafenen“ einsetzen, denn es ist ja ein neutestamentliches Wort. Die apostolische Kirche, der Apostel selbst, hat von den Christen, die gestorben sind, gesagt, es sind die Entschlafenen. Ich vermute, daß die Bestattungsagende auch von Entschlafenen spricht; ich habe sie nicht so im Kopf wie die Brüder, die im Amt stehen. Es ist ein christliches Urwort über die Toten, was ja auch in den Sterbeliedern anklingt, daß der Tod mein Schlaf ist worden. Unter Christen hat dieses einen tiefen Sinn. Es hängt dieses Wort auch mit der Auferstehung der Toten zusammen, die biblisch auch Auferweckung heißt. Wir sollten gerade da, wo es sich um eine kirchliche Bestattung handelt, an einer Stelle einmal dieses christliche Urwort über die Toten der Gemeinde zur Geltung bringen.

Synodaler Herzog: Ich möchte zunächst noch ein kurzes Wort dazu sagen, warum wir diese beiden Worte „auf Erden“ in den letzten Satz des ersten Absatzes eingefügt haben, so daß er jetzt heißen sollte, „allem Menschenleben auf Erden setzt der Tod ein Ende“.

Wir haben uns dabei an die Diskussion im Hauptausschuß und im Plenum, die wir bei der Bestattungsformel auf einer früheren Synode geführt haben, erinnert. Da wurde gesagt: Sicher, der Mensch stirbt mit Leib und Seele, aber es bleibt etwas. Herr Professor Brunner hat das damals in eingehenden Ausführungen dargelegt, und das, was bleibt und aufersteht und auferweckt wird, die Person genannt. Um diesen Gedanken klar zum Ausdruck zu bringen, haben wir die beiden Worte „auf Erden“ hinzuge-

fügt, um das zu zeigen, daß nur dem ein Ende gesetzt wird, was das Leben auf Erden ist. Das wollte ich hier zum Ausdruck bringen. Soweit es sich um die Ziffer 5 handelt, halte ich den Zusatz, den der Rechtsausschuß wünscht, für durchaus sachgemäß und begrüßenswert.

Mir war es immer bei der Ziffer 6 aufgefallen, daß diese Ziffer eine Ausnahme gerade für den festlegt, der aus der Kirche ausgetreten ist, und nach außen allen bekannt hat, daß er nicht zur Kirche gehören will und sich von ihr losgesagt hat. Es gibt es doch, daß einer sagt: Ich fühle mich durchaus als Christ, ich lese in der Bibel, aber ich bin der Meinung, ich kann Christ sein ohne Gemeinde. Sicherlich eine falsche Auffassung, aber ich frage mich: Sollte ein solcher Mensch anders behandelt werden als der, der aus der Kirche ausgetreten ist? Aus diesem Grunde begrüße ich gerade den Zusatz zu Ziffer 5 durch den Rechtsausschuß, denn der erweitert die Fälle, in denen eine Bestattung nicht versagt werden muß. Wenn man die Ziffer 6 annimmt, bin ich allerdings auch der Meinung, daß der Satz „die erreichbaren Kirchenältesten sind zu hören“, nicht haltbar ist. Wenn die Kirchenältesten erreichbar sind, dann können sie auch mitentscheiden, und brauchen nicht nur gehört zu werden. Deshalb bin ich der Auffassung, daß in der Ziffer 6, wenn der Antrag des Rechtsausschusses auf Streichung dieser Ziffer nicht durchgeht, auf jeden Fall die Formulierung des Rechtsausschusses für diesen Satz die richtige und mögliche ist.

Synodaler Rave: Zu Ziffer 5, 2. Unterabsatz bzw. in der Vorlage der 3. Hier möchte der Rechtsausschuß diesen 3. Unterabsatz immer noch aufrecht erhalten, daß der Wunsch der Angehörigen wesentlich sein soll. Der Hauptausschuß war der Meinung, daß die Gliedschaft in einer bestimmten Kirche als eine solche Gliedschaft einfach ernst genommen werden muß, ernster, als man es in der Vergangenheit in unserem evangelischen Denken oft genommen hat, wo das Verhältnis des einzelnen Gemeindemitglieds zu seinem Pfarrer mehr unter der Rubrik „persönliche Vertrautheit und Verbundenheit“ gesehen worden ist, aus bestimmten Gründen unserer Vergangenheit.

Es geht nicht einfach um Wünsche, um den Geschmack, um Gutdünken, um persönliche Bekanntschaften der Angehörigen. Von da aus ist es von der römisch-katholischen Kirche her immer so gewesen, daß sie ihren jungen Theologen in St. Peter beigebracht hat, daß sie auf keinen Fall einen Evangelischen beerdigen dürfen, nur weil alle Familienangehörigen katholisch sind und sie dann der Einfachheit halber eben zum katholischen Pfarrer kommen. So ist es nämlich umgekehrt der Fall in diesem Absatz 3, und passiert es einem immer wieder in unserer Kirche. Es gibt einfach eine Form von Anstandsregeln zwischen den Kirchen, die man respektieren sollte. Es mag da und dort in rückständigen Gegenden noch vorkommen, daß ein Geistlicher die Beerdigung eines Gliedes seiner Gemeinde deswegen ablehnt, weil dieses in einer anderen Kirche getraut worden ist. Im großen Ganzen

kommt das ja heute nicht mehr vor. Aber dieser Fall ist vom Hauptausschuß jetzt in den Fall des Unterabsatzes 2 mit hineingenommen, der sagt: Wir beerdigen Glieder anderer Kirchen, wenn sonst keine christliche Bestattung zustande käme. Das also insbesondere auch für solche Situationen bei konfessionsverschiedenen Ehen. Aber dann ist vorausgesetzt, daß zunächst der andere Pfarrer gefragt worden ist. Erst wenn dieser sagt, ich mache es nicht, tritt man ein; es geht dann also nicht um den Geschmack der Angehörigen.

Das noch zur Begründung dessen, was der Hauptausschuß im Gegensatz zum Rechtsausschuß erbittet.

Das Zweite zu Ziffer 6. Der Hauptausschuß war der Meinung, man müsse eben tatsächlich damit anfangen, sehr zu unterscheiden im Blick auf die Motive von Kirchenaustritten. Es ist durchaus der Fall denkbar, daß jemand sagt — wiederum ob berechtigt oder nicht, aber er ist der Überzeugung —, daß unsere heutige Tauf- und Konfirmationspraxis die Kirche in einen völlig unmöglichen Gesamtzustand hineinbringt, und daß er das einfach nicht mehr länger mit verantworten könne. Er besucht aber weiterhin den Gottesdienst, hört die Predigt, gibt sein Opfer. Es kann also eine Austrittserklärung durchaus aus christlich respektablen Gründen der Überzeugung geben, die aber auf einer völlig anderen Ebene zu sehen ist, als Austritte, nur um Geld zu sparen. Von daher möchte ich berichten, daß wir in unserem örtlichen Ökumenischen Rat in Baden-Baden in diesem Jahr in drei großen Sitzungen die Beerdigungspraxis aller unserer Mitgliedsgemeinden verglichen haben, weil es immer wieder Anstände gab. Wenn der eine es nicht machte, fragte man den nächsten, dann den übernächsten, bis man zu dem kam, der die weichste Position hatte. Es wurde dabei festgestellt, daß es keine einzige Kirche mehr gibt, die grundsätzlich Ausgetretene nicht beerdigt, nicht einmal — zu meiner Verblüffung — die römisch-katholische Kirche. Die Katholiken entscheiden heute von Fall zu Fall. Da sollten wir nun nicht päpstlicher sein als der Papst.

In dieser Ziffer 6 steht ja dann ausdrücklich der sehr gewichtige Satz: „Die Tatsache des Austritts darf bei der Bestattung nicht verschwiegen werden.“ Auf den würden wir dann großen Wert legen. So ist übrigens auch die Absprache in Baden-Baden dann geworden, daß, wenn einer einen Ausgetretenen bestattet, er auf jeden Fall das sagt, daß er ausgetreten war.

In diesem Zusammenhang noch die Frage von Herrn Höfflin im Blick auf die Amtstracht und das Beerdigen im schwarzen Anzug.

Der Hauptausschuß war der Meinung, daß den Teilnehmern der Pfarrer immer als Pfarrer erscheint, gleichgültig ob er seinen Talar anhat oder ob er nur im schwarzen Anzug kommt. Es ist dies irgendwo ein Ausweichen vor einer klaren Entscheidung, wenn der Pfarrer in einem Zivilrock an den Sarg tritt. Wenn er in Absprache mit seinen Ältesten meint, man solle aus seelsorgerlich dringend gebotenen Gründen diese Bestattung eines Ausgetretenen vornehmen, dann soll er auch seinen Talar dazu anziehen und soll so dazu stehen. Er sagt ja, daß der Verstorbene ausgetreten war, und damit ist auf jeden Fall eine klare und saubere und ehrliche Lösung gefunden.

Synodaler Stock: Es hat mich bei der Diskussion um die Taufe immer sehr stark beeindruckt, daß hier, vor allen Dingen auch von Herrn Professor Brunner, eindeutig und klar ausgesagt worden ist, daß die Taufe ein unzerbrechliches Siegel auf den Menschen sei und daß kein Status, ob Mitglied einer Kirche oder nicht, jemals dieses Siegel zerbrechen könne. Das würde gleichbedeutend doch heißen, daß einer durch die Taufe für immer Christus zugeordnet ist, egal ob er zu irgendeinem Zeitpunkt seines Lebens aus der Kirche austritt oder nicht.

In unserer Lebensordnung steht — und ich lasse darüber diskutieren, und ich möchte das berichtigt haben, wenn ich da falscher Meinung bin —: „Die christliche Gemeinde“ und es heißt nicht „Die Landeskirche“, und es ist nicht von Kirchenmitgliedschaft die Rede. Das hat mich gefreut. Die christliche Gemeinde, das ist ein weitgezogener Begriff, da ist die ganze Ökumene und alles mit verankert. Sie nimmt Abschied in einem Gottesdienst. Und in der Begründung unter Einführung zum Entwurf heißt es unter 5 — Sie haben das alles vorliegen — „Die kirchliche Bestattung ist keine sakramentale Handlung und hat auch keine derartige Bedeutung. Es geht sowohl, was die Handlung selbst betrifft, als auch, was ihre Gewährung oder Versagung betrifft, um nichts anderes, als daß die Gemeindeglieder Liebe spüren und das Evangelium hören“. In Punkt 3 heißt es: Entschieden werden muß in jedem Fall aus dem Geist des Evangeliums.

Ich könnte deshalb nicht zustimmen, wenn der Abschnitt 6 gestrichen werden würde; denn im Abschnitt 6 ist der Spielraum gegeben, daß wir auch an dem aus der Kirche ausgetretenen getauften Christen doch noch handeln können. Und ich glaube aus der Praxis, die wir als Laien ja draußen dann immer vertreten müssen — denn zu uns kommen die Hausleute und sagen, es ist uns unverständlich; ich habe es in zwei Fällen erlebt, es ist uns unverständlich, daß unser Vater oder mein Mann nicht beerdigt werden kann. Wir haben das mit durchzustehen. Und ich meine, daß wir hier — es handelt sich ja nicht um ein sakramentale Handlung, sondern es handelt sich um einen Gottesdienst, der uns die Möglichkeit gibt, den Sieg Jesu über Sünde und Tod zu bezeugen — so in unserer eigenen vorliegenden Lebensordnung —, und diese Möglichkeit, das zu tun aus Anlaß einer Bestattung, die sollten wir auch wahrnehmen, wenn es sich um einen aus irgendwelchen Gründen aus der Kirche Ausgetretenen handelt.

Eine zweite Bemerkung möchte ich machen zu einem Vorschlag — ich glaube, es war der Hauptausschuß —, der anfügen möchte, daß der Pfarrer in Amtstracht und nach der Ordnung der Agende die Bestattung durchführt. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir im Abschnitt 3 Absatz 3 festgelegt haben: auch ein Prädikant oder ein Lektor oder ein

dafür zugerichteter Kirchenältester kann mit diesem Dienst beauftragt werden. Dann müßten wir notwendigerweise auch dort verfügen, daß er es nach der Ordnung der Agende tut und nicht nur den Pfarrer allein darauf festlegen.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich bin auch dafür, daß die Entscheidung des Ausgetretenen in jedem Fall respektiert werden sollte, wenn ich mir über diese Entscheidung klar wäre. Wer sagt mir denn, mit welcher Entscheidung er gestorben ist. Eine Entscheidung, die vor Jahrzehnten getroffen wurde, braucht nicht unbedingt mehr eine Entscheidung eines Kranken und Sterbenden geblieben sein. Ich weiß, welche Hemmungen bestehen, einen solchen Schritt rückgängig zu machen, wie Menschen darunter leiden, aus welchen Gründen ein Wiedereintritt unter Umständen unterbleibt. Ich könnte mich dem Vorschlag des Rechtsausschusses unbedingt anschließen, wenn es bei uns eine nachgehende Seelsorge gerade in diesen Fällen geben würde. Aber die gibt's doch nicht. Wie bemühen wir uns um diese Menschen? Bauen wir ihnen einen Weg zurück? In den meisten Fällen wird es uns doch erst bekannt, wenn sie zur Beerdigung angemeldet werden. Ist die Schuld beim Austritt nur auf einer Seite? Die Gemeinde kann auch Schuld haben. Sie kann Schuld haben, daß es nicht zu einem Wiedereintritt gekommen ist.

Ich meine, wir sollten lieber den Mut haben, in den Geruch zu kommen, aus seelsorgerlichen Gründen zu weit entgegenzukommen, als daß wir uns Sturheit zum Vorwurf machen lassen müssen und uns hinter eine Ordnung verschanzen. (Beifall!)

Synodaler Gabriel: Ich möchte zu einem theologischen und zu einem sachlichen Problem Stellung nehmen. (Zwischenruf!)

Es mag vielleicht in diesem Fall etwas verwegen erscheinen, wenn wir Laien und meist mit Finanzdingen befaßten Leute einmal versuchen, zur Diskussion um den Tod als theologischem Problem etwas beizutragen. Seit wir mit der Taufe befaßt sind und seit wir diese kirchliche Bestattungsordnung im Raum stehen haben, verfolge ich mit Interesse die Voten, die sich befassen mit dem, was mit dem Tod alles aus ist und was der Mensch dabei beendet. Ich habe heute morgen einen kleinen Akzent wieder verspürt in dem, was Herr Herzog gesagt hat mit den zwei Worten: „auf Erden“. Ich darf Ihnen das Ergebnis meiner Überlegungen zu diesem Thema vortragen.

Wenn wir wirklich nichts weiter sagen könnten, als daß mit dem Tod alles aus ist, geraten wir in die dunkle Nebenkammer des Nihilismus. Das entspricht aber nicht der christlichen Botschaft. Sie hat eine Hoffnung zu verkünden. Deshalb hätte ich gewünscht, daß in den einleitenden Teilen zu dieser Bestattungsordnung das Wort aus dem Römerbrief noch aufgenommen wird, wo der Apostel Paulus schreibt: „Denn ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus

Jesus ist, unserm Herrn“ (Röm. 8, 38 und 39). Diese Liebe Gottes, die wir im Leben erfahren, wird hier durch ein Apostelwort sichergestellt über unseren irdischen Lauf hinaus.

Wir können uns eine weitere theologische Erörterung über den Tod ersparen im Zusammenhang mit der Bestattungsordnung, wenn wir dieses Wort aufnehmen. An diesem Wort irgend etwas abzustreichen, steht uns nicht zu. Die Zusage, die in diesem Wort liegt, deutlich zu machen als Hoffnung für den, der nun auf dem Weg des Sterbens ist und für die Angehörigen, die sich nun endgültig trennen müssen von einem lieben Familienglied, scheint mir eine tröstliche Antwort auf die letzte Frage in der Grenzsituation menschlichen Daseins.

Und nun das Zweite: Ich will es kurz fassen, es ist im Votum von Herrn Rave schon angeklungen und auch eben von Herrn Schneider, daß wir mit dem Wort „nach dem erklärten Willen des Verstorbenen“ vorsichtig umgehen. Die Motivation zum Kirchenaustritt allein ist wahrscheinlich ganz schwach anzusetzen und wer unter uns, ob Pfarrer oder Laie, Besuche an Sterbebetten oder bei Schwerkranken macht, wird feststellen, daß man dort einen veränderten Menschen antrifft. Ja, es gibt sogar meistens ganz extreme Verhaltungsweisen und Anschauungen dessen, der betroffen ist, weil einfach die Schwelle zur Ewigkeit dem Menschen neue Sichten eröffnet und er neue Zugänge hat. Vielleicht müßte man auch die Verantwortung für den vom Tode Gefährdeten irgendwo noch sichtbar machen. Und deshalb bin ich sehr froh, daß der Rechtsausschuß durch den Vortrag von Herrn Dekan Feil einen Alternativsatz empfiehlt, daß die Entscheidung „nicht nach Anhörung“, sondern daß die Entscheidung als eine gemeinsame Willens- und Meinungsäußerung dieses Kollegiums rauskommt. Ich bin der Überzeugung, wenn der Pfarrer bereit ist, die Ältesten zur völligen Mitverantwortung heranzuziehen in dieser Frage, wird der Weg meistens frei, die fragliche Bestattung durchzuführen. Ein Großteil seiner Gewissensbelastung und seiner Gewissensgründe, die diese Bestattung in Frage gestellt haben, werden wahrscheinlich ausgeräumt werden können. Vielleicht ist er in der Lage, durch die Trägerschaft der Ältesten in dieser Sache einfach seine eigene Gewissensbelastung und Gewissensgründe u. U. zurückzustellen, und wir würden so auf diese Weise zu einer gemeindebezogenen und gemeindefördern den Entscheidung kommen und könnten das frohe Wort Gottes über allen diesen Ungereimtheiten am Grab und neben dem Grab auf einen neuen Leuchter stellen.

Wir können als Kirche Christi die Barmherzigkeit, die Gott uns erweist, in einer neuen Sicht dabei deutlich machen, wobei natürlich klar ist, daß der Austritt aus der Kirche genannt werden muß. Er kann zwischen den Zeilen als „Verlust für ein Leben“ dargestellt werden. Das steht uns unbenommen und davon dürfen wir auch Gebrauch machen.

Ich würde also zum Schluß sagen, wir sollten, wie Herr Schneider gesagt hat, ein weites Herz haben bei diesen Entscheidungen und ich glaube, daß wir

damit in sehr enger Verbindung stehen zu dem Auftrag unseres Herrn. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte noch mal ganz kurz zu der Kontroverse Verstorbener und Entschlafener etwas sagen. Es ist mir bekannt die Stelle aus dem Neuen Testament, soweit ich mich erinnere, heißt es aber, „in Christo Entschlafene“ oder „in dem Herrn Entschlafene“. Also wenn wir „der Entschlafene“ ohne jeden Zusatz nehmen, dann ist das meiner Meinung nach so etwas pathetisch ohne bestimmten theologischen Zusammenhang. Das nützliche Wort „der Verstorbene“, wie es ja hier in der Ordnung gemeint ist, sollte in allen drei oder vier Fällen, wo es vorkommt, beibehalten werden, wenn wir uns nicht entschließen zu „dem in Christo Entschlafenen“.

Synodaler Schröter: Den Rechtsausschuß haben zu seinem Entschluß, den Abschnitt 6 zu streichen, u. a. auch ganz praktische Dinge, oft notvolle Dinge bewogen. Bitte, stellen Sie sich einmal eine Stadtgemeinde mit einem Krematorium vor. Da kommen heute die Anmeldungen zur Bestattung von auswärts. Der betreffende Pfarrer ist am Vormittag gerade in der Schule, ist nicht da. Die Angehörigen kann er erst am Nachmittag erwischen, aber am anderen Vormittag um 10 oder 11 Uhr soll bereits die Feier sein. Ich fürchte, daß hier eher der Ausnahmefall unter dem Zwang — und der ist nicht selten; bitte nehmen Sie mir das ab, weil bei uns die Feuerbestattung immer mehr zu- und die Erdbestattung abnimmt — zu einem Normalfall wird. Da heißt es dann sehr schnell — und in der Gemeinde wird sich das im allgemeinen Bewußtsein durchsetzen — „Ach, ob man zur Kirche gehört oder nicht, das ist ja egal, kirchlich beerdigt werden wir auf jeden Fall“. Da ist von „gewissenhafter Prüfung“ nachher überhaupt nicht mehr die Rede. Ich bitte daher darum, hier von Deklarationen in dieser Beziehung abzusehen.

Synodaler Hürster: Ich möchte versuchen, einige Fragen, die den Ausschuß bewegt haben, noch ins Gespräch zu bringen.

Bei Absatz 5 hat der Hauptausschuß „und seine Angehörigen es wünschen“ streichen wollen. Das ist gerade die umgekehrte Not, die Herr Rave meinte. Ich bin zwar mit ihm einverstanden, daß Angehörige kommen, weil der Verstorbene nicht beerdigt werden kann, und die Beerdigung wünschen. Deshalb kann das doch so stehen bleiben.

Die zweite Frage betrifft den Abs. 6. Bei diesem hat sich der Hauptausschuß davon leiten lassen, daß der Ausnahmefall möglich sein soll, daß er aber geprüft werden muß, damit nicht, wie Herr Schröter wieder mit Recht sagt, überhaupt nicht mehr geprüft wird. Dann ginge ja alles unter. Der Satz, „die erreichbaren Kirchenältesten sind zu hören“ will zum Ausdruck bringen, daß Kirchenälteste den Pfarrer nicht zwingen können, zu bestatten, wenn er es nach seinem Gewissen nicht verantworten kann. Auch an den Fall ist gedacht und umgekehrt, denn in ländlichen Gemeinden sind Kirchenälteste vielleicht leichter zu dem einen oder dem anderen Standpunkt zu bekommen, der im Gegensatz zu dem des Pfarrers

steht. Deshalb ist es dort offen gelassen. Ich kann mich also diesen Voten nicht anschließen und möchte das stehen lassen, mit Ausnahme der ersten guten Verbesserung, „das allem menschlichen Leben auf Erden ein Ende setzt“. Das ist eine Verbesserung, die viele nachfolgende Fragen ausräumt.

Prälat Weigt: Ich befürchte, liebe Synodale, daß sich über unsere Versammlung ein Schleier von Wohlwollen und Idealisierung breitet. Ich habe in meinem Amt als Gemeindepfarrer nie größere Not gelitten, als wenn ich eine Bestattung verweigern mußte. Das möchte ich vorausschicken. Aber dann hatte ich allein den Kopf dafür hinzuhalten und meine Ältesten konnten unter Umständen sogar sagen: wir wären dafür gewesen. Es sieht so leicht aus. Ich glaube, daß jetzt die Gewissensnot, die bisher der Pfarrer alleine trug, in vielen Fällen auch auf die Ältesten zukommt.

Ich denke jetzt einmal an übersehbare Verhältnisse, nicht an die Großstadt Mannheim. Werden da die Ältesten nicht sehr schwer daran tragen, wenn sie bei einem Verstorbenen, den sie gut gekannt haben, der Familie gegenüber gegen die Bestattung stimmen sollen? Oder umgekehrt: könnte es nicht dazu führen, daß dann der, der niemand im Ältestenkreis gehabt hat, unter Umständen nicht beerdigt wird, und daß der, der mit vielen Ältesten bekannt war, einfach aus diesen menschlichen Gründen nun die Bestattung zugebilligt bekommt? Ich möchte da niemanden schlecht machen; ich möchte nur sagen, wir sprechen hier so, als wären wir alle ideale Menschen, als hätten wir alle nur die Freiheit der Entscheidung, als wäre der Entscheidungsspielraum von unserer grundsätzlichen Überzeugung bestimmt. Das trifft doch leider nicht zu. Ich kann nicht sehen, daß das die Situation so wesentlich erleichtert, ich kann nur sehen, daß es vielleicht dazu kommt, daß man lieber in allen Fällen ja sagt. Das ist besser, als wenn man in einem Fall Nein sagt. Wenn man in allen Fällen Nein gesagt hat, war es hart, aber es war weniger ungerecht, als wenn man jetzt unterscheiden soll, in dem Fall genehmige ich es, in einem anderen Fall nicht. Die Unzufriedenheit der Leute wird dadurch vermehrt.

Synodaler Leser: Auf die Intention der Ordnung sei aufmerksam gemacht: Bestattung ist Gottesdienst in Zuwendung zum Verstorbenen. Diese Intention — das ist der Wille unseres Ausschusses — soll auch in Ausnahmefällen durchgeholt werden. Mit Ausnahmefällen, wie sie Abs. 6 beschreibt, ist heute zu rechnen. Die Wirklichkeit zwingt dazu. Auch in diesem Fall soll der Pfarrer als Diener im Gottesdienst fungieren. Es wäre schade, wenn das wegfiel. Damit würde dem eigentlichen Anliegen und der Tendenz dieser Ordnung ein ganz großes Stück abgebrochen werden. Ich möchte bitten, daß die Synode den Vorschlag des Hauptausschusses annimmt und den des Rechtsausschusses verwirft, und zwar aus dem Grund, weil damit das Herzstück dieser ganzen Ordnung an einer sehr wichtigen Stelle herausgebrochen würde.

Synodaler Feil: Wir müssen, meine ich, ausgehen von der Frage: Was tun wir als Kirche bei der Be-

stattung? Nach dem Entwurf und den Erläuterungen dazu ist es ein Doppeldienst. Einmal: Wir handeln an einem Glied einer Gemeinde, das verstorben ist. Das darf nicht übersehen werden. Zum andern: Wir erweisen einen Dienst seinen Angehörigen.

Nun muß ich sagen, was Herr Stock vorhin vorgetragen hat, würde uns dazu verleiten müssen, daß wir nach seiner Auffassung alle, die getauft sind, zu bestatten haben, da sie ja nach seiner Erklärung Glieder am Leibe Christi bleiben. Dem muß vom Neuen Testament her widersprochen werden. Es gibt nämlich auch tote Glieder der Gemeinde. Man kann auch die Taufgnade verwerfen. So, wie es da geklungen hat, kommt es mir vor wie die billige Gnade, von der Bonhoeffer gesprochen hat. Man kann Nein sagen zu Gottes Angebot und seiner Zusage, auf die Herr Gabriel ja zu sprechen kam, aber da spricht ja Paulus nicht von jedermann, sondern eben von denen, die an Christus glauben. Wir dürfen es uns nicht so leicht machen. Darum mein Vorschlag neulich bei § 6 der Grundordnung, daß wir hereinnehmen „Christus macht zu Gliedern an seinem Leib die Getauften und die Glaubenden“. Mir liegt an dieser Antwort des Menschen. Es ist doch kein Automatismus, daß einer, wenn er getauft ist, nun auch Glied bleibt bis zu seinem Lebensende. Wir müssen auch darin den Menschen ernst nehmen, weil es biblisch ist. Christus hat sie versammeln wollen, aber sein Urteil: „ihr habt nicht gewollt“. Das wird überhaupt, so meine ich, kaum tangiert und wir machen es uns in einer solchen Frage viel zu leicht bei unserem Gespräch in einer so ernsten Frage, wo es wirklich um die Gliedschaft am Leibe Christi geht. Und darum muß man auch verstehen, wenn wir im Rechtsausschuß — dieser Punkt 6 hat uns ja fast zwei Stunden beschäftigt — sagten, wir haben genug Ausnahmen vorgesehen. Wir haben aber anscheinend gar nicht gemerkt, was für ein Anliegen wir aufgenommen haben, wenn wir gesagt haben, wenn er nur am Leben der Gemeinde teilnimmt, eben der Ausgetretene. Da ist ja alles schon gesagt, was wir gemeint haben. Wozu denn noch dieser schwierige Punkt, der uns ja, wie wir jetzt gesehen haben alle miteinander, Ältesten und Pfarrern immer neue Schwierigkeiten bereitet.

Es ist doch so, daß man nicht einfach sagen kann: Ich bin für alle Zeiten unwiderrufbar Glied am Leibe Christi, wenn ich nicht dankbar werde für meine Taufe, für das, was Christus an mir getan hat. Ich muß einmal auch eine Antwort dazu sagen. Das geschieht ja im Glauben, das fängt ja irgendwann einmal an, von mir aus bei der Konfirmation oder später. Und das alles ist gar nicht beachtet. Wir sollen bedenken, daß einer bei der heutigen Neuordnung des Kirchenaustritts ja Zeit hat. Der Pfarrer wird verständigt; er weiß, ein Gemeindeglied will austreten. Er kann in diesen vier Wochen mit ihm reden. Es ist nicht so, daß er einfach automatisch wieder eintreten wird, sondern da kann dieses Gespräch stattfinden auch bis hin zu der Frage, was es für Konsequenzen hat, wenn ausgetreten wird und ausgetreten bleibt.

Zum andern: Es ist das von Herrn Schröter schon

gesagt worden mit der gewissenhaften Prüfung. Ich weiß nicht, was Dr. Müller eigentlich meinte. Es gibt doch Leute, die eben schnell sterben, z. B. einen Autounfall haben. Daher muß man das schon vorher mit ihm klären. Man meint doch einfach den Fall: jetzt wird angemeldet, und in dieser kurzen Zeit zwischen Anmeldung und Bestattungstermin soll diese gewissenhafte Prüfung stattfinden. Das ist doch äußerst schwer. Das hat Herr Schröter ja deutlich gemacht. Ich wollte nur sagen, wir ersparen uns allen großen Sorgen, Nöte, Schwierigkeiten, Verärgerung und Verbitterung, wenn wir es bei den Ausnahmen in Ziffer 5 belassen — die sind ja da schon da — und die Ziffer 6 wirklich streichen.

Synodaler D. Brunner: Ich gehe davon aus, daß wir den Wortlaut des Entwurfs einer Lebensordnung der kirchlichen Bestattung zu beschließen haben, nicht aber zugleich die Erläuterungen. Die Erläuterungen fallen weg. Das ist wichtig, denn dazu wäre sehr viel zu sagen, was jetzt nicht gesagt werden kann.

Zu „des Entschlafenen“ möchte ich eben doch noch etwas hinzufügen. Es handelt sich um kirchliche Bestattung, die ordentlicherweise den Gliedern der evangelischen Kirche und darüber hinaus den Gliedern der christlichen Kirche gilt. Damit ist ja klar, daß diese Entschlafenen als Entschlafene im Herrn anzusprechen sind. Darum ist m. E. der Zusatz an sich nicht nötig, denn das Christsein schließt das Sein im Herrn, das neutestamentliche *einai en Christo* ein.

Ich würde ferner es begrüßen, wenn das Wort aus Römer 8, das angeführt worden ist, in diesen einleitenden Abschnitt des Entwurfs aufgenommen werden könnte. Das ist nur eine redaktionelle Arbeit. Wir brauchen nur zu beschließen, daß diese Verse aufgenommen werden und der Redaktionsausschuß damit beauftragt wird, sie an gegebener Stelle einzufügen.

Was den Zusatz des Rechtsausschusses in Ziff. 5 betrifft, wo der Taufunterricht erweitert werden soll durch „oder regelmäßige Teilnahme am Leben der evangelischen Gemeinde“, so ist dazu zu bemerken, daß der Ungetaufte ja an entscheidenden Lebensäußerungen der Gemeinde nicht teilnehmen kann, nicht an der Wahl der Ältesten, vor allem nicht am Abendmahl. Ich würde also hier einschränken, und das ist wohl auch der Sinn dieses Zusatzes und sagen: „oder regelmäßig an dem Wortgottesdienst der Gemeinde teilgenommen hat.“. Der Wortgottesdienst ist ja die alte Katechumenenmesse und steht im Zusammenhang mit dem Taufunterricht, und ist eine Form des Weges zur Taufe. Mit dieser Formulierung könnte ich mich einverstanden erklären.

Im übrigen, was Ziffer 6 anbelangt, so ist die Entscheidung natürlich außerordentlich schwierig. Dankbar bin ich für den Hinweis, daß der Ausgetretene keineswegs damit definitiv aus der seelsorgerlichen Verantwortung der Gemeinde und insbesondere des Pfarrers entlassen ist. Den Ausgetretenen ist in angemessener Weise nachzugehen, wie ja überhaupt nach meiner Auffassung der Pfarrer für alle, auch für Juden und Türken, in sei-

ner Gemeinde da zu sein hat. Aber da sind nun natürlich einige Schwierigkeiten. Es ist doch ganz klar, daß unter den Ausgetretenen solche sein werden, die auch im Blick auf ihre Bestattung Anordnungen treffen. Wenn also eine Willensäußerung schriftlich vorliegt, wie der aus der Kirche Ausgetretene bestattet werden soll und dabei klar ist, daß diese Willenserklärung nicht die kirchliche Bestattung einschließt, dann ist der Fall ganz eindeutig.

Darum würde ich meinen, der erklärte Wille ist nicht so eine wächserne Nase, die nach jeder Seite weist, sondern das ist etwas, was vorliegen muß. Und ich würde nun doch vorsichtig sein mit einer Streichung. Denn es ist der Fall denkbar, daß jemand sich in unserer Landeskirche als Christ nicht mehr heimisch fühlen kann und andererseits nicht konvertieren kann zur katholischen Kirche und furchtbarerweiser zwischen allen Grenzen sitzt. Der Fall ist denkbar. Ein solcher Fall würde durch eine nachgehende Seelsorge und ein Gespräch mit dem Ausgetretenen auch bekannt sein. Dies wäre ein soldner Ausnahmefall, wo man auch dann, wenn kein erklärter Wille des Verstorbenen in irgendeiner Weise festzustellen ist, doch bedenken müßte, was nun mit Ziffer 6 zu tun ist. Ich meine, ein solcher extremer Ausnahmefall kann in Zukunft nicht so ganz unmöglich sein. Er muß vorgesehen werden.

Wie Sie es nun mit der Befragung der Ältesten machen, wie das formuliert werden soll, das müssen Sie selbst entscheiden. Da fehlt mir die Erfahrung. Ich könnte mir denken, daß man sagen könnte: „Zur gewissenhaften Prüfung gehört auch die Erforschung der Auffassung der erreichbaren Ältesten“. Dann ist das zwar kein formeller Beschuß. Ob ein solcher möglich ist, das glaube ich nicht. Aber eine Erforschung — das ist mit Anhören wohl auch gemeint — eine Erforschung der Meinung der erreichbaren Ältesten, das wird doch wahrscheinlich möglich sein.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es ist schon ausgesprochen worden, daß der Rechtsausschuß sich seinen Vorschlag keineswegs leicht gemacht habe. Deswegen hat es mich etwas betrübt, wenn an mehreren Stellen ein Appell war, wir sollten weiterzig sein, als ob wir mit unserem Vorschlag im Rechtsausschuß engherzig wären oder sein wollten. Es ist ja gerade durch die eben zitierte Einfügung in den Absatz 5 „regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde“ — das kann im einzelnen noch etwas anders formuliert werden — deutlich, daß eine große Weiterigkeit uns geleitet hat. Dadurch werden nämlich viele Fälle, zum Beispiel die von Bruder Rave genannten, praktisch auch geklärt.

Nun nur noch eine Bemerkung. Mit den Sätzen, daß kein Pfarrer gegen sein Gewissen gezwungen werden kann, daß es nicht zulässig ist, daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung übernimmt und daß die Tatsache des Austritts nicht verschwiegen werden darf, die zur Zeit formal im Absatz 6 stehen, sind wir selbstverständlich auch einverstanden. Es kommt uns aber, wenn hier etwas über die Ältesten gesagt wird, darauf an, daß sie nicht nur angehört werden dürfen, sondern sie haben dieselbe Entscheidungsbefugnis. Entsprechend dem,

was wir bei der Lebensordnung für Ehe und Trauung erreicht haben, schlagen wir vor: „der Pfarrer gemeinsam mit den ihm erreichbaren Kirchenältesten“.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Häffner, bitte! — Herr Häffner hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

Synodaler Häffner: Ich möchte Antrag auf Schluß der Rednerliste stellen! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist dagegen? — 1 Stimme. — Zur Geschäftsordnung!

Synodaler D. Erb: Es ist Schluß der Debatte beantragt. Im Laufe der Debatte hat sich herausgestellt, daß die Meinungsbildung nicht so weit gediehen ist, daß wir zu einer Abstimmung kommen können und zu einem Ergebnis, das überzeugt. (Beifall!) Die Vorlage wäre noch einmal zu überprüfen und im Frühjahr vorzulegen. (Nochmals Beifall!)

Synodaler Herzog (Zur Geschäftsordnung): — Ich hätte noch einen Antrag zu stellen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben einen Vertagungsantrag gestellt, Herr D. Erb, zum Frühjahr. Den muß ich vorwegziehen.

Wer ist für diesen Vertagungsantrag? — 14. Wer ist dagegen? — 26. Enthaltung, bitte? — 4. Somit ist der Antrag abgelehnt.

Die Rednerliste besteht noch aus folgenden Synodalen: Martin, Baumann, Bußmann, Höfflin, Jörger und Ziegler. Wir versuchen, ohne Beschränkung der Redezeit diese Rednerliste noch durchlaufen zu lassen. — Darf ich Herrn Martin bitten! (Zuruf: Verzieht, ist bereits gesagt!)

Synodaler Baumann: Bruder Feil hat mir das meiste abgenommen. Ich möchte noch hinzufügen: Es kann ein Mensch nicht, weil er getauft ist, als Glied der Kirche behandelt werden, wenn er aus der Kirche ausgetreten ist. Dagegen steht auch das Wort: „Es sei denn, daß jemand von neuem geboren werde, so kann er nicht . . .“ Ich möchte mich daher dem Votum des Rechtsausschusses meinerseits anschließen. Denn es bereitet mir immer wieder grenzenlose Not, daß ich taufen muß, auch da, wo die Eltern absolut ungläubig sind, daß ich trauen muß, auch wo ich weiß, daß das Paar nach der Trauung kaum oder nie mehr in der Kirche zu sehen ist. Und jetzt auch das noch! Wir werden noch unglaublich dicker als wir schon sind, wenn wir auch die beerdigen, die erklärtermaßen aus der Kirche ausgetreten sind. (Beifall!)

Synodaler Bußmann: Ich bin dankbar für die Voten aller derer, die sich hier gegen Ausnahmen ausgesprochen haben. Was das bedeutet, „Herr Pfarrer, bitte, machen Sie doch eine Ausnahme“, das kennen wir aus vielen Situationen, und was das für Pressionen für uns mit sich bringt, wissen alle Betroffenen aus eigener trauriger Erfahrung. Und ich meine einfach, wie andere auch schon gesagt haben, wenn wir das Wort Ausnahme vermeiden könnten, wäre es ein großes Glück. Das würde freilich bedeuten, dann lieber alle Ausgetretenen beerdigen, ganz klipp und klar. Aber dann müssen wir bedenken, daß der Anstoß zu einem Wiedereintritt weggenommen wird und daß das Nachgehen gegen-

über den Ausgetretenen für uns Pfarrer dann keine arg drängende Sache mehr ist.

Und die Sache mit dem Hinzuziehen der Kirchenältesten, das geht nicht. Das geht nicht, weil es sich hier wirklich um Eilentscheidungen handelt. Aus der Praxis heraus gerade in der Stadt möchte ich sagen, wüßte ich nicht, wie das zu praktizieren wäre.

Der Vorschlag vom Rechtsausschuß ist sehr zu unterstützen.

Synodaler Höfflin: Ich möchte mich gegen die Ausschaltung der Kirchenältesten entschieden zur Wehr setzen. (Beifall!) Sicher gibt es in allen Leistungsorganen der Kirche Leute, die weiche Knie bekommen. Die Zahl dieser Leute rekrutiert sich aber nicht nur aus Kirchenältesten. (Heiterkeit!)

Zweitens, wenn es darum geht, den erklärten Willen des Verstorbenen festzustellen, dann können die Kirchenältesten in vielen Fällen erheblich sachkundiger mitreden als der Pfarrer, der vielleicht erst kurze Zeit in der Gemeinde ist oder der jemand beerdigt, der nicht zu seiner Gemeinde gehört, etwa im Krematorium.

Wir haben ja gar keinen formellen Beschuß gewollt, aber wir wollen und müssen erreichen, daß der Pfarrer die erreichbaren Kirchenältesten vor solchen Entscheidungen hört. (Beifall!)

Synodaler Jörger: Ich glaube, wir stellen vielleicht unterschwellig bei unserer Betrachtung, insbesondere zu Absatz 6, fest, daß es sich bei den Verstorbenen um Erwachsene dreht und vergessen dabei oder übersehen vielleicht, daß es heute eine Religionsmündigkeit mit 14 Jahren gibt. Der Jugendliche kann also mit 14 Jahren selbstständig seinen Kirchenaustritt erklären. Was machen wir, wenn die Eltern eines jung Verstorbenen, den ich also wahrhaftig in diesem Sinne noch nicht zu den Erwachsenen rechnen kann, kommen und bitten, den Jungen trotz seines erklärten Kirchenaustrittes zu beerdigen. Ich bitte doch, diese Betrachtung mit einzubeziehen.

Synodaler Ziegler: Ich möchte die Argumentation von Herrn Bußmann unterstützen. Ich habe im Hauptausschuß auch für den Änderungsantrag von 6 gestimmt, bin aber in der Zwischenzeit durch die Diskussion unsicher geworden. Ich möchte es an einem Beispiel deutlich machen. Ein Ausgetretener verunglückt tödlich. Die Angehörigen wünschen eine kirchliche Bestattung. Kann ich sie nun auf die Ordnung hinweisen und ihnen sagen, aus seelsorgerlichen Gründen kann ich es nicht tun. Kann ich dann sogar noch hinzufügen, ich habe über diese meine seelsorgerlichen Bedenken die Ältesten der Gemeinde informiert. Dann muß ich doch Gefahr laufen, daß sie mir sagen: was gehen denn die Kirchenältesten Ihre seelsorgerlichen Bedenken an, die müssen Sie für sich behalten. Darum meine ich, ich muß mich jetzt enthalten.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Rednervormerkung mehr vor. Die Rednerliste ist auch geschlossen. Ich schließe gleichzeitig die Aussprache. Wir machen eine Pause von 15 Minuten, um dann zur Abstimmung zu kommen.

Präsident Dr. Angelberger: D. Brunner wollte vorhin unserem Konsynodalen Stock die erbetene Antwort geben. Er hat sie auch vorgesehen gehabt und aus Versehen nicht vorgetragen. D. Brunner wird das jetzt in Kürze nachholen.

Synodaler D. Brunner: Obwohl das, was in der Taufe geschehen ist, den Getauften ein für alle Mal gezeichnet hat, kann er durch eine Entscheidung gegen Christus zu einem erstorbenen Glied am Leibe Christi werden, von dem das gilt, was Johannes sagt von der Rebenranke, die abgeschnitten wird und verdorrt. Der aus der Kirche Ausgetretene hat sich durch diesen Schritt selbst exkommuniziert. Darum ist ihm die kirchliche Bestattung zu verweigern, wenn nicht ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wie ich ihn in meinem Votum skizziert habe, wonach ich natürlich die Worte „auf Ersuchen der Angehörigen“ in Ziffer 6 streichen würde.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Herzog hat vorhin einen Antrag gestellt, und zwar hat er ihn aufgenommen aus dem Entwurf der im Frühjahr 1968 vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt worden ist, Absatz 2 der Ziffer 13: „Auch wenn das Begräbnis versagt werden muß, soll die Verkündigung des Wortes Gottes im Familienkreis nicht verweigert werden.“

Diesen Absatz möchte Herr Herzog noch mit aufgenommen wissen. Wollen Sie ihn begründen, Herr Herzog?

Synodaler Herzog: Im Gegensatz zu der im Bericht des Hauptausschusses vertretenen Auffassung sehe ich in diesem Absatz nicht nur einen Hinweis oder eine Anweisung für den Pfarrer, sondern einen hilfreichen Hinweis für die Gemeindeglieder, für die ja diese Ordnung bestimmt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Nun kommen wir zur Abstimmung. Sie haben ja aus dem Bericht des Hauptausschusses gehört

Entwurf einer Lebensordnung: Die kirchliche Bestattung.

Wer ist mit dieser Überschrift nicht einverstanden? — Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Synodaler Gabriel: Kann noch ein Antrag gestellt werden? (Präsident Dr. Angelberger: An sich nicht ganz, aber stellen Sie ihn rasch!) Durch das Votum von Herrn Professor Brunner, das die Zustimmung zu meiner Anregung gebracht hat auf Aufnahme des Römerwortes, bin ich ermutigt, das zum Antrag zu erheben. Das Wort, das da lautet: „Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben usw.“ (Röm. 8, 38 und 39) ganz vorne im Eingangsteil, unter dem 2. großen Abschnitt könnte das eingefügt werden. Ich bitte, so zu verfahren.

Präsident Dr. Angelberger: Also für das Protokoll: (Römer 14, 7—9). Und jetzt sollte darnach der Antrag von Herrn Gabriel kommen, daß eingefügt wird Römer 8, 38—39, „Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Fürstentümer noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch keine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.“

Hat hier noch jemand eine Frage zu diesem Punkt?

Synodaler Marquardt: Möglicherweise müßte man bei der redaktionellen Bearbeitung noch einen Überleitungssatz machen. Das ist bei den beiden anderen Zitaten auch so.

Präsident Dr. Angelberger: Dürfen wir? (Ja!) Ist schon zugesagt.

Synodaler Rave (Zur Geschäftsordnung): Ich habe die Rückfrage zu dem Votum von Herrn Professor Brunner, ob ich recht verstanden habe, daß er den Antrag gestellt hat, es solle bei Ziffer 6 „auf Ersuchen der Angehörigen“ gestrichen werden. Das liegt in der Konsequenz seines Votums.

Synodaler D. Brunner: Wenn jemand diese meine Meinung unterstützt, bin ich dazu bereit, daß ein Antrag daraus wird (wird unterstützt!)

Ich bin der Meinung, daß man die Worte „auf Ersuchen der Angehörigen“ streichen soll, weil die Prüfung sich in erster Linie auf den Lebenswandel und die Haltung oder die Entscheidung des Ausgetretenen beziehen muß und nicht in erster Linie auf das Ersuchen der Angehörigen. Die Angehörigen werden auf alle Fälle mit dem Pfarrer reden und ihren Wunsch geltend machen. Für die Entscheidung des Pfarrers muß ausschlaggebend sein nicht das, was die Angehörigen meinen, sondern wie das Verhalten des Ausgetretenen zu sehen ist.

Präsident Dr. Angelberger: Antrag, um das noch einmal herauszustellen, bei Ziffer 6 auf Seite 2, 3. Zeile soll „auf Ersuchen der Angehörigen“ gestrichen werden. — Gehen wir zur Abstimmung zurück.

1. Absatz, 1. Satz, 2. Satz, 3. Satz
bleiben ohne Änderung.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Satz 4:

Da soll auf Antrag des Hauptausschusses in der zweitletzten Zeile dieses ersten Abschnittes hinter „Leben“ eingefügt werden „auf Erden“.

Wer ist mit dieser Einfügung, die der Hauptausschuß begeht, nicht einverstanden? 1 Stimme. — Enthaltung: Keine. Somit können wir gleichzeitig davon ausgehen, daß der Satz 4 gebilligt ist.

Satz 5 des 1. Abschnitts und der 2. Abschnitt bis zur Klammer (Römer 14, 7—9) der gedruckten Vorlage.

Wer ist gegen diesen Vorschlag der gedruckten Vorlage? — Enthaltung, bitte. — Niemand.

Jetzt kommt der Ergänzungsantrag Gabriel, Röm. 8, 38—39.

Wer ist dagegen, daß das noch eingefügt wird? 1 Stimme. — Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

Nun kommt der 3. Absatz.

Hierzu liegt keine Anregung und kein Änderungsvorschlag vor. Er besteht aus 2 Sätzen.

Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltung, bitte? Einstimmige Annahme.

Zu dem 4. Absatz und dem 5. Absatz schlägt der Hauptausschuß eine andere Fassung vor und zwar: „Die Verkündigung des Kreuzes, der Auferstehung und der Wiederkunft des Herrn ge-

schieht dabei in der persönlichen Zuwendung zu dem Leben des Entschlafenen und dem Leid der Angehörigen.“ Soweit der Absatz 4.

Gleich an ihn anschließend den geänderten Absatz 5: „Die versammelte Gemeinde nimmt mit den Angehörigen Abschied von dem Verstorbenen und befiehlt ihn in Gottes Hand.“

An Stelle der in der gedruckten Vorlage stehenden Absätze 4 und 5 sollen auf Wunsch des Hauptausschusses diese beiden Absätze treten.

Ich stimme getrennt ab.

Wer ist gegen die Fassung von Absatz 4, wie sie der Hauptausschuß begeht? 4 Gegenstimmen. — Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses für den Absatz 5 nicht folgen? 1 Stimme. — Enthaltung? — Keine Enthaltung.

Jetzt kommt als Nächstes für den Absatz 6, der beginnt „Am Sonntag nach der Bestattung“ ein Änderungsvorschlag des Hauptausschusses mit dem Wortlaut: „Im Gottesdienst am Sonntag gedenkt die Gemeinde des Verstorbenen und betet für die Angehörigen.“

Wer ist mit dieser Änderung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Jetzt folgt Absatz 7, der die einzelnen Ziffern einleitet. Ziffer 1 hat 5 Absätze.

4 Absätze können wir gleich zur Abstimmung stellen, und zwar bis „stattfindet“.

Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einig? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Jetzt käme von Ziffer 1 im 4. Abschnitt der letzte Satz. Bei ihm soll auf Wunsch des Hauptausschusses der Relativsatz, der allerletzte, ein kleiner Teil der drittletzten Zeile, die ganze vorletzte und die ganze letzte Zeile, beginnend mit „die der Arbeitsgemeinschaft“ bis „angehören“ gestrichen werden.

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht folgen? 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Keine Enthaltung.

Ziffer 2 mit 2 Absätzen ist unverändert.

Wer geht mit dieser Regelung nicht einig? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Ziffer 3. Hier haben wir die Absätze 1, 2 und 3, denn 3 soll ja eventuell nur eine Ergänzung erfahren.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Lebensordnungsausschusses I nicht einverstanden? Ziffer 3 mit 3 Absätzen. Niemand. — Enthaltung? — Keine Enthaltung.

Nun war im Laufe der Aussprache angeregt worden — deshalb greife ich es auf —, im Hinblick auf eine spätere Regelung es auch hier zu behandeln, bei den Prädikanten usw. Er oder sie, müssen wir sagen, muß sich gemäß der Agende halten, so heißt es später beim Pfarrer.

Wir wollen das bitte für den Hauptausschuß, aus dessen Reihen das kam, als Merkposten nehmen, bis wir beim Pfarrer die Regelung verabschiedet haben.

Ziffer 4 soll keine Abänderung erfahren, so daß ich das geschlossen zur Abstimmung stellen kann.

Synodaler Feil: Wir haben im Rechtsausschuß gemeint, es müßte Satz 2 aus systematischen Gründen zu Ziffer 5 genommen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Sie wollen nicht ändern, nur umstellen. Deshalb könnten wir ihn jetzt annehmen, dann die Umstellung vornehmen, wenn das angenommen ist.

Ziffer 4 mit 3 Absätzen zur Abstimmung.

Wer ist mit der Regelung, wie sie in der gedruckten Vorlage vorgesehen ist, nicht einverstanden? 1 Stimme. — Wer enthält sich? Keine Enthaltung.

Nun käme das Begehr des Rechtsausschusses dahin, von Ziffer 4 Satz 2 bei der Ziffer 5 aufzunehmen, und zwar am Anfang. Wo?

Synodaler Dr. Gessner: Es ist dies im Rechtsausschuß nicht die einhellige Meinung gewesen, und ich darf darauf hinweisen, daß ein Unterschied besteht, denn es heißt hier „Kinder werden bestattet“. Das ist also obligatorisch, während die Ziffer 5 eingeleitet wird mit „möglich ist . . .“

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich möchte empfehlen, den Vorschlag des Rechtsausschusses, diesen 2. Absatz von Ziffer 4 nach Ziffer 5 zu nehmen, für die Schlußredaktion zur Erwähnung zu geben.

Präsident Dr. Angelberger: Also nur zur Erwähnung — kein Abstimmungsmoment! (Zuruf: D. Dr. v. Dietze: Nein!) Danke! Ja, Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler Feil: Ich möchte den Antrag unterstützen. Ich habe selbst keinen Antrag gestellt, sondern nur gesagt: es muß gefragt werden, ob nicht aus systematischen Gründen usw. Daß wir uns recht verstehen, es war also kein Antrag.

Präsident Dr. Angelberger: Deshalb haben wir es ja jetzt so behandelt, es ist gut!

Jetzt käme aber zunächst der Rechtsausschuß, der Ergänzungen beantragt bei Ziffer 5, und zwar soll es hier heißen beim ersten Unterabschnitt von Ziffer 5: „wenn der Verstorbene am Taufunterricht oder regelmäßig“ — jetzt heißt es hier — „am Leben“ — das ist ein Änderungsantrag von Herrn D. Brunner — „der evangelischen Gemeinde teilgenommen hat“. (Zuruf: Jawohl!) Soweit jetzt zur Abstimmung.

Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses, wobei wir das Wort „Leben“ jetzt nur mal bei der Abstimmung behandeln und dann im Falle der Annahme noch den Ergänzungsantrag mit behandeln. Wer ist für diese Regelung des Rechtsausschusses — darf ich umgekehrt fragen: Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 5.

Und nun liegt hier, wie ich schon sagte, ein Änderungsantrag von Herrn Professor D. Brunner vor. Wir haben jetzt gehabt: „Wenn der Verstorbene am Taufunterricht oder regelmäßig am Wortgottesdienst der Gemeinde teilgenommen hat.“

Wer ist gegen diesen Änderungsvorschlag von Herrn D. Brunner? — 27. Wer enthält sich? — 11. Und jetzt noch die Gegenprobe, wer ist dafür? — 14.

Synodaler Herrmann: Der jetzige Wortlaut ist sinnlos. Es müßte mindestens heißen: „der Nichtgetauftes regelmäßig am Gottesdienst teilgenommen hat.“

Synodaler D. Dr. v. Dietze (als Zwischenruf): Wir haben abgestimmt! (Verschiedene Zwischenrufe)

Synodaler D. Brunner: Es ist ja dann unmöglich, daß irgendwie jemand unter diese Rubrik fällt — es kann niemand unter diese Rubrik fallen. Es kann keinen Menschen geben, der nicht getauft ist und regelmäßig am Leben der Gemeinde teilgenommen hat. Das gibt es nicht.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Die Abstimmung ist zu Ende — es gibt keine neuen Betrachtungen! (Unruhe und Zurufe!)

Synodaler D. Brunner (Zur Geschäftsordnung): Darf ich meine Stimme zurückziehen; denn die Stimme war auf Grund meines Antrags gegeben. Ich habe ausdrücklich gesagt, ich kann nur zustimmen, wenn diese Änderung angenommen wird. Sie ist nicht angenommen worden, ich muß daher meine Stimme zurückziehen. Ich kann doch keinen Unsinn beschließen! (Großer Beifall! — Zuruf: Ich bitte, die Abstimmung zu wiederholen!)

Präsident Dr. Angelberger: Hierfür liegt an sich kein Grund vor. Ich bitte bis zum nächsten Mal die Geschäftsordnung zu lesen über die Bestimmungen zur Abstimmung. Denn an der Abstimmung selbst ist nichts geschehen. — Aber ich habe nichts dagegen, wenn Sie eine Erklärung zum Protokoll geben wollen, daß Sie Ihre Stimme zurückziehen. Wenn es von der Mehrheit gewünscht wird, wiederhole ich gerne die Abstimmung zu Ziffer 5.

Synodaler Höfflin: Die Abstimmung stimmt sicher mit der Geschäftsordnung überein, aber bei den positiv Abstimmenden bei der ersten Abstimmung waren Mitglieder der Synode, die ihr Ziel nur erreichen konnten oder hoffen konnten, ihr Ziel zu erreichen, wenn sie in dieser ersten Abstimmung positiv abstimmen. Und sie sind jetzt, nachdem der Wortlaut, den sie für richtig hielten, nicht durchsetzbar war in der zweiten Abstimmung, natürlich in der fatalen Situation, einem Text zugestimmt zu haben, den sie für unrichtig halten. Und von daher bitte ich doch zu prüfen, ob es nicht möglich ist unter der Voraussetzung, daß der Text nicht geändert wird, die erste Abstimmung zu wiederholen.

Präsident Dr. Angelberger: Also die Abstimmung hinsichtlich des Wortlautes des Rechtsausschusses. — Ich lese nochmal vor: „wenn der Verstorbene am Taufunterricht oder regelmäßig am Leben der evangelischen Gemeinde teilgenommen hat“. So war der Wortlaut.

Wer ist für diese Fassung? — 33. Wer ist dagegen? — 11. Wer enthält sich? — 8. Bleibt der Antrag nach wie vor angenommen.

Synodaler D. Brunner (Zur Geschäftsordnung): Ich habe eine Anfrage an den Oberkirchenrat, ob er bereit ist, ein Veto dagegen einzulegen, daß Ungetauftes am Abendmahl teilnehmen können.

Präsident Dr. Angelberger: Wir nehmen das entgegen und fahren in der Abstimmung fort.

Synodaler Schröter: Darf ich bloß etwas erklären von der Diskussion des Rechtsausschusses her. Hier geht es ja nicht um Ungetauftes, sondern es geht und ging in der Diskussion etwa um katholische

Leute, die ganz und gar am Leben der evangelischen Gemeinde mitmachen. Um diese Fallgruppe geht's.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich habe nur die Schlußrunde in der Diskussion des Rechtsausschusses miterlebt. Ich erinnere mich aber daran, daß auch an den Fall des Ausgetretenen gedacht war. Weil man die Streichung von Abs. 6 wollte, war man für diese Änderung in Abs. 5. In dieser Fallgruppe ist also die Taufe, Herr Professor D. Brunner, vorausgesetzt. Ein aus der Kirche Ausgetretener kann sich ungeachtet seines Austritts, der ja aus sehr verschiedenen Motivationen erfolgen kann, am Gemeindeleben weiter beteiligt haben.

Synodaler **Hürster** (Zur Geschäftsordnung): Die Schwierigkeit beginnt jetzt, weil der Rechtsausschuß alle diese Voten unter der Voraussetzung gefällt hat „6 entfällt“. Da müßte man zunächst über 6 (Zwischenruf D. Dr. v. Dietze: Nein, nein!) entscheiden, dann klärt sich das von allein. (Zwischenruf D. Dr. v. Dietze: Nein, das ist unabhängig von dem!)

Ich stelle den Antrag, über 6 zuvor zu entscheiden, dann wird alles klar.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist für diesen Antrag Hürster? — 3. Wer enthält sich? — 3.

Synodaler **Steyer**: Der Abschnitt: „5. Möglich ist die kirchliche Bestattung“ schließt sowohl Evangelische als auch jeden anderen Menschen ein, und dann ist der Wortlaut: „oder regelmäßig am Leben der Gemeinde teilgenommen hat“, sinnlos.

Und deswegen hatte ich vorhin gemeint, man müsse die Abstimmung wiederholen. (Zurufel!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das haben wir ja! — Also selbst bei der Großzügigkeit ist es geblieben, und ich fahre, Herr Rave, in der Abstimmung fort. Es ist für die Geschäftsordnung von Herrn D. Brunner etwas da, und das muß der Oberkirchenrat entscheiden, wir können es nicht. — Ja, bitte!

Synodaler **Rave**: Dann muß ich auch zu meinem Votum in der Abstimmung etwas sagen. (Zurufel!)

Die jetzige Erklärung des Rechtsausschusses über den Sinn dieses Satzes widerspricht dem, wie ich ihn verstanden habe. An einem Taufunterricht kann nur ein Ungetaufter teilnehmen. Und ich habe verstanden, daß die Ergänzung darin besteht, daß ein Ungetaufter vielleicht nicht jetzt schon im angesetzten Taufunterricht ist, sondern zunächst einmal gelegentlich in den Gottesdienst kommt, bevor man überhaupt mit ihm weiteres ausmachen kann. Insofern ist auch die Frage nach seiner Abendmahlsteilnahme gar nicht drin. Insofern war die Abstimmung mit der nachträglichen Unterlegung des Sinnes durch den Rechtsausschuß für mein Verständnis nicht eindeutig. Ich habe mein Ja unter der Voraussetzung gegeben, daß das ein Ungetaufter ist, der noch nicht ganz im Taufunterricht ist, aber schon lose Beziehungen zur Gemeinde hat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Wendt! — Nicht!

Also jetzt käme hier eine Zusammenziehung der Absätze 2 und 3, vom Hauptausschuß begehrte. Also der Hauptausschuß beantragt einstimmig, die Abschnitte 2 und 3 zusammenzuziehen mit folgendem

Wortlaut: „bei Gliedern anderer christlicher Kirchen, wenn sonst keine christliche Bestattung zustande käme, insbesondere bei Verstorbenen, die in konfessionsverschiedener Ehe gelebt haben“. Soweit der Antrag des Hauptausschusses, den ich hiermit zur Abstimmung stelle.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — Niemand.

Hierzu hat auch der Rechtsausschuß noch einen Antrag gestellt gehabt, aber nur zum Satz 3: „wenn der Verstorbene in konfessionsverschiedener Ehe gelebt und selbst gewünscht hat oder seine Angehörigen es wünschen“.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Das ist erledigt mit der Annahme des Antrages des Hauptausschusses.

Präsident **Dr. Angelberger**: Jawohl! — Ich wollte nur die Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung geben.

4. Abschnitt ist ohne einen Änderungswunsch.

Wer ist nicht mit der gedruckten Fassung einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Alles dafür.

Und nun soll auf Wunsch des Rechtsausschusses ein 5. Satz aufgenommen werden: „Im übrigen ist die kirchliche Bestattung eines aus der Kirche Ausgetretenen nicht zulässig.“ Das sollte also hier bei Ziffer 5 als letzter Satz aufgenommen werden, vor Ziffer 6.

Wer ist für diesen Antrag des Rechtsausschusses? — 25. Wer ist dagegen? — 23. Wer enthält sich? — 4, gibt 27. Es ist somit nicht die Mehrheit der Anwesenden für den Antrag.

Nun kommt Ziffer 6.

Da muß ich zunächst das am weitesten gehende Begehr zu Abstimmung stellen, den Antrag des Rechtsausschusses, die ganze Ziffer 6 zu streichen.

Wer ist für diesen Antrag des Rechtsausschusses? 21 Stimmen. — Wer ist gegen diesen Antrag? — 28 Gegenstimmen. — Enthaltungen? 3 Enthaltungen. Das ist Ablehnung.

Ziffer 6, Satz 1.

Hier hat Herr D. Brunner den Antrag gestellt, in der 3. Zeile die 4 Worte „auf Ersuchen der Angehörigen“ zu streichen. Ich stelle diesen Antrag zunächst zur Abstimmung.

Wer ist für die beantragte Streichung? 38 Stimmen. — Wer ist dagegen? 6 Gegenstimmen. — Wer enthält sich? 8 Enthaltungen. — Die vier Worte sind gestrichen.

Jetzt darf ich weiter zur Abstimmung stellen bis zur drittletzten Zeile auf der linken Seite „... nicht verschwiegen werden“, einschließlich.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — Niemand. Wer enthält sich? 6 Enthaltungen.

Jetzt kommt ein Satz, bei dem der Rechtsausschuß eine andere Fassung begehrte.

Synodaler **Feil**: Es geht darum, daß der Ältestenkreis in seiner Gesamtverantwortung beteiligt wird bei einer so wichtigen Entscheidung. Man kann natürlich einfach sagen: „Der Pfarrer entscheidet gemeinsam mit den erreichbaren Kirchenältesten.“ Das wäre dann sinngemäß unser Antrag.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich den Satz gleich zur Abstimmung stellen?

Wer ist mit dem soeben von Herrn Feil verlesenen Satz nicht einverstanden? 10 Stimmen. — Enthaltung, bitte? 2 Enthaltungen. — Also ist der Satz in dieser Fassung angenommen.

Nun kommt das Änderungsbegehr des Hauptausschusses, eine neue Formulierung des Schlusses und zwar mit folgenden Worten:

„Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht und gemäß der Agende hält. Es ist auch nicht zulässig, daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung eines Ausgetretenen übernimmt. In keinem Fall darf ein Pfarrer genötigt werden, gegen sein Gewissen die kirchliche Bestattung vorzunehmen.“

Ich stelle die 3 Sätze getrennt zur Abstimmung.

„Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht und gemäß der Agende hält.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? 8 Gegenstimmen. — Wer enthält sich? 12 Enthaltungen. — Somit ist dieser Absatz angenommen.

Nächster Satz:

„Es ist auch nicht zulässig, daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung eines Ausgetretenen übernimmt.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag?

Synodaler Höfflin: Das widerspricht aber der Möglichkeit, daß der Ältestenkreis die kirchliche Bestattung beschließt und der örtliche Pfarrer aus Gewissensgründen nicht zur Vornahme der Bestattung gezwungen werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Die Bestattung ist ja nicht versagt. Nur der Pfarrer nimmt nicht...

Synodaler Höfflin: Aber: Der Ältestenkreis hat beschlossen, und zwar gegen die Gewissensgründe des Pfarrers. Er wird bestattet. Der Pfarrer am Ort kann nun nicht gezwungen werden, die Bestattung durchzuführen. Jetzt wollen wir auch jedem anderen Pfarrer verbieten, die Bestattung durchzuführen. (Nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Steyer, lesen Sie Ihren Satz bitte noch einmal.

Synodaler Steyer: Der erste Satz heißt: „Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht und gemäß der Agende hält.“ Das ist abgeschlossen.

Der zweite Satz lautet: „Es ist auch nicht zulässig, daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung eines Ausgetretenen übernimmt.“

Wir waren der Ansicht, daß diese seelsorgerliche Entscheidung je nachdem tatsächlich auch über das Votum eines Ältesten oder zweier Ältesten hinweg Gültigkeit hat. (Zwischenbemerkung, z. B. Das ist falsch!)

Präsident Dr. Angelberger: So geht es nicht. War das die Ansicht des Hauptausschusses? Herr Rave, Sie haben wahrscheinlich die Leitung gehabt?

Synodaler Rave: Nachdem inzwischen der Satz von den Kirchenältesten geändert worden ist und

nun die Entscheidung nicht mehr eine alleinige des Pfarrers nach Anhörung ist, ist es ganz klar, daß über die Versagung nicht mehr der Pfarrer allein entscheidet, sondern die erreichbaren Ältesten mit ihm zusammen; seien es jetzt also drei und er der vierte. Wenn die nicht gemeinsam darüber einig werden, daß es nicht sein darf, dann ist die Bestattung damit noch nicht versagt. Dann kann der Ältestenkreis einen anderen Pfarrer darum bitten. (Synodaler Höfflin: Das muß aber klar sein!)

Präsident Dr. Angelberger: Deshalb ist dieser Wortlaut nicht klar.

Synodaler Rave: Es wird ja so im Protokoll stehen, dann ist es ja an sich klargestellt. (Widerspruch!)

Synodaler Feil: Der Rechtsausschuß hat genau diesen Fall bedacht und auch sozusagen durchgespielt, darum der entsprechende Bericht. Er hat von vornherein damit gerechnet, daß der Pfarrer aus Gewissensgründen ablehnt, aber der Ältestenkreis die Bestattung genehmigt. Dann kommt es ja zu dem von mir geschilderten Fall, daß dann der von auswärts kommende Pfarrer unter Umständen den heimischen Pfarrer diskreditiert. Das ist genau mit einbezogen. Daher unser Antrag auf Streichung dieser schwierigen Sache.

Präsident Dr. Angelberger: Zu den Ausführungen von Herrn Rave: Sein Beispiel war: die drei Erreichbaren und der Pfarrer. Drei stimmten für und einer dagegen, und zwar der Pfarrer. Jetzt soll ein anderer Pfarrer gebeten werden, die Bestattung vorzunehmen. Das geht. Jetzt kommt aber Ihr Satz, Herr Steyer, der hat dieses Beispiel nicht im Sinn, sondern umgekehrt. Es sind jetzt bei den Vieren — wir wollen nicht festlegen, welche — drei dagegen, daß die Bestattung stattfindet, und jetzt wollen Sie doch sicher mit Ihrem Satz verbieten, daß ein anderer Pfarrer nach Anhörung des Ältestenkreises die Bestattung übernimmt. (Synodaler Steyer: Genau!) Deshalb heißt Ihr Wortlaut: „Es ist auch nicht zulässig“ — das „auch“ durchaus richtig, — weil es oben schon einmal so begonnen hat —, „daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung eines Ausgetretenen übernimmt.“

Herr Höfflin, Sie hatten die Bedenken angemeldet. Sind wir jetzt klar? (Synodaler Höfflin: Jawohl!) Also kann ich das zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — Enthaltungen? Einstimmige Annahme.

Nun weiter: „In keinem Fall darf ein Pfarrer genötigt werden, gegen sein Gewissen die kirchliche Bestattung vorzunehmen.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? 1 Stimme dagegen. — Enthaltung? Keine Enthaltung.

Jetzt, Herr Herzog, käme es zu Ihrem Antrag, den ich nochmals verlesen darf.

„Auch wenn die Bestattung versagt werden muß, soll die Verkündigung des Wortes Gottes im Familienkreis nicht verweigert werden.“

Wer ist gegen den Antrag unseres Synodalen Herzog? 6 Gegenstimmen. — Wer enthält sich? 5 Enthaltungen. — Das gibt zusammen 11, damit ist der Antrag Herzog angenommen.

Nun kommen wir zurück zu unserer gedruckten Vorlage. Es wäre jetzt lediglich noch der zweitletzte und der letzte Absatz zur Abstimmung zu stellen.

Synodaler Marquardt: Es ist jetzt noch an die anderen mit der Beerdigung Beauftragten zu denken. (Präsident Dr. Angelberger: Danke, ich habe daran gedacht!) Wir könnten das gerade anhängen bei dem Satz, wo es heißt: „Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer“ „oder ein anderer mit der Beerdigung Beauftragter“. So schlage ich vor.

Präsident Dr. Angelberger: An dieser Stelle wollen Sie es hereinholen. Es fragt sich nur, ob man es nicht aufnimmt — das wäre Sache des Hauptausschusses — bei Ziffer 3, Absatz 3 als einen weiteren Satz. Da paßt es besser.

Synodaler Steyer: Die Agende kommt erst hinten.

Präsident Dr. Angelberger: Deswegen haben wir auch bei der Abstimmung das so herum gemacht.

Synodaler Rave: Eine Rückfrage an den Antragsteller. Bei Ziffer 1 steht sofort ganz zu Anfang: „Zur kirchlichen Bestattung gehören gemäß der Agende...“ Und wenn nach Ziffer 3 ein Prädikant, Lektor oder ein Kirchenältester den Bestattungsgottesdienst leiten kann, Ziffer 3, 1. Satz, dann ist da selbstverständlich vorausgesetzt, daß er die Agende benutzen muß. Es ist unnötig, noch einen besonderen Satz zu machen.

Synodaler Stock: Dann gehört es beim Pfarrer auch weg. (Präsident Dr. Angelberger: Ja, da ist die Frage mit dem Talar und gemäß der Agende)

Synodaler Dr. Müller: Das sind die Ausnahmefälle ...

Präsident Dr. Angelberger: Wird nach der Aufklärung durch Herrn Rave der Antrag zurückgezogen? Können wir davon ausgehen? (Ja!). Gut.

Jetzt wäre noch das andere. Vorher hatten wir „Es ist nicht zulässig, daß ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht und gemäß der Agende hält“.

Synodaler Steyer: Ich meine, es sollte stehen bleiben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich auch. Ist jemand für die Streichung? 1 Stimme. — Enthaltung? 1 Enthaltung.

Jetzt zu den beiden letzten Absätzen.

Wer ist gegen die Fassung der gedruckten Vorlage? — Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Nun kann ich die gesamte Ordnung, Die kirchliche Bestattung zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen diesen Entwurf der Lebensordnung? 1 Stimme. — Wer enthält sich? 9 Enthaltungen. — Bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen ist die Ordnung angenommen.

Synodaler Herzog: Herr Präsident! Wir brauchen ein Einführungsgesetz. Es müßte wohl der Rechtsausschuß gebeten werden, das vorzulegen. Wir haben es bei der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ damals vergessen.

Präsident Dr. Angelberger: Können wir es heute nachmittag nach der Mittagspause bekommen; denn jetzt aus dem Ärmel schütteln ist nicht gut. Also es liegt nichts vor. Sie haben es mir aus dem Mund

genommen. Ich habe nämlich Fragen wollen, wie soll es jetzt ein- und durchgeführt werden.

Herr Schöfer, bitte, zu V, 2.

Ich darf Herrn Schoener bitten, den Vorsitz zu übernehmen. Wir unterbrechen, wenn dieser Punkt erledigt ist, die Sitzung bis 13.30 Uhr, wenn Sie mit einverstanden sind. Ich dachte daran, keine Mittagspause, nur die Essenspause, zu halten, damit jeder möglichst bei Tag nach Hause fahren kann. (Beifall!)

Gut, dankel! Also 13.30 Uhr!

Der Präsident verläßt den Sitzungssaal. Die Leitung der Plenarsitzung übernimmt bei Tagesordnungspunkt V, 2 der 1. Vizepräsident Schoener.

V, 2

Berichterstatter Synodaler Schöfer: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Rechtsausschuß war die im Vorlagenverzeichnis unter Nr. 29 verzeichnete Eingabe des Herrn Dr. Friedensburg, betr. Kirchliche Wahlämter für Lektoren, zur Bearbeitung zugewiesen.

Diese Eingabe ist ein Schreiben des Herrn Dr. Friedensburg an den Herrn Präsidenten der Landessynode, das in der ersten öffentlichen Sitzung dieser Synodaltagung, am Montag, 25. Oktober 1971, vom Herrn Präsidenten verlesen und mit einer persönlichen Stellungnahme versehen worden ist. Deshalb erübrigts sich wohl eine nochmalige wörtliche Zitierung.

In diesem Schreiben läßt Herr Dr. Friedensburg erkennen, daß er die Behandlung seiner Eingabe zur Herbstsynode 1970, Kirchliche Wahlämter für Lektoren betr., durch die Synode und durch den Herrn Präsidenten als nicht sachgemäß mißbilligt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. 10. 1971 diese ihm zugewiesene Eingabe gründlich bearbeitet. Er hat es dabei als seine Aufgabe angesehen, anhand der verfügbaren Dokumente und sonstigen Unterlagen zu prüfen, ob die Behandlung der genannten Eingabe des Herrn Dr. Friedensburg tatsächlich berechtigten Anlaß zur Kritik geben könnte.

Bei der Erforschung der Bearbeitungsgeschichte dieser Eingabe ist der Rechtsausschuß zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Der genannte Antrag des Herrn Dr. Friedensburg u. a. ist unter Nr. 17 der Synode in der ersten öffentlichen Sitzung der Herbsttagung am 26. 10. 1970 ordnungsgemäß vorgelegt worden (vgl. gedrucktes Protokoll S. 15).

2. Der genannte Antrag ist in der gleichen Sitzung vom Herrn Präsidenten dem Rechtsausschuß zur Bearbeitung überwiesen worden. (Vgl. gedr. Protokoll S. 16).

3. Wegen der Fülle der eingegangenen Anträge und Vorschläge ähnlicher Art, die wie der von Dr. Friedensburg alle auf eine Gruppenvertretung der kirchlichen Mitarbeiter in den kirchlichen Beschlüß- und Leitungsgremien abzielen (u. a. vom Diakonischen Werk, von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, vom Verband evangelischer Kirchenchöre, für die Kantoren, von den Pfarrdiakonen) sah

sich der Rechtsausschuß gezwungen, alle diese Anträge als einheitlichen Komplex zu behandeln.

Er hat dies mehrfach (u. a. auf der Zwischen-synode vom 13. 1. 1971, auf seiner Ausschußsitzung vom 23./24. 2. 1971 und auf der Frühjahrssynode 1971) und gründlich getan.

4. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung wurden dem Koordinierungsausschuß zugeleitet, der sie entsprechend verwendet und der Synode zugänglich gemacht hat.

5. Die Materie des Antrags von Dr. Friedensburg, nämlich

- a) die Wahl zum Kirchenältesten und
 - b) Gruppenvertretung kirchlicher Mitarbeiter in Beschuß- und Leitungsgremien der Landeskirche wurde zwischenzeitlich gesetzlich geregelt, und zwar
- a) also Wahl der Kirchenältesten für die §§ 12—20 Grundordnung als „Zweites kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung“ vom 13. 1. 1971, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 15. 2. 1971, und
- b) für die §§ 22—40, 70—86, 104—113 Gruppenvertretung betreffend, als „Drittes Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung“ vom 28. 4. 1971, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 25. 6. 1971.

6. Der Herr Präsident der Landessynode hat dem Antragsteller hierüber entsprechend schriftliche Mitteilung gemacht.

Zusammenfassung:

Angesichts dieser Tatsachen ist der Rechtsausschuß zu der Gewißheit gelangt, daß die Behandlung des Antrags von Dr. Friedensburg u. a. zur Herbstsynode 1970 durch die Synode und insbesondere durch den Herrn Präsidenten der Landessynode keinerlei Anlaß zu begründeter Kritik gegeben hat.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, sich diesem Votum anzuschließen. (Beifall!)

1. stellv. Präsident Schoener: Besten Dank! — Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wer kann sich dem Antrag des Rechtsausschusses nicht anschließen? — Wer enthält sich? — Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird bis 13.30 Uhr unterbrochen.

— Pause 12.15 Uhr —

II, 2 und 3

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Herrn Marquardt um den Bericht zu § 46 b der Grundordnung (Ordination), für alle drei Ausschüsse bitten.

Berichterstatter Synodaler Marquardt: Meine sehr verehrten Damen und Herrn! Ich habe über den § 46 b auf Seite 8 des gelben Papiers im Zusammenhang mit der Drucksache, die auf Ihrem Platz liegt, „Ordinations-Anrede“, weißes Blatt* zum Thema Ordination zu berichten. Ich habe laut der Tagesordnung auch für den Rechtsausschuß und für den Finanzausschuß zu berichten.

Da eine Besprechung mit dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß vor Beginn der Plenarsitzung nicht möglich war, bitte ich die Angehörigen des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses, sich bei der Aussprache zu dem Antrag des Hauptausschusses zu äußern. Wir waren unter Zeitdruck, denn Herr Prälat Weigt, der uns diese Ordinations-Anrede interpretieren sollte, konnte nicht vor 8.45 Uhr heute morgen hier sein.

Die Synode hat sich, wenn Sie sich erinnern, bei der Ersten Lesung des 5. Gesetzes dazu entschlossen, den § 46 b auszuklammern, um eben abzuwarten, wie die am 27. und 28. Oktober 1971 tagende Arnoldshainer Konferenz entscheiden wird. Herr Prälat Weigt hat daran teilgenommen, und seit heute morgen sind wir nun im Besitz dieses sogenannten „Vorhalts“ bei der Ordination der Pfarrer. Wir haben uns diesen Vorhalt angesehen. Ich hoffe, Sie sind inzwischen auch dazu gekommen, um es ein wenig zu überfliegen. Tatsächlich aber ist ja nun in dem Gesetz gar nicht vorgesehen, diesen Vorhalt abzudrucken.

* Das mit „weißes Blatt“ bezeichnete Papier hat folgenden Wortlaut:

Ordinations-Anrede

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Auf Grund der Taufe sind alle Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Amter in der Kirche.

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen.

Lieber Bruder, du wirst nun berufen, im öffentlichen Gottesdienst zu predigen, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.

In Unterweisung und Seelsorge sollst du am Aufbau der Gemeinden mitwirken, sie zum Dienst in der Welt ermutigen und keinen Menschen verloren geben.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift sei dir Quelle und Richtschnur des Glaubens.

Das Bekenntnis der Väter und das Gespräch mit den Brüdern wird dich im gemeinsamen Glauben der Kirche befestigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der ganzen Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen und für dich zu sorgen.

Achte die Ordnungen der Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaublich wird.

Und wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, wenn dich Zweifel und Enttäuschungen anfechten, dann sollst du dich an die Verheißung unseres Herrn halten: Er steht zu seinem Wort und verläßt die Seinen nicht.

Die Verpflichtung, die bei uns steht, fehlt auf dieser Ordinations-Anrede. Die Arnoldshainer Konferenz verlangt dem Ordinierenden folgende Verpflichtung ab:

„Bist du bereit, den Dienst im Predigtamt nach dem Bekenntnis und der Ordnung unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte ‚Ja, mit Gottes Hilfe‘.“

Das entspricht fast genau der Verpflichtung, die vom Ältesten nach der Form, wie wir sie gestern beschlossen haben, verlangt wird.

Der Ausschuß hat sich dann mit der Frage auseinandergesetzt, ob er den Vorhalt in die Grundordnung aufnehmen soll oder nicht. Dieser Vorhalt kann sich aber im Wortlaut ändern. Frieder Schulz, aus dessen Feder im wesentlichen dieser Vorhalt stammt, ist der Meinung, daß er der Struktur nach zwar fest, im Wortlaut aber variabel sei, so berichtete uns Herr Prälat Weigt, damit man sich nach dem Kasus, d. h. nach dem zu Ordinierenden richten kann. Die Verpflichtung ist neu in ihrer jetzigen Form. Ob sich alle Kirchen in der EKD an die Verpflichtung und an den Vorhalt halten werden, weiß man noch nicht. Aber Herr Prälat Weigt sagte, daß auch die Lutheraner, die in ihrem Gespräch noch nicht so weit gediehen seien wie wir, wahrscheinlich einen ähnlichen Wortlaut, oder hoffentlich sogar den gleichen Wortlaut, vorschlagen.

Der Ausschuß wurde sich darüber einig, daß wir das gleiche Verfahren anwenden sollten wie bei dem Gelübde der Ältesten. Auch wenn die Ordination eines Pfarrers eine einmalige Sache ist, während Älteste mehrmals im Laufe ihrer Tätigkeit ihre Verpflichtung ablegen können, ist die Parallelisierung doch notwendig, weil es um die Gemeinsamkeit des Dienstes geht.

Dementsprechend hat der Hauptausschuß bei einer Gegenstimme beschlossen, der Synode vorzuschlagen, in § 46 b Absatz 2, nach meiner Meinung wohl am besten nach dem dritten Satz, einzufügen:

„Das Gelöbnis des Ordinanden (Anrede, Frage und Antwort) muß in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen.“

Der zweite Antrag, den wir der Synode empfehlen, betrifft den § 16 Grundordnung, bei dessen zweiter Lesung im Frühjahr 1972 dann genau so verfahren werden sollte.

Soweit sind wir in unseren Beratungen im Hauptausschuß gekommen. Über die anderen Fragen müssen wir uns, soweit sie noch zu diesem Abschnitt zu stellen sind, jetzt in der Aussprache unterhalten.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Marquardt. Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Baumann: Ich bin — wie vorgestern — der Meinung, die Gemeinde sollte bei der Ordination etwas Genauereres darüber erfahren, wozu nun der Ordinand sich eigentlich verpflichtet; so genau, wie es in unserer alten Grundordnung steht; daß er nämlich bereit ist, „nach Gottes Willen das anvertraute Amt zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift ge-

geben, und in den Bekenntnissen unserer Landeskirche ausgelegt ist, rein und lauter zu predigen und die heiligen Sakramente nach Christi Einsetzung zu verwahren“. Das müßte die Gemeinde aus dem Munde des Ordinanden erfahren. Darum würde ich auf die Festlegung dieses Wortlauts Wert legen.

Außerdem ist es in meinen Augen — wie ich vorgestern dargelegt habe —, ein unmöglich Ding, in § 49 zu schreiben, daß der Ordinand nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden ist und nicht an das Ordinationsgelöbnis.

Ich beantrage also:

Aufnahme des § 47 in die neue Grundordnung und bei § 46 e an folgender Stelle, 4. Zeile, 2. Absatz: „Er legt dabei folgendes Ordinationsgelöbnis ab.“

Dann käme der Wortlaut des § 47, Absatz 2.

Synodaler Krebs: Ich freue mich darüber, daß das Gelöbnis bei der Ordination dem Gelöbnis des Ältesten im Wortlaut angepaßt wird. Ich frage mich aber nun: Was ist nun wirklich der Unterschied zwischen dem Gelöbnis der Ordination und dem Gelöbnis des Ältesten, wenn das eine einmalig ist und das andere wiederholt wird?

Synodaler D. Brunner: Die Antwort auf die betreffende Frage ist in beiden Fällen die gleiche: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Aber der Text der Anrede und der Frage ist meines Wissens nicht identisch. (Zuruf: Nein!) — Und das ist der Unterschied, der beachtet werden muß.

Synodaler Rave: Um diese Antwort noch inhaltlich weiterzuführen: Es ist eben nicht richtig, die Ordination mit der Einführung der Kirchenältesten gleichzustellen. Die Ordination steht für sich, die Einführung der Kirchenältesten ist zu parallelisieren mit der Installation oder der Investitur eines Gemeindepfarrers in seine Gemeinde, die auch wiederholbar ist, jeweils wenn er eine neue Gemeinde annimmt. Dort liegt Parallelität und nicht bei der Ordination.

Synodaler Herrmann: Auf die Anrede von Bruder Baumann eingehend, möchte ich zu denken geben, ob es sinnvoll ist, daß wir jetzt zu einer Zeit, in der eine neue Ordinationsanrede im Entwurf vorliegt, nochmal auf die alte zurückgreifen sollten. Es wäre doch vielleicht auch ein Zeichen übertriebener Ängstlichkeit, wenn wir die Gewichtigkeit der Ordination mit allen möglichen Sicherungen festlegen wollen; die Verpflichtung ist ja auch von Gewicht. Und wir sind ja jetzt lediglich aus diesem Grunde nicht imstande, den Wortlaut in die Grundordnung aufzunehmen, weil dieser Wortlaut noch nicht festliegt. Wir müßten ja auch gerade dann, wenn wir von innen her das Geschehen bejahen, auch ein wenig frei sein von allzu großer Ängstlichkeit, die uns in der Sache, wenns auf Hauen und Stechen geht, gar nicht weiterbringt.

Synodaler Wolfgang Schneider: Aus diesem Grunde schien dem Hauptausschuß der Vorschlag von Herrn Professor Brunner eine gute Lösung zu sein. Er wehrt auf der einen Seite den Wildwuchs, öffnet aber die Möglichkeit, daß wir einer gemeinsamen Formulierung, die auf EKD-Ebene gefunden wird, uns anschließen können. Ich persönlich bin der

Meinung, dadurch würde eine eventuelle Sorge ausgeräumt.

Synodaler Baumann: Ich bin selber auch nicht der Meinung, daß wir durch Ordnungen — heißen sie, wie sie wollen — ein geistliches oder ungeistliches Gefälle aufhalten können! Durch Ordnungen bestimmt nicht! Aber es ist doch eine Gewissensfrage an uns, ob wir einem solchen Gefälle unter Umständen Vorschub leisten und es mehr oder weniger akzeptieren oder nicht.

Außerdem: zu dieser Ordinationsanrede kann ich nur sagen: Mir erscheint sie — um es ganz kurz zu machen — bretzelmürb.

Synodaler Hürster: In der Anrede steht auch in der Mitte: „die Heilige Schrift sei dir Quelle“, im nächsten Absatz: „wird dir helfen“. Ich finde das gerade als unpräzise Ausdrücke. Da steht kein Druck dahinter, daß es auch so ist, daß die Heilige Schrift Quelle und Grundlage bedeutet. Sie sei es. Diese Aufweichung sehe ich wie Herr Pfarrer Baumann. Und ich schließe mich seinem Antrag an, um diese Aufweichung zu verhindern, den alten Absatz 47 stehen zu lassen.

Synodaler Höfflin: Ich glaube, wir können allen Beteiligten dadurch helfen, zum Ziel zu kommen, daß wir jetzt in der ersten Lesung tatsächlich dem Begehr von Pfarrer Baumann nachkommen und den ausgereiften Text der alten Grundordnung übernehmen. Das braucht uns im Frühjahr bei der zweiten Beratung nicht zu hindern, den dann ausgereiften Text von Arnoldshain an dessen Stelle zu setzen. Aber wir haben in der Zwischenzeit nicht die Grundordnung entleert und nachher vielleicht nicht mehr die Kraft, sie wieder zu füllen.

Deswegen möchte ich mich dafür einsetzen, den Antrag von Herrn Pfarrer Baumann anzunehmen.

(Schwacher Beifall)

Synodaler Leser: Es liegt uns ein Text vor, der gestern erarbeitet wurde. Ich würde sagen, dieser Text entspricht genau dem Evangelium. Das „sei“ ist keine Aufweichung, sondern eine Ankündigung. Das „wird“ ist Ausdruck der Verheißung. Der letzte Satz „Du sollst dich an die Verheißung unserer Väter halten“ ist um einiges besser, denn er drückt evangelisch aus, was gemeint ist und redet nicht im Ton der Gesetzlichkeit. Von daher würde ich also diesem Text den Vorzug geben, wenn überhaupt ein Text in die Grundordnung aufgenommen werden soll und man sich nicht einigt auf das Votum von Herrn Professor Brunner, nur den Inhalt zu formulieren, die Ausformulierung des Textes aber der Agende überläßt.

Synodaler Wolfgang Schneider: Eine ähnliche Überlegung wie Herr Höfflin hatten wir uns auch gestellt im Hauptausschuß. Es wurde eingewandt, es ist nicht sicher, ob bis zu unserer Frühjahrstagung tatsächlich der Text der Arnoldshainer Konferenz bzw. der EKD fertig ist. Dann hätten wir im Frühjahr wieder die Schwierigkeiten. Nachdem wir uns sagen ließen, daß die Verpflichtung in ihrem Inhalt in keiner Weise zurücksteht gegenüber dem alten Gelöbnis, war für uns wirklich der Vorschlag von Professor Brunner nicht nur ein Kompromiß, sondern eine echte Lösung. Denn es ist klipp und klar ausgedrückt,

dab daß das, was in der Verpflichtung unterschrieben ist, auch laut werden muß in der Anrede im Ordinationsvorhalt und daß es aufgenommen werden muß in einer Frage und in einem Gelübde.

Synodaler D. Brunner: Ich denke, es besteht Klarheit darüber, daß wir in dieser Sitzung nicht entscheiden sollen über den Wortlaut der Ordinationsagende, darum auch nicht über den Wortlaut der Anrede, wie wir sie jetzt von der Arnoldshainer Konferenz bekommen haben. Worüber wir entscheiden, ist, wie es mit dem Gelöbnis steht, das nach der Ordnung der Agende abzulegen ist. Und da meine ich, müßte man unterscheiden zwischen dem, was stärker dem Wechsel unterworfen ist, und dem, was in einer Grundordnung für eine relativ lange Zeit definitiv im Wortlaut festgelegt wird. Das Letztere ist die Ordinationsverpflichtung. Die Agenden sind, wie Sie ja wissen, im Augenblick in einer gewissen Bewegung, sie sind im Werden. Das Schreiben von Herrn Rektor Schulz hat das ausdrücklich unterstrichen. Es ist ja keineswegs so, daß nun, nachdem in Arnoldshain jener Text beschlossen ist, nicht die einzelnen Kirchen Wünsche äußern werden zu diesem oder jenem Wortlaut in diesem Text. Jener Text unterliegt doch noch der Bearbeitung.

Darum meine ich, sollten wir darauf verzichten, grundsätzlich darauf verzichten — ich habe mich im Laufe dieser Tagung davon überzeugen lassen —, daß wir agendarische Texte in die Grundordnung aufnehmen, wohl aber in der Grundordnung genau sagen, was der Substanz nach, der unveräußerlichen Substanz nach in der Agende erscheinen muß. (Beifall!)

Damit haben wir einen Maßstab für künftige Verhandlungen im Blick auf die zu erwartende Ordinationsagende für den Pfarrer.

Darum meine ich, wir sollten so beschließen, wie es der Hauptausschuß Ihnen vorgetragen hat.

Synodaler Stock: Ich kann mich dem Gesagten von Herrn Professor Brunner und auch den Aussagen des Hauptausschusses nur anschließen und möchte alle, die Bedenken haben, doch noch mal bitten zu lesen, was in der Ordinationsverpflichtung steht. Dort ist der Vorspruch angezogen, der wird dann auch ausgedrückt, und dort wird der Ordinand verpflichtet auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und auf die Bekenntnisschriften. Deutlicher und unmißverständlich können wir erstens nicht sagen und auf was anderes können wir überhaupt nicht verpflichten.

Hier ist doch alles erfüllt, was gefordert ist.

Synodaler Baumann: Dazu nur, das wird nur nicht vor der Gemeinde laut! (Zurufe: Doch!)

Synodaler Wolfgang Schneider: Die Ordinationsverpflichtung wird im Gottesdienst verlesen.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Fragen mehr? — Auch keine Wortmeldung? — Dann dürfen wir hier bei diesem Abschnitt zur Abstimmung kommen, zum § 46 b.

Also zum Absatz 1 sind keinerlei Änderungswünsche vorgetragen. Ich kann ihn zur Abstimmung stellen, auch negativ, indem ich frage: Wer ist mit

dieser Fassung nicht einverstanden? — 1 Stimme.
Wer enthält sich? — keine Enthaltung.

Dann käme Absatz 2, und da muß ich zunächst Sie, Herr D. Brunner fragen: Sie haben am Dienstag beantragt, daß in der dritten Zeile hinter dem Wort „Ordnung“ hineinkommt „und dem Wortlaut“. (Synodaler D. Brunner: Ich verzichte darauf!)

Sie verzichten darauf, gut! — Dann verbliebe der Text bis „Gelöbnis!“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

Und jetzt käme als dritter Satz der Vorschlag, den der Berichterstatter, Herr Marquardt, vorgelesen hat, und zwar hier bei Absatz 2 als dritten Satz einzufügen: „Das Gelöbnis des Ordinanden (Anrede, Frage und Antwort) muß in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen.“ Also soweit der Vorschlag des Hauptausschusses, wie vorhin vorgelesen.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Und nun käme fortsetzend der nächste Satz, er muß jetzt Satz 4 werden, von den „zwei Assistenten“ usw. bis „stattfindet“.

Wird hiergegen Widerspruch erhoben, wer stimmt dagegen? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

Und nun steht ein alter Antrag des Hauptausschusses für den letzten Satz: „Den andern Assistenten kann der Ordinand frei wählen.“ — Besteht der noch? — (Zurufe: Ja!) — Also dann stelle ich gleich zur Abstimmung diesen Antrag — ich betone nochmals —, der am Dienstag gestellt worden ist. Denn wir sind ja in diesem Abschnitt noch in der ersten Lesung, damit es keine Mißverständnisse gibt.

Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? — (Zurufe!) — Die Streichung. Der letzte Satz, ich wiederhole nochmal: „Den anderen Assistenten kann der Ordinand frei wählen“, soll gestrichen werden. Das ist das Begehr des Hauptausschusses, und ich frage:

Wer ist für dieses Begehr? — 46. Wer ist dagegen? — 5. Wer enthält sich? — 4. Ist angenommen; denn wir müssen folgendes Stimmenverhältnis haben: 51 müßten anwesend sein, 56 sind es noch, und 35 müssen zustimmen.

Jetzt wäre also festzustellen, daß dieser Satz gestrichen ist.

Nun kommt die Ordinationsverpflichtung des Absatzes 3. Da darf ich nun Sie, Herr Marquardt, nochmals fragen, ist das im Ausschuß behandelt?

Synodaler Marquardt: Ich habe bereits gesagt, daß wir diese Frage nicht mehr behandeln könnten, ob das bestehen bleiben oder gestrichen werden soll. Die Zeit hat nicht gereicht.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben wohl zur Kenntnis genommen, was die Arnoldshainer Konferenz vorgeschlagen hat, aber Sie sind nicht schlüssig geworden, ob Sie empfehlen wollen, den alten Absatz 3 stehen zu lassen, bis die Regelung erfolgt ist, oder das hier aufzunehmen. Wie wäre das, Herr Schoener, als Vorsitzender des Hauptausschusses?

Synodaler Schoener: Das wäre möglich.

Synodaler Rave: Die Meinung des Hauptausschusses war selbstverständlich, daß die Ordinationsverpflichtung in ihrem Wortlaut hier steht. Darauf bezieht sich ja gerade der Antrag.

Präsident Dr. Angelberger: Wir lassen dies stehen und lassen das andere nur als bekanntgegebenen Vorschlag. (Zwischenbemerkungen)

Synodaler Bußmann: Es ist ja so, daß den anderen Mitgliedern der Synode diese Frage noch gar nicht vorliegt, sie kennen nur die Ordinationsverpflichtung, wie sie auf dem gelben Papier steht. Der Text von Arnoldshain ist nicht vervielfältigt. (Präs.: Es wurde vorgetragen) Nur vorgetragen. Ob die Synoden das jetzt beurteilen können. (Präs.: Der Arnoldshainer Vorschlag lautet: Bist Du bereit...)

Synodaler D. Brunner: Das ist nicht die Ordinationsverpflichtung, sondern ein Stück der Agenda.

Synodaler Marquardt: Das ist nicht die Anrede, sondern das ist die Form, mit der der zu Ordinierende aufgefordert wird, sein „Ja, mit Gottes Hilfe“ zu sagen. Das ist die Frage.

Synodaler Rave: Es ist auch nicht Frage.

Es sind vier Dinge zu unterscheiden:

Zunächst die Ordinationsverpflichtung; sie wird vorher unterschrieben und im Gottesdienst zu Anfang vorgelesen;

sodann gibt es einen Komplex von drei Dingen, bestehend aus der Anrede, einer Frage und einer Antwort.

Was hier vorliegt, aus der Arnoldshainer Konferenz, ist die Ordinationsanrede, die in die Agenda gehört, und von der wir vorhin nur sagten, sie muß inhaltlich mit der Verpflichtung, die in der Grundordnung steht, übereinstimmen. Insofern brauchen wir jetzt über die Ordinationsanrede überhaupt nichts zu beschließen. (Zwischenruf: Aber über die Frage. — Nein, nein)

Präsident Dr. Angelberger: Der Bericht war so, daß der Berichterstatter die Frage in den Raum gestellt hat. Deswegen habe ich angefangen vorzulesen.

Synodaler Herrmann: Diese Frage gehört ja ebenfalls zur Agenda; bleiben wir bei unserer badischen Verpflichtung, sonst kommen wir in die nächste Grundsatzdebatte.

Präsident Dr. Angelberger: Wir wollen es nur klären.

Eine Antwort entfällt auch.

Jetzt käme Absatz 3 des § 46 b.

Wird eine Änderung gewünscht? (wird verneint)

Der Rechtsausschuß hat angeregt, daß der Text des Vorspruchs nicht hier aufgenommen werden soll, sondern in Form einer Fußnote. Bleibt das bestehen? (Synodaler Schroeter: Ja)

Dann stelle ich zur Abstimmung, ob der Text des Vorspruchs nur in einer Fußnote aufgenommen werden soll.

Wer ist dafür? 6 Stimmen — Wer enthält sich? 2 Enthaltungen — Abgelehnt.

Dann käme für Absatz 3 die Fassung wie auf dem gelben Papier. Ich stelle gleich alle Absätze zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Vorschlag, wie ihn der Koordinationsausschuß gemacht hat? — Wer enthält sich? — 1. Enthaltung. — Das wäre somit angekommen.

Aus der Ersten Lesung ist ferner offen § 59. Sie haben ihn auf diesem dunkelgelben Papier* mit 3 Absätzen „§ 59 (§ 54)“.

Ich eröffne hierüber, nachdem Sie alle ein Exemplar in der Hand haben, die Aussprache.

Synodaler Höfflin: Eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt. Ist bei Annahme dieses Papiers, das uns jetzt vorliegt, rechtlich abgesichert, daß der Ältestenkreis im Falle eines Beschlusses bezüglich des Pfarrerwechsels in angemessener Zeit zum Zuge kommt?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das Antragsrecht des Ältestenkreises ist verbunden mit einer Entscheidung des Landeskirchenrates nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei den Maßstab nach dieser Formulierung ein „berechtigtes Interesse“ abgibt. Ein in der Verfassung verankertes Initiativrecht des Ältestenkreises schließt ein, daß der Landeskirchenrat einen begründeten Antrag des Ältestenkreises als sehr wichtig ansieht. Das ist also wesentlich mehr als eine bloße Anregung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Zu Absatz 2. Mir scheint diese Möglichkeit, auf Antrag des Ältestenkreises den Pfarrer versetzen zu lassen, doch etwas reichlich weit zu gehen. Ich würde, wenn es überhaupt drinbleibt, vorschlagen, für den Antrag des Ältestenkreises eine qualifizierte Mehrheit zu verlangen. Das würde ich wenigstens dazu beantragen. Zum Absatz 3 scheint mir der letzte Satz nicht hinzupassen. Der steht hinter dem „Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts“. Die Voraussetzungen eines Verfahrens mit Rechtsfolgen sind doch geregelt.

* Wortlaut dieses „dunkelgelben Papiers“:

§ 59 (§ 54)

- (1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.
- (2) Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten. Auf Antrag des Ältestenkreises kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrerwechsel besteht. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind der Pfarrer und der Ältestenkreis anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.
- (3) Von der Regelung in Absatz 2 bleiben unberührt aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand nach dem Pfarrerdienstgesetz sowie eine Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Urteils des Disziplinargerichts. Hierbei bedürfen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen einer näheren gesetzlichen Regelung.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: In dem ersten Satz von Abs. 3 wird lediglich deklaratorisch festgestellt, was in anderen Gesetzen, insbesondere im Pfarrerdienstgesetz, geregelt ist.

Der letzte Satz hat den Sinn, durch die Verfassung für ausführende Gesetze zu diesen Tatbeständen vorzuschreiben, daß eine genaue gesetzliche Regelung über die materiellen Voraussetzungen einer Versetzung oder Disziplinierung über das Verfahren und über die Rechtsfolgen vorliegen muß. Dies ist eine verfassungsrechtliche Bindung für den Gesetzgeber ausführender Gesetze. Es ist dies im Interesse rechtsstaatlichen Rechtsschutzes eine wichtige Verfassungsbestimmung.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es braucht nicht so ausgelegt zu werden. Heute hätten wir das noch nicht (Dr. Wendt: Nein, nein) Dann bin ich beruhigt.

Präsident Dr. Angelberger: Kurz gesagt, es soll eine Verfassungsbindung sein.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Bei einer Reform des Pfarrerdienstgesetzes bezüglich des Abschnitts Versetzung aus dringenden Gründen des Dienstes ist der Gesetzgeber künftig an diese Verfassungsform gebunden. Er darf rechtsstaatliche Garantien des Verfahrens nicht aufweichen.

Synodaler Gabriel: Ebenfalls eine Frage an Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt. Das Initiativwerden für die Versetzung liegt jetzt nach Abschnitt 2 beim Ältestenkreis. Wir haben aber in der Diskussion doch auch den Fall erwogen, daß wohl eine Versetzung aufgrund der Dienstzeit in einem Ort vielleicht wünschenswert werden könnte, der Ältestenkreis von sich aus aber nicht immer initiativ wird. Dann wurde doch diese Formulierung geprägt, daß die Kirchenleitung nach „pflichtgemäßem Ermessen“ hier Abhilfe schaffen würde und im Benehmen mit dem Ältestenkreis und den anderen Gremien, etwa Bezirkskirchenrat, diese Versetzung einleiten würde. Das vermisste ich, in diesem gelben Papier.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das war eine Alternative in der Diskussion. Dann kam jedoch der neue Vorschlag des Hauptausschusses. Nach dem jetzigen Stand der Diskussion hat man den Eindruck, daß wohl eine Mehrheit diesen Vorschlag sich zu eigen macht. Es wurde eine kleine Gruppe eingesetzt, die den Vorschlag des Hauptausschusses in eine praktikable Form bringen sollte. Sie greifen das andere Modell, das vorher im Raum stand, noch einmal auf.

Das Zeitmoment ist auch jetzt berücksichtigt; auch ohne gesetzliche Befristung. Es ist ein Moment unter anderem für den Antrag des Ältestenkreises.

Präsident Dr. Angelberger: Vor allem war ja klar gesagt worden, mehrfach übereinstimmend: Warum unten eine ziffernmäßige Jahresfestlegung und nach oben entfällt es? Es wurde auf die Prälaten und auf die Oberkirchenräte abgehoben. Das war mehrfach gebracht worden. Deshalb war — glaube ich — die Zeit von zwölf Jahren nicht mehr im Raum stehend.

Synodaler Baumann: Wenn ein Ältestenkreis ausdrücklich wünscht, daß ein Pfarrerwechsel erfolgt, dann dürfte es das dem Landeskirchenrat leicht machen, sich dafür zu entscheiden, daß er ernsthaft an den Pfarrer herantritt und ihm das nahelegt. Ich

möchte eigentlich den Pfarrer sehen, der in einer Gemeinde bleiben will gegen den Wunsch des gesamten Kirchengemeinderats!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Aus diesem Grunde ist am Schluß vorgesehen, daß dem Pfarrer vorher Gelegenheit gegeben ist, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben, ehe gegen seinen Willen eine Versetzung erfolgen muß. Der Absatz 2 behandelt in erster Linie den Fall einer Versetzung gegen den Willen des Pfarrers, jedenfalls ohne seine Zustimmung. Mit seiner Zustimmung kann jederzeit ein Pfarrstellenwechsel durchgeführt werden. Das braucht nicht besonders geregelt zu werden.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte mich gegen die Forderung einer Zweidrittel-Mehrheit beim Antrag des Ältestenkreises aussprechen. Dann paßt auf keinen Fall mehr das „kann“ dazu. Wenn ein Pfarrer seinen Ältestenkreis mit Zweidrittel-Mehrheit gegen sich hat, dann muß er gehen oder er kann den Ältestenkreis auflösen, wenn er das kann. Dann gibt es gar keine Wahl mehr. Aber gerade wenn es so knappe Mehrheiten sind, der Anfang des Schwundes des Vertrauens, da soll ja die Kann-Bestimmung das Verfahren einleiten. Ich bin also gegen die Zweidrittel-Mehrheit.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich bin der Meinung, es ist durchaus richtig, daß der Ältestenkreis dieses Initiativrecht besitzt, und zwar deshalb, weil ich in meiner Praxis festgestellt habe, daß bei Versetzung von Pfarrern und all diesen Dingen es oft zu ziemlichen Überraschungen kommt insofern, als der Ältestenkreis meist von diesen Dingen erst am Schluß erfährt. Wenn so etwas überhaupt initiiert wird, dann sollte von vornherein feststehen, daß der Ältestenkreis und der Pfarrer da irgendwie zusammenarbeiten. Die Frage mit der Zweidrittel-Mehrheit ist richtig. Wenn es nur eine Kann-Bestimmung ist, was ich nicht unbedingt als ausreichend empfinde, dann ist die Zweidrittel-Mehrheit natürlich nicht gefordert. Wenn es eine Soll-Bestimmung wäre, müßte sie gefordert sein.

Auf jeden Fall schon die Frage der Zusammenarbeit und das Wahlrecht des Ältestenkreises für den Pfarrer gebietet es, hier zu einer sehr früheren Zusammenarbeit zu kommen. Ob eine Versetzung im Interesse der Kirche liegt oder im Interesse der Gemeinde, spielt keine Rolle.

Synodaler **Höfflin:** Wer eine Vorstellung von der Geschwindigkeit hat, mit der im Falle des Antrags des Ältestenkreises ein Pfarrer versetzt werden kann, und eine Vorstellung davon hat, welchen Pressionen der Ältestenkreis in dieser Zeit ausgesetzt ist, der wird eher dazu neigen, nicht einmal die einfache Mehrheit, geschweige denn die Zweidrittel-Mehrheit zu verlangen. Ich bitte daher, es bei der einfachen Mehrheit zu belassen.

Synodaler **Steyer:** Ist bei diesem Vorschlag bedacht, daß durchaus der Fall nicht nur denkbar, sondern mehrfach sogar wahrscheinlich sein kann, daß ein Ältestenkreis wohl meint, der Pfarrer müsse gehen, aber die Gemeinde nicht, und umgekehrt könnte es sein, die Gemeinde will, daß der Pfarrer geht, und der Ältestenkreis will, daß der Pfarrer

bleibt. Ich vermisste hier eindeutige Formulierungen (Zwischenrufe!) (Unruhe!)

Präsident Dr. Angelberger: Ruhe, bitte! — Herr D. Brunner, bitte!

Synodaler **D. Brunner:** Es läßt sich nicht alles in eine Grundordnung einbauen. Es ist ja doch anzunehmen, daß irgendwann auch eine Visitation in dieser Gemeinde stattfindet, daß im Zusammenhang mit der Visitation eine Gemeindeversammlung stattfindet, daß, wenn da die Dinge schon im Kriseln sind, das auch in der Gemeindeversammlung zur Aussprache kommen kann. Und schließlich, wenn der Landeskirchenrat prüft, ob hier ein berechtigtes Interesse vorliegt, dann kann eventuell von ihm angeregt oder verlangt werden, daß eine Gemeindeversammlung einberufen wird, damit er sich darüber orientieren kann, (Zuruf: § 24) — Vielen Dank! — ob hier ein bestimmtes Interesse der Gemeinde vorliegt, so daß man das nicht alles hier in diesen Text hineinzubringen braucht.

Synodaler **Friedrich Schmitt:** Wir kriegen wohl bei allem Schliff die Sache doch nicht in den Griff. Rechts heißt es dreimal soll: jedoch soll, auch soll, dazwischen wieder soll, in jedem Satz ein Soll und dann am Schluß ein kann. Also da trifft allerdings das Prädikat „bretzelmürb“ zu.

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt kommt Herr Herzog als erster Redner.

Synodaler **Herzog:** Als Antragsteller wird der Ältestenkreis, der aus dem Pfarrer und den Kirchenältesten besteht, vorgeschlagen. Nachher heißt es im weiteren Absatz: Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats seien der Pfarrer und der Ältestenkreis zu hören. Zum Ältestenkreis gehört auch der Pfarrer. Ich hätte gerne gewußt, ob man bewußt hier den Ausdruck „Ältestenkreis“ statt „Kirchenälteste“ gewählt hat. Mir persönlich würde es richtiger erscheinen, wenn man sagen würde: der Pfarrer und die Kirchenältesten.

Präsident Dr. Angelberger: Schnell eine Richtigstellung, ehe ich das Wort Herrn Herrmann zur Geschäftsordnung gebe.

Herr Friedrich Schmitt, Sie dürfen sich nicht an dem weißen Papier jetzt orientieren, rechte Spalte. Dort wird gesolt und gekonnt. Sie müssen hier das orange Papier nehmen, das jeder erhalten hat; auf diesem Papier steht nur der Fassungsvorschlag, der auch Gegenstand unserer Beratung ist.

Synodaler **Herrmann:** Ich stelle den Antrag, die Rednerliste zu schließen.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Es ist noch ein Redner da.

Synodaler **Schöfer:** Ich wollte nur darauf hinweisen, ob es der Deutlichkeit halber nicht gut wäre, wenn es im Abschnitt 2, 7. Zeile, heißen sollte: wenn ein berechtigtes Interesse der Gemeinde... (Verschiedene Zurufe! Auch der Kirchenbezirk!)

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das Interesse kann aber auf mehrfacher Ebene liegen, auch auf der Bezirksebene oder Ältestenkreis oder Sie haben geteilte Kirchengemeinden — alte Ausdrucksweise — dann wäre es der Kirchengemeinderat.

Jetzt wären wir mit der Rednerliste am Ende.

Wir haben zu dem ersten Absatz keinerlei Wünsche. Darf ich fragen, wie steht es mit dem Einverständnis der vorgeschlagenen Fassung? Wer ist nicht einverstanden? — 4. Wer enthält sich? — 1.

Jetzt kommt Absatz 2. Da ist zunächst die Bitte geäußert, bei der Ingangsetzung des Begehrns des Ältestenkreises ist eine qualifizierte, d. h. eine Zweidrittelmehrheit zu verlangen.

Wer ist für diesen Antrag, den Herr D. Dr. v. Dietze gestellt hat? — 2. Wer enthält sich? — 3.

Eine weitere Ergänzung, die wir vorwegziehen könnten, wäre das Begehrn von Herrn Herzog, in der drittletzten Zeile — ich lese aber den ganzen letzten Satz vor: Vor der Entscheidung des Landeskirchenrats sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, ... usw.

Wer kann dieser Anregung von Herrn Herzog nicht folgen? — 3. Wer enthält sich? — 2.

Also nun die Fassung, wie ich eben zuletzt sagte. Im übrigen kann ich jetzt den Absatz 2 geschlossen zur Abstimmung bringen.

Wer stimmt hier nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Jetzt käme noch der Absatz 3.

Hierzu ist nichts vorgetragen, hier wurden lediglich Fragen gestellt, die geklärt worden sind, so daß ich auch diesen Absatz geschlossen zur Abstimmung stellen kann.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — Ja, bitte!

Synodaler Hürster: Es müßten doch zwei Buchstaben gestrichen werden. Es muß doch offensichtlich heißen in der 2. Zeile: erforderliche Versetzung nicht Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es handelt sich um verschiedene Arten von Versetzung, um verschiedene Tatbestände, Versetzung in den Wartestand, in den Ruhestand usw., sind termini technici.

Synodaler Hürster: Entschuldigung, bitte! Ich nehme meinen Antrag zurück!

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

So wäre jetzt, um zur Tagesordnung zurückzukehren, II, 2 erledigt, und wir kämen zur zweiten Lesung der Grundordnung. Also gelbes Papier und was jetzt noch zusätzlich da ist — ein blaues Papier von Herrn Wettach gefertigt in mühevoller Arbeit (Beifall!) — Wir sagen ihm für diese Stütze recht herzlichen Dank. — Also es stehen sogar die Abstimmungsergebnisse zum Teil mit dabei.

Darf ich also jetzt hier aufrufen:

Artikel 1

Aussprache dazu — nicht der Fall. — Wer ist gegen die Fassung? Nicht. — Enthaltung? — Einstimmig.

Artikel 2

Die Landeskirche

Also 1. Allgemeines, dann kommt

§ 1

Die linke Spalte wurde angenommen, also ich stelle diese linke Spalte wieder zur Diskussion. — Nicht der Fall. — Zur Abstimmung.

Wer ist gegen den Beschuß der ersten Lesung? — 1. Wer enthält sich? — Niemand.

§ 2

Er wurde im Gesamten angenommen ohne Änderungen. Auch jetzt ein Wunsch.

Wer ist nicht mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — Niemand.

§ 3

Absatz 1 ist in der Form angenommen, wie hier steht, Wünsche keine. Hier jetzt die Frage:

Wer stimmt der Entscheidung der 1. Lesung nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen. Nur der Hinweis Absatz 2 — bleibt unverändert.

§ 4

Auch hier keinerlei Änderungen.

Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Und nun käme der

Artikel 3

Überschrift: Die Kirchenmitgliedschaft.

Bestehen hiergegen Bedenken? — Wer äußert solche? — Nicht der Fall. — Enthaltung? — Auch nicht.

§ 5

Die Änderung besteht im Absatz 1, Zeile 6, statt „dauernd“: „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu setzen.

Wer billigt diese Fassung der ersten Lesung nicht mehr? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Absatz 2 — 8. Zeile ersetzt Umzug durch „Zuzug“ und Zeile 10 „Fortzug“ durch „Wegzug“. Sonst alles geblieben.

Wer ist gegen die beschlossene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig.

Und nun kämen die Absätze 3 und 5.

4 brauchen wir nicht, das bleibt geltendes Recht. 3 und 5 — Wer ist hier gegen die Fassung? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmig angenommen.

§ 6

Absatz 1 können Sie nachlesen auf dem blauen Papier: Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu.

Wer ist gegen diese vor 2 Tagen beschlossene Fassung? — 3. Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 2. Hier ist dem Änderungswunsch des Rechtsausschusses Rechnung getragen worden, so daß es also am Schluß heißen muß: und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben. So wurde beschlossen.

Wer ist heute anderer Ansicht, also wer stimmt dagegen? — Enthaltung? —

Dann käme Absatz 3. Er wurde ohne jegliche Änderung angenommen.

Wer ist heute dagegen? — Enthaltung? — Nicht. Jetzt kommt

§ 7

(Zuruf: Kann man sich dazu melden?)

Jawohl, das ist selbstverständlich, denn das ist ja ein strittiger Paragraph, Herr Steyer und dann Herr Rave.

Synodaler Steyer: Ich bin der Überzeugung, man sollte die Möglichkeit, daß Ungetaufte, Religionsunmündige mit der Kirche in welcher Form auch

immer in Berührung kommen, so offen wie möglich halten und aus diesem Grund alle Kautelen aus der Grundordnung herausnehmen, so wie es seinerzeit der Hauptausschuß vorgeschlagen hat. (Beifall!)

Muß ich den Wortlaut vorlesen oder haben Sie ihn?

Präsident Dr. Angelberger: Für mich nicht, aber lesen Sie es allgemein vor.

Synodaler Steyer: „Ungetaufte, religionsunmündige Kinder werden — jetzt kommt ein Sprung bis etwa 7 Zeilen abwärts — auf Antrag des Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied für die Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gleichgestellt.“

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Jetzt Herr Rave!

Synodaler Rave: Mitglieder des Finanzausschusses hatten in der Debatte geäußert, daß auch noch der Antrag gegenüber dem Pfarramt etwas zu viel wäre. Religionsunmündige Kinder sind ja auch die 11-, 12-, 13jährigen, die andererseits durchaus einen eigenen rechtlich wirksamen Willen haben können.

Ich möchte daher einen Alternativantrag für die endgültige Fassung stellen, der das berücksichtigt, mit folgendem Wortlaut:

„Ungetaufte, religionsunmündige Kinder werden, wenn sie kirchliche Dienste und Einrichtungen beanspruchen wollen, einem Kirchenmitglied gleichgestellt.“

Synodaler D. Brunner: Ich wünsche einen kleinen Einschub hinter „kirchliche Dienste und Einrichtungen“, nämlich einen Relativsatz, der lauten soll, „die für Unterweisung und Festigung im christlichen Glauben sorgen.“

Synodaler Trendelenburg: Ich meine — ganz grob gesprochen — ist es ja auch sehr wichtig für die Kinder unserer Gastarbeiter. Da stellen wir ja fest, daß die gerne auch einmal am Unterricht teilnehmen, wobei die Eltern ja oft auch einmal dagegen sind. Diese sind vielleicht auch eines völlig anderen Glaubens, sind vielleicht Mohammedaner, und sonst alles mögliche. Es ist also außerordentlich wichtig, daß die Kirche jeden, der ihre Einrichtungen benutzen will, freundlich aufnimmt, denn sie hat diesen Kindern ja auch etwas zu sagen. Irgend eine Sicherung darf da nicht eingebaut werden.

Synodaler Schroeter: Ich hielte das Ausschalten des Erziehungsberechtigten für etwas gefährlich.

Synodale Dr. Weis: Zu der Einschiebung, die D. Brunner möchte: Er denkt bei Beanspruchung kirchlicher Dienste auch etwa an die Bestattung. Nun haben wir ja in der Lebensordnung für die Bestattung festgelegt, daß auch ungetaufte Kinder unter Umständen bestattet werden können. Es würde hier eine Beschränkung nicht ganz hereinpassen.

Synodaler D. Brunner: Wenn ein ungetauftes Kind an diesen bestimmten Diensten und Einrichtungen in einer Weise teilnimmt, die deutlich macht, daß es auf die Taufe zugeht, dann stimmt das, daß wir beschlossen haben, ungetaufte Kinder, auch wenn sie vor der Religionsmündigkeit stehen, kirchlich zu bestatten. Aber solche Teilnahme ist eine Möglichkeit, die man nicht absolut und generell als gegeben annehmen kann.

Synodaler Rave: Zu der Frage des Erziehungsberechtigten hätte ich eine Rückfrage an die Juristen. Ich verstehe diesen § 7 Absatz 1 so und habe ihn auch so formuliert, als daß er Aussagen macht über unsere Haltung qua Kirche gegenüber solchen Situationen. Daß von anderer Seite her allgemeine Vorschriften über Erziehungsberechtigte da sind, brauchen wir in eine kirchliche Grundordnung meines Erachtens nicht unbedingt hineinquälen. Jedenfalls ist das, daß diese ausdrücklich einen Antrag stellen müssen, nicht im Sinne der Mehrheit der Diskussionsredner bei der neulichen Debatte gewesen. Es wäre also die Frage an den Juristen. Muß das vom Erziehungsberechtigten in diesen Satz der Grundordnung hinein, wo es um unsere kirchliche Intention geht?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist m. E. sinnvoll, hier die Erziehungsberechtigten zu nennen. Die Bestimmung steht im Abschnitt über die Kirchenmitgliedschaft. Es wird ein der Mitgliedschaft angehöriger Status für ungetaufte Kinder vorgesehen. Dabei liegt die Verbindung zu evangelischen Eltern, die Glieder der Kirche sind, und allgemein zum religiösen Erziehungsrecht als einer für die Kirche wichtigen Funktion des Elternrechtes nahe. Die Ausübung dieses religiösen Erziehungsrechtes spielt doch hier herein. Es ist vor allem auch an kleinere Kinder gedacht, nicht nur an die Beispiele, die Sie eben gebracht haben. Da spielt das elterliche Erziehungsrecht nach wie vor eine bedeutsame Rolle.

Synodaler Michel: Ich glaube, alle diese Überlegungen sind am klarsten formuliert im Antrag des Finanzausschusses auf dem gelben Papier rechts, wenn wir ab Zeile 8 „sofern mindestens ein Elternteil der Landeskirche oder einer Gliedkirche der EKD angehört“ streichen.

Synodaler Höfflin: Ich möchte darum bitten, daß wir die Antragsverpflichtung der Erziehungsberechtigten herausnehmen. Es könnte doch durchaus sein, daß dann Eltern, die aus der Kirche ausgetreten sind, tolerieren, daß ihr Kind am Religionsunterricht teilnimmt, aber aus moralischen Gründen, weil sie keine Kirchensteuer bezahlen, den Antrag nicht stellen.

Synodaler Michel: Dieser Gesichtspunkt ist in dieser Formulierung klar enthalten. Es muß kein Antrag gestellt werden. Andererseits ist das Elternrecht berücksichtigt, wenn die Eltern es nicht wollen, dann tun wir es nicht.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte das unterstützen. In der rechten Spalte wird von der Vermutung ausgegangen, daß Eltern mit der Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen durch ihre Kinder einverstanden sind, daß sie es mindestens tolerieren, bis sie das Gegenteil erklären. Diese Normierung wird der Praxis mehr gerecht. Vielleicht noch ein drittes Moment für den Bezug auf die Erziehungsberechtigten, wenn auch nur in der Form der rechten Spalte. Es ist eben deutlich geworden, daß einige von Ihnen daran denken, daß diese Inanspruchnahme kirchlicher Dienste zur Taufe führen kann und diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Taufaufschub ge-

sehen werden muß. Ich erinnere daran, daß das Taufbegehr bei den Eltern liegt, bis zur Religionsmündigkeit. Bis zu dieser Grenze ist die ganze Regelung gedacht.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich könnte mich mit dem Antrag des Finanzausschusses in der rechten Spalte, über den Herr Dr. Wendt sprach, einverstanden erklären. Dem Antrag des Hauptausschusses kann ich zustimmen, wenn das drin bleibt. Ich halte es nicht für glücklich, es kann sich ja um fünfjährige Kinder handeln.

Synodaler Wolfgang Schneider: Ich könnte mich dem Antrag des Finanzausschusses anschließen, wenn man den Satz streichen würde, „sofern...“

Präsident Dr. Angelberger: Der Satz ist gestrichen, der Satz hört auf mit „einem ungetauften Kind zu“.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Wenn wir uns darüber klar sind, daß sich die Fassung des Finanzausschusses „nur bis zur Religionsmündigkeit“ meint, dann wäre entbehrlieblich: „mit Ausnahme des Wahlrechts“; das ist an anderer Stelle eindeutig geregelt.

Präsident Dr. Angelberger: In anderen Gliedkirchen wäre es denkbar.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: „in anderen Gliedkirchen“, hier könnte man es herauslassen.

Präsident Dr. Angelberger: Dann würde es heißen: „mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl“.

Synodaler D. Brunner: Für den Fall, daß über die Spalte ganz rechts abgestimmt wird, würde ich meinen, es wäre mindestens wünschenswert, daß der Zuspruch dieser Gleichstellung die Bedingung einschließt, daß sie an den Diensten der Kirche für Unterweisung und Festigung im christlichen Glauben teilnehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich bin für Abstimmung. Zunächst stelle ich zur Abstimmung rechts, also früheres Begehr des Finanzausschusses, mit gestrichen in der 3. Zeile „des Wahlrechts“ und in der 4. Zeile „und“, und ferner ab „sofern bis an gehört“.

Ich stelle diese Fassung zur Abstimmung und frage positiv: Wer ist für diese Fassung der rechten Spalte? 50 Stimmen. — Wer ist dagegen? — Enthaltung? 1 Enthaltung. — Mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Darf ich gleich zu Absatz 2 kommen. Welches Begehr liegt hier vor? Wir haben in der ersten Lesung die Entscheidung zurückgestellt. Keine Wortmeldung?

Ich darf zur Abstimmung stellen die Fassung, die in der Mitte steht. Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Absatz 3 hat die Fassung erhalten, die Sie auf dem blauen Papier sehen.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. — Also wäre § 7 angenommen.

Jetzt § 8, Absatz 1 ohne Änderung.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Bei Absatz 2 hat der Rechtsausschuß die Streichung beantragt. Ich stelle auch sie jetzt wieder zur Abstimmung, Streichung des Absatzes 2.

Wer ist dafür, daß dieser Absatz 2 des § 8 gestrichen wird? 37 Stimmen, genau wie das letzte Mal. Erforderlich sind 35 Stimmen. Wir haben wieder normale Besetzung. Ich begrüße Herrn Dr. Eisinger. Ich mache das absichtlich, damit es keine Abstimmungsschwierigkeiten gibt.

Bei § 8 a war ebenfalls die Streichung durch den Hauptausschuß begehrte. Ich stelle gerade dieses Begehrte erneut zur Abstimmung.

Wer ist für die Streichung des § 8 a? 12 Stimmen.

— Wer enthält sich? 3 Enthaltungen. — Ich muß fragen, wer ist gegen die Streichung? 36 Stimmen. Also angenommen.

Artikel 4

Die Gemeinde. — Da ist sicher nichts zu sagen.

§ 9

Zunächst Satz 1 angenommen in der linken Spalte.

Wer ist gegen diese Fassung § 1 Absatz 1, also linke Spalte, Satz 1? Enthaltung? — Nicht.

Dann Satz 2 und 3 sind ersetzt worden, bitte nachzulesen auf Seite 2 des hellblauen Papiers.

Wer ist gegen die vor zwei Tagen beschlossene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Der Absatz 3 wird Absatz 2 ohne Änderung.

Also wer ist gegen den Absatz 3, jetzt 2 werdend? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Artikel 5

§ 45

Absatz 1

hat eine zusätzliche Änderung erfahren bei der zweitletzten Zeile: „der Dienst in der Gemeinde und in der Welt“.

Wer ist gegen die beschlossene Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Absatz 3

möchte ich vorwegziehen; hier wird „in der Welt“ gestrichen.

Wer ist heute nicht mehr für diese Streichung — Enthaltung? — Nicht.

Absätze 2 und 3

Wer ist gegen die beschlossene Fassung? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme. (Zuruf Synodaler Rave: § 45, 4, 5 und 6 muß jetzt abgestimmt werden!)

Nein, ich wollte Ihren Gang beibehalten vom letzten Mal, weil Sie sie ja weggestellt hatten.

Synodaler Rave: Ich bin unterlegen und gebe das offen zu!

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank! — Also dann kann ich die Absätze 4, 5 und 6 gleichzeitig aufrufen.

Ist jemand gegen die Fassung? — 1 Stimme.

Synodaler Herzog: Hier bei Absatz 4 ist etwas noch nicht ganz klar. Es war beantragt, „weltliche oder sakrale“ Herrschaft... (Zurufe: Abgelehnt!)

Präsident Dr. Angelberger: Das war abgelehnt.

Synodaler Herzog: Dann beantrage ich nochmal, daß vor dem Wort Herrschaft eingefügt wird „weltliche oder sakrale“.

Präsident Dr. Angelberger: Also vorweg der Antrag hier noch die Worte einzufügen bei Absatz 4 Zeile 2 hinter „keine“ — weltliche oder sakrale.

Wer ist für diesen Antrag Herzog? — 7. Können wir also fortfahren mit der weiteren Abstimmung.

Absätze 4, 5, 6:

Wer ist gegen die Fassung? — 1. Enthaltung, bitte? — Keine.

§ 45 a

Wer ist gegen die beschlossene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

2. Das Predigtamt

§ 46

Absatz 3, Zeile 1

Funktionen durch Aufgaben ersetzt; damit es klar ist: bei Absatz 3 auch hier Zeile 1 wird das Wort Funktionen durch Aufgaben ersetzt.

Ich stelle die 4 Absätze zur Abstimmung.

Wer ist gegen die beschlossene Fassung vom Dienstag? — Enthaltung? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

§ 46 a

wurde auch angenommen.

Wer ist heute dagegen — Enthaltung? — Nicht der Fall.

§ 46 b

haben wir jetzt heute erledigt, er schaltet deshalb aus bei der weiteren Abstimmung.

§ 46 c

wurden die Worte: „sind nicht unverlierbar“ auf Antrag des Finanzausschusses gestrichen. Dann kommt noch in

Absatz 2 Zeile 3 und 4

„nach erneuter Ordination“ wurde auch gestrichen.

In dieser Fassung stelle ich zur Abstimmung. Wer ist gegen die beschlossene Fassung der zweiten Plenarsitzung? — 1. Wer enthält sich? — Keiner.

Jetzt kommt

3. Der Dienst des Pfarrers

§ 47—49

wurden angenommen ohne Änderung. Ich darf die drei Paragraphen zusammenfassen.

Wer ist heute gegen die in der 2. Sitzung beschlossenen Fassung? — Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall.

§ 50

soll nicht in die Grundordnung, sondern ins Pfarrerdienstgesetz.

Wer ist heute nicht für diese Regelung? — Wer enthält sich? — Einstimmig geblieben.

§ 51

Alles gleich mit Ausnahme der 3. Zeile, das Wörtchen „noch“ gestrichen.

Wer ist gegen die beschlossene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Jetzt käme der nächste Abschnitt:

4. Die Gemeindepfarrer

Zunächst bleiben alle unverändert.

§§ 55, 56

angenommen.

Wer ist gegen die beschlossene Fassung? — Enthaltung, bitte? — Auch heute.

§ 57

wurde ergänzt in der 2. Zeile durch „Kirchenbezirk“, Einfügung von Kirchenbezirk und dann kommt bei der zweitletzten Zeile des ersten Absatzes „des Bezirkskirchenrats“ eingefügt, in Absatz 3, Zeile 3

hinter Dekan „oder deren Stellvertreter“, Absatz 4 hinter Dekanstellvertreter „oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats“. Diese Fassung wurde in der ersten Lesung beschlossen.

Wer ist gegen diesen Beschuß? — 1. Wer enthält sich? — 1 mal.

Jetzt kommt

§ 58

unverändert. Ich darf hier gleich zur Abstimmung kommen.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 59

scheidet aus, da erst heute erledigt.

§ 60

hat einen Nachsatz erhalten: „Hiervon bleibt unberührt § 47 Abs. 4.“

Wer ist gegen die beschlossene Fassung? — 1. Wer enthält sich? — 1.

5. Landeskirchliche Pfarrer

§ 61

wurde angenommen. Weiteren Zusatz erhielt Absatz 1: „Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind die landeskirchlichen Pfarrer frei versetzbare.“ Sonst wurde nichts geändert. (Zuruf!) — Ja, bitte!

V, 1

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich bitte, den Punkt V Ziffer 1 unserer Tagesordnung, Antrag der evangelischen Krankenhauspfarrer, für den noch kein Referent benannt war, jetzt benennen zu dürfen, weil er ...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): einzuschließen — jawohl, das ist ja versprochen. Herr v. Dietze, darf ich bitten! — Das ist also hier in diesem Fall besprochen und auch nachher in dem anderen bei III 2. — Bitte schön!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Unter Ziffer 21 der Eingaben sind wir erinnert worden an eine Eingabe der Krankenhauspfarrer vom Jahre 1967, die damals, also nach dem gedruckten Protokoll vom Oktober 1967, Seite 19, mit diesem Teil dem Kleinen Verfassungsausschuß von der Landessynode überwiesen worden ist. Den anderen Teil der Eingabe hat der Finanzausschuß behandelt, und zwar so, daß die Krankenhauspfarrer jetzt extra nochmal dafür gedankt haben. Das Begehr der Krankenhauspfarrer zielt darauf hin, die Dinge der Krankenhausgemeinde und ihres Pfarramtes ebenso in einer festen klaren Ordnung zu regeln, wie das für die Militärselbstseelsorge geschehen ist. Es ist also kein Begehr, es hier in der Grundordnung zu regeln.

Der Rechtsausschuß hat diesen Antrag damals noch nicht bekommen, weil der Kleine Verfassungsausschuß sich nicht in der Lage gesehen hat, schon einen konkreten Vorschlag für eine Regelung etwa so ähnlich wie für die Militärpfarrer zu machen. Bei der Fülle der Aufgaben für die Änderung der Grundordnung und was sonst alles noch vorlag, hoffe ich, daß wir dafür Entschuldigung zugesprochen bekommen. Jedenfalls enthält der nunmehr gebildete § 61 über die landeskirchlichen Pfarrer ja auch einiges, was für die Krankenhauspfarrer nicht nur allgemein,

sondern auch in konkreten Möglichkeiten und Bestimmungen gilt. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!

II, 2 (Fortsetzung)

Zurück zum § 61

mit dem Zusatz des Rechtsausschusses, 4 Absätze.

Wer ist gegen die in der 2. Plenarsitzung beschlossene Fassung? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Und damit wäre Tagesordnungspunkt V 1 abgeschlossen.

Jetzt kommt

6. Weitere Dienste

§ 62

unverändert.

§ 63

wurde angenommen.

Wer ist mit der damaligen Regelung nicht mehr einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig nach wie vor gebilligt.

Bei jetzt folgendem § 64

müssen wir getrennt wieder abstimmen. (Zuruf Synodaler Rave!)

Nein, erst Absatz 1, und zwar den ersten Satz nur. Ist hierzu ein Vorschlag oder eine Bitte? Da hatte der Rechtsausschuß beantragt, hinter Wortverkündigung noch zu setzen „und Sakramentsspendung“. Zunächst frage ich:

Wer ist für die Ergänzung „und Sakramentspendung“? — Also wer ist für, was der Rechtsausschuß beantragt hatte? (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietzel). Ja, bitte!

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Das ist, da die Fassung des Hauptausschusses angenommen wurde, erledigt. Wenn das angenommen ist mit dem Predigtamt, dann ist die Extrabenenennung der Sakramentsspendung ...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Ja, Sie haben recht. Wir müssen jetzt anders abstimmen. Letztes Mal war keine verfassungsändernde Mehrheit da. Also jetzt die Hauptausschußfassung — vielen Dank für den Hinweis! Dieser wird zunächst zur Abstimmung gestellt. Also für die Fassung „mit dem Predigtamt oder einzelnen Funktionen dieses Amtes können ...“ usw., wie es hier steht auf blauem Papier, bis „beauftragt werden“. Das wird zur Abstimmung gestellt.

Wer ist für diese Fassung, die sich auch der Hauptausschuß zu eigen gemacht hat? — 50. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Keine Gegenstimme.

Jetzt kommt der Absatz 1, Seite 2.

Wer ist nicht für diesen 2. Satz — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Jetzt, Herr Rave, Absatz 2.

Synodaler Rave: Ich möchte beantragen, daß Absatz 2 lediglich aus dem Schlußsatz bestehen soll: „Einzelheiten des Dienstes werden durch kirchliche Gesetze geregelt.“

Synodaler Steyer: Für den Fall, daß dieser Antrag von Herrn Rave nicht durchgeht, beantrage ich, ...

Präsident Dr. Angelberger: Immer schrittweise! (Zuruf!) — Ja, Sie kommen nachher zu Wort! Zunächst abstimmen:

Wer ist für den Antrag Rave, bitte? — 50. Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 8. Ist angenommen.

Also besteht der Absatz 2 nur aus: „Einzelheiten des Dienstes ...“ usw.

7. Weitere Dienste in der Gemeinde

Die

§§ 65 ff.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Nach 64, Eingabe 24.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, die können wir jetzt vorziehen. Da müßten wir zuerst Karl Müller bitten. Also wir lassen jetzt einfließen Tagesordnung III, 2. Herr Karl Müller, bitte!

III, 2

Berichterstatter Synodaler Karl Müller: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Den Antrag von Herrn Pfarrer Heisler über die Schaffung einer Ordinationsform für Prädikanten, welcher verspätet bzw. sehr spät einging, hat der Hauptausschuß in sehr später Stunde behandelt.

Der Antrag lautet:

„Wir stellen den Antrag an die Landessynode, für die Prädikanten eine Ordinationsform zu schaffen, die sowohl innerkirchlich den Gemeinden als auch außerkirchlich anderen Kirchen deutlich macht, daß es sich hier um ein vollwertiges kirchliches Amt handelt.“

Begründung: Es besteht weithin Übereinstimmung darin, daß der Gemeindegottesdienst die Wortverkündigung ...

Präsident Dr. Angelberger unterbrechend: Legt der Ausschuß Wert auf die Verlesung der jedem Synodalen bekannten Begründung? (Nein!) Dann ohne Begründung, Herr Müller.

Synodaler Karl Müller: Nach einer kurzen Diskussion stellte man im Hauptausschuß fest, daß dem Antrag sachlich zum Teil schon entsprochen wurde bei der Neufassung der §§ 45 ff. der Grundordnung und vor allem auch im § 64 der Grundordnung.

Betreffs der liturgischen Formulare bittet der Hauptausschuß, die Synode möge die Liturgische Kommission beauftragen, sobald als möglich, spätestens jedoch nach der Verabschiedung der Neufassung der Grundordnung das im Agenden-Entwurf vom Juli 1969 enthaltene Formular für die Einführung der Lektoren zu überarbeiten und für die Einführung der Prädikanten ein neues Formular zu erarbeiten.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Jetzt darf ich Sie, Herr v. Dietze bitten, für den Rechtsausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Hinsichtlich des Petitums in der Eingabe 24, das wir eben gehört haben, schließe ich mich dem an, was wir soeben vom Hauptausschuß vernommen haben. Ich bitte, dabei gleichzeitig erinnern zu dürfen an eine Eingabe der Prädikantenfreizeit in Bad Antogast vom 13. bis 15. November 1970, die durch unseren Konsynodalen Eck schriftlich vorgelegt worden ist und auf der Frühjahrssynode im April dieses Jahres (Seite 5 des gedr. Verhandlungsberichts) dem Rechtsausschuß überwiesen worden ist.

In dieser Eingabe geht es um einen Punkt a) und einen Punkt b). Der Punkt b), der die Beauftragung also der Prädikanten sich auf alle Arten des Gottesdienstes einschließlich Sakramentsverwaltung und Kasualien bezieht, ist durch den soeben gebilligten § 64 der Grundordnung mit der Möglichkeit der Beauftragung mit dem Predigtamt erledigt, und zwar im wesentlichen entsprechend den Wünschen, die sicher den Antragstellern vorgeschwebt haben.

Der Punkt a) bezieht sich auf die Zugehörigkeit der Prädikanten zu Leitungsorganen und gehört damit zu dem Fragenkreis, den unser Berichterstatter Schöfer zur Ziffer 29 erwähnt hat, die Gruppenvertretung. Diese Dinge sind vom Rechtsausschuß in Zusammenhang mit sehr vielen anderen, in gleicher Richtung vorliegenden Anträgen behandelt worden. Danach sind die entsprechenden Bestimmungen im 3. und 4. Änderungsgesetz zur Grundordnung im April dieses Jahres von der Synode verabschiedet worden. Damit sind die einschlägigen Fragen geregelt, wenn auch keineswegs immer nach den Wünschen der Antragsteller. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Art der Erledigung der einzelnen Anträge gehört.

Wer kann sich diese Art der Verfahrensweise nicht zu eigen machen? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt.

Durch § 64 sind somit alle diese Eingaben erledigt.

§ 65 wurde angenommen mit Ausnahme der letzten drei Worte im 2. Absatz „und zu besetzen“.

Wer kann dem Beschuß in der zweiten Lesung nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmig gebilligt.

Artikel 6; die §§ 66, 67, 68 und 69 sollen bis zum Frühjahr zurückgestellt werden.

Es bleibt jetzt an uns, die einzelnen Artikel noch aufzurufen. Artikel 7 wird jetzt Artikel 6, weil ja der eine weggefallen ist. Das lassen wir redaktionell laufen, sonst gibt es Mißverständnisse.

Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Wer billigt den Vorschlag von Artikel 8 nicht? (Zwischenbemerkung: Mit den Korrekturen auf dem blauen Blatt!) Das ist selbstverständlich. — Enthaltung?

Artikel 9 nehmen wir gleich dazu.

Artikel 10, das wär das Inkrafttreten. Das ist noch offen. Nehmen wir den 1. November 1971.

Ist jemand mit dem Zeitpunkt nicht einverstanden? — Enthaltung?

Jetzt kommen die Artikel 11, 12, 13, die das letzte Mal schon behandelt worden sind.

Wer ist mit der Behandlungsweise dieser Artikel nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Nicht.

Somit darf ich in der zweiten Lesung das gesamte Gesetz, also alle Artikel mit Ausnahme von Artikel 6 ganz und bei den anderen Artikeln ohne die § 46 b und 59 zur Abstimmung stellen.

Wer kann diesem Abschnitt der Grundordnung seine Zustimmung nicht geben? — Wer enthält sich? — Niemand.

Somit wäre das 5. Kirchliche Änderungsgesetz der

Grundordnung bei 1 Gegenstimme angenommen, auch in der zweiten Lesung.

Ich darf hierbei nochmals recht herzlich danken allen, die mitgewirkt haben, Herrn Dr. Wendt, und allen seinen treuen Helfern im roten Haus, dem Kleinen Verfassungsausschuß unter Herrn v. Dietze, der in vielen und mühsamen Sitzungen das Material zusammensuchte; auch dem Koordinierungsausschuß, und nicht zuletzt Ihnen allen hier, die Sie in vielen Stunden der Ausschusssitzungen und an beinahe drei Tagen im Plenum sich dieser Materie so eindringlich und ausführlich gewidmet haben. Also allseits recht herzlichen Dank!

Synodaler Rave: Eine Rückfrage. Sie haben, wenn ich Sie recht verstanden habe, die § 46 b und 59, weil eben erst das erste Mal behandelt, ausgeklammert. Es kann aber eine zweite Lesung für etwas, das das erste Mal noch gar nicht gelesen ist, noch nicht beantragt sein. Eine zweite Lesung für die beiden Paragraphen hat nach deren Beschußfassung niemand beantragt. Es ist also recht zu verstehen, daß diese Paragraphen endgültig beschlossen sind?

Präsident Dr. Angelberger: Jetzt sind diese beiden Bestimmungen in der Grundordnung mit drin, aber bei der Annahme könnten wir sie nicht in unseren Beschuß der zweiten Lesung holen, denn wenn eine zweite Lesung beantragt worden wäre, hätten wir es nicht heute tun können. Wir wären formaliter gescheitert. Deshalb habe ich sie ausgeklammert, aber nun kommen sie zusammen; diese beiden Paragraphen in erster und alle anderen in zweiter Lesung. Das ist klar.

Jetzt kommen wir zu

IV.

Berichte des Haupt- und des Finanzausschusses. Zuerst Herr Nölte bitte.

Berichterstatter Synodaler Nölte: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat sich mit dem Antrag des Dekanats Lörrach vom 14. 10. 1971 befaßt, den Sie im Wortlaut nicht vorliegen haben, da er verspätet eingegangen ist. Es handelt sich dabei um einen Antrag von 4 Kirchenbezirken aus dem oberbadischen Raum, der wie folgt lautet:

Die Bezirkskirchenräte Lörrach, Müllheim, Schopfheim sowie das Dekanat Hochrhein beantragen, daß bei der Planung und den Überlegungen für eine weitere Tagungsstätte in der Evangelischen Landeskirche der Antrag der genannten Kirchenbezirke auf Errichtung einer Tagungsstätte bzw. eines Bildungszentrums im oberbadischen Raum gebührende Berücksichtigung findet.

In der Begründung werden folgende Punkte angeführt, die ich kurz zusammengefaßt wiedergebe.

1. Es besteht seit 1969 ein Planungsausschuß in den Kirchenbezirken, der dem Evangelischen Oberkirchenrat ein Konzept für eine Bildungsstätte vorlegt hat.

2. Zur Intensivierung der Erwachsenenbildung wurde im Kirchenbezirk Lörrach eine nebenamtliche Pfarrstelle geschaffen, für die übrigen Kirchenbezirke besteht eine gemeinsame hauptamtliche Pfarrstelle für Erwachsenenbildung.

3. Es besteht seit dem Sommer d. J. eine „Evang. Arbeitsgemeinschaft für Bildung“ in den genannten Kirchenbezirken mit einem Konzept, das ein Bildungszentrum im Raum Lörrach, Basel vorsieht.

4. Es wurden bereits Gespräche mit der Kirchenleitung zu diesem Vorhaben geführt.

Der Hauptausschuß hat die finanzielle Seite dieses Vorhabens nicht diskutieren können, war sich natürlich im klaren, daß hier die finanziellen Möglichkeiten des landeskirchlichen Haushaltes in den kommenden Jahren maßgebend sind. Unabhängig davon wurde dieser Antrag im Hauptausschuß voll unterstützt unter folgenden Gesichtspunkten:

Es fehlt ein Bildungszentrum im oberbadischen Raum mit einer Aufnahmemöglichkeit von etwa 80 bis 90 Personen. Görwihl ist für diesen Zweck nicht ausreichend, im Winter schwer erreichbar und zudem im übrigen Jahr zumeist belegt. Die Nähe der Universitäten Freiburg, Basel und Konstanz ermöglicht, wenn man etwa an eine Planung im Raum Müllheim denkt, eine gute Kontaktaufnahme und die Versorgung mit Referenten. Durch die Lage in Grenznähe würde sich darüber hinaus auch ermöglichen lassen, daß Tagungen und Zusammenkünfte für Teilnehmer aus der Schweiz und dem Elsaß dort stattfinden. Wenn in den nächsten Jahren die Möglichkeit des sogenannten Bildungsurlaubs geschaffen wird, bestünde hier eine Aufgabe für die kirchliche Erwachsenenbildung, die auch an dieser Stätte durchgeführt werden könnte. Eine Verteilung der Stätten kirchlicher Bildungsarbeit auf den nordbadischen Raum (Bad Herrenalb und Wilhelmsfeld) und auf das südbadische Gebiet mit dieser geplanten Bildungsstätte würde eine Intensivierung der Erwachsenenbildung bedeuten. Diese müßte letztlich doch an solchen Stätten geschehen und nicht allein auf einige Abendstunden im Winterhalbjahr beschränkt bleiben.

Der Hauptausschuß befürwortet einstimmig diesen Antrag und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dieses Bauvorhaben nach einer Prüfung durch den Finanzausschuß aufzunehmen in die Bauplanungen für den Zeitraum 1972—76.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! Darf ich Herrn Michel bitten.

Berichterstatter Synodaler Michel: Herr Präsident! Der Antrag des Dekanats Lörrach/Baden über die Errichtung eines Bildungszentrums im oberbadischen Raum konnte im Finanzausschuß wegen des späten Eingangs des Antrags und der Fülle der sonst zu beratenden Gegenstände nur kurz behandelt werden.

Wie gestern im Bericht über die landeskirchlichen Bauvorhaben der Synode bereits dargestellt, ist wegen der fehlenden Finanzmittel vorerst nicht an einen baldigen Bau einer Tagungsstätte oder eines Ausbildungszentrums zu denken.

Die Frage des Standortes und der notwendigen Koordination im Rahmen eines Gesamtplanes will der Finanzausschuß auf einer Zwischentagung voraussichtlich im März 1972 beraten.

Da die Synode schon einmal einen Grundsatzbeschuß ohne vorherige Klärung der Einzelheiten und der Finanzierung gefaßt hat und im Blick auf

die Schwierigkeiten, die dieser Grundsatzbeschuß uns heute im Blick auf die Errichtung des Bildungszentrums in Freiburg macht, stelle ich den Antrag und bitte die Synode dringend, heute von einer Abstimmung wegen Lörrach abzusehen und zu warten, bis der Finanzausschuß Einzelheiten geprüft hat und konkrete Vorschläge unterbreiten kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler Rave: Die Beratungen im Hauptausschuß waren, übrigens auch dem Antrag gemäß, gar nicht so weit gediehen; der Antrag will lediglich, daß mit dem gleichen Interesse, mit dem man die Sache für Mittelbaden durchüberlegt, man es auch für Südbaden überlegen wolle. Ich habe den Wortlaut an sich noch recht genau in Erinnerung vom Hauptausschuß her, so daß der Antrag des Finanzausschusses etwas in die Luft stößt.

Synodaler Trendelenburg: Ich meine daraus, daß der Antrag verspätet kam, können Sie schon ersehen, wieweit es von Lörrach nach Karlsruhe ist. Es ist ja tatsächlich so, daß eine Konzentration im südbadischen Raum außerordentlich sinnvoll wäre. Mit Sicherheit sollte das im nächsten halben Jahr noch nicht verwirklicht werden, das war ja auch gar nicht der Sinn des Antrags. Man kann ihn auch prüfen, aber ich bin trotzdem der Meinung, daß die Formulierung, die der Hauptausschuß gefunden hat, sehr viel glücklicher ist wie die, die der Finanzausschuß gefunden hat. Ich muß dazu sagen, daß ich während der Beratungen im Finanzausschuß mal wieder nicht da gewesen bin. (Heiterkeit!) Auf jeden Fall, ich plädiere für den Hauptausschuß. Das ist doch eine gewisse Seelsorge für die Lörracher, und da bin ich immer sehr für zu haben. (Heiterkeit!)

Synodaler Höfflin: Ich würde bitten, die Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses zurückzustellen, bis auch der Antrag des Finanzausschusses vorliegt. So harmlos, wie er hier heruntergespielt worden ist, ist er eigentlich nicht. Es wird von der Einplanung zwischen 1972 und 1976 gesprochen. Und wer sich an das Referat von Synoden Michel erinnert, der weiß, daß wir bis dort keine Mittel haben. Wir sollten doch nicht so tun, als ob wir etwas tun können, ohne daß wir wissen, woher wir das Geld nehmen.

Synodaler Leser: In Fortsetzung der bei der Juli-synode angenommenen Resolution, angeregt durch das Referat von Herrn Oberkirchenrat Stein, wird ein weiteres Bildungszentrum geplant. Es wird ja nur geplant. Von der Finanzierung wird noch nicht gesprochen. Bei den Planungen hat man den Standpunkt Mittelbaden diskutiert. Der Antrag Lörrach will nichts anderes als ergänzen. Es soll geprüft werden, ob auch Südbaden in Frage kommen kann. Mehr wird nicht erwartet und nicht gewollt.

Ich bitte darum, den Antrag des Hauptausschusses in der Weise anzunehmen, daß eine Prüfung verbindlich gemacht wird. (Beifall!)

Oberkirchenrat Stein: Daß die Überlegungen mit einbezogen werden, ist eine Selbstverständlichkeit, zumal wir schon mehrere Stunden mit einer Abord-

nung der betreffenden Kirchenbezirke in Ausführlichkeit gesprochen haben. Ich möchte aber nur nebenbei, daß nicht voreilig Beschlüsse gefaßt werden, daran erinnern, daß eine Entlastung dieses Hauses hier dringend nötig ist. Wir müssen dahin kommen, daß die Akademie mehr Arbeitsmöglichkeiten bekommt und die Synode freie Hand hat im Haus in Bad Herrenalb. Und wir müssen zweitens den Ort, an dem ein Haus erstellt wird, von der Funktion her bestimmen. Wir müssen sehen, welche Aufgaben, zumal der Pfarrerfort- und Weiterbildung, Pfarrvikarstagungen, Gemeindediakontagungen, Lehrertagungen usw. aufgenommen werden müssen. Und da bietet sich zunächst der Raum Mittelbaden als günstiger Raum an bei allem Verständnis für die Wünsche einzelner Kirchenbezirke, die übrigens nicht nur aus Südbaden kommen, sondern auch aus Mittelbaden und aus Nordbaden vorliegen.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Leser, ich glaube, wir stellen Ihr Begehr zu Abstimmung. Würden Sie es nochmal, bitte, wiederholen.

Synodaler Leser: Das entspricht dem Vorschlag des Hauptausschusses. Wir bitten, bei der Planung eines weiteren Bildungszentrums zu prüfen, ob ein Standort im oberbadischen Raum, südlich von Freiburg, in Frage käme, und ob sich dabei die eben von Herrn Oberkirchenrat Stein genannten Funktionen nicht auch dort verwirklichen ließen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Darf ich an den Antrag von Herrn Trendelenburg erinnern. Ich hatte darauf abgestellt, eine Strukturplanung durchzuführen. Im Rahmen dieser Überlegungen und den Ergebnissen dieser Planung läßt sich auch die hier gestellte Frage klären.

Im übrigen darf ich nochmals auf den Bericht von Herrn Dr. Müller zu den kirchengemeindlichen Bauvorhaben verweisen: die Notwendigkeit eines „Umdenkens“. Das gilt auch hier. Wir haben leider landauf landab große Gemeindezentren gebaut, die nur wenig genutzt werden. Man sollte verantwortlich prüfen, ob neue Aktivitäten auf diesem oder jenem Gebiet in diesen Einrichtungen durchzuführen sind.

Präsident Dr. Angelberger: Gut! Ist Bestandteil des Begehr zu Abstimmung. Ich stelle es jetzt zur Abstimmung.

Wer ist nicht mit dem Vorschlag Leser einverstanden? — 2 Stimmen. — Wer enthält sich? — 3 Stimmen.

Wir kommen jetzt zu

VI, 1

Antrag unseres Konsynodalen D. Erb:

Schaffung eines Beiheftes zum
Gesangbuch.

Herr Baumann, darf ich Sie um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Baumann: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hatte sich mit dem Antrag des Konsynodalen D. Erb auf Schaffung eines Beiheftes zum Gesangbuch zu be-

fassen. Er steht Seite 15, Nr. 19, von unserem Verzeichnis der Anträge.

Der Hauptausschuß befürwortet einmütig das Anliegen dieses Antrags: daß doch unsere evangelische Kirche nicht nur eine „Kirche des Wortes“, sondern vermehrt auch eine Kirche des Gebets sein möchte!

Nun gibt es aber keine bessere Anleitung zum Gebet als den Psalter. Luther sagt: „Wenn ich müde bin zum Gebet, so greife ich zum Psalter und darüber werde ich wieder hitzig zum Gebet.“ So ist denn auch alles echte gottesdienstliche Beten gefüllt und genährt vom Psalter. Der Berichterstatter selbst nahm vor einiger Zeit am Gedächtnisgottesdienst für einen verstorbenen katholischen Priester teil und war dabei tief beeindruckt von der Kraft des Psalmengebetes der versammelten Gemeinde. Könnte nicht auch bei uns — im Gottesdienst, in Nebengottesdiensten und Bibelstunden — solch gemeinsames Psalmengebet zutiefst hilfreich und segensreich für die Gemeinde sein?

Der Hauptausschuß bittet daher, die Synode wolle beschließen

1. die Landeskirche läßt auf ihre Kosten ein Beiheft zum Gesangbuch von ca. 20 Seiten im Format des neuen Gesangbuches drucken, kartoniert und auf Dünndruckpapier und bietet es allen Gemeinden unserer Landeskirche zum Gebrauch in Kirchen und Gemeindehäusern an.
2. Es enthält:
 - a) die Gottesdienst- und Abendmahlordnung unserer Landeskirche,
 - b) die Psalmen, wie sie im Gesangbuch stehen.
3. Die Auflage sollte doppelt so hoch sein, als die Summe der Durchschnittsgottesdienstbesucher in allen Kirchengemeinden.
4. Dabei könnten die Druckplatten des neuen Gesangbuches verwendet werden.

Da neue Gesangbücher auf's Ganze gesehen nur für die kommenden Konfirmandenjahrgänge gekauft werden, so käme eine Neufassung des Gesangbuches, das diese Psalmen „en bloc“ enthielte, erst in etwa 20 Jahren in Frage. Damit aber wäre dem Sinn dieses Antrags nicht entsprochen.

Deswegen bittet der Hauptausschuß, seinem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Ausprache.

Synodaler Dr. Müller: Ich habe eine Frage. Ich habe nicht verstanden, Psalmen in der Fassung des Gesangbuches. Wenn sie schon im Gesangbuch stehen, warum müssen sie dann nochmal abgedruckt werden.

Synodaler Herb: Mit dem Anliegen, das eben vorgetragen worden ist, hat sich der Vorstand des Presseverbandes schon wiederholt beschäftigt, und zwar auf Antrag des Synodalen Rave. Die beiden letzten Beschlüsse des Vorstandes lauten folgendermaßen:

Beschluß vom 17. 5. 1971.

Auf den erneuten Antrag usw., Gottesdienstordnungen und Psalmteil des neuen Gesangbuches als Sonderdruck herauszugeben,

wurde der Oberkirchenrat brieflich auf die Unvollständigkeit der Gottesdienstordnungen (Kindergottesdienstordnung) im neuen Gesangbuch hingewiesen, wozu die Liturgische Kommission dieser Tage Stellung nehmen soll.

Beschluß vom 14. 6. 1971.

Für den Sonderdruck der Gottesdienstordnungen und des Psalmteils aus dem Gesangbuch ist die Bearbeitung des Gebetsanhanges durch die Liturgische Kommission abzuwarten. Gebetsanhang und Perikopen sind eventuell in diesen Sonderdruck aufzunehmen.

Synodaler Ziegler: Nur zur Klärung für Herrn Dr. Müller. Es handelt sich um die Psalmen, die in der Neuauflage und neuen Ausgabe des Gesangbuches stehen, in der bisherigen aber nicht mit aufgenommen waren.

Präsident Dr. Angelberger: Keine Wortmeldung mehr? — Nein.

Vorschlag des Hauptausschusses

1. Die Landeskirche läßt auf ihre Kosten ein Beiheft zum Gesangbuch von ca. 20 Seiten im Format des neuen Gesangbuches drucken, kartoniert und auf Dünndruckpapier und bietet es allen Gemeinden unserer Landeskirche zum Gebrauch in Kirchen und Gemeindehäusern an.

Wer stimmt dem nicht zu? — 2. Wer enthält sich?

8. — Somit angenommen.

Ziffer 2: Es enthält

- a) die Gottesdienst- und Abendmahlssordnung unserer Landeskirche,
- b) die Psalmen, wie sie in der neuen Ausgabe — für Sie, Herr Dr. Müller! — des Gesangbuches stehen.

Wer kann dieser Anregung seine Stimme nicht geben? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

3. Die Auflage sollte doppelt so hoch sein, wie die Summe der Durchschnittsgottesdienstbesucher in allen Kirchengemeinden.

Wer kann dieser Anregung nicht folgen? — 3.

Oberkirchenrat Stein: Ich würde bitten, sehr vorsichtig mit einer solchen Bestimmung zu sein. Es ist noch längst nicht ausgemacht, ob so viele Bücher tatsächlich verlangt werden. Ich würde sagen, daß es sich im Laufe der Zeit zeigt, wie hoch die Auflage sein muß, daß man eine Erstauflage von vielleicht 10 000 Stück macht, und daß man dann bei Bedarf weiterdruckt; die Drucksätze sind ja da. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lassen wir Ziff. 3 entfallen und überlassen die gesamte Durchführung dem Evangelischen Oberkirchenrat, wie eben hier vorgetragen wurde.

Einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Ziffer 4 würde jetzt 3

Dabei könnten die Druckplatten des neuen Gesangbuchs verwendet werden.

Das ist lediglich eine Feststellung. — Somit wäre auch der Punkt erledigt.

VI, 2

Evangelisches Pfarramt Ladenburg: Schaffung eines Buches für den Haus- und Krankenbesuch. Unser Synodaler D. Erb gibt hierzu den Bericht.

Berichterstatter Synodaler D. Erb: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Antrag des Pfarrers Kriek in Ladenburg Nr. 28 der Eingänge lautet folgendermaßen:

„Nachdem die Bestattungs-Agende erschienen ist und die Trau-Agende ihrer Vollendung entgegenseht, könnte die Landeskirche noch eine weitere Lücke schließen. Ich denke an ein kleines Buch in Brieftaschenformat, das sich für den Besuch des Pfarrers bei Schwerkranken und Sterbenden eignet. Dieses Buch sollte enthalten eine Auswahl von Bibelworten, Psalmen, Gebeten und Liedern, eine oder mehrere Segensformeln, die unter Handauflegung über Sterbenden zu sprechen wäre, und die Liturgie des Krankenabendmahles. Ich stelle hiermit den Antrag an die Landessynode, sie wolle die Liturgische Kommission mit der Vorbereitung eines solchen Buches beauftragen.“

Der Hauptausschuß hat sich mit dem Antrag befaßt und ist überzeugt, daß sein Anliegen aufgenommen werden soll. Er konnte sich freiwillig in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit weder einen Überblick über die vorliegenden Handreichungen für den seelsorgerlichen Dienst an Kranken und Sterbenden verschaffen, noch entscheiden, ob etwa eines der vorhandenen Bücher — etwa die Kranken-Agende von Walter Lotz — in Frage käme und darauf verwiesen werden könnte.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übergeben mit der Bitte, er möge in Fühlungnahme mit der AG der Krankenhauspfarrer prüfen, ob die Liturgische Kommission beauftragt werden soll, ein solches Büchlein zu schaffen. Wenn es zu einer solchen Beauftragung kommt, wird darauf zu achten sein, daß das Büchlein allgemein, d. h. nicht nur von Pfarrer, sondern auch von Laien, in erster Linie auch von den Angehörigen eines Schwerkranken oder Sterbenden benutzt werden kann. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wird hierzu das Wort gewünscht?

Synodale Barner: Ich möchte sagen, daß dafür auch alle evangelischen Schwestern, Gemeindeschwestern, Krankenhaus-schwestern, Gemeindepflegerinnen dankbar wären. Wir sind schon oft gebeten worden und haben auch schon laufend Beiträge dazu gegeben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!

Synodaler Rave: Es wäre noch zu ergänzen, daß der Hauptausschuß bittet, daß der Oberkirchenrat das Ergebnis dieser Überlegungen im Frühjahr kurz bekannt gibt.

Präsident Dr. Angelberger: Noch etwas? Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag des Hauptausschusses gehört.

Wer ist nicht in der Lage, diesem Vorschlag zu folgen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu

VII.

Verschiedenes.

Sie haben den Entwurf, auf weißem Papier* vor etwa 10 Minuten ausgehändigt bekommen, des noch fehlenden Einführungsgesetzes zur kirchlichen Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ von heute früh.

§ 1 ist klar.

Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Dr. Brunner: Ich frage den Evangelischen Oberkirchenrat, ob ich davon ausgehen darf, daß beim Erlaß von Durchführungsbestimmungen jener Passus in Ziffer 5, der meines Erachtens durch die Beifügung des Rechtsausschusses außerordentlich in seinem Sinngehalt undurchsichtig geworden ist, geklärt wird.

Präsident Dr. Angelberger: Im Rahmen der Durchführungsvorschriften. Wie steht es mit den Durchführungsbestimmungen?

Oberkirchenrat Dr. Jung: Es wird vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüft.

Präsident Dr. Angelberger: Bei Bestattung, Ziff. 5. „Wenn der... teilgenommen hat.“

Synodaler Dr. Müller: Da, wo wir zwei Mal abgestimmt haben.

Präsident Dr. Angelberger: Nachdem wir uns das ins Gedächtnis zurückgerufen haben, würden Sie Ihre Bitte dem Evangelischen Oberkirchenrat vortragen?

Synodaler Dr. Brunner: Meine Frage geht dahin, ob der Evangelische Oberkirchenrat beim Erlaß der Bestimmungen zur Durchführung dieser Lebensordnung den schwer verständlichen Sinngehalt dieser Zufügung, die der Rechtsausschuß dort beigelegt

hat und die beschlossen worden ist, klären, also eine Interpretation dieser Stelle geben wird.

Landesbischof Dr. Heidland: Wenn die Synode ihn darum bittet.

Synodaler Dr. Brunner: Ich beantrage, daß die Synode ihn darum bittet.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist gegen diesen Antrag? Enthaltung? Einstimmige Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, bei Ziffer 5 der Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ beim 1. Absatz bei der Festlegung der Durchführungsverordnung die entsprechende Klärung herbeizuführen.

Dann können wir jetzt übergehen zum Gesetz. § 1 hatte ich schon aufgerufen.

§ 2. Das sind die Durchführungsbestimmungen. Dazu eben diese Bitte.

§ 3. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. November 1971. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Die Überschrift ist klar.

Wer ist gegen die Überschrift? — Enthaltungen?

§ 1, Zuständigkeitsregelung.

Wer ist dagegen? Enthaltung?

§ 2, Durchführungsbestimmungen usw. mit der Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Wer ist dagegen? Enthaltung?

Und schließlich § 3, Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. November 1971.

Wer ist damit nicht einverstanden?

Außerkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

Wer ist dagegen? Enthaltung? Niemand.

Dann ist auch das Einführungsgesetz einstimmig angenommen.

Synodaler Herrmann: Ich bitte noch um Rückfrage, ob wir nicht im Stande sind, den offenkundigen Unsinn in Absatz 5 jetzt in dieser Stunde zu ändern. (Präsident Dr. Angelberger: Schön wäre es. Haben Sie einen Vorschlag?)

Ich hätte folgenden Vorschlag: Möglich ist die kirchliche Bestattung, wenn der Verstorbene am Taufunterricht teilgenommen hat oder als Nichtgetaufter regelmäßig am Leben der Gemeinde teilgenommen hat.

Synodaler Herzog: Das ist ja gerade der beanstandete Text. (Präsident Dr. Angelberger u. a.: Nein, das ist er nicht!)

Synodaler Dr. Müller (Zur Geschäftsordnung): Ich habe vorhin dagegen gestimmt und würde sagen, der Zusatz des Rechtsausschusses ist tautologisch, Perfektionismus. Wer am Taufunterricht teilnimmt, bekundet ja damit schon sein Interesse am Leben der Gemeinde. Er ginge doch sonst nicht zum Taufunterricht, würde ich sagen. Das genügt vollständig.

Synodaler Willi Müller: Es ging ja im Rechtsausschuß darum, daß Abschnitt 6 gestrichen wird, Abschnitt 6 sollte also wegfallen, aber es sollte dann eine gewisse Erweiterung geben und Abschnitt 5 gefüllt werden. Nun ist ja Abschnitt 6 angenommen. Im Grunde ist, wenn ich recht sehe, dieser Zusatz überflüssig.

* Der mit „weißem Papier“ bezeichnete Text hat folgenden Wortlaut:

Entwurf

eines Einführungsgesetzes zur kirchlichen Lebensordnung
„Die kirchliche Bestattung“

vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

§ 1

Die nachstehende kirchliche Lebensordnung „Die kirchliche Bestattung“ wird gemäß § 125 Buchst. d der Grundordnung in der Fassung des Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 29. 4. 1971 (VBI. S. 89) eingeführt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl. Und daher stellt unser Synodaler Willi Müller den Antrag, den hinzugenommenen Zusatz des Rechtsausschusses wieder zu streichen!

Einverstanden?

Synodaler Herzog: Nein! Ich bin nicht einverstanden. Wenn wir ein Gesetz beschlossen haben — mir persönlich ist der Zusatz sehr wichtig —, kann man ihn nicht einfach beseitigen. Zumaldest muß man noch einmal etwas dazu sagen können.

Synodaler D. Brunner: Darf ich versuchen, auf Grund von Gesprächen, die ich hatte, mich zum Interpreten dieses Zusatzes zu machen. Wenn ich recht verstanden habe, hat der Zusatz gerade nicht ungetauften Personen im Auge gehabt, sondern getauften Christen, die einer anderen Konfessionskirche angehören, aber nicht die Möglichkeit gesehen haben, einen formellen Kirchenübertritt zu vollziehen, sich aber der evangelischen Gemeinde mit ihren Lebensäußerungen abgesehen vom Abendmahl angeschlossen haben.

Der Hauptsinn dieses Zusatzes war doch der, daß in einem solchen Fall, wo ein katholischer Mann nicht mehr katholisch praktiziert, sondern im wesentlichen evangelisch praktiziert, aber nicht ausgetreten ist, bestattet werden kann. Diesem Anliegen ist aber bereits dadurch Rechnung getragen, daß hier dann, wenn er stirbt, das Gespräch zwischen dem evangelischen Pfarrer und dem katholischen Pfarrer einsetzen würde und man dann sich doch verständigen könnte, daß der katholische Pfarrer nicht darauf besteht, daß er ihn beerdigt. Das ist ja die von Herrn Rave vorgetragene Anstandsregel, die in der gegenwärtigen Situation verlangt, daß die offizielle Kirchenzugehörigkeit in einem solchen Fall respektiert wird. Normalerweise geht das doch so aus, daß jener Mann von der evangelischen Kirche beerdigt wird. So ist also dem Anliegen des Zusatzes hinreichend Rechnung getragen. (Zwischenbemerkung von Synodalem Willi Müller: Der Antrag ist gestellt.)

Synodaler Stock: Ich möchte doch noch einmal auf eine andere Sache aufmerksam machen, die Sie offenbar im Augenblick nicht im Gesichtsfeld haben. Ich setze voraus, bis Abschnitt 4 handelt es sich um die Bestattung von Kirchenmitgliedern, Abschnitt 6 regelt die Angelegenheit für die aus der Kirche Ausgetretenen. Wir erleben es immer mehr, daß Gastarbeiter deutsche Frauen heiraten. Sie sind von Geburt aus Mohammedaner oder gehören einer anderen Religionsgruppe an. Sie nehmen aber am gottesdienstlichen Leben ihrer Ehefrau mit teil, lassen ihre Kinder auch evangelisch unterweisen, taufen, können aber selbst den Schritt, von ihren einstmaligen religiösen Bindungen sich zu lösen, nicht vollziehen. Diesen Leuten gibt die Bestattungsordnung keine Möglichkeit. Sie sind nicht aus der Kirche ausgetreten, weil sie nie eingetreten waren, sie sind nicht getauft, aber sie nehmen am sonntäglichen Gottesdienst der Gemeinde teil. Ich habe einen anderen Fall in unserer Gemeinde, wo ein Mann aus Hartnäckigkeit darauf besteht, er sei frei-religiös, er ist nicht getauft, aber er kommt Sonntag

für Sonntag mit seiner Frau zu uns in den Gottesdienst. Der ist nicht in die Kirche eingetreten und nicht ausgetreten. Die Ziffer 1 bis 4 scheidet für ihn aus, Ziffer 6 kommt für ihn nicht in Frage. Was machen wir mit ihm? Das sind Fälle aus der Praxis. Wenn wir die Zahl der Fremdarbeiter in unserem Land ansehen, die nicht aus dem Raum der römisch-katholischen Kirche kommen, sondern aus dem Raum von anderen Glaubensgemeinschaften, dann müssen wir uns dieser Frage doch ehrlicherweise stellen.

Synodaler Herzog: Ich kann dem, was Herr Stock sagte, in jedem Wort beitreten. Das war für mich auch der Sinn dieser Vorschrift. Ich halte sie für ausgesprochen richtig und sachgemäß. Die ganze Unklarheit ist nach meiner Ansicht dadurch entstanden, daß Herr Professor D. Brunner an der Formulierung „am Leben der Kirche teilgenommen hat“, Anstoß nahm, weil damit gesagt sein könnte, daß auch Ungetaufte am Abendmahl teilnehmen könnten. Nach meiner Ansicht konnte allerdings den Worten „am Leben der Kirche teilnehmen“ dieser Sinn nicht unterlegt werden. Herr Professor D. Brunner hatte statt dessen beantragt, in die Vorschrift hineinzuschreiben „der ständig am Wortgottesdienst teilnimmt“. Darum ging es, daß Herr Professor Brunner, wenn ich richtig verstanden habe, den beschlossenen Wortlaut abgelehnt hat, weil er der Meinung war, die Formulierung „am Leben der Kirche teilnimmt“, wäre hier unmöglich und mache die ganze Vorschrift fragwürdig, weil im Vordersatz „von ungetauften Kindern“ die Rede sei und deshalb die Worte „am Leben der Kirche teilnimmt“ dahin verstanden werden könnten, daß man Ungetauften den Zugang zum Abendmahl zusprechen wolle. Um diese Auslegung auszuschließen, war der Antrag von Herrn Professor D. Brunner gestellt, die Worte „am Leben der Kirche teilnimmt“ durch die Worte „am Wortgottesdienst teilnimmt“ zu ersetzen. Das spricht nach meiner Ansicht dafür, daß das, was bisher mit Ausnahme dessen, was Herr Stock gesagt hat, vorgetragen wurde, keine Gründe sind, die die Aufhebung dieser Vorschrift in diesem Halbsatz rechtfertigen könnten.

Im übrigen würde ich sagen, daß ich es an sich durchaus für möglich halte, daß der Sinn des beschlossenen Textes durch den Oberkirchenrat in den Durchführungsbestimmungen interpretiert wird. Ich wäre auch damit einverstanden, daß das Wort „am Leben der Kirche teilnimmt“, dahin ausgelegt wird, daß damit das am „Wortgottesdienst teilnehmen“ gemeint sei. Doch halte ich es nicht für gut, wenn man jetzt, nachdem ein Gesetz und das Einführungsgesetz endgültig beschlossen sind, den Wortlaut des beschlossenen Gesetzes ändern wollte.

Synodaler Stock: Darf ich noch einen kurzen Zusatz sagen. Ich möchte in Erinnerung rufen, daß wir bei der Lebensordnung Trauung ausdrücklich festgelegt haben, was mit den Leuten passiert, von denen ich gesprochen habe, also Leute aus dem moslemischen Bereich, aus dem buddhistischen Bereich und anderen Bereichen. Das haben wir bei der Trauung geregelt und haben grundsätzlich die Trauung möglich gemacht. Wir müßten also konse-

quenterweise dann auch für die Beerdigung einen Fall vorsehen, daß wir sie kirchlich beerdigen können, wenn wir sie schon trauen.

Synodaler Höfflin: Ich beantrage Schluß der Debatte. Und Abstimmung...

Synodaler Willi Müller (als Antragsteller): Im Grund paßt mein Antrag doch nicht, denn es heißt im Abschnitt 6: „Ein aus der Kirche Ausgetretener“. Um diese Gruppe handelt es sich bei den hier Gemeinten auch nicht. Sie sind nicht ausgetreten in dem Sinne. — Dann muß ich meinen Antrag zurückziehen.

Synodaler Herzog (unterbrechend): Darf ich — trotz grundsätzlicher Bedenken — einen Antrag stellen: Das Wort „am Leben der Kirche“ durch das Wort „Wortgottesdienst“ zu ersetzen. (Zurufe: Nein!)

Synodaler Dr. Müller: Ich bekenne, daß ich durch die Worte von Herrn Stock seit gestern umgestimmt wurde und für den Zusatz des Rechtsausschusses stimmen würde. Das würde noch eine Stimme mehr ergeben. Aber ich möchte warnen davor, so zu interpretieren, als ob hier eine Erlaubnis für ein mögliches Verhalten gegeben wäre. Das ist ja gar nicht der Fall. Das ist nur die nachträgliche Feststellung, wenn er teilgenommen hat, dann tritt die Folge der kirchlichen Bestattung ein. Er kriegt ja keinen freien Paß dafür, daß er ohne Prüfung nun zum Abendmahl zugelassen wird. Sondern die nachträgliche Feststellung, er hat teilgenommen, er war im Unterricht, sollen es ermöglichen. Also ich bin dafür, daß da so bleibt, wie...

Präsident Dr. Angelberger (unterbrechend): Der Antrag ist auch zurückgezogen.

Synodaler Rave: Es handelt sich doch jetzt um die Interpretation dieses Satzes, und die Schwierigkeiten kamen im Grunde dadurch, daß der Rechtsausschuß ein Anliegen an der falschen Stelle angehängt hat. Das ergab die Schwierigkeiten und die nachträglichen Erklärungen. Es wäre alles eindeutig, wenn man sagt: Wenn der ungetaufte Verstorbene am Taufunterricht teilgenommen oder regelmäßig am Leben der Gemeinde teilgenommen hat, dann...

Präsident Dr. Angelberger: Nein, auch nicht. Ich mache einen Vermittlungsvorschlag, wir belassen es dabei. Wir haben die Zusage, daß der Oberkirchenrat (Großer Beifall!) in der Durchführungsverordnung die Sache regelt; denn jetzt kriegen wir nur 25 Vorschläge von 23 Anwesenden. Das hat keinen Wert. Wir kommen dann vielleicht noch in eine schlimmere Sackgasse hinein als die, in der wir uns jetzt schon sehr kräftig befinden. Ich möchte eigentlich keine Wortmeldung mehr berücksichtigen, denn die letzte Stunde zeigte, daß nichts Positives dazugebracht wurde, und im übrigen möchte ich doch ins Gedächtnis zurückrufen, abgeschlossene Gesetzesabstimmungen sind endgültig, genau so, wenn Durchführungsgesetze oder Einführungsgesetze dazu noch zusätzlich erlassen sind, ist erst recht der Weg geschlossen. Und wenn schließlich zur Ausräumung eines Mißverständnisses oder weitergehend — vielleicht noch stärker ausgedrückt — die Zusage vorliegt, daß dies im Rahmen der Durchfüh-

rungsbestimmungen geklärt und eventuelle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden, glaube ich, könnten wir sagen, damit ist die Materie erledigt. (Beifall!)

Das Gesetz ist ja bereits verabschiedet. — Noch eine Frage? — Das ist nicht der Fall. (Zurufe wegen Abstimmung!)

Wir haben noch gar nicht abgestimmt, und zwar die Absätze — ich bringe sie jetzt geschlossen.

Wer ist gegen das Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung, die kirchliche Bestattung? — en bloc — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — 1 Stimme.

Also jetzt ist auch dieses Gesetz angenommen.

Synodaler Schoener: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Nach einer glücklich vollendeten Rede oder Ansprache kann man gelegentlich folgendes hören: Heute, haben Sie mir ganz aus dem Herzen gesprochen. Dieses Urteil ist im weltlichen Raum durchaus berechtigt; denn damit wird ein Anliegen einer Rede aufgegriffen. Eine Rede kann in der Tat versuchen, Stimmungen, Meinungen einer Schar von Menschen wiederzugeben, zumal dann, wenn der Redende beauftragt war, im Namen dieser Gruppe zu sprechen. Das ist nun in diesem Falle bei mir so, ich fühle mich von Ihnen, liebe Konsynodale, beauftragt, in Ihrem Namen zu reden.

Es ist kein schlechtes Kriterium für eine Rede, wenn sie nun den Versuch macht, wie in einem Brennglas Strahlen zu sammeln, sie zu bündeln, sie zu verstärken, um damit eine besondere Wirkung zu erzielen, so wie auch ein Dichter den Auftrag verspürt, die Meinungen und Stimmungen einer Zeit zu verdichten und sie damit zu einer kompakten Aussage zu machen. So möchte ich es tun mit dem, was jetzt unsere Herzen bewegt am Ende dieser 13. Tagung unserer Synode, die Sie, verehrter Herr Präsident, wieder einmal so zielsicher geleitet haben. Die Aufgabe, die mir damit gestellt ist, ist nicht schwer; denn das, was uns bewegt, liebe Konsynodale, läßt sich in der Tat in einem einzigen Wort konzentrieren, und dieses einzige Wort lautet: Dank! Was das heißt, eine Synode mit einer quantitativ und qualitativ so bedeutenden Tagesordnung zu leiten, habe ich ein ganz klein wenig, verehrter Herr Präsident, am eigenen Leib verspürt, als ich auf Ihrem Platz am Mittwoch saß bzw. stand und diese Tätigkeit in einer kaum verhüllten Hilflosigkeit demonstrierte.

Wenn einer eine Rede glücklich vollendet hat, dann sagt man manchmal: „Sie haben ganz aus meinem Herzen gesprochen.“ Das mag für eine weltliche Rede gültig sein, für eine geistliche Rede ist das ein fragwürdiges Urteil; denn bei einer geistlichen Rede — ich bin soeben beim zweiten und letzten Teil angelangt — bei einer geistlichen Rede geht es nun gerade in erster Linie nicht darum, Meinungen und Stimmungen einzufangen und ihnen Ausdruck zu verleihen. Da soll nicht aus dem Herzen, sondern ins Herz gesprochen werden. Und das möchte ich nun tun, verehrter Herr Präsident, und einfach Ihnen das ins Herz hinein schenken, was Sie uns gegeben haben, nämlich Geduld,

Nachsicht, Güte, Freundlichkeit und möchte das in verstärkter und vervielfältiger Weise tun.

Im Lateinischen gibt es bekanntlich für Danken verschiedene Ausdrücke, aber der schönste Ausdruck lautet wohl: *gratiam referre*. Das heißt weiter gar nichts als Gnade, erwiesene Freundlichkeit zurückgeben, dorthin zurückgeben, wo sie herkam. Sie haben uns im Laufe dieser Tagung sehr viel solcher Güte und Freundlichkeit erwiesen. Daß dazu auch manchmal eine klare Härte gehört, das kann nur der leugnen, der von modernistischen Irrlichtern geblendet ist. (Heiterkeit!) Wir möchten Ihnen, verehrter Herr Präsident, für das, was Sie uns gegeben haben, von ganzem Herzen danken, indem wir das Empfangene nun einfach in Ihr Herz hinein zurückgeben. Herr Präsident, wir danken Ihnen. *Gratiam referimus!* (Allgemeiner großer Beifall!)

Landesbischof Dr. Heidland: Sehr verehrter Herr Präsident! Der Oberkirchenrat hat oft und jetzt in diesem Augenblick sogar sehr gern die Aufgabe, Worte der Synode in Realitäten zu verwandeln. Ich möchte auch die Worte, die wir eben hörten, die auch aus meinem Herzen gesprochen waren, wenigstens in eine kleine Realität verwandeln. Diese Realität hat die Gestalt einer Silbermünze. Wie Sie, Herr Präsident, als aufmerksamer Leser des AUFBRUCH der vorletzten Nummer entnommen haben, wurde im Jahr des Heils 1821 von dem Heidelberger Kirchengemeinderat eine Silbermünze bei der Großherzoglichen Münze in Mannheim in Auftrag gegeben und dann den Heidelberger Konfirmanden bei einem Gottesdienst überreicht. Die Kinder kamen in Zweierreihen nach vorne an den Altar, wo die Ältesten einem jeden eine solche Münze überreichten. Die Kinder sangen dabei: Nun danket alle Gott.

Diese Münzen sind, wie es in 150 Jahren geht, verweht, als wären sie Laub. Nur noch einige wenige, die nun zu den numismatischen Kostbarkeiten zählen, sind greifbar. Eine wurde mir angeboten. Sie zeigt wie alle Münzen und wie Sie es im AUFBRUCH gesehen haben, einen Baum, der aus einem Buch, wohl der geöffneten Bibel, herauswächst. Dieser Baum, die Kirche, teilt sich in zwei starke Äste, die dann aber wieder oberhalb zusammengewachsen sind. Um die Münze herum steht die Inschrift — ich übersetze es gleich ins Deutsche: In einem uneins, in einem wieder einig.

Ich glaube, es gehört nicht viel Phantasie dazu, auch unsere Synode mit einem solchen Baum zu vergleichen. Bei jeder Tagung spielt sich das ab, daß aus der Schrift, die unser gemeinsames Fundament ist, die Arbeit herauswächst, und immer wieder kommt es dazu, daß sich die Geister auseinander-

bewegen wie starke Äste. Aber auch immer wieder geschieht es, dank Ihrer meisterlichen Kunst, Herr Präsident, daß die Geister wieder zusammengeführt werden und, wie es auf lateinisch hier heißt, *concors, einig, werden*. Jede Tagung unserer Synode, das ist das Wunder in ihr, endet mit einer Unionsfeier, wie wir sie am nächsten Sonntag feiern und wie sie vor 150 Jahren begangen wurde. Ich wüßte nicht, wem nun diese eine Silbermünze besser als Dank des Evangelischen Oberkirchenrats überreicht werden sollte, als Ihnen, Herr Präsident. — (Langanhaltender großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Hochverehrter Herr Landesbischof! Meine sehr verehrten Damen und Herrn! Liebe Schwestern und Brüder! Ich bin jetzt in den letzten Minuten in einen Zustand versetzt worden, in den ich selten gerate: mir fehlen die Worte. Sie haben mir der Ehre, der Anerkennung und des Dankes zu viel entgegengebracht, denn was hätte ich getan, wenn ich nicht Sie alle, die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats mit ihren Helfern und Helferinnen, wie auch Sie, meine lieben Synoden, zu meiner Unterstützung gehabt und wenn mir nicht stets unser Herr zur Seite gestanden hätte.

Ich darf für diese Ehrung, Herr Landesbischof, in Kürze recht herzlich danken, und danke Ihnen, lieber Bruder Schoener, für Ihre Worte, die Sie an mich gerichtet haben.

Ich darf aber genau so verfahren, wie Sie es getan haben, auch ich gebe zurück den Dank an Sie alle für Ihre Unterstützung, für die mir erwiesene Kameradschaft in den Tagen der wirklich überfüllten Tagesordnung, eines Arbeitsprogramms bis tief in die Nächte hinein, für Ihre Geduld hier in den Sitzungen mit Formulierungsschwierigkeiten und dergleichen, ich danke aber auch für all das, was Sie mir menschlich in so herzlicher Weise entgegengebracht haben.

Mein Dank geht weiter an alle Helferinnen und Helfer im Büro und in der Technik und für unsere gute Unterbringung hier im Hause.

Für alles das, was Sie mir eben gezollt haben, nochmals recht herzlichen Dank, aber auch mein Dank an Sie mit dem Wunsch für gute Heimfahrt. (Beifall!)

Ich schließe unsere letzte Sitzung der 13. Tagung und bitte Sie, Herr Landesbischof, das Schlußgebet zu sprechen.

Landesbischof Dr. Heidland spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung 15.57 Uhr —

Vorlage des Lebensordnungsausschusses I

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1971

Entwurf einer Lebensordnung

Die kirchliche Bestattung

Der Tod ist uns allen bedrängend nahe. Er bricht ein in unsere Familien. Er trifft unsere Nachbarn. Er ereilt Menschen auf der Straße. Er hält reiche Ernte in Katastrophen und Kriegen. Allem menschlichen Leben setzt er ein Ende. Es scheint, daß er das letzte Wort behält.

Auch Christen sind vom Schrecken des Todes angefochten. Aber sie kennen die Botschaft: „Jesus Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergänglich Wesen ans Licht gebracht“ (2. Tim. 1, 10). Darum dürfen sie gegen alle Erfahrung glauben, daß der Tod das letzte Wort nicht hat. Sie suchen in Trauer und Leid dem Apostel das Wort der überwindenden Gewißheit nachzusprechen: „Unser keiner lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber. Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Daum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn. Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er über Tote und Lebendige Herr sei“ (Römer 14, 7—9).

Die christliche Gemeinde bestattet deshalb ihre Verstorbenen in einem Gottesdienst. In diesem Gottesdienst bezeugt sie den Sieg Jesu Christi über Sünde und Tod.

Die Verkündigung des Kreuzes, der Auferstehung und der Wiederkunft des Herrn geschieht dabei in der persönlichen Zuwendung zu dem Leben des Verstorbenen und dem Leid der Angehörigen.

Danach nimmt die versammelte Gemeinde mit den Angehörigen Abschied von dem Toten und befiehlt ihn in Gottes Hand.

Am Sonntag nach der Bestattung gedenkt die Gemeinde im Gottesdienst des Verstorbenen und betet für die Angehörigen.

Aus diesem Verständnis gestaltet unsere Kirche ihre Bestattungsordnung:

1. Zur kirchlichen Bestattung gehören gemäß der Agende Lesung, Predigt, Gebet und Lied.

Es ist Aufgabe der Gemeinde und der Kirchenältesten, des Pfarrers und der Angehörigen, darüber zu wachen, daß der gottesdienstliche Charakter der kirchlichen Bestattung gewahrt bleibt.

Reden, Symbole und musikalische Ausgestaltung

dürfen dem Sinn der kirchlichen Bestattung nicht widersprechen.

Das Grabgeläute ist Einladung zum Gottesdienst. Es muß versagt werden, wenn keine kirchliche Bestattung stattfindet. Es kann gewährt werden, wenn Glieder einer anderen christlichen Kirche bestattet werden, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Ökumenischen Rat angehören.

2. Die kirchliche Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung gehalten werden.

Anläßlich der Beisetzung der Urne kann auf Wunsch der Angehörigen eine kirchliche Feier stattfinden.

3. Der zuständige Pfarrer leitet den Bestattungsgottesdienst.

Er kann ihn auf Wunsch der Angehörigen einem anderen Pfarrer übertragen.

Auch ein Prädikant, ein Lektor oder ein dafür zugestützter Kirchenältester kann mit diesem Dienst beauftragt werden.

4. Die kirchliche Bestattung wird im allgemeinen allen Gliedern einer evangelischen Kirche gewährt.

Auch totgeborene oder ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet.

Nimmt sich ein Gemeindeglied das Leben, so steht das, wie jede andere Schuld, unter dem Gericht Gottes. Das letzte Urteil haben Menschen nicht zu fällen. Deshalb wird auch in einem solchen Falle die kirchliche Bestattung gewährt.

5. Möglich ist die kirchliche Bestattung:
wenn der Verstorbene am Taufunterricht teilgenommen hat,

bei Gliedern anderer, in der Ökumene zusammengeschlossener Kirchen, wenn sonst keine christliche Bestattung zustande käme,

wenn der Verstorbene in konfessionsverschiedener Ehe gelebt hat und seine Angehörigen es wünschen,

wenn der Verstorbene persönlich vor seinem Tod dem Pfarrer oder einem Kirchenältesten gegen-

- über erklärt hat, daß er in die Kirche einzutreten wünsche, und es aus Zeitgründen nicht zur rechts-gültigen Aufnahme gekommen ist.
6. Im Ausnahmefall kann ein aus der Kirche Ausgetretener kirchlich bestattet werden, wenn dies auf Ersuchen der Angehörigen nach gewissenhafter Prüfung seelsorgerlich dringend geboten erscheint und die kirchliche Bestattung nicht gegen den erklärten Willen des Verstorbenen verstößt. Die Tatsache des Austritts darf bei der Bestattung nicht verschwiegen werden. Die erreichbaren Kirchenältesten sind zuvor zu hören. In diesem Falle kann ein Pfarrer nicht gegen sein

Gewissen gezwungen werden, die kirchliche Bestattung vorzunehmen.

Es ist nicht zulässig, daß ein anderer Pfarrer die einmal versagte Bestattung eines Ausgetretenen übernimmt.

Jesus Christus verbindet uns in seiner Kirche zu einer brüderlichen Gemeinschaft, die offen ist zu allen Menschen hin. Dieser Tatsache will die vorliegende Ordnung Ausdruck geben.

Ihr Maßstab ist das Evangelium, dessen oberstes Gebot die Liebe ist.

Erläuterungen zum Entwurf der Lebensordnung

Die kirchliche Bestattung

Der Lebensordnungsausschuß I orientierte sich bei seinen Beratungen zunächst an folgenden bereits vorliegenden Ordnungen:

- a) Sowohl in der „Evangelischen Kirche der Union“ (EKU) als auch in der „Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (VELKD), worunter die bayerische Landeskirche eine eigene Ordnung besitzt, bestehen „Ordnungen des kirchlichen Lebens“, die das gesamte Leben des Christen in der Kirche von der Taufe bis zum Tode behandeln. Die bayerische Ordnung ist am ausführlichsten und am strengsten. Die Ordnung der VELKD hält ein Mittelmaß, während sich die der EKU durch Kürze auszeichnet und auch nicht sehr viel reglementiert. Alle drei Ordnungen lassen die schwierige Problematik von „Freiheit und Ordnung“ in der evangelischen Kirche erkennen. Sie betonen in ihren Einleitungen einmütig, daß Ordnung nicht als Gesetz, das die eigene Verantwortung ausschaltet, verstanden werden kann, daß aber andererseits Freiheit nicht Willkür bedeutet, und also die Gemeinde eine Ordnung braucht, die ihr hilft, nach Gottes Wort recht zu leben. In diesem Sinn will auch der Lebensordnungsausschuß seinen Entwurf verstanden wissen, wenngleich die Frage offenbleibt und auch jeweils verschieden zu beantworten möglich sein wird, was und wie weit man ordnen oder gar verordnen soll. Damit ergibt sich eine weitere Problematik, die in den vorliegenden Ordnungen wohl bewußt offengelassen wurde. Es ist die Frage nach einer Trennung von Lebensordnung im Sinne einer seelsorgerlichen Hilfe für das Gemeindeglied auf der einen Seite und einer nüchternen Anweisung für die Hand des Pfarrers auf der anderen Seite. Sicher kann man beides nicht streng auseinanderhalten; denn das eine ergibt sich aus dem anderen. Aber ein Satz, wie ihn die EKU in Artikel 76 ihrer Lebensordnung enthält: „Jede kirchliche Bestattung ist im pfarramtlichen Sterberegister zu beurkunden“, macht deutlich, was mit dieser

Trennung gemeint ist und wie sie in diesem Fall auch leicht möglich zu machen wäre.

- b) In der badischen Landeskirche liegen bereits Teile einer Lebensordnung vor (Taufe, Konfirmation sowie Ehe und Trauung). Der Lebensordnungsausschuß hat sich zunächst mit dem Gedanken beschäftigt, in bezug auf die kirchliche Bestattung einen formal ganz anderen Entwurf vorzulegen: entweder die Form eines Gespräches zwischen einem Gemeindeglied und seinem Pfarrer und dabei nicht von Grundsatzdefinitionen, sondern vom Todesfall in der Gemeinde auszugehen, oder den Verlauf der Bestattungshandlung voranzustellen und diesen dann zu erklären. Die weitere Debatte zeigte aber, daß es doch ratsam ist, sich in etwa der bisherigen Form anzuschließen, was außerdem auch den Vorteil hat, daß die Lebensordnung als ganze später auch ein einheitliches Gesicht trägt.

Der Entwurf geht nicht aus von einer Definition der kirchlichen Bestattung, sondern er setzt ein mit dem Hinweis auf die Herrschaft des Todes in dieser Welt. Es ist damit der Versuch gemacht, den Leser in seiner allgemeinen menschlichen Situation anzusprechen, ihn sozusagen dort abzuholen, wo er steht, um ihn dann hinzuführen zur Hoffnung und zum Bekenntnis des Christen (Vorspruch). Der Lebensordnungsausschuß war der Meinung, daß durch diese Hinführung auf ein Bibelwort der seelsorgerlichen Funktion einer Lebensordnung besser gedient sei als durch eine mottoartige Voranstellung eines Bibelzitates.

Die kirchliche Bestattung ist nicht private Kulthandlung, sondern Gottesdienst der Gemeinde. Die Entfaltung dieses Satzes ist Inhalt der weiteren Punkte. Dabei steht folgende Problematik im Hintergrund: Wie kann der gottesdienstliche Charakter der kirchlichen Bestattung so stark herausgestellt werden, wenn hier — wie sonst bei keiner Kausalfeier — kirchliches Tun und kommunale Ordnung so eng miteinander verflochten sind? Es kom-

men ja zu den Momenten, die unter Punkt 1 aufgezählt sind, noch viele Äußerlichkeiten hinzu (Bestattungsordner, Sargträger tun ihren Dienst nicht auf Geheiß der Kirche). Sollte hier nicht ehrlicherweise besser von der kirchlichen Mitwirkung als vom Gottesdienst der Gemeinde gesprochen werden? Gerade den Begriff „kirchliche Mitwirkung“ vermeidet aber der Entwurf mit Absicht. Er möchte deutlich machen, daß bei der kirchlichen Bestattung die Kirche nicht als eine Institution auftritt, die in einem Ge genüber zu den Angehörigen oder auch dem Toten steht und handelt oder wirkt. Auch der Begriff „vom Dienst der Kirche“ ist vermieden, weil auch er dieses Mißverständnis von einer Institution, die der Gemeinde gegenübertritt, fördert. Niemand anders ist Kirche als die Gemeinde, die sich hier sammelt. Sie feiert den Gottesdienst. Das muß gerade dort, wo die Kirche heute nicht mehr selbstverständlich mitredet, deutlich werden. Es sollte dies auch den Gemeindegliedern ganz bewußt gemacht werden. Sie sind es, die um die kirchliche Bestattung bitten, und sie sollen wissen, was sie damit tun. Der Verlust gewisser Privilegien und Selbstverständlichkeiten tut der Kirche keinen Abbruch und braucht nicht bedauert zu werden, so daß man also nur noch vorsichtig von „kirchlicher Mitwirkung“ sprechen müßte. Im Gegenteil, gerade jetzt wird die Kirche gezwungen, sich auf ihre wesentliche Aufgabe zu besinnen und wirklich Gottesdienst zu feiern, wenn eine kirchliche Bestattung stattfinden soll (Vorspruch). Gerade jetzt wird die Gemeinde auch dafür eintreten, daß die Botschaft des Evangeliums nicht verdunkelt wird (Punkt 1). Allerdings wird von daher auch neu zu bedenken sein, was wichtig und was weniger wichtig ist. Das Lied der Gemeinde (Punkt 1) wird wichtiger als bisher. Die Frage der Feuerbestattung ist nicht mehr von der Bedeutung, die sie noch vor einigen Jahrzehnten hatte (Punkt 2). Daß der Pfarrer unbedingt die Bestattung halten muß, ist nicht notwendig geboten (Punkt 3).

In der starken Betonung, daß die kirchliche Bestattung Gottesdienst der Gemeinde ist, liegt auch die Antwort auf die Frage, die ebenso die Gesamtkonzeption des Entwurfs bestimmt: Hat es die kirchliche Bestattung mit den Lebenden oder mit dem Toten zu tun? Das Grundsatzgespräch hat deutlich gemacht, daß die kirchliche Bestattung insofern Handlung am Toten ist, als er ja von der Gemeinde bestattet wird. Seinetwegen ist man zusammengekommen. Von ihm nimmt man Abschied. Ihn über gibt und befiehlt die Gemeinde in diesem Gottesdienst in Gottes gnädige Hand (Vorspruch). Dies wird und soll auch in der Predigt und im Gebet zum Ausdruck kommen. Aber die Übergabe des Toten an Gott bedeutet gerade nicht ein Sichbeschäftigen mit ihm, so daß der Bestattungsakt seine Hauptbedeutung darin bekommt, daß hier etwas für den Toten getan wird. Die Übergabe des Toten an Gott macht die Gemeinde frei, Gottes Wort für sich recht zu hören. Indem sie ihrem Verstorbenen den letzten Lie besdienst erweist, entläßt sie ihn auch aus ihrem Verfügungs bereich und wird selber angesprochen durch Gottes richtendes und rettendes Wort. Sie bezeugt angesichts des Todes den Sieg des Lebens. So hat es

die kirchliche Bestattung in der evangelischen Kirche in ihrer entscheidenden Ausrichtung mit den Lebenden zu tun und wendet sich ihnen zu.

Die folgenden Gesichtspunkte wollen einerseits darlegen, aus welchen Gedanken und aus welcher Haltung heraus die so schwierige Frage nach einer Gemeindeordnung (Punkte 4—7) anzugehen versucht worden ist; andererseits wollen sie deutlich machen, in welchem Sinn der Entwurf zu interpretieren und zu verstehen ist.

1. Ausgangspunkt ist die Tatsache, daß die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder bestattet. Dabei ist bewußt ein einschränkendes „nur“ vermieden, da die kirchliche Bestattung in der Gemeinde von ihrer dienenden Funktion her verstanden und gesehen werden muß.
2. Die Kirche darf dabei nicht der Kasuistik verfallen. Der Wille eines aus der Kirche Ausgetretenen muß respektiert werden. Dieser Wille ist aber nicht immer eindeutig erkennbar, und der formale Akt kann nicht in jedem Fall zur Gewissensentscheidung erhoben werden.
3. Entschieden werden muß in jedem Fall aus dem Geist des Evangeliums. Dieser Geist ist nicht ein Deckmantel für Willkür oder bequemen Ausweg. Wohl aber spricht uns das Evangelium immer als Menschen in der Gemeinschaft an. So wird also die Entscheidung auch immer aus dem Wissen um die Gemeinde und aus dem Denken von ihr her gefällt werden müssen. Selbst wo der Pfarrer aus bestimmten Gründen allein entscheiden muß, wird er dabei nicht absehen von der Gemeinde (wobei die Frage, was Gemeinde sei, nicht an der Meinung der Leute, sondern an der Heiligen Schrift zu prüfen ist). In jedem Fall sollte nach dem Gemeindeprinzip, wie es etwa in Matth. 18, 15—20 dargestellt ist, verfahren werden und nicht nach formal-juristischen Verordnungen.
4. Auch wenn für den Bereich einer Landeskirche eine verbindliche Ordnung aufgestellt wird — der Entwurf ist ja ein solcher Versuch — kann diese nur in der Weise gegeben werden, daß in den „schwierigen Fällen“ derjenige, der diese Ordnung durchzuführen hat, nie aus der Entscheidung und aus der Verantwortung entlassen ist. Die entsprechenden Punkte sind nicht Gesetz, das die eigene Verantwortung ausschaltet, sondern sie fordern in jedem Einzelfall, trotz der angegebenen Möglichkeiten, die Gewissensentscheidung dessen, der um die kirchliche Bestattung gebeten wird.
5. Die kirchliche Bestattung ist keine sakramentale Handlung und hat auch keine derartige Bedeutung. Es geht, sowohl was die Handlung selbst betrifft, als auch was ihre Gewährung oder Versagung betrifft, um nichts anderes, als daß die Gemeindeglieder Liebe spüren und das Evangelium hören. Auch hier gilt Luthers Wort: „Aller Ordnung Leben, Würde, Kraft und Tugend ist der rechte Brauch, sonst gilt sie und taugt sie gar nichts. Gottes Geist und Gnade sei mit uns allen. Amen.“

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1971

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
zur zweiten Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung
für den Religionsunterricht**

Vom Oktober 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Ge-
setz beschlossen:

A rtikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 27. November 1959 (VBl. S. 98) in der Fassung vom 17. Juli / 27. Oktober 1969 (VBl. S. 51/80) wird wie folgt geändert:

1. Im **Vorspruch** erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

„Zu den Gemeindepfarrern im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragten Pfarrvikare und Pfarrdiakone und die Pfarrdiakone, denen nach Beendigung der Probiedienstzeit ein eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übertragen ist.“

2. **§ 1** erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der von der Kirche durchzuführende Religionsunterricht an den Schulen ist von den Gemeindepfarrern und den übrigen kirchlichen Mitarbeitern in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Schularbeit in folgendem Umfang unentgeltlich zu erteilen:

Dekane	2 Wochenstunden,
Pfarrer mit einem ständigen Dienstbereich	
von 4 000 Gemeindegliedern an	4 Wochenstunden,

von 2 000 — 3 999 Gemeindegliedern	6 Wochenstunden,
bis 1 999 Gemeindeglieder	8 Wochenstunden,
Pfarrvikare und in der Probezeit befindliche Pfarrdiakone	8 Wochenstunden,
Gemeindediakone(innen)	6 Wochenstunden.

(2) Bei Zuweisung eines Pfarrdiakons sowie bei Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Gruppenpfarramt) wird die Gemeindegliederzahl des Gesamtbezirks den Stelleninhabern anteilig zugerechnet.

(3) Die Gemeindegliederzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen werden von dem auf die Feststellung folgenden 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt.

(4) Der Landeskirchenrat kann in besonderen Fällen die Zahl der unentgeltlich zu erteilenden Stunden abweichend von Absatz 1 festsetzen und die Zahl der zu vergütenden Stunden allgemein begrenzen.“

A rtikel 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den Oktober 1971

Der Landesbischof

Erläuterungen

Die Änderung des Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht ist im wesentlichen durch die Novellierung des Pfarrerbesoldungsgesetzes (PfBG) im April dieses Jahres notwendig geworden.

Im einzelnen

Zum Vorspruch

Die Bezeichnungen „Vikare“ und „Pfarrverwaltter“ sind inzwischen weggefallen (vgl. kirchliche Gesetze über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. 10. 1970, VBl. S. 148, und über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. 4. 1970, VBl. S. 75). Außerdem ist eine Klarstellung erforderlich (vgl. die Bekanntmachung vom 12. 10. 1970, VBl. S. 140).

Zu § 1

Absatz 1:

Der Klammerzusatz muß aus denselben Gründen entfallen.

Der Wegfall der Worte „bis zu“ vor der Zahl der Wochenstunden beseitigt den Widerspruch zur Präambel, wonach der Pfarrer — unbegrenzt — für die Erteilung des Religionsunterrichts in seinem Bereich verantwortlich ist, und das Mißverständnis, es läge im Belieben des Pfarrers, weniger als die festgesetzten Stunden zu erteilen.

Zu Absatz 2:

Nach bisherigem Recht war die Zuweisung eines nicht mehr in der Probezeit stehenden Pfarrdiakons mit besoldungsrechtlichen Konsequenzen zu Lasten des Pfarrstelleninhabers insoweit verbunden, als sich dadurch die Seelenzahl des Pfarrbezirks besoldungsrechtlich minderte. Entsprechendes galt für die Zahl der unentgeltlich zu erteilenden Unterrichtsstunden.

Bei der Novellierung des Pfarrerbesoldungsgesetzes durch die Frühjahrssynode 1971 (VBl. S. 133) wurde diese nachteilige Folge für die Besoldung beseitigt. § 4 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungsgesetzes bestimmt nunmehr, daß die Einstufung durch die Zuweisung eines Pfarrdiakons sowie die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Gruppenpfarramt) nicht berührt wird. Die besoldungsrechtliche Herabstufung wurde beseitigt, weil die Zuweisung eines Mitarbeiters nicht in erster Linie der Entlastung des Pfarrstelleninhabers dient, sondern auf die Intensivierung der gemeindlichen Arbeit und die Erfüllung neuer Aufgaben mit neuen Arbeitsformen abzielt und weil die Bildung von Gruppenpfarrämtern erleichtert werden soll. Diese

für die Beseitigung der besoldungsrechtlichen Herabstufung sprechenden Überlegungen gelten jedoch nicht in gleicher Weise für den Religionsunterricht. Ein zusätzlicher Mitarbeiter kann dem Pfarrstelleninhaber in der Regel einen Teil des Religionsunterrichts abnehmen, und es wäre gegenüber anderen Pfarrern und Pfarrdiakonen, die in ihrem Bereich allein arbeiten, eine unverhältnismäßige finanzielle Bevorzugung, wenn für die im Team Arbeitenden über die besoldungsmäßige Begünstigung gemäß § 4 Abs. 3 PfGB hinaus die Unterrichtsvergütung nach der Gemeindegliederzahl des Gesamtbezirks statt nach derjenigen des anteiligen Bezirks bemessen würde. Daher soll es für den Religionsunterricht bei der bisherigen Regelung verbleiben. Die Formulierung läßt bei eindeutig nur geographischer Abgrenzung (wie z. B. in Kehl) die Teilung nach wirklichen Grenzen statt der starr hälftigen Teilung zu, so daß die bisherigen Feststellungen zur Gemeindegliederzahl verwendet werden können.

Zu Absatz 3:

Die Regelung über die Feststellung der Gemeindegliederzahl und über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Änderungen dieser Zahl entspricht der bisherigen Ordnung. Eine Änderung im Sinne der besoldungsrechtlichen Neuregelung (§ 5 Abs. 2 und 3 PfBG: nachteilige Änderungen der Seelenzahl werden erst mit der Neubesetzung der Stelle wirksam) ist nicht angebracht, da die Unterrichtsvergütung nicht Gehaltsbestandteil ist, auf den Besitzstandsrechte geltend gemacht werden können, und weil sie ohnedies je nach den schulischen und personellen Gegebenheiten und Erfordernissen schwankt.

Zu Absatz 4:

Er soll — entsprechend dem Sinn der bisherigen Worte „bis zu“ in Abs. 1 — ermöglichen, auf Unterrichtserteilung z. B. durch die Dekane von Mannheim und Karlsruhe zu verzichten oder bei älteren und kränklichen Pfarrern eine Deputatsermäßigung zuzugestehen. Ferner soll er den bisherigen die Bezirksjugendpfarrer betreffenden Abs. 2 ersetzen, d. h. eine angemessene Regelung für den Religionsunterricht der Bezirksjugendpfarrer flexibel ermöglichen und die besondere Deputatsfestsetzung für Schuldekane, die Gemeindepfarrer sind, und für Pfarrer mit besonderem Religionsunterrichtsauftrag in Kleinstgemeinden legalisieren.

Die Regelung für Bezirksjugendpfarrer wäre zu einem späteren Zeitpunkt dem Landeskirchenrat vorzuschlagen.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1971

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom Oktober 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Ge-
setz beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts und
der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche
in Baden erhalten neben dem Ersatz ihrer
Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen für
jedes Verfahren, in dem sie tätig werden, eine Ent-
schädigung, und zwar:

a) der Vorsitzende und der Berichterstatter in Höhe
von 400,— DM,
b) die übrigen Richter in Höhe von 200,— DM.

(2) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in
einem Verfahren vor dem kirchlichen Verwaltungs-
gericht ohne mündliche Verhandlung entschieden
wird.

(3) Falls ein Verfahren vor dem kirchlichen Ver-
waltungsgericht oder der Disziplinarkammer vor der
gerichtlichen Entscheidung zum Abschluß kommt (z.
B. durch Klagerücknahme, Vergleich oder durch
Einstellung eines Disziplinarverfahrens), so ermäßigt

sich die in Absatz 1 festgesetzte Entschädigung
auf die Hälfte.

§ 2

Die Entschädigung ist in der Regel nach Abschluß
des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht oder
der Disziplinarkammer fällig. Der Vorsitzende weist
die Entschädigung zur Auszahlung durch die Lan-
deskirchenkasse an. Die Entschädigung für den Vor-
sitzenden wird durch einen seiner Stellvertreter an-
gewiesen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober
1970 in Kraft. Es gilt auch für die an diesem Zeit-
punkt bereits anhängigen Verfahren.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Die am 1. Oktober 1970 in Kraft getretene neue
Verwaltungsgerichtsordnung der Landeskirche
(kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen
Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970,
VBl. S. 53 — VGO —) sieht in § 10 Absatz 2 eine Ent-
schädigung für die Richter des kirchlichen Verwal-
tungsgerichts vor: „Nach näherer Regelung eines
kirchlichen Gesetzes erhalten die Richter des Ver-
waltungsgerichts in Anlehnung an die staatliche
Regelung über die Entschädigung ehrenamtlicher
Richter eine Entschädigung für Zeitversäumnis und
Arbeitsaufwand.“

1.1 Die staatliche Regelung findet sich im Bundes-
gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen
Richter in der Fassung vom 1. 10. 1969 (BGBl. I, S.
1753 ff.) und sieht vor:

- a) Entschädigung für Zeitversäumnis von 4,— DM
je Stunde,
- b) Ersatz von Verdienstausfall,
- c) für auswärtige Richter Aufwandsentschädigung
nach den Reisekostenbestimmungen,
- d) für Richter, die am Sitzungsort wohnen oder
berufstätig sind, eine Aufwandsentschädigung von

5,— DM je Tag bzw. Ersatz der notwendigen Auslagen.

2. Die kirchlichen Gerichte — Verwaltungsgericht und Disziplinarkammer — sind bisher nicht allzu häufig angerufen worden. Jedoch waren einzelne Verfahren von längerer Dauer. Sie verlangten von den Mitgliedern der Gerichte oft einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand. Die gleiche Behandlung der Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer ist geboten. Die Landeskirche hat sich bisher stets um die Gewinnung beruflich qualifizierter Persönlichkeiten für die kirchlichen Gerichte bemüht. Die nichttheologischen Mitglieder sind angesehene Juristen der Rechtspraxis und Hochschullehrer.

3. Die staatliche Regelung gilt im wesentlichen für ehrenamtliche Laienrichter in Schöffens- und Schwurgerichten und jedenfalls nicht für solche ehrenamtliche Richter, die in erheblichem Maße — als Vorsitzende oder Berichterstatter — beansprucht werden. Werden z. B. Hochschullehrer zu nebenamtlichen Richtern bei einem Oberlandesgericht berufen, so erhalten sie den Status eines Oberlandesgerichtsrats im Nebenamt mit einer monatlichen Gehaltszulage.

3.1 Hinsichtlich der Entschädigung für den Arbeitsaufwand ehrenamtlicher Richter bietet die staatliche Regelung kaum eine geeignete Orientierung für die kirchliche Gerichtsbarkeit, da es dort den Vorgang, daß ein nicht hauptamtlich im Staatsdienst stehender Jurist ehrenamtlich als Vorsitzender oder Berichterstatter eines staatlichen Gerichts fungiert, nicht gibt.

3.2 In § 14 des erwähnten Bundesgesetzes ist im übrigen ausdrücklich vorgesehen, daß besondere Bestimmungen für ehrenamtliche Richter in ehren- und berufsgerichtlichen Verfahren sowie bei Dienst- und Dienststrafgerichten auch im staatlichen Bereich unberührt bleiben. So erhält z. B. der Vorsitzende eines ärztlichen Berufsgerichts eine monatliche Entschädigung von 200,— DM und ein Sitzungsgeld für jede Sitzung von 75,— DM.

4. Die Regelungen in anderen Landeskirchen sind unterschiedlich. Soweit über die Reisekosten hinaus Entschädigungen für Zeit- und Arbeitsaufwand ge-

zahlt werden, sind sie in der Regel — wie im vorstehenden Entwurf — nicht nach der Amtszeit, sondern fallbezogen pauschaliert und wird nach den Funktionen des Vorsitzenden, des Berichterstatters und der übrigen Richter unterschieden.

4.1 Rechtsstaatlich bedenklich ist, wenn es der — nicht selten in der Rolle der Partei eines anhängigen Verfahrens befindlichen — Kirchenverwaltung oder Kirchenleitung überlassen bleibt, im Einzelfall je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der anhängigen Rechtssache Entschädigungen zu bewilligen.

4.2 Die VGO der Landeskirche achtet streng auf die rechtsstaatliche Unabhängigkeit des kirchlichen Gerichtes. Es ist daher in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Regelung durch die Landessynode vorgeschrieben. Es entspricht der ratio legis, wenn auch die einzelnen Entschädigungssätze selbst gesetzlich von der Landessynode festgelegt werden und der Evang. Oberkirchenrat aus dem Vollzug dieser Regelung ganz ausgeschlossen bleibt (vergl. hierzu § 2 des Entwurfs).

5. Im einzelnen ist noch auf folgendes hinzuweisen.

5.1 Die Entschädigung ist nach § 1 des Entwurfs auf das „Verfahren“ abgestellt. Damit sind auch einzelne (interne) Sitzungen des Gerichts erfaßt, z. B. wegen Anträgen auf Aussetzung des Verfahrens, Richterablehnung u. a.

5.2 Das Verhältnis 2:1 für den Vorsitzenden und den Berichterstatter einerseits und die übrigen Richter andererseits bei der Festsetzung der Entschädigungsbeträge findet sich z. B. auch in der Regelung der VELKD von 1969.

5.3 Der Fall des § 1 Abs. 2 (vgl. § 44 Abs. 2 VGO von 1970) wird selten praktisch werden.

5.4 Die Fälle des § 1 Abs. 3 können sehr verschieden liegen: In einem Falle wurde die Klage nach wenigen Tagen zurückgenommen, ohne daß das Gericht näher mit der Sache befaßt war (deshalb das Wort „tätig“ in Abs.1); in einem anderen Falle zog sich das Verfahren über mehrere Jahre hin. Es ergingen auch mehrere Gerichtsentscheidungen über Aussetzungsantrag, Armenrechtsantrag und Richterablehnung; auch war die mündliche Verhandlung bereits anberaumt und vorbereitet, ehe die Klage zurückgenommen wurde.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1971

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
über die
Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Forchheim**

Vom . . . Oktober 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier werden aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Durmersheim und aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden ausgegliedert.

§ 2

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Forchheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier umfaßt.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Forchheim wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1971

Der Landesbischof

Begründung

Im Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Durmersheim, das die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Au a. Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim, Forchheim, Illingen, Mörsch, Neuburgweier und Würmersheim umfaßt, hat sich die Zahl der evang. Gemeindeglieder in den letzten Jahren ständig erhöht. Sie beträgt nach den Angaben des Evang. Pfarramts Durmersheim z. Z. nahezu 7 000. In 7 Gemeinden (Au a. Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Forchheim, Illingen, Mörsch und Neuburgweier) sind Predigtstellen mit z. T. sonntäglichem, 14-täglichem und monatlichem Gottesdienst eingerichtet. An 16 Schulen, darunter 2 Aufbaugymnasien in Durmersheim und Mörsch, ist evang. Religionsunterricht zu erteilen.

Die durch die ständige Zunahme der Seelenzahl im Raum zwischen Karlsruhe und Rastatt bedingte vermehrte kirchliche Arbeit hat den Evang. Kirchen-

gemeinderat Durmersheim zu dem Antrag veranlaßt, die kirchlichen Nebenorte Forchheim (z. Z. rd. 1 900 Ev.), Mörsch (rd. 1 200 Ev.) und Neuburgweier (rd. 350 Ev.) aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Durmersheim auszugliedern, eine Kirchengemeinde Forchheim und eine Filialkirchengemeinde Mörsch mit dem Nebenort Neuburgweier zu errichten und beide Kirchengemeinden dem Evang. Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zuzuteilen.

Mit Schreiben vom 2. 8. 1971 an den Evang. Oberkirchenrat hat das Landratsamt Karlsruhe, dem gemäß § 24 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes vom 18. 12. 1969 (Ges.Bl. Bad.Württ. S. 1) Gelegenheit zur Äußerung zum Gesetzentwurf gegeben wurde, darauf hingewiesen, daß zwischen den bürgerlichen Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier Verhandlungen bezüglich eines kommunalen Zusammenschlusses geführt werden. Insoweit erscheint

es angebracht, von der Errichtung einer Filialkirchengemeinde Mörsch vorerst abzusehen und nur eine Kirchengemeinde Forchheim zu errichten, deren Kirchspiel die bürgerlichen Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier umfaßt (§ 2 des Gesetzentwurfes).

Bei Annahme des vorstehenden Gesetzentwurfes durch die Landessynode ist durch den Evang. Oberkirchenrat vorgesehen, in Forchheim, wo bis Ende ds. Js. ein Gemeindezentrum mit Pfarrhaus fertiggestellt sein wird, eine Pfarrstelle zu errichten und zu besetzen. Zur Zeit erfolgt die kirchliche Versorgung in den Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier weitgehend durch einen Pfarrdiakon.

Die beantragte Zuteilung der Kirchengemeinde

Forchheim zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt wird damit begründet, daß der allgemeine Trend der Gemeinden Forchheim, Mörsch und Neuburgweier nach Karlsruhe geht.

Der Antrag des Kirchengemeinderats Durmersheim, der vom Evang. Bezirkskirchenrat Baden-Baden befürwortet wird, erscheint im Blick auf die Durchführung der kirchlichen Arbeit und die Errichtung kirchlicher Gebäude in den verschiedenen Orten begründet, zumal mit einer weiteren Zunahme der Gemeindeglieder in den nahe Karlsruhe gelegenen Gemeinden zu rechnen ist. Der Bezirkskirchenrat Karlsruhe-Stadt stimmt der Zuteilung der Kirchengemeinde Forchheim zum Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zu.

Vorlage

des Evangelischen Oberkirchenrats
für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1971

— nach Beratung im Landeskirchenrat —

A.

Anträge an die Landessynode

1. Die Landessynode möge das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1972 und 1973 gemäß beiliegendem Entwurf (Teil B der Vorlage) beschließen.

2. Die Landessynode möge beschließen:

Die Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 (VBl. S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wie folgt geändert:

a) Abschnitt III Buchst. a erhält den Wortlaut:

a) die zweckgebundenen Zuweisungen (sog. Vorwegentnahmen) für folgende Zwecke:

1. Baubehilfen,
2. Zuweisungen an Bauprogramme,
3. Gesamtbeitrag zum Haushalt der Kirchenbezirke,
4. Zuweisungen für diakonische Aufgaben (Kindergärten und Krankenpflegestationen, Gemeindedienste und besondere Aufgaben),
5. Zuweisungen an Umschuldungsfonds,
6. Gesamtbeitrag zum Entwicklungsdienst,
7. Sonstige Zuweisungen (Beihilfen für verschiedene Zwecke).

b) Abschnitt IV Buchstabe a und b erhält den Wortlaut:

a) Die Gruppe der kleinen Kirchengemeinden (unter 600 Gemeindegliedern) — Gruppe I — und die Gruppe der großen Kirchengemeinden (mit 600 und mehr Gemeindegliedern — Zahl der Gemeindeglieder jeweils auf volle 100 aufgerundet) — Gruppe II — nehmen an dem Gesamtschlüsselanteil entsprechend dem bisherigen örtlichen Kirchensteueraufkommen teil;

b) Der Schlüsselanteil der Gruppe I wird auf die Gemeinden unter Festsetzung von Mindestbeträgen nach dem örtlichen Aufkommen verteilt; um die Mindestbeträge zuweisen zu können, darf der Anteil der Gruppe I entsprechend erhöht werden.

c) In Abschnitt VII werden die Worte „der Schlüsselanteile der Gemeindegruppen I und II — IVa —“, gestrichen.

3. Die Landessynode möge die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung gemäß beiliegendem Entwurf (Teil D der Vorlage) beschließen.

B.

Entwurf

des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan
der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz)
für die Jahre 1972 und 1973

Vom ... Oktober 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1972 und 1973 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltsplans übereinstimmend auf jährlich 153 234 000 DM festgesetzt.

§ 2

(1) Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird auf 8 v. H. der Lohnsteuer und der veranlag-

ten Einkommensteuer festgesetzt und beträgt mindestens 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Der Hebesatz für die Ortskirchensteuer vom Grundbesitz wird in den Ortskirchensteuerbeschluss festgelegt.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von

insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wenn dies zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff. BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von 6 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung, den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1973 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1974 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltspunkt für die Jahre 1972 und 1973 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1972 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den Oktober 1971.

Der Landesbischof:

Anlage (zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1972 und 1973

1	2	3	4	5	6	7	8
Einzelplan Abschnitt Unterabschnitt	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben		
		Soll 1970/71 jährlich DM	Ist 1970 DM	Soll 1972/73 jährlich DM	Soll 1970/71 jährlich DM	Ist 1970 DM	Soll 1972/73 jährlich DM
0	Allgemeine Dienste						
012	Kindergottesdienst	—	—	—	2 000	2 388	13 000
015	Lektoren, Prädikanten	—	—	—	30 000	46 515	52 000
02	Kirchenmusik	25 000	25 516	2 000	506 000	533 796	842 000
031	Gemeindediakoninnen	10 000	10 206	11 000	2 670 000	2 705 618	3 151 000
034	Gemeinwesenberater	—	—	—	—	—	117 000
041	Religionsunterricht	3 500 000	3 778 724	4 550 000	5 311 000	6 230 378	7 928 000
047	Religionspädagogisches Institut	—	—	—	30 000	127 670	173 000
05	Pfarrdienst	7 986 000	8 130 011	8 000 000	24 336 000	26 749 277	30 285 000
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	90 000	90 777	104 000	400 000	457 781	551 000
Summe Einzelplan 0		11 611 000	12 035 234	12 667 000	33 285 000	36 853 423	43 112 000
1	Besondere Dienste						
11	Dienst an der Jugend	—	—	—	1 557 000	1 670 353	1 856 000
12	Studentenarbeit	—	—	—	360 000	445 280	515 000
131	Männerwerk	—	—	—	197 000	203 199	259 000
132	Frauenwerk	144 000	159 130	201 000	354 000	415 919	454 000
141	Krankenhausseelsorge	48 000	53 600	54 000	520 000	684 594	872 000
142	Seelsorge an Sprach- und Gehörgeschädigten	—	—	—	33 000	72 634	116 000
151	Dorfarbeit	—	—	80 000	74 000	87 073	196 000
159	Seelsorge an sonstigen Gruppen	—	—	—	—	6 697	15 000
161	Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau	—	—	—	435 000	399 556	593 000
171	Verschiedene Seelsorgedienste	—	—	—	16 000	72 526	76 000
191		—	—	—	—	—	—
193		—	—	—	—	—	—
197		—	—	—	—	—	—
Summe Einzelplan 1		192 000	212 730	335 000	3 546 000	4 057 831	4 952 000
2	Diakonie und Sozialarbeit						
211	Allgemeine diakonische und soziale Arbeit	—	—	—	1 096 000	1 301 578	1 519 000
212	Diakonisches Werk	—	—	—	3 360 000	3 480 535	3 967 000
218	Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst	—	—	—	455 000	607 439	872 000
228	Fachschulen für Sozialpädagogik	10 000	11 000	—	491 000	571 474	822 000
255	Schwesternarbeit	—	—	—	—	2 250	25 000
256	Pflegevorschulen, Gemeindeseminare	—	—	—	110 000	110 000	110 000
292	Evangelische Arbeitnehmerschaft	—	4 629	5 000	363 000	383 134	444 000
299	Sonstiges	—	—	—	9 000	10 010	15 000
Summe Einzelplan 2		10 000	15 629	5 000	5 884 000	6 466 420	7 774 000

1	2	3	4	5	6	7	8
Einzelplan Abschnitt Unterabschnitt	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben			Soll 1972/73 jährlich DM
		Soll 1970/71 jährlich DM	Ist 1970 DM	Soll 1972/73 jährlich DM	Soll 1970/71 jährlich DM	Ist 1970 DM	
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission							
311	Beiträge zu Werken und Einrichtungen mit gesamtkirchlichen Aufgaben	—	—	—	6 000	6 012	7 000
317	Ostpfarrerversorgung	570 000	901 832	1 200 000	1 980 000	2 399 425	2 650 000
318	Exilpfarrer-Fürsorge	—	—	—	40 000	45 842	50 000
333	Pfarrer im ökumenischen und Weltmissionsdienst	—	—	—	94 000	142 353	171 000
346	Ökumenisches Studienwerk	—	—	—	13 000	13 226	26 000
348	Radiomission „Christus lebt“	—	—	—	30 000	30 000	30 000
351	Entwicklungsdienst	—	—	—	1 450 000	1 450 000	2 123 000
381	Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Weltmission	—	—	—	55 000	55 382	85 000
383	Finanzhilfe im Bereich von Ökumene und Weltmission	—	—	—	1 000 000	981 146	1 000 000
384	Sachaufwand der Regionalbeauftragten für Weltmission	—	—	—	—	26 410	30 000
389	Sonstige Ausgaben	—	—	—	52 000	75 256	40 000
Summe Einzelplan 3		570 000	901 832	1 200 000	4 720 000	5 225 052	6 212 000
4 Öffentlichkeitsarbeit							
412	Informationsdienst	—	—	—	200 000	351 367	395 000
413	Pressearbeit	—	—	—	110 000	106 810	132 000
422	Rundfunk und Fernsehen	1 000	1 320	1 000	44 000	45 266	50 000
426	Bild- und Tonstelle	—	—	—	54 000	70 804	101 000
Summe Einzelplan 4		1 000	1 320	1 000	408 000	574 247	678 000
5 Bildungswesen und Wissenschaft							
513	Kirchliche Schulen	—	—	—	1 155 000	1 514 500	1 745 000
516	Lehrgänge zur Erlangung der Hochschulreife	—	7 883	8 000	—	7 883	8 000
518	Melanchthonverein für Schülerheime	—	—	—	10 000	10 000	130 000
519	Lehrerarbeit	—	—	—	49 000	28 270	38 000
522	Akademiearbeit	—	—	—	226 000	279 132	344 000
523	Heimschule in Neckarzimmern	—	—	—	44 000	48 226	56 000
525	526 Tagungsstätten 527	—	—	—	328 000	363 757	466 000
528		—	—	—	14 000	31 364	121 000
529	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung	—	—	—	150 000	151 450	182 000
531	Bibliothek	—	—	—	30 000	27 307	30 000
561	Comeniusinstitut	—	—	—	10 000	10 586	24 000
571	Sozialwissenschaftliches Institut	—	—	—	—	—	25 000
577	Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	—	—	—	20 000	24 805	30 000
579	Verschiedene Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Arbeiten	—	—	—	25 000	32 407	35 000
Summe Einzelplan 5		—	7 883	8 000	2 061 000	2 529 687	3 234 000

1	2	3	4	5	6	7	8
Einzelplan Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben		Soll 1972/73 jährlich DM	Soll 1972/73 jährlich DM
		Soll 1970/71 jährlich DM	Ist 1970 DM	Soll 1972/73 jährlich DM	Ist 1970 DM		
7 Leitung und Verwaltung der Landeskirche							
710	Landessynode	—	—	—	70 000	95 207	110 000
721	Landeskirchenrat	—	—	—	—	1 421	2 000
722	Oberkirchenrat	734 000	840 820	943 000	5 495 000	6 276 773	7 212 000
740	Beratende Gremien	—	—	—	—	10 226	12 000
752	Kirchenkreise	—	—	—	155 000	185 384	198 000
762	Bezirksverwaltungsstelle	990 000	1 079 659	1 202 000	990 000	1 082 122	1 202 000
763	Rechenzentrum	—	—	373 000	50 000	81 464	507 000
780	Kirchengerichte	—	—	—	—	2 340	3 000
790	Sonstiges	—	—	—	478 000	440 996	420 000
Summe Einzelplan 7		1 724 000	1 920 479	2 518 000	7 238 000	8 175 933	9 666 000
8 Verwaltung des Vermögens							
810	Gebäude	1 060 000	1 078 417	1 310 000	3 130 000	3 198 982	4 445 000
830	Kapitalvermögen	2 350 000	4 591 011	3 500 000	—	—	—
861	Zentralpfarrkasse	950 000	950 000	1 100 000	—	—	—
Summe Einzelplan 8		4 360 000	6 619 428	5 910 000	3 130 000	3 198 982	4 445 000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft							
91	Kirchensteuern	96 800 000	109 787 443	128 000 000	3 980 000	4 690 344	5 680 000
921	Arnoldshainer Konferenz	—	—	—	—	7 864	10 000
	Umlage an EKD	—	—	—	2 001 000	2 140 974	2 600 000
	Hilfsplan	—	—	—	2 170 000	2 171 160	2 100 000
922	Kirchenbezirke	—	—	—	500 000	393 002	500 000
929	Sonstiges	135 000	107 540	90 000	63 000	50 769	50 000
931	Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer	—	—	—	39 217 000	43 223 988	51 391 000
941	Sammelversicherungen	—	—	—	250 000	194 296	270 000
951	Versorgungsleistungen	—	—	—	2 710 000	3 362 043	4 955 000
952	Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	—	—	—	1 495 000	1 874 242	2 075 000
953	Umzugskosten / Trennungsgeld	—	—	—	410 000	512 544	520 000
954	Stipendienfonds	—	—	—	450 000	449 680	450 000
97	Rücklagen	—	—	—	585 000	2 266 088	560 000
98	Allgemeine Verstärkungsmittel	—	—	—	2 800 000	—	2 000 000
992	Übertrag aus Vorjahren	1 500 000	1 554 340	2 500 000	—	—	—
Summe Einzelplan 9		98 435 000	111 449 323	130 590 000	56 631 000	61 336 994	73 161 000

Zusammenstellung der Einzelpläne

		1	2	3	4	5	6	7	8
Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Soll 1970/71 jährlich	Ist 1970	Soll 1972/73 jährlich	Soll 1970/71 jährlich	Ist 1970	Soll 1972/73 jährlich		
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
0	Allgemeine Dienste	11 611 000	12 035 234	12 667 000	33 285 000	36 853 423	43 112 000		
1	Besondere Dienste	192 000	212 730	335 000	3 546 000	4 057 831	4 952 000		
2	Diakonie und Sozialarbeit	10 000	15 629	5 000	5 884 000	6 466 420	7 774 000		
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	570 000	901 832	1 200 000	4 720 000	5 225 052	6 212 000		
4	Öffentlichkeitsarbeit	1 000	1 320	1 000	408 000	574 247	678 000		
5	Bildungswesen und Wissenschaft	—	7 883	8 000	2 061 000	2 529 687	3 234 000		
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	1 724 000	1 920 479	2 518 000	7 238 000	8 175 933	9 666 000		
8	Verwaltung des Vermögens	4 360 000	6 619 428	5 910 000	3 130 000	3 198 982	4 445 000		
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	98 435 000	111 449 323	130 590 000	56 631 000	61 336 994	73 161 000		
Insgesamt		116 903 000	133 163 858 *	153 234 000	116 903 000	128 418 569 *	153 234 000		

* Jahresabschluß
1970

Einnahmen Ist 1970 Sp. 4 insgesamt = 133 163 858 DM
Ausgaben Ist 1970 Sp. 7 insgesamt = 128 418 569 DM

Haushaltsüberschuß 1970 = 4 745 289 DM

Über die Verwendung dieses Haushaltsüberschusses
hat die Landessynode am 27.4.1971 Beschuß gefaßt.

**Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung
für den Haushaltszeitraum 1972 und 1973**

Vom ... Oktober 1971

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VII der Finanzausgleichsordnung vom 30. Oktober 1969 (VBl. S. 71) bei der Festsetzung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1972 und 1973 folgendes beschlossen:

I.

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer auf 58%,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden auf 42%,
3. die zweckgebundenen Zuweisungen — sog. Vorrangentnahmen — auf jährlich 11 820 000 DM,
4. der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden auf 80% und der Härtestock auf 20% des Gesamtanteils abzüglich 3,
5. die Grundausstattung je Gemeindeglied bei Kirchengemeinden

von 600 bis 6 900 Gemeindegliedern auf	6,— DM,
von 7 000 bis 49 900 Gemeindegliedern auf	8,— DM,
über 50 000 Gemeindegliedern auf	9,50 DM,

6. der Mindestkopfbetrag zur Berechnung des Zusatzbetrages auf 9,00 DM.

II.

Übersteigt der Nettoertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz und erhöht sich dadurch der Betrag des Gesamtanteils der Kirchengemeinden, so sind Gesamtschlüsselanteil und Härtestock mit entsprechend erhöhtem Betrag auf diese zu verteilen; über die Verwendung des sonstigen Mehrbetrags wird auf Grund des Jahresabschlusses entschieden.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Herbsttagung 1971

Entwurf

einer Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... Oktober 1971

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz die nachstehende Steuerordnung beschlossen:

§ 1

(Besteuerungsrecht)

- (1) Die Landeskirche und die Kirchengemeinden üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes¹ und der Steuerordnung aus.
(2) Das Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden, die sich zu einer Gesamtkirchengemeinde² zusammengeschlossen haben, wird von dieser ausgeübt (§ 14).

§ 2

(Steuerpflicht)

- (1) Landeskirchensteuerpflichtig ist, wer der Landeskirche angehört und in ihrem Bereich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Wer landeskirchensteuerpflichtig ist, ist gegenüber derjenigen Kirchengemeinde ortskirchensteuerpflichtig, in der er seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz wird das Besteuerungsrecht durch die Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes ausgeübt.

§ 3

(Beginn und Ende der Steuerpflicht)

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Aufnahme in die Landeskirche folgt; als aufgenommen gilt auch, wer als Mitglied einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Landeskirche nimmt, sofern er nicht innerhalb eines Jahres erklärt, daß er einer anderen im Bereich der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.
(2) Die Steuerpflicht endet

- a) durch den Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,

1. Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (GesBl für Baden-Württemberg 1970 S. 1; Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden 1970 S. 7).

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 24 Abs. 3 KiStG.

- c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 KiStG) mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

§ 4

(Steuerarten)

Die Kirchensteuern können erhoben werden

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer,
2. aus den Grundsteuermeßbeträgen
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes),
 - b) für Grundstücke (§ 3 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes), sofern die Betriebe oder Grundstücke im Bereich der Landeskirche liegen,
3. als Kirchgeld; eine besondere Regelung hierüber bleibt vorbehalten.

§ 5

(Landeskirchensteuer, Ortskirchensteuer)

- (1) Die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer werden als einheitliche Kirchensteuer erhoben.
- (2) Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen (§ 4 Nr. 2) werden als Ortskirchensteuer erhoben.

§ 6

(Steuerbeschuß über die einheitliche Kirchensteuer)

- (1) Die Höhe der einheitlichen Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer wird von der Landessynode auf Grund jährlicher Haushaltsgesetze durch kirchliches Gesetz (Haushaltsgesetz, Steuerbeschuß) festgesetzt. Dabei können Mindest- und Höchstbeträge bestimmt werden. Der Steuerbeschuß kann für zwei Kalenderjahre gefaßt werden.
- (2) Das Haushaltsgesetz bedarf hinsichtlich der Kirchensteuer der staatlichen Genehmigung.
- (3) Liegt ein Steuerbeschuß nicht vor, so wird die einheitliche Kirchensteuer bis zu 6 Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.
- (4) Das Haushaltsgesetz (Steuerbeschuß) wird nach Erteilung der staatlichen Genehmigung mit der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung in zusammengefaßter Form öffentlich bekanntgemacht. Die Gemeindeglieder haben das Recht, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung Einsicht zu nehmen.

§ 7

(Ortskirchensteuer-Beschluß)

- (1) Der Kirchengemeinderat beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuer auf Grund jährlicher

Haushaltspläne. § 6 Abs. 1 und 3 findet entsprechend Anwendung. Wird der Steuerbeschuß für zwei Kalenderjahre gefaßt, so sind die Bemessungsgrundlagen des ersten Kalenderjahres auch für das zweite Jahr maßgebend.

(2) Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Genehmigung.

(3) Der Ortskirchensteuerbeschuß ist nach seiner Genehmigung während eines Zeitraumes von zwei Wochen an dem für Anschläge der Kirchengemeinde bestimmten Ort bekanntzumachen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, wo und wann der Haushaltplan zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder aufgelegt ist; die Auflegungsfrist beträgt zwei Wochen. Entsprechendes gilt für die Einsichtnahme in die letztabgeschlossene Jahresrechnung.

§ 8

(Zusammensetzung und Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen)

Für die Zusammensetzung und Wahl der Landessynode und der Kirchengemeinderäte sowie für deren Geschäftsordnung gelten die Vorschriften der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und der kirchlichen Wahlordnung.

§ 9

(Verwaltung der einheitlichen Kirchensteuer)

(1) Die einheitliche Kirchensteuer (§ 5 Abs. 1) wird vom Evang. Oberkirchenrat verwaltet, soweit die Verwaltung nicht den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

(2) Die Landessynode beschließt, wie das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden aufgeteilt wird und nach welchen Grundsätzen die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden zu bemessen sind.

§ 10

(Verwaltung der Ortskirchensteuer)

(1) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden verwaltet. Die Kirchengemeinden können die Verwaltung durch Vereinbarung gegen angemessene Vergütung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen.

(2) Bei der Verwaltung der Ortskirchensteuern sind die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(3) Dem Steuerpflichtigen wird ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt und verschlossen zugestellt. Der Bescheid muß den Namen des Steuerpflichtigen, die Höhe der Steuerschuld sowie eine Rechtsbeihilfebelehrung enthalten; ferner soll er die Berechnung der Steuerschuld, ihre Fälligkeit sowie die zugelassene Zahlungsweise enthalten.

(4) Die Ortskirchensteuern werden fällig:

a) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages,

b) — abweichend von a) —

am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser zwanzig Deutsche Mark,

am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser vierzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

(5) Das Steuersäumnisgesetz findet keine Anwendung.

(6) In Härtefällen kann der Kirchengemeinderat Ortskirchensteuern stunden oder erlassen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(7) Der Kirchengemeinderat kann seine Zuständigkeiten nach Abs. 6 widerruflich einem Ausschuß übertragen, den er zu diesem Zweck aus seiner Mitte bildet.

§ 11

(Steuergeheimnis)

Das Steuergeheimnis ist unverletzlich; die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 12

(Betreibung)

(1) Die Ortskirchensteuern werden nach den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern maßgebenden Vorschriften von den zuständigen Behörden am Wohnsitz des Schuldners beigetrieben.

(2) Vor Einleitung der Betreibung ist der Steuerpflichtige mit Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu mahnen. Mahngebühren werden nicht erhoben.

(3) Der Kirchengemeinderat kann rückständige Kirchensteuern niederschlagen, wenn feststeht, daß die Betreibung offensichtlich keinen Erfolg haben wird oder wenn die Betreibungskosten in keinem Verhältnis zum beizutreibenden Betrag stehen. Es bedarf dazu der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 13

(Rechtsbehelfe)

(1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Belehrung über die Erhebung der Klage zu versehen und zuzustellen.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(4) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids, insbesondere die Erhebung der Steuern nicht aufgeschoben. Der Kirchengemeinderat kann jedoch auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

§ 14

(Gesamtkirchengemeinde)

(1) Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt durch übereinstimmende Satzung der beteiligten Kirchengemeinden; sie bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Gesamtkirchengemeinde erlangt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums.

(2) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde obliegt dem Gesamtkirchengemeinderat; dieser ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde in sinngemäß Anwendung der für den Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde geltenden Vorschriften.

(3) Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesamtkirchengemeinde finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Der Gesamtkirchengemeinderat beschließt über die Erhebung der Ortskirchensteuern.

(5) Die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden bilden den Gesamtkirchengemeinderat. Würde die aus Satz 1 sich ergebende Mitgliederzahl eines Gesamtkirchengemeinderats 60 übersteigen, so findet für dessen Zusammensetzung § 31 Abs. 2 und 3 der Grundordnung sinngemäß Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Zahl der Mitglieder eines Kirchengemeinderats mehr als 4/5 der aus Satz 1 sich ergebenden Mitgliederzahl des Gesamtkirchengemeinderats beträgt.

§ 15

(Öffentliche Bekanntmachungen der Landeskirche)

Die nach dem Kirchensteuergesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen der Landeskirche werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgenommen.

§ 16

(Durchführungsbestimmungen)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung der Steuerordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 17

(Inkrafttreten)

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Kirchensteuern für das Kalenderjahr 1971 und früherer Kalenderjahre werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

Dies Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1971
Der Landesbischof

Begründung**A.****Allgemeine Grundlagen**

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG)

vom 18. 12. 1969 (GBl. BW 1970, S. 1; VBl. 1970, S. 7) ist am 3. 1. 1970 in Kraft getreten. Es hat das vorherige, aus geschichtlichen Gründen besonders zerstörte staatliche Kirchensteuerrecht in Baden-Württemberg vereinheitlicht.

Für die Jahre 1970 und 1971 galt übergangsweise bisheriges Recht noch in gewissem Umfang weiter. Die für diesen Zeitraum notwendigen kirchlichen Ergänzungsbestimmungen enthält die Steuerordnung vom 17. Juli 1970 (VBl. S. 129 und 163) in 5 Paragraphen. Da die Übergangsregelungen mit dem Ablauf des Jahres 1971 auslaufen, muß eine neue Steuerordnung erlassen werden, deren Entwurf hiermit vorgelegt wird.

Alle neueren Kirchensteuergesetze der Länder sehen kirchliche Steuerordnungen vor. So heißt es auch in § 1 Abs. 1 Satz 2 KiStG: „Sie (d. h. die Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften) üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Steuerordnung aus.“ Die Steuerordnung bedarf der staatlichen Genehmigung (§ 2 Abs. 1 S. 2 KiStG).

Was die Kirche in ihrer Steuerordnung regeln kann oder muß, hängt davon ab, in welchem Umfang das staatliche Kirchensteuerrecht dazu Raum läßt oder eine kirchliche Regelung als erforderlich bezeichnet.

Nach § 2 Abs. 2 KiStG umfaßt die kirchliche Steuerordnung insbesondere Vorschriften

1. über die Zusammensetzung und die Wahl der Organe, die Steuerbeschlüsse fassen (Steuervertretungen), sowie die Grundzüge ihrer Geschäftsordnungen,
2. über die Mitwirkung der Steuervertretung bei der Feststellung des Haushaltsplans und bei der Rechnungslegung sowie das Recht der Steuerpflichtigen auf Einsichtnahme in den Haushaltspunkt und die Jahresrechnung,
3. über die Vornahme der nach diesem Gesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sowie
4. sonstige ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung.

Dazu heißt es in § 2 Abs. 3 KiStG:

„Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, bleiben wirksam.“

Zur kirchlichen Steuerordnung i. S. des KiStG gehören somit alle kirchlichen Vorschriften, die der kirchlichen Besteuerung dienen, auch die Bestimmungen der Grundordnung über die Organe, die Steuerbeschlüsse fassen, also über die Bildung der Kirchengemeinderäte und der Landessynode und deren Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen solcher Bestimmungen können gemäß § 2 Abs. 4 KiStG erst in Kraft treten, wenn das Kultusministerium nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

Die Kirchen sind nicht verpflichtet, alle Vorschriften, die nach den vorstehenden Ausführungen notwendiger Inhalt kirchlicher Steuerordnung sind, in

einem Gesetzgebungswerk zusammenzufassen. Der Entwurf sieht von einer solchen Zusammenfassung ab; die Steuerordnung kann deshalb kurz sein. Gegenüber den bisherigen Regelungen bringt der Entwurf keine grundsätzlichen Änderungen.

Die Vertreter des Würtembergischen und Badischen Oberkirchenrats sowie der Ordinariate in Freiburg und Rottenburg haben die Grundzüge für die Steuerordnungen ihrer Kirchen gemeinsam erarbeitet; soweit möglich, stimmen die einer einheitlichen Regelung zugänglichen Bestimmungen überein. Damit tragen die kirchlichen Steuerordnungen ihrerseits zu einer Vereinheitlichung und übersichtlichen Gestaltung des Kirchensteuerrechts bei. Mit dem Kultusministerium wurde das grundsätzliche Einverständnis zu dem Inhalt des Entwurfs erreicht.

B.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1:

Diese Vorschrift entspricht dem § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 KiStG.

Zu § 2:

Absatz 1 und erster Halbsatz von Abs. 2 übernehmen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 KiStG. Der zweite Halbsatz des Abs. 2 regelt die Ortskirchensteuerpflicht bei mehrfachem Wohnsitz innerhalb der Landeskirche.

Dazu sei noch folgendes bemerkt: Bei mehrfachem Wohnsitz eines Gemeindegliedes in Kirchengemeinden verschiedener Gliedkirchen werden für einen Steuerausgleich zwischen den Landeskirchen oder den Kirchengemeinden verschiedener Landeskirchen die von der EKD erlassenen Richtlinien angewendet.

Zu § 3:

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht werden in Übereinstimmung mit § 4 KiStG sowie den kirchlichen Vorschriften über Beginn und Ende der Kirchenmitgliedschaft entsprechend dem bisherigen Recht geregelt. Absatz 1 zweiter Halbsatz entspricht der Regelung in Abschnitt III Absatz 2 der Vereinbarung der Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 27./28. 11. 1969 (VBl. 1969 S. 79, 1970 S. 44).

Zu § 4:

Er bezeichnet die in § 5 Abs. 1 KiStG aufgeführten Steuerarten, die in der Landeskirche erhoben werden können, mit dem Hinweis, daß für die Erhebung des Kirchgeldes eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Verbindung der Landeskirchensteuer und Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer zur einheitlichen Kirchensteuer ist gemäß § 18 KiStG Voraussetzung für die staatliche Verwaltung der Kirchensteuer.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen sollen wie bisher als Ortskirchensteuern erhoben werden. Die Steuerpflicht besteht nur gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (oder gewöhnlichen Aufenthaltes). In Angleichung an die Regelungen in den übrigen Kirchen ist die bisherige nach § 3 Abs. 3 KiStG zulässige Ausnahme, daß die Steuer aus den Grundsteuermeßbeträgen von der Kirchengemeinde erhoben wird, in der das Grundstück liegt, nicht beibehalten.

Zu § 6:

Das Verfahren zur Beschußfassung über Haushaltspolit und Höhe der Kirchensteuer entspricht dem bisherigen Recht. Absatz 4 regelt die öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes (Steuerbeschuß) und das Recht der Gemeindeglieder auf Einsichtnahme in Haushaltspolit und Jahresrechnung. Die Durchführungsbestimmungen sollen ergänzenden Hinweis enthalten, daß das veröffentlichte Haushaltsgesetz mit letztabgeschlossener Jahresrechnung in zusammengefaßter Form auch bei den Pfarrämtern eingesehen werden kann.

Zu § 7:

Die Absätze 1 bis 3 Satz 1 entsprechen dem bisherigen Recht (§ 3 der Steuerordnung vom 17. Juli 1970). Satz 2 und 3 von Absatz 3 regeln das Recht der Gemeindeglieder auf Einsichtnahme in Haushaltspolit und Jahresrechnung.

Zu § 8:

Diese Vorschrift wird durch § 2 Abs. 2 Nr. 1 KiStG gefordert; durch die Verweisung erhalten die einschlägigen Vorschriften die Eigenschaft von Steuerordnungs-Bestimmungen, deren Änderungen und Ergänzungen nur unter Beachtung von § 2 Abs. 2 KiStG in Kraft treten können.

Zu § 9:

Die Regelung entspricht inhaltlich bisherigem Recht.

Zu § 10:

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit den bisherigen Regelungen und den allgemeinen abgaberechtlichen Bestimmungen überein.

Zu § 11:

Er übernimmt die entsprechende staatliche Regelung. Die Wichtigkeit des Steuergeheimnisses und die strafrechtlichen Folgen seiner Verletzung lassen einen ausdrücklichen Hinweis hierauf als erforderlich erscheinen.

Zu § 12:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 15 (zweiter Halbsatz) KiStG und den für die Vollstreckung der Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen.

Zu § 13:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 14 Abs. 1 KiStG in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht.

Zu § 14:

Die Vorschrift trifft nähere Regelung über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden und deren Ord-

nung. Das Erfordernis übereinstimmender Satzung entspricht dem § 28 Abs. 2 Satz 2 GO. Damit ist zugleich die Möglichkeit gegeben, daß eine Gesamtkirchengemeinde auch Aufgaben eines Gemeindeverbands im Sinne von § 28 Abs. 1 GO übernehmen kann und nicht auf die Ausübung des Besteuerungsrechts beschränkt bleiben muß. Für die Bildung des Gesamtkirchengemeinderates enthält Abs. 5 zwingendes Recht; auch in der Satzung (Abs. 1) kann keine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

Zu § 15:

Diese Vorschrift wird durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 KiStG gefordert.

Zu § 16:

Der Oberkirchenrat wird — entsprechend seinem Aufgabenbereich gemäß § 121 Abs. 2 Buchst. k und l GO — zum Erlaß notwendiger Durchführungsbestimmungen ermächtigt.

Zu § 17:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Steuerordnung. Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß die Kirchensteuern für die Zeit bis zum 31. Dezember 1971 nach bisherigem Recht erhoben werden (Steuerordnung vom 17. Juli 1970 — VBl. S. 129 — und § 31 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 KiStG).

(gez. Dr. Löhr)

Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung *)

(Vorlage des Koordinierungsausschusses II der Landessynode vom Oktober 1971)

— In den Verhandlungen als „gelbes Papier“ bezeichnet —

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (VBl. S. 17) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 18), 13. Januar 1971 (VBl. S. 1) und 28. sowie 29. April 1971 (VBl. S. 87 und 89) wird gemäß Artikel 2—6 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

In Abschnitt I, Die Landeskirche, erhält der Unterabschnitt 1, Allgemeines, §§ 1—4, folgende Fassung:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündet, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

§ 2

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit ist die Landeskirche eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Als

solche gewährt sie den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie Dienstgemeinschaft. Auch Mitglieder anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden sind zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

§ 3

Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bindungen selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.

§ 4

Die Landeskirche ist mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut, nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

In Abschnitt I, Die Landeskirche, erhält der Unterabschnitt 2 die Überschrift: „Kirchenmitgliedschaft“ und werden die §§ 5—8 durch die folgenden §§ 5—8a ersetzt:

*) Die Bezifferung der §§ trägt dem Verfahren der nacheinander erfolgten Teilrevisionen der GO Rechnung. Bei der Schlußredaktion erfolgt eine fortlaufende Paraphierung (ohne Buchstabenzusätze). Um den Vergleich mit dem augenblicklichen Rechtsstand zu erleichtern, sind — soweit erforderlich — in Klammern die §§ aus der geltenden GO und der Vorlage des LKR zur Änderung der GO nach der gedruckten Gegenüberstellung vom August 1971 angegeben.

§ 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- und Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Pfarr- und Kirchengemeinde ist jeder getauft evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der EKD bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der EKD. Auf Grund der gliedkirchlichen Gemeinschaft setzt sich bei einem Umzug aus einer anderen Gliedkirche in den Bereich der Landeskirche die Kirchenmitgliedschaft in dieser fort. Bei einem Fortzug aus dem Bereich der Landeskirche hat das Kirchenmitglied die vollen Rechte und Pflichten eines Kirchenmitglieds in der Kirche, in die es zugezogen ist. Zuziehende haben das Recht, innerhalb eines Jahres gegenüber dem zuständigen Pfarramt zu erklären, daß sie einer anderen, im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitgliedschaft vom Zeitpunkt des Zuzugs an nicht fortgesetzt wird.

(3) Wer als Mitglied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche aus dem Ausland zuzieht,

wird durch Anmeldung bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Pfarramt Mitglied der Landeskirche.

(4) Mitglied der Landeskirche ist außerdem, wer als getaufter Christ durch den zuständigen Ältestenkreis in eine Pfarrgemeinde aufgenommen worden ist.

(5) Durch Vereinbarung mit einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft kann für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts oder der Aufnahme in die Kirche tritt.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche gründet in der Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. In diese gliedert der Herr der Kirche den Menschen durch Taufe und Glauben ein.*)

(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zu dem Aufwand der Landeskirche bei.

(3) Die vollen kirchlichen Rechte und Pflichten erwachsen den Mitgliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 13 ff.).

§ 7

(1) Ungetaufte Kinder werden, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist und das Einvernehmen der Eltern über die Erziehung im evangelischen Glauben sowie die kirchliche Unterweisung besteht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit gleichgestellt.

Ungetaufte, religionsunmündige Kinder werden, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist und das Einverständnis der Eltern über die Erziehung im evangelischen Glauben sowie die kirchliche Unterweisung besteht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied für die Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gleichgestellt.

Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme des Wahlrechts und der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, sofern mindestens ein Elternteil der Landeskirche (oder: einer Gliedkirche der EKD) angehört; es sei denn, daß seine evangelische Erziehung erklärtermaßen nicht oder nicht mehr beabsichtigt ist.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Abs. 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 1 kann jemand, der nicht Mitglied der Landeskirche ist, auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters

Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet
a) durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 5)
b) durch Austritt aus der Landeskirche.

* Der Koordinierungsausschuß nimmt an, in diese Fassung des § 6 Abs. 1 die Intentionen der Änderungsvorschläge der drei Synodalausschüsse aufgenommen zu haben. Er hat deshalb von einer Alternative abgesehen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche kann nach einem Kirchenaustritt nur durch Aufnahme (§ 5 Abs. 4) wiedererworben werden. *)

§ 8 a

Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird, sofern nicht die Grundordnung eine Regelung enthält, im Rahmen der in der EKD getroffenen Ordnungen des Mitgliedschaftsrechts durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 4

In Abschnitt II, die Gemeinde, 1. Unterabschnitt, Allgemeines, erhält § 9 folgende Fassung:

§ 9

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Sie hält fest am Gebet, bekennt Christus vor der Umwelt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der täglichen Gemeinschaft und im Dienst an allen Nächsten.

(2) In Abs. 1 mit aufgenommen.

(3) (bzw. 2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der

Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

Artikel 5

Die Abschnitte III, mit seinen Unterabschnitten 1 und 2, §§ 45 ff, und Abschnitt IV, §§ 65 und 66, werden durch folgenden neuen Abschnitt III mit seinen Unterabschnitten 1—7 ersetzt: **) ***)

III. Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeines

§ 45

(1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Auf Grund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.

(2) Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.

(3) Für ihren Dienst in der Welt bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.

(4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.

(5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.

*) Dieser Absatz könnte, da er etwas Selbstverständliches sagt, und im Blick auf § 8 a entfallen.

**) Der Anschluß an die Einteilung der Unterabschnitte in den bereits beschlossenen Änderungen der §§ 70 ff GO erfolgt bei der Schlußredaktion.

***) In den vorliegenden Entwurf des Koordinierungsausschusses II zu Abschnitt III sind die im Text der geltenden GO noch stehenden gebliebenen §§ 57—59 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 28. April 1971 sowie die Ergänzung in § 59 a aus der Vorlage des LKR (vgl. die gedruckte Gegenüberstellung vom August 1971, S. 20) nachträglich als §§ 52—55 eingefügt worden.

(6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.

§ 45 a

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 22).

2. Das Predigtamt

§ 46 (§§ 9, 45)

(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

(2) Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaublich macht.

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Funktionen können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(4) Ihre nähere rechtliche Gestaltung wird in besonderen Kirchengesetzen geregelt.

§ 46 a (§§ 9, 47)

(1) Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.

(2) In das Predigtamt können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden.

(3) Die Einzelheiten der Berufung regeln besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.

§ 46 b (§ 47)

(1) Die Ordination wird durch den Landesbischof vollzogen. Er kann sie auch einem anderen Pfarrer übertragen.

(2) Der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert. Er legt dabei ein Gelöbnis ab. Von den zwei Assistenten bei der Ordination soll einer Pfarrer oder Ältester der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet. Den anderen Assistenten kann der Ordinand frei wählen.

(3) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an: (es folgt der Text des Vorspruchs).“

Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

§ 46 c (§ 48)

(1) Mit der Ordination wird der Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwahren und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Die Berechtigungen sind nicht unverlierbar; sie können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, nach erneuter Ordination wieder zuerkennen.

3. Der Dienst des Pfarrers

§ 47 (§§ 46, 61)

(1) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt.

(2) Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

(3) In ein Pfarramt können Männer und Frauen berufen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

(4) Wenn es erforderlich ist, können in das Pfarramt auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

§ 48 (§ 55)

(1) Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden.

(2) Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrer wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

§ 49 (§ 49)

(1) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen.

(2) An Entschließungen des Ältestenkreises und Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat er sich im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendariischen Ordnungen verantwortlich.

§ 50

Der Pfarrer kommt zu regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie mindestens einmal jährlich mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen.

§ 51 (§ 56)

Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat noch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

4. Die Gemeindepfarrer

§ 52 Unverändert = § 57 GO.

§ 53 Unverändert = § 58 GO.

§ 54 Unverändert = § 59 GO.

§ 55 (§ 59 a)

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zugeordnet ist, so finden die §§ 58, 59 sinngemäß Anwendung.

§ 56 (§ 51 a)

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt im Belehnen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen in Neben- und Diasporaorten bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 57 (§ 52)

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung durch Gemeindewahl nach Ausschreibung der Pfarrei und Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises und des Landeskirchenrats.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 kann der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahrs bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Wahlkörper bei der Gemeindewahl ist der Ältestenkreis; zum Wahlkörper gehören weiterhin der Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der Dekan; jedoch nicht der bisherige Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle. Bei der erstmaligen Besetzung einer neu errichteten, durch Teilung eines Pfarrbezirks entstandenen Pfarrstelle kann die Pfarrwahl durch den bisherigen Ältestenkreis erfolgen.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch den Dekanstellvertreter geleitet.

(5) Unverändert = § 52 Abs. 5 GO.

(6) Unverändert = § 52 Abs. 6 GO.

§ 58 (§ 53)

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfarrer wird vom Dekan in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

§ 59 (§ 54)

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich. Jedoch soll ein Pfarrer unter 55 Lebensjahren nicht länger als 12 Jahre in derselben Pfarrstelle verbleiben. Der Pfarrstellenwechsel soll vom Pfarrer und vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorbereitet werden. Auch soll der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer auf eine für ihn geeignete andere Pfarrstelle hinweisen, wenn der Ältestenkreis ein begründetes Interesse der Gemeinde an einem Pfarrerwechsel geltend macht. Der Pfarrer kann auf die Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verzichten.

(2) Aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand bedürfen einer näheren gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer ausreichend Gelegenheit zur Äußerung und dem Ältestenkreis sowie dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Urteils des Disziplinargerichts.

(3) Der Pfarrer sollte in der Regel nicht länger als 12 Jahre in einer Pfarrstelle sein und sein Interesse an einem Pfarrstellenwechsel dem Prälat oder Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig mitteilen, so weit er sich nicht auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle meldet.

Wegen Erweiterung des Abs. 1 entfällt Abs. 3.

§ 60

Eine Pfarrstelle kann mehreren Mitgliedern der Landeskirche, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen, zur gemeinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste übertragen werden.

5. Landeskirchliche Pfarrer**§ 61 (§ 60)**

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als hauptamtliche kirchliche Religionslehrer werden Männer und Frauen berufen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen oder bereits Gemeindepfarrer sind. Sie tun ihren Dienst als landeskirchliche Pfarrer. Die Bestimmungen für Gemeindepfarrer finden auf sie entsprechend Anwendung.

(2) Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemeindemitgliedern gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.

(3) Landeskirchliche Pfarrer werden von einem Beauftragten des Landesbischofs in Anwesenheit des Mitarbeiterkreises u. a. in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.

6. Weitere Dienste im Predigtamt**§ 62 Unverändert = § 64 GO (Die Pfarrvikare)****§ 63**

Mit der hauptamtlichen Ausübung von Diensten im Predigtamt können Pfarrdiakone beauftragt werden. Sie treten nach der Ausbildung in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf selbständige Ausübung pfarramtlicher Dienste in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Lebenszeit. Das Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrdiakone wird durch kirchliches Gesetz näher geregelt.

§ 64

(1) Mit der ständigen oder gelegentlichen Mitarbeit in der öffentlichen Wortverkündigung können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zürüstung beauftragt werden. Prädikanten sind zu freier Wortverkündigung ermächtigt.

(2) Lektoren und Prädikanten werden für den Bereich eines Kirchenbezirks auf Zeit berufen und zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Dekan in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt. Einzelheiten des Dienstes werden durch kirchliche Gesetze geregelt.

7. Weitere Dienste in der Gemeinde

§ 65 (§§ 65, 66)

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten und der Gesellschaft. Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Mitglieder der Landeskirche insbesondere zu Gemeindediakonen/innen, Krankenschwestern, Alten- und Familienpflegern/innen, Sozialarbeitern/innen, Sozialpädagogen/innen, Erziehern/innen berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde ist die Stelle des Organisten (Kirchenmusikers) und des Kirchendienstes einzurichten und zu besetzen.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind hierfür geeignete Mitarbeiter einzustellen.

(4) Die Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbstständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist der Dekan oder sein Stellvertreter zuständig.

(6) Die nähere Gestaltung der in Abs. 1—3 genannten Dienste erfolgt durch Kirchengesetz oder Verordnung.

Artikel 6

Abschnitt V, §§ 67—69, wird durch den folgenden Abschnitt IV mit den §§ 66—69 ersetzt.

IV. Besondere Arbeitsgebiete der Kirche

§ 66 (§ 67)

Die Landeskirche fördert den Dienst der Gemeinden und Kirchenbezirke an den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft durch landeskirchliche Einrichtungen und Werke, in denen für Spezialaufgaben sachverständige Mitarbeiter tätig sind. Diese Einrichtungen und Werke dienen insbesondere der Gruppenseelsorge, der Erziehung, Bildung und Ausbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Ihre Zuordnung untereinander, zu den Gemeinden, Kirchenbezirken und zur Leitung der Landeskirche regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 67 (§§ 68 und 59 a)

(1) Der diakonische Auftrag verpflichtet die Gemeinden, die Kirchenbezirke und die Landeskirche, sich in Wort und Tat der Nöte von Menschen und Gruppen vorbeugend, beratend und helfend anzunehmen. Die diakonischen Ämter und Einrichtungen in Gemeinden und Kirchenbezirken und die im Diakonischen Werk der Landeskirche und der EKD zusammengeschlossenen Werke und Einrichtungen vollziehen, unterstützen und fördern den Dienst am Nächsten.

(2) Als Lebensäußerung der Kirche sind die im Bereich der Landeskirche bestehenden und dem Diakonischen Werk der EKD angehörenden diakonischen Einrichtungen und Werke ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteile der Landeskirche. Sie stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind der Leitung der Landeskirche verantwortlich; dabei wird die freie Gestaltung ihrer Arbeit im Rahmen dieser Grundordnung gewährleistet.

(3) Im Diakonischen Werk der Landeskirche sind die Gemeinden, die Kirchenbezirke sowie die selbständigen diakonischen Einrichtungen und Anstalten im Bereich der Landeskirche zu gemeinsamem Dienst zusammengeschlossen. Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes zu helfen und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen. Die Landeskirche kann besondere Aufgaben ihres diakonischen Auftrags auf das Diakonische Werk oder einzelne diakonische Einrichtungen übertragen, insbesondere wenn die Aufgaben in ökumenischer Verantwortung gemeinsam mit anderen Kirchen wahrgenommen werden sollen.

(4) Das Diakonische Werk vertritt im Rahmen der Ordnung der Landeskirche die diakonische Arbeit der Kirche und die Träger dieser Arbeit in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Das Nähere zu Abs. 3 und 4 regelt ein kirchliches Gesetz und die im Einvernehmen mit der Landessynode vom Diakonischen Werk erlassene Satzung.

(6) Besteht im Bereich der Ortsgemeinde eine Personal- oder Anstaltsgemeinde eines diakonischen Werkes (Diakoniegemeinde), so sollen die Gemeinden das Zusammenwirken ihrer Mitglieder und Ämter zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags im Rahmen dieser Grundordnung und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat durch Vereinbarung oder Satzung näher regeln.

§ 68 (§ 69)

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit

den Missionsgesellschaften, mit den hierfür gebildeten Arbeitsgemeinschaften und mit den Partnerkirchen in allen Erdteilen wahr. Sie tut dies insbesondere in Predigt und Unterweisung, durch Ausbildung und Sendung von Mitarbeitern der Weltmission und durch finanzielle Unterstützung bestimmter Aufgaben der Weltmission. Die Landeskirche bemüht sich um gemeinsame Grundsätze für die rechtliche Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen ihres Aufbaus.

(2) In gesamtkirchlicher Verantwortung erstrebt die Landeskirche als Gliedkirche der EKD und im Rahmen der von dieser aufgestellten Grundsätze für sich und die eigenständigen Werke und Einrichtungen in ihrem Bereich eine ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen.

§ 69

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die den kirchlichen Aufgaben im Sinne der §§ 66—68 dienenden Werke und Einrichtungen einen Arbeitskreis der kirchlichen Werke und Einrichtungen bilden. Den Vorsitz im Arbeitskreis hat der Landesbischof.

(2) Die Mitwirkung im Arbeitskreis setzt für die Beteiligten voraus, daß sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche gebunden sind.

(3) Der Arbeitskreis soll insbesondere die verschiedenen Dienste koordinieren und die Zusammenarbeit der Beteiligten untereinander sowie mit den Organen der Landeskirche fördern.

(4) Der Arbeitskreis gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsge setzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Artikel 8

Ist in Gesetzen oder Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,
2. den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.

Änderungsvorschläge der Synodalausschüsse zu den §§ 1-11 GO

für die Sitzung des Koordinierungsausschusses II am 1./2. 10. 1971

— In den Verhandlungen als „weißes Papier“ bezeichnet —

§ 1

Hauptausschuß (HA)	Rechtsausschuß (RA)	Finanzausschuß (FA)
Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gläubern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. Mit der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündet, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.	Wie HA.	

§ 2

(2)

Satz 2 als neuer Abs. 3. Ebenso

Abschnittsüberschrift zu §§ 5—8

Mitglieder der **Landeskirche**.

Kirchenmitgliedschaft

§ 5

(2)

Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der EKD bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der EKD.

Aufgrund der gliedkirchlichen Gemeinschaft setzt sich bei einem Umzug aus einer anderen Gliedkirche in den Bereich der Landeskirche die Kirchenmitgliedschaft in dieser fort. Bei einem Fortzug aus dem Bereich der Landeskirche hat das Kirchenmitglied die vollen Rechte und Pflichten eines Kirchenmitglieds in der Kirche, in die es zugezogen ist. . .

	HA	RA	FA
§ 5 (3)	Wer als Mitglied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche aus dem Ausland zieht, wird durch Anmeldung bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Pfarramt Mitglied der Landeskirche.	Ebenso wie HA.	
(4) Neu Abs. 5	Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4		
	... Vereinbarung mit einer ... kirchlichen Gemeinschaft.	... christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft.	
§ 6 (1)	Als getaufte Christen sind die Mitglieder der Landeskirche zugleich Glieder der Gemeinde Jesu Christi.	Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.	Die Mitglieder der Landeskirche sind durch Taufe und Glaube Glieder der Gemeinde Jesu Christi.
(2)		... Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.	Ebenso
(3)	Statt Gliedern: Mitgliedern der Landeskirche.	Wie HA.	Streichen
§ 7 (1)		<p style="text-align: center;">E n t w e d e r :</p> <p>Ungetaufte, religionsunmündige Kinder werden, sofern mindestens ein Elternteil Mitglied der Landeskirche ist und das Einverständnis der Eltern über die Erziehung im evangelischen Glauben sowie die kirchliche Unterweisung besteht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem zuständigen Pfarramt einem Kirchenmitglied für die Beanspruchung kirchlicher Dienste und Einrichtungen gleichgestellt.</p> <p style="text-align: center;">O d e r :</p> <p>Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme des Wahlrechts und der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, sofern mindestens ein Elternteil der Landeskirche (oder einer Gliedkirche der EKD) angehört; es sei denn, daß seine evangelische Erziehung erklärtermaßen nicht oder nicht mehr beabsichtigt ist.</p>	

	HA	RA	FA
§ 7 (3)	„Mitglied der Landeskirche“	Ebenso	Ebenso
§ 8 (1)	Die Mitgliedschaft in der Landeskirche ...	Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet a) durch Übertritt zu einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs.) b) durch Austritt aus der Landeskirche c) durch Ausschluß, den die kirchliche Lebensordnung vorsehen kann.	
(2)	Die Mitgliedschaft in der Landeskirche ... erfolgt nach der Ordnung der Landeskirche.	Ebenso	Ebenso
Ergänzender § 8 a		Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird, sofern nicht die Grundordnung eine Regelung enthält, im Rahmen der in der EKD getroffenen Ordnungen des Mitgliedschaftsrechts durch Kirchengesetz geordnet.	
§ 9 (1)	Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Sie hält fest am Gebet, bekannte Christus vor der Umwelt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der täglichen Gemeinschaft und im Dienst an allen Nächsten. (Damit sind Abs. 1 und 2 aus der Vorlage des LKR zusammengezogen; Abs. 3 würde Abs. 2)	Gemeinde ist da, wo „evangelische“ streichen. Christen sich um Gottes Wort versammeln.	

	HA	RA	FA
§ 9 (2)		Gedruckte Vorlage.	
(4)	Soll zu § 45 kommen.	Wie HA.	Klammerzusatz „ordination“ streichen.
(5)	Wie zu Abs. 4	Wie zu Abs. 4	In das Predigtamt können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden. (Alles andere streichen)
§ 11 (2)			Streichen.

Entwurf eines 5. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

Fassung der ersten Lesung

in der

zweiten Sitzung der Landessynode am 26. und 27. Oktober 1971

— In den Verhandlungen (4. Sitzung) als „blaues Papier“ bezeichnet —

Artikel 1

einstimmig angenommen

Artikel 2

Die Überschriften des Abschnitts I und seines 1. Unterabschnitts lauten:

„I. Abschnitt Die Landeskirche
1. Allgemeines“

§ 1

Die linke Spalte wurde angenommen, der Antrag des Finanzausschusses auf einen Zusatz abgelehnt.

§ 2

angenommen

§ 3

Absatz 1 angenommen, Absatz 2 bleibt unverändert

§ 4

angenommen

Artikel 3

Die Überschrift „Kirchenmitgliedschaft“ wird mit dem Artikel „Die“ versehen.

§ 5

mit folgenden Änderungen angenommen:

In Absatz 1 Zeile 5 wird statt „dauernden“ gesetzt „gewöhnlichen“

In Absatz 2 wird in Zeile 7/8 „Umzug“ durch „Zuzug“ und in Zeile 10 „Fortzug“ durch „Wegzug“ ersetzt.

Absatz 3 wurde angenommen

Absatz 4 ist bereits geltendes Recht

Absatz 5 wurde angenommen

§ 6

Absatz 1 wurde in folgender Fassung beschlossen:
„Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.“

Ein Zusatzantrag des Synodalen Prof. D. Brunner fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Absatz 2 wurde angenommen, wobei in den beiden letzten Zeilen die Worte „zu dem Aufwand der Landeskirche“ ersetzt werden durch die Worte „zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben“

Absatz 3 wurde ohne Änderung angenommen

§ 7

Absatz 1: Da für keine der drei vorgeschlagenen Fassungen sich die erforderliche Mehrheit fand, wurden die Absätze 1 und 2 zurückgestellt.

Absatz 3 wurde in folgender Fassung angenommen: „Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.“

§ 8

Absatz 1 wurde angenommen

Für die vom Rechtsausschuß beantragte Streichung des Abs. 2 stimmten 37 Synodale

§ 8a

Die Streichung dieses Paragraphen wurde abgelehnt.

Artikel 4

§ 9

Absatz 1 Satz 1 der linken Fassung wurde angenommen. Die Sätze 2 und 3 wurden in folgender Fassung angenommen: „Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes

Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das Heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der täglichen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.“

Absatz 3, der jetzt Absatz 2 wird, wurde ohne Änderung angenommen.

In der zweitletzten Zeile des Absatzes 1 wurde nach „Ältestenkreises“ eingefügt „des Bezirkskirchenrats“.

In Absatz 3 Zeile 4 wurde hinter „Dekan“ angefügt „oder deren Stellvertreter“.

In Absatz 4 Zeile 2 wurde nach „Dekanstellvertreter“ hinzugefügt „oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrats“.

§ 58

wurde angenommen

§ 59

Ein Formulierungsausschuß wurde gebeten, für die 4. Sitzung eine neue Fassung vorzulegen.

§ 60

angenommen mit einem zweiten Satz, der lautet: „Hieron bleibt unberührt § 47 Absatz 4.“

§ 61

wurde angenommen, wobei Absatz 1 folgenden weiteren Satz erhielt: „Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind landeskirchliche Pfarrer frei versetzbare.“

§ 63

wurde angenommen

§ 64

Absatz 1 Satz 1: Für die Fassung „Mit dem Predigtamt oder einzelnen Funktionen dieses Amtes können Lektoren oder Prädikanten nach entsprechender Zurüstung beauftragt werden“ ergaben sich 35 Stimmen. Für den gesamten Absatz 1 stimmten dann 47, für Absatz 2 34 Synodale.

§ 65

wurde angenommen, wobei in Absatz 2 die drei letzten Worte „und zu besetzen“ gestrichen wurden.

§§ 66 bis 69

Die Beratung wurde bis zum Frühjahr 1972 zurückgestellt.

Artikel 7 bis 9

wurden angenommen mit der Änderung, daß jeweils statt „dieses Gesetz“ zu setzen ist „Artikel 2 bis 5“.

Die Vorlage des Rechtsausschusses für Überleitungsbestimmungen (Artikel 11 bis 13) wurde angenommen.

Über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 5 (Artikel 10 des Entwurfs eines 5. Änderungsgesetzes) wurde noch kein Beschuß gefaßt.

Artikel 5

§ 45

wurde angenommen mit folgenden Änderungen:
In Absatz 1 Zeile 4 wurde hinter „Dienst“ eingefügt „in der Gemeinde und“

In Absatz 3 Zeile 1 wurden die Worte „in der Welt“ gestrichen.

§ 45 a

wurde angenommen

§ 46

wurde angenommen, wobei in Absatz 3 Zeile 1 das Wort „Funktionen“ durch „Aufgaben“ ersetzt wurde.

§ 46 a

wurde angenommen

§ 46 b

wurde zurückgestellt

§ 46 c

In Absatz 1 Zeile 5 wurden die Worte „sind nicht unverlierbar; sie“ gestrichen.

In Absatz 2 Zeile 3 wurden die Worte „nach erneuter Ordination“ gestrichen.

§§ 47 bis 49

wurden angenommen

§ 50

soll nicht in die GO, sondern in das Pfarrerdienstgesetz aufgenommen werden.

§ 51

In Zeile 3 wurde das Wort „noch“ gestrichen.

§§ 55 und 56

wurden angenommen

§ 57

In Absatz 1 Zeile 2 wurde nach „Gemeinde“ eingefügt „Kirchenbezirk“.

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung der Agende für die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung des Kirchenältesten

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die gottesdienstliche Einführung und das Gelöbnis des Kirchenältesten gemäß § 16 Abs. 3 GO in der Fassung vom 28. 4. 1971 wird die Agende nach Anlage A und B eingeführt.

§ 2

Über die Anwendung des einen oder des anderen Formulars entscheidet der Ältestenkreis.

§ 3

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Einführung der Kirchenältesten

A

Agenden-Entwurf Baden — Ausgabe Juli 1969

Bis zum Lied nach der Predigt einschließlich verläuft der Hauptgottesdienst nach der gewöhnlichen Ordnung. Dann folgt:

Vorstellung: Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst sollen die neugewählten Ältesten unserer Gemeinde (der ... Gemeinde) nach der Ordnung unserer Kirche in ihr Amt eingeführt und verpflichtet werden.

Ihre Namen sind: N. N.

Schriftlesung: Höret dazu Gottes Wort.

Den Ältesten zu Ephesus sagt der Apostel Paulus: So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Und nun befiehle ich euch Gott und dem Wort seiner Gnade, der da mächtig ist, euch zu erbauen und zu geben das Erbe unter allen, die geheiligt sind.

Apg. 20, 28. 32

Und der Apostel Petrus schreibt:

Die Ältesten unter euch ermahne ich, der Mitälteste und Zeuge der Leiden Christi, der ich auch teilhave an der Herrlichkeit, die offenbart werden soll: Weidet die Herde Gottes, die euch befohlen ist, nach Gottes Willen, nicht gezwungen, sondern willig; nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund; nicht als die über die Gemeinden herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzherre, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen. Desgleichen, ihr Jüngeren, seid untan den Ältesten. Allesamt aber miteinander haltet fest an der Demut. Denn Gott widersteht den Hoffärtigen, aber den Demütigen gibt er Gnade. 1. Petr. 5, 1—5

Gelübde: Das Gelübde, das ihr ablegen sollt, lautet: Ich gelobe, das Ältestenamt in dieser Gemeinde so zu führen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments, wie es in den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche ausgelegt und in der Theologischen Erklärung der Bekenntnis-synode von Barmen bezeugt ist.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl, und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

Frage: Liebe Brüder [und Schwestern], seid ihr dazu bereit, so reiche mir ein jeder die rechte Hand und spreche: Ich gelobe es.

Antwort: Ich gelobe es.

Fürbitte: Liebe Gemeinde, laßt uns für unsere Ältesten beten: Herr Gott, himmlischer Vater, Du leitest Deine Gemeinde hier auf Erden durch Menschen, die Dir im Glauben dienen. Wir bitten Dich, rüste diese unsere Brüder [und Schwestern] aus mit den Gaben des Heiligen Geistes, daß sie für die rechte Verkündigung Deines Wortes Sorge tragen, ihr Amt in brüderlicher Gemeinschaft führen und sich in Wort und Wandel als Christen erweisen. Amen.

Sendung und Segnung: Liebe Brüder [und Schwestern]. Im Gehorsam gegen Gottes Wort und im Vertrauen auf Gottes gnädige Zusage führe ich euch ein in euer Amt im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Kniest nieder und laßt euch die Hand auflegen.

Der Herr unser Gott hat euch zu seinem Dienst berufen. Er stehe euch bei und helfe euch, treu zu arbeiten. Amen.

Wort an die Gemeinde: Liebe Gemeinde. Ich ermahne euch, den Dienst unserer Ältesten zu achten, ihnen beizustehen und für sie zu beten.

Der Gott des Friedens mache uns tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns,

was vor ihm gefällig ist, durch Jesus Christus. Ihm sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Gemeinde: Lied

Der Gottesdienst wird mit dem Fürbittengebet fortgesetzt.

B

Agenden-Entwurf Baden — Ausgabe Oktober 1971

Bis zum Lied nach der Predigt einschließlich verläuft der Hauptgottesdienst nach der gewöhnlichen Ordnung. Dann folgt:

Vorstellung: Liebe Gemeinde. In diesem Gottesdienst sollen die neu gewählten Kirchenältesten unserer Gemeinde (der ... Gemeinde) nach der Ordnung unserer Kirche in ihr Amt eingeführt und verpflichtet werden.

Ihre Namen sind: N. N.

Die Gemeinde dankt allen Kirchenältesten für die Bereitschaft zu diesem Dienst.

Die von den Kirchenältesten unterzeichnete Verpflichtung lautet:

Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeinleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.

Schriftlesung: Höret, was die Heilige Schrift sagt vom Dienst der Ältesten in der Gemeinde:

Den Ältesten zu Ephesus sagt der Apostel Paulus: So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, unter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Und nun befehle ich euch Gott und dem Wort seiner Gnade, der da mächtig ist, euch zu erbauen und zu geben das Erbe unter allen, die geheiligt sind.

Apg. 20, 28. 32

Und der Apostel Petrus schreibt:

Die Ältesten unter euch ermahne ich, der Mitälteste und Zeuge der Leiden Christi, der ich auch teil habe an der Herrlichkeit, die offenbart werden soll: Weidet die Herde Gottes, die euch befohlen ist, nach Gottes Willen, nicht gezwungen, sondern willig; nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund; nicht als die über die Gemeinden herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverweikliche Krone der Ehren empfangen. Desgleichen, ihr Jüngeren, seid untan den Ältesten. Allesamt aber miteinander haltet fest an der Demut. Denn Gott widersteht den Hoffärtigen, aber den Demütigungen gibt er Gnade.

1. Petr. 5, 1—5

Anrede: Liebe Brüder [und Schwestern].

Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, wie die Gemeinde Jesu Christi geordnet und auferbaut werden soll.

Ihr werdet nun berufen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten. Ihr sollt durch Wort und Tat am inneren und äußerem Aufbau der Gemeinde mitwirken und dafür sorgen, daß Gottes Wort recht verkündigt und die Mittel der Gemeinde gewissenschaft verwaltet werden.

In allem soll euch das Zeugnis der Heiligen Schrift Quelle und Richtschnur des Glaubens sein.

Bei eurem Wirken im Beruf und in der Öffentlichkeit sollt ihr euch als Christen erweisen und der Gemeinde mit euren Erfahrungen dienen.

Achtes die Ordnungen der Kirche und verhaltet euch so, daß euer Zeugnis glaubwürdig ist.

Frage: Liebe Brüder [und Schwestern], seid ihr bereit, das Amt des Kirchenältesten sorgfältig und treu auszuüben zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte ein jeder: Ich gelobe es.

Vor der Antwort jedes einzelnen Kirchenältesten ruft der einführende Pfarrer dessen Namen auf.

Antwort: Ich gelobe es.

Fürbitte: Liebe Gemeinde, laßt uns für unsere Kirchenältesten beten: Herr Gott, himmlischer Vater, Du leitest Deine Gemeinde hier auf Erden durch Menschen, die Dir im Glauben dienen. Wir bitten Dich, rüste unsere Brüder [und Schwestern] aus mit den Gaben des Heiligen Geistes, daß sie für die rechte Verkündigung Deines Wortes Sorge tragen, ihr Amt in brüderlicher Gemeinschaft führen und sich in Wort und Wandel als Christen erweisen. Amen.

Sendung und Segnung: Liebe Brüder [und Schwestern]. Im Gehorsam gegen Gottes Wort und im Vertrauen auf Gottes gnädige Zusage führe ich euch ein in euer Amt im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

[Kniest nieder und laßt euch die Hand auflegen.]

Der Herr unser Gott hat euch zu seinem Dienst berufen. Er stehe euch bei und helfe euch, treu zu arbeiten. Amen.

Wort an die Gemeinde: Liebe Gemeinde. Ich ermahne euch, den Dienst unserer Ältesten zu achten, ihnen beizustehen und für sie zu beten.

Der Gott des Friedens mache uns tüchtig in allem Guten, zu tun seinen Willen, und schaffe in uns, was vor ihm gefällig ist, durch Jesus Christus. Ihm sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Gemeinde: Lied

Der Gottesdienst wird mit dem Fürbittengebet fortgesetzt.

Das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden hat sich seit einiger Zeit in einem Arbeitskreis mit der Frage einer notwendigen Gesamtplanung

aller Maßnahmen zur Förderung geistig Behinderter in unserem Land befaßt und legt den zuständigen Stellen folgendes

Memorandum

vor:

1. Es ist dankbar anzuerkennen, daß die Hilfe für Behinderte in den letzten Jahren in ihrer Bedeutung erkannt und ausgebaut wurde. Die Landesregierung hat im Schulverwaltungsgesetz die Möglichkeiten für einen Ausbau des Sonderschulwesens geschaffen. Die Bundesregierung hat mit der Novellierung des BSHG in den §§ 39 ff und 100 sowie mit der Verabschiedung des Arbeitsförderungsgesetzes weitgehend zeitentsprechende und umfangreiche Rehabilitationsprogramme ermöglicht, die allerdings noch nicht ausreichend verwirklicht werden. Sie zu realisieren, sehen wir als vordringliche Aufgabe unserer Gesellschaft an.

2. Die genaue Zahl der Behinderten ist nicht bekannt. Bei vorsichtigen Schätzungen wird man in Baden-Württemberg von der errechneten Zahl von 0,6 % der Bevölkerung in Mitteleuropa auszugehen haben, was bedeuten würde, daß unser Land über 50 000 geistig behinderte Bürger hat. Die Rettung des Lebens der „Risikokinder“ durch die großen Fortschritte der Forschung und Medizin erhöht diesen Personenkreis. Auch aus anderen noch nicht genügend erforschten Gründen ist diese Zahl ständig im Steigen begriffen. Schon jetzt reichen die verfügbaren Heimplätze zur Versorgung und Förderung schwer geistig Behindeter nicht aus, da die geschlossenen Einrichtungen wegen der fehlenden offenen Rehabilitationseinrichtungen die Behinderten nicht in die ambulante Behandlung und Förderung am Ort entlassen können. Diese Situation wird sich für die Zukunft noch verschärfen.

3. Es ist deshalb erforderlich:

a) **Beratungsstellen für Behinderte** sind regional gegliedert zu schaffen, an die sich insbesondere auch die Eltern der Behinderten wenden können. Hinsichtlich der Aufgaben dieser Beratungsstellen schließen wir uns der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege an.

b) **Bei den Arbeitsämtern sollten Sonderkommissionen** zur Rehabilitationsberatung geistig Behindeter gebildet werden. Zu diesen Beratungsteams gehören ein Neurologe, ein Psychologe, ein Berufsberater sowie ein Sozialarbeiter und notfalls andere Fachkräfte.

4. Berufliche Rehabilitationszentren für geistig Behinderte und psychisch kranke Kinder und Jugendliche sind so bald als möglich einzurichten; die bestehenden Rehabilitationszentren für Erwachsene sollten diesem Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Aufgabe solcher Rehabilitationszentren wäre:

- a) Klärung der beruflichen Fördermöglichkeiten geistig und psychisch Behindeter;
- b) Vorbereitung für die berufliche Tätigkeit in ihnen gemäßen Bereichen;
- c) Vermittlung Behindeter in Arbeitsplätze und nachgehende Hilfe;
- d) Anleitung Schwerbehinderter zur Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte;
- e) Beratung und Hilfe bei der Einrichtung von Werkstätten.

5. Im Land sind regional funktionsgerechte Werkstätten für Behinderte mit Wohnheimen zu schaffen.

6. Entsprechend sind zur Entlastung der großen Anstalten für geistig Behinderte für Schwergeschädigte Pflegeheime einzurichten, um dort eine familien- und gesellschaftsbezogene Pflege zu ermöglichen.

7. Geeignetes Fachpersonal für die Rehabilitation muß ausgebildet werden. Die staatlich anerkannten Heilerziehungspflegeschulen geben dafür die Gewähr. Bei der zu schaffenden Fachhochschule für Sozialarbeiter ist die Einrichtung einer Studienrichtung Rehabilitation vorzusehen. Eine großzügige staatliche finanzielle Förderung dieser Ausbildungsstätten durch die öffentliche Hand liegt im Interesse des Staates und ist die Voraussetzung für eine sinnvolle Hilfe.

8. Zur Durchführung dieser Maßnahmen müßten sowohl seitens der Landesregierung wie auch seitens der Landeswohlfahrtsverbände wesentlich höhere Mittel bereitgestellt werden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Erhöhung der Gesamtmittel wie auch hinsichtlich der Förderungsquote.

a) Eine ungefähre Vorstellung der erforderlichen Aufwendungen zur Durchführung der **Gesamtplanung für Behindertenwerkstätten** ergibt sich aus folgender Überlegung:

Der Bedarf an Plätzen in Baden-Württemberg liegt bei der Annahme, daß bei 20 000 Einwohnern 20 Arbeitsplätze für geistig Behinderte zuzüglich 2 Plätzen für sonstig Behinderte erforderlich sind, für 9 Millionen Einwohner bei ca. 10 000 Plätzen.

Die durchschnittlichen Kosten für einen Arbeitsplatz werden augenblicklich mit DM 12 000,— angenommen. Somit entstünde ein Finanzbedarf von 120 Mill. DM.

b) Hierzu müßten — und darauf kann nicht verzichtet werden — mindestens 3 000 Plätze in Wohnheimen geschaffen werden. Hier betragen die durchschnittlichen Kosten pro Heimplatz DM 45 000,—, was wiederum einem Finanzbedarf von 135 Mill. DM entspricht.

Dieses Programm mit einem Finanzbedarf von zusammen 255 Mill. DM könnte und müßte in 10 Jahren abgewickelt werden. Es müßten daher auch pro

Jahr mindestens Mittel in Höhe von 13 Millionen DM zur Verfügung stehen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß das Land diese Maßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von nicht unter 50 % fördert. Daneben ist die Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Landeswohlfahrtsverbände und die Arbeitsverwaltung in einer Größenordnung von 30 % dieser vorgenannten Gesamtkosten notwendig.

9. In Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Elternverbänden, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Landesregierung sollte die Landesarbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege eine Landesplanung erarbeiten für die Einrichtung von Beratungsstellen und den Bau von Werkstätten für Behinderte einschließlich Wohnheimen sowie Pflegeheimen.

Der Arbeitskreis für Behinderte betont, daß er mit dem vorliegenden Memorandum nicht nur eine erste Möglichkeit einer solchen Gesamtplanung aufzeigen wollte, sondern daß er auch bereit ist, zur Durchführung tatkräftig mitzuarbeiten.

Karlsruhe, den 18. Juni 1970

Hans Hermann
Kirchenrat

Sorge für Gefährdete

I. Die Basis

„Das ist wirklich eine freudige Stunde. Wir wollen anfangen. Anfangen mit einem Werk, das in unserer Welt voller Egoismus und Intoleranz sichtbar dafür zeugt, daß auch der einsame Suchtkranke nicht ganz vergessen ist. Mit uns leben viele, die, sei es aus Schwäche, sei es aus einer fehlenden Bindung an ihre Mitmenschen oder Lebensziele, abhängig geworden sind vom Alkohol. Der Weg dieser Menschen führt über die Einsamkeit zur Trostlosigkeit und — wir wissen es nur zu gut — nicht selten zur psychischen Vernichtung, wenn wir nicht helfen. Helfen mit Wort und Tat. ... Die Menschen brauchen ein Heim und eine Antwort auf ihre immer wiederholte Frage nach der scheinbaren Sinnlosigkeit ihres Daseins. Deshalb wollen wir anfangen.“

Aber — das muß gesagt sein — einen wirklichen Anfang, die Isolierung von Menschen aufzuheben, können wir nur durch Gottes Gnade machen. Dessen wollen wir uns heute ganz bewußt sein. Deshalb muß gedankt werden und die Fürbitte muß der eigentliche Grundstein unseres Vorhabens werden. Es ist deutlich: Gott will sich unser aller bedienen. Deshalb können und dürfen wir uns nicht verschließen und wagen mit Zuversicht und Freude.“

Mit diesen Worten begleitete der Vorsitzende der Heidelberger Stadtmission den Spatenstich für den Bau des Sanatoriums für Alkoholkranken in Kraichtal-Münzesheim.

II. Beratung und Stütze

In den Gemeindediensten, Stadtmissionen, Bezirksstellen der Diakonie geschieht die Beratung der Suchtgefährdeten. Die Männerheime in Mannheim, Pforzheim, Karlsruhe sind Aufnahme- und Übergangsstätten für Männer, die aus Schicksal, Schwäche und Schuld Begleitung und Halt brauchen.

III. Der Drogengefährdete

Einer unserer Religionslehrer einer Oberschule ließ seine Schüler in einer Großstadt auf der Straße eine spontane Befragung durchführen unter dem Thema: Benützen Sie Drogen? Weshalb? Eine der Antworten lautete: „Ich möchte vergessen; ich möchte vergehen im Nichts.“ Sie ist kennzeichnend als Hintergrund einer Lebenshaltung, die nicht zum Alkohol greift, um sich aufzuheitern, zu stärken, in Schwung zu bringen, die Welt ins rosige Licht zu ver-

setzen. Alkohol gehört zu Weltsucht. Die Droge gehört zur Weltflucht. Jener soll in die Fülle, diese in Leere, jener soll ins volle Leben, diese ins Nichts führen, jener in Optimismus, diese in die Negation. Die vielfachen Zusammenhänge von Leistungsdruck, Sinnentleerung, Neugierde, Hoffnungslosigkeit, Abenteuerlust, Problembewältigung, religiöser Verbrämung, philosophischer Bestimmtheit, psychischer Belastung, unerklärter Zeiterscheinung, Umweltbeeinflussung, charakterlicher Disposition und physischer Abhängigkeit mit den Konsequenzen der Selbstzerstörung und des Kriminellen müssen auch bei unzureichender Erklärung des Phänomens den einmaligen Tatbestand registrieren: gerade der junge Mensch ist in der tödlichen Gefahr, seine Lebenserwartung nicht über das 25. Lebensjahr hinaus mit der Zukunft zu verbinden. Diese Erscheinung ist keine vorübergehende Grippe, sondern eine areligiöse Auflösung mystischer Versenkung in ein All ohne Gott und ohne Ewigkeit, vergleichbar der Selbstzerfleischung der Flagellanten, aber nicht auf der Straße, sondern in der Dunkelkammer der Einsamen und Isolierten und Fixierten. Über 60 000 Frührentner als sichtbare, bleibende Opfer der Selbstzerstörung sind eine unübersehbare Warnung. Der Angriff auf die psychische, physische und charakterliche Substanz des Menschen ist eine grundsätzliche Metamorphose des Menschen in das Unmenschliche.

Da Kinder und Jugendliche aller Stände und Schichten von diesem Todestaumel ergriffen sind, während die Erwachsenen weithin in hilfloser Unbekümmertheit und Unkenntnis protestieren und verharmlosen, muß die Kirche sich mit der freimachenden Wahrheit und Liebe der Aufgabe zuwenden. Es ist unsere getaufte und konfirmierte Jugend. Ihre Krankheit könnte die Kirche erwecken, eine Theologie der Hoffnung und eine Diakonie der Annahme zu realisieren.

IV. Hilfen

Das Diakonische Werk hat mit der Aktion Jugendschutz frühzeitig Informationen an Pfarrämter und Religionslehrer gegeben, mit allen Sozialarbeitern der Landeskirche praktisches Vorgehen erarbeitet und auf die vorbeugende Hilfe auch durch Erziehungsberatung, Telefonseelsorge usw. hingewiesen. Die Berufung von speziellen Fachleuten — der erste begann am 1. Oktober 1971 im Mannheimer Gemeindedienst — muß mindestens in den Städten Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg ermöglicht werden. Ein eigener Arbeitskreis mit dem Amt für Jugendarbeit und Religionslehrern bietet sich an.